

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0014-BP-0054-0302-0001	<p>Aus Sicht der Stellungnehmer ist die Bewirtschaftungsplanung mit ihren ambitionierten Zielen ein einerseits und ihrer überwiegend unkonkreten Maßnahmenplanung auf Ebene der Oberflächenwasserkörper andererseits nur bedingt geeignet, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine kohärente und koordinierte Umsetzung der HWRMRL und der WRRL sicher zu stellen, - kosteneffiziente und wirksame Maßnahmen ohne weitere Fachplanungen aus dem Maßnahmenprogramm ableiten zu können und - den großen Handlungsbedarf mit einer schrittweisen Maßnahmenrealisierung nach abgestimmten Prioritäten und unter Nutzung von Synergieeffekten durchführen zu können. 	<p>Die Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Oder können nur Rahmenplanungen sein, die den wesentlichen Bedarf an Maßnahmen adressieren und gleichzeitig die vorhandenen Detailplanungen berücksichtigen. Die Darstellung der Maßnahmenplanung in den Maßnahmenprogrammen erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung werden dadurch erfüllt.</p> <p>Die kohärente Umsetzung von WRRL und HWRMRL muss daher zunächst auf Ebene der Einzelmaßnahmen hergestellt werden, jeweilige Planungen zur Umsetzung einer Richtlinie müssen aber dementsprechend die Anforderungen der anderen Richtlinie bestmöglich berücksichtigen. Für die Gewässer 1. Ordnung liegen beide Aufgaben in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen, so dass zumindest an den Gewässern 1. Ordnung die kohärente Umsetzung von WRRL und HWRMRL unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen gewährleistet werden sollte.</p>		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0002	<p>Die Fortschritte zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele, insbesondere bei der Verbesserung jener biologischer Qualitätskomponenten, die eine hydromorphologische Belastung indizieren, werden in den BWP und MAP als gering bewertet. Ursächlich für die geringen Fortschritte sind aus Sicht der Stellungnehmer neben den langen Regenerationszeiten der Biozönosen, das Fehlen von praxistauglichen und realisierbaren Umsetzungskonzepten sowie eine geringe Bereitschaft der Gewässeranlieger auf angestammte Nutzungen zu verzichten und eine ökologische Entwicklung der Ufer und Uferstrandstreife zu dulden.</p>	<p>Die Reaktions- bzw. Regenerationszeiten der Biozönosen richten sich u.a. nach Art, Umfang und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, aber auch nach dem Wiederbesiedlungspotenzial aus Oberläufen oder Zuflussgewässern. Daher ist eine pauschale Annahme von "langen" Reaktionszeiten nicht immer zutreffend. Dass die Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur eigendynamischen und damit nachhaltigen Entwicklung von Gewässern zahlreichen Restriktionen unterliegen, insbesondere einer fehlenden Verfügbarkeit von Flächen und der fehlenden Akzeptanz der Flächenbewirtschaftler und der -eigentümer kann bestätigt werden</p>		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0003	<p>Für den chemischen Zustand werden großräumige Verschlechterungen verzeichnet bzw. Fortschritte der Zielerreichung können wegen veränderter Bewertungskriterien nicht beurteilt werden. Einem hohen materiellen und personellen Aufwand zur sicheren Überwachung teils extrem niedriger Umweltqualitätsnormen stehen unzureichende Instrumente zur Behebung und Beeinflussung der Ursachen (Quecksilber in Biota) gegenüber. Flächendeckende Überschreitungen solcher</p>	<p>Die Auswertungen zum chemischen Zustand sind durch die EU vorgegeben und bundesweit in der OGWV gesetzlich verankert. Darauf aufbauend wurde die Bewertungsmethoden in Deutschland innerhalb der LAWA abgestimmt. Sachsen hat sich bei der Bewertung an diese Vorgaben gehalten.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Normen ohne stufenweise Differenzierung überdecken die eigentlichen Schwerpunkte und vermitteln gegenüber der Öffentlichkeit ein falsches Bild der Entwicklung der anthropogenen Gewässerbelastung (z.B. schlechter chemischer Zustand aller Trinkwassersperrern).			
GS-0014-BP-0054-0302-0004	<p>Seite: 5/6, K: Teil 1</p> <p>Durch die Europäische Kommission wurde kritisiert, dass der Konkretisierungsgrad des Maßnahmenprogramms des 1.BWZ gering war und eine Einbeziehung bzw. Darstellung der Kosten fehlte. Die Anmerkungen der Europäischen Kommission zu den ersten Bewirtschaftungsplänen in Deutschland allgemein und insbesondere zum ersten Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe wurden in den Facharbeitsgruppen und Gremien der FGG Elbe diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen, die bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden.</p> <p>Änderung: Eine Ergänzung dieser Angaben in den BP bzw. MP oder in den SächsB, insbesondere für Maßnahmen zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite wäre wünschenswert.</p> <p>Begründung: Die Einbeziehung/Darstellung der Kosten und eine Konkretisierung des Maßnahmenprogramms bezüglich des Handlungsschwerpunktes Hydromorphologie sind bis auf die veröffentlichte Liste der Querbauwerksstandorte im überregionalen Vorranggewässernetz nicht erfolgt. Auch in den SächsB fehlen diese Angaben. Wieweit die Belastungen im Bereich Hydromorphologie verringert werden müssen und welchen Wirkungsbeitrag konkrete strukturverbessernde Maßnahmen bezügliche der anvisierten Bewirtschaftungsziele - auch unter Berücksichtigung von Mehrfachbelastungen - leisten sollen, ist den Dokumenten nicht zu entnehmen.</p>	Das Maßnahmenprogramm auf Ebene der FGG kann keinen Konkretisierungsgrad erreichen, der einzelne Maßnahmen und deren Kostenumfang darstellt. Gleiches gilt für die sächsischen Berichte, zumal diese konkreten Angaben von den Aufgabenträgern kommen müssen. Diese theoretisch auf landesweiter Ebene abzuleiten, ist nicht leistbar und auch die Sinnhaftigkeit fragwürdig, da sich theoretische Maßnahmenplanungen zu oft in der Praxis aus unterschiedlichsten Gründen als nicht umsetzbar erweisen.		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0005	<p>Seite: 99, K: 5.1</p> <p>Schwerpunkt sind diejenigen Wasserkörper, bei denen der Zustand oder das Potenzial verbessert werden kann.</p> <p>Ergänzung: Anlage mit tabellarischer Übersicht über die Wasserkörper, deren Zustand/Potenzial verbessert werden kann.</p> <p>Begründung: Die Wasserkörper, deren Zustand/Potenzial verbessert werden kann, sollten benannt werden, so dass</p>	Die Tabelle mit den Zielerreichungsgewässern werden in den "sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen der Elbe und Oder" ergänzt: Es werden in den Tabellen in Anhang V wasserkörperscharf die Prognosen für die Zielerreichung ergänzt.		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	sich die unterschiedlichen Maßnahmenträger daran orientieren können.			
GS-0014-BP-0054-0302-0006	<p>Seite: 99, K: 5.1</p> <p>Die nationalen Regelungen, die die WRRL und ihre Tochterrichtlinien in Deutschland umsetzen, werden in Sachsen 1:1 angewendet. Von den in der WRRL und den nationalen Regelungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten wird, soweit erforderlich, Gebrauch gemacht und bestehende Handlungsspielräume werden genutzt.</p> <p>Änderung: Streichung: „soweit erforderlich“</p> <p>Von den in der WRRL und den nationalen Regelungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten wird Gebrauch gemacht und bestehende Handlungsspielräume insbesondere zur Fristsetzung der ... (Ende der Tabellenzelle) Der Zielerreichung werden genutzt.</p> <p>Begründung: Die bestehenden Handlungsspielräume bei der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele (30 WHG) als eine möglich Ausnahme wurden nicht im erforderlichem Maße genutzt. Die gilt insbesondere für die aus Hochwasserschutzgründen stark ausgebauten Gewässer, aber auch für Fließgewässerkörper, deren Durchgängigkeit durch Trinkwassertalsperren dauerhaft behindert ist (z.B. DESN 542624- Lampertsbach - TS Cranzahl). Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die nachvollziehbar im Bewirtschaftungsplan dargelegt und begründet werden müssen. Das schließt die Darstellung der geprüften Maßnahmen, ihre Eignung und Verhältnismäßigkeit sowie die Gründe und Ursachen für das Nichterreichen des guten Zustands/Potenzials ein. Diesen Planungsvorlauf gibt es in Sachsen nicht, weil seit Beginn des 1. BWZ die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten als nicht erforderliche angesehen wird. Insofern ist eine fundierte Darstellung und Begründung der Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele in Sachsen gegenwärtig nicht möglich und damit ursächlich für den Verzicht auf die Inanspruchnahmen weniger strenger Umweltziele.</p>	<p>Die Entscheidung zur Erforderlichkeit, ein Gewässerentwicklungskonzept zu erstellen oder ein anderes geeignetes Planungsinstrument zu nutzen, obliegt dem Aufgabenträger. In der Tat unterstützt der Freistaat die Erstellung von solchen Planungsinstrumenten nicht durch finanzielle Förderung, was natürlich zu einer weiteren finanziellen Belastung insbesondere der leistungsschwächeren Aufgabenträger führen kann. Prinzipiell ist in den dargestellten Problemfällen, aber nicht die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen gemäß § 30 WHG zu prüfen, sondern die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) gemäß § 28 WHG wenn die entsprechenden Vorgaben erfüllt werden. In Sachsen wurde die Prüfung der Ausweisung der künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper gemäß der LAWA-Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland durchgeführt, mit dem im sächsischen Bericht dargestellten Ergebnis, das auch mit den regionalen Arbeitsgruppen zur vollzugsbegleitenden Umsetzung der Maßnahmenprogramme (rAG) kommuniziert wurde.</p>		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-	Missverständliche Verwendung des Begriffes „Maßnahmen“ in Sächsischen Beiträgen.	Für die sächsischen Berichte zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0007	<p>Änderung: Maßnahme(n) = ortskonkrete Maßnahme; Maßnahmentyp = Handlungserfordernis auf Ebenen der Wasserkörper, dem ein LAWA-Maßnahmentyp ohne Lokalisierung und Kenntnis über Anzahl/Lage/Umfang notwendiger Einzelmaßnahmen zugeordnet ist. Begründung: In den sächsischen Beiträgen wird der Begriff „Maßnahme(n)“ sowohl für konkrete Maßnahmen als auch für Maßnahmentypen im Rahmen der Bedarfsplanung verwendet. Zur Klarstellung sollte im Sprachgebrauch eine Differenzierung erfolgen. Seite 118, K: 7.4 Nachfolgend 3 Beispiele für Korrekturbedarf: Weitere ca. 2.500 Maßnahmen wurden in Auswertung der Belastungssituation der Wasserkörper als Bedarfsmaßnahmen, ohne bisherige weiterführende Planung und konkrete Lokalisierung, wasserkörperbezogen kategorisiert. Begründung: In der Regel sind je Maßnahmentyp meist mehrere Einzelmaßnahmen an unterschiedlichen Stationen des jeweiligen WK notwendig, d.h. die tatsächliche Maßnahmenanzahl ist vielfach größer als 2500. Seite: 150, K: 14.1 Die Bedarfsplanung repräsentiert den theoretisch abgeleiteten Bedarf an Maßnahmen in einem Wasserkörper die zur Verringerung der vorliegenden Belastungen und deren negativen Auswirkungen beitragen sollen. Änderung: Bedarf an Maßnahmentypen Seite 151, K: 14.1 Für die OKW betrifft es insgesamt 368 Maßnahmen aus der Bedarfsplanung. Begründung: Auch hier sind deutlich mehr als 368 Einzelmaßnahmen gemeint.</p>	<p>wurde darauf geachtet, dass im Zusammenhang mit "Bedarfsplanung" der Begriff "Maßnahmenkategorien" verwendet wurde. Der Zusammenhang zwischen konkreten "Maßnahmen" und Bedarfsplanung wurde weitestgehend vermieden: Die Änderungen betrafen mehrere Stellen in den sächsischen Berichten zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen.</p>		
GS-0014-BP-0054-0302-0008	<p>Seite 101: Die konsequente Umsetzung und Fortführung des Trittsteinkonzepts, einschließlich seiner naturschutzfachlichen Wirkungen soll auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum entscheidende Beiträge zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials leisten. Ergänzung: Für ausgewählte Oberflächenwasserkörper bzw. Gewässer werden Gewässerentwicklungskonzepte erstellt, um die Wirksamkeit und Effizienz von Maßnahmen zur Entwicklung von Trittsteinen und zur Entwicklung und</p>	<p>Textvorschlag wurde in das neu eingefügte Unterkapitel "Trittsteinkonzept" übernommen: Sächs. Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder; Kap. 5.1.1 Unterkapitel "Trittsteinkonzept"</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Vernetzung von Strahlursprüngen sicherstellen zu können. Begründung: Die Umsetzung des Trittsteinkonzeptes erfordert eine Fachplanung.</p>			
<p>GS-0014-BP-0054-0302-0009</p>	<p>Seite: 102 / 203: Insgesamt wird davon ausgegangen, dass neben den OWK, die das Ökologische Bewirtschaftungsziel bereits erreicht haben (3% der Fließgewässer-WK bzw. 43% der Standgewässer-WK) bis 2021 durch die Umsetzung insbesondere von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumvielfalt in den Gewässer noch weitere 13% der Fließgewässer und 17% der Standgewässer den guten Ökologischen Zustand bzw. das gute Ökologische Potenzial erreichen können. Ergänzung: Anlage mit tabellarischer Übersicht über die Wasserkörper, die bis 2021 das Bewirtschaftungsziel erreichen sollen sowie ggf. Anpassung des Prozentsatzes (weitere 13%) Von der Liste der Zielerreichungsgewässer 2021 sollten folgende WK (wegen massiver morphologischer Defizite, die bis 2021 nicht beseitigt werden können) gestrichen werden: DESN_5418-3 (Chemnitz-1), DESN_566688-4 (Eula-4), DESN_5666-2 (Pleißee-2), DESN_5414-2 (Rödelbach-2), DESN_582-2 (Spree-2) Begründung: Die Zielerreichungswasserkörper sind in keinem, der Öffentlichkeit zugänglichem Dokument benannt, sondern lediglich in einem Arbeitspapier der rAG gelistet. Um die Öffentlichkeit angemessen zu informieren, sollte diese Liste als Anlage der SächsB veröffentlicht werden. Bereits in der Stellungnahme vom 18.03.2014 zum Erlass des SMUL „Umsetzung der WRRL - Prioritäre Gewässer des 2. Bewirtschaftungszeitraums“ (AZ 44-8912.1018179) hat der Stellungnehmer darauf hingewiesen, dass eine Zielerreichung nicht möglich ist.</p>	<p>Die Tabelle mit der Zielerreichung wird ergänzt: Es werden in den Tabellen in Sächs. Beiträgen BP, Anhang V wasserkörperscharf die Prognosen für die Zielerreichung ergänzt. Die Festlegung der Zielerreichungsgewässer erfolgte in den rAGn unter Leitung der LDS. Dort wurde die Vorgehensweise besprochen und abgestimmt, die Übergabe der Liste der Zielgewässer erfolgte nach Prüfung durch die rAGn durch die LDS an LfULG. LTV war an dem Prozess entsprechend beteiligt und hat Einwände geltend gemacht. Diese wurden offensichtlich von den zuständigen Wasserbehörden, die den Auftrag im Rahmen der rAGn haben die zuständigen Aufgabenträger bzgl. des Umsetzungsbedarfes an Maßnahmen zu informieren und ggf. zu beraten, so bewertet, dass dennoch eine Zielerreichung für die genannten OWK bis 2021 möglich ist. Daher wurden die OWK auch in die Liste der Zielerreichungsgewässer aufgenommen. Dazu ist zu bemerken, dass mit Ausnahme des OWK Spree-2 alle weiteren genannten OWK aufgrund der bestehenden und z.T. unveränderbaren morphologischen Beeinträchtigungen als HMWB ausgewiesen wurden, so dass für diese OWK das alternative Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen ist.</p>		<p>Sachsen</p>
<p>GS-0014-BP-0054-0302-0010</p>	<p>Seite 27, Punkt 2.2: In der weiteren Konkretisierung der Planung müssen dann die Relevanz von Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit und die Möglichkeiten zur Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen durch die unteren Wasserbehörden bzw. für alle Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen an den Gewässern erster Ordnung nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) durch den Stellungnehmer.</p>	<p>Satz auf Seite 27, Punkt 2.2 in "Sächsische Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Elbe und Oder" wurde angepasst mit alternativer Formulierung. Begründung: Gemäß dem Erlass des SMUL vom 04.08.2015 (Az.: 44-8912.10/77) heißt es "Nach erfolgter Anhörung und Beschlussfassung werden gemäß § 87 Abs. 3 SächsWG die o. g. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, soweit sie sich auf die im Freistaat Sachsen liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, durch die oberste</p>	<p>„bzw. für alle Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen an den Gewässern erster Ordnung nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) durch den Staatsbetrieb Landestalsperrerverwaltung (LTV), soweit die Maßnahmen deren Zuständigkeitsbereich unterliegen.“</p>	<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Streichung: „bzw. für alle Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen von Abflussregulierungen und morphologischen Veränderungen an den Gewässern erster Ordnung nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV).“</p> <p>Begründung: Einen generellen Konkretisierungs- und Prüfauftrag für WRRRL-Maßnahmen an Gewässern 1.O. hat der Stellungnehmer nicht. Maßnahmen zur Strukturverbesserung werden vom Stellungnehmer nur durchgeführt, sofern sie integriert in Hochwasserschutzprojekte bzw. im Rahmen der Gewässerunterhaltung umsetzbar sind.</p> <p>Auch die generelle Zuständigkeit für die Beseitigung aller morphologischen Defizite an Gewässern 1. Ordnung obliegt nicht dem Stellungnehmer, beispielsweise sind für private Ufermauern, Wehre bzw. für die naturnahe Gestaltung der Gewässerrandstreifen der (Grundstücks-) Eigentümer bzw. der Nutzer zuständig.</p>	<p>Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind sie für die sächsischen Behörden verbindlich. [...] und weiterhin "[...] Die Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt durch den jeweils zuständigen Aufgabenträger im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung [...]". Damit ergibt sich ein Umsetzungsauftrag für die LTV für die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms an den Gewässern 1. Ordnung bezogen auf den Zuständigkeitsbereich der LTV (daher die oben angeführte Ergänzung). Es wäre dabei sicherlich von Vorteil die im Maßnahmenprogramm aufgeführten LAWA-Maßnahmenkategorie entsprechend mit konkreten Maßnahmen, deren Umsetzbarkeit und Wirksamkeit geprüft wurde, zu untersetzen.</p>		
GS-0014-BP-0054-0302-0011	<p>Seite 24, Kapitel 1.4, Tab. 1.1.3: Anzahl der WK mit TW-Entnahmen</p> <p>Änderung: Vorschlag, die 6 TW-TS > 50ha, als eigenständige OWK auszuweisen,</p> <p>Korrektur im Text hier nicht erforderlich, da Anzahl WK bleibt. Siehe Änderungen in Karte 1.5 und Anhang A1-1</p> <p>Begründung: Derzeitige Bewertung dieser OWK erfolgt an Messstellen, welche in keinem Bezug zur Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers stehen, siehe Stellungnahme der Stellungnehmer zu den Sächsischen Beiträgen vom 20.01.2015, Punkt 2. Die Einstufung der betreffenden FW-WK als trinkwasserrelevant ist unplausibel, da die Lage der Messstellen zur Bewertung der Trinkwasserrelevanz ungeeignet ist und mehrheitlich in keiner Beziehung zur betreffenden TS steht.</p>	<p>Gemäß Anlage 10 Nr. 3 OGewV 2011 sind die OWK zur Rohwasserentnahme zu kennzeichnen und nicht die Rohwasserentnahmestellen; dazu gehören auch die OWK, die Trinkwassertalsperren kleiner 50 ha beinhalten.</p>		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0012	<p>Seite 28ff., Kapitel 2, Punkt 2.1, 13. Absatz</p> <p>...entsprechend dem DPSIR-Ansatz zielgerichteter Maßnahmen planen zu können.</p> <p>Ergänzung: Der DPSIR-Ansatz wurde wegen noch zu klärender methodischer Fragen in Sachsen vorerst nur für die FW-WK durchgeführt. Falls FGG-weit so verfahren wurde, ist die Anzahl OWK in den Tabellen 2.1, 2.2 ff und im übrigen Text entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Der DPSIR-Ansatz wurde für alle OWK angewendet. Das Problem, das hier besteht, ist die Möglichkeit der Darstellungsweise, da insbesondere bei der Berichterstattung der Daten immer der einzelne OWK bzw. das Einzugsgebiet im Betrachtungsfokus liegt, was bei den Standgewässern mit einem unmittelbaren (Talsperren) oder mittelbaren (u. a. Speicher) Anschluss an ein zufließendes Gewässer dahingehend problematisch ist, dass die</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Begründung: Da in Sachsen so verfahren wurde, ist davon auszugehen, dass FGG-weit die Belastungsanalyse und Maßnahmenableitung nur für die Fließgewässer auf Grundlage des DPSIR-Verfahrens umgesetzt wurde.	Belastungsquellen und deren Verursacher i.d.R. außerhalb des betroffenen Standgewässer-OWK lokalisiert sind, sich dieser Sachverhalt in den Datensablonen nicht abbilden lässt. Eine Änderung des Textes und der Tabellen ist daher nicht erforderlich.		
GS-0014-BP-0054-0302-0013	Seite 31, Kapitel 2, Tabelle 2.3 Seen, MES: In den 22 OKW sind 13 SG des Stellungnehmers enthalten Änderung: In Spalte Nährstoffanreicherung beträgt der Anteil SG-WK des Stellungnehmers 8 und für Sedimente 3 Begründung: Siehe Ergebnis Belastungsanalyse	Der Belastungsbereich Sedimente (SWImpactTypeCode 4 = contaminated sediments) bezieht sich auf Belastungen mit prioritären oder flussgebietsspezifischen Schadstoffen. Da in den Standgewässern nur Wasserproben (ohne Schwebstoffe) analysiert werden, sind alle Überschreitungen von UQN geregelter Schadstoffe unter dem Belastungsbereich Schadstoffe "subsummiert" (SWImpactTypeCode 3 = contamination by priority substances or other specific pollutants)		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0014	Seite 7, Tab. 2 MES, ab Zeile 6 Liste der OWK, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Änderung: - Rote Weißeritz ersetzen durch SP Altenberg - Wilzsch ersetzen durch TS Carlsfeld - Große Bockau ersetzen durch TS Sosa - Zwönitz ersetzen durch TS Einsiedel - Gablenzbach ersetzen durch TS Stollberg - Lampertsbach ersetzen durch TS Stollberg	Gemäß Anlage 10 Nr. 3 OGewV2011 sind die OWK zur Rohwasserentnahme zu kennzeichnen und nicht die Rohwasserentnahmestellen; dazu gehören auch die OWK, die Trinkwassertalsperren kleiner 50 ha beinhalten. In besagter Tabelle werden die Namen der Wasserkörper angegeben nicht der Rohwasserentnahmen. Die Namen der Entnahmestellen sind nicht im Datenmodell im WasserBLiCK enthalten.		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0015	Seite 1ff.: Einstufung des WK DESN 53732-2 als NWB Änderung: Teilung des OWM wegen wesentlicher Änderungen seiner physikalischen Eigenschaften mit dem Ziel, sinnvolle Bewirtschaftungsziele für den natürlichen und den erheblich veränderten Gewässerabschnitt festlegen zu können. Begründung: Der OWK Triebisch-2 (DESN 53732-2) erstreckt sich über eine Gewässerlänge von ca. 16 km und war bisher als HMWB eingestuft. Nunmehr gehört der gesamte OWK zur Kategorie NWB. Der OWK ist zu teilen, dass zumindest der Gewässerabschnitt in der OL Meißen wegen seiner Gewässerstruktur (ausgebautes Trapezprofil) und der restriktiven Nutzungen im Umfeld (Bebauung bis an die Böschungsoberkante) als HMWB ausgewiesen werden kann.	Die Triebisch-2 (DESN_53732-2) ist einer der OWK, die durch die beschriebene Methode zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern und dem Kriterium, dass 50 % der Fließgewässerlänge als erheblich veränderte Gewässerabschnitte aufgrund von unmittelbar anliegenden menschlichen Nutzungen, die durch Umsetzung notwendiger Maßnahmen gefährdet wären, gerade eben nicht als HMWB ausgewiesen wurde. Die Auswertung ergab, dass 51,6 % der Gewässerlänge als "natürlich" zu bewerten sind, während 48,4 % der Abschnitte als "erheblich verändert" eingestuft wurden. Begünstigend für das Entwicklungspotenzial des OWK Triebisch-2 ist aber, dass die Zuflüsse Kleine Triebisch und Tännichtbach durchaus noch gewässerstrukturelles Potenzial aufweisen, das auch dem Triebisch-Unterlauf entsprechend zu Gute kommen kann, wenn geeignete Maßnahmen zur Lebensraumvernetzung umgesetzt		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		werden. Eine Überprüfung der Einstufung des OWK Triebisch-2 als "NWB" erfolgt zur Bestandsaufnahme in 2018 und kann aufgrund neuer Erkenntnisse, die sich u. a. durch die aktuelle Aufnahme der Gewässerstrukturkartierung ergeben, geändert werden.		
GS-0014-BP-0054-0302-0016	<p>Seite 1ff.: OWK Geberbach-2 (DESN 537194-2) - Zielerreichung 2027</p> <p>Anmerkung: Ausnahmetatbestand sollte nicht die Fristverlängerung bis 2027 sondern ein weniger strenges Umweltziel sein.</p> <p>Begründung: Der ehemalige OWK Geberbach wurde geteilt, so dass der Anteil „Niedersedlitzer Flutgraben“ nunmehr als separater OWK Geberbach-2 (DESN 5371 942) in der Kategorie HMWB geführt wird. Dessen ungeachtet wird aus unserer Sicht auf Grund der Funktion (technisches Bauwerk zur Hochwasserentlastung) eine Zielerreichung (gutes ökologisches Potenzial) als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.</p>	<p>Der physischen Veränderung des Gewässers bzw. auch der Steuerung im Hochwasserfall wird durch die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper entsprechend Rechnung getragen. Damit ist das alternative Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potenzials zu erreichen. Eine Inanspruchnahme eines weniger strengen Bewirtschaftungsziels nach § 30 WHG erfordert eine wesentlich intensivere Begründung inkl. der Prüfung, dass die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden. Solange die genannten Bedingungen nicht nachvollziehbar erfüllt werden, kann für einen OWK kein weniger strenges Bewirtschaftungsziel in Anspruch genommen werden.</p>		Sachsen
GS-0014-BP-0054-0302-0017	<p>Seite 1ff.: OWK Hopfenbach (DESN 5384922) und Weißnitzbach (DESN_53849212): Zielerreichung 2027</p> <p>Anmerkung: Überprüfung des Bewirtschaftungszieles</p> <p>Begründung: Sowohl der Hopfenbach (DESN_5384922) als auch Weißnitzbach (DESN 53849212) verlaufen jeweils anteilig bis zur nächsten Gewässereinmündung als Röderneugraben, der nicht als separater OWK ausgewiesen ist und eine künstliche geschaffene, technisch ausgebaute Hochwasserschutzanlage darstellt. Veränderungen am Abflussregime bzw. Ausbauzustand sind im Bereich des Röderneugrabens auf Grund seiner Funktion nicht realisierbar. Bei der Bewirtschaftungsplanung und</p>	<p>Die benannten Anteile sind nicht wesentlich in Relation zur jeweiligen OWK-Gesamtlänge. Die Notwendigkeit, die eigentlich nicht dem OWK zugehörigen Gewässerabschnitte dennoch den OWK zuzuordnen besteht in der Anforderung eines in sich geschlossenen Gewässernetzes. Da der Röderneugraben ein "Umfluter" der Großen Röder ist wurde auf eine Ausweisung eines eigenständigen OWK verzichtet. Das hätte zur Folge, dass die beiden genannten OWK dann keinen "geometrischen" Anschluss an das Berichtsgewässernetz hätten.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Festlegung von Bewirtschaftungszielen ist dies zu berücksichtigen.			
GS-0014-BP-0054-0302-0018	Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die Bewirtschaftungspläne einen guten Überblick über die Belastungssituation der Gewässer und über den chemischen und ökologischen Zustand der Wasserkörper. Weniger aussagekräftig sind sie bei der Ableitung belastungsbezogener und an Effizienzkriterien ausgerichteter Maßnahmen zur Minderung bzw. Beseitigung von Belastungsursachen. Die bei der Zustandsbeschreibung deutlich getrennte Abhandlung von Fließ- und Standgewässerwasserkörpern wird im Maßnahmenteil nicht beibehalten, Belastungsanalyse und eintragungspfadbezogene Nährstoffbilanz (DPSIR-Ansatz) für Standgewässer fehlen bzw. sind lückenhaft.	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0014-BP-0054-0302-0019	Bei der Ableitung differenzierter Bewirtschaftungsziele unter Berücksichtigung unverzichtbarer Nutzungen am und im Gewässer hat der Erkenntniszuwachs gegenüber dem ersten Bewirtschaftungsplan zu wenig Berücksichtigung gefunden. Wünschenswert wäre dies gewesen um die Akzeptanz der Zielvorgaben in der breiten Öffentlichkeit und bei den Umsetzungsakteuren zu verbessern.	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0014-BP-0054-0302-0020	Seite 2, K: Teil I Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und die Erarbeitung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans gemäß HWRM-RL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb werden bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für Synergien im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der WRRL genutzt und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Bei der Planung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten. Änderung: „Planung“ durch „künftige Umsetzung“ ersetzen. Begründung: Im Zuge der (Bewirtschaftungs-)Planung erfolgte keine Priorisierung von Maßnahmen hinsichtlich potentieller	Der Forderung nach textlicher Anpassung wurde teilweise gefolgt. Die Begründung ist korrekt, die Textpassage wurde durch den Ausdruck "künftige Umsetzung" ersetzt.	BP, Teil I, 10. Absatz: Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und die Erarbeitung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans gemäß HWRM-RL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb werden bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für Synergien im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der WRRL genutzt und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Bei der Planung und künftigen Umsetzung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Synergien. Die BPE und auch die SächsB bleiben diesbezüglich unbestimmt und verweisen nur auf potentielle Synergien bei bestimmten Maßnahmentypen.		Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten.	
GS-0014-BP-0054-0302-0021	<p>Seite: 5 / 6, K: Teil 1</p> <p>Durch die Europäische Kommission wurde kritisiert, dass der Konkretisierungsgrad des Maßnahmenprogramms des 1.BWZ gering war und eine Einbeziehung bzw. Darstellung der Kosten fehlte. Die Anmerkungen der Europäischen Kommission zu den ersten Bewirtschaftungsplänen in Deutschland allgemein und insbesondere zum ersten Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe wurden in den Facharbeitsgruppen und Gremien der FGG Elbe diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen, die bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden.</p> <p>Änderung: Eine Ergänzung dieser Angaben in den BP bzw. MP oder in den SächsB, insbesondere für Maßnahmen zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite wäre wünschenswert.</p> <p>Begründung: Die Einbeziehung/Darstellung der Kosten und eine Konkretisierung des Maßnahmenprogramms bezüglich des Handlungsschwerpunktes Hydromorphologie sind bis auf die veröffentlichte Liste der Querbauwerksstandorte im überregionalen Vorranggewässernetz nicht erfolgt. Auch in den SächsB fehlen diese Angaben. Wieweit die Belastungen im Bereich Hydromorphologie verringert werden müssen und welchen Wirkungsbeitrag konkrete strukturverbessernde Maßnahmen bezüglich der anvisierten Bewirtschaftungsziele - auch unter Berücksichtigung von Mehrfachbelastungen - leisten sollen, ist den Dokumenten nicht zu entnehmen.</p>	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0014-BP-0054-0302-0022	<p>Seite 78, Kapitel 4.1.3, 3. Absatz</p> <p>Aus diesem Grund werden die überarbeiteten UQN der Stoffe ... der RL 2013/39/EU für die Zustandsbewertung und Maßnahmenprogramme zugrunde gelegt.</p> <p>Anmerkung: Verfahrensweise eines teilweisen Vorgriffs und damit Vermengung der Bewertung nach alter OGewV und Teilen der neuen trägt nicht zur Verbesserung der Aussage und Maßnahmenableitung bei.</p>	Der Umgang mit den während des 2. Bewirtschaftungszeitraums wirksam werdenden UQN der RL 2013/39/EU wurde bundesweit innerhalb der LAWA abgestimmt, um ein EU-rechtskonformes und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Begründung: Es handelt sich bei den neuen Stoffen in der Regel um solche mit extrem niedrigen UQN bzw. um ubiquitäre Stoffe, deren Reduzierung nicht durch die Vorgabe strenger Normen gelöst werden kann, ein Bezug zum Maßnahmenprogramm wird nicht hergestellt.</p>			
GS-0014-BP-0054-0302-0023	<p>Seite 92, Kapitel 4.3.1, 1. Absatz Lediglich aus 42 OKW wird Wasser zur Trinkwasseraufbereitung entnommen. Streichung: „Lediglich“ Begründung: Die Anzahl der WK ist als Bewertungskriterium ungeeignet, entscheidend ist der prozentuale Anteil der Bevölkerung, der mit Wasser aus OW versorgt wird, beträgt in Sachsen ca. 40%, auch Sachsen-Anhalt und Thüringen beziehen TW aus TS.</p>	<p>Die Quantifizierung der Trinkwasserentnahme aus OWK erfolgt durch Signifikanzkriterien. In dem Zusammenhang in Kapitel 4.3.1 wird die Trinkwasserentnahme als Belastung für den OWK angesehen und somit ist die Angabe einer Anzahl begründet. Die Zahlenangabe wurde angepasst.</p>		FGG Elbe
GS-0014-BP-0054-0302-0024	<p>Seite 92, Kapitel 4.3.1, 1. Absatz, 2. Satz In allen 43 WK werden die UQN zur Bewertung des chemischen Zustandes überschritten. Ergänzung: Der schlechte chemische Zustand bei allen WK zur TW-Entnahme ist auf die Überschreitung der extrem niedrigen UQN von Hg in Biota zurückzuführen. Es handelt sich um eine rein umweltrelevante Norm, welche in keinem Bezug zum zugelassenen Trinkwassergrenzwert steht und somit besteht keinerlei Besorgnis hinsichtlich einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Weder der Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) des Umweltbundesamtes noch der TW-Grenzwert werden annähernd erreicht. Begründung: Da WK zur TW-Entnahme im guten chemischen und Ökologischen Zustand sein müssen, ist hier betr. der schlechten chemischen Einstufung eine nähere Erläuterung erforderlich. (siehe auch StN LTV zu den Sächsischen Beiträgen vom 20.01.2015)</p>	<p>Eine Konkretisierung ist im Bewirtschaftungsplan vorhanden. Die Einhaltung der TW-Grenzwerte wird in den entsprechenden Tabellen 4.17 und 4.18 dokumentiert.</p>		FGG Elbe
GS-0014-BP-0054-0302-0025	<p>Seite 92, Tab. 4.17 Letzte Spalte „darunter Anzahl OWK Überschreitung Parameter TrinkwV im aufbereiteten TW“ Änderung:</p>	<p>Art. 7, Absatz 2 der WRRL gibt vor, dass gewährleistet wird, dass die TrinkwV erfüllt ist. Dies ist durch diese Spalte dokumentiert.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Spalte streichen Begründung: Aufbereitetes TW muss immer diesen Anforderungen entsprechen, diese Feststellung hat nichts mit der Eignung/Bewertung des Rohwassers zu tun.			
GS-0014-BP-0054-0302-0026	Seite 118, Kapitel 5, letzter Absatz Hochwasserschutz... Änderung: Trinkwassernutzung ergänzen Begründung: Gehört zu den erwähnenswerten Nutzungen, siehe auch mehrfache Nennung im weiteren Text	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.1, 5. Absatz: Im Rahmen der Prüfung führten in den Bundesländern der FGG Elbe die signifikanten Nutzungen Landentwässerung, Hochwasserschutz, TRINKWASSERNUTZUNG sowie Urbanisierung zur Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert. Weiterhin wurden in einigen Bundesländern Freizeit und Erholung sowie die Schifffahrt als signifikante Nutzung bewertet.	FGG Elbe
GS-0015-BP-0002-0007-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0016-BP-0003-0008-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0017-BP-0004-0009-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0018-BP-0005-0010-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0019-BP-0006-0011-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0020-BP-0007-0012-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0021-BP-0008-0013-0001	Hinsichtlich der neuerdings im Fokus stehenden Nano- und Microplastpartikel sollten die Gewässerbeobachtungsstellen die Oberflächengewässer im nächsten Betrachtungszeitraum intensiver untersuchen.	Die Parameter sind bisher bundesweit nicht routinemäßig in den Gewässeruntersuchungsprogrammen enthalten. Genormte Probennahme- und Analysenverfahren existieren für diese Stoffgruppen nicht. Gleichwohl hält die		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Umweltministerkonferenz der Länder es für erforderlich, die Datenlage und den Kenntnisstand zu verbessern. Entsprechende Projekte sind auf Ebene der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in Vorbereitung.		
GS-0024-BP-0009-0015-0001	den Wasserkörper bk_03 von einem natürlichen in einen erheblich veränderten Wasserkörper durch die Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietsverbandes ändern zu lassen. Demzufolge bitten wir um Zustimmung und entsprechende Rückmeldung, damit die notwendigen Schritte wie Änderung des HMWB — Ausweisungsbogens und Ableitung des guten ökologischen Potenzials durch das LLUR in die Wege geleitet werden können.	Der Wasserkörper wird entsprechend der Einschätzung der Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietsverbandes von NWB auf HMWB umgestuft.	Die Umstufung wirkt sich auf die Daten aus (wird mit Upload korrigiert) und zieht im Text Veränderungen in Tabellen und Abbildungen nach sich durch die veränderte Anzahl N-/HMWB-WK und durch die unterschiedlichen Ziele (GöZ/GöP).	Schleswig-Holstein
GS-0025-BP-0010-0017-0001	Die AG hat in der 59. Sitzung vom 16.05.2015 beschlossen, den bisher als NWB eingestuften Wasserkörper oei_29 (Bovenau) als HMWB-Wasserkörper auszuweisen.	Der Wasserkörper wird entsprechend der Einschätzung der Arbeitsgruppe des Bearbeitungsgebietsverbandes von NWB auf HMWB umgestuft.	Die Umstufung wirkt sich auf die Daten aus (wird mit Upload korrigiert) und zieht im Text Veränderungen in Tabellen und Abbildungen nach sich durch die veränderte Anzahl N-/HMWB-WK und durch die unterschiedlichen Ziele (GöZ/GöP).	Schleswig-Holstein
GS-0027-BP-0011-0019-0001	Grundwasserkörper EL 1-6-1 „Sandstein Sächsische Kreide“ Der Grundwasserkörper EL 1-6-1 „Sandstein Sächsische Kreide“ ist ein potenziell vom Uranbergbau betroffener Grundwasserkörper. Im aktualisierten Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum 2016 – 2021 wird dieser hinsichtlich des chemischen sowie mengenmäßigen Zustandes als derzeit „gut“ bewertet. Einschränkungen zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles nach WRRL sind für ihn nicht vorgesehen (vgl. Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe, Kapitel 5.3.3, Punkt 3 „vom Uranbergbau beeinflusste Grundwasserkörper“). Noch im Bewirtschaftungszeitraum 2009 – 2015 wurde für den gleichen Grundwasserkörper folgende Prognose gestellt: „Im Grundwasserkörper „Sandstein-Sächsische Kreide“ liegt das Uranbergbaueinzugsgebiet Wismut Königstein mit einer Fläche von 12 km². Wegen der noch laufenden Sanierungs- und Flutungsarbeiten und der noch ausstehenden Feststellung der Auswirkungen der Flutung ist die Zielerreichung unklar.“	Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Es wird der Zustand des Wasserkörpers als Ganzes betrachtet. Zukünftige Auswirkungen von Maßnahmen werden nur insofern berücksichtigt, wenn sie unabwendbare Folgen für das Gewässer haben werden. Dem ist aber nicht so. Außerdem ist das Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen.		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Diese Aussage wurde mit nachfolgend genannten Begründungen geändert und ein dauerhaft guter Zustand vorgesehen: Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“: S. 12: „Für den Grundwasserkörper, der von der Uran-Grube Königstein betroffen ist, bestätigte sich danach die Zustandsbewertung von 2009 nicht, sodass er trotz der vorhandenen Belastungen in den guten Zustand eingestuft werden konnte.“ S. 18: „Für die Grube Königstein besteht zur Zeit noch keine abschließende Entscheidung darüber, wie die bereits fortgeschrittene Sanierung so zum Abschluss gebracht werden kann, dass die Umweltauswirkungen im betroffenen Grundwasserkörper dauerhaft und mit verhältnismäßigem Aufwand so gering wie möglich gehalten werden können. Die entsprechenden Bemühungen werden intensiv weitergeführt.“ S.24: „Für die Grube Königstein liegt der Schwerpunkt darin, in den laufenden Verwaltungsverfahren zur finalen Flutung solche Festlegungen zu treffen, die die Umweltauswirkungen minimieren und den Zustand des zugehörigen Grundwasserkörpers nicht verschlechtern.“ Der Stellungnehmer erhebt Einwand gegen die Nichtberücksichtigung des Grundwasserkörpers EL 1-6-1 in den Abschnitten 5.3.3. bzw. 5.3.4 des Bewirtschaftungsplanes hinsichtlich perspektivisch notwendiger Ausnahmetatbestände nach WRRL sowie weiterführend gegen den letzten Halbsatz auf Seite 24 des o.g. Hintergrunddokumentes: „...und den Zustand des zugehörigen Grundwasserkörpers nicht verschlechtern.“ Dieser soll gestrichen werden. Stattdessen ist der Satz beizufügen: „Die Zielerreichung ist unklar“. Begründung: Nach Ansicht des Stellungnehmers ist es notwendig, die Möglichkeit zur finalen Flutung der Grube Königstein aufrecht zu erhalten, selbst wenn sich dabei Teilbereiche des Grundwasserkörpers EL 1-6-1 in einem gesamtgesellschaftlich vertretbaren Maß temporär verschlechtern. Dem Ringen um eine nachhaltige Sanierungslösung sollten deshalb keine formalen Ausschlusskriterien entgegenstehen, sondern bei</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Notwendigkeit Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot zugelassen werden. Dazu liegt folgender Sachstand vor: Der Grundwasserkörper „Sandstein Sächsische Kreide“ liegt im Wirkungsbereich des Sanierungsbereiches Königstein des Stellungnehmers, welcher die Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus in der ehemaligen DDR nachhaltig und langfristig sanieren soll. Für diesen Standort sieht das Konzept des Stellungnehmers unverändert die gesteuerte Flutung der Grube bis zum natürlichen Einstau unter Nutzung einer gefluteten Kontrollstrecke als Horizontalbrunnen sowie zweier Förderbohrlöcher zur zeitweisen Regulierung des Wasserstandes vor. Nach langjähriger Vorbereitung mit genehmigten und erreichten Zwischenstauzielen erfolgte im Jahr 2011 hierzu die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Bislang liegt jedoch unverändert zu den Ausgangsbedingungen des Bewirtschaftungszeitraumes 2009 – 2015 nur eine Teilgenehmigung zur Flutung bis auf die zwischenzeitlich erreichte Einstauhöhe von max. 140 m NN vor. Der Antrag zur finalen Flutung hingegen wurde trotz komplexer Vorarbeiten, Modellierungen und Begründungen noch nicht zugelassen bzw. mit Datum vom 19. Juni 2013 abgelehnt. Gegen die Ablehnung des Antrages wurde Widerspruch eingelegt. Bei der Sanierung des Gesamtkomplexes handelt es sich um die Beseitigung der Folgen menschlicher Tätigkeit, die zu Beeinflussungen i.S. des Art. 4 Abs. 5 bzw. Art. 4 Abs. 7 der WRRL geführt haben. Unter Abwägung aller Randbedingungen wird hierfür an der finalen Flutung als der gesellschaftlich verträglichsten und nachhaltigsten Sanierungsvariante festgehalten. Inwieweit bei diesem Jahrzehnte umfassenden Gesamtprozess das Erhalten / Erreichen eines guten chemischen Zustandes im Sinne der Anhänge der WRRL möglich ist, gilt als unsicher. Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, ist bei der finalen Flutung der sich im 4. Grundwasserleiter befindlichen Grube bis zum natürlichen Einstauniveau eine begrenzte Beanspruchung der Grundwasserleiter 3 und 4 nicht zu verhindern. Bereits mit der genehmigten und realisierten Flutung auf 140 m NN ist eine abstromige Beeinflussung des 4. Grundwasserleiters im Nahbereich der Grube gegeben. Beeinflussungen des 3. Grundwasserleiters sind dagegen mit dem jetzigen</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Einstauniveau nicht nachgewiesen. Inwieweit und in welchem Ausmaß Abstromfahnen bei einer finalen Grubenflutung den nach WRRL definierten Grundwasserkörper (GWK) EL 1-6-1 „Sandstein Sächsische Kreide“ beeinflussen, ist nur auf der Grundlage von hydrogeologischen Modellprognosen im Rahmen der gegebenen Unschärfen abschätzbar. Es ist jedoch zu beachten, dass die potenziell durch die Flutung beanspruchten Flächenanteile des GWK EL 1-6-1 nur ein geringes Ausmaß erreichen werden. Das liegt daran, dass große Teile des 3. und der gesamte 4. Grundwasserleiter stratigraphisch nicht den obersten Grundwasserleiter darstellen, sondern vielmehr von weiteren Grundwasserleitern überlagert werden und damit in großen Teilen nicht zum Grundwasserkörper EL 1-6-1 gehören dürften.</p> <p>Der Stellungnehmer hat die Zulässigkeit einer solchen Sanierungsvariante bzw. deren Verträglichkeit mit den Anforderungen nach WRRL juristisch prüfen lassen und ein positives Ergebnis erhalten. Eventuell auftretende Zustandsverschlechterungen sind demnach auch bei steigenden Pegelständen (unter Beachtung der dazu formulierten Randbedingungen im Rahmen von §47 (3) i.V.m. § 31 WHG) zulässig. Andernfalls wäre im europäischen Raum prinzipiell kein Untertage-Bergbau mehr möglich. Insofern ist u.E. die Aufzählung der diesbezüglichen Ausnahmetatbestände im Kapitel 5.3.4 des Bewirtschaftungsplanes ohne Nennung des Grundwasserkörpers EL 1-6-1 unvollständig. Die Dokumente zum Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 müssen die genannten Fakten, auch in Analogie zu ähnlich gelagerten Grundwasserkörpern mit Bergbaueinfluss im Einzugsgebiet der FGG Elbe, berücksichtigen und derart widerspiegeln, dass dem Ringen um eine nachhaltige Sanierungslösung keine formalen Ausschlusskriterien entgegen stehen bzw. vom guten Zustand abweichende Bewirtschaftungsziele definiert werden können. Der Stellungnehmer steht zu weiterführenden Fachgesprächen jederzeit gern zur Verfügung.</p>			
GS-0027-BP-0011-0019-0002	Im Falle der in Tabelle 1 genannten sächsischen Wasserkörper im Einzugsgebiet der Zwickauer Mulde sind die bestehenden Gründe für ausgewiesene	Die Hintergrunddokumente der FGG Elbe waren nicht Gegenstand der Anhörung. Bei einer Überarbeitung der Hintergrunddokumente werden die Anmerkungen		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fristverlängerungen weitestgehend außerhalb der Sanierungstätigkeit der Stellungnehmer zu suchen (Altbergbau, Altlasten). Insofern bleiben die im Entwurf ausgewiesenen Regelungen ohne Einwände. Die im Rahmen der Sanierung laufenden aufwändigen und kostenintensiven Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität (Abschluss der Objektsanierungen zur Minimierung des Schadstoffaustrages, Behandlung für die bei der Sanierung gefassten Flutungs- und Sickerwässer) werden davon unabhängig selbstverständlich fortgesetzt. Entsprechende Maßnahmen wurden in das Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ aufgenommen. Die Sanierungsmaßnahmen am Standort Crossen (Fortführung der WBA, Sanierungstätigkeiten an Betriebsflächen, Halde sowie IAA) sollten der Vollständigkeit halber ergänzt werden.</p>	<p>berücksichtigt.</p>		
<p>GS-0027-BP-0011-0019-0003</p>	<p>Gleichzeitig soll aber noch auf einen hypothetischen Endzustand ohne aktive Wasserbehandlung hingewiesen werden. Bei der Diskussion um weniger strenge Bewirtschaftungsziele ist das Ausloten der technischen Möglichkeiten, die betreffenden Stoffe weitgehend in Wasserbehandlungsanlagen abzutrennen, nur ein Aspekt. Da die bergbaubedingt erhöhten Stoffkonzentrationen in den Flutungs-, Grund- und Sickerwässern über sehr lange Zeiträume abklingen und sich die Restkonzentrationen asymptotisch annähern werden, sind unter gesamtgesellschaftlichem Aspekt parallel auch die langfristigen Bedingungen zu einer Vereinfachung oder gar Außerbetriebnahme von Wasserfassungs- und -behandlungsanlagen (Abschaltkriterien) zu betrachten, um mögliche Ewigkeitsaufgaben einzuschränken bzw. auszuschließen. Da diese Stoffströme sowohl den Vorfluter als auch dessen Alluvium beeinflussen, besteht die Gefahr, dass die derzeit festgesetzten UQN dann wieder zumindest teilweise überschritten werden. Bei der behördlichen Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist dieser Aspekt in geeigneter Weise zu berücksichtigen. In der Abstraktion des Problems geht es letztlich um die Bestimmung des finalen Verbleibs der mobilen aus den Sanierungsobjekten stammenden Schadstoffe. Dabei ist eine Reihe von Grundsatzfragen zu beantworten, wie</p>	<p>Hinweis des Stellungnehmers zur Klärung der Grundsatzfragen temporäre Verschlechterung und technische Sanierungsziel bei Diskussion um weniger strenge Bewirtschaftungsziele; aktuell keine Änderung notwendig</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>beispielsweise:</p> <p>a) Bis zu welchem Punkt müssen die Schadstoffe in jedem Falle technisch abgetrennt und anschließend vor Ort deponiert werden und ab wann besteht die Möglichkeit einer überwachten (monitorierten), über lange Zeiträume stattfindenden Verlagerung von Restemissionen in die natürliche Vorflut?</p> <p>b) Welche technischen Möglichkeiten zur In-situ-Immobilisierung des relevanten Schadstoffpotenzials existieren (inklusive natural attenuation) und inwieweit können sie zur Abmilderung der Außenwirkungen beitragen?</p> <p>Zur Lösung dieser grundsätzlichen Fragestellungen gibt das Wasserrecht in Verbindung mit den Betrachtungen zur Verhältnismäßigkeit ausreichend Spielraum. Dieser Spielraum muss genutzt werden, um langfristig nachhaltige Sanierungslösungen, die nach unserer Überzeugung stets auf einer Güterabwägungen zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten beruhen müssen, zu ermöglichen.</p>			
GS-0032-BP-0012-0022-0001	<p>Bei den diffusen Quellen wird sehr wenig auf Oberflächenwasser eingegangen, die durchaus eine Ansammlung von Chemikalien, Sedimenten oder anderen Unrat enthalten können.</p> <p>Aus der Landwirtschaft kommt es sicherlich zu diffusen Einträgen in Gewässer. Durch die Informationskampagne der Wasserberater(Fachzentrum Agrarökologie) zu Bausteinen aus dem neuen KULAP-Programm und dem VNP-Programm in Bayern ist langfristig mit einer Reduzierung zu rechnen. Nicht zuletzt wird durch die Greeningauflagen ein weiteres zur Reduzierung von Stoffeinträgen getan.</p>	<p>Diese Belastungen werden im Rahmen der überblicksweisen Überwachung erfasst. Im Fall von Überschreitungen erfolgt eine weitere Betrachtung im Rahmen der operativen Überwachung, um Ausmaß und Auswirkung der Belastungen konkret beschreiben zu können. Darüber hinaus kann im Einzelfall kurzfristig eine Überwachung zu Ermittlungszwecken eingerichtet werden, um insbesondere die Herkunft bestehender Belastungen zu ermitteln.</p>		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-0002	<p>Der Stickstoff aus der Luft, der durch Verbrennungsprozesse und den Verkehr gebildet wird, gelangt über Niederschläge wieder in Gewässer. Der Anteil wird nach unserer Meinung zu gering eingeschätzt. Das Nährstoffmodell Moneris ist dahin gehend zu überprüfen und die Faktoren für die atmosphärische Deposition sind zu korrigieren.</p>	<p>Bei den Berechnungen mit MONERIS werden auch die Stickstoffeinträge über die atmosphärische Deposition auf unbefestigte und befestigte Flächen sowie direkt in die Gewässer berücksichtigt. Die Daten entsprechen den zuletzt vom Umweltbundesamt veröffentlichten Depositionsdaten.</p>		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-	<p>Bei der Herstellung der Durchgängigkeit sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass wertvolle landwirtschaftliche</p>	<p>Es wird beim Bau von Tierwanderhilfen nur so viel Grund in Anspruch genommen, wie funktional benötigt wird. Es</p>		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0003	<p>Nutzfläche äußerst sparsam in Anspruch genommen wird. Den Grundstückseigentümern ist vorrangig Ersatzland anzubieten, damit keine Einschränkungen in deren Betriebsorganisation entstehen oder steuerliche Nachteile zur befürchten sind. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit werden Ufer oftmals abgeflacht. Das Ausspülen von Uferbereichen sollte aber vermieden werden.</p>	<p>gelten die Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Ein Abflachen von Ufern bewirkt keine verstärkte Erosion (Ausspülen), sondern genau das Gegenteil.</p>		
GS-0032-BP-0012-0022-0004	<p>Der Bereich der Düngung ist für die Landwirte sehr sensibel. Zum einen müssen qualitativ hochwertige Früchte erzeugt werden und das bei steigenden Düngekosten. Grundlegend wird die Düngung und deren Wirkung durch die Witterung, insbesondere die Niederschläge, beeinflusst. Die Düngung erfolgt streng nach dem Motto, so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich. Trotz allem kann ausbleibender Regen dazu führen, dass die Pflanzen diese Nährstoffe nicht aufnehmen können und sich dann in der vegetationsarmen Zeit eine Verlagerung in tiefere Bodenschichten ergibt. Dieselbe Vorgehensweise wird beim Pflanzenschutz angewendet. Behandlungsschwellen und ständige Fortbildung lassen den tatsächlichen Aufwand an Wirkstoffen sinken.</p> <p>Kap. 3: Die Risikoanalyse hat im Vergleich zu 2010 andere Maßstäbe angelegt, sodass keine verwertbaren Schlüsse daraus gezogen werden können. Fakt ist, dass erst mit der Auflage des neuen KULAP-Vertrages Bausteine für die gewässerschonende Bewirtschaftung in nennenswerten Umfang eingeführt wurden. Die Resultate daraus werden, aufgrund des Alters von Trinkwasser in Oberfranken, in einigen Jahren zu spüren sein.</p>	<p>Zur Düngung: Ausreichende Niederschläge und ihre optimale Verteilung sind ein wichtiger, aber nicht ausschließlicher Faktor für mögliche Stickstoffüberschüsse. Die Düngung gehört zu den wirkungsvollsten Maßnahmen eines erfolgreichen Pflanzenbaus. Die Optimierung der Düngung landwirtschaftlicher Kulturen ist jedoch nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus ökologischen Gründen erforderlich. Für eine optimierte Düngung müssen daher das realistische erreichbare Ertragsniveau und alle, die Nährstoffaufnahme beeinflussenden Faktoren des Standortes und der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Insbesondere bei Stickstoff ist eine von der Menge und vom Zeitpunkt optimale Düngung notwendig. Dazu bietet das Düngeberatungssystem Stickstoff (DSN) eine umfassende Unterstützung. Weiterhin sollte mit Zwischenfrüchten der Reststickstoff, der nach der Ernte der Hauptfrucht im Boden verbleibt sowie zusätzlich mineralisierter Stickstoff, in der Biomasse der Zwischenfrucht gebunden und somit eine Verlagerung minimiert werden. Für die mit Zielerreichung „unwahrscheinlich“ eingestuftem Wasserkörper sind definitionsgemäß ergänzende freiwillige Agrarumweltmaßnahmen erforderlich, wie z. B. die KULAP-Maßnahme „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“, da grundlegende Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, den guten Zustand bis zum Jahr 2021 zu erreichen, nicht ausreichen. Die möglichen positiven Wirkungen aus diesen freiwilligen Maßnahmen werden bei der Planung der Maßnahmen berücksichtigt. Zum Pflanzenschutz: Die vom BBV beschriebene Vorgehensweise beinhaltet Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Dennoch ist die Entwicklung im Bereich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes</p>		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>in der Menge (Wirkstoff-/Präparateaufwand) nicht signifikant rückläufig. So wird auch im nationalen Aktionsplan für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht primär eine Mengenreduktion, sondern eine Reduktion des Anwendungsrisikos angestrebt. In diesem Zusammenhang hat der bevorzugte Einsatz von gewässerschonenden Pflanzenschutzmitteln Priorität und wird als Beratungskonzept in Bayern gezielt angestrebt.</p> <p>Zur Risikoanalyse: Die Risikoanalyse 2013, die im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, ist nicht mit der Zustandsbeurteilung des 1. Bewirtschaftungsplanes vergleichbar. Die Risikoanalyse weist Grundwasserkörper mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ bis zum Zieljahr 2021 aus, ausgehend davon, dass in diesem Zeitraum keinerlei gewässerschonende Maßnahmen durchgeführt werden. Daher werden die Kriterien etwas strenger angelegt, um bereits gefährdete Grundwasserkörper, die eventuell das Ziel „guter Zustand“ verfehlen, frühzeitig zu identifizieren und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung einzuleiten.</p> <p>Für die Einschätzung des Erreichens der Umweltziele auf Grund durchgeführter oder geplanter Maßnahmen bis zum Jahr 2021/2027 wurde der Rückgang der Stickstoffsalden aufgrund der Maßnahmen in den einzelnen Grundwasserkörpern abgeschätzt. Hier fließen u.a. auch Verweilzeiten mit ein (s.a. Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Methodenband für die Bestandsaufnahme WRRL in Bayern, Aktualisierte Fassung 2014, Augsburg. – Abrufbar unter: www.wrrl.bayern.de)</p>		
GS-0032-BP-0012-0022-0005	<p>Kap. 4: Die Wasserschutzgebiete in den Landkreisen Hof und Wunsiedel sind rechtlich festgesetzt und zu einem sehr großen Prozentsatz durch das GeoTeam Bayreuth betreut. Die Zusammenarbeit kann nur als überaus positiv und auf Augenhöhe bezeichnet werden. Die Ausgangssituation und die Anstrengungen der letzten Jahre zeigen eine Stagnation oder leichte Verbesserung, was eigentlich nur ausdrückt, dass der richtige Weg bereits eingeschlagen ist.</p>	<p>Die durchgeführten Anstrengungen sind zu begrüßen. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die EG-WRRL das oberflächennahe Grundwasser flächendeckend betrachtet um den guten Zustand zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Die Betrachtung allein der Wasserschutzgebiete greift hier zu kurz.</p>		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-0006	<p>Kap. 5: Die Einbeziehung der Landwirtschaft in die WRRL ist über das Fachzentrum Agrarökologie organisiert. Die ersten Jahre waren davon geprägt, den Bedarf an Projekten</p>	<p>Es war bereits das Ziel im Rahmen des 1. Bewirtschaftungsplans, in den Wasserkörpern mit Handlungsbedarf möglichst viele ergänzende Maßnahmen</p>		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	und Beratung zu erkunden und entsprechende Bausteine mit der Landwirtschaft auszuarbeiten. Die Umsetzung steht in den nächsten Jahren erst an.	durchzuführen. Aus diesem Grund hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) in den letzten Jahren speziell für Maßnahmen zum Wasserschutz trotz begrenzter Haushaltsmittel neue, zusätzliche KULAP-Verträge ermöglicht. Die begonnene Arbeit soll im 2. Bewirtschaftungsplan fortgesetzt werden.		
GS-0032-BP-0012-0022-0007	Kap.6.3.7: Der ständige Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für Siedlung und Verkehr ist von enormer Bedeutung. Nicht zuletzt dadurch werden die Begehrlichkeiten auf die verbleibende Nutzfläche ansteigen.	Trotz Flächenkonkurrenz gilt es, möglichst viele gewässerschonende Maßnahmen umzusetzen. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) geboten, die einen Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand bzw. niedrigere Erlöse ermöglichen. Daher sehen wir durchaus gute Chancen, dass von den Landwirten weiterhin freiwillige Maßnahmen angenommen werden.		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-0008	Kap. 6.2.6.4: Im Landkreis Wunsiedel und Hof wird das Thema Erosionsschutz ernsthaft verfolgt. Die Initiative Boden:ständig greift zwei Brennpunkte in den Landkreisen auf und arbeitet an standortangepassten Lösungen.	Die Initiative boden:ständig stellt eine wichtige Ergänzung in der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie dar. Trotzdem gilt es, die Bodenerosion möglichst flächendeckend mit Maßnahmen innerhalb der bewirtschafteten Fläche zu minimieren. Dies ist an erster Stelle die Mulch- bzw. Direkt-/Streifensaart bei Reihenkulturen. Je nach Situation kann zusätzlich Hangunterteilung oder in besonderen Fällen die dauerhafte Begrünung von Talwegen sinnvoll sein. Gewässerbegleitende Grünstreifen ergänzen die Maßnahmen in der Fläche. Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ggf. in Kombination mit "Greening" bietet eine wesentliche Hilfe und gleicht zusätzliche Kosten aus.		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-0009	Kap. 7: Trotz aller Bemühungen darf nicht vergessen werden, dass die Landwirte mit ihrer täglichen Arbeit den Lebensunterhalt verdienen. Alle Maßnahmen die zu einem tatsächlichen finanziellen Nachteil führen, müssen entschädigt werden.	Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind laut Entwurf des Maßnahmenprogramms freiwillige Maßnahmen. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarumweltmaßnahmen, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) geboten, die einen Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand bzw. niedrigere Erlöse ermöglichen.		Bayern
GS-0032-BP-0012-0022-0010	Kap. 9: Das Schutzgut Boden darf durch alle vorgesehenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig verteuert werden. Deshalb sollte, wie schon angeführt, immer der Tausch dem Kauf der Grundstücke vorgezogen werden.	Maßnahmen, die Flächen beanspruchen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung vorzugsweise auf		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>staatseigenen Flächen durchgeführt, wodurch nicht in die Eigentumsrechte Dritter, wie beispielsweise der Landwirte, eingegriffen wird.</p> <p>Sollten Maßnahmen auf Privat-Flächen erforderlich sein, so werden sich die zuständigen Stellen mit den Eigentümern in Verbindung setzen und mit ihnen die verschiedenen Möglichkeiten (z.B. Flächenankauf, Flächentausch, freiwillige Bereitstellung der Fläche etc.) besprechen. Sofern ein Grundstückstausch erfolgen soll, sind immer auch die Möglichkeiten der Flurneuordnung zu prüfen. In Frage kommt insbesondere der Freiwillige Landtausch, über den der einfache Tausch von Grundstücken schnell und effizient erfolgen kann. Für komplexere Aufgaben bietet sich die vereinfachte Flurneuordnung an.</p>		
GS-0034-BP-0024-0084-0001	<p>Die im Bericht der EU-Kommission vom COM (2015) 120 final vom 09.03.2015 getroffenen Feststellungen und Vorgaben treffen zu 100 % auf Deutschland zu und sind strikt in den Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0002	<p>§ 36 Fernsteuerbarkeit In der Praxis, das wurde auch von zuständigen Behörden festgestellt, wird bei Stromüberangebot die Wasserkraft ohne Rücksicht auf das Ökosystem der Flüsse einfach abgeschaltet. Es entsteht ein Schwallbetrieb, der in den meisten Ländern gesetzlich verboten ist und unermessliche Schäden an der Gewässerfauna und Flora anrichtet. Wir fordern die FGG auf, sofort auf den Stopp dieser gravierenden gesetzlich sanktionierten Umweltvergehen einzuwirken. 3. Sofortiges Verbot der Anwendung 36 EEG 2014 bis zur Realisierung Punkt. 4.</p>	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0003	<p>§ 36 Fernsteuerbarkeit Standortbezogen sind erst Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden. 4. Prüfung und Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Vermeidung gewässerschädlicher Pegelschwankungen bei der Anwendung 36 EEG FERNSTEUERBARKEIT zum Schutz der Fischfauna durch zeitweilige netzbedingte Abschaltung von Wasserkraftanlagen.</p>	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0034-BP-0024-0084-0004	<p>Wasserkraftanlagen in den überregionalen Vorranggewässern sollen mithilfe der Fernsteuerbarkeit § 36 EEG in den Monaten der Hauptwanderzeiten von Zeigerarten nachts bei vollem Vergütungsausgleich (EEG) abgeschaltet werden.</p> <p>5. Einführung Nachtabschaltung von Wasserkraftanlagen In überregionalen Vorranggewässern nach Vorliegen der Voraussetzungen Punkt.4.</p>	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0005	<p>Forderung der Stellungnehmer: In die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsgebühren für Wasserentnahmen durch Wasserkraft, etwa wie in Sachsen, verbindlich und detailliert zu verankern.</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0006	<p>Zur Umsetzung von Artikel 9 muss zuerst eine Identifizierung von Verursachern und Erhebung von umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten erfolgen. Dies geschieht am Besten auf Basis des Bewirtschaftungsplans, der den aktuellen Zustand aller Flüsse und Gewässer darstellt und jedem einzelnen Flussabschnitt bzw. Gewässer einen Zielzustand zuordnet. Es gibt nicht eine ideale Maßnahme zur Vergütung der entstehenden Kosten. Vielmehr zeigt sich, dass in den drei Hauptfeldern – Landwirtschaft, Industrie und Wasserkraft – unterschiedliche Maßnahmen passend sind. Zusätzlich muss in Betracht gezogen werden, inwiefern – vor allem im Bereich der Nutzung durch Industrie und Wasserkraft – trotz Unterschieden aufgrund von Geographie und Morphologie eine einheitliche Vorgehensweise definiert und dann fallspezifisch angewandt werden kann.</p> <p>6. Flachdeckende Einführung von Wassernutzungsgebühren nach Art. 9 WRRL.</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0007	<p>1. sowohl die unrichtigen fischfaunistischen Referenzen den tatsächlichen historischen Bedingungen anzupassen. Eine Dominanz der Zeigerart Lachs von 0,1 in der Saale ist schlichtweg falsch. In den Äschen- und Barbenregionen</p>	<p>Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	vergleichbarer Lachsgewässer werden 5 % biologisch im Rheineinzugsgebiet festgestellt.	zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.		
GS-0034-BP-0024-0084-0008	Wir verlangen beim Fehlen von Zeigerarten ein Ausschlusskriterium für die Zustandsbewertung besser, als schlecht zu schaffen. K0-Kriterium beim Fehlen von Zeigerarten	Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0009	3. Das Kriterium Anhang V Abundanz wird mit fiBS nicht abgebildet. Anpassung des fischbasierten Bewertungssystems fiBS zur Abbildung der Ziele Anhang V	Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0010	Gemäß § 10 USchadG fordern wir hiermit die Behörden zum Tätigwerden auf. Nach § 13 sind alle nach dem 30.04.2007 ergangenen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu betrachten. Die bisherige Unterlassung durch Behörden ist rechtswidrig und berührt nach unserer Auffassung und h. M. sogar § 324 STGB. Sofortige Anwendung des Umweltschadensgesetzes.	Die Anwendung des Umweltschadensgesetzes ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan nach WRRL. Die Klärung von Sachverhalten aus dem Umweltschadensgesetz erfolgt durch die zuständigen Behörden.		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0011	Forderung: In die Bewirtschaftungspläne sind die zwingenden Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im Umweltschadensgesetz 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen und	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Die wirtschaftliche Analyse für den Bewirtschaftungsplan erfolgte gemäß den Abstimmungen der LAWA für die WHG definierten Wasserdienstleistungen. Der Vollzug des		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Schadensausgleich festzulegen. Sofortige Anwendung des Umweltschadensgesetzes.	Umweltschadensgesetzes obliegt den Ländern. Die Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG in der Wirtschaftlichen Analyse ist rechtlich nicht gefordert.		
GS-0034-BP-0024-0084-0012	Alle Planungen gehen richtigerweise davon aus, den Flüssen mehr Raum zu geben. In der WRRL sind die Auen, als bedeutende Lebensräume zur Zielerreichung nach Anhang V (Arten und Abundanz) leider nicht extra erwähnt. Es ist deshalb jede Gelegenheit zu nutzen, Auen an die Fließgewässer anzubinden.	Die Maßnahmenplanungen der Länder enthalten in Würdigung der Bedeutung der Auen für die Umsetzung der WRRL eine Vielzahl von hydromorphologischen Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen wie Deichrückverlegungen oder Anschluss von Altarmen.		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0013	Umfassende Berücksichtigung des Urteils vom 1. Juli 2015 EuGH Rechtssache C-461/13. Übernimmt der EuGH die Argumentation der Schlussanträge des Generalanwaltes JÄÄSXINEN, sind alle Wasserkraftprojekte auf der Grundlage § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zu stoppen und die Rücknahme von erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen für Wasserkraftanlagen vorzunehmen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5, letzter Absatz: Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.	FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0014	Wir verlangen eine ehrliche Darstellung der Durchgängigkeitsraten und Mortalitäten.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthält das Hintergrunddokument zur Durchgängigkeit.		FGG Elbe
GS-0034-BP-0024-0084-0015	Festsetzung von Entschädigungszahlungen an Fischereiausübungsberechtigte nach den Landesfischereigesetzen zur Finanzierung von Stützungsbesatz im Sinne Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Über Ansprüche zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen entscheiden die Länder.		FGG Elbe
GS-0035-BP-0013-0023-0001	Daher ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen. Für die Wirtschaft ist es aber wichtig, dass dies auch im weiteren Verlauf der Planungsprozesse und im Rahmen des Vollzugs fortgesetzt wird.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.		FGG Elbe
GS-0035-BP-0013-0023-0002	Zielkonflikte ausgleichen Bei der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sollte stärker darauf geachtet werden, dass die Elbe unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen	Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.			
GS-0035-BP-0013-0023-0003	Unternehmensstandorte sichern Die Rolle der - teilweise historisch gewachsenen - Industriestandorte an der Elbe sollte bei der Bewirtschaftungsplanung stärker berücksichtigt werden und unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Norddeutschland ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen ist dafür kontraproduktiv.	Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in den Bundesländern vor.		FGG Elbe
GS-0035-BP-0013-0023-0004	Vorrang freiwilliger Maßnahmen Daher gilt es, auf kommunaler Ebene bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft je nach örtlicher bzw. regionaler Situation zu vereinbaren.	Der Grundsatz der Umsetzung von Maßnahmen ist auch im 2. Bewirtschaftungsplan das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation.		FGG Elbe
GS-0035-BP-0013-0023-0005	Freiwillige Maßnahmen sind zudem immer dann besonders erfolgversprechend, wenn sie (finanziell) gefördert werden. Die Mitgliedstaaten haben die Fördermöglichkeit der Europäischen Union bisher nicht umfassend genutzt (siehe Mitteilung der Kommission COM (2015), 120). Dies sollte sich ändern.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0035-BP-0013-0023-0006	Möglichkeiten des Ausnahmeregimes nutzen Von den weniger strengen Umweltzielen nach Art. 4 Abs. 5 WRRL wurde bisher jedoch nur wenig Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Diese Möglichkeit sollte jedoch insbesondere für Gewässer geprüft werden, die auch als Wasserstraße dienen.	Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0024-0001	Die Stellungnehmer begrüßen den Fortschritt in der Darstellung der Dokumente im online-Verfahren, die mit einem Inhaltsverzeichnis in einer Seitenleiste eine leichtere Navigation in den umfangreichen Dokumenten bieten. Dies sollte auch in allen Download-pdf-Dokumenten eingeführt	Eine Verlinkung von Anhängen und Karten, die eigenständige Dokumente sind, aus einer pdf-Datei ist aufwendig. Eine Einbindung der Anhänge und Karten in das Zentraldokument würde dies übermäßig groß machen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden. Weiterhin sollten auch in den pdf-Dateien Links zu Anhängen und Karten gelegt werden. Weitere Verbesserungsvorschläge s. Kap. 9.			
GS-0037-BP-0015-0025-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0026-0002	Die Behandlung von Belastungen nach ihrer "Signifikanz" widerspricht dem Prinzip, bestmögliche Vermeidungs- und Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen bzw. vorzuschreiben, um eine Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden bzw. dem Verbesserungsgebot zu folgen, wenn dies technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.	Die Bestimmung von Belastungen und die Festlegung von Signifikanzkriterien entspricht einem durch die LAWA einheitlich festgelegten Vorgehen. Dieser Schritt ist Bestandteil des sogenannten DPSIR-Ansatzes, der in der Einführung zum Bewirtschaftungsplan erläutert ist.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0026-0003	Das OVG Hamburg hat die Einleitung von Kühlwasser im Durchfluss durch das Kohlekraftwerk Moorburg als nicht rechtens erkannt, selbst wenn das Gewässer bei hohem Abfluß oder niedrigen Wassertemperaturen nicht besonders empfindlich ist. Die Kreislaufkühlung sei stets einzusetzen. Das Urteil des OVG wird vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten, welches den EU-Gerichtshof um eine Stellungnahme gebeten hat. Der Spruch des EuGH und das daraus abgeleitete Urteil des BVerwG werden in diesem Jahr erwartet. Der BWP kann deshalb nur vorbehaltlich dieser Entscheidungen gültig werden bzw. müsste ggf. revidiert werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5, letzter Absatz: Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.	FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0028-0001	Im genannten Anhang A0-1 ist zum Sauerstoffhaushalt kein Dokument erkenntlich eingetragen. Vermutlich sind die Arbeiten von Gaumert und Bergemann gemeint, die von der FGG veröffentlicht wurden.	Das Sauerstofftal wird in Kapitel 2.1.6 angesprochen. Es ist u.a. durch Nährstoffanreicherung zu erklären. Nähere Erläuterung dazu findet sich dementsprechend im Hintergrunddokument zu Nährstoffen.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0028-0002	Es sollte klar benannt werden, dass mit der "hydromorphologischen Veränderung" der seeschifftiefe Hafen und die Fahrrinne gemeint sind.	Im Hintergrunddokument zu Nährstoffen sind diese hydromorphologischen Veränderungen näher erläutert. Die Passage im Bewirtschaftungsplan wurde angepasst.	BP, Kap. 2.1.6, 2. Absatz: Eine Sonderstellung der Überlagerung verschiedener signifikanter Belastungen (hydromorphologische Veränderungen zum Beispiel durch wasserbauliche Eingriffe wie Vertiefung der Schifffahrtsstraße, Ufersicherungen, Hafenbau und Hochwasserschutzmaßnahmen in Kombination mit Nährstoffanreicherung) stellt das Sauerstofftal in der Tideelbe dar (vgl. Anhang A0-1 – Nr. 3 und 4)	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0037-BP-0015-0028-0003	Hafen und Seewasserstraße sind die prägende Belastung des Tideelbe-Stroms. Unter dieser Prämisse ist die "wirtschaftliche Analyse" zu verstehen und geeignete Maßnahmen im BWP vorzusehen.	Die Wasserkörper der Tideelbe sind als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen. Als Belastungen sind u.a. Gewässerausbau, Bauwerke für die Schifffahrt und Baggerung angegeben. Diese Belastungen sind Grundlage für die Maßnahmenplanung.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0029-0001	Es fehlt ein Hinweis, wo die "Emissionsbetrachtung" dokumentiert ist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2.2.2, 1. Absatz: Daher wurde zumeist ausgehend von der Landnutzung eine Emissionsbetrachtung gemäß LAWA (2013b) durchgeführt, wobei der Parameter Nitrat als Leitparameter für Belastungen aus der Landwirtschaft und Sulfat als Leitparameter für Belastungen aus der urbanen Flächennutzung und dem Braunkohlebergbau betrachtet wurden.	FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0029-0002	Von der Europäischen Umweltagentur wurde ein "European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR)" herausgegeben, dass u.a. Angaben der Stickoxid-Emissionen aus Verkehr, Gewerbe und Gebäudeheizung enthält. Es ist zu prüfen, ob zumindest in Ballungsräumen ganze Grundwasserkörper mit Nitrat belastet werden.	Die Prüfung ist im Rahmen der Risiko- und Zustandsbewertung erfolgt. Die Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat wird in Karte 13.2 dargestellt. Weitere Informationen dazu sind auch wasserkörperscharf in Anhang A3-1 gegeben.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0029-0003	Die optimistische Einschätzung, die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft seien zurückgegangen, ist mit Blick auf den zunehmenden Anbau von Energiepflanzen (s. Wirtschaftliche Analyse) zu überprüfen.	Diese Aussage wird so nicht getroffen. Es wird in Kap. 2.2.2 festgestellt, dass aufgrund der Verminderung der Stickstoffüberschüsse auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in den letzten Jahren die Einträge in unterschiedlichem Maße zurückgegangen sind.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0029-0004	Weiterhin ist anhand des PRTR zu überprüfen, welche Belastungen von den großen Viehhaltungen ausgehen. Die Gülle aus solchen Betrieben wird auf landwirtschaftliche Flächen in weitem Umkreis verteilt.	Die Prüfung ist im Rahmen der Risiko- und Zustandsbewertung erfolgt. Die Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat wird in Karte 13.2 dargestellt. Weitere Informationen dazu sind auch wasserkörperscharf in Anhang A3-1 gegeben.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0030-0001	In Anbetracht der Fülle der einzelnen Maßnahmen kann nicht umfassend Stellung genommen werden. Deshalb nur ein Hinweis zu Abb.5.2 aus Ortskenntnis des Verfassers: der Fischpass an der Bille (Schleswig-Holstein) ist nicht abgeschlossen, sondern in der Planung strittig, das Wehr hat den Status "nicht durchgängig". Die Karte sollte überprüft werden, ob die Statusmeldungen aktuell und korrekt sind.	Teilweise Zustimmung. Die Maßnahme wird dort bis Ende 2015 nicht abgeschlossen sein. Der korrekte Status ist "in Planung".	Die Zahlen im Text ab Seite 98 als auch die Abb. 5.2 müssen angepasst werden, das Wehr Reinbek erhält nicht den Status "abgeschlossen", sondern "in Planung".	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0037-BP-0015-0030-0002	Wenn die Durchgängigkeit der Elbe in Hamburg durch das Sauerstofftal eingeschränkt ist, soll das auch in den Karten Abb.5.2 und Abb.5.4 gekennzeichnet werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Elbe sei frei passierbar. Auch wenn Maßnahmen im BWP nicht vorgesehen sind - die von den Stellungnehmern in der AG Tideelbestrom vorgeschlagen wurden - muss sichtbar sein, dass hier etwas getan werden muss.	Die Karten 5.2 und 5.4 beziehen sich ausschließlich auf Querbauwerke. Erläuterungen zum angemarkten Sauerstofftal finden sich in Kapitel 2 und im Hintergrunddokument zu Nährstoffen bzw. im Maßnahmenprogramm.		FGG Elbe
GS-0037-BP-0015-0031-0001	Die WA stellt die wirtschaftliche Bedeutung des Hafens Hamburg heraus und erweckt damit vorbeugend den Eindruck, Belastungen der Gewässer müssten daher nach Artikel 4 Abs.7 im "übergeordneten öffentlichen Interesse" hingenommen werden. Es ist jedoch im Kontext einer EU-Wasserrahmenrichtlinie irrelevant, dass Hamburg statistisch der größte deutsche Hafen ist. Für die deutsche Wirtschaft ist vermutlich Rotterdam wichtiger. Dass 261.000 Arbeitsplätze (bundesweit, direkt und indirekt) vom Hafen HH abhängen, beruht nicht auf einer gesicherten Statistik, sondern auf einem von Hamburg bestellten, nicht nachprüfbar Gutachten. Die Prognose, der Containerumschlag werde bis 2025 auf 27,8 Mio. TEU steigen, ist überholt und wurde im letzten Jahr von der Hamburg Port Authority selbst auf 15 Mio. TEU gesenkt. Damit fällt auch die Annahme von 14 Mio. TEU Hinterlandverkehr, wobei HPA halb Europa als Hinterland betrachtet, wovon das Elbeeinzugsgebiet nur einen winzigen Anteil hat. Kurz gesagt: die Propaganda der HPA hat in der WA und im BWP nichts zu suchen.	keine Einzelforderung		Hamburg
GS-0037-BP-0015-0031-0002	Für den Hafen Hamburg wird die Tideelbe in ihrer ganzen Länge von 120 km signifikant und zunehmend belastet. Seit der Vertiefung 1999 mit einem Aushub von 6 Mio. Kubikmeter hat sich das Volumen der Unterhaltungsbaggerungen in Hamburg auf 6 Mio. Kubikmeter pro Jahr verdoppelt. Die Baggerkosten von ca. 50 Mio. Euro werden durch die Hafengebühren nicht gedeckt, insgesamt erwirtschaftet HPA ein Defizit von jährlich 120 Mio. Euro. Eine WA sollte sich diesem Aspekt widmen.	Forderung nach Berücksichtigung bei der Wirtschaftlichen Analyse wird geprüft.		Hamburg
GS-0037-BP-0015-0032-0001	Nachvollziehbar sind Daten, Karten und ihre Kombinationen erst dann, wenn die behördlichen Daten mit denen aus anderen Quellen verglichen, kombiniert und verrechnet	Die Bereitstellung von umfangreichen Datensätzen ist ein technisches Problem z.B. auch in der Kompatibilität von Softwareversionen. Die FGG Elbe ist mit dem		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>werden können. Dazu müssen die Daten in entsprechenden Formaten angeboten werden, Landkarten als originale Arcview-Shapefiles, und Tabellen und Texte in allgemein üblichen Office-Formaten.</p> <p>Die Arbeit mit dem Maßnahmenkatalog im Umfang von fast 800 Seiten wäre unter den o.g. Bedingungen möglich, als pdf-Datei verhindert es Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>Fachinformationssystem für Gewässergütedaten und der online-Beteiligung bereits einen Schritt in diese Richtung gegangen. Zurzeit wird die Informationsvermittlung in Form von veröffentlichten Gewässersteckbriefen oder webbasierten interaktiven Formaten für die Inhalte des Bewirtschaftungsprogramms diskutiert.</p>		
GS-0040-BP-0016-0033-0001	<p>Der Stellungnehmer bezieht sich auf das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Oberer Spreewald mit dem Schwerpunkt Großes Fließ (05/2011) und legt die eigene Interessenslage zur Weiternutzung einer Wasserkraftanlage auf Basis eines Altrechts dar. Angestrebt wird die Fortsetzung eine über mehrere Jahrhunderte anhaltende Tradition sowie ein aktiver Beitrag zur Erhaltung eines Kulturgutes und zur Energiewende.</p> <p>Diese Zielstellungen schließen laut Aussage des Stellungnehmers eine angestrebte Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem betreffenden Gewässerabschnitt mit ein, um die Zielstellungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterstützt. Im Schreiben werden Informationen zu vorbergbaulichen Abflussmengen und Pegeldaten geliefert und erforderliche Aussagen benannt. Hierzu zählen u. a. die Aufhebung bzw. Rücknahme von Nutzungsbeeinträchtigung an dem betreffenden Standort, seit ca. Mitte der 1960-er Jahre, darunter Gewässeröffnungen, Aufhebung der Durchflussreduzierung, Anpassung der Gewässerfunktion in Verbindung mit der Unterhaltungspflicht.</p>	<p>Die vom Stellungnehmer beschriebenen Maßnahmen zur Reaktivierung einer Wasserkraftanlage im Nordfließ (Oberlauf) befinden sich im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Oberer Spreewald mit dem Schwerpunkt Großes Fließ“. Im GEK wurden ausschließlich die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper betrachtet. Das Nordfließ (Oberlauf), das südlich von Schmogrow vom Großen Fließ abzweigt, gehört nicht zu den berichtspflichtigen Gewässern. Die Betrachtung des Nordfließes als zu entwickelndes Nebengewässer wurde mit konzentrierender Wirkung auf das Große Fließ nicht weiter verfolgt.</p> <p>Im Zusammenhang mit Bauvorhaben in den 1970iger Jahren fanden umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau des Nordumfluters und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Vorflut über das Große Fließ für den Tagebau Jänschwalde statt. In diesem Zuge wurde unter anderem oberhalb der Mühle vom Nordfließ zum Großen Fließ eine Verbindung mit integriertem Wehr errichtet und die Vorflutsituation verändert. Der Durchfluss im Bereich des Mühlenstandortes ist nur noch sehr gering (kleiner 100 l/s gemäß Stichtagsmessungen).</p> <p>Alle Maßnahmenvorschläge im GEK konzentrieren sich auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes im Großen Fließ. Maßnahmen im Nordfließ gehören nicht dazu. Die nachfolgende Tabelle weist am Pegel Fehrow die erfassten Abflüsse der hydrologischen Reihe von 2001 bis 2010 und prognostische Werte auf der Basis des Großraummodells WBalMo „Spree – Schwarze Elster“ (Stand 15.01.2015) aus. Der Pegel Fehrow befindet sich im Großen Fließ ca. 2,6 km oberhalb der Verzweigung Großes Fließ / Nordfließ.</p> <p>Pegel Fehrow: 2001 bis 2010: 1,8 MNQ m³/s, 4,4 MQ m³/s, 1,8 MNQ So</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>m³/s, 3,8 So m³/s 2038 bis 2042: 2,0 MNQ m³/s, 3,0 MQ m³/s, 1,5* MNQ So m³/s, 2,2** So m³/s 2043 bis 2047: 2,0 MNQ m³/s, 3,1 MQ m³/s, 1,5* MNQ So m³/s, 2,2** So m³/s 2048 bis 2052: 2,0 MNQ m³/s, 3,1 MQ m³/s, 1,5* MNQ So m³/s, 2,2** So m³/s</p> <p>MNQ: mittlerer kleinster Monatswert des Jahres MQ: mittlerer Jahreswert auf der Basis von Monatsmittelwerten * MNQ So: Mittel der unteren Grenzwerte aus den monatlichen Minima im Sommerhalbjahr ** MQ So: mittlerer Jahreswert auf der Basis von Monatsmittelwerten für das Sommerhalbjahr</p> <p>Bei den Angaben handelt es sich um mit den beteiligten Ländern abgestimmte Prognosewerte, die mit dem Simulationsmodell WBalMo „Spree-Schwarze Elster“ ermittelt wurden und dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand entsprechen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge weiterer Anpassungen des VEM an den Strom- und Wärmemarkt, durch veränderte Nutzungsanforderungen sowie durch veränderte Bedingungen bei der Wasserbewirtschaftung und der Flutung der Tagebaurestseen eine Änderung der Prognosen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Aus dem Vergleich der Abflusswerte wird deutlich, dass sich die perspektivischen Werte nachbergbaulich für MQ So und MNQ So gegenüber der Reihe von 2001 bis 2010 reduzieren. Allein dieser Aspekt wird im Großen Fließ zu erhöhten Aufwendungen führen um den guten ökologischen Zustand zu erreichen bzw. zu sichern. Die Verteilung des Wassers zugunsten einer Turbine mit ca. 2 m³/s Wasserbedarf und einer zu bauenden Fischauf- und abstiegsanlage scheidet allein auf Grund des nicht ausreichenden Wasserangebotes aus. Selbst bei der Nutzung einer anderen wassersparenden Turbine muss von negativen Beeinträchtigungen zu Lasten des berichtspflichtigen Gewässers ausgegangen werden. Die Aufnahme von Maßnahmen im Abschnitt des Nordfließes, an dem sich die Schmogrower Mühle befindet, wäre mit weiteren Baumaßnahmen gemäß § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verbunden und ist kontra-</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>produktiv zu Maßnahmen im Großen Fließ. Im Gewässerentwicklungskonzept wurde der Schwerpunkt auf die berichtspflichtigen Gewässer und ganz speziell auf das Große Fließ gelegt. Das Nordfließ (Oberlauf) zählt nicht dazu. Maßnahmen im Bereich der Schmogrower Mühle kamen als zu entwickelndes Nebengewässern nicht in Betracht. Die nachbergbaulichen Abflussverhältnisse werden gemäß den vorliegenden Prognosen die vorbergbaulichen Verhältnisse weit unterschreiten und noch unter den derzeit mittleren Abflüssen liegen. Das begrenzte Wasserdargebot wird zur Erreichung des guten ökologischen Zustand gemäß der WRRL überwiegend im Großen Fließ benötigt.</p>		
GS-0043-BP-0017-0041-0001	<p>S. 39 „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet (FGG Elbe 2013), welches schrittweise in den Bundesländern umgesetzt wird.“ Änderung: „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum internationalen Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).“ Begründung: Das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe ist als Handlungsempfehlung entwickelt worden. Einen Beschluss das Konzept in der vorliegenden Form umzusetzen gibt es nicht. Ein Bezug zum Internationalen Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014) sollte hier hergestellt werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 2.1.3, zu Nährstoffen: Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).</p>	FGG Elbe
GS-0043-BP-0017-0041-0002	<p>S. 96 Mitte „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013).“ Änderung: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.1: Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können.“</p> <p>Anmerkung: Das Konzept selbst führt noch zu keiner Verbesserung. Es beinhaltet bislang lediglich Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen können. Zudem sollte an dieser Stelle eine Textergänzung entsprechend Kapitel 5.1.1 des Entwurfs des Internationalen Bewirtschaftungsplans der IKSE vorgenommen werden:</p> <p>Textergänzung: „Ein Kernaspekt ist dabei die besondere Bedeutung des Sedimenthaushalts für die Hydromorphologie eines Gewässers. Beide Aspekte beeinflussen sich gegenseitig. Je naturnäher der Sedimenthaushalt ist, desto naturnäher kann sich in der Regel auch der gewässertypspezifische Formenschatz eines Gewässers, d. h. die Gewässerstruktur ausbilden. Schlechter ausgeprägte hydromorphologische Eigenschaften fungieren als „Zeiger“ eines gestörten Sedimenthaushalts. Umgekehrt üben die hydromorphologischen Gewässereigenschaften Einfluss auf die Ausprägung der vorherrschenden Sedimentverhältnisse aus. Der Zusammenhang wird in diesem Konzept anhand folgender hydromorphologischer Indikatoren dargestellt: Sedimentbilanz/Beeinflussung des Abflussregimes, Sedimentdurchgängigkeit, Breitenvarianz, Tiefenvarianz, Korngrößenverteilung des Sohlsubstrats, Uferstruktur/Uferstabilität und Verhältnis von rezenter zu morphologischer Aue/Marsch. Herausgearbeitet wird, dass die großräumige und langfristige Sedimentbilanz sowie die Sedimentdurchgängigkeit eine Schlüsselfunktion für die Ausprägung der hydromorphologischen Gewässereigenschaften insgesamt haben. Auf der Basis detaillierter Erlassungen und Bewertungen der hydromorphologischen Indikatoren lautet die zentrale Handlungsempfehlung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE unter dem Aspekt Hydromorphologie für die Binnenelbe deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen.“</p>		<p>Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können.</p> <p>Ein Kernaspekt ist dabei die besondere Bedeutung des Sedimenthaushalts für die Hydromorphologie eines Gewässers. Beide Aspekte beeinflussen sich gegenseitig. Je naturnäher der Sedimenthaushalt ist, desto naturnäher kann sich in der Regel auch der gewässertypspezifische Formenschatz eines Gewässers, d. h. die Gewässerstruktur ausbilden. Schlechter ausgeprägte hydromorphologische Eigenschaften fungieren als „Zeiger“ eines gestörten Sedimenthaushalts. Umgekehrt üben die hydromorphologischen Gewässereigenschaften Einfluss auf die Ausprägung der vorherrschenden Sedimentverhältnisse aus. Der Zusammenhang wird in diesem Konzept anhand folgender hydromorphologischer Indikatoren dargestellt: Sedimentbilanz/Beeinflussung des Abflussregimes, Sedimentdurchgängigkeit, Breitenvarianz, Tiefenvarianz, Korngrößenverteilung des Sohlsubstrats, Uferstruktur/Uferstabilität und Verhältnis von rezenter zu morphologischer Aue/Marsch. Herausgearbeitet wird, dass die großräumige und langfristige Sedimentbilanz sowie die Sedimentdurchgängigkeit eine Schlüsselfunktion für die Ausprägung</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hierzu gehört auch die Erhöhung der Sedimentzufuhr aus dem Einzugsgebiet, u. a. auch durch die verbesserte Sedimentdurchgängigkeit (FGG Elbe 2013, IKSE 2014). Die Berücksichtigung dieser Empfehlung kann zur Verbesserung der Gewässerstruktur beitragen. Das Elbe-Ästuar stellt ein hochdynamisches hydromorphologisches System dar. Es unterliegt ständigen großräumigen natürlichen Veränderungen sowie zahlreichen Eingriffen in das System. Neben strombaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fahrrinnenanpassungen zur Gewährleistung einer seeschiffstiefen Zuwegung zum Hamburger Hafen, sind auch Sturmflutsicherungsmaßnahmen, das Abtrennen von Nebelbecken, der Verlust von Flachwasserbereichen durch Abgrabungen und Zuschüttungen und der Verlust von schadlos überflutbaren Außendeichbereichen von besonderer ökologischer Bedeutung. Im Bereich der Tideelbe hat die schiffahrtliche Nutzung eine hohe Bedeutung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und die Hamburg Port Authority (HPA) unterhalten die Tideelbe gemeinsam. Die morphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichener Sedimenthaushalt geführt. Dies wirkt sich negativ auf die Gewässerstruktur und andere Belange wie Naturschutz und Unterhaltungsbedarf aus. In der Tideelbe soll durch eine optimierte und koordinierte Unterhaltungstätigkeit von Sedimenten im Gewässer ein möglichst ausgeglichener Sedimenthaushalt erreicht werden. Unterstützend sollen hydromorphologisch wirksame strombauliche Maßnahmen Einfluss auf die Tidecharakteristik nehmen mit dem Ziel der Verringerung des „Tidal Pumping“, also des Stromauftransports von Feinsedimenten im Ästuar. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Hamburg Port Authority haben ein gemeinsames Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe erarbeitet und sind dabei, dieses weiter zu entwickeln. Ziel ist eine Verringerung der Gesamtbaggermengen durch ein flexibles, adaptives Sedimentmanagement. Unterschiedliche Verbringbereiche sollen nach festzulegenden Kriterien, insbesondere in Abhängigkeit vom Oberwasser, flexibel beschickt werden. Das Vorgehen soll durch ein</p>		<p>der hydromorphologischen Gewässereigenschaften insgesamt haben. Auf der Basis detaillierter Erlassungen und Bewertungen der hydromorphologischen Indikatoren lautet die zentrale Handlungsempfehlung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE unter dem Aspekt Hydromorphologie für die Binnenelbe deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen. Hierzu gehört auch die Erhöhung der Sedimentzufuhr aus dem Einzugsgebiet, u. a. auch durch die verbesserte Sedimentdurchgängigkeit (FGG Elbe 2013, IKSE 2014). Die Berücksichtigung dieser Empfehlung kann zur Verbesserung der Gewässerstruktur beitragen. Das Elbe-Ästuar stellt ein hochdynamisches hydromorphologisches System dar. Es unterliegt ständigen großräumigen natürlichen Veränderungen sowie zahlreichen Eingriffen in das System. Neben strombaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fahrrinnenanpassungen zur Gewährleistung einer seeschiffstiefen Zuwegung zum Hamburger Hafen, sind auch Sturmflutsicherungsmaßnahmen, das Abtrennen von Nebelbecken, der Verlust von Flachwasserbereichen durch Abgrabungen und Zuschüttungen und der Verlust von schadlos überflutbaren Außendeichbereichen von besonderer</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>angemessenes Monitoring begleitet werden, so dass ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können, um die unterschiedlichen Zielstellungen, auch des Gewässer- und Naturschutzes, erfüllen zu können.“ Begründung: Der nationale und der internationale Bewirtschaftungsplan sollten in den wichtigen Aussagen und Textpassagen nicht voneinander abweichen.</p>		<p>ökologischer Bedeutung. Im Bereich der Tideelbe hat die schiffahrtliche Nutzung eine hohe Bedeutung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und die Hamburg Port Authority (HPA) unterhalten die Tideelbe gemeinsam. Die morphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichene Sedimenthaushalt geführt. Dies wirkt sich negativ auf die Gewässerstruktur und andere Belange wie Naturschutz und Unterhaltungsbedarf aus. In der Tideelbe soll durch eine optimierte und koordinierte Unterhaltungstätigkeit von Sedimenten im Gewässer ein möglichst ausgeglichener Sedimenthaushalt erreicht werden. Unterstützend sollen hydromorphologisch wirksame strombauliche Maßnahmen Einfluss auf die Tidecharakteristik nehmen mit dem Ziel der Verringerung des „Tidal Pumping“, also des Stromauftransports von Feinsedimenten im Ästuar. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Hamburg Port Authority haben ein gemeinsames Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe erarbeitet und sind dabei, dieses weiter zu entwickeln. Ziel ist eine Verringerung der Gesamtbaggermengen durch ein flexibles, adaptives Sedimentmanagement, das durch geeignete strombauliche Maßnahmen flankiert werden muss.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0043-BP-0017-0041-0003	<p>S.111 Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu einer stärkeren Gefährdung des Wasserangebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität. Änderung: „Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Begründung: Der derzeitige Stand der Klimaforschung arbeitet mit Szenarien, nicht jedoch mit Prognosen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.1.3: Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu einer stärkeren Gefährdung des Wasserangebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität.</p>	FGG Elbe
GS-0043-BP-0017-0041-0004	<p>S.121 „Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet.“ Änderung: „Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.“ Begründung: Die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wegen einer neuen Änderung der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern sind „in jedem Fall spätestens im Rahmen der für die Legitimierung dieser Veränderungen vorgesehenen Zulassungsverfahren zu prüfen, namentlich also in den die entsprechenden Gewässerbenutzungen oder Gewässer-Ausbauvorhaben zulassenden Verfahren.“ (vgl. Schmid, in: Berendes u.a., WHG, Kommentar, § 31 Rn. 6). Da auch im Zuge des Ausbaus einer Bundeswasserstraße nach WaStrG die physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers in einer Weise geändert werden können, dass sich dessen Zustand verschlechtert, sind auch im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.2.2, letzter Absatz Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.</p>	FGG Elbe
GS-0043-BP-0017-0041-0005	<p>S. 128 »Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Änderung: „Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt. Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden (http://www.ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlaegen/GDWS_Ast_Nord_erster_Erqaenzungsbeschluss_zu_m_PFB.pdf).“ Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 27 Rn. 14), es sei denn, die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Unterelbe). Mit der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt</p>		<p>vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen.</p>		<p>Fahrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (www.fahrrinnenausbau.de) entnommen werden. Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (http://www.hamburg.de/bwvi/westerw)</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>eiterung-eurogate-cth). Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.</p>	
GS-0043-BP-0017-0041-0006	<p>S. 142 Entwicklung der Schifffahrt „Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken, für den ein Anstieg des Containerverkehrs auf 14 Mio. TEU für das Jahr 2025 prognostiziert ist. Der Anteil der mit Binnenschiffen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>transportierten Güter wird allerdings weiterhin bei 2 % liegen und damit auf dem Niveau vom Jahr 2010 bleiben.“ Änderung: Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschiffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet. Begründung: Der bisherige Text basiert auf einer nicht mehr aktuellen Prognose und vermischt Zahlen aus Container- und Massengut-Verkehren.</p>		<p>Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschiffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.</p>	
GS-0044-BP-0018-0048-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
GS-0045-BP-0019-0049-0001	<p>1. Signifikante Belastungen und anthropogene Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser Daher fordert die AWE zwingend eine Erweiterung und permanente Aktualisierung der prioritären Stoffliste nach WRRL incl. eines diesbezüglich angepassten Monitorings, damit die Belange der Trinkwasserversorger ausreichend berücksichtigt werden.</p>	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft. Dazu gehören auch die Anforderungen an das Trinkwasser.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0002	<p>2. Punktquellen Um gezielter punktuelle Einleitungen zu identifizieren, halten wir es für erforderlich ein genaueres Einleitkataster zu schaffen und regelmäßig zu aktualisieren. Nach der Richtlinie 2006/166/EU informiert das Datenportal http://www.thru.de nur bei Emissionen oberhalb festgelegter Schwellenwerte für diverse Tätigkeiten und 91 Schadstoffe. Diese Einschränkungen führen dazu, dass nur 65 meldepflichtige Einleiter in Deutschland bislang registriert sind. Erstellung eines umfangreicheren und stets aktuellen Einleitkatasters für punktuelle Einleitung in die Fließgewässer.</p>	Diese Forderung ist bereits durch die Bestandsaufnahmen der Emissionen, Einleitungen und Verluste gemäß Artikel 5 der Richtlinie 208/105/EG abgedeckt, die durch die Mitgliedsstaaten für jede Flussgebietseinheit erstellt werden sollten. Die Bestandsaufnahmen werden im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 WRRL aktualisiert.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0045-BP-0019-0049-0003	<p>Bei der Wassergewinnung im Umfeld von Fließ- und Standgewässern besteht eine Wechselwirkung zwischen dem in das Grundwasser infiltrierende Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser. Derartige Wechselwirkungen können lokal zu erheblich geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasseraufbereitung führen. Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht betrachtet und steht im Widerspruch zur EU-Grundwasserrichtlinie (Verweis auf: Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Anhang III, Punkt 4 und Punkt 4 e)). Die vorgesehene Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht ausreichend, um die innerhalb eines Grundwasserkörpers auftretenden erheblichen qualitativen Heterogenitäten zu berücksichtigen. Für viele Gebiete liegen ungenutzte Grundwasserbeschaffenheitsdaten vor, die für eine detaillierte Darstellung genutzt werden sollten. Erhöhung der Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit durch Integration von zusätzlichen Monitoringergebnissen (z.B. Betreiber von GWBR) in den Auswertungsmodus.</p>	<p>Bei der Abgrenzung von GWK sind verschiedene Aspekte zu beachten. Es spielen hydrogeologische (hydrochemische und hydraulische) Aspekte eine Rolle, einschließlich der Verbindung zu Oberflächengewässern, aber auch die Flächennutzung. Vorgaben über die Größe gibt es nicht. Die Betrachtung der TW-Einzugsgebiete erfolgt darüber hinaus schon aufgrund der Vorgaben der WRRL gesondert ("Artikel-7-GWK", Schutzgebiete) besonders intensiv. Dabei werden auch Daten Dritter verwendet. Ein Hinweis dazu wurde in den Text im Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 4.2.1: Ergänzend zu den staatlichen Messnetzen wurden auch Messstellen anderer Betreiber, wie z.B. der Wasserversorgungsunternehmen, Bergbauunternehmen, Kommunen, die nicht alle zum WRRL-Messnetz gehören, in die Bewertung einbezogen.</p>	FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0005	<p>5. Maßnahmenkatalog Viele der weitergehenden Maßnahmen basieren auf einem freiwilligen Ansatz, indem beispielsweise durch Fördermittel Anreize geschaffen werden. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen, ist eine möglichst flächendeckende Teilnahme erforderlich. Dies bedeutet aber, dass bei der Festlegung der Förderkriterien der potenzielle Nutzerkreis nicht von vornherein unangemessen eingeschränkt und/oder durch bürokratische Anmeldeverfahren oder Förderbedingungen abgeschreckt werden darf.</p>	<p>Auf Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt.</p>		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0006	<p>5. Maßnahmenkatalog Zudem wäre es zielführend, eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen um im Einzelfall einen höchstmöglichen Maßnahmeneffekt zu erreichen. Priorisierung der geplanten Maßnahmen unter der Maßgabe, dass die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Menschen im</p>	<p>Auf die Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Eine Priorisierung der geplanten Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diese haben bei der Auswahl der Maßnahmen der Bedeutung der Trinkwasserversorgung in gebotener Weise Rechnung getragen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Einzugsgebiet einen besonders hohen Stellenwert gegenüber anderen Nutzungsaspekten besitzen muss.			
GS-0045-BP-0019-0049-0007	5. Maßnahmenkatalog Es erscheint vor dem Hintergrund, dass an zahlreichen Grundwasserkörpern diffuse Nährstoffeinträge nach wie vor ein großes Problem darstellen, nicht einleuchtend, weshalb einzelne Förderprogramme zur umweltgerechten Landwirtschaft eingestellt wurden, wie z.B. das Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen.	Auf Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0008	Maßnahmenkatalog Das Ziel einer naturnahen Trinkwasseraufbereitung ist nicht durch spezielle Maßnahmen untersetzt. Vielmehr besteht aufgrund der derzeitigen Belastung für viele Wasserversorger die Notwendigkeit einer Ergänzung ihrer Aufbereitungsverfahren durch Aktivkohle, um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten zu können. Die Ursachen für diese Belastungen des Rohwassers mit trinkwasserrelevanten Stoffen liegen jedoch häufig außerhalb des durch die Versorger aktiv beeinflussbaren Bereiches. Neben den o. g. Aufwendungen für einen lokalen Ressourcenschutz werden zusätzliche Aufwendungen für die Sicherung der Wasserversorgung notwendig. Diese gehen, entgegen dem in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzip, einseitig auf Kosten der Wasserversorgung und damit zu Lasten der Bürger. Das steht im Widerspruch zu dem aus der Richtlinie stammenden Ansatz kostendeckender und verursachergerechter Preise für die jeweiligen Wassernutzungen.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0009	5. Maßnahmenkatalog Einen positiven Ansatz sehen wir in der Weiternutzung der Ergebnisse der Fördermaßnahme „Risikomanagement von neuen Schadstoffen und Krankheitserregern im Wasserkreislauf“ (RISKWa). In Verbundprojekten wie „TransRisk“ und „ToxBox“ sind Möglichkeiten zur Bewertung und Minimierung von neuen Schadstoffen aufgezeigt worden. Der gezielte Ansatz einer breiten Kommunikationskampagne in der Bevölkerung zur	Der bundesweit abgestimmte Maßnahmenkatalog enthält bundesweit abgestimmte Maßnahmen, die zur Umsetzung der WRRL geeignet sind. Hierbei werden auch aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	fachgerechten Entsorgung von Arzneistoffen sei hier nur als ein Beispiel erwähnt. In den Maßnahmenkatalog sollten diese sehr praktischen und effizienten Bausteine eines Risikomanagement integriert werden.			
GS-0045-BP-0019-0049-0010	Wassermanagement für das Elbeeinzugsgebiet Für solche Trocken- und Niedrigwasserperioden ist beim Wassermengenmanagement eine Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensgrundlage zu berücksichtigen. Während im sächsischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplanentwurf dieser Belang Eingang fand, fehlt die Wasserversorgung als Nutzungsart auf der Ebene des deutschen und internationalen Bewirtschaftungsplanes gänzlich.	Der hohe Stellenwert der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG gewährleistet.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0011	Zusammenfassung Verringerung bzw. Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf durch Förderung gezielter Maßnahmen und Nutzung der Synergien aktuell abgeschlossener Forschungsvorhaben.	Der bundesweit abgestimmte Maßnahmenkatalog enthält bundesweit abgestimmte Maßnahmen, die zur Umsetzung der WRRL geeignet sind. Hierbei werden auch aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0012	Zusammenfassung Reduzierung der Konzentrationen von Einzelstoffen/Stoffgruppen unter die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums zur langfristigen Sicherung einer kostengünstigen Trinkwassergewinnung durch Nutzung naturnaher Aufbereitungsverfahren bzw. Substitution von Einzelstoffen durch biologisch abbaubare Stoffe.	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste einschließlich der Festlegung von Qualitätsnormen durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (RL2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft. Dazu gehören auch die Anforderungen an das Trinkwasser.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0013	Zusammenfassung Flexible Ausrichtung des Monitoringspektrums auf aktuelle Stoffe mit relevanten Konzentrationen in der Elbe und ihrer Nebenflüsse.	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste einschließlich der Festlegung von Qualitätsnormen durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (RL2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft.		FGG Elbe
GS-0045-BP-0019-0049-0014	Punktquellen: Eine zusätzliche Ergänzung um entsprechende Einleitungen auf tschechischem Gebiet sehen wir als notwendig an, da die Mitgliedsunternehmen Wasservorkommen in sehr unterschiedlichen Gebieten nutzen und letztendlich über das Einzugsgebiet der Elbe auch internationale Gewässerbewirtschaftungsfragen von hoher Relevanz für die Wasserversorger sind.	Diese Forderung ist bereits im Wesentlichen durch die Bestandsaufnahmen der Emissionen, Einleitungen und Verluste gemäß Artikel 5 der Richtlinie 208/105/EG abgedeckt, die durch die Mitgliedsstaaten für jede Flussgebietseinheit erstellt werden sollten. Diese Bestandsaufnahmen enthalten Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, und sollten	Ergänzung eines Satzes im internationalen BP, Kap. 2.1, Abs. 5 mit den Links zu den Dokumenten der Bestandsaufnahme	IKSE

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		ausführlicher als die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erstellten PRTR-Register sein, denn als Grundlage für ihre Erstellung dienten neben den PRTR-Registern auch die gemäß Artikel 5 (Analyse der Merkmale) und 8 (Überwachungsprogramme) der Wasserrahmenrichtlinie erfassten Informationen sowie andere verfügbare Daten. Die Bestandsaufnahmen werden im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 WRRL aktualisiert.		
GS-0048-BP-0020-0064-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0049-BP-0021-0065-0001	(1) Bewirtschaftungsplan S. 20, letzter Absatz: es fehlt der Verweis auf die folgende Tabelle 1.10 Anteil der signifikanten Nutzungen für die Ausweisung der HMWB“ auf der nächsten Seite, im restlichen Bericht wird in Klammern auf die dazugehörige Abbildung/den Anhang verwiesen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 1.2.3: Die signifikanten Nutzungen, die in den Ländern für die Ausweisung der HMWB maßgebend waren, sind mit in der Tabelle 1.10 dargestellt.	FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0002	(1) Bewirtschaftungsplan S. 27, Z. 1, „für die FGG Elbe im Jahr wurde die [...]: hier fehlt die Jahresangabe.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2: Nach der Aufstellung der Überwachungsprogramme für die FGG Elbe im Jahr 2008...	FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0003	(1) Bewirtschaftungsplan S. 54, Tab. 3.1 „Risikobewertung OWK für die Erreichung des „guten“ ökologischen Zustands/ Potenzials und »guten“ chemischen Zustands bis 2021 «: der Tabellenkopf ist nicht vollständig.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Tabelle entsprechend angepasst.	BP, Anpassung Tab. 3.1	FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0004	(4) Allgemeines Die Auflösung der Abbildungen und Karten ist generell zu überprüfen / ggf. zu optimieren.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Karten und Abbildungen, soweit möglich, angepasst.		FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0005	(4) Allgemeines Für die bessere Orientierung ist es anzuraten, bei einzelnen Karten die Gemeindenamen deutlicher darzustellen (1.4, 1.5) 4.4, 4.5, 4.6, 4.6.1, 4.6.2, 4.6.3, 4.7, 4.8, 5.3, 5.4).	Zur Orientierung enthält die topographische Hintergrundkarte große Orte/Städte. Alle Gemeinden können nicht dargestellt werden.		FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0006	(4) Allgemeines Der schnelleren Lesbarkeit halber wird angeraten, die Titel der Karten auch im Plankopf aufzuführen.	Im Rahmen der Überarbeitung wurde versucht, den Titel der Karte in der Legende aufzunehmen, konnte jedoch nicht bei allen Karten umgesetzt werden.		FGG Elbe
GS-0049-BP-0021-0065-0007	Im Anhang A-1-4 „FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete“, S. 21- 22 und S. 34, werden für den Bereich des Stadtgebietes Lutherstadt Wittenberg folgende	Eine Änderung im Anhang A-1-4 ist erfolgt.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete aufgelistet: FFH: Grieboer Bach östlich Coswig (0,156 km²) FFH: Friedenthaler Grund (1,67 km²) FFI-I: Dessau-Wörlitzer Elbauen (75,823 km²) FFH: Elbaue zwischen Griebo und Prettiri (84,219 km²) FFH: Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe (0,715 km²) SPA: Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (162,523 km²). Für das SPA-Gebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ wird eine falsche Größe angegeben. Laut Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt umfasst dieses SPA-Gebiet (EU-Nr. DE 4139 401) eine Fläche von 190,7 km².</p>			
<p>GS-0049-BP-0021-0065-0008</p>	<p>Außerdem ist nach Abgleich der aufgeführten FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete mit dem Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg aufgefallen, dass zwei Schutzgebiete fehlen: - Woltersdorfer Heide nördlich Wittenberg — EU-Nr. DE 4042301 - Feuchtwiese bei Dobien — EU-Nr. DE 4041 302. Warum werden diese beiden Schutzgebiete nicht angeführt?</p>	<p>Im Anhang A-1-4 sind die nach WRRL relevanten FFH- und SPA-Gebiete aufgenommen. Dabei handelt es sich um Gebiete mit grundwasserabhängigen Landökosystemen und aquatischen Oberflächengewässer-Ökosystemen. Die genannten Schutzgebiete Woltersdorfer Heide (2 km²) und Feuchtwiesen bei Dobien (0,12 km²) gehören nicht dazu.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>
<p>GS-0050-BP-0022-0074-0001</p>	<p>Grundwasser: Grundlegende Maßnahmen Die Düngbehörde und die Landkreise müssen in die Lage versetzt werden, das Nährstoffmanagement in Sachsen-Anhalt nachvollziehbar zu kontrollieren und transparent zu machen.</p>	<p>Die Grundlage für die Kontrolle des Nährstoffmanagement bildet die Düngeverordnung. Im Übrigen wird auf die vorgesehene Novellierung der Düngeverordnung (Aufzeichnung Düngebedarfsermittlung, einheitliche Berechnung, zentrale Erfassung Nährstoffvergleiche) verwiesen. Seit 2010 kontrollieren die Landkreise als Düngehörden auf Basis der Düngeverordnung und der Wirtschaftsdüngeverordnung die Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Düngerverbringung. Aus hiesiger Sicht wird eingeschätzt, dass die Landkreise diese Aufgaben entsprechend den geltenden Anforderungen ausführen.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>
<p>GS-0050-BP-0022-0074-0002</p>	<p>Teil A Grundwasser Die Stellungnehmer bitten um Ergänzung der Darstellung der grundlegenden Maßnahmen. Als grundlegende Maßnahme zur Erreichung des chemisch guten Zustandes der Grundwasserkörper ist die</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>schnellstmögliche Umsetzung einer neuen Düngeverordnung voraussichtlich ab 2016 zu nennen. Konkrete ordnungsrechtliche Vorgaben im Düngegesetz und in der Düngeverordnung, die die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft beschreiben, sind ebenso unabdingbar wie ein umfangreicher Vollzug. Die gemäß Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserverordnung vorgeschriebenen 50 mg/l Nitrat sind dadurch zu erreichen.</p>	<p>Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>		
<p>GS-0050-BP-0022-0074-0003</p>	<p>Grundwasserentnahme für öffentliche Trinkwasserversorgung Die Stellungnehmer weisen darauf hin, dass die Grundwasserentnahme für öffentliche Trinkwasserversorgung absoluten Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben muss. Das mengenmäßige Risiko in vier Grundwasserkörpern (Seite 63) ist daher durch Überprüfung anderer Nutzungen zu Gunsten der Trinkwasserversorgung zu minimieren.</p>	<p>Die Forderung bezieht sich auf die Risikoanalyse, in der die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung ohne Maßnahmen abgeschätzt wird. Zur Zielerreichung werden jedoch Maßnahmen festgelegt, die im Maßnahmenprogramm für diese GWK aufgelistet sind, falls der GWK sich in einem schlechten Zustand befindet. Der hohe Stellenwert der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG gewährleistet.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0050-BP-0022-0074-0004</p>	<p>Teil A Grundwasser Pflanzenschutzmittel und NAP In diesem Zusammenhang weisen die Stellungnehmer auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21. Oktober 2009 (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) hin und ihre Umsetzung in nationales Recht auch mittels des Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln NAP. Als Maßnahmen sind insbesondere das verbesserte Fundaufklärungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln zu nennen und die ordnungspolitischen Maßnahmen des BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Verbot der Anwendung von PSM und Wirkstoffen in Wasserschutzgebieten).</p>	<p>Insgesamt ergibt sich im deutschen Anteil des Elbeeinzugsgebietes nur eine geringe Belastung weniger Wasserkörper durch Pflanzenschutzmittel. Der Bezug zum NAP wurde in den Bewirtschaftungsplan in Kapitel 5.1.2 aufgenommen und umfassend auch unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung erläutert.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.2: Pflanzenschutzmittel können durch Einträge in Gewässer unerwünschte gesundheitliche und ökologische Wirkungen haben. Sie sind aktuell in OWK und GWK der FGG Elbe nachweisbar und teilweise mit Überschreitungen von Schwellenwerten und Umweltqualitätsnormen verbunden. Für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind UQN in der Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe zur Feststellung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer (OGewV, Anlage 5) und zur Feststellung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer in den Listen Prioritäre Stoffe (OGewV, Anlage 7, Tabelle 1) sowie bestimmter</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>anderer Schadstoffe (OGewV, Anlage 7, Tabelle 2) festgelegt. Als Grundwasserqualitätsnorm sind in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bestimmt. Im deutschen Elbeinzugsgebiet treten Normüberschreitungen in wenigen GWK und in einigen OWK auf (vgl. Kap. 4).</p> <p>Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) verpflichtet in Art. 4 die Mitgliedstaaten, Nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verabschieden. Deutschland hat die Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts“ vom 6. Februar 2012 umgesetzt, das in Art. 1 das neue „Pflanzenschutzgesetz“ (PflSchG) enthält. In seinem Nationalen Aktionsplan legt Deutschland quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt fest (www.nap-pflanzenschutz.de).</p> <p>Es ist Ziel, einen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Die Belastung der OWK und GWK mit Rückständen und</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln soll so weit wie möglich verhindert bzw. reduziert werden, so dass die festgelegten Schwellenwerte für die GWK und die Umweltqualitätsnormen für die OWK eingehalten werden. Es wird angestrebt, dass das in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegte Schutzniveau für Gewässerorganismen erreicht und jeder Verschlechterung des Gewässerzustands entgegengewirkt wird. Der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans wird mit Hilfe von Indikatoren auf der Grundlage des DPSIR-Ansatzes überprüft, z.B. eine Quote der festgestellten Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht (vgl. auch Anhang A0-1 – Nr. 39). In der FGG Elbe werden über das Nationale Aktionsprogramm hinaus im zweiten BPZ über 60 ergänzende Maßnahmen in OWK und 30 Maßnahmen in GWK zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt.</p>	
GS-0050-BP-0022-0074-0005	<p>Teil B Oberflächenwasserkörper One out all out Die zu Beginn genannte Forderung zum Prinzip „One out all out“ findet bei den Oberflächenwasserkörpern und ihren Entwicklungen eine besondere Resonanz. Die ehrenamtliche und hauptamtliche Selbstverwaltung kann nur schwer motiviert werden, ihr Engagement zu erhalten und zu verbessern, wenn sich vielfältige Ergebnisse nicht in der Darstellung wiederfinden lassen.</p>	<p>Die Methoden der Zustandsbewertung mit dem Prinzip „One out all out“ wird durch die WRRL vorgegeben und europaweit angewandt.</p>		FGG Elbe
GS-0050-BP-0022-0074-0006	<p>Gründe für Fristverlängerung Die Stellungnehmer bitten um eine konsequente Strategie der Endbürokratisierung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die zum Teil äußerst formellen Anforderungen, Hinweise und Kontrollen sind nicht motivationsfördernd, sondern geeignet, insbesondere in der</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	ehrenamtlichen Selbstverwaltung, eine Abwehrhaltung gegen die Umsetzung zu fördern.			
GS-0050-BP-0022-0074-0007	Verbesserung der Gewässerstruktur Die Gewässerunterhaltung ist gegenüber dem Gewässerausbau rechtlich abzugrenzen.	Die Frage der rechtlichen Abgrenzung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0050-BP-0022-0074-0008	Weniger strenge Umweltziele Die Stellungnehmer regen an, die Diskussion über weniger strenge Umweltziele für die Wasserkörper zügig zu beginnen, bei denen absehbar ist, dass sie ihr Ziel bis 2027 nicht erreichen werden. Da das Prüfverfahren aufwendig und kostenträchtig sein könnte, bitten wir um entsprechend rechtzeitigen Konzeptionsbeginn. Dabei ist für die Stellungnehmer ebenfalls wichtig, dass die Abgrenzung zu den künstlichen und erheblich veränderten Gewässern und das ökologische Potential, dass diese Wasserkörper erreichen sollen, zukunftsfähig dargestellt wird.	Die Prüfung der Ausnahmen zu weniger strengen Umweltzielen wird im 2. Bewirtschaftungszeitraum fortgeführt. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.		FGG Elbe
GS-0051-BP-0023-0083-0001	Weniger strenger Bewirtschaftungsziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nach § 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG für die rechtswirksame Ausweisung von abweichenden Bewirtschaftungszielen zwingend erforderlich ist, dass diese abweichenden Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan selbst aufgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anforderung bereits dadurch erfüllt wird, dass in den BWP-Entwürfen lediglich darauf verwiesen wird, dass in zwei Hintergrundpapieren die Ausweisung weniger strenger Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper erläutert, begründet und konkretisiert wird, ohne dass klar ist, ob diese Hintergrundpapiere Teil des Bewirtschaftungsplans sein sollen oder eher als externe Informationsquellen zu betrachten sind. Um diese Rechtsunsicherheiten künftig zu vermeiden, müssen aus Sicht der Stellungnehmer die betroffenen Grundwasserkörper mit den abweichenden Bewirtschaftungszielen in den Bewirtschaftungsplänen selbst expressis verbis dem Namen nach aufgeführt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.3.3. zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: ...können: Niesky (SP 2-1), Lohsa-Nochten (SP3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1), Mittlere Spree (HAV-MS 2), Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss (SAL GW 059), Zeitz-Weißenfels Plate (SAL GW 051), Lober-Leine (VM 1-1) und Strengbach (VM 2-2).	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0051-BP-0023-0083-0002	<p>Des Weiteren ist es notwendig, in den Bewirtschaftungsplänen selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des jeweiligen Bewirtschaftungsplans ist. Genauso muss in den Bewirtschaftungsplänen klargestellt werden, dass auch das „Hintergrunddokument Braunkohle“ aus Dezember 2009 (Verweis auf: Titel: Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: Dezember 2009)) zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe und FGE Oder fortgilt und Teil auch der aktualisierten Bewirtschaftungspläne von FGG Elbe und FGE Oder ist.</p>	<p>Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3, zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>	FGG Elbe
GS-0051-BP-0023-0083-0003	<p>Vor dem Hintergrund der dem EuGH im Verfahren zur Weservertiefung vorgelegten Frage zur Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ bestehen derzeit große Rechtsunsicherheiten, inwieweit sich die für Braunkohlenberg-baubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele in der Praxis als dauerhaft rechtswirksam erweisen, da die</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG)</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele die Einhaltung des Verschlechterungsverbot gemäß § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG voraussetzt. Die dauerhafte Rechtswirksamkeit der für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele steht darüber hinaus in Frage, weil rechtlich ungeklärt ist, ob die nationale Rechtsnorm des § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG die Festsetzung eines abweichenden Bewirtschaftungszieles lediglich hinsichtlich einer Abweichung von dem gesetzlichen Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG (Verbesserungs-gebot) ermöglicht, nicht jedoch hinsichtlich der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) sowie in § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Trendumkehr).</p> <p>In allen Fällen, in denen nicht auf ein rechtswirksam festgelegtes abweichendes Bewirtschaftungsziel zurückgegriffen werden kann, ist in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde von Amts wegen (und ggf. später im Verwaltungsgerichtsweg) zu prüfen, ob trotzdem eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG vorliegen. Für diese Fälle wäre es sehr hilfreich, wenn schon die Bewirtschaftungspläne darauf hinweisen würden, dass für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper diese Voraussetzungen in der Regel vorliegen, so dass sich die Wasserbehörden in den Genehmigungsverfahren auf diese Hinweise im Bewirtschaftungsplan zur Anwendung der Ausnahme berufen können.</p>	<p>durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gemäß § 47 Abs. 3 WHG, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene. Zu dem gewünschtem Hinweis im Bewirtschaftungsplan: Für die Aufnahme einer derartigen Regelvermutung gibt es keine rechtliche Begründung. Es kann jeweils nur im konkreten Einzelfall durch die zuständige Behörde beurteilt und entschieden werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG vorliegen. Zu den Anforderungen, die an eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG zu stellen sind, hat sich das BVerwG bereits dahin gehend geäußert, dass daran dieselben hohen Anforderungen wie an die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu stellen sind (Beschluss vom 2.10.2014 zur Elbvertiefung, Az. 7 A 14/12, juris, RN 5 ff.) Im Übrigen wird dem Formulierungsvorschlag der nachfolgenden Forderung gefolgt.</p>		
GS-0051-BP-0023-0083-0004	<p>Darüber hinaus enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne sogar Passagen, die sich ganz im Gegenteil so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG für Grundwasserkörper im Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es z. B. im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 135, 2. Absatz: „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Daher sollten die o. g. missverständlichen Passagen in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne unbedingt gestrichen werden und es sollte stattdessen zumindest klargestellt werden, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte: „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Grundwasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.“</p>		<p>Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert. Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ... Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.	
GS-0051-BP-0023-0083-0005	Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper In den o. g. Bewirtschaftungsplanentwürfen werden jeweils in Kapitel 5.2 die Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper festgelegt, wobei hinsichtlich der braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper offenbar lediglich Fristverlängerungen vorgesehen sind (vgl. Elbe-BWP-Entwurf, S. 127, 3. und 4. Absatz sowie Oder-BWP-Entwurf, S. 109, 3. und 4. Absatz). Diese Fristverlängerungen für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer sind insofern nicht sachgemäß, als in vielen Fällen bereits heute erkennbar ist, dass auch bis zum Ende der Fristverlängerung im Jahre 2027 in diesen Wasserkörpern ein guter Zustand nicht erreichbar sein wird. Es sollte daher festgelegt werden, dass in den Fällen, in denen für einen Grundwasserkörper ein abweichendes Bewirtschaftungsziel festgelegt worden ist, diese Festlegung auf einen damit in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörper „durchschlägt“.	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf wenige OWK für die braunkohlenbergbaubeeinflussten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.		FGG Elbe
GS-0051-BP-0023-0083-0006	Auf Grund der o. g. großen Rechtsunsicherheit bei der Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ und der voraussichtlich sehr ambitionierten Vorgaben durch die Novellierung der OGewV sollte darüber hinaus – analog der Grundwasserkörper – auf Genehmigungsebene die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>möglich bleiben. Derzeit enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne jedoch auch hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper Passagen, die sich wiederum so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG für den Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 128 im 3. Absatz:</p> <p>„Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Es wird dringend angeregt, diese Passagen zu streichen und stattdessen wiederum klarzustellen, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte:</p> <p>„Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung von solchen Oberflächenwasserkörpern zuzulassen, die mit Grundwasserkörpern in hydraulischer Verbindung stehen, für die abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt worden sind.“</p>		<p>Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	
GS-0051-BP-0023-0083-0007	<p>Bezeichnung und Einordnung von einigen Oberflächenwasserkörpern korrekturbedürftig In den bisherigen Bewirtschaftungsplänen wurden einige OWKs fälschlicherweise als natürliche Gewässer eingeordnet, obwohl es sich nach Einschätzung der Experten der Braunkohlenunternehmen um künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 und 5 WHG handelt. Teilweise ist dabei auch die räumliche Unterteilung der Wasser-körper fehlerhaft. Aus dieser</p>	<p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>falschen Einstufung heraus wurden erstmals und bereits für den Zyklus des 2. BWPs unrealistische und nicht sachgerechte Maßnahmen abgeleitet, wie die Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit oder Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch eigendynamische Gewässerentwicklung, Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung. Diese Maßnahmen lassen die anthropogene Überprägung der nachfolgenden Wasserkörper und die sozioökonomischen Erfordernisse, welche zwangsläufig zu dieser Überprägung führen, vollkommen außer Acht. Den festgelegten Maßnahmen wird ausdrücklich widersprochen. Die nun anstehende Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte aus unserer Sicht für die erforderlichen Korrekturen genutzt werden (z. B. Malxe 1, Tränitz, Struga 2 innerhalb der FGG Elbe, Strengbach, Spree in BB, Spree in Sachsen, Vetschauer Mühlenfließ, Wudritz).</p>			
GS-0052-BP-0025-0085-0001	<p>Anhang A5-2 bb. Wasserkörperspezifische Anmerkungen Wasserkörper DEBB587554 934 (Schleusenkanal Bahnitz) und DEBB58912 50 (Schleusenkanal Garz) und DEBB587744 936 (Rathenower Stadtkanal): Alle drei Wasserkörper sind als NWB ausgewiesen. Änderung: In allen Fällen handelt es sich um künstlich angelegte Gewässer und somit AWB. Begründung: Die Schleusenkanäle wurden im Zuge des Baus der Staustufen angelegt. Vgl. Internetseite WSA Brandenburg (http://www.wsv.de/wsa-brb/wasserstrassen/Lntere Havel-Wasserstrasse/index.html: 4.2.2015): „1911 erfolgte der Bau der Staustufen in Garz und Grütz, gefolgt von Bahnitz (1912). Sie bestanden sowohl aus Nadelwehren zur Wasserstandshaltung als auch aus direkt an die Nadelwehre angrenzenden Schützenwehren zur Feinregulierung der Wasserstände. Zeitgleich dazu wurden Schleppzugschleusen in extra dafür angelegten Durchstichen errichtet.“ Auch der Rathenower Stadtkanal wurde künstlich angelegt. Darüber hinaus kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, dass die Schleusenkanäle Bahnitz und Garz als eigene Wasserkörper betrachtet werden, während der Schleusenkanal in Havelberg anscheinend kein eigener</p>	<p>Wasserkörper DEBB587554_934, DEBB58912_50 und DEBB587744_939 Die Wasserkörper 934 (Schleusenkanal Bahnitz) und 939 (Rathenower Stadtkanal) waren Bestandteil einer Überprüfung, die aufgrund anderer Stellungnahmen bereits durchgeführt wurde, und im Ergebnis als erheblich verändert eingestuft wurden. Dementsprechend werden diese Wasserkörper im 2. Bewirtschaftungszeitraum als HMWB ausgewiesen. Eine Überprüfung dieser Ausweisung erfolgt im Zuge der nächsten Aktualisierung 2019. Die Einstufung des Wasserkörpers 50 (Schleusenkanal Garz) bleibt für den 2. Bewirtschaftungszeitraum unverändert und wird mit der nächsten Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2019 überprüft. Die Anmerkungen zu den drei Wasserkörpern werden bei der nächsten Aktualisierung berücksichtigt.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Wasserkörper ist.			
GS-0052-BP-0025-0085-0002	<p>Anhang A5-2 bb. Wasserkörperspezifische Anmerkungen (nach Bundesländern sortiert): Wasserkörper DEBB58152_298 (Wentowkanal): Der Wasserkörper ist als HMWB ausgewiesen. Änderung: Es handelt sich um ein künstlich angelegtes Gewässer und somit AWB. Begründung: Der Wentowkanal wurde 1732 erbaut (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Obere Havel-Wasserstraße).</p>	<p>Wasserkörper DEBB58152_298: Die Einstufung des Wasserkörpers 298 wurde im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Obere Havel 1 und Wentowkanal“, welches zurzeit erarbeitet wird, überprüft. Das GEK kommt dabei ebenfalls zum Ergebnis, dass es sich hierbei um einen künstlich angelegten Gewässerabschnitt handelt. Die Datenänderung wurde veranlasst.</p>		Brandenburg
GS-0052-BP-0025-0085-0003	<p>Anhang A5-2 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen (nach Bundesländern sortiert): Niedersachsen: Wasserkörper DENI MEL080W01-00 (Elbe (Geesthacht bis Schnackenburg)) Die Ausdehnung des Wasserkörpers ist widersprüchlich angegeben. Der Wasserkörper ist bezeichnet mit Elbe (Geesthacht bis Schnackenburg), erstreckt sich aber lt. Abb. 4.3 im BP bis Elbe-km 438. Dies ist zu anzugleichen. Für diesen WK ist als Belastung u.a. p22 angegeben (Belastung aufgrund von Transport und Infrastrukturen ohne Verbindung zur Kanalisation, u.a. Schiffe). Im unterhalb liegenden WK DEHH_el_01 ist diese Belastung nicht angegeben, dafür im Übergangsgewässer-WK DE_TW_DESH_T1.5000.01. Dies kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Punkt 1: Der Name des Wasserkörpers MEL080W01-00 wurde zwischenzeitlich geändert und heißt neu Elbe (Geesthacht bis Rühstädt). In den Dokumenten/Tabellen erfolgt eine entsprechende Anpassung. Punkt 2: Im WK DENI MEL080W01-00 wurde an der Messstelle Geesthacht der Nachweis eine Überschreitung der UQN für Fluoranthen erbracht. Als Eintragspfade für Fluoranthen gelten u.a. diffuse Emissionsquellen aus Verkehr und Infrastrukturen ohne Kanalanschluss (vgl. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil C (Prioritäre Stoffe), NLWKN 2012). Entsprechend den Vorgaben des DPSIR-Ansatzes wurde die Belastung p22 angegeben. Weitere Eintragspfade für Fluoranthen sind unter p26 (Belastung durch andere diffuse Quellen) erfasst. Da die Messungen für die WK DEHH_el_01 und DE_TW_DESH_T1.5000.01 keine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Fluoranthen ergeben haben, wurde an diesen WK keine Belastung p22 gemeldet.</p>	Anhang A5-2 muss bezüglich des Namens korrigiert werden.	Niedersachsen
GS-0052-BP-0025-0085-0004	<p>Anhang A5-2 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen (nach Bundesländern sortiert): Niedersachsen: Wasserkörper DENI 14047 (MLK in Niedersachsen) Dieser Wasserkörper wird zwar dem Flussgebiet der Weser zugerechnet, wobei die westliche Grenze dieses Wasserkörpers offenbar an der Amtsgrenze des WSA Uelzen festgemacht ist. Die östliche Grenze wird durch die Landesgrenze Niedersachsen zu Sachsen-Anhalt gebildet. Diese Abgrenzungen sind nicht nachvollziehbar, da sowohl die Landesgrenze, als auch der Übergang ESK zum MLK in Bezug auf den Wasserkörper keine Grenzen darstellen.</p>	<p>Als Arbeitsschritt in der Bestandsaufnahme 2013 wurden die Abgrenzungen der Wasserkörper überprüft. Ein Änderungsbedarf wurde nicht ermittelt. Der Wasserkörper ist fachlich korrekt abgegrenzt.</p>		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0052-BP-0025-0085-0005	<p>Anhang A5-2 - Wasserkörperspezifische Anmerkungen (nach Bundesländern sortiert): Sachsen-Anhalt: Wasserkörper PEST EL030W01-00 (Elbe - von der Saale bis Mündung Weinske) Es kann nicht nachvollzogen werden, dass Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen hier keine signifikante Belastung darstellen, wohl aber im benachbarten WK DEST_MEL070W01-00. Erfolgt hier eine unterschiedliche Bewertung des gleichen Regelungssystems?</p>	<p>Die Oberflächenwasserkörper im Elbeschlauch sind vergleichbar. Auch im Oberflächenwasserkörper EL030W01-00 wurden Abflussregulierungen und hydromorphologische Veränderungen vorgenommen und stellen somit eine signifikante anthropogene Belastung dar. Eine Änderung im Anhang 5-2 ist erfolgt.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0052-BP-0025-0085-0006	<p>Soweit im Folgenden auf konkrete Wasserkörper eingegangen wird, handelt es sich um solche, die ganz oder mindestens teilweise Wasserstraßen nach Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bzw. sonstige Wasserstraßen des Bundes sind. Die Zuordnung erfolgte - soweit vorliegend - auf der Grundlage entsprechender Informationen der Länder sowie eigener Ermittlungen. Die Anhörungsunterlagen allein lassen eine solche Zuordnung nicht zu. Diese ist jedoch für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten sowie die Zusammenarbeit im Rahmen des Einvernehmens unerlässlich. Es wird daher angeregt, diese Zuordnung flussgebietsübergreifend bzw. länderspezifisch zwischen WSV und Bundesländern zu klären. Dies dürfte zu einer Erleichterung der Abstimmungen für konkrete Maßnahmen führen.</p>	<p>Die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erhobenen Daten enthalten keine Information, ob es sich bei einem Gewässer um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine entsprechende Kennzeichnung in den Daten und Darstellung in den Karten wird geprüft.</p>		FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0007	<p>1. Allgemeines An keiner Stelle im Bewirtschaftungsplan ist der Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5m tiefgehende Containerschiffe erwähnt. Der Planfeststellungsbeschluss ist wirksam, aber aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus zu einer Vollziehbarkeit kommt. Es sollte zumindest erwähnt werden, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus voraussichtlich zu nachhaltigen Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Tideelbe kommen kann.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (www.fahrrinnenausbau.de) entnommen werden.</p> <p>Für die gleichen Wasserkörper ist</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth). Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.</p>	
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0008</p>	<p>Kap. 1.1 - Allgemeine Merkmale des Flussgebietes S. 9 ff. Anmerkung: Bei der allgemeinen Beschreibung des Flussgebietes wäre es wünschenswert, wenn auch der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) als bedeutendes Teileinzugsgebiet aufgeführt würde. Der NOK ist ein künstlicher Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 1.580 km². Damit ist er Schleswig-Holsteins 2. größter Vorfluter mit einer durchschnittlichen Entwässerungsleistung von 20 m³/s und von besonderer Bedeutung für die Entwässerung der teilweise unter dem Meeresspiegel liegenden Entwässerungsgebiete.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>Kap. 1.1, S.9 nach 2. Abschnitt: Der Nord-Ostsee-Kanal ist ein künstlicher Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 1.580 km². Damit ist er Schleswig-Holsteins zweitgrößter Vorfluter mit einer durchschnittlichen Entwässerungsleistung von 20 m³/s und von besonderer Bedeutung für die Entwässerung von teilweise unter dem Meeresspiegel liegenden Gebieten.</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0009</p>	<p>Kap. 2.1.3- Diffuse Quellen S. 39 „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet (FGG Elbe 2013), welches schrittweise in den Bundesländern umgesetzt wird.“ Änderung: „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 2.1.3, zu Schadstoffen: Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bundesländer ausspricht." Begründung: Das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe ist als Handlungsempfehlung entwickelt worden. Ein Beschluss das Konzept in der vorliegenden Form als Ganzes auch umzusetzen ist nicht bekannt.</p>		<p>Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).</p>	
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0010</p>	<p>Kap. 2.1.5 - Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen S. 41 „Fehlende Sohlanbindung und unterbrochener Geschiebetransport können sich insbesondere auf die wirbellose Fauna negativ auswirken.“ Änderung: Der Einschub unterbrochener Geschiebetransport...“ sollte gestrichen werden. Anmerkung: Es ist nicht bekannt, in welcher Form sich ein unterbrochener Geschiebetransport negativ auf die wirbellose Fauna auswirkt. Eher trifft zumindest in großen Fließgewässern das Gegenteil zu, so nimmt Anzahl und Vielfalt an Zoobenthos von Bereichen in Fließgewässern mit geringem natürlichen Sedimenttransport zu Bereichen mit hohem natürlichen Sedimenttransport ab.</p>	<p>Die Aussage im Bewirtschaftungsplan bezieht sich in ihrem Inhalt auf nachteilige Wirkung von unterbrochenen Geschiebetransport auf die wirbellose Fauna. Die Auswirkungen von quantitativ differenziertem Geschiebetransport auf die wirbellose Fauna wird in dieser Aussage nicht problematisiert.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0011</p>	<p>Kap. 2.1.6 - Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener Belastungen S. 42 Der Text: „Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe ...“ bis „... besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben.“ ist zu streichen und durch die abgestimmte Formulierungen im „Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage - Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit-Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (2014)“ (im Folgenden HD Durch-gängigkeit/Fische) zu ersetzen. Er sollte dann wie folgt lauten: „Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe zunächst unterhalb Hamburgs ein flaches Sauerstofftal aus, das sich zum Sommer hin aufgrund der Intensitätszunahme biochemischer Umsetzungsprozesse allmählich verstärkt und schließlich bis in den Hamburger Hafen hinein verschiebt. In den seeschifftiefen Bereichen der Elbe steht</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 2.1.6, 2. Absatz: Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe zunächst unterhalb Hamburgs ein flaches Sauerstofftal aus, das sich zum Sommer hin aufgrund der Intensitätszunahme biochemischer Umsetzungsprozesse allmählich verstärkt und schließlich bis in den Hamburger Hafen hinein verschiebt. In den seeschifftiefen Bereichen der Elbe steht ein zu geringer Sauerstoffeintrag (atmosphärisch über die Wasseroberfläche und biogen durch Wasserpflanzen) dem hohen Sauerstoffverbrauch durch den Abbau von Algenbiomassenentwicklungen aus dem Einzugsbereich der stark mit Nährstoffen belasteten Oberen und Mittleren Elbe gegenüber (vgl.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ein zu geringer Sauerstoffeintrag (atmosphärisch über die Wasseroberfläche und biogen durch Wasserpflanzen) dem hohen Sauerstoffverbrauch durch den Abbau von Algenbiomassenentwicklungen aus dem Einzugsbereich der stark mit Nährstoffen belasteten Oberen und Mittleren Elbe gegenüber (vgl. Hintergrunddokument Nährstoffe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021). Ferner ist im Bereich der seeschifftiefen Tideelbe das ungünstige Verhältnis von Wasseroberfläche zu Wassertiefe als nachteilig steuernde Größe zu nennen. Negativ wirkt sich außerdem der Verlust von Flachwasserbereichen, z. B. aufgrund der Abtrennung von Nebeneiben, aus. Die Sauerstoffmangelsituation tritt nicht in jedem Jahr gleich stark ausgeprägt auf. Mitunter können allerdings so kritische Sauerstoffwerte erreicht werden, dass die Gefahr eines Fischsterbens besteht. Dann kann es insbesondere für aufwandernde oder abwandernde Fische zu einer zeitlich und räumlich dynamischen Beeinträchtigung der Wanderungen kommen. So können beispielsweise wanderwillige Fische und Rundmäuler wie Aal, Lachs, Meerforelle, Flunder, Fluss- und Meerneunauge das Sauerstofftal nicht oder nur zum Teil durchschwimmen und somit auch ihren Lebenszyklus entweder im Meer oder im oberhalb gelegenen Flussabschnitt nicht oder nicht rechtzeitig schließen. Dies ist dann der Fall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Wandertrieb und volle Ausprägung des Sauerstofftals zeitlich gesehen zusammenfallen. Als Folge sind Bestandsminderungen zu vermuten. Stehen in der Nähe des Sauerstofftals keine sauerstoffreicheren Flachwasserbereiche als Fluchtbiotope zur Verfügung, besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben. Für Wanderfische stellt das Sauerstofftal somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit mit überregionaler Auswirkung für die FGG Elbe dar. Abbildung 2.6 verdeutlicht diese Entwicklung mit Daten (...) der kritische Wert von 3 mg/l O₂ erreicht oder sogar unterschritten."</p> <p>Begründung: Die im Text des BP verwendeten Formulierungen entsprechen nicht dem letzten Stand der mit dem Stellungnehmer abgestimmten Formulierungen. Es haben Abstimmungen stattgefunden, deren Ergebnis im</p>		<p>Hintergrunddokument Nährstoffe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021). Ferner ist im Bereich der seeschifftiefen Tideelbe das ungünstige Verhältnis von Wasseroberfläche zu Wassertiefe als nachteilig steuernde Größe zu nennen. Negativ wirkt sich außerdem der Verlust von Flachwasserbereichen, z. B. aufgrund der Abtrennung von Nebeneiben, aus. Die Sauerstoffmangelsituation tritt nicht in jedem Jahr gleich stark ausgeprägt auf. Dabei werden teilweise Mitunter können allerdings so kritische Sauerstoffwerte erreicht werden, dass die Gefahr eines Fischsterbens besteht. Dann kann es insbesondere für aufwandernde oder abwandernde Fische zu einer zeitlich und räumlich dynamischen Beeinträchtigung der Wanderungen kommen. So können beispielsweise wanderwillige Fische und Rundmäuler wie Aal, Lachs, Meerforelle, Flunder, Fluss- und Meerneunauge das Sauerstofftal nicht oder nur zum Teil durchschwimmen und somit auch ihren Lebenszyklus entweder im Meer oder im oberhalb gelegenen Flussabschnitt nicht oder nicht rechtzeitig schließen. Dies ist dann der Fall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Wandertrieb und volle Ausprägung des Sauerstofftals zeitlich gesehen zusammenfallen. Als Folge sind Bestandsminderungen zu vermuten. Stehen in der Nähe des Sauerstofftals keine sauerstoffreicheren Flachwasserbereiche als Fluchtbiotope zur Verfügung, besteht</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Hintergrunddokument dargestellt ist. Diese Formulierungen sollten sich der Einheitlichkeit halber auch im BP wiederfinden.		die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben. Für Wanderfische stellt das Sauerstofftal somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit mit überregionaler Auswirkung für die FGG Elbe dar.	
GS-0052-BP-0025-0085-0012	Kap. 3.1.1 Methode der Risikoabschätzung S.53 „Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern ... und die Schifffahrt der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird ...“ Anmerkung: Eine lineare Beziehung zwischen der Zielverfehlung „guter“ ökologischer Zustand und dem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung besteht nicht. Auch bei vorhandenem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung eines Gewässers können die hierbei relevanten biologischen Qualitätskomponenten in einem für die Zielerreichung des Gewässers geforderten Zustand vorhanden sein.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 3.1.1, 4. Absatz: Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern u. a. durch den intensiven Gewässerausbau und die Belastung mit Nähr- und Schadstoffen der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war bereits im ersten Bewirtschaftungsplan abzusehen, dass das umfangreiche Maßnahmenprogramm nicht innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums umgesetzt werden kann.	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0013	Kap. 4.1.2- Ökologischer Zustand/ökologisches Potential der Oberflächengewässer S. 70 „Die einzelnen Komponenten sind in Anhang V WRRL weiter untergliedert und im Hintergrunddokument die methodischen Ansätze näher erläutert (vgl. A0-1).“ Anmerkung: Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte das betreffende Hintergrunddokument benannt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Auf die Hintergrunddokumente wird exakt verwiesen.	BP, Kap. 4.1.2, 3. Absatz: auf die Literatur konkret verweisen	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0014	Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 96 „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013).“ Änderung: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können (FGG Elbe 2013).“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.1, 3. Abschnitt: Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Anmerkung: Das Konzept selbst hat zu keiner hier genannten Verbesserung geführt. Es beinhaltet Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen können.			
GS-0052-BP-0025-0085-0015	<p>Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 97</p> <p>„Beispielhaft lassen sich hierfür Modifikationen von Strombauwerken (z. B. die Schaffung von Ein- und Auslaufsenken zur temporären Hinterströmung bei Parallelwerken, Kerbbuhnen, Erhöhung der Strukturvielfalt durch partielle Bühnenfeldberäumung, alternative Ufersicherungen, Entfernung von nicht mehr regelungswirksamen Bauwerken) anführen.“</p> <p>Änderung: Beispielhaft lassen sich ... anführen, wobei klarstellend zu erwähnen ist, dass dies im Bereich der Tideelbe in der Regel nicht möglich sein wird.</p> <p>Begründung: Zum Teil sind die Strombauwerke selbst planfestgestellt und Änderungen an den Bauwerken bedürften unter Umständen gesonderter Planänderungsverfahren. Es ist zu beachten, dass Änderungen der Bauwerke in das komplexe Strömungsgeschehen eingreifen und eingehende hydrodynamische Modellrechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tidenströmungen und das Sedimentationsverhalten erfordern. Aufgrund der gravierenden Wirkung der Strombauwerke auf die Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse bedürfen Änderungen an den Bauwerken ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren. Insofern werden eventuelle Modifikationen von Strombauwerken im Bereich der Tideelbe im Wege der Unterhaltung in der Regel nicht in Betracht kommen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.1 a), vorletzter Absatz: Beispielhaft lassen sich ... anführen, wobei klarstellend zu erwähnen ist, dass dies im Bereich der Tideelbe in der Regel nicht möglich sein wird.	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0016	<p>Kap. 5.1.3-Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement S. 111</p> <p>„Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ (3. Punkt der Aufzählung)</p> <p>Änderung: „Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“</p> <p>Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.3: Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	aus.		einer stärkeren Gefährdung des Wasserdargebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität.	
GS-0052-BP-0025-0085-0017	<p>Kap. 5.2.1 - Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper S. 119</p> <p>„Die im ersten Bewirtschaftungsplan vorgenommene Einstufung des Elbestroms hat sich bestätigt, so dass die sich von der tschechischen Grenze stromabwärts bis zum Wehr Geesthacht erstreckenden Wasserkörper als natürliche Gewässer eingestuft werden.“</p> <p>Anmerkung; Da der Elbestrom sowie weitere Bundeswasserstraßen nicht als HMWB bzw. AWB eingestuft wurden, gehen die Stellungnehmer weiterhin davon aus, dass die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands ggf. erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen keine signifikant (d.h. sich merklich auf die Nutzung auswirkend - vgl. CIS-Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von HMWB und AWB, S. 56) negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse in dem vorhandenen Regelungssystem haben.</p> <p>Aus Sicht der Stellungnehmer sind daher folgende Maßnahmen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung von Schifffahrtsaktivitäten beim Gütertransport, - Entfernung von Stauwerken und Schleusen, die für die Schifffahrt notwendig sind, - Entfernung von Buhnen, die für den Schifffahrtsweg notwendig sind, - Entfernung von Längsbauwerken (Parallelwerke, Deckwerke), die für den Schifffahrtsweg notwendig sind, - Einstellung von Baggerarbeiten zur Sicherung der Fahrrinntiefe, - Entfernung von Uferbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität des Ufers gefährdet wäre, - Entfernung von Sohlbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität der Gewässersohle gefährdet wäre. 	<p>Die vorgenommene Einstufung des Elbestroms erfolgte nach den in Deutschland abgestimmten Methoden (LAWA 2013a). Dabei wurden die Nutzungen ausdrücklich berücksichtigt. Grundlage ist der CIS-Leitfaden Nr. 4 - „Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern“ (Europäische Kommission 2003b).</p> <p>Die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen am Elbestrom erfolgt im Einvernehmen mit der WSV.</p>		FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0018	<p>Kap. 5.2.2 - Inanspruchnahme von Ausnahmen S. 121</p> <p>„Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.2, letzter Absatz: Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet." Änderung: „Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet." Begründung: Die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wegen einer neuen Änderung der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern sind „in jedem Fall spätestens im Rahmen der für die Legitimierung dieser Veränderungen vorgesehenen Zulassungsverfahren zu prüfen, namentlich also in den die entsprechenden Gewässerbenutzungen oder Gewässer-Ausbauvorhaben zulassenden Verfahren.“ (vgl. Schmid, in: Berendes u.a., WHG, Kommentar, § 31 Rn. 6). Da auch im Zuge des Ausbaus einer Bundeswasserstraße nach WaStrG die physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers in einer Weise geändert werden können, dass sich dessen Zustand verschlechtert, sind auch im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.</p>		zuständige Behörde geprüft und begründet.	
GS-0052-BP-0025-0085-0019	<p>Kap. 5.2.3 - Fristverlängerungen für Oberflächenwasserkörper S. 123 „Dies betrifft die Wassernutzer, die an den Kosten für den Erhalt und die Entwicklung der Gewässer angemessen beteiligt werden müssen.“ Anmerkung: Der Satz kann nicht nachvollzogen werden. Der dem zitierten Satz vorgehende Satz bezieht sich auf die finanzielle Belastbarkeit der Kostenträger für die Maßnahmen. Die Wassernutzer werden im Allgemeinen über Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen (vgl. S. 155 des Entwurfs). Daraus ergibt sich, dass die Wassernutzer nicht zwingend auch Kostenträger der Maßnahmen sind, so dass der Zusammenhang zwischen dem zitierten und dem diesen vorgehenden Satz nicht deutlich wird.</p>	Gebühren und Abgaben zahlende Wassernutzer sind Kostenträger von WRRL-Maßnahmen, da die Länder hierfür insbesondere das Wassernutzungsentgelt und die Abwasserabgabe einsetzen. So werden z.B. Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen an kommunalen Kläranlagen von den angeschlossenen Einwohnern mitfinanziert, und ihre angemessene finanzielle Beteiligung / Belastbarkeit ist zu prüfen.		FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0020	<p>Kap. 5.2.5-Vorübergehende Verschlechterungen. ... S. 128 „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der EGG Elbe in Anspruch genommen."</p> <p>Änderung: „Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen Es ist nicht auszuschließen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt. Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden (http://www.astnord.qdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDW_S_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf)."</p> <p>Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 27 Rn. 14), es sei denn, die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Unterelbe). Mit der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen</p>		<p>noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>nach § 31 Abs.2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung wurde vorsorglich für den Fall erteilt, dass die streitige Rechtsfrage bezüglich des Verschlechterungsverbot der WRRL vom EUGH dahingehend ausgelegt wird, dass bereits die Verschlechterung des Status Quo eine Verschlechterung im Sinne der WRRL darstellt und es somit definitionsgemäß zu einer Verschlechterung durch das planfestgestellte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe kommt. Für diesen Fall wurde das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes nach § 31 Abs. 1 WHG in dem 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 festgestellt. Die Gründe für das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes können dem genannten Beschluss entnommen werden (http://www.astnord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDW_S_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf).</p>		<p>genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (www.fahrrinnenausbau.de) entnommen werden. Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth).</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.</p>	
GS-0052-BP-0025-0085-0021	<p>Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten S. 135 „Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben. Diese „zusätzlichen“ Ziele und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu integrieren.“ Anmerkung (auch in Bezug auf die Ausführungen auf Kap. 5.4, S. 137, Kap. 7.4, S. 151 und im MP Kap. 3.2, S. 13 sowie Kap. 4.8, S. 32): Nach hiesigem Verständnis sind</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.4, 3. Absatz: Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gebietsspezifische Schutzziele anderer Richtlinien bei der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen. Die WRRL nimmt an unterschiedlichen Stellen auf den Naturschutz Bezug. Sie enthält mit Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL eine Kollisionsnorm, die beinhaltet, dass die Normen und Ziele der WRRL im Hinblick auf die relevanten Schutzgebiete ebenfalls einzuhalten bzw. zu erreichen sind. Diese Vorschrift kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Ziele WRRL um die Ziele anderer Richtlinien - insbesondere der FFH-RL - erweitert werden. Andernfalls wäre bspw. die FFH-RL ebenfalls innerhalb der von der WRRL vorgegebenen Fristen zu erfüllen. Eine solche Übernahme der Zielsetzungen anderer Richtlinien und ein nachträgliches Versehen mit Fristen sind dem Europäischen Recht fremd. Die Verpflichtungen stehen vielmehr nebeneinander.</p>			
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0022</p>	<p>Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten - S. 137 „Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen eine wichtige Maßnahme des Artenschutzes.“ Anmerkung: Die Formulierung „Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen...“ wird der gesetzlichen Regelung des § 39 WHG nicht gerecht. Danach ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Damit sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, im Vordergrund der Gewässerunterhaltung stehen aber weiterhin die wasserwirtschaftlichen Anforderungen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.4: Daneben kann die Gewässerunterhaltung naturschutzfachlichen Anforderungen Rechnung tragen.</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0052-BP-0025-0085-0023</p>	<p>Kap. 7 - Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms S. 146 „Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 82 und § 84 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.“ Änderung: „Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 27 und § 47 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.“ Begründung: Die Umweltziele des Art. 4 WRRL sind in § 27</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 7, 1. Absatz: Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 27 und § 47 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	und § 47 WHG in deutsches Recht umgesetzt.			
GS-0052-BP-0025-0085-0024	<p>Kap. 7.1 - Grundsätze und Vorgehen bei der Maßnahmenplanung S. 146</p> <p>„Nach einer Analyse des aktuellen ökologischen, chemischen, hydromorphologischen und (bei Grundwasserkörpern) mengenmäßigen Zustände bzw. Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und aktuellen Monitoringergebnissen erfolgt die Analyse anthropogen bedingter signifikanter Belastungen auf die Gewässerbeschaffenheit.“</p> <p>Änderung: In der Aufzählung ist „hydromorphologischen“ zu streichen.</p> <p>Begründung: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Zustandsanalyse neben dem ökologischen Zustand explizit den hydromorphologischen Zustand umfasst. Die Einstufung des ökologischen Zustände eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 der OGeWV aufgeführten Qualitätskomponenten, zu denen neben den biologischen und hydromorphologischen auch die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gehören (vgl. § 5 Abs. 1 OGeWV). Entweder wird der Satz daher auf den Zustand der jeweiligen Qualitätskomponenten und um die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erweitert oder die Zustandsanalyse wird allein auf ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand des Wasserkörpers bezogen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.1, 4. Absatz: Nach einer Analyse des aktuellen ökologischen und chemischen sowie bei Grundwasserkörpern des mengenmäßigen Zustands bzw. Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und aktuellen Monitoringergebnissen erfolgt die Analyse anthropogen bedingter signifikanter Belastungen auf die Gewässerbeschaffenheit.	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0025	<p>Kap. 7.6- Maßnahmenumsetzung ... S. 154</p> <p>„Das Maßnahmenprogramm gemäß § 45h WHG...“</p> <p>Änderung: „Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG ...“</p> <p>Begründung: § 45h WHG beinhaltet die Regelung zum Maßnahmenprogramm nach MSRL.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6, 1. Absatz: Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG...	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0027	<p>3. Anhänge a. Anhang AO-1</p> <p>Der Anhang enthält die Hintergrunddokumente der FGG Elbe. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen der FGG</p>	Der Sachverhalt wurde richtig erkannt. Die Angaben zu den Dokumenten sind ergänzt. Nicht auf alle in Anhang A0-1 aufgeführten Dokumente wird im Text verwiesen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Elbe und anderer Institutionen. Im Text des Entwurfs werden die Hintergrunddokumente als Informationsquelle bezeichnet. Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Hintergrunddokumenten nicht um Bestandteile des Bewirtschaftungsplans handelt. Wären sie Bestandteile, unterlägen sie der Anhörung und letztlich auch dem Einvernehmensefordernis. Da es sich z.T. um Veröffentlichungen anderer Institutionen als der FGG Elbe handelt, wäre eine Qualifikation als Bestandteil des Plans auch damit verbunden, dass sich die Länder die darin enthaltenen Aussagen mit der Verabschiedung des Plans zu Eigen machen.</p> <p>Soweit im Text auf diesen Anhang verwiesen wird und das in Bezug genommene Dokument nicht genannt wird, sollte dies ergänzt werden, um klarzustellen, welches Dokument aus der Liste gemeint ist.</p>			
GS-0052-BP-0025-0085-0029	<p>Karten FGG Elbe. Karte 1.3</p> <p>Die Karte enthält nur eine Auswahl von Wasserkörpern. Es ist von hier aus nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Gewässer (z.B. StW, HvK) fehlen. Die Qualität der Karte hat sich insoweit gegenüber 2009 verschlechtert. Die eingetragenen Grenzpunkte sind aufgrund der schlechten Erkennbarkeit und der fehlenden Verknüpfung zur Bezeichnung der Wasserkörper nur in eingeschränktem Maße für den Abgleich mit Anhang M4 des aktualisierten Maßnahmenprogramms hilfreich.</p>	<p>Die Karten für die Übersicht der FGG enthalten eine Auswahl größerer bzw. bedeutsamer Gewässer. In den Karten der Koordinierungsräume sind alle WRRL-relevanten Gewässer enthalten, jedoch ist die Darstellung insbesondere bei Karte 1.3 sehr undeutlich. Es wird geprüft, ob sich die grafische Darstellung verbessern lässt. Für die nächste Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans soll eine bessere Verknüpfung zwischen Daten und Karte ermöglicht werden.</p>		FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0030	<p>„Wesentliche Träger der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind neben den Bundesländern und dem Bund u. a. Kommunen und Bezirke, die Wasserver- und -entsorgung, die Landwirtschaft, die Gewässerunterhaltung sowie Industrie und Energieversorger und sonstige Wassernutzer.“</p> <p>Änderung: Streichung von „die Gewässerunterhaltung“</p> <p>Begründung: Die Gewässerunterhaltung ist eine Aufgabe, aber kein eigenständiger Träger von Maßnahmen. Soweit damit die Unterhaltungsverbände gemeint sind, sollten diese auch genannt werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 4.6, 3. Absatz: Wesentliche Träger der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind neben den Bundesländern und dem Bund u. a. Kommunen und Bezirke, die Wasserver- und -entsorgung, die Landwirtschaft sowie Industrie und Energieversorger und sonstige Wassernutzer.</p>	FGG Elbe
GS-0052-BP-0025-0085-0031	<p>b. Anhang A5-2</p> <p>aa. Zum Anhang A5-2 ist allgemein anzumerken: Ausweislich der Karten 4.2.1 bis 4.2.4 sind die Bewertungen von z.T. bis zu 3 biologischen Qualitätskomponenten (z.B.</p>	<p>Die Bestimmungssicherheit wird nach einem in der LAWA abgestimmten Verfahren bestimmt. Der LAWA-AO empfiehlt, bei der Ausfüllung der Schablonen folgende Definitionen zum Confidence Level für den 2.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Wasserkörper DEBB80001587539, Tieckowsee) mit „nicht klassifiziert“ angegeben. Der Aussagewert der Spalte Bewertung Zustand/Potential „Ökologie“ muss insofern hinterfragt werden, insbesondere wenn die Bestimmungssicherheit Ökologie mit „H“ angegeben ist.	Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen: Low confidence: Bewertung ist ausschließlich durch "expert judgement" erfolgt. Medium confidence: Es liegen noch nicht alle Bewertungsergebnisse mit WRRL- konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK vor. High confidence: Bewertungsergebnisse mit WRRL- konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK liegen vor. So werden z.B. alle AWB/HMWB-Seen mit „high confidence“, bewertet, da hier die Trophie relevant ist und für alle Seen Phytoplanktondaten über mehrere Jahre vorliegen.		
GS-0052-BP-0040-0121-0001	Textteil - Allgemein An einigen Stellen des Entwurfs wird statt „Elbe“ die Bezeichnung für eine andere – hier nicht relevante – FGE gewählt, z. B. auf S. 94 (Eider) und auf S. 186 (Schlei/Trave). Darüber hinaus ist die Lesbarkeit durch zahlreiche, sich wiederholende Textpassagen erschwert (z. B. S. 186 und S. 188). Hier sollten Zusammenfassungen geprüft werden.	Bezeichnung wird geprüft und entsprechend angepasst		Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0002	Textteil - Allgemein Hilfreich wäre eine Erläuterung im Text, in welchem Verhältnis die Erläuterungen zu den Flussgebietsebenen, d.h. durch die FGG Elbe, erstellten Dokumente stehen.	Text wird ergänzt	SH-Bericht, Einführung, Seite 2, letzter Satz wird geändert: "Die hier vorliegenden „Erläuterungen des Bewirtschaftungsplanes“ beinhalten als "landesinternen Bericht" die Vorgehensweisen in Schleswig-Holstein zum Bewirtschaftungsplan. Sie beschränken sich deswegen auf den schleswig-holsteinischen Anteil (SH Anteil) am Bewirtschaftungsplan der FGE Elbe und sind Hintergrunddokument zum B-Bericht der FGG Elbe."	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0003	Kap. 2.1.1 – Kriterien für die Signifikanz von Belastungen, S. 27 „Signifikante Belastungen aus Abflussregulierungen und hydromorphologischen Veränderungen: - der Zustand bei biologischen Qualitätskomponenten (...) im Wasserkörper ist schlechter als gut oder	Konkrete Werte zur Struktur werden ergänzt aus FGG Elbe-Bericht.	Übernahme aus FGG-BP, Seite 42, in SH-Bericht SH-angepasst übernehmen: "Hydromorphologische Belastungen sind dann als signifikant einzuschätzen, wenn die	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>- das Verfahren von überregionalen Bewirtschaftungszielen (insbes. Durchgängigkeit) soweit die vorgenannten Kriterien wesentlich auf Abflussregulierungen und hydromorphologischen Veränderungen beruhen.“</p> <p>Anmerkung: Die Kriterien für die Beurteilung der Signifikanz von Belastungen weichen scheinbar von den Richtwerten ab, die im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGG Elbe angegeben sind. Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass für die Bewertung, ob eine Belastung signifikant ist, der 2. Unterpunkt, d.h., das Verfehlen von überregionalen Bewirtschaftungszielen (insbes. Durchgängigkeit), allein maßgeblich sein kann.</p>		<p>Gewässerstruktur eines Wasserkörpers (mit-)ursächlich für die Verfehlung der Umweltziele eines Wasserkörpers ist. Der Zustand bzw. die ökologische Qualität von Gewässerstrukturen wird in Deutschland mit verschiedenen Verfahren der Strukturgütekartierung ermittelt. Hier lassen sich vor allem Übersichtsverfahren auf Basis von Luftbild- und Kartenauswertungen sowie Vor-Ort-Kartierverfahren unterscheiden. In Deutschland werden für Fließgewässer vor allem – ggf. länderspezifisch modifiziert – die Verfahren der LAWA angewandt. Die Parameter der LAWA-Verfahrensempfehlungen umfassen alle von der WRRL geforderten Merkmale zur Beurteilung der Gewässerstruktur (Laufentwicklung, Variation von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Substratbedingungen, Struktur und Bedingungen der Uferbereiche). Richtwerte für eine signifikante Belastung sind</p> <p>- „mäßige“ bis „ungenügende“ Indexdotierungen von 5 bis 7 auf der 7-stufigen Skala der LAWA-Bewertung für einzelne Strukturparameter sind z.B. gestreckte Laufkrümmung, fehlende oder nur in Ansätzen vorhandene Längs-/Querbänke, fehlende besondere Laufstrukturen, geringe bzw. fehlende Strömungs-/Substratdiversität, fehlendes typspezifisches Substrat, geringe bzw. fehlende Tiefen-/Breitenvarianz, Sohlen- und Uferverbau, Trapez- und Kastenprofile),</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>- die Gesamtbewertung eines Wasserkörpers mit einer Strukturklasse „schlechter“ als 3 / „mäßig beeinträchtigt“ (entspricht einem Mittelwert der indexdotierten Strukturparameter von > 3,5)</p> <p>- und/oder vergleichbare Erhebungen/Auswertungen (LAWA PDB 2.2.6 und LAWA PDB 2.1.2). In Schleswig- Holstein wird ein LAWA-konformes Verfahren mit fünfstufiger Bewertung angewendet. "</p>	
GS-0052-BP-0040-0121-0004	<p>Kap. 2.1.5 – Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, S. 38f.</p> <p>„Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, verliert das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von ... Die Durchgängigkeit wirkt sich auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands aus (siehe Kapitel 5.1).“</p> <p>Änderung: „Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaften führen. Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus.“</p> <p>Begründung: Die Änderung stellt einen Abgleich zum BP, A Teil für die FGE Elbe dar und konkretisiert die Inhalte bzw. die Auswirkungen der einzelnen Bauwerke.</p> <p>Ferner kann in Einzelfällen die Herstellung der ÖD nicht erforderlich sein oder negativ wirken (bspw. Verbindung von Einzugsgebieten), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem</p>	<p>Textvorschlag wird übernommen, obwohl der Hinweis, "dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Gewässer durch ein Querbauwerk in jedem Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert" nicht zutrifft.</p> <p>An Staubauwerken wird die Durchgängigkeit immer beeinträchtigt.</p>	<p>SH-Bericht, Kap. 2.1.5 — Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen, Seite 38 f. — Fließgewässerausbau</p> <p>Änderung:</p> <p>"Sind diese Bedingungen gestört, zum Beispiel durch Querbauwerke, kann das Gewässer einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verlieren. Das Spektrum der Querbauwerke reicht von großen Wehren und Schleusen über Sperrwerke, Schöpfwerke, Deichsiele, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Stauteiche bis hin zu kleinen Wehren und Mühlenstauen. Aufgrund von Veränderungen der Lichtverhältnisse, Temperatur, Gewässerstruktur sowie weiterer abiotischer Faktoren können je nach Größe u. a. auch Verrohrungen und Durchlässe zu Einschränkungen der aquatischen Lebensgemeinschaft führen. Die Durchgängigkeit wirkt sich daher in der Regel auf die Erreichung des guten ökologischen Zustandes aus."</p>	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Fall einen Teil seiner Funktion für den Naturhaushalt verliert.			
GS-0052-BP-0040-0121-0005	<p>Kap. 2.1.7 – Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener Belastungen, S. 40 „Belastungen sonstiger Art können u. a. ... die Schifffahrt sein und mit ihr zusammenhängende Ausbaumaßnahmen.“ Änderung: Belastungen sonstiger Art können u. a. ... die Schifffahrt sein. Begründung: Die mit der Schifffahrt zusammenhängenden Ausbaumaßnahmen sind bereits unter 2.1.5 (signifikante Abflussregulierung/hydromorphologische Veränderungen) betrachtet.</p>	Textänderungsvorschlag wird übernommen.	<p>SH-Bericht, Kap. 2.1.7 – Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener Belastungen S. 40 Änderung: Belastungen sonstiger Art können u. a. ... die Schifffahrt sein.</p>	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0006	<p>Kap. 4.2.1.1 – Fließgewässer, S.68 „Zur Beurteilung der Gewässerstruktur liegt eine bundesweite Empfehlung der LAWA vor (www.wasserblick.net LAWA AO, Suchbegriff Gewässerstrukturbewertung).“ Anmerkung: Die Empfehlung lässt sich mit den Angaben in der Klammer nicht finden. Es wird insoweit um Mitteilung gebeten, um welche Empfehlung es sich konkret handelt.</p>	<p>Die Anleitung zur Strukturgütekartierung wird zur Zeit überarbeitet und ist daher nicht mehr unter dem o.g. link zu finden. Die Anleitung der SH genutzten Kartierung finden Sie hier: http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/jahrbe06/Gewaesser/4Gewaesserstruktur.pdf</p>	<p>SH-Bericht, Kap. 4.2.1.1 – Fließgewässer, S.68 „Zur Beurteilung der Gewässerstruktur liegt eine bundesweite Empfehlung der LAWA vor (http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/jahrbe06/Gewaesser/4Gewaesserstruktur.pdf).“</p>	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0007	<p>Kap. 5 – Liste der Bewirtschaftungsziele gem. Art. 4, S. 94 Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass die Begriffe „lokale Bewirtschaftungsziele“, „regionale Bewirtschaftungsziele“ und „überregionale Bewirtschaftungsziele“ Handlungsstrategien meinen, die dazu dienen, die Ziele der WRRL (GÖZ/GÖP) zu erreichen. Lokale, regionale oder überregionale Bewirtschaftungsziele beinhalten somit keine Erweiterung der Ziele der WRRL über den gesetzlich normierten Umfang hinaus. - S.95 „Eine bundesweit einheitliche Beurteilung des Verschlechterungsverbots ist im LAWA-Papier 2.4.8 festgelegt worden.“ Anmerkung: Bei dem genannten LAWA-Papier handelt es sich um Thesen für eine Handlungsempfehlung. Eine rechtliche Beurteilung wird darin nach hiesigem Verständnis nicht festgelegt, insbesondere weil unter Kap. 4 Nr. 11 des Papiers erklärt wird, dass eine rechtssichere Handlungsempfehlung, wann ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Zustandsklassentheorie, Statusquo-Theorie usw.) vorliegt, nicht gegeben werden kann.</p>	Zustimmung zur ersten Anmerkung. Das Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot liegt bereits vor und wird derzeit ausgewertet. Text wird angepasst.	<p>SH-Bericht, Seite 93: "Verschlechterungsverbot[...] streichen: "Eine bundesweit einheitliche rechtliche Beurteilung des Verschlechterungsverbotes ist im LAWA-Papier 2.4.8 festgelegt worden." ersetzen durch: "Zum Verschlechterungsverbot wurden auf LAWA-Ebene bundesweit einheitliche Handlungsempfehlungen vereinbart (LAWA-Papier 2.4.8)."</p>	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Ferner dient die Unterlage als Hilfestellung bei der Bearbeitung von Vorgängen bis zur Entscheidung des EuGH bzw. des BVerwG (Kap. 1 – Vorbemerkung). Diese dürfte noch vor Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne zu erwarten sein.			
GS-0052-BP-0040-0121-0008	Kap. 5.1.1.1 – Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer, S.96 „Je nach Ausgangslage des aktuellen Zustands der Fließgewässer ist der Aufwand zum Erreichen guter hydromorphologischer Zustände unterschiedlich hoch.“ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass nach hiesigem Verständnis das Erreichen eines „guten hydromorphologischen Zustands“ kein eigenes Ziel der WRRL ist. Entscheidend ist der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten. Ein „guter hydromorphologischer Zustand“ kann dafür erforderlich sein, muss es aber nicht.	Anmerkung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.		Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0009	Kap. 5.1.2.3 – Prioritäten bei den Fließgewässern in Schleswig-Holstein, S. 108 „Zum Erreichen des guten ökologischen Zustands der Fließgewässer ist eine möglichst natürliche, anthropogen möglichst unbeeinflusste Gewässermorphologie erforderlich, die nicht nur in einzelnen Wasserkörpern, sondern überregional eine ökologische Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung in das Küstengewässer aufweist.“ Änderung: Zum Erreichen des guten ökologischen Zustands trägt eine möglichst natürliche, anthropogen möglichst unbeeinflusste Gewässermorphologie bei, ...“ Begründung: Der Inhalt des Satzes kann auf der Grundlage der OGewV nicht nachvollzogen werden. Danach sind für die Einstufung des Zustands die biologischen Qualitätskomponenten entscheidend. Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. Ein guter Zustand dieser Komponenten ist gegeben, wenn Bedingungen vorliegen, unter denen die für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. Das bedingt nach nicht zwangsläufig eine anthropogen möglichst unbeeinflusste Gewässermorphologie.	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	SH-Bericht, Kap. 5.1.2.3, S. 108: "Zum Erreichen des guten ökologischen Zustands trägt eine möglichst natürliche, anthropogen möglichst unbeeinflusste Gewässermorphologie bei, die nicht nur in einzelnen Wasserkörpern, sondern überregional eine ökologische Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung in das Küstengewässer aufweist."	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-	Kap. 5.1.2.3 – Prioritäten bei den Fließgewässern in Schleswig-Holstein, S. 111	Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0010	<p>„Als durchgängig wird ein Wasserkörper eingestuft, wenn entweder keine Bauwerke vorhanden sind, die Bauwerke durchgängig sind oder der Wasserkörper überwiegend durchgängig ist (...) Anmerkung: Wann der gute Zustand im Hinblick auf die Durchgängigkeit eines Gewässers erreicht ist, definiert die OGewV. Danach ist dies der Fall, wenn Bedingungen vorliegen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können. Die Formulierung erweckt den Eindruck, als sei das Ziel erst dann erreicht, wenn der sehr gute Zustand erfüllt ist (keine Störung durch menschliche Aktivitäten, ungestörte Migration).</p>			
GS-0052-BP-0040-0121-0011	<p>Kap. 5.1.3.4 – Änderung der physischen Eigenschaften..., S. 132 - „Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit zulässig.“ Änderung: „Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Zustandsverschlechterung als Folge der Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit zulässig.“ Begründung: Art. 4 Abs. 7 WRRL regelt nicht die Änderung der physischen Eigenschaften, sondern die Zulässigkeit einer daraus resultierenden Verschlechterung. Die geänderte Formulierung, die auch für die Überschrift übernommen werden sollte, trägt dem Wortlaut dieser Regelung Rechnung.</p>	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	SH-Bericht, Kap. 5.1.3.4, S. 132: „Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Zustandsverschlechterung als Folge der Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit zulässig.“	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0012	<p>Kap. 5.1.3.4 – Änderung der physischen Eigenschaften..., S. 132 „Diese Ausnahmeregelung wird in dem schleswig-holsteinischen Anteil der FGE Elbe derzeit nicht in Anspruch genommen.“ Änderung: Der Satz ist zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Es ist nicht auszuschließen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012</p>	Ausnahmeregelung soll in BP aufgenommen werden.	Textbaustein wird im SH-Bericht, in Kapitel 5.1.3.4 ergänzt!	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach §31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt. Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß §31 Abs. 2 WHG. erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden (http://www.ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDWS_Ast.Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf).“</p> <p>Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, §2/Rn.14), es sei denn, die Voraussetzungen des §31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Unterelbe). Mit der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung wurde vorsorglich für den Fall erteilt, dass die streitige Rechtsfrage bezüglich des Verschlechterungsverbot der WRRL vom EUGH dahingehend ausgelegt wird, dass bereits die Verschlechterung des Status Quo eine Verschlechterung im Sinne der WRRL darstellt und es somit definitionsgemäß zu einer Verschlechterung durch das planfestgestellte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefergehende Containerschiffe kommt. Für diesen Fall wurde das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes nach §31 Abs. 1 WHG in dem 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 festgestellt. Die Gründe für das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes können dem genannten Beschluss entnommen werden (http://ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDWS_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zu_m_PFB.pdf). Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass das Nichtaufführen der erteilten Ausnahme in dem 2. Bewirtschaftungsplan zu einem Versagen des Einvernehmens der GDWS Ast Nord führen wird.</p>			
GS-0052-BP-0040-0121-0013	<p>Kap. 5.1.4.1 – Methode der Risikoabschätzung, S. 135 „Da in fast allen Fließgewässerkörpern durch den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war...“ Änderung: Da in fast allen Fließgewässerswasserkörpern der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war...“ Begründung: Eine lineare Beziehung zwischen der Zielverfehlung „guter“ ökologischer Zustand und Ausbau für die schiffahrtliche Nutzung besteht nicht. Auch bei vorhandenem Ausbau für die schiffahrtliche Nutzung eines Gewässers können die hierbei relevanten biologischen Qualitätskomponenten in einem für die Zielerreichung des Gewässers geforderten Zustand vorhanden sein. Sollte der</p>	Vorschlag zur Textänderung ("u.a.") wird übernommen.	SH-Bericht, Kap. 5.1.4.1, S. 135: „Da in fast allen Fließgewässerswasserkörpern durch u.a. den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war...“	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Änderung nicht gefolgt werden, ist vor „intensiven Gewässerausbau“ „u.a.“ einzufügen, da sonst andere Ursachen für die Zielverfahren (z. B. Nährstoffbelastung) außer Acht bleiben.			
GS-0052-BP-0040-0121-0014	<p>Kap. 6.2.3.4 – Nutzung der Schifffahrt, S. 164 Anmerkung: Es wird angeregt, Aussagen zur Elbe und zum ELK zu ergänzen (z. B. Zahlen für Schleuse Lauenburg: 2010 wurden zu Berg 261.485 t transportiert, zu Tal 372.045 t; Quelle: Verkehrsbericht der WSD Ost 2010). - „Im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln ist die Schifffahrt im Teileinzugsgebiet Elbe-Schleswig-Holstein daher von den Personenzahlen und dem Frachtaufkommen her von untergeordneter Bedeutung.“ Die Aussage kann insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Elbe und des NOK nicht nachvollzogen werden. Es sollte auch auf die hohe Bedeutung der leistungsgerechten Fahrrinne zum Hamburger Hafen eingegangen werden.</p>	Zahlen von WSV werden übernommen. Zitierter Satz "Im Vergleich ...Bedeutung" wird gestrichen.	SH-Bericht, S. 164, Textergänzung: „Das schleswig-holsteinische Gebiet nördlich von Hamburg, der sogenannte „Speckgürtel“, ist die wirtschaftlich stärkste Region Schleswig-Holsteins und lebt zu einem großen Teil durch die von der Hafengewirtschaft abhängigen Industrie- und Gewerbebetriebe.“	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0015	<p>Kap. 6.3 – Baseline-Szenario Es wird angemerkt, dass Aussagen zur Entwicklung der Schifffahrt fehlen. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Schifffahrt und mit ihr im Zusammenhang stehende Maßnahmen im Sinne der Ausführungen auf S. 166 („In diesem Kapitel werden die wesentlichen gesellschaftlichen sowie volks- und betriebswirtschaftlichen Antriebskräfte beschrieben, die einen maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung des Gewässerzustandes haben können.“) keinen signifikanten Einfluss auf den Gewässerzustand haben werden. Sie stehen daher nicht im Konflikt zur Zielerreichung.</p>	Ursprünglich war auf ein Kapitel 6.3.8 „Baseline-Szenario Schifffahrt“ wg. der relativ geringen Bedeutung verzichtet worden. Kapitel wird nun ergänzt um Abschnitt Schifffahrt beim Baseline Szenario.	SH-Bericht, Kap. 6.2.3.4 Nutzung der Schifffahrt Der vor der deutschen Nordseeküste gelegene und zum Kreis Pinneberg gehörende Hochseeinselhafen Helgoland dient als Schutz- und Sicherheitshafen. Zugleich dient er unverzichtbar der Versorgung der Insel. 2014 wurden auf Helgoland etwa 32.000 Tonnen an Gütern umgeschlagen. Dies entspricht einem konstanten Umschlagsniveau verglichen mit dem Jahr 2013. Im Personenverkehr erreichten oder verließen etwa 403.200 Passagiere den Hafen Helgoland. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 4,0 Prozent dar. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal wurden im Jahr 2014 etwa 99 Mio. t an Gütern transportiert. Gegenüber 2013 wurde damit ein Plus von 4,6 % erzielt, im längerjährigen Vergleich sind die	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Transportvolumina jedoch relativ konstant. Der Kanal wurde in 2014 von 32.589 Schiffen befahren, das sind 4,8 % mehr als im Jahr 2013. Insgesamt steigen die Größe der Schiffe und die Menge ihrer Ladung stärker als die Anzahl der Schiffe, die eher auf hohem Niveau verbleibt. Brunsbüttel als Elbehafen an der Einfahrt des Nord-Ostsee-Kanals ist ein Industrie- und Massenguthafen, in dem sowohl flüssige und trockene Massengüter als auch Stückgüter jeglicher Art umgeschlagen werden. 2014 wurden in Brunsbüttel insgesamt 11,42 Mio. Tonnen an Gütern umgeschlagen. Dies entspricht einer Zunahme von 4,8 % bezogen auf das Jahr 2013 (10,94 Mio. Tonnen). Der Umschlag von Komponenten für Windenergieanlagen spielt für Brunsbüttel aufgrund der geographischen Lage des Hafens und seiner spezifischen Referenzen eine wichtige Rolle. Der Hafen Glückstadt liegt an der Untereibe ca. 50 Kilometer von Hamburg entfernt. Die Hafenanlagen eignen sich für den Umschlag von Massengut, Stückgut und Containern. 2014 betrug der Güterumschlag 145.345 Tonnen. Der Hafen ist mit einer Schwerlastpier ausgestattet, sodass der Umschlag von Schwergut und Projektladung möglich ist. Des Weiteren werden Lotsendienste zur Verfügung gestellt. Über den Elbe-Lübeck-Kanal ist der Hamburger Hafen mit dem Lübecker Hafen sowie dem Binnenwasserstraßennetz verbunden.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Jährlich passieren etwa 760 Güterschiffe mit 665.000 Ladungstonnen und 5.000 Sportboote den Kanal.</p> <p>Wirtschaftliche Bewertung Das schleswig-holsteinische Gebiet nördlich von Hamburg, der sogenannte „Speckgürtel“, ist die wirtschaftlich stärkste Region Schleswig-Holsteins und lebt zu einem großen Teil durch die von der Hafenwirtschaft abhängigen Industrie- und Gewerbebetriebe.</p> <p>Die Unterhaltung der Fahrrinnen und Häfen haben i. d. R. keine negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand, weil die Menge der umzulagernden Sedimente relativ gering ist und die Sedimente ganz überwiegend von Schadstoffen unbelastet sind.</p> <p>6.3 Baseline-Szenario [...]</p> <p>6.3.8 Entwicklung der Schifffahrt Für das Teileinzugsgebiet Elbe-SH ist die Entwicklung des Hamburger Hafens von zentraler Bedeutung, obwohl dieser nicht einmal zum Teileinzugsgebiet gehört. Für das Jahr 2021 wird mit einem Anstieg der Frachtonnage gerechnet. Für den NOK als wichtiger Wasserstraße wird ein weiter ansteigendes Aufkommen an Schiffspassagen und Tonnage bis zum Jahre 2021 erwartet. Allerdings lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt der prognostizierte Anstieg von Frachttonnage und Schiffen im Hamburger Hafen und auf dem NOK nicht beziffern.</p>	
GS-0052-BP-0040-0121-	Kap. 6.4 – Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, S. 174	Fußnote wird aktualisiert.	Änderung der Fußnote im SH-Bericht: „Gegen diese Definition hatte die EU-	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0016	Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 11.9.2014, Az. C-525/12 sollte die Angabe in der Fußnote aktualisiert werden.		KOM Klage gegen Deutschland erhoben. Mit Urteil vom 11.09.2014 wurde die Klage vom EuGH zurückgewiesen.“	
GS-0052-BP-0040-0121-0017	Kap. 7.9 – Maßnahmen für Wasserkörper, die die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich nicht erreichen, S. 196 „Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“ Änderung: „Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf die nachfolgende Punkte konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“ Begründung: Ausweislich vorstehender Kapitel des Bewirtschaftungsplans (bspw. Kap. 5.1.2.2, Seite 108) umschreibt der Begriff „Umweltziele“ den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand. Daher sollte der Begriff nicht in einem anderen Sachzusammenhang verwendet werden.	Vorschlag zur Textänderung wird übernommen.	SH-Bericht, Kap. 7.9, S. 196: Löschen: „Die Zielverfehlung konzentriert sich auf die Umweltziele: Nährstoffbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“ Änderung: „Zur Erreichung der Umweltziele wird sich auf die nachfolgende Belastungen konzentriert: Nährbelastungen, hydromorphologische Veränderungen und Schadstoffbelastungen“	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0018	Kap. 7.12 – Zusammenfassung der festgelegten Maßnahmen, S. 201 Betrachtet man die Abb. 62 und Abb. 63 nebeneinander, so erschließt sich nicht, warum trotz der hohen Anzahl an Wasserkörpern mit signifikanten Belastungen aus diffusen Quellen (über 200 bei Fließgewässern) nur eine geringe Anzahl von Maßnahmen (2) in Bezug auf diese Belastungen geplant ist. Vor dem Hintergrund des zugrundegelegten DPSIR-Ansatzes kann dies nicht nachvollzogen werden, so dass hier eine Erläuterung erforderlich ist. Anderenfalls entsteht der Eindruck als lege man den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Verringerung der hydromorphologischen Belastungen, obwohl diese der kleinere Teil des Problems sind.	Zustimmung. Text wird ergänzt.	Text wird ergänzt in Kapitel 7.12 im SH-Bericht: "Die geringe Anzahl der Maßnahmen bei KTM 2 resultiert daraus, dass der Erwerb von Flächen im Talraum, die Sicherstellung von Uferrandstreifen als auch der Bau von Sandfängen nicht nur nährstoffreduzierend wirken, sondern hierdurch auch ein bedeutender Beitrag zur Verbesserung der Fließgewässerstrukturen geleistet wird. Um eine Doppelbenennung zu vermeiden, wurden die vorgenannten Maßnahmen in aller Regel der Verbesserung der Gewässerstruktur (KTM 6) zugeordnet. Darüber hinaus bewirken die Maßnahmen zum Grundwasserschutz (z.B. landwirtschaftliche Beratung und auch die grundlegende Maßnahme	Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			„Novellierung der Düngeverordnung“) eine Reduzierung der Belastung durch diffuse Quellen.“	
GS-0052-BP-0040-0121-0019	Kap. 12 – Zusammenfassung/Schlussfolgerung, S. 215 „Der Ausbau führt in allen Fließgewässern zu einer biologischen Verarmung, mit der der gute ökologische Zustand nach WRRL heute verfehlt wird.“ Anmerkung: Soweit auch die im folgenden Absatz erwähnten überhöhten Nährstoffkonzentrationen zu einer Verfehlung des guten ökologischen Zustands nach WRRL führen, sollte dies im Text erwähnt werden, da sonst ein Ungleichgewicht hinsichtlich der Bedeutung der Belastungen besteht.	Zustimmung. Text wird ergänzt.	Text wird in Kapitel 12 im SH-Bericht ergänzt: "Der Ausbau sowie die im Folgenden beschriebenen überhöhten Nährstoffkonzentrationen führen in fast allen Fließgewässern zu einer biologischen Verarmung, mit der der gute ökologische Zustand nach WRRL heute verfehlt wird."	Schleswig-Holstein
GS-0052-BP-0040-0121-0020	Kap. 12 – Zusammenfassung/Schlussfolgerung, S. 216 „Dabei bilden die strukturellen und morphologischen Veränderungen der Fließgewässer den Schwerpunkt der Belastungen.“ Anmerkung: Ausweislich der Tab. 14 (S. 29) bilden die Belastungen aus diffusen Quellen einen mindestens ebenso großen Schwerpunkt, so dass die zitierte Aussage nicht nachvollzogen werden kann. Die Belastungen aus diffusen Quellen sind ebenfalls zu benennen.	Zustimmung. Text wird ergänzt.	Text wird im SH-Bericht, S. 216, angepasst: "Dabei bilden die strukturellen und morphologischen Veränderungen der Fließgewässer sowie die hohen Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen den Schwerpunkt der Belastungen."	Schleswig-Holstein
GS-0053-BP-0048-0235-0001	Allerdings haben sich bei der Umsetzung der bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung des Ökologischen Zustandes der Gewässer verschiedene erhebliche Hemmnisse herauskristallisiert. Auf diese hatte der Stellungnehmer bereits im Rahmen der Anhörung zu vorangegangenen WRRL-Dokumenten hingewiesen. So behält die Stellungnahme vom 20. Juni 2014 zu den wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen Ihre volle Gültigkeit (Anlage 1). Für die dort angesprochenen Probleme sind auch in den jetzt vorliegenden Entwürfen der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum keine Lösungen erkennbar.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungs Herausforderungen.		Sachsen
GS-0053-BP-0048-0235-0002	Ein wesentliches, vielleicht das wesentlichste, Hindernis bei der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen zur Gewässerentwicklung ist die dauerhaft fehlende Flächenverfügbarkeit aufgrund der bestehenden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse. Das 2013 im Sächsischen Wassergesetz abgeschaffte kommunale	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen allgemeinen Hinweis auf (angebliche) Umsetzungshindernisse, der im Übrigen nicht schlüssig ist. Die Verfügbarkeit von Flächen für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung kann einen wesentlichen Beitrag		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Vorkaufsrecht für Flächen im Entwicklungskorridor und in Überschwemmungsgebieten von Gewässern zweiter Ordnung wurde durch keine gleichwertige gesetzliche Regelung ersetzt. Es ist einhellige Fachmeinung, dass ohne Flächenverfügbarkeit kein guter ökologischer Zustand bzw. eine Zustandsverbesserung erreichbar ist. Ohne weitergehende Regelungen, dass Eigentumseingriffe über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und in einem einfachen Entschädigungsverfahren unkompliziert abgewickelt werden können, ist eine Zielerreichung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen unmöglich.</p>	<p>zur Verbesserung der Hydromorphologie liefern, allerdings können Handlungsdefizite nicht mit dem Hinweis auf das fehlende wasserrechtliche Vorkaufsrecht erklärt werden. Zum einen wird dabei nicht berücksichtigt, dass es bereits nach BauGB ein kommunales Vorkaufsrecht gibt, zum anderen würde das VKR nur greifen für Flächen, die zum Verkauf stehen. Maßnahmen gegen den Willen des Grundstückseigentümers können damit nicht durchgesetzt werden, dafür bleibt nur die Enteignung - die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen (die selbstverständlich des hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen) bestehen. Im Übrigen würde die Inanspruchnahme eines VKR kommunale Mittel voraussetzen, so dass angesichts der Tatsache, dass bereits laufende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen häufig mit Verweis auf die angespannte Haushaltslage unterbleiben, ein Flächenkauf durch die Kommune in Größenordnungen sehr unrealistisch und wenig überzeugend erscheint.</p>		
GS-0053-BP-0048-0235-0003	<p>Wasserrechtliche Verfahren bei wesentlichen Änderungen von Gewässern sind kompliziert und dauern oft Jahre. Unterschiedliche bzw. unscharf geregelte Gewässerverantwortlichkeiten mit differierenden Interessenlagen und unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeit behindern die Maßnahmenumsetzung. Eine Zunahme von (langwierigen) Rechtsbehelfsverfahren bei der Durchsetzung wasserrechtlichen Vorschriften u. a. zur Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen ist zu verzeichnen. Bei zwischenzeitlich stattfindenden Hochwasserereignissen wie 2013, unter anderem auch an Lotzebach und Tännichtgrundbach bzw. bei Störfällen (Prießnitz 2015), ist trotz der Verschiebung der Prioritäten in der Aufgabenbewältigung und einer u. U. daraus resultierenden Verschlechterung des bisher Erreichten, ein Entwicklungspotential auch oder gerade im Rahmen der Schadensbeseitigung erkennbar.</p>	<p>Das angesprochene Problem der z.T. langwierigen wasserrechtlichen Verfahren und auch z.T. unklarer Rechtsauslegungen, die eine schnelle Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands / Potenzials behindern, sollte in die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Diskussion gestellt werden, um einen deutschlandweit abgestimmte Vorgehensweise zu finden, die diese Probleme reduzieren können.</p>		Sachsen
GS-0053-BP-0048-0235-0004	<p>Die Nutzung von fachübergreifenden Synergien zur Umsetzung von EG-WRRL/HWRM-RL erscheinen vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Mittel und personeller Ressourcen zielführend. Erste Erfolge wie z. B. die Sanierung der Zschierener Elblache im Rahmen der</p>	<p>Die Fördermöglichkeiten der RL GH insbesondere für die Zielerreichungsgewässer sollten in Anspruch genommen werden. Der LAWA/BLANO Maßnahmenkatalog enthält sowohl Maßnahmen der WRRL als auch des Hochwasserschutzes. In ihm ist die Bewertung der</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ausgleichsmaßnahme für die Waldschlösschenbrücke, die Außerbetriebnahme der Kläranlage Schönfeld und die Renaturierungsmaßnahme am Schullwitzbach sollen hier beispielgebend genannt werden. Dennoch ist absehbar, dass sich auch der Finanzbedarf, z.B. für die Sanierung der GWK im städtischen Bereich, im zweistelligen Millionenbedarf bewegt und von den Kommunen nicht allein zu bewältigen ist.</p> <p>Voraussetzung für alle an der Umsetzung beteiligten Fachbereiche ist die angemessene finanzielle Ausstattung der beteiligten Akteure, vornehmlich der Kommunen. Die angestrebte Zielerreichung wird sich hieran letztendlich messen müssen. Die im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplanes vorgenommene Einschätzung zur Zielerreichung der für den Stellungnehmer zutreffenden OWK und GWK sowie die voraussichtliche Fristverlängerung bis in den dritten Bewirtschaftungszeitraum hinein, stellt eine realistische Abschätzung dar.</p>	<p>Relevanz von Maßnahmen der WRRL und der HWRM-RL hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements gekennzeichnet. Mit Hilfe dieses Kataloges können zielgenaue, synergistische Maßnahmen (Kategorie M1: Maßnahmen die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen) ausgewählt werden.</p>		
GS-0053-BP-0048-0235-0005	<p>Es wird die Verbesserung der sächsischen wasserrechtlichen Regelungen zum Vorkaufsrecht der Kommunen für Grundstücke Im Gewässerrandstreifen gefordert. Im Bewirtschaftungsplan bzw. in den Hintergrunddokumenten ist daher ein Prüfauftrag für geeignete wasserrechtliche Regelungen zur Erlangung der Vorkaufsrechte zumindest an Gewässern zweiter Ordnung bzw. die (Wieder-) Einführung eines kommunalen Vorkaufsrechtes Im Sächsischen Wassergesetz festzulegen.</p> <p>Begründung: Das 2013 im Sächsischen Wassergesetz abgeschaffte kommunale Vorkaufsrecht für Flächen im Entwicklungskorridor der Gewässer und in Überschwemmungsgebieten von Gewässern zweiter Ordnung wurde durch keine gleichwertige gesetzliche Regelung ersetzt (siehe hierzu auch 1.). Die derzeitige Regelung hat sich in der Vollzugspraxis und der kommunalen Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen als nachteilig erwiesen. Die Wiedereinführung dient im besonderen Maße der Gewässerentwicklung, dem Hochwasserschutz und der Gewässerunterhaltung und damit der Zielerreichung der EG-WRRL.</p>	<p>Ein Prüfauftrag im Hinblick auf die Aufnahme einer bestimmten Regelung (hier: kommunales Vorkaufsrecht) in ein Gesetz würde sich an den Gesetzgeber richten und ist somit keine geeignete Maßnahme im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms. Im Übrigen wurde die Frage der (Wieder-)Einführung des kommunalen Vorkaufsrecht bereits im Rahmen der SächsWG-Novelle intensiv erörtert und im Ergebnis vom Gesetzgeber abgelehnt.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0053-BP-0048-0235-0006	<p>Es wird gefordert, im Rahmen der sächsischen Umsetzung der EG-WRRL die besonderen Verfahrensvorschriften des § 83 SächsWG auf gemeinnützige und auf die Verbesserung des ökologischen Zustandes gerichtete Gewässerausbauverfahren zu übertragen bzw. handlungsleitende Hinweise zur zügigen Umsetzung von genehmigungspflichtigen Vorhaben, die der Umsetzung der EGWRRL dienen, zu erlassen.</p> <p>Begründung: Hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes dienen dem Wohl der Allgemeinheit, eine Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist deshalb zur Durchführung eines Ausbauvorhabens im Freistaat Sachsen zulässig. In solchen Ausbauvorhaben merken wir jedoch, anders als bei Hochwasserschutzmaßnahmen, eine große Zurückhaltung oder Ablehnung seitens der Landesdirektion Sachsen und der unteren Wasserbehörden bei Eingriffen in private Grundstücke. Auch eine sofortige Vollziehung des Beschlusses wird meist abgelehnt, wenn es sich nur um Renaturierungsvorhaben etc. handelt. Klagen, die bei Eingriffen in Privatland eher die Regel als die Ausnahme sind, haben dann aufschiebende Wirkung. Eine zügige Verfahrensabwicklung ist jedoch Voraussetzung für eine effektive Maßnahmenumsetzung.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen. Die Forderung betrifft den Gesetzesvollzug. Es ist nicht zulässig, wie vom Einwender gefordert, die Verfahrensregelung des § 83 SächsWG - entgegen des eindeutigen Wortlautes - neben denen für öffentliche Hochwasserschutzanlagen auch auf andere Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>		Sachsen
GS-0053-BP-0048-0235-0007	<p>Es wird gefordert, im Rahmen der sächsischen Umsetzung der EG-WRRL als Mittel zur Zielerreichung, die Anforderungen im Wasserrechtsverfahren an Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen einschließlich des Umfangs von Variantenprüfungen zu standardisieren bzw. zu aktualisieren (VwV Planvorlagen). Dabei soll die Angemessenheit ein wesentliches Kriterium darstellen. Eine Übernahme dieser Forderung in die Sächsischen Hintergrundpapiere wird als notwendig erachtet.</p> <p>Begründung: Die personellen Aufwände für die zu führenden Planungen und wasserrechtlichen Verfahren sind erheblich und benötigen umfangreiche Sach- und Finanzmittel. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Maßnahme stehen. Die Aufwände müssen sich sowohl an Komplexheit und Dauer der Maßnahme als auch deren finanziell/sachlichem Umfang orientieren. Dem entgegen werden z. B. Forderungen nach umfangreichen Variantenprüfungen erhoben, um Entscheidungen zu</p>	<p>Die gewünschte "Standardisierung" der in Wasserrechtsverfahren beizubringenden Unterlagen ist weder möglich noch sachgerecht. Die Anforderungen an die jeweils vorzulegenden Unterlagen müssen stets anhand des konkreten Einzelfalls (insbesondere bei geplanten Eingriffen in Grundrechte) von der zuständigen Behörde individuell getroffen werden und können nicht abstrakt und allgemeingültig in einer VwV abschließend festgelegt werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Eingriffen in die Rechte Privater zu vermeiden, obwohl für das Allgemeinwohl klare Vorzugslösungen existieren. Die Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift erscheint dazu als geeignetes Mittel und kann Klarheit für alle Akteure schaffen.			
GS-0053-BP-0048-0235-0008	<p>Es wird gefordert, im Rahmen der sächsischen Umsetzung der EG-WRRRL handlungsleitende Empfehlungen/Hinweise für den stringenten Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften bei Ausbau- und Genehmigungsverfahren, bei der Freihaltung von Gewässerrandstreifen sowie bei Förderverfahren zur Umsetzung der EG-WRRRL zu erlassen. Eine Aufnahme dieser Forderung in die Sächsischen Hintergrundpapiere zur Maßnahmenumsetzung 2016 bis 2021 wird als notwendig erachtet.</p> <p>Begründung: Entsprechende Handlungsanleitungen zu den sich wiederholenden Schwerpunktthemen wie Grundlinien zur Güterabwägung, maßvoller und praxistauglicher Umgang mit der Artenschutzthematik bei Gewässerrenaturierungen während der Bau- und Nutzungszeit zur Auslotung von Ermessensspielräumen, Empfehlungen für Entscheidungszeiträume etc. fehlen derzeit und verlängern die Verfahrensdauer. Vergleichbare Regelungen zum Hochwasserschutz (z.B. Erlass Nachhaltige Beseitigung von Hochwasserschäden „Wiederaufbau-Erlass“, Aktualisierung vom 11. Dezember 2013 und 10. Januar 2014) haben sich in der Praxis bewährt und grundsätzlich einen zügigen Entscheidungsprozess befördert.</p> <p>Auch die Förderverfahren sind langwierig und haben darüber hinaus, anders als z. B. im Straßenbau, unklare Erfolgsaussichten. Eine Finanzplanung der Gemeinden ist deshalb schwierig. Es fehlen auch hier eindeutige zeitliche Begrenzungen für Fördermittelentscheidungen (z. B. Prüfdauer bis zur Verfahrensentscheidung drei Monate). Derzeit können Entscheidungen über Fördermittelanträge bis zu einem Jahr dauern. Wir empfehlen daher die Hinweise aus unserer beiliegenden Stellungnahme im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinie GH 2007 (Anlage 3) entsprechend aufzunehmen.</p>	Die Forderung betrifft nicht die Änderung des Bewirtschaftungsplans oder Maßnahmenprogramms, sondern den späteren wasserwirtschaftlichen Vollzug. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es die vordringlichste Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde ist, die Verwaltungsverfahren, die in ihre Zuständigkeit fallen, stringent und zügig durchzuführen und im Rahmen ihrer Beurteilungs- und Ermessensspielräume "maßvolle" und angemessene Entscheidungen zu treffen, dazu ist keine ministerielle Vorgabe in Form von "Handlungsanleitungen/Empfehlungen" erforderlich.		Sachsen
GS-0053-BP-0048-0235-0009	Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 sollte als Mittel zur Zielerreichung in den sächsischen Hintergrundpapieren aufgenommen werden, dass die	Die Düngeverordnung (DüV) ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherstellung einer guten fachlichen Praxis der Düngung und der Reduktion von		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Verpflichtungen aus der EG-WRRL in die Bestimmungen zum Greening der landwirtschaftlichen Direktzahlungen aufgenommen werden. Dies sollte neben den Gewässern mit ihren Gewässerrandstreifen auch die Gewässer kleiner 500 m Länge einschließen.</p> <p>Begründung: Die erforderlichen Reduzierungen der Nährstoffausträge aus der Landwirtschaft sind offensichtlich durch die Einhaltung der sogenannten „guten fachlichen Praxis“ bei der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung nicht vollständig erreichbar und müssen daher alle Gewässer im Einzugsgebiet der OWK umfassen.</p>	<p>Nährstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft. Eine Evaluation der DüV aus dem Jahr 2012 hat eine deutlichen Änderungsbedarf hinsichtlich der Erreichung der verfolgten Umweltziele (u.a. auch der Ziele der WRRL) erkennen lassen, den auch die EU angemahnt hat. Ziel der in Arbeit befindlichen Novelle der DüV sind praxisgerechte Lösungen für die Landwirtschaft, die sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die Umwelterfordernisse angemessen berücksichtigen. Gleichwohl handelt es sich hierbei definitionsgemäß nur um grundlegende Maßnahmen, die nicht ausreichen werden, um alle Wasserkörper in den guten Zustand zu versetzen. Darüber hinausgehende Anforderungen von wasserwirtschaftlicher Seite sollen durch ergänzende Maßnahmen abgedeckt werden. Darunter fallen sowohl alle geförderten Agrarumweltmaßnahmen auf freiwilliger Basis als auch entsprechende Maßnahmen, die sich aus dem Direktzahlungen- Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) ergeben (z.B. auch Bestimmungen zum Greening oder zu ökologischen Vorrangflächen). Dabei verpflichtet sich der Landwirt jedoch nur zur Umsetzung der Maßnahmen im genannten Förderzeitraum. Eine entsprechende dauerhafte flächenbezogene Maßnahme (z.B. eine konkrete Bewirtschaftung in einem gewässerbegleitenden Korridor einer definierten Breite) ist dauerhaft nur durch einen Flächenerwerb mit einer entsprechenden Bewirtschaftungsaufgabe gesichert.</p>		
GS-0053-BP-0048-0235-0010	<p>Darüber hinaus sollte als weiteres Mittel zur Zielerreichung in den sächsischen Hintergrundpapieren eine Regelung aufgenommen werden, die den dauerhaften Erhalt der geschaffenen Vorrangflächen, insbesondere im Bereich der Gewässerrandstreifen, ermöglicht. Dafür sind die entsprechenden landwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten praxisnah und widerspruchsfrei anzupassen.</p> <p>Begründung: Ab 2015 müssen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Acker- und Dauerkulturfläche 5% ihrer Acker- und Dauerkulturflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 sollte daher als Maßnahme mit aufgenommen werden, dass die dauerhafte Umwandlung von Acker- und Dauerkulturfläche in einen gemäß § 24 SächsWG 10 m breiten Gewässerrandstreifen im</p>	<p>Die Düngeverordnung (DüV) ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherstellung einer guten fachlichen Praxis der Düngung und der Reduktion von Nährstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft. Eine Evaluation der DüV aus dem Jahr 2012 hat eine deutlichen Änderungsbedarf hinsichtlich der Erreichung der verfolgten Umweltziele (u.a. auch der Ziele der WRRL) erkennen lassen, den auch die EU angemahnt hat. Ziel der in Arbeit befindlichen Novelle der DüV sind praxisgerechte Lösungen für die Landwirtschaft, die sowohl die fachlichen Anforderungen als auch die Umwelterfordernisse angemessen berücksichtigen. Gleichwohl handelt es sich hierbei definitionsgemäß nur um grundlegende Maßnahmen, die nicht ausreichen werden, um alle Wasserkörper in den guten Zustand zu versetzen. Darüber</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Außenbereich und dessen Ausstattung mit standorttypischem Bewuchs wie Wildkräutern, Gehölzen und Baumstreifen als Bereitstellung einer ökologischen Vorrangfläche angerechnet wird und dauerhaft erhalten werden kann.</p>	<p>hinausgehende Anforderungen von wasserwirtschaftlicher Seite sollen durch ergänzende Maßnahmen abgedeckt werden. Darunter fallen sowohl alle geförderten Agrarumweltmaßnahmen auf freiwilliger Basis als auch entsprechende Maßnahmen, die sich aus dem Direktzahlungen- Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) ergeben (z.B. auch Bestimmungen zum Greening oder zu ökologischen Vorrangflächen). Dabei verpflichtet sich der Landwirt jedoch nur zur Umsetzung der Maßnahmen im genannten Förderzeitraum. Eine entsprechende dauerhafte flächenbezogene Maßnahme (z.B. eine konkrete Bewirtschaftung in einem gewässerbegleitenden Korridor einer definierten Breite) ist dauerhaft nur durch eine Flächenerwerb mit einer entsprechenden Bewirtschaftungsaufgabe gesichert</p>		
<p>GS-0053-BP-0048-0235-0011</p>	<p>Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 sollten als weiteres Mittel zur Zielerreichung in den sächsischen Hintergrundpapieren praxisnahe Wege aufgezeigt werden, wie bei nachweisbarer Belastung der Gewässer durch Sedimente von landwirtschaftlichen Flächen ein Eintrag verhindert werden kann. Begründung: Die pfluglose Bearbeitung oder sonstige „gute fachliche Praxis“ sind wesentliche Beiträge zur Erosionsminderung. Sie reichen i. d. R. aber nicht aus, den Eintrag von abschwemmbareren Stoffen von landwirtschaftlichen Flächen in die Gewässer substanziell und dauerhaft zu verhindern.</p>	<p>Durch die Umsetzung der konservierende Bodenbearbeitung auf ca. 60 % der Ackerfläche in Sachsen ist es in den letzten Jahren gelungen, die Eintrag von Nährstoffen über Sedimente von ackerbaulich genutzten Flächen entscheidend zu reduzieren. Nachdem diese Maßnahme in der EPLR- Förderperiode 2014-2020 nicht mehr förderfähig ist, ist von einem deutlich abgeschwächten Flächenzuwachs auszugehen. Durch die durch den Wissens- und Erfahrungstransfer umgesetzten Maßnahmen ist aber vor allem in den erosionsgefährdeten Gebieten mit einer weiteren Abnahme der Nährstoffeinträge über Sedimente in die Gewässer zu rechnen.</p>		<p>Sachsen</p>
<p>GS-0053-BP-0048-0235-0012</p>	<p>Es wird die Einführung von handlungsleitenden Hinweisen zu einer praxistauglichen Umgangsweise mit dem Parameter „Fische“ vorgeschlagen. Begründung: Bei der Beurteilung von harten und weichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf den ökologischen Zustand der Gewässer sehen wir erhebliche bewertungsmethodische Probleme. Der als Maßstab für die Bewertung des Parameters „Fische herangezogene fischzönotische Referenzzustand bezieht sich auf einen historischen, vom Menschen vollkommen unbeeinflussten Gewässerzustand, der anscheinend selbst in naturnahen Bereichen unerreichbar scheint. Die strengen Anforderungen an den Parameter „Fische“ und die Bewertung des Ökologischen Gesamtzustandes nach dem Worst-Case-Prinzip führen trotz eines bemerkenswerten</p>	<p>Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Fischbestandes in einigen Gewässern zur Bewertung „5-schlecht“ und damit zum „schlechten ökologischen Zustand“.			
GS-0053-BP-0048-0235-0013	1. Kritisch zu sehen sind auch methodische Änderungen der Bewertungsverfahren zwischen zwei Bewertungszyklen, so z. B. die Aufnahme neuer Kriterien zur Bewertung des chemischen Zustandes mit extrem strengen Umweltqualitätsnormen. Die Bewertungsergebnisse sind damit nicht mehr vergleichbar. Mit großem finanziellem, personellem und organisatorischem Aufwand erreichte positive Effekte werden allein durch die geänderte Methodik der Auswertung überdeckt. Wasserkörper, die bereits den guten chemischen Zustand erreicht hatten, sind nun wieder schlecht. Der Öffentlichkeit ist das schwer zu vermitteln.	Die methodischen Änderungen in Bewertungsverfahren sind in Kapitel 13.4.1 und 13.4.2 umfassend dargestellt und in der Interpretation der Zustandsbewertung berücksichtigt. Die Anpassungen der Bewertungsverfahren und Umsetzung in nationales Recht erfolgt auch nach zeitlicher Vorgabe der EU. Die erzielten Fortschritte sind deutlich gemacht.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0001	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0002	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0003	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgt ebenfalls durch die		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“. Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.	Bundesländer und den Bund.		
GS-0054-BP-0026-0086-0004	Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Hierbei handelt es sich um eine Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden können.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0005	Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0006	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0007	Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf ein Fallbeispiel).	Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ist an strenge Kriterien geknüpft. Sowohl der Bund als auch die Länder setzen sich intensiv dafür ein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0008	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Förderprogramme, die Fördermittel der EU beinhalten, können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beantragen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0009	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.		
GS-0054-BP-0026-0086-0010	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die BL angewendet.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0011	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).	Die Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0012	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.		
GS-0054-BP-0026-0086-0013	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0014	Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen. Der Bund beabsichtigt eine nationale Stickstoffminderungsstrategie in den kommenden Jahren zu erarbeiten.		
GS-0054-BP-0026-0086-0015	Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0016	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0017	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0054-BP-0026-0086-0018	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0019	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Melde-verordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0054-BP-0026-0086-0020	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0021	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	MNP, Kap. 4.7: Gewässerrandstreifen dienen der Verbesserung der Gewässerstruktur und können den ober- und unterirdischen Eintrag von Nährstoffen und den direkten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln vermindern. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG § 38 mit fünf Metern Breite im Außenbereich spezifiziert. Darüber hinaus gibt es in den Wassergesetzen der Länder weitere Regelungen zur Breite und zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen. Im deutschen Teil des Elbeinzugsgebietes werden 1.469 Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Gewässerrandstreifen an 1.295 Wasserkörpern durchgeführt. Zudem werden, wie im Abschnitt zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen bereits aufgeführt, 1.628 Maßnahmen	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			zur Verbesserung der Habitatstruktur im Uferbereich durchgeführt. Darüber hinaus haben Gewässerrandstreifen auch positive Wirkung für den Hochwasserschutz.	
GS-0054-BP-0026-0086-0022	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0023	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0024	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0026-0086-0025	und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.		
GS-0054-BP-0026-0086-0026	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0027	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0028	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0029	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript)	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	350.pdf , http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf sowie http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf .			
GS-0054-BP-0026-0086-0030	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf).	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0031	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0032	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_ge_wassern_vierte_reinigungsstufe.pdf) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGewV.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0033	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.			
GS-0054-BP-0026-0086-0034	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0035	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z. B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0036	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575), vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.		
GS-0054-BP-0026-0086-0037	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0038	Die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0039	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0040	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0041	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.		
GS-0054-BP-0026-0086-0042	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0043	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0044	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.		
GS-0054-BP-0026-0086-0045	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert werden.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0046	<p>Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden.</p> <p>Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK. 	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0054-BP-0026-0086-0047	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von > 10 km ² einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0048	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend, textlich ergänzt.	BP, Hinweis im Kap. 7.4	FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0049	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0050	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).</p>	<p>Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.</p>		
GS-0054-BP-0026-0086-0051	<p>Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag zu den Anhörungsdokumenten sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen in den Bundesländern. Durch die GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser, wurde der Umsetzungsprozess innerhalb der FGG Elbe begleitet. Das Projekt „Flussgebietsmanagement 2.0“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund.</p>		FGG Elbe
GS-0054-BP-0026-0086-0052	<p>Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.</p>	<p>Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt. Die Anregung zur Entwicklung und Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen kann nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0001	<p>Fallbeispiel Tegeler Fließ (entlang der Landesgrenze von Berlin und Brandenburg): Auf Karte HAV 1-7 ist lediglich ein Bruchteil der Niedermoorflächen im Fließtal dargestellt, u.a. fehlt das über 100 Hektar große Projektgebiet „Eichwerder Wiesen“ des LIFE-Projektes Kalkmoore in Brandenburg.</p>	<p>Die Darstellung in der Karte HAV 1.7 steht in keinem Zusammenhang mit der Planung von Maßnahmen, sondern dient der Übersicht.</p>		Berlin
GS-0055-BP-0027-0087-0002	<p>Wir regen an, die Bode noch 2015 in das Netz der überregionalen Vorranggewässer der FGG Elbe aufzunehmen. Die Errichtung von zusätzlichen Wanderhindernissen durch Querbauwerke und Anlagen für den Hochwasserschutz (Selke) oder die</p>	<p>Die Überarbeitung des Bestandes überregionaler Vorranggewässer erfolgte bis Ende 2014 durch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe der FGG Elbe, welche sich aus den Vertretern aller Elbeländer und des Bundes zusammensetzte. Die hier fachlich abgestimmten</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Wasserkraftnutzung (Bodwehr Oschersleben) steht in direktem Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.	Arbeitsergebnisse stellen die Grundlage für den 2. Bewirtschaftungszeitraum dar. Eine nächste Überarbeitung ist erst für den 3. Bewirtschaftungsplan vorgesehen. Auf Grund der großen gewässerökologischen Bedeutung sind die Bode und die Selke als Vorranggewässern des Landes Sachsen-Anhalt gelistet. Damit sind alle fachlichen Rahmenbedingungen für die prioritäre Umsetzung notwendiger Maßnahmen im Land gesetzt. Die Bode wurde in den vergangenen drei Jahren in zwei Teilabschnitten in den Gewässerentwicklungskonzepten „Obere Bode“ und „Untere Bode“ betreffs erforderlicher Maßnahmen, u.a. für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, bearbeitet. Alle Wanderhindernisse und mögliche Änderungen wurden darin als detaillierte Maßnahmenskizzen (allgemeine Randbedingungen, Akzeptanzanalyse, jeweilige Vorzugsvariante, Kostenschätzungen etc.) dargelegt. Diese vorplanungsreifen, baulichen Lösungen werden derzeit als prioritäre Maßnahmen weiter bearbeitet. Für das Selkeinzugsgebiet erfolgt die entsprechende Konzeptbearbeitung voraussichtlich in den nächsten Jahren.		
GS-0055-BP-0027-0087-0003	Aus den Ausführungen im Konzept ergibt sich ein klarer, dringender Handlungsbedarf insbesondere für die Großkläranlagen der Berliner Wasserbetriebe und zur Schaffung und Bewirtschaftung von Rückhalteräumen im Berliner Regenwasser- und Abwassersystem. Es wird deutlich, dass gleichzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des flächenhaften Eintrags aus der Landwirtschaft unumgänglich sind. Bei allen Klärwerken in der Region sind zudem Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um dieser vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.	Im Nährstoffreduktionskonzept Berlin-Brandenburg mit den Teilen 1 bis 3 wird die Reduktion der Stoffeinträge in den Ländern Berlin und Brandenburg für den Wirkungsraum Havel für die nächsten Bewirtschaftungszeiträume quantifiziert und bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Auf Grund der im gereinigten Abwasser verbliebenen Restverunreinigungen ist dessen Verwendung zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts mit Risiken behaftet. In Berlin werden derzeit Eignung und ökologische Folgen des Klarwassers aus den Klärwerken Schönerlinde und Münchehofe zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts geprüft.		Berlin
GS-0055-BP-0027-0087-0004	Die für den Brandenburger Teil vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft verlassen sich auf bundesweite Vorgaben, wie die Revision der Düngeverordnung und setzen ansonsten fast ausschließlich auf eine – für die Zielerreichung der gesetzlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht hinreichende – Kulisse	Ja, bisher bestehen neben der Novellierung der Düngeverordnung lediglich freiwillige Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich. Bei ausreichender Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen ist durchaus von einer deutlichen Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer auszugehen. Entscheidend ist aber, wie intensiv		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	freiwilliger Maßnahmen.	die freiwilligen Maßnahmen von den Landwirten angenommen werden. Leider kann über die Intensität der Annahme zu gegenwärtigem Zeitpunkt noch nicht befunden werden, da die Förderung noch nicht ausreichend lange läuft. Wenn sich allerdings zeigt, dass die Annahme der Maßnahmen auch zukünftig gering und die Nährstoffeinträge in die Gewässer hoch bleiben, müssen andere Maßnahmen in den Fokus gerückt werden, insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Beratung.		
GS-0055-BP-0027-0087-0005	Wünschenswert wäre im Kanon des Gesamtkonzepts auch eine Priorisierung im Sinne der Reduzierung der Konzentrationen und Frachten der nach Berlin fließenden Gewässer (obere Havel, Dahme) mit dem Ziel der zeitnäheren Überführung weiterer Berliner Gewässer (Müggelsee?) in einen – hinsichtlich der Nährstoffbelastung – guten Zustand.	Eine weitergehende Maßnahmen-Priorisierung ist auf Grund der unterschiedlichen Verfahrenserfordernisse, deren Dauer, der Klärung von Finanzierungsfragen und letztlich der konkret erforderlichen Zeit zur Maßnahmenrealisierung nicht sinnvoll.		Brandenburg
GS-0055-BP-0027-0087-0006	Wenn Phosphor die zentrale Rolle beim Nährstoffreduktionskonzept Berlin/Brandenburg spielt, sollte Phosphor allerdings auch als ‚expliziter Nachweisparameter‘ der Schmutzfrachtberechnungen erhoben werden.	Eine Bilanzierung des Rückhalts von Phosphor durch die geplanten Maßnahmen der Mischwasserspeicherung ist im Konzept enthalten.		Berlin
GS-0055-BP-0027-0087-0008	Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umzusetzen sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG – Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.	Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0009	Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen zur Maßnahmenplanung gegeben. Darüber hinaus sind auf Länderebene umfangreiche Detailinformationen vorhanden.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0010	Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial)	Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>schließen lassen. Weder der Status der Strukturgüte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.</p>	<p>qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturgüte der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturgütekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich.</p>		
<p>GS-0055-BP-0027-0087-0011</p>	<p>Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung einbezogen? Welche Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0055-BP-0027-0087-0012</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung entsprechend berücksichtigt.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0055-BP-0027-0087-0013</p>	<p>In Hinsicht auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ – d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume – aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.</p>	<p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen und Interessierten (Eigentümer, Bewirtschafter, Dritte) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0014	Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015–2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.	Die Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore in Mecklenburg-Vorpommern dient zur Ableitung von landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen und soll Eingang in das Landschaftsraumentwicklungsprogramm finden. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Die Ergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern haben Pilotcharakter.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0015	Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaltungs bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushaltes. Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0016	Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung – und des Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein – ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst	Deichrückverlegungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der HWRM-RL dar und weisen zudem Synergien zur Umsetzung der WRRL auf (vgl. Kap. 7 des Bewirtschaftungsplans). Die Maßnahme ist auch im Maßnahmenprogramm enthalten. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Aue werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.</p>			
<p>GS-0055-BP-0027-0087-0017</p>	<p>Selbst – bzw. gerade auch dann, wenn – wie im Falle des Quecksilbers – prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzichten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.</p>	<p>Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Ein Hinweis auf die Eintragspfade von Quecksilber wurde ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 4.1.3: Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sind die Quecksilberanreicherungen in den Gewässersedimenten eine Hauptursache für die hohen Quecksilbergehalte in Biota (LAWA 2014a). Hauptquelle für Quecksilber in Deutschland ist die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Umweltbundesamt 2013). Die aktuell in Gewässerorganismen messbaren Quecksilberkonzentrationen werden jedoch nicht nur durch Emissionen aus „aktiven“ Quellen hervorgerufen, sondern auch durch die Aufnahme von Quecksilber aus historischen Kontaminationen oder Depositionen von Quecksilberbelastungen die sich im globalen Kreislauf befinden.</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0055-BP-0027-0087-0018</p>	<p>Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar. Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.</p>	<p>Am Wehr Geesthacht findet ein umfangreiches Fischaufstiegsmonitoring statt. Die Ergebnisse sind in der „Schriftenreihe Elbfisch-Monitoring“ (Vattenfall) dokumentiert. Darüber hinaus sind Ergebnisse in Korrespondenz Wasserwirtschaft 1/2015 S. 27ff veröffentlicht.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0019	<p>Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren oberhalb des Wehrs Geesthacht für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!</p>	<p>Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0020	<p>Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hierfür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?</p>	<p>Diese Fragestellung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Hinweis wird jedoch bei der zukünftigen Arbeit der FGG Elbe berücksichtigt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0021	Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0022	Der Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (Accipiter sturio) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder. Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?	Der Abstimmungsprozess der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem Bund zur Dimensionierung der Fischaufstiegsanlagen an Havel und Spree bis zum Neuendorfer See dauert noch an.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0023	Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und – wo existent – in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.	Dem Hinweis des Stellungnehmers wird gefolgt. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" wurde bezüglich des Themas Fischabstieg entsprechend angepasst.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0024	Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen. Die Stellungnehmer vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.</p>	<p>den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		
GS-0055-BP-0027-0087-0025	<p>Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?</p>	<p>Die für den Maifisch notwendigen Habitateigenschaften sind in der Elbe noch nicht erreicht und eine Wiederansiedlung dadurch derzeit wahrscheinlich nicht erfolgreich. Die betroffenen Habitate bzw. Habitatstrukturen sind zunächst hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung zu beobachten.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0026	<p>Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand) „fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der Stellungnehmer widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht. Die Stellungnehmer schließen sich hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten</p>	<p>Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5 % eher realistisch). Die Bewertung des Gewässerzustands mittels des fischbasierten Bewertungssystems FiBS führt zu irreführenden Ergebnissen hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustands hinsichtlich des Fischbestands: Die Langdistanzwanderfische Meeresforelle und Lachs gehen mit jeweils 0,1 % Dominanz deutlich unterrepräsentiert in die Bewertung ein.</p>			
GS-0055-BP-0027-0087-0027	<p>Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen Verbreitungsgebietes sollten ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden. Der Aal ist als Zeigerart ungeeignet, da die Bestände fast ausschließlich auf künstlichen Besatz zurückzuführen sind. Hier wäre das Flussneunauge mit ähnlichem Verbreitungsgebiet ein wesentlich besserer Indikator für Durchgängigkeit.</p>	<p>In einigen Gewässern des Einzugsgebiets der Elbe rekrutiert sich der Aalbestand vollständig aus Besatzmaßnahmen. Nach dem Handbuch zum fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (fiBS) sind rein auf Besatz beruhende Fischpopulationen in der Bewertungsmatrix nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung des Migrationsindex (MI) im fiBS erfolgt generell ohne Berücksichtigung des Aals, da die von Besatz geprägte Verbreitung des Aals keine Zeigerfunktion für dessen Migration hat. Wenn das Flussneunauge zur Referenz-Fischzönose im dem jeweiligen Gewässerkörper gehört, wird es auch im fiBS entsprechend berücksichtigt.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0028	<p>Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre.</p>	<p>Nähere Erläuterung zum Sauerstofftal findet sich auch im Hintergrunddokument zu Nährstoffen. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0029	Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehaushalts der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schaden von Fluss und Auen abwenden.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0030	Über die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL (wie z.B. in Sachsen bereits praktiziert) nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsentgelte / Wassernutzungsabgaben für die Wasserkraftnutzung verbindlich und detailliert in den Landeswassergesetzen zu verankern.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0031	Ausleitungskraftwerke müssen in der Regel über 2, mitunter auch 3 Fischaufstiege verfügen. Entsprechende Vorgaben sind sowohl über die Bewirtschaftungsplanung zu adressieren als auch gesetzlich zu verankern.	Die Anzahl der notwendigen Fischwanderhilfen an einem Ausleitungskraftwerk bzw. Querbauwerk ist immer vom jeweiligen Standort abhängig. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Fischwanderhilfen immer im Bereich der Hauptströmung zu positionieren.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0032	Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2014, EEG § 36 „Fernsteuerbarkeit“ in den Nachtstunden vom Netz genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadhlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0033	In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im Umweltschadensgesetz 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten Mittel sind gezielt zur Sanierung der verursachten Umweltschäden einzusetzen, für Besatz mit gewässertypischen Fischarten und für Strukturverbesserungen.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Der Vollzug des Umweltschadensgesetzes obliegt den Ländern. Die Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG in der Wirtschaftlichen Analyse ist rechtlich nicht gefordert.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0034	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0035	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0036	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0055-BP-0027-0087-0037	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0038	Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0039	Die Stellungnehmer halten das Vorgehen der Länder bei der Ausweisung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete auf Basis der seither nicht geänderten Vorgaben der LAWA für inakzeptabel. Die Stellungnehmer vertreten die Ansicht, dass es sich um einen groben Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL handelt, wenn die Bundesländer auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum weitestgehend auf Grundlage der LAWA-Methodik vorgehen: Die Reduzierung allein auf Natura 2000-Gebiete führt zu eine quasi nur rumpfhafte kartenmäßigen Darstellung dieser Gebiete und reduziert die Kulisse der für das Flussgebietsmanagement relevanten Landökosysteme und Feuchtgebiete auf einen Bruchteil ihrer tatsächlichen Ausdehnung. Damit geraten zentrale landschaftliche Zusammenhänge (z.B. Talräume) weitgehend aus dem Blick, und potentielle Synergien von Maßnahmen werden verschenkt.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0040	1. Grundsätzlich darf die kartenmäßige Darstellung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten im Bestand keinerlei Beschränkung im Sinne einer Verkleinerung der relevanten Flächenkulisse erfahren. Es muss eine umfassende, möglichst vollständige Darstellung dieser Gebiete geben – unabhängig davon, ob eine Maßnahmenplanung für alle dargestellten Gebiete sinnvoll und durchsetzbar ist. 2. Die nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope sind kartenmäßig unbedingt als solche darzustellen. 3. Moore und Torfstandorte sollten aufgrund ihrer Relevanz für den Ausstoß bzw. die Retention von Treibhausgasen möglichst vollständig in die Bestandskarten aufgenommen werden.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0041	4. In die Maßnahmenplanung sollten zumindest auch alle Naturschutzgebiete und entsprechende Flächen in Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke und Biosphärenreservate) einbezogen werden, die nicht Teil des Natura 2000 Netzwerkes sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Erft-Verbands von 2003 ist im Zuge der Überarbeitung der Entwürfe bis Ende 2015 noch möglich.	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten. Die Aufnahme von Naturschutzgebieten und Flächen in nationalen Naturlandschaften, die nicht Teil des NATURA 2000-Netzwerkes sind ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Bei der Untersetzung des Maßnahmenprogramms durch die Länder werden diese Aspekte beachtet.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0042	5. Die Maßnahmenplanung muss gemäß Art. 4 (3) WRRL zum Erreichen der Schutzziele in den Schutzgebieten beitragen.	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0043	6. Die Maßnahmenplanung muss darüber hinaus aber gerade auch diejenigen Gebiete einbeziehen, die in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt gestört sind: Statt den Klimawandel zu beschleunigen können sie eine wichtige Rolle in Hinsicht auf den Landschaftswasserhaushalt und das lokale Klima spielen. Bei anhaltender Störung ihres Wasserhaushaltes hingegen gehen von ihnen potentiell gravierende Beeinträchtigungen der Gewässer aus. Das bedeutet aber auch, dass Maßnahmen hier womöglich besonders effektiv und effizient sein können.	Wassermengenmanagement ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe und somit Bestandteil des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0044	Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschifffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0045	Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.	Im Kap. 6.3.1 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans wird beschrieben, dass die Ergebnisse der Wirtschaftlichen Analyse in die Risikoanalyse und damit in die weiteren Betrachtungen (z. B. Maßnahmenplanungen) eingeflossen sind.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0046	Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.	In der Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse im Kap. 6 des Bewirtschaftungsplans wird in stark verkürzter Form der Inhalt der Langfassung der Wirtschaftlichen Analyse aus Anhang A6-1 wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat man sich in der FGG Elbe dazu entschlossen, diese zwar zusammengehörenden Aspekte doch besser getrennt darzustellen. Bei der Nennung der "gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen" geht es um die reinen Entwicklungszahlen der Bevölkerung, während das Kapitel 6.3.3 dieses Zahlen bewertet.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0047	Allgemein fehlt in den Abschnitten Schifffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinsicht auf den Gewässerschutz schädlichen Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schadwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0048	Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.			
GS-0055-BP-0027-0087-0049	Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.	Aussagen zu Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges auf die Kostendeckung in der Wasserversorgung sowie etwaige Probleme bei der Sicherung einer guten Trinkwasserqualität sind nicht Thema der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes Elbe. Ob der Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland Auswirkung auf die Kostendeckung haben wird, wäre zunächst weiter zu untersuchen. Aus diesem Grund kann die getroffene Schlussfolgerung nicht geteilt werden.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0050	Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.	Die Aussage, dass aufgrund des Atomausstiegs damit auch ein Rückgang der Wassernutzung zu Kühlzwecken verbunden ist, ist plausibel, müsste aber in seiner Größenordnung von den in der Elbe betroffenen Ländern eingeschätzt werden. Eine textliche Anpassung dazu ist vorgenommen worden. Der zweite Aspekt "Wassereinsprünge in der Industrie" ist ausführlich im gleichen Kapitel bereits erläutert.	BP, Kap. 6.3.5: Die sehr großen Flusswassermengen in Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen als Kühlwasser zur Stromerzeugung eingesetzt. Da diese Mengen zu einem großen Anteil durch die drei an der Elbe gelegenen Atomkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel verursacht werden, sinken diese Mengen aber aufgrund des Atomausstiegs nach dem Erfassungsjahr 2010 stark ab	FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0051	In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.	Im Abschnitt 6.3.6 geht es primär darum die "Entwicklung der Abwassereinleitung" darzustellen und weniger darum, anhand von Beispielen Versickerungsmethoden vorzustellen. Dieses wäre Aufgabe von anderweitigen fachlichen Broschüren etc. zu diesem Thema.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0052	Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkrafterzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.	Eine Zusammenstellung für die Elbe hat sich als schwierig dargestellt, da es keine einheitliche Erhebungsvorschrift gibt, nach der solche Daten erhoben und ausgewertet werden. Insofern wurde auf den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Quelle zurückgegriffen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0027-0087-0053	Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0054	Unter dem Abschnitt 6.4.3 (Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, das nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“. Derartige technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.	Im Abschnitt 6.4.3 sind keine Aussagen zum Wasserentnahmeentgelt enthalten. Die Anreize für technische Innovationen werden lediglich im Abwasserabgabenrecht gesetzt. Allerdings gibt es unter diesem Punkt kein Unterkapitel "Abwasserabgabe". Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden die Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung durchgeführt und nicht, um dadurch ggf. Abwasserabgabe zu sparen. Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.4.3: Zugleich können diese Instrumente auch einen ressourcenschonenden Effekt haben und einen Anreiz für technische Innovationen schaffen.	FGG Elbe
GS-0055-BP-0027-0087-0055	Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0001	Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Ob auch für Oberflächenwasserkörper (OWK) weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden sollen, blieb 2009 offen. Im aktuellen BP sind für einige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. (Verweis auf: vgl. BP Anhang 5-2, Liste der Oberflächenwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele) Insbesondere hinsichtlich der Quecksilberbelastung und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK durch Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) hinaus sowie in Bezug auf die Verursachung langfristiger Belastung mit Eisen und Sulfat sowie auf die Beeinflussung der Durchflussmengen durch Verdunstungsverluste im nachbergbaulichen Zustand steht zu befürchten, dass im nächsten Bewirtschaftungszeitraum für eine größere Anzahl von Oberflächengewässern weniger strenge Umweltziele festgelegt werden sollen.			
GS-0055-BP-0028-0088-0002	Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können nur vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Daher sind zusätzliche Abbaugebiete aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige – von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte – Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) (Verweis auf: „Auf Grund der Grundwasserabsenkung und der Umlagerung des Deckgebirges in einem Braunkohlentagebau kommt es infolge der dadurch bedingten Belüftung in den Grundwasserleitern und im Kippenkörper zu geochemischen Prozessen. Dabei werden die geogen enthaltenen Eisendisulfidminerale (Pyrit und Markasit FeS ₂) oxidiert. Dieser Prozess wird allgemein als „Pyritverwitterung“ bezeichnet. Mit dem Wiederanstieg des Grundwassers werden dann vor allem Sulfat sowie Eisen- und Wasserstoffionen freigesetzt. Damit geht bereichsweise auch eine Versauerung einher, die ihrerseits zur Lösung von geogen im Gestein enthaltenen Schwermetallen führt. In den Kippen führen darüber hinaus Braunkohlenreste zur	Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugebiete betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms. Dies ist Gegenstand der konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z.B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Freisetzung von Ammonium (NH₄⁺) in das Grundwasser. Die Belastung des Grundwassers mit Sulfat, Eisen und Ammonium sowie die Versauerung treten vor allem in den Kippen selbst, aber auch in den teilweise entwässerten Grundwasserleitern in gewachsenen Bereichen auf. Die Stofffreisetzungs- und die folgenden Stofftransportprozesse führen zu einer Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit sowohl in den Kippen als auch in den betroffenen Grundwasserleitern in den gewachsenen Bereichen. Die stoffliche Belastung und die Versauerung des Grundwassers wirken sich auch auf die Bergbaufolgeseen und auf die Fließgewässer aus, in die das belastete Grundwasser eindringt. Die stofflichen Belastungen im Kippenkörper und in den gewachsenen Grundwasserleitern führen zu einer lang anhaltenden Abweichung von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 1 WHG. [...]</p> <p>In ähnlicher Prozessabfolge findet in den aktuellen Kippenbereichen der aktiven Braunkohlentagebaue mit der Grundwasserabsenkung und der Umlagerung des pyrithaltigen Abraums zunächst die erste Phase der Pyritverwitterung, die sogenannte primäre Pyritverwitterung, statt. In einer sich zeitlich anschließenden zweiten Phase kommt es infolge des abgesenkten Grundwasserspiegels in der belüfteten Zone der Kippe zur weiteren Pyritverwitterung, die als sekundäre Pyritverwitterung bezeichnet wird. Die sogenannte sekundäre Pyritverwitterung findet auch in den abgesenkten, unverritzten Grundwasserleitern mit entsprechender geochemischer Disposition statt. Wenn im Deckgebirge der Braunkohlentagebaue keine Karbonatminerale enthalten sind, welche die bei der Pyritverwitterung freigesetzten Säuren puffern, entsteht in den Kippen und in den abgesenkten Grundwasserleitern ein aciditätsreiches (d. h. ein aktuell saures oder ein potentiell saures) Grundwasser. Der Grundwasserwiederanstieg in den Kippen sowie der Grundwasserabstrom aus den Kippen finden in den aktiven Braunkohlentagebauten bislang nur ansatzweise statt, dort wo die Sümpfung partiell zurückgefahren bzw. eingestellt wurde. Diese Phase kommt erst gegen Ende des aktiven Tagebaubetriebes in einigen Jahrzehnten in vollem Ausmaß zum Tragen.“ IWB (2014): Darstellung der</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 28f.) nicht beheb- oder umkehrbar ist.			
GS-0055-BP-0028-0088-0003	<p>Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass etwa 75 % des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen.</p> <p>Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes – was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. (Verweis auf: Institut für Wasser und Boden (IWB) (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 82) - Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert. (Verweis auf: Vgl. Trendumkehrgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Quelle: Graupner (2008): Beitrag zur Prognose der Grundwasserbeschaffenheit im Lausitzer Bergbaurevier auf der Grundlage eines großräumigen prozessorientierten Geoinformationssystems; Dissertation BTU Cottbus) 	<p>"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“). Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohletagebau nur das langfristige Ziel dar.</p> <p>Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren.</p> <p>Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sumpfungswässern ergibt. Das insgesamt der Prozess der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohletagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html).</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0004	<p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten. Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten (Verweis auf: Im Falle der Fortschreibung des Tagebaus Nochten, Abbaugelände 2 bspw. schwerpunktmäßig erst nach 2100) und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.	Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).		
GS-0055-BP-0028-0088-0005	Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten (Verweis auf: Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, FGG Elbe 2009 und Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, FGG Elbe 2014), auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend. Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen. (Verweis auf: Eine weitgehend korrekte Sachverhaltsdarstellung erfolgt – jedoch abstrakt und ohne Zahlenmaterial zum Ausmaß der Belastungen. Bspw.: „Die Belastungen wirken sich damit auch auf die Bergbaufolgeseen und Fließgewässer aus, in die das Grundwasser eintritt. Ein ähnlicher Prozessablauf ist künftig auch im Bereich des aktiven Braunkohlenbergbaus zu erwarten.“ FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 10)	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0006	In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen anders als im Hintergrunddokument skizziert (Verweis auf: FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler	Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bergbaufolgen, S. 23) unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.			
GS-0055-BP-0028-0088-0007	<p>Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich</p> <p>Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. (Verweis auf: bspw. siehe IWB (2014): Grundwassergütebericht zum Förderraum Nochten/ Reichwalde 2014, S. 47f., in dem auf den vorangehenden Grundwassergütebericht Bezug genommen wird) Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen. Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.</p>	Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0008	<p>Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend – Prognose unmöglich.</p> <p>Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EG-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind.</p>	Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(Verweis auf: Vgl. S. 84f. BP; vgl. S. 151 SUP)			
GS-0055-BP-0028-0088-0009	Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, (Verweis auf: Vgl. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe, S. 33) die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.	Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0010	2.3 Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus dererspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden. Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet – egal, ob „Suspension“ oder „Feststoff“ (Verweis auf: Vgl. Stellungnahme des MLUL zum EHS-Konzept der LMBV v. 24.02.2015. Online unter: http://www.lmbv.de/tl_files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung der Spree/Studien/MLUL Stellungnahme Stoffliche Veraenderung im Sanierungsgebiet des Braunkohlebergbaus.pdf) und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt. Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 II Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.	Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist (http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunespree.html). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen Gutachter.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0011	3.1 Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren – hier Rahmenbetriebsplänen	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>sollten die Zeitpunkte (Verweis auf: Derzeit werden im gewählten Beispiel Tagebau Nochten 2 die Seenflutungszeitpunkte – obwohl sie 16 Jahre auseinander liegen und erhebliche stoffliche Unterschiede widerspiegeln, in einem Jahr zusammengefasst.)</p> <p>a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) – was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14)</p> <p>sowie</p> <p>b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre – „Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64); als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0012	<p>Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“). (Verweis auf: Für das Mitteldeutsche Revier gibt es wohl eine solche Prognose: FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 16)</p>	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0013	<p>Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen.</p> <p>Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan – Abschlussbetriebsplan – Sonderbetriebspläne) (Verweis auf: FGG (2014):</p>	Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des Bundesberggesetzes. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 15), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nacheilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können.</p> <p>Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst – und dann noch unvollständig – im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzen und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließen (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und -absenkung aus aktivem Bergbau).</p> <p>Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht. Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des Tagebaugeschehens zielen oder hierzu Ziele formulieren.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0014	<p>Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft. Immer wieder wird die Braunkohle als eines der Paradebeispiele für umweltschädliche Subventionen herangezogen: beispielsweise wird laut dem jüngsten Bericht des Umweltbundesamtes die Braunkohlewirtschaft allein wegen nicht erhobener Förder- und Wasserentnahmeabgabe mit 279 Mio. EUR jährlich gestützt. Hinzu kommen Erleichterungen in weiteren Bereichen. (Verweis auf: Vgl. UBA (2014): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland. Online unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umweltschaedliche_subventionen_2014_0.pdf)</p>	<p>Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung.</p> <p>Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsauftrag des Art. 9 WRRL. (Verweis auf: Gawel, E. (2011): Der Sondervorteil der Wasserentnahme. DVBL 16/2011; S. 1008ff)</p> <p>Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar. (Verweis auf: Vgl. S. 143ff. BP; Tabelle 6.1 auf Seite 144 des BP zeigt zudem erhebliche Unterschiede im Aufkommen aus Wasserentnahmeentgelten, die nicht begründet sind und auf erheblich ungleiche Rechtssetzungen hindeutet. Die tatsächliche Erfüllung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist unglaubwürdig.)</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0015	<p>Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und darzustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan unter dem Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.</p>	<p>Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0016	<p>Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser</p> <p>Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht teilweise finanzieren. (Verweis auf: Bspw. Umweltbericht zur Erweiterung des Tagebaus Nochten 2, S. 36: „Für die betroffenen Trinkwasserschutzgebiete gibt es Ersatzlösungen auf der Grundlage von Beratungen und Verhandlungen zwischen Vattenfall Europe Mining und dem Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband</p>	<p>Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>(SWAZ).“) Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz (Verweis auf: vgl. bspw. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28ff., Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 50 Rn. 6f.) , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung. Die Fragen der ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen. Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung. Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden. Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt. Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. (Verweis auf: Die Aussage „Der Braunkohleabbau hat aufgrund seiner Bedeutung als Rohstoffgewinnung für die Energieerzeugung auch in Zukunft eine wichtige Bedeutung. Daher muss auch weiterhin in den betroffenen Regionen mit einer daraus resultierenden Belastung der Grund- und Oberflächengewässer gerechnet werden.“ (BP, S. 143) ist ein unreflektierter Glaubenssatz und vor den Hintergrund der WRRL-Anforderungen nicht haltbar. Die Gewinnung von Braunkohle ist weder mit Blick auf §1 Ziff. 1 BbergG (Sicherung der Rohstoffversorgung) noch mit Blick auf §1 EnWG (sichere und preisgünstige Energieversorgung) im öffentlichen Interesse. Dazu weiter unten ausführlich.) - Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden. - Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird. <p>Somit können – zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmegründung sind durch die insgesamt – auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.</p>	<p>FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt:</p> <p>...</p> <p>Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst.</p> <p>Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0018	<p>Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für 	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>weitere Tagebaue – vgl. Kap. 3) - nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper). Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte. (Verweis auf: FGG Elbe (2014): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe; Anhang M1: Maßnahmenkatalog (beschlossen auf der 146. LAWA-VV, Stand 23.08.2013, ergänzt 24.01.2014) Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren. Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0019	<p>Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen für aktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr für aktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0020	<p>Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper (Verweis auf: Vgl. IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 23ff.) werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten.</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0021	<p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt.</p> <p>Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die – aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet.</p> <p>Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus – dies ist dringend nachzuholen.</p>	<p>nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.</p>		
<p>GS-0055-BP-0028-0088-0022</p>	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen. <p>Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.</p>	<p>Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0055-BP-0028-0088-0023</p>	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen. <p>Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.</p>	<p>Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0055-BP-0028-0088-0024	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugebiete zu ermöglichen ist. 	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0025	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden. 	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0026	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden. (Verweis auf: Vgl. Bilanz des Sofortprogrammes gegen die braune Spree, Aktionsbündnis Klare Spree, Mai 2015) 	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0027	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist. Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet. Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	müssen diesen Verfahren das Ziel vorgeben, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.			
GS-0055-BP-0028-0088-0028	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0029	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen. Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. (Verweis auf: Vgl. § 5 SächsLPIG) Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumten Rinnensysteme zu baggern.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0030	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Minimierung der Sumpfungswassermengen. Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter (GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt. Gleichwohl muss behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EGWRRL gerecht zu werden. „Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“</p> <p>IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39</p> <p>Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sümpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0031	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld</p> <p>Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters</p> <p>Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. (Verweis auf: Es ist dringend zu untersuchen, welche geochemisch-mineralogischen Veränderungen die Dichtwand erleiden könnte und welche Auswirkungen dies in Bezug auf ihre Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit hätte. Dabei wäre zu betrachten, inwieweit Kationen aus den ansteigenden Grundwässern des Altbergbaus in die Mineralstruktur eingebunden werden. Hier spielen Eisen (zwei- und dreiwertig), aber auch andere Metalle, wie Zink, eine Rolle.) In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sümpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0034	<p>Maßnahmenkomplexe zur tagebaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung</p> <p>Ersatzwasserbereitstellung</p> <p>Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sümpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär (Verweis: d.h. für die Dauer der Sümpfung) absichern</p>	Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0036	<p>Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung) Modellierung und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs) U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbauliche Grundwasserständen“, die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften. Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen. (Verweis auf: Dadurch sind die bestehenden Unsicherheiten, die im Hinblick auf die Zielerreichung entstehen und auf Entwicklungen zurückzuführen sind, die sich bislang oder grundsätzlich nicht mit hinreichender Sicherheit oder Präzision vorhersagen lassen, weiter zu minimieren; vgl. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe, S. 33) Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Auswirkungen zu bewerten.			
GS-0055-BP-0028-0088-0037	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten und erforderlich.</p> <p>Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle – auch auf Seite 112 des BP dargestellt (Verweis auf: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlenutzung vorläufig nicht eingeschränkt werden.“ BP, S. 112) – sind dringend zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern. Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>		FGG Elbe
GS-0055-BP-0028-0088-0038	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung Die ubiquitäre Quecksilberbelastung in Biota wird im BP Elbe als Grund angegeben, dass der gute chemische Zustand in keinem Oberflächengewässer der FGG Elbe erreicht wird. Hier sind dringend umfassende Maßnahmen gebote, die eine weitere weiträumige Belastung verhindern.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen – insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen.</p> <p>Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit möglich durch Regelungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt wird. Dies ist bislang nicht der Fall.</p> <p>Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen Emittenten gegebenenfalls relevant sind. (Verweis auf: Vgl. Ziehm, C. (2015): Rechtliche Instrumente zur Regulierung des Quecksilberausstoßes im europäischen und deutschen Kontext; online unter: http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.499649.de/2015_march_hg_ziehm.pdf)</p> <p>Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. (Verweis auf: „2.050 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen in 1.764 OWK, die hier insbesondere die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber betreffen“ MP, S. 28:) Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument („zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>			
GS-0055-BP-0028-0088-0039	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben.</p> <p>Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (http://www.umwelt.sachsen.de).</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab. „In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NEMFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“</p> <p>FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10</p> <p>Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>			
GS-0057-BP-0029-0089-0001	<p>zu 5.2.1 „Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper“</p> <p>Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeiten beeinflusst werden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, da hierfür die Voraussetzungen des § 28 WHG vorliegen.</p> <p>Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km².</p>	<p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.</p>		FGG Elbe
GS-0057-BP-0029-0089-0002	<p>zu 5.2.4 „Weniger strenge Umweltziele“</p> <p>Vielmehr müssten auch für die braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden, denn es ist bereits heute erkennbar, dass die Ziele in diesen Oberflächenwasserkörper bis 2027 nicht erreicht werden können.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf wenige OWK für die braunkohlenbergbaubeeinflussten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Weniger strenge Umweltziele sollten daher in unserem Fall für die oben genannten, in hydraulischer Verbindung mit den Grundwasserkörpern SAL GW 059 und SAL GW 051 stehenden, Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer festgelegt werden.</p>			
<p>GS-0057-BP-0029-0089-0003</p>	<p>zu 5.2.5 „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“ Soweit auf Seite 128 der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ausgeführt wird, dass weder „Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen 1a. nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten [...] im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen [werden]“, muss der Aufnahme einer solchen Textpassage in den aktualisierten Bewirtschaftungsplan ausdrücklich widersprochen werden. Demzufolge plädieren wir für eine Herausnahme der o.g. Textpassage aus dem 2. BWPL und für eine Klarstellung, dass in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Ausnahmen gem. § 31 Abs.2 WHG selbstverständlich erteilt werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht und für die Nutzung von solchen Wasserkörpern, die mit Wasserkörpern mit abweichenden Bewirtschaftungszielen in hydraulischer Verbindung stehen.“ Dies betrifft in unserem Fall die bergbaubeeinflussten Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km ² .			
GS-0057-BP-0029-0089-0004	<p>zu 5.3.3 „Weniger strenge Umweltziele“ Gemäß § 83 Abs.2 Nr.3 WHG müssen jedoch die abweichenden Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan selbst aufgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anforderung bereits dadurch erfüllt wird, dass in dem Bewirtschaftungsplanentwurf lediglich darauf verwiesen wird, dass in zwei Hintergrundpapieren die Ausweisung weniger strenger Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper erläutert, begründet und konkretisiert wird, ohne dass klar ist, ob diese Hintergrundpapiere Teil des Bewirtschaftungsplans sein sollen oder eher als externe Informationsquellen zu betrachten sind. Um diese Rechtsunsicherheiten künftig zu vermeiden, müssen aus unserer Sicht die betroffenen Grundwasserkörper mit den abweichenden Bewirtschaftungszielen im Bewirtschaftungsplan selbst expressis verbis dem Namen nach aufgeführt werden. In unserem Fall sind das SAL GW 059 und SAL GW 051. Des Weiteren ist es notwendig, im Bewirtschaftungsplan selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier vom Oktober 2014, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des Bewirtschaftungsplans und damit behördenverbindlich ist. Genauso muss in den Bewirtschaftungsplänen klargestellt werden, dass auch das Hintergrundpapier vom Dezember 2009 zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe fort gilt und ebenso Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ist. Zudem müssen zumindest für den Grundwasserkörper SAL GW 059, der mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsplanentwurf erstmals richtigerweise in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft wurde und für den folgerichtig erstmals abweichende Bewirtschaftungsziele für den mengenmäßigen Zustand festgelegt werden, die Gründe für die abweichenden Bewirtschaftungsziele und das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 47 Abs.3 in Verbindung mit § 30 WHG im Bewirtschaftungsplan dargelegt werden. Gleiches</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Die GWK mit weniger strengen Umweltzielen sind namentlich ergänzt. Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4).</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3., zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: ...können: Niesky (SP 2-1), Lohsa-Nochten (SP3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1), Mittlere Spree (HAV-MS 2), Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss (SAL GW 059), Zeitz-Weißelsterplatte (SAL GW 051), Lober-Leine (VM 1-1) und Strengbach (VM 2-2). ... Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	empfehlen wir für den Grundwasserkörper SAL GW 051, für den mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsplanentwurf erstmals richtigerweise weniger strenge Umweltziele (gegenüber Fristverlängerung im 1. Bewirtschaftungszyklus) in Anspruch genommen werden.		gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.	
GS-0057-BP-0029-0089-0005	zu 5.3.4 „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“ Sehr kritisch sehen wir die auf Seite 135 des BWPL-Entwurfes enthaltene Passage „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen.“ Insofern verweisen wir auf unsere obige Argumentation und plädieren für eine Herausnahme der o.g. Textpassage aus dem 2. Bewirtschaftungsplan sowie für einen klarstellenden Hinweis, dass in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Ausnahmen gem. § 47 Abs. 3 S.1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs.2 WHG selbstverständlich erteilt werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 S.1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht und für die Nutzung von solchen Wasserkörpern, die mit Wasserkörpern mit abweichenden Bewirtschaftungszielen in hydraulischer Verbindung stehen.“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebautwässerung Welzow Teilabschnitt I) in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert. Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ... Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.</p>	
GS-0057-BP-0029-0089-0006	<p>zu Anhang 5-2: Liste der Oberflächenwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Die über dem Tabellenkopf stehende Textpassage: „Hinweis: Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 1 WRRL werden für Oberflächenwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.2.5)“ sollte entsprechend unserem obigen Vortrag entfernt werden. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung im kommenden Bewirtschaftungszyklus kann</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Anhang A5-2, oberhalb Tabelle: Hinweis: Die nachfolgende Tabelle enthält nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials. Zu den Ausnahmen hinsichtlich der Zielerreichung für den chemischen Zustand wird auf Kap. 5.2 in Verbindung mit Kap. 4.1 verwiesen. Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>durchaus die Notwendigkeit bestehen, eine Ausnahme z.B. nach Art. 4 Abs.7 WRRL (§ 31 Abs.2 WHG) in Anspruch zu nehmen, gerade wenn für die braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächengewässer keine minderen Umweltziele festgelegt werden sollen.</p>		<p>und 7 WRRL siehe Kap. 5.2.5.</p>	
<p>GS-0057-BP-0029-0089-0007</p>	<p>zu Anhang 5-3: Liste der Grundwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Die über dem Tabellenkopf stehende Textpassage: „Hinweis: Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL werden für Grundwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.3.4)“ sollte entsprechend unserem obigen Vortrag entfernt werden, da für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung im kommenden Bewirtschaftungszyklus durchaus die Notwendigkeit bestehen kann, eine Ausnahme z.B. nach Art. 4 Abs.7 WRRL (§ 31 Abs.2 WHG) in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Anhang A5-3, oberhalb Tabelle: Hinweis: Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL siehe Kap. 5.3.4</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0057-BP-0029-0089-0008</p>	<p>Rechtliche Verbindlichkeit der Hintergrunddokumente „Weniger strenge Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ vom Oktober 2014 und „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ vom November 2014 sowie des Hintergrunddokuments „Begründung für Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ vom Dezember 2009 Der Bewirtschaftungsplan-Entwurf verweist zwar zur Ausweisung, Begründung und Konkretisierung der weniger strengen Umweltziele für bestimmte Grundwasserkörper auf die neueren Hintergrunddokumente (S. 134, 112). Allerdings benennt er in der Verweisung nicht den Namen des Hintergrundpapiers "Weniger strenge Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper", sondern verweist lediglich auf die Hintergrunddokumente des Anhangs A0-1, der eine Vielzahl von Dokumenten</p>	<p>Folgende (missverständlich z.T. als "Hintergrunddokumente" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplans: - Begründung für Ausnahmen (FGG Elbe 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (FGG Elbe 2014) Darüber hinaus wurden noch weitere länderbezogene Dokumente mit Begründungen zu Ausnahmen in den Anhang aufgenommen.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	umfasst. Deshalb ist es notwendig, im Bewirtschaftungsplan selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier vom Oktober 2014, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und damit behördenverbindlich ist. Genauso muss im Bewirtschaftungsplan klargestellt werden, dass auch das Hintergrundpapier vom Dezember 2009 zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe fort gilt und ebenso Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ist.			
GS-0058-BP-0030-0090-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0059-BP-0031-0091-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0060-BP-0032-0092-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0061-BP-0033-0093-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0062-BP-0034-0094-0001	Die Erfahrungen aus dem ersten Bewirtschaftungszyklus haben gezeigt, dass vorrangig nur durch eine hundertprozentige staatliche Förderung Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele angeschoben und durchgeführt werden konnten. Die auf die Betroffenen zukommenden Belastungen müssen angemessen planbar und umsetzbar sein. Die Förderrichtlinien sind entsprechend praktikabel zu gestalten bzw. anzupassen.	In der neuen Förderperiode ist vorgesehen, im Rahmen des Programms „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ Kosten für die Projektbegleitung, -koordinierung bzw. –betreuung zu finanzieren. Hierüber kann eine Entlastung des Unterhaltungsverbandes von seinen Aufwendungen für die Begleitung, Koordinierung und Betreuung der Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen. Zudem erfolgt weiterhin eine 100% - Finanzierung.		Sachsen-Anhalt
GS-0063-BP-0035-0095-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0064-BP-0036-0096-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0065-BP-0037-0097-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0066-BP-0038-0098-0001	<p>... dass die Berücksichtigung zusätzlicher Parameter (insbesondere Quecksilber in Biota) zur Bewertung einer erfolgreichen WRRL-Umsetzung zu erheblichem Unverständnis geführt hat.</p> <p>Von Verbandsseite wurden in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen um die ökologische Qualität der Gewässer Schleswig-Holsteins zu verbessern. Dieser Fortschritt zur Zielerreichung der WRRL wurde den Verantwortlichen vor Ort dargestellt und diente so der Motivation für künftige Anstrengungen zum Wohle unserer Gewässer.</p> <p>Durch die Aufnahme neuer, von den Verbänden nicht beeinflussbarer Komponenten wird diese Motivation erheblich gefährdet, wenn nicht sogar ins Gegenteil verkehrt.</p> <p>Für eine Stellungnahme bzw. Berücksichtigung der vorstehenden Problematik bei der anstehenden Berichtsabgabe zur WRRL wäre ich dankbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von Quecksilber in Biota ist kein zusätzlicher Parameter, sondern wurde im Rahmen der Tochterrichtlinie 2008 von der EU-Kommission festgeschrieben. Die Berücksichtigung von Schadstoffen in Biota ist im Grundsatz bereits in der Wasserrahmenrichtlinie angelegt.</p> <p>Es ist verständlich, dass durch diese Veränderung die Vergleichbarkeit mit dem chemischen Zustand aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum nicht gegeben ist. Aus diesem Grund wurden in die Pläne weitere Karten aufgenommen, die die Vergleichbarkeit des chemischen Zustands mit dem ersten Zeitraum ermöglichen.</p> <p>Die Veränderung beim chemischen Zustand durch die Anpassung der Bewertungsverfahren wird sich leider auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, da die Liste der zu untersuchenden Stoffe und deren Bewertungsparameter regelmäßig fortgeschrieben werden.</p> <p>Abschließend ist zu betonen, dass keine neuen Komponenten in die WRRL Bewertung aufgenommen wurden. Daher wird der Landesverband gebeten, sich auch weiterhin mit seinen Mitgliedsverbänden für die Gewässerentwicklung einzusetzen, um gemeinsam die ambitionierten Ziele der WRRL zu erreichen.</p> <p>Um die Bewertung der Wasserkörper nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Wasserkörper Steckbriefe aktualisiert. Diese werden ab Sommer 2015 der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>	Ergänzung Hinweis auf Steckbriefe in Kapitel Öffentlichkeitsarbeit und bessere Erklärung Quecksilber-Problematik im SH-Bericht.	Schleswig-Holstein
GS-0069-BP-0041-0160-0001	Die Sächsischen Wasserlöseestollen sowie alte Halden und ehemalige Bergbaustandorte sind die Hauptemittenten der i.w.S. geogen bedingten Schadstoffe in die Gewässer. Die Sanierung der Wasserlöseestollen und Halden im Rahmen der Gefahrenabwehr nach der Sächsischen Hohlraumverordnung und über EFRE-Maßnahmen lässt durch die Herstellung geordneter Abflussverhältnisse und konzentrierten Wasserabtrag als Nebeneffekt eine Reduzierung des Schadstoffeintrages in die Vorfluter erwarten, die allerdings nicht quantifizierbar ist. Ebenso beugt die Verwahrung von alten Grubenbauen durch	Eine "pauschale" Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG ist nicht möglich bzw. rechtlich nicht zulässig. Wenn die Bedingungen des § 30 WHG nachvollziehbar dargelegt werden, können für den dritten Bewirtschaftungszyklus entsprechende begründete weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen werden.		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Reduzierung von Bruchprozessen indirekt der Immobilisierung von Sedimenten und somit dem Austrag der Schwermetalle in das Grund-/ Oberflächenwasser vor. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Sanierungsprojekten, bezogen auf die Anzahl der Bergbahnhinterlassenschaften im Freistaat Sachsen, vor allem an Wasserlösestollen und Halden ist allein durch die bergmännische Sanierung, als Ziel der Maßnahmenprogramme zur Reduzierung der Einträge aus diffusen Quellen und Punktquellen, allerdings keine signifikante Verringerung des Schadstofftransportes v.a. in den Erzgebirgischen Gewässern und auch in der Elbe zu erwarten.</p> <p>In wie weit dem Vorfluter vorinstallierte Wasserreinigungsanlagen den erforderlichen Effekt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeitsgrundsätze bringen, kann seitens des Oberbergamtes nicht eingeschätzt werden. Eine diesbezügliche Investition und Dauerlast käme im Regelfall dem Freistaat Sachsen zu, da nur noch für ganz wenige Stollen ein Rechtsinhaber / Verpflichteter existiert. Daher sollten, wie bereits in der ersten Bewirtschaftungsperiode vorgeschlagen, für die maßgebenden Gewässer aufgrund geogener Belastung weniger strenge Umweltziele formuliert werden.</p>			
GS-0069-BP-0041-0160-0002	<p>Ebenso sind die Belange des Braunkohlebergbaus und des Braunkohlesanierungsbergbau berührt. Die Braunkohleunternehmen des Freistaates Sachsen (MIBRAG, Vattenfall und LMBV) führen Maßnahmen im Bereich des Bewirtschaftungsraumes des Flussgebietsbereiches Elbe durch. Schwerpunkte bilden u.a. der Betrieb der Wasserreinigungsanlagen Peres (MIBRAG), Schwarze Pumpe, Tschelln sowie Kringelsdorf (alle Vattenfall) sowie das Projekt Burgneudorf (LMBV). Weitere wichtige Maßnahmen stellen die Optimierung von Sulfatfrachten in der Vorflut sowie die planmäßig nachhaltige Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft durch optimalen Einbau tertiärer Böden in Kippenbereiche auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne dar. Alle Detailmaßnahmen sind in Maßnahmetabellen erfasst. Die einzelnen Maßnahmen werden fortlaufend in Zusammenarbeit mit der LDS und dem SMUL koordiniert.</p>	<p>Sobald aus der genannten "Arbeitsgruppe zur Ableitung weniger strenger Umweltziele" die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme nachvollziehbar unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 30 WHG dargestellt sind und das weniger strenge Bewirtschaftungsziel konkret benannt werden kann, kann dieser Ausnahmetatbestand auch entsprechend in Anwendung gebracht werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Für den Braunkohlenbergbau existiert eine Arbeitsgruppe zur Ableitung weniger strenger Umweltziele. Die Stellungnahmen der sächsischen Braunkohlenbergbaubetriebe bzgl. der o.g. Themenstellung werden über den DEBRIV gegenüber der zuständigen obersten Umweltbehörde abgegeben. Die Festschreibung weniger strenger Umweltziele für den Einwirkungsbereich des Braunkohlebergbaus ist aus hiesiger Sicht am meisten zielführend.</p>			
GS-0069-BP-0041-0160-0003	<p>Im Detail sollte im Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Elbe bzgl. der geplanten Sickerwasseraufbereitung der IAA Bielatal folgendes ergänzt werden: Die LMBV mbH plant am Standort Altenberg, die Implementierung einer Absetzanlage im Drainagewasserabstrom der IAA Bielatal. Gemäß dem vorgelegten Maßnahmenkonzept wird dies zu einer Arsenfrachtminderung von 70 % im Abstrom führen. Dies bewirkt auch eine Gesamtkonzentrationsminderung des Arsens in den abstromigen Vorflutern Kleine Biela und Biela und somit eine nachhaltige Verbesserung des chemischen Zustandes der Gewässer.</p>	<p>Die angegebene Maßnahme findet sich in Tabelle 3-29 des sächsischen Berichtes zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder sowie im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe Anhang M4, Seite 511. Eine konkrete verbale Ausführung von einzelnen Maßnahmen ist für die sächsischen Berichte wie auch das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe bisher nicht geplant.</p>		Sachsen
GS-0070-BP-0042-0164-0001	<p>Auch im weiteren Prozess der Umsetzung der WRRL möchten wir eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit, und dabei nicht zuletzt der Landwirte als konkret Betroffener, anmahnen. Dabei muss es „vor Ort“ um Beteiligungsformen gehen, die von den Betroffenen angenommen werden und die ergebnisoffen sind.</p>	<p>Grundsätzlich soll in Sachsen auch weiterhin im Bereich Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer aus dem Bereich Landwirtschaft der kooperative Ansatz weiter verfolgt werden. So wird im Rahmen des landwirtschaftlichen „Wissens- und Erfahrungstransfers“ als wichtigem strategischem Baustein die Schulung und Beratung der Flächenbewirtschafter an Bedeutung gewinnen, da insbesondere die Wirkungseffekte des Klimawandels immer bessere Anpassungen der Landbewirtschaftung an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten erfordern. Zum Wissens- und Erfahrungstransfer gehören weitere konzeptionelle Maßnahmen (Demonstrationsvorhaben, Workshops, Feldtage, Einrichtung von Arbeitskreisen etc.), die zur Akzeptanzsteigerung und Maßnahmenoptimierung sowie zur Anwendung weiterer wirksamer Maßnahmen in den Bereichen Düngung, N-Effizienzsteigerung und Erosionsminderung beitragen. Diese Veranstaltungsformen "vor Ort" werden von den Flächenbewirtschaftern sehr gut</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		angenommen.		
GS-0070-BP-0042-0164-0002	Zu hinterfragen ist nach unserer Auffassung, ob der Anteil der erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper nicht tatsächlich höher ist als ausgewiesen.	In Sachsen wurde die Prüfung der Ausweisung der künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper gemäß der LAWA-Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland durchgeführt, mit dem, im sächsischen Bericht, dargestellten Ergebnis. Das der derzeitige "status quo" der Gewässer vermuten lässt, dass mehr OWK erheblich verändert erscheinen, liegt in der Tatsache begründet, dass man zur endgültigen Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper auch die Umsetzbarkeit notwendiger Maßnahmen prüfen muss. Hier sind insbesondere in der freien Landschaft noch sehr vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen vorhanden, die eine nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen nicht signifikant beeinträchtigen und damit zur Erreichung des guten ökologischen Zustands führen können.		Sachsen
GS-0070-BP-0042-0164-0003	Perspektivisch sollte bei nicht vollständiger Erreichung der Umweltziele der WRRL neben Fristverlängerungen auch die Festlegung weniger strenger Umweltziele in Erwägung gezogen werden.	Weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG unterliegen sehr strengen Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit diese Ausnahme auch begründet in Anspruch genommen werden kann. Bisher erfüllen in Sachsen nur die Grundwasserkörper in den Braunkohleabbaugebieten, die noch in den kommenden Jahrzehnten aktiv sind, diese Anforderungen. Für alle anderen Wasserkörper mit massiven Beeinträchtigungen, für die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG in Betracht kommen, muss die Erfüllung der Anforderungen noch intensiv geprüft und dokumentiert werden.		Sachsen
GS-0071-BP-0043-0168-0001	Seitens des Stellungnehmers bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegen die in den Dokumenten zum zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015 bis 2021 für den sächsischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe vorgestellten aktualisierten Bewirtschaftungsplan- und Maßnahmenprogrammwürfe. Unter Bezug auf die Angaben zur Bedarfsplanung für Maßnahmen an Oberflächenwasserkörpern (OWK) im Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammwürfen wird Folgendes festgestellt:	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>- Die Ausführungen zur Maßnahmenplanung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum für Altlasten / Altlastenverdachtsflächen werden seitens des Stellungnehmers als zuständige untere Bodenschutzbehörde unter Berücksichtigung des aktuellen Sach- und Bearbeitungsstandes für die zu betrachtenden OWK im Bereich des Erzgebirgskreises bestätigt.</p> <p>- Die Angaben zur Angebotsplanung für diffuse Belastungen von OWK durch Altlasten entsprechen dem aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen im Rahmen der Altlastenbehandlung im Erzgebirgskreis.</p>			
GS-0071-BP-0043-0168-0002	<p>Nach Sichtung der sächsischen Hintergrunddokumente zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bleibt eine Anmerkung zur Abgrenzung der Wasserkörper. Die Talsperren Crazzahl, Neunzehnhain I und II, Stollberg, Carlsfeld und Sosa werden nicht als Standgewässer identifiziert, vermutlich weil sie nicht die kritische Größe dafür erreichen. Es wäre dennoch fachlich klarer sie als eigenständige Wasserkörperabschnitte auszuweisen, mit der Anmerkung „heavily modified water body“ anstelle sie als Teil eines Fließgewässerwasserkörpers zu führen. Ihr Charakter eines Standgewässers wird sich aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht verändern. Maßnahmen zur Durchgängigkeit sind nicht möglich. Die Methoden zur Bewertung sollten denen für Standgewässer angepasst werden. Vielleicht kann der Vorschlag im Zuge des nächsten Bewirtschaftungszeitraumes realisiert bzw. überdacht werden.</p>	<p>Die WRRL legt keine Mindestgröße für Wasserkörper fest. Jedoch werden in Anhang II Mindestgrößen bei der Typisierung der Standgewässer-Wasserkörper angegeben. Diese sind ab einer Größe von 50 ha Wasserfläche anzuwenden. Dieses Größenkriterium wurde gemäß EU-Empfehlungen bei der Ausweisung der Standgewässerwasserkörper in Sachsen (wie auch in anderen Bundesländern) als Abschneidegrenze angewendet. Die vorgeschlagenen Talsperren sind kleiner (mit einer Ausnahme deutlich kleiner) als 50 ha. Wenn eine hohe "Bedeutung" der Objekte vorliegt (ökologische Bedeutung, eine Auswirkung auf die Ziele entsprechender Schutzgebiete, signifikant negative Auswirkungen auf andere Wasserkörper usw.), könnte unter Beachtung weiterer Rahmenbedingungen trotzdem eine Ausweisung als WK erfolgen. Sollte Bedarf dazu bestehen, müsste das Thema in den regionalen Arbeitsgruppen diskutiert werden, da es nicht nur die genannten Talsperren betrafte und eine konsistente Methodik dazu für ganz Sachsen entwickelt werden müsste.</p>		Sachsen
GS-0071-BP-0043-0168-0003	<p>Die Neubewertung der Grundwasserkörper (GWK) im Erzgebirge, welche zur Neueinstufung in den schlechten chemischen Zustand führte, resultiert ausschließlich aus den anthropogenen Auswirkungen des (Ur-)Altbergbaues (diffuse Quellen- Bergbau und Sonstige). Hierbei ist gut herausgearbeitet und durch Messungen am vorhandenen Grundwassermessnetz bewiesen, dass es sich speziell um Austräge an Cadmium und Arsen, zum Teil auch in Kombination handelt. Die derzeit laufenden Diplomarbeiten zur Schwermetallbelastung der GWK ZM 1-2 und ZM 1-4 werden dieses Ergebnis bestätigen.</p>	<p>Es fehlen konkrete weniger strenge Umweltziele für diese Wasserkörper. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Im Bewirtschaftungsplan wird ausgeführt, dass es sich um irreversible Schädigungen des Grundwassers handelt. Der Maßnahmenplan sieht vor, diese diffusen Einträge durch den Altbergbau mit vertiefenden Untersuchungen und Kontrollen sowie mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien im kommenden 2. Bewirtschaftungszeitraum neu zu bewerten. Ziel soll die Klärung der Frage sein, ob die Möglichkeit der Reduzierung der Schadstofffrachten aus dem Altbergbau (technische Machbarkeit) besteht. Zugleich ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zu führen.</p> <p>Das Ergebnis soll dann in den 3. Bewirtschaftungszeitraum einfließen. Es müssen dann evtl. weitere Ausnahmen von der Zielerreichung durch die Belastungen aus dem Altbergbau, die nicht oder nur unzureichend reduziert werden können, beantragt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre zu prüfen, ob dieser Antrag auf Ausnahme von den angestrebten Umweltzielen nicht bereits mit dem derzeitigen Kenntnisstand gestellt werden kann.</p>			
GS-0071-BP-0043-0168-0004	<p>Das Verzeichnis der OWK weist für den Bereich des Erzgebirgskreises folgende Unstimmigkeiten auf und sollte angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gornsdorfer Bach, Ende des OWK nicht Mdg. Chemnitz, sondern Mdg. Würschnitz - Pöhla-1, Ende OWK Staatsgrenze ist nicht eindeutig, da dieser OWK auf einer sehr großen Länge grenzbildend, besser Einmündung eines Gewässers oder Angabe Staatsgrenze präzisieren - Pöhla-2, siehe Pöhla-1 - Schwarze Pockau-1a und -1b, siehe Pöhla-1 - Bezeichnung Beginn/ Ende OWK mit uth., obh. nur sinnvoll bei Talsperren als Grenze, ansonsten entbehrlich bzw. verwirrend, besser ausschließlich Mdg. angeben. (z.B. bei Große Mittweida-2, Große Mittweida-3, Mulde-3, Mulde-4, Schwarzwasser-1, Schwarzwasser-2, Würschnitz-1, Würschnitz-1, Zwönitz-1, Zwönitz-2, Flöha-1, Flöha-2, Preßnitz-2, Schwarze Pockau-2, Zschopau-2) 	<p>Gornsdorfer Bach: Ende OWK geändert in "Mdg. Zwönitz"</p> <p>Pöhla-1: Ende OWK geändert in "Brücke K 7130 in Bärenstein"</p> <p>Pöhla-2: dto.</p> <p>Schwarze Pockau-1a: Ende OWK geändert in "Mdg. Reinigungsbach (Lesni potok)"</p> <p>Schwarze Pockau-1b: dto</p> <p>Bezeichnungen wurden wie vorgeschlagen entfernt (Zuordnung der einmündenden Gewässer zu WK von Bedeutung für Eigeneinzugsgebiete der WK aber war bisher nicht konsistent in Beginn/Ende-Angaben umgesetzt): Anpassungen Anhang I, Tabelle 2, Sächs. Beiträge BP Elbe und Oder</p>		Sachsen
GS-0071-BP-0043-0168-0005	<p>Die ermittelten Belastungstabellen der OWK für die Teilbearbeitungsgebiete der Zwickauer- und Freiburger Mulde weisen im Bereich „Veränderungen, Abfluss und Morphologie“ insbesondere in Bezug auf die Durchgängigkeit teilweise keine Belastungen aus obwohl</p>	<p>Prinzipiell können signifikante Belastungen nur dann für die OWK dargestellt werden, wenn diese sich auch entsprechend auf die Zustandseinstufung der OWK auswirken. So wurde z. B. der OWK Haselbach, DESN_54268726 bei den Fischen mit "sehr gut" und beim</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die longitudinale Gewässerdurchgängigkeit durch Wehr- und Wasserkraftanlagen, Talsperren, Gewässerüberbauungen stark eingeschränkt bzw. unterbrochen ist. Als exemplarische Beispiele sind folgende Gewässer zu nennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haselbach, DESN_54268726, Unterbrechung der Durchgängigkeit durch den Dörnthaler Teich, die Vorsperre Haselbach (TS Saidenbach) und weitere Vorbecken der TS Saidenbach sowie kleiner Staustufen - Preßnitz-2, Vielzahl betriebener Wasserkraftanlagen (WKA) ohne Anlagen zum Fischwechsel sowie festgesetzter ökologischer Mindestwasserabflüsse (ÖMWA) - Schwarze Pockau-2, siehe Preßnitz-2 - Schweinitz, siehe Preßnitz-2 - Schwarzwasser-1, siehe Preßnitz-2 - Sosabach, Einige Staustufen und überbaute Abschnitte welche bereits an der Mündung die Durchgängigkeit unterbrechen - u.s.w. <p>Aufgrund der nicht ausgewiesenen Belastungen sind in den Maßnahmetabellen für diese und weiteren OWKs keine Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach WRRL Maßnahmenkatalog (68/ 69) ausgewiesen. Dies wäre aus fachlicher Sicht ebenfalls anzupassen.</p>	<p>MZB mit "gut" bewertet, die Preßnitz-2 bei beiden Komponenten mit "gut". Eine Belastung der Durchgängigkeit ist damit anhand der Zustandseinstufung nicht ableitbar. Für die Erstellung der sächsischen Berichte wurden standardisierte Vorgehensweise in Anwendung gebracht ab wann und unter welchen weiteren Bedingungen eine Belastung als "signifikant" eingestuft wurde, d.h. dazu beiträgt, dass das ökologische Bewirtschaftungsziel nicht erreicht wird. Dass das Ergebnis möglicherweise in Einzelfällen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten am Gewässer entspricht ist auf die z.T. vorhandene Unschärfe der Datengrundlagen zurückzuführen. In den genannten Fällen erscheint aber die Benennung der "fehlenden longitudinalen Gewässerdurchgängigkeit" als signifikante Belastung für die OWK, u.a. aus den zuvor angeführten Gründen, nicht erforderlich.</p>		
GS-0072-BP-0044-0177-0001	<p>Neben den stofflichen Belastungen durch den Braunkohlebergbau sind auch die hydromorphologischen Verhältnisse zu verbessern. Die bergbaulich veränderten Fließgewässer sind überwiegend in naturfernem Zustand. Notwendig ist deshalb eine systematische Strukturverbesserung der betroffenen Gewässer, die durch den Braunkohlensanierungsträger bzw. den aktiv Bergbautreibenden zu realisieren ist. Es handelt sich um eine sehr umfängliche Aufgabe (große Gewässeranzahl, hohe Kosten). Ohne sofortige und intensivierete Maßnahmenumsetzung ist eine Zielverfehlung auch 2027 zu erwarten.</p>	<p>Die erforderlichen gewässermorphologischen Maßnahmen in den braunkohlebeeinflussten OWK sind im Maßnahmenprogramm vollständig abgebildet.</p>		FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0002	<p>Das Problem der fehlenden Passfähigkeit der landwirtschaftlichen Förderung mit den Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor oberirdischem Nähr- und / Schadstoffeintrag (dauerhafte Extensivierung oder Aufgabe</p>	<p>Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt. Detaillierte Ausführungen enthält das Hintergrunddokument Nährstoffe.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerentwicklungskorridor bzw. -randstreifen) konnte auch für den 2. Bewirtschaftungszeitraum nicht zur Zufriedenheit gelöst werden. Dies ist im Bewirtschaftungsplan konkreter zu benennen.			
GS-0072-BP-0044-0177-0003	Anlage A0-1. Seite 1, „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ (Hintergrunddokument Wassermenge, Seite 23, Punkt 4 2, erster Absatz) Korrektur anstelle: „...wird einen Speicherraum von bis zu 72 Mio. m³ bereitstellen.“ neu: „wird einen Speicherraum von bis zu 70,25 Mio. m³ bereitstellen.“ Begründung: durch SMUL per Erlass vom 25.01.2001 eingeführte „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster“ der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ in der aktuell geltenden Fassung (2014), Anlage 3	Grundsätzlich kann die vorgeschlagene Veränderung aus Sicht des LfULG bestätigt werden. Obgleich die Hintergrunddokumente formell nicht Gegenstand der Anhörung sind, wurde von der FGG Elbe die vorgeschlagene Korrektur übernommen.	Anpassung der Textstelle im Hintergrunddokument Wassermenge: „... wird einen Speicherraum von bis zu 70,25 Mio. m³ bereitstellen.“ im "Hintergrunddokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels““; Seite 23, 1. Abschnitt	Sachsen
GS-0072-BP-0044-0177-0004	Anhang A5-3: Liste der GWK mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Seite 4, Seite 5 und Seite 8) Zum Teil werden in den Tabellen unplausible und unvollständige Angaben gemacht: - Seite 4 GWK DESN_FM1: Belastung p3 (Wasserentnahmen) und p27 (auf Grund landw. Aktivitäten) sind unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Arsen, Cadmium, Blei und Sulfat unplausibel, Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 5 GWK DESN_FM 3-2: Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponente Cadmium unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 5 GWK DESN_FM 4-1: Eintrag Zielerreichung bei Fristverlängerung fehlt (nach Anlage II, Karte 31 SächsBeitrag BP = 2021); - Seite 5 GWK DESN_FM 4-2: Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Arsen und Cadmium unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 5 GWK DESN_FM 4-3: Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Arsen und Cadmium unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere	Seite 4 GWK DESN_FM1: Anregung umgesetzt Seite 5 GWK DESN_FM 3-2: Anregung umgesetzt Seite 5 GWK DESN_FM 4-1: generell in Tabelle Anhang A5-3 nur Angabe bei Zielerreichung 2027; Aber Berücksichtigung in sächs. Beiträgen zu BP Anlage		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>diffuse Quellen); Eintrag Zielerreichung bei Fristverlängerung fehlt (nach Anlage II, Karte 31 SächsBeitrag BP = 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seite 6 GWK DESN_VM 1-1: Belastung p3 Ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Nitrat und Sulfat unplausibel; Vorschlag: Ändern In p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 8 GWK DESN_VM 1-2-2: Belastungen p27 und p43 (Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung) sowie Auswirkungen (Nr.9) sind unplausibel, da sich der GWK im guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand befindet. Vorschlag: keine Eintragungen unter Belastungen und Auswirkungen. - Seite 6 GWK DESN_VM 1-3: Eintrag Zielerreichung bei Fristverlängerung fehlt (nach Anlage II, Karte 31 SächsBeitrag BP = 2021) - Seite 6 GWK DESN_VM 2-2: Name WK fehlt; Vorschlag: Ergänzung (Name = Strengbach): Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponente Sulfat unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 6 GWK DESN_ZM 1-1: Belastungen p3 und p14 (Einträge aus Altlasten) sind unter Berücksichtigung der Belastungskomponente Sulfat unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 8 GWK DESN_ZM 1-2: Belastung p3 Ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Arsen und Sulfat unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 8 GWK DESNZM 1-3: Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der Belastungskomponenten Arsen und Cadmium unplausibel; Vorschlag: Ändern in p30 (= andere diffuse Quellen) - Seite 6 GWK DESN_ZM_1-4: Belastung p3 ist unter Berücksichtigung der... (Anmerkung: Ende der Tabellenzelle im Originaldokument!) 			
GS-0072-BP-0044-0177-0005	<p>Karten 5.4, MES und FGG Für die GWK DESN_ZM 3-2 (Chemnitz-1) und DESN FM 4-3 (Obere Zschopau) ist eine Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustandes von schlecht in gut bis 2021 (Fristverlängerung) vorgesehen. Eine derartige Zielstellung erscheint unrealistisch. Als Belastungskomponenten sind für</p>	<p>Anregung wurde umgesetzt: entsprechende Anpassung der Datengrundlagen und entsprechende Umsetzung in verschiedenen Tabellen und Karten z.B. Anhang A5-3 in BP FGG Elbe; bzw. Anlagen 2 und 5 in Sächs. Beiträgen zum BP</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	den GWK DESN_ZM 3-2 insbesondere Arsen und für den Grundwasserkörper DESN_FM 4-3 insbesondere Arsen und Cadmium ausgewiesen. Im Anhang M4 zum Maßnahmenprogramm und den Sächsischen Beiträgen sind zur Zielerreichung im 2. Bewirtschaftungszeitraum für beide GWK ausschließlich konzeptionelle Maßnahmen vorgesehen. Konkrete Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes führen könnten, sind daher nicht zu erwarten, so dass auch nicht mit einer Zustandsverbesserung bis 2021 zu rechnen ist. Vorschlag: Zielerreichung auf 2027 ändern!			
GS-0072-BP-0044-0177-0006	Anhang A5.3 Zum GWK SAL GW 052 in Spalte „Belastungen“ p14 weglassen Begründung: GW-Belastungs-Gebiete aufgrund von Altlasten in Summe sicher <25 km ² (Fahnenflächen-Summe ohne Überlappungen).	Vereinbarung: Belastungen, die zu einem Risiko, den guten Zustand zu verfehlen, beitragen, sind auch relevant (auch wenn ggf. derzeit der gute Zustand erreicht wird); Konsistenz zu DESN_ZM 1-1 (analoges Vorgehen)		Sachsen
GS-0072-BP-0044-0177-0007	Anhang A5.4 Zum GWK SAL GW 058 in Spalte „Belastungen“ p43 (Öffentliche Wasserversorgung) und p27 (Landwirtschaft) ergänzen. Begründung: p43 erläutert, dass es sich bei der bereits eingetragenen Belastung p3 (Wasserentnahmen) zu großen Teilen um Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung handelt. p27 erklärt „Chemie“=3 des GWK.	GWK ist im guten mengenmäßigen Zustand daher keine Angabe Belastung; Bzgl. chemischer Belastung wird p30 (andere diffuse Quellen) verwendet.		Sachsen
GS-0072-BP-0044-0177-0008	Anhang A5.5 Zum GWK SAL GW 059 in Spalte „Maßnahmen nach 2021“ m38 (Maßnahmen gegen diffuse Belastungen Bergbau) eintragen. Zumindest das GW-Beschaffenheitsmonitoring als Maßnahme wird dann voraussichtlich noch laufen.	Da für alle Wasserkörper die Prognostizierung nach 2021 nötiger Maßnahmen bisher nicht abschließend möglich war, wurde schematisch für alle OWK und GWK die Maßnahme m99 (andere anthropogene Auswirkungen) verwendet.		Sachsen
GS-0072-BP-0044-0177-0009	Anhang A5.6 Zum GWK VM 1-1 in Spalte „Belastungen“ p3 (Wasserentnahmen) weglassen. Stattdessen p30 (Diffuse Quellen für Beschaffenheitsdefizit) in Spalte „Belastungen“ eintragen. In Spalte „Maßnahmen nach 2021“ m38 (Maßnahmen gegen diffuse Belastungen Bergbau) einschreiben. Begründung: Es werden keine großflächigen GW-Entnahmen mehr durchgeführt. Bergbaubedingte GW-Wiederanstiege sind weitgehend abgeschlossen.	Da für alle Wasserkörper die Prognostizierung nach 2021 nötiger Maßnahmen bisher nicht abschließend möglich war, wurde schematisch für alle OWK und GWK die Maßnahme m99 (andere anthropogene Auswirkungen) verwendet. Die Belastung p3 wurde für diesen WK entfernt: Anhang A5-3 in BP FGG Elbe		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0072-BP-0044-0177-0010	<p>Anhang A5.7 Zum GWK VM 2-2 in Spalte „Belastungen“ p3 (Wasserentnahmen) weglassen. Stattdessen p30 (Diffuse Quellen für Beschaffenheitsdefizit) in Spalte „Belastungen“ eintragen. In Spalte „Maßnahmen nach 2021“ m38 (Maßnahmen gegen diffuse Belastungen Bergbau) einschreiben. Begründung: Es werden keine großflächigen GW-Entnahmen mehr durchgeführt. Bergbaubedingte GW-Wiederanstiege sind weitgehend abgeschlossen.</p>	<p>Anregung umgesetzt: Anhang A5-3 in BP FGG Elbe</p>		<p>Sachsen</p>
GS-0072-BP-0044-0177-0011	<p>Anhang A3-1 Teilweise un plausible Angaben zur Zielerreichung und zu den für die Risikoabschätzung relevanten „diffusen Quellen“ für einzelne GWK: - DESN_FM 1: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten nicht relevant (stehe Tab. 7-2 Freiburger Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum SächsBeitrag BP). Vorschlag: Kreuz in der Spalte „sonstige diffuse Quellen“ eintragen und Kreuz in der Spalte „N-Einträgen aus LaWi“ streichen. - DESN_FM 4-3: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten nicht relevant (siehe Tab 7-2 Freiburger Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum SächsBeitrag BP). Vorschlag: Kreuz in der Spalte „N-Einträgen aus LaWi“ streichen. - DESN_VM 1-1: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten relevant (siehe Tab 8-2 Vereinigte Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum SächsBeitrag BP). Vorschlag: zusätzlich Kreuz in der Spalte „N-Einträgen aus LaWi“ eintragen. - DESN_VM 1-2-2: Warum Zielerreichung unwahrscheinlich, wenn der chemische Zustand des GWK gut ist (Zielerreichung bereits 2015 erreicht: siehe Karte 31 in Anlage II Thematische Karten zum SächsBeitrag BP)? Vorschlag: GWK VM 1-2-2 aus Tabelle Anhang A3-1 streichen - DESN.VM 2-2: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten nicht relevant (siehe Tab. 8-2 Vereinigte Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum</p>	<p>Die Daten in den Datensablonen werden folgendermaßen geändert: zum FM 1: Einwender hat nicht Recht; N-Einträge aus der LW sind für FGG-Anhang A3-1 (Risiko) relevant; RISK_CHEM=3 zum FM 4-3 Einwender hat Recht; Unsere Eintragung in GWIMPACT_S waren aber korrekt; Erste Fassung Anhang A3-1 war mit altem Datenbestand; mit aktuellem Upload erledigt zum VM 1-1: Einwender hat Recht; Unsere Eintragung in GWIMPACT_S waren aber korrekt; Erste Fassung Anhang A3-1 war mit altem Datenbestand; mit aktuellem Upload erledigt zum VM 1-2-2: Immer noch Eintrag RISK_CHEM=3 (risiko); soll so bleiben weil fachlich korrekt (Sulfat) zum VM 2-2: Einwender hat nicht Recht; N-Einträge aus der LW sind für FGG-Anhang A3-1 (Risiko) relevant; RISK_CHEM=3 zum ZM 1-1: Einwender hat Recht; Unsere Eintragung in GWIMPACT_S waren aber korrekt; Erste Fassung Anhang A3-1 war mit altem Datenbestand; mit aktuellem Upload erledigt zum ZM 1-4: Einwender hat Recht; Unsere Eintragung in GWIMPACT_S waren aber korrekt; Erste Fassung Anhang A3-1 war mit altem Datenbestand; mit aktuellem Upload erledigt zum ZM 2-2: Immer noch Eintrag RISK_CHEM=3 (risiko); soll so bleiben weil fachlich korrekt (Nitrat, Sulfat, sonstige diffus) Die Tabelle in Anhang A3-1 sollte entsprechend angepasst sein.</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>SächsBeitrag BP). Vorschlag: Kreuz In der Spalte "sonstige diffuse Quellen" eintragen und Kreuz in der Spalte "N-Einträgen aus LaWi streichen - DESN_ZM 1-1: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten nicht relevant (siehe Tab. 6-2 Zwickauer Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum SächsBeitrag BP) Vorschlag: Kreuz In der Spalte "N-Einträgen aus LaW1" streichen. - DESN_ZM 1-4: N-Einträge aus LaWi sind nach den Belastungskomponenten nicht relevant (siehe Tab. 6-2 Zwickauer Mulde in Anlage V Bewertungstabellen zum SächsBeitrag BP). Vorschlag: Kreuz in der Spalte "sonstige diffuse Quellen" eintragen und Kreuz in der Spalte N-Einträgen aus LaWi streichen. - DESN_ZM 2-2: Warum Zielerreichung unwahrscheinlich, wenn der chemische Zustand des GWK gut ist (Zielerreichung bereits 2015 erreicht; siehe Karte 31 in Anlage II Thematische Karten zum SächsBetrag BP)? Vorschlag: GWK ZM 2-2 aus Tabelle Anhang A3-1 streichen.</p>			
<p>GS-0072-BP-0044-0177-0012</p>	<p>Seite 34, Punkt 2.1.2 Bei der Beschreibung der Belastungen durch Punktquellen werden die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zwar genannt, aber in der weiteren Diskussion keine Aussagen zu den von diesen ausgehenden Nährstoffeinträgen getroffen. Der Schwerpunkt der Beschreibung betrifft den PRTR-Ansatz (Schadstoffe). Eine Diskussion der Nährstoffeinträge erfolgt nur im folgenden Kapitel zu den diffusen Quellen. Da es sich aber bei den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen um Punktquellen handelt, sollten auch zu den Punktquellen entsprechende Aussagen ergänzt werden.</p>	<p>In Kapitel 2.1.2 werden die signifikanten Belastungen aufgelistet. In Kapitel 5 wird die Bedeutung der Abwasserbehandlungsanlagen für die Nährstoffbelastung diskutiert. Angaben dazu sind ergänzt. Zudem wird auf das Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Nährstoffe verwiesen.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0072-BP-0044-0177-0013</p>	<p>Seite 36 – 38, Punkt 2.1.3 Die Nährstoffproblematik wird vollständig unter der Belastung diffuse Quellen behandelt, obgleich wesentliche Einträge auch über Punktquellen (kommunale Abwasserbehandlungsanlagen) erfolgen (vgl. hierzu Anmerkung zu Kapitel 2.1 2). Hier sollte mehr differenziert werden.</p>	<p>In Kapitel 2.1.3 werden die signifikanten Belastungen aufgelistet. In Kapitel 5 wird die Bedeutung der Abwasserbehandlungsanlagen für die Nährstoffbelastung diskutiert. Angaben dazu sind ergänzt. Zudem wird auf das Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen -</p>	<p>BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Teilaspekt Nährstoffe verwiesen.	entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	
GS-0072-BP-0044-0177-0014	<p>Seite 40, Punkt 2.1.4 Korrektur: anstelle: „Sowohl der zu Sicherung der Wasserversorgung von Berlin geforderte Mindestabfluss von 8 m³/s am Pegel Leibsch sowie die aus ökologischen Gründen erforderliche Mindestwasserführung von 4 m³/s unterhalb des Spreewaldes...“ neu “Sowohl der zu Sicherung der Wasserversorgung von Berlin geforderte Mindestabfluss von 8 m³/s am Pegel Große Tränke UP sowie die erforderliche Mindestwasserführung von 4,5 m³/s unterhalb des Spreewaldes (Pegel Leibsch UP)...“ Begründung: durch SMUL per Erlass vom 25.01.2001 eingeführte „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster“ der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ in der aktuell geltenden Fassung (2014), Anlage 2</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Korrektur der Abflusswerte erfordert Umformulierung im Kap. 2.1.4: Insbesondere die erforderliche Mindestwasserführung von 4,5 m ³ /s unterhalb des Spreewaldes am Pegel Leibsch UP (schriftliche Mitteilung Landesdirektion Sachsen, 18.06.2015) wurde in den Sommermonaten Juni bis August der 2000er Jahre permanent deutlich unterschritten (nach Grünewald 2010).	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0015	<p>S. 53, Punkt 3.1.1 “Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern u. a. durch den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der „gute“ Ökologische Zustand verfehlt wird, war bereits im ersten Bewirtschaftungsplan abzusehen, dass das umfangreiche Maßnahmenprogramm nicht innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums umgesetzt werden kann. Es lässt sich erkennen, dass weniger Maßnahmen umgesetzt werden konnten als geplant. Die Gründe dafür sind teilweise technische Probleme (mangelnde Flächenverfügbarkeit, großer Planungs- und Genehmigungsumfang), natürliche Bedingungen (die Wirkung der Maßnahmen ist erst mittelfristig feststellbar) und in Einzelfällen begrenzte Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen (unverhältnismäßig hohe Kosten). Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind an vielen Wasserkörpern Maßnahmen vorgesehen.“ Für die kommunalen Träger ist die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL häufig nachrangig. Bei fehlender Akzeptanz des Erfordernisses der Maßnahmen werden auch keine ausreichenden Mittel bereit gestellt. Die</p>	Das Maßnahmenprogramm ist behördenverbindlich. Die Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Es handelt sich jedoch im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Wirksamkeit des bisher geltenden Freiwilligkeitsprinzip ist begrenzt und sollte auf den Prüfstand.			
GS-0072-BP-0044-0177-0016	S. 96, Punkt 5.1.1 Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt in den meisten Bundesländern durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. –plänen. Dieses Planungsinstrument sollte als einheitliche Herangehensweise für alle Bundesländer aufgenommen werden.	Die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. –plänen wird in Kapitel 5.1.1 erwähnt und erläutert. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen obliegt den Bundesländern.		FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0017	S. 106 ff., Punkt 5.1.2 Im 2.Bewirtschaftungszeitraum sind die Nährstoffbelastungen weiter zu vermindern, Stickstoffeinträge um rd. 7.3% und Phosphoreinträge um rd. 6,1% gegenüber dem am langjährigen Abfluss normierten Nährstofffrachten des Jahres 2006. Die Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40kg N, durch weitere Verschärfung der Düngeverordnung und verbesserte Abwasserbehandlung ist notwendig. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen werden nicht genannt. Die Schadstoffbelastung ist teilweise an historische Quellen gebunden. Die Umsetzung eines ganzheitliches Sedimentmanagements ist sinnvoll und notwendig.	Erläuterungen zur Maßnahmenplanung für Nährstoffe wurden im Textteil des Bewirtschaftungsplans Kapitel 5 ergänzt. Zur Reduzierung der Schadstoffbelastung aus historischen Quellen hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept erstellt und setzt dieses um.	BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0018	S. 113, Punkt 5.1.4 “Grundlage bilden die zwischen Bund und den betroffenen Bundesländern abgestimmten „Grundsätze zur nachhaltigen Sicherung der wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen in den Gebieten des Braunkohlenbergbaus der Lausitz und Mitteldeutschlands“ (BMU 2001).“ Diese Grundlage ist für die Umsetzung der weiteren Sanierungsarbeit im Sinne der EG-WRRL nicht geeignet / nicht ausreichend: Nach Einschätzung wichtiger Akteure der Braunkohlesanierung (SOBA, LMBV, Bund-Länder-Geschäftsstelle) kommen die genannten “Grundsätze“ erst dann zur Anwendung, wenn eine bergrechtliche Verpflichtung (idR über ABP) vorliegt. Dies ist für eine Vielzahl der im Kontext EG-WRRL anstehenden Probleme (z.B. Defizite der bergbaulich veränderten Fließgewässer) nicht der Fall. Ohne grundsätzliche Entscheidung hierzu wird es analog zum 1. Bewirtschaftungszeitraum auch im 2.	Dies ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bewirtschaftungszyklus zu keiner Bearbeitung dieser Probleme im Rahmen der Braunkohlesanierung kommen.			
GS-0072-BP-0044-0177-0019	S. 113, Punkt 5.1.4 "In den letzten Jahren wurden in den Braunkohlerevieren im Einzugsgebiet der Elbe maßgebliche Sanierungsfortschritte erzielt sowie ein wissenschaftlich-technischer Vorlauf für die — unter den Bedingungen des bereits fortgeschrittenen Grundwasserwiederanstiegs anstehenden — weiteren Sanierungsschritte geschaffen." Diese Aussage ist zweifellos aber ausschließlich richtig für den allgemein erreichten Sanierungsstand im Sinne z.B der geotechnischen Sicherung, Flutung der Restlöcher und Vorbereitung der Nachnutzung. Für die spezifisch EG-WRRL relevanten Fragestellungen wie "bergbaubeeinflusste Gewässerbeschaffenheit" und "naturnähere Gestaltung bergbaubedingt veränderter Fließgewässer" ist der erreichte Sanierungsstand ungenügend.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.4, zum Braunkohlebergbau: Bergbaubedingt veränderte Fließgewässer sind darüber hinaus aus gewässermorphologischer Sicht eine Herausforderung.	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0020	S. 113, Punkt 5.1.4 „Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen.“ Diese absolute Formulierung sollte abgeschwächt werden. Ausgehend von der Annahme, es würde keine Vorbelastung durch Braunkohlenbergbau geben, wird auch der zukünftige Braunkohlenabbau bspw. die Sulfatbelastung der Grundwasserkörper in einer Weise erhöhen, die das Erreichen des guten chemischen Zustandes über einen sehr langen Zeitraum erschwert. Genau aus diesem Grund wurden "weniger strenge Umweltziele" unter Mitwirkung der Bergbautreibenden MIBRAG und VATTENFALL erarbeitet und begründet. Richtig ist, dass auch der zukünftige Braunkohlenbergbau den Zielen des § 47 Abs. 2 WHG nicht sofort entsprechen kann, als Brückentechnologie aber unverzichtbar ist und erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die begründet abgeleiteten weniger strengen Umweltziele zu erfüllen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.4, zum Braunkohlebergbau: Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen ein. (Vgl. Kap. 5.2 und 5.3).	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0021	S. 112, 113, Punkt 5.1.4 Der Punkt "5.1 4 Verminderung regionaler Bergbaufolgen. Teil Braunkohlebergbau" stellt weit überwiegend auf die „Wassermengenproblematik“ ab. Bedeutende andere Belastungen, wie die der "Wasserbeschaffenheit" sind	Weitere Ausführungen zur Thematik sind auf den beiden nachfolgenden Seiten zu finden. Die unter Punkt 5.1.1 befindlichen Ausführungen zur morphologischen Entwicklung der Fließgewässer-OWK gelten prinzipiell auch für die Fließgewässer-OWK in den		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	unterrepräsentant oder überhaupt nicht benannt - wie die Aufgabe zur "naturnäheren Gestaltung der bergbaubedingt veränderten Fließgewässer". Die Problemlage sollte ausgewogen dargestellt werden.	Bergbaufolgelandschaften. Für eine ausführlichere Beschreibung der Problemlagen in der Braunkohle ist insbesondere das Hintergrunddokument "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" erstellt worden, das als fachliche Ergänzung des Bewirtschaftungsplans zu werten ist.		
GS-0072-BP-0044-0177-0022	S. 115, Punkt 5.1.4 "Grundlage dieses Modellsystems sind spezielle „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“, die im Rahmen einer gebildeten Arbeitsgemeinschaft zur Flussgebietsbewirtschaftung von den betroffenen Bundesländern aufgestellt und abgestimmt wurden." Korrektur: anstelle Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgruppe	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert.	BP, Kap. 5.1.4: Grundlage dieses Modellsystems sind spezielle „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“, die im Rahmen einer gebildeten Arbeitsgruppe zur Flussgebietsbewirtschaftung von den betroffenen Bundesländern aufgestellt und abgestimmt wurden.	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0023	S. 124ff., 5.2.3 Für die Fristverlängerung bis 2027 zur Erreichung des guten chemischen Zustands wird als wichtiger Grund die flächendeckende Überschreitung der UQN für Quecksilber in Biota angegeben. Es fehlt jegliche Aussage zu Maßnahmen, wie man diese Zielverfehlung bis 2027 beheben will.	Die Maßnahme ist eine flächendeckend konzeptionelle Maßnahme (501) zur Überprüfung und ggf. Ableitung von weniger strengen Umweltziele und in einigen OWK die Maßnahme 36- zur Reduzierung der Belastung aus diffusen Quellen Insbesondere dieser Maßnahmentyp ist geeignet, die Belastung aus historischen Altlasten zu vermindern.		FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0024	S. 127, Punkt 5.2.4 Anpassungserfordernis: "... im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt für 15 Oberflächenwasserkörper weniger strenge Umweltziele aufgrund belastbarer Daten in Anspruch genommen." Im Folgetext werden 14 OWK mit Ursachen benannt und in Anhang A 5.2 sind nur 13 OWK tabellarisch aufgeführt.	Die Angaben im Text wurden überprüft und angepasst. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen für die Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf alle Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen, also auch hinsichtlich des chemischen Zustands, genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2.	BP, Kap. 5.2.4, 3. Absatz: Auf dieser Grundlage werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt für 14 Oberflächenwasserkörper weniger strenge Umweltziele für den chemischen und/oder ökologischen Zustand aufgrund belastbarer Daten in Anspruch genommen.	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0025	S. 156, Punkt 7.6, Tabelle 7.1 Prüfung: Die hohen Maßnahmenkosten in Tabelle 7.1 für den Bau und die Aufrüstung von Kläranlagen (über die Anforderungen der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser hinaus) erscheinen sowohl im 1. als auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum relativ hoch und sollten überprüft werden. Handelt es sich hier tatsächlich	Die Maßnahmenkosten sind aus Daten der Länder zusammengestellt. Bei Kläranlagen lassen sich Kosten für grundlegende und ergänzende Maßnahmen nicht eindeutig trennen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	alles um Kosten für Maßnahmen zu einer weitergehenden Behandlung?			
GS-0072-BP-0044-0177-0026	S. 172, Punkt 12 "Im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer wird eine zwischen den betroffenen Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin abgestimmte Strategie verfolgt." Ergänzung, da auch Berlin im Abstimmungsprozess mitwirkt.	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert.	BP, Kap. 5.1.4: Im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer wird eine zwischen den betroffenen Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin abgestimmte Strategie verfolgt.	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0027	Anhang AO-1, Seite 1, „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ (Hintergrunddokument Wassermenge, Seite 23, Punkt 4. 2, erster Absatz) Korrektur anstelle: "...wird einen Speicherraum von bis zu 72 Mio. m ³ bereitstellen." Neu: "wird einen Speicherraum von bis zu 70,25 Mio. m ³ bereitstellen." Begründung: durch SMUL per Erlass vom 25.01.2001 eingeführte „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster“ der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ in der aktuell geltenden Fassung (2014). Anlage 3 Ergänzung, da einzugsgebietsübergreifende Betrachtung erfolgt: "Hauptaufgabe sind die optimale Nutzung des verfügbaren Wasserdargebotes für die Flutung und Nachsorge der Tagebauseen sowie der Mengenbewirtschaftung der Spree und Schwarzen Elster."	Die Hintergrunddokumente sind nicht Gegenstand der Anhörung. Bei einer Überarbeitung der Hintergrunddokumente werden die Anmerkungen berücksichtigt. Der Hinweis wurde weitergegeben.		FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0028	Anhang A5-0: Legendenübersicht und Erklärungen. Spalte Belastungen, p2 diffuse Quellen "andere diffuse Quellen (spezifizieren)" taucht zweimal auf, einmal als p26 und ein zweites Mal als p30; Vorschlag: Wenn Unterschied, dann bitte eine andere Bezeichnung für die Belastung, ansonsten einmal streichen!	Der Anhang wurde auf Grundlage des Hinweises angepasst. Es wird eine Spalte mit der Zuordnung der Belastung zu Oberflächengewässern und Grundwasser ergänzt.	BP, Anhang A5-0 angepasst	FGG Elbe
GS-0072-BP-0044-0177-0029	Anhang A1-3: S. 12, S. 16 Korrektur: Es sind Bergbaufolgeseen aufgeführt, die keine OWK sind. Cospudener See (DE_PR_SN_0003) statt Cospudner See. Der Markkleeberger See (DE_PR_SN_0034) ist im Koordinierungsraum SAL gelegen, nicht Eger und untere Elbe.	Im Anhang A1-3 sind die Badegewässer im Gebiet der FGG Elbe tabellarisch zusammengestellt. Diese sind dem Bericht zur Badegewässerrichtlinie entnommen. Daher sind auch die stehenden Gewässer, die kleiner als 50 ha und somit nicht für die WRRL relevant sind, enthalten. Die fehlerhaften Angaben der beiden genannten Seen wurden korrigiert.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0072-BP-0045-0188-0001	Seite 99, Punkt 5.1, vorletzter Absatz: Die Formulierung "Schwerpunkt sind diejenigen Wasserkörper, bei denen der Zustand oder das Potenzial verbessert werden kann" ist nicht zutreffend, denn der Zustand oder das Potenzial kann grundsätzlich bei allen bzw. den meisten OWK verbessert werden. Die Kriterien für Schwerpunkt-OWK müssen präziser definiert werden. Vorschlag: Schwerpunkt sind diejenigen Wasserkörper, bei denen der gute Zustand oder das gute Potenzial bis 2021 erreicht werden kann.	Zustimmung; Streichung des Satzes "Schwerpunkt sind diejenigen Wasserkörper, bei denen der Zustand oder das Potential verbessert werden kann." Seite 99, Punkt 5.1, vorletzter Absatz (Sächs. Beiträge BP)	Streichung Satz in Sächs. Beiträge BP; Kapitel 5.1	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0002	S. 100: "Es ist darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten über die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz, RL GH von den Berechtigten künftig in größerem Umfang in Anspruch genommen werden." Die Auslegung der 90 % Förderung gemäß bisheriger GH/2007 - hier Anlage 6 - trägt nicht im erforderlichen Maß zur Inanspruchnahme der Förderung bei. Eine Akzeptanz ist dann gegeben, wenn die Förderung für alle Gewässer gleichermaßen 90 % beträgt. Die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten, auf deren Grundlage die meisten Länder arbeiten, sollte ebenfalls Fördergegenstand sein.	Der Aussage im Entwurf des LfULG (S. 100) wird zugestimmt. Die bloße Erhöhung der Fördersätze für alle Gewässer wird noch keinen Erfolg bringen. Die Resonanz bei der Förderkulissee 90 % war doch bisher eher gering. Die Förderung von Gewässerunterhaltungsplänen (keine Gewässerentwicklungskonzepte) könnten ggf. in Bezug auf die Unterstützung der Kommunen bei der Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden unsererseits mit in Betracht gezogen werden.		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0003	S. 100, Punkt 5.1, 4. Absatz: "Der LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA 20148) ist umfassend anzuwenden, dies gilt auch für die Maßnahmen auf gemeindlicher Ebene." Diese Vorgabe ist sehr anspruchsvoll, da ein Großteil der Gemeinden die Gewässerentwicklung als staatliche und nicht als gemeindliche Aufgabe ansieht und es bisher keine Verpflichtung zur Gründung von Unterhaltungsverbänden gibt.	Derzeit gilt das SächsWG in der Fassung von 2013 nach der die Kommunen für die Unterhaltungs- und Ausbaulast der Gewässer 2. Ordnung zuständig sind, somit auch für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele. Dass die Leistungsfähigkeit der Kommunen in der Regel zur Erfüllung dieser Anforderung nicht ausreicht, ist mittlerweile bekannt und resultierte u.a. in der Formulierung des § 32 Abs. 2 SächsWG.		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0004	S. 101, 1. Absatz, Punkt 5.1.1: Die Formulierung "...wasserrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§§ 39ff. WHG, SS 31 ff. SächsWG, einschließlich der Duldungspflichten nach § 41 WHG) und der gesetzlichen Anforderungen in den gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen (§ 39 WHG in Verbindung mit § 24 SächsWG) notwendig." mit der Beschränkung auf die Gewässerunterhaltung greift zu kurz. Auch Gewässerausbaumaßnahmen (§§ 67 f. WHG, §§ 61 f.	Ergänzung des Textes S. 101, 1. Absatz, Punkt 5.1.1 Sächs. Beiträge zu BP	"Darüber hinaus sind auch Gewässerausbaumaßnahmen (§§ 67 f. WHG, §§ 61 f. SächsWG), wie z. B. im Rahmen der "Hochwasserschadensbeseitigung" und die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen an bzw. in Gewässern (z. B. Brückenbauwerke, Durchlässe, Einleitstellen, Stützwände etc.) nach §	Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	SächsWG), wie z.B. im Rahmen der "Hochwasserschadenbeseitigung", erfordern eine ausdrückliche Erwähnung, denn in der Praxis führten und führen sie teilweise zu unakzeptablen Resultaten. Das gleiche gilt für die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen an bzw. in Gewässern (2. B. Brückenbauwerke, Durchlässe, Einleitstellen, Stützwände etc.). Auch hier sind immer wieder gewässerökologische Defizite in Planung und Bauausführung zu beobachten. Deshalb wird eine Ergänzung der Formulierung um diese Sachverhalte mit ausdrücklicher Bezugnahme auf § 36 WHG und §§ 27 f. SächsWG vorgeschlagen.		36 WHG und §§ 27 f. SächsWG so zu planen, zu gestalten, zu betreiben und zu unterhalten, dass diese keine schädigende Auswirkung auf den Zustand eines Gewässers ausüben sondern im optimalen Fall sogar die Entwicklung des Gewässerzustands positiv befördern."	
GS-0072-BP-0045-0188-0005	S. 101, 4. Punkt 5.1.1: Im Absatz wird auf die derzeit laufende Aktualisierung des sächsischen Durchgängigkeitsprogrammes hingewiesen. Bis zur Veröffentlichung der Dokumente sollte die Aktualisierung möglichst abgeschlossen sein. Eine aktualisierte Kartendarstellung bzw. eine Liste der Vorranggewässer sollte als Anlage beigefügt werden.	Der offizielle Abschluss des Vorganges zur "Aktualisierung des sächsischen Durchgängigkeitsprogrammes" ist derzeit nicht abzusehen.		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0006	S. 101ff., Punkt 5.1.2, Abbildung 16: Die auf Punktquellen zurückzuführende P-Belastung der OWK (ca. 42%) liegt signifikant höher als für die FGG Elbe insgesamt ausgewiesen (25 - 30%, vgl. Hintergrundpapier Nährstoffe). Eine Erklärung dazu sollte ergänzt werden. Die dargestellte Reduzierung der Frachteinträge hat sich bisher merklich nicht auf die biologischen Qualitätskomponenten und die Einhaltung der Orientierungswerte ausgewirkt. Auch dies sollte erläutert werden.	Text ergänzt. Ein Vergleich der Frachtanteile ist aufgrund der unterschiedlichen angewendeten Modelle prinzipiell nicht möglich. Auf eine gesonderte Ausführung diesbezüglich wird verzichtet, um Missverständnisse zu vermeiden.	Kapitel 5.1.2 Sächs. Beiträge BP: "Die Wirksamkeit dieser Verringerung der Nährstoffeinträge ist aber eng verbunden mit der noch ausstehenden Reduzierung weiterer Belastungen insbesondere im Bereich der Abflussregulierung und morphologischen Veränderungen. Dadurch bildet sich derzeit noch keine klare Verbesserung in der Zustandseinstufung der OWK durch die biologischen Qualitätskomponenten ab."	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0007	S. 102, Punkt 5.1.2, Abbildung 17: Die Abbildung stellt die Gesamt-Schwermetalleinträge in die Gewässer Deutschlands dar, die unkommentiert bleibt, was impliziert, dass die Verhältnisse in Sachsen ähnlich sind. Eine ergänzende Erläuterung, inwieweit dies auch oder auch nicht auf Sachsen übertragbar sind, wäre zum Verständnis sinnvoll.	Text ergänzt.	Kapitel 5.1.2 Sächs. Beiträge BP: "Ein Vergleich der Eintragspfade für Deutschland insgesamt mit den Verhältnissen in Sachsen ist nicht möglich, da die Informationen bezogen auf die einzelnen Bundesländer nicht vorliegen. Daher ist auch keine Aussage möglich, ob die möglichen Verhältnisse in	Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			Sachsen mit denen des dargestellten Bundesdurchschnitts übereinstimmen oder nicht."	
GS-0072-BP-0045-0188-0008	S. 103, Punkt 5.1.2, Landwirtschaft: Die Herangehensweise im Bereich Landwirtschaft zum Erreichen der Umweltziele ist weiterhin durch den kooperativen Ansatz gekennzeichnet. Die im Hintergrundpapier Nährstoffe der FGG Elbe dargestellte EU-Empfehlung einer ausgewogenen Balance zwischen freiwilligen und verpflichtenden Maßnahmen ist nicht erkennbar.	Die Einzelforderung ist sehr pauschal formuliert und ohne konkreten Bezug. Fakt ist, dass mit dem kooperativen Ansatz und der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung sowohl neue, gesetzlich verbindliche Vorgaben umgesetzt und überprüft werden als auch (bei darüber hinaus gehenden Anforderungen) weitere zusätzliche (geförderte) Maßnahmen angeboten werden, um einen daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteil für den Landwirt auszugleichen. Damit wird aus unserer Sicht der Empfehlung der EU in vollem Umfang entsprochen.		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0009	S. 103, Absatz 4, P.. (Ende der Tabellenzelle im Original!) "Weitergehende Anforderungen über Stand der Technik in Abwasserbehandlung, die zum Erreichen von Bewirtschaftungszielen in OWK notwendig sind, müssen unter Berücksichtigung der aktuellen Überwachungsdaten und der Auswertung der bisher vorliegenden Daten durch die zuständigen Wasserbehörden festgestellt und in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegt bzw. angeordnet werden." Maßgeblich für die Wasserbehörde ist bei ihrer Entscheidung, ob die vorgesehene Maßnahme angemessen, recht- und zweckmäßig ist. Die zuständige Wasserbehörde hat nach § 12 Abs. 2 WHG ein Bewirtschaftungsermessen. Im Rahmen dieses Bewirtschaftungsermessens hat die zuständige Wasserbehörde ermessensfehlerfrei zu entscheiden, in welchem Umfang die Abwassereinleitung zugelassen werden kann. Sie hat sich dabei insbesondere an den Bewirtschaftungsplänen zu orientieren. Die Bewirtschaftungspläne stellen auf die Schutzziele und Nutzungserfordernisse des Gewässers ab. Bestehen Defizite bezüglich der gewässerspezifischen Schutzziele bzw. der Nutzungserfordernisse, können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anforderungen (über den Stand der Technik hinausgehende) gestellt werden. Sollen weitergehende Anforderungen erhoben werden, setzt dies voraus, dass eine entsprechende Technik verfügbar	Text wurde nicht geändert, aber ergänzt	Kapitel 5.1.2 Sächs. Beiträge BP: "Weitergehende Anforderungen über den Stand der Technik sind dann geboten und rechtmäßig, wenn die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung ermessensfehlerfrei, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und auf der Grundlage konkreter Kausalitätszusammenhänge (Immissionsbetrachtungen) getroffen hat."	Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>oder entwickelt ist und ohne Verstoß gegen das Übermaßverbot gefordert werden kann. Ferner ist es zwingend notwendig, dass als Basis für die Schutzziele/ Nutzungserfordernisse immissionsbezogene Standards definiert und durch konkrete Kenngrößen präzisiert werden. Der o.g. Wortlaut sollte deshalb wie folgt geändert werden: Weitergehende Anforderungen über Stand der Technik sind dann geboten und rechtmäßig, wenn die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung ermessensfehlerfrei, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und auf der Grundlage konkreter Kausalitätszusammenhänge (Immissionsbetrachtungen) getroffen hat.</p>			
GS-0072-BP-0045-0188-0010	<p>S. 108, Punkt 5.2: Laut Angaben in Tab. 45 S. 86 sollen nach nur 6 OWK in 2021 im letzten Bewirtschaftungszyklus bis 2027 die verbliebenen 58 OWK den guten chemischen und biologischen Zustand erreichen. Es fehlt eine belastbare Begründung für diese positive Prognose. Insbesondere fehlt bezüglich des schlechten chemischen Zustands aller OWK jeglicher Ansatz, wie mit der Hg-Belastung in Biota und dem Problem der UQN-Überschreitung durch sonstige ubiquitäre Stoffe umgegangen werden soll.</p>	<p>Regelungen zum Umgang sowohl zur flächendeckenden Überschreitung der UQN von Hg in Biota als auch der sonstigen ubiquitären Stoffe können nur in länderübergreifender Abstimmung erarbeitet werden. Hierzu ist die LAWA und weitere Arbeitsgemeinschaften bereits tätig. Die Prognose zur Zielerreichung bis 2027 ergibt sich zwangsläufig aus der Festlegung der Bewirtschaftungsziele, die bis 2021 erreicht werden sollen. Vorbehaltlich der Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen im dritten Bewirtschaftungszyklus muss derzeit davon ausgegangen werden, dass gemäß Art. 4 WRRL alle WK das entsprechende Ziel bis 2027 erreichen werden.</p>		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0011	<p>S. 121, Absatz 2, Kapitel 7.7: In Satz 2 des Absatz 2 sollte eine Ergänzung bzgl. der Gewässerunterhaltung an Grenzgewässern erfolgen. Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen: "Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) übernimmt die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau an Gewässern erster Ordnung und an Grenzgewässern nach SächsWG sowie"</p>	Text ergänzt	Kapitel 7.7 Absatz 2, Sächs. Beiträge BP: "... und an Grenzgewässern ..."	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0012	<p>S. 121, Punkt 8: Hier wird explizit darauf hingewiesen, dass in Sachsen keine detaillierten Bewirtschaftungspläne im Sinne von Artikel 13 Abs. 5 WRRL vorliegen. Die Erarbeitung derartiger Pläne wäre ein zweckdienliches Instrument zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele und sollte in Angriff genommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er betrifft nicht die Änderung des Bewirtschaftungsplans oder Maßnahmenprogramms. Abgesehen davon fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Einwenders; die LDS ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 10 SächsWasserZuVO für die Aufstellung der detaillierten Bewirtschaftungspläne nach § 83 Abs. 3 WHG zuständig. Im Übrigen sollte der Hinweis</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		dahingehend präzisiert werden, für welche konkreten Bereiche ein Bedarf gesehen wird.		
GS-0072-BP-0045-0188-0013	S. 128ff., Punkt 12: Bei den Strategien zur Minderung der stofflichen Belastungen fehlen die Punkte sachsenweite Durchsetzung von Gewässerrandstreifen, Ausrüstung sämtlicher KA > 10000EW mit einer Nährstoffelimination und schrittweise Einführung einer 4. Reinigungsstufe bei großen KA zur Entfernung organischer Spurenstoffe.	Die Thematik Gewässerrandstreifen soll ergänzt werden. Die Durchsetzung der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 24 SächsWG i.v. mit § 38 WHG insbesondere zur Verminderung von Stoffeinträgen soll in der Vollzugspraxis größeres Gewicht bekommen.	Sächs. Beiträge BP: Kapitel 12; Strategien "Die sachsenweite Durchsetzung von Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG i.v. mit § 38 WHG soll in der Vollzugspraxis größeres Gewicht bekommen."	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0014	Seite 128, 1. Absatz, Punkt 12: Unkorrekter Verweis auf GrwV - Anhang II - Parameter. In der GrwV gibt es keinen Anhang II. Voraussichtlich sind die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV gemeint. Vorschlag: Prüfung und Änderung.	Anregung umgesetzt	Sächs. Beiträge BP: Austausch der Begriffe "Annex II" und "Anlage 2" bzgl. GrwV	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0015	Seite 148, Nr. 2, Punkt 13.4.3: Unkorrekter Verweis auf GrwV - Anhang II - Parameter. In der GrwV gibt es keinen Anhang II. Voraussichtlich sind die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV gemeint. Zudem sind die aufgeführten Parameter BTEX und PAK nicht in der Anlage 2 der GrwV enthalten. Vorschlag: Prüfung und Änderung.	Anregung umgesetzt	Sächs. Beiträge BP: Austausch der Begriffe "Annex II" und "Anlage 2" bzgl. GrwV	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0016	Seite 148, Tabelle 57, Punkt 13.4.3: Unkorrekter Verweis auf Anhang II - Parameter gem. GrwV in Überschrift (statt Anlage 2). Unvollständige Veränderung bzgl. der Einstufung des GWK DESN ZM 1-1. Der GWK DESN ZM 1-1 ist gemäß des Entwurf 2. BWPL auf Grund des Parameters Sulfat abweichend zum 1. BWPL 2009 bzgl. seines chemischen Zustandes als schlecht einzustufen. Dies sollte in der Tabelle 57 auch zum Ausdruck kommen. Vorschlag: Einfügen einer weiteren Zeile zum GWK DESN ZM 1-1 (Parameter: Sulfat; Zustand 1. BWPL 2009: gut; Zustand 2. BWPL 2014: schlecht; Einschätzung: Verschlechterung). Bzgl. des GWK ZM 1-2 fehlt der Parameter Sulfat. Vorschlag: Ergänzung.	Anregung umgesetzt zusätzliche Zeile bei ZM1-1 für Sulfat Sulfat bei ZM1-2 ergänzt" in Sächs. Beiträge BP, Tabelle 57	Sächs. Beiträge BP: Austausch der Begriffe "Annex II" und "Anlage 2" bzgl. GrwV	Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0017	S. 150/151: "Begründungen, warum Maßnahmen der konkreteren Angebotsplanung nicht bis 2015 umgesetzt werden konnten, waren in erster Linie mangelnde Personal- und Finanzkapazitäten. Weitere Probleme bereitete die fehlende Akzeptanz zur Umsetzung bei den zuständigen	An den benannten Problemen wird gearbeitet. Es liegen aber keine anwendungsbereiten Vorgehensweisen vor, die bereits in den sächsischen Beiträgen ausgeführt werden können.		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Maßnahmeträgern oder weiterer Beteiligter sowie bei Maßnahmen zur Gewässerrevitalisierung die fehlende Verfügbarkeit von gewässernahen Flächen, die bei der Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung in Anspruch genommen werden müssen."</p> <p>Diese aufgezeigten Probleme bestehen weiter. Es sind Lösungen zu finden, das die Unterhaltungspflichtigen an Gewässern 1. und 2. Ordnung : 1. Flächen am Gewässer für eine Nutzungsumwandlung zur Verfügung bekommen können und 2. ausreichend personelle und finanzielle Mittel für eine nachhaltige Unterhaltung und Entwicklung der Gewässer zur Verfügung stehen.</p>			
GS-0072-BP-0045-0188-0018	<p>Anlage I, Tabelle 2, Seite 7: Beginn und Ende WK Struga 2 fehlerhaft, Struga 2 mündet in Breiten Graben, der eine wasserwirtschaftliche Anlage darstellt, das Wasser wird danach über die Anlandebecken zur GWRA Schwarze Pumpe geleitet, eine Gewässerverbindung zwischen Struga 2 und Spree besteht nicht.</p>	<p>Einzelorderung ist korrekt. Struga mündet wie beschrieben in die wasserwirtschaftliche Anlage "Breiter Graben", von wo das Wasser in die GWRA Schwarze Pumpe geleitet wird. Der Altlauf – hier als Wellenbach bezeichnet – mündet aber noch in die Spree.</p> <p>Bei der Erstellung des Gewässernetzes für die WRRL wurde aus wasserwirtschaftlichen Gründen und vor dem Hintergrund der GIS-technischen Durchgängigkeit des Fließgewässernetzes hier eine Verbindung in die Spree vorgenommen, auch wenn das nicht der Realität entsprach. Eine Änderung der wasserwirtschaftlichen Situation ist aufgrund der Nutzung als Überleitungsstrecke von Sumpfungswässern momentan unrealistisch. Außerdem wird ein Großteil der Struga-2 ab ca. 2025 vom Tagebau in Anspruch genommen, also abgebaggert.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 sollte diskutiert werden, wie mit den Wasserkörpern der Struga künftig verfahren werden könnte:</p> <p>Erläuterung der Lage Mündung Struga in Anlage I Sächs. Beiträge BP</p>		Sachsen
GS-0072-BP-0045-0188-0019	<p>Anlage II, Thematische Karten, Karte 31: Für die GWK DESN_ZM 3-2 (Chemnitz-1) und DESN_FM 4-3 (Obere Zschopau) ist eine Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustandes von schlecht in gut bis 2021 (Fristverlängerung) vorgesehen. Eine derartige Zielstellung erscheint unrealistisch. Als Belastungskomponenten sind für den GWK DESN_ZM 3-2 insbesondere Arsen und für den Grundwasserkörper DESN_FM 4-3 insbesondere Arsen und</p>	<p>Anregung umgesetzt: Anpassung Anlage II, Thematische Karten, Karte 31; Anlage V Bewertungstabellen Sächs. Beiträge BP</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Cadmium ausgewiesen. Zur Zielerreichung sind im 2. Bewirtschaftungszeitraum für beide GWK ausschließlich Konzepte/Studien/ Gutachten (LAWA Nr. 501) vorgesehen. Konkrete Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des chemischen Zustandes führen könnten, sind daher nicht zu erwarten, so dass auch nicht mit einer Zustandsverbesserung bis 2021 zu rechnen ist. Vorschlag: Zielerreichung auf 2027 ändern!			
GS-0072-BP-0045-0188-0020	Anlage V, Bewertungstabellen (Tab. 6-2, Tab. 7-2 und Tab. 8-2): Unter Belastungskomponenten sind oftmals "Sonstige belastungsrelevante Schadstoffe" aufgeführt. In der Praxis bzw. bei der Umsetzung der WRRL (u.a. Identifizierung, Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen) sind die Angaben zu unkonkret. Wenn sonstige belastungsrelevante Schadstoffe im jeweiligen GWK bewertungsrelevant sind, dann sollten diese auch beim Namen genannt werden.	Die Datenstrukturen, die für die Tabellen verwendet werden, orientieren sich an den Berichtserfordernissen. In dem Fall ist keine weitere Differenzierung der sonstigen belastungsrelevante Schadstoffe vorgesehen		Sachsen
GS-0073-BP-0046-0209-0001	belastende Maßnahme: Eurogate Westerweiterung mit Verfüllung Petroleumhafen verbunden mit einem Verlust an Wasserfläche und Vertiefung OWK: el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Maßnahme "Westerweiterung Eurogate" wird in BWP textlich aufgenommen.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme der nachfolgend dargestellten Ausnahmen nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 ist im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminal Hamburg (CTH) vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Das Gewicht der möglichen Verschlechterungen fällt dabei sehr unterschiedlich aus. Der Fokus liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob sich die beantragte Ausnahme im weiteren Verfahren als erforderlich erweist und in der Folge auch in Anspruch genommen wird oder ob sie noch modifiziert oder gar entbehrlich wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminal Hamburg (CTH) wenn nicht vor, so doch alsbald mit Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Eine ausführliche Darstellung der Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme auf Basis der bisherigen Bewertung nach der Status-Quo-Theorie und die Gründe für das Vorhaben können der Anlage X+1 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (http://www.hamburg.de/bwvi/westerw)</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>eiterung-eurogate-cth). Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten entwickelt, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Die festgelegten Maßnahmen werden als Zusatzmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Zusatzmaßnahmen werden festgelegt, wenn die für den Wasserkörper geltenden Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden können. Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.</p>	
GS-0073-BP-0046-0209-0002	<p>belastende Maßnahme: Ausbau Hafen Brunsbüttel mit einem Verlust an Wasserfläche, ggf. Vertiefung OWK: T_1 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Morphologie, MZB, Fische, Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.</p>	<p>Bei dem Ausbau des Hafen Brunsbüttel handelt es sich um eine noch nicht planfestgestellte kleinräumige Maßnahme im Übergangswasserkörper. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurden die Auswirkungen auf den Wasserkörper untersucht und die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten werden als unerheblich bewertet. Somit ist eine messbare Verschlechterung nicht zu erwarten.</p>		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-BP-0046-0209-0003	belastende Maßnahme: Kraftwerk Moorburg — Betrieb mit Kühlwasser aus der Elbe OWK: el_01, el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Das Vorhaben Kraftwerk Moorburg wurde während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0004	belastende Maßnahme: Zuschütten von Wasserflächen im Bereich Baakenhafen (HafenCity) OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Das Vorhaben Baakenhafen stellt nach heutigem Planungsstand keine Verschlechterung im Sinne der WRRL dar. Durch vorgesehene ökologische Aufwertungsmaßnahmen in dem betroffenen Bereich soll ein höherwertiger Lebensraum geschaffen werden.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0005	belastende Maßnahme: Verfüllung Steinwerder Hafen mit einem Verlust von Wasserfläche OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Da alle Auflagen zur Minimierung negativer Auswirkungen eingehalten wurden, stellt das Vorhaben keine Verschlechterung im Sinne der WRRL dar.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0006	belastende Maßnahme: Verfüllung des Dradenauhafens, Kohleschiffhafens und Indiahafens mit einem Verlust von Wasserfläche OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Die Vorhaben Dradenauhafen und Kohleschiffhafen wurden während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert. Das Vorhaben am Indiahafen wurde vor der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0007	belastende Maßnahme: Zuschütten von Wasserflächen für Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen Sommerspiele 2024/2028 (z.B. Travehafen) OWK: el_01, el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen	Möglicherweise wird das Vorhaben eine Verschlechterung darstellen. Vor dem Hintergrund, dass über die Realisierung des Vorhabens noch nicht entschieden wurde, kann eine Aufnahme in den zweiten BWP nicht erfolgen. Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann auch ohne Aufnahme in den BWP erfolgen.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.			
GS-0073-BP-0046-0209-0008	belastende Maßnahme: Schaffung von Übertiefen in Wendekreisen und vor Kaianlagen zur Optimierung der Unterhaltung der planfestgestellten Gewässertiefen OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.	Die Maßnahme stellt keine Verschlechterung dar.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0009	Aufgrund der schwankenden Salzgehalte in der Tideelbe ist vor allem in dem als limnisch eingestuften Wasserkörper Elbe-West eine weitaus präzisere Monitoringmethode bei den biol. Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos zu wählen. Vordringendes Salzwasser stellt eine ernsthafte und grundsätzliche Gefährdung der Umweltqualitätsziele der WRRL dar. Dementsprechend muss das Monitoring in der Lage sein, diesbezügliche Veränderungen rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das ist derzeit nur anhand der Ufervegetation möglich, wobei diese deutlich zeitverzögert reagiert. In der Summe lassen die verschiedenen Gutachten aus dem Monitoring keinen in sich schlüssigen und zuverlässigen Beurteilungsrahmen erkennen, anhand dessen der ökologische Zustand gegenüber Veränderungen messbar wird.	Das Ästuar stellt einen hoch dynamischen und komplexen Lebensraum für die Pflanzen und Tiere im Gewässer dar, der durch die natürliche Variabilität der Umweltparameter (Oberwasserabfluss, Wind, Tidendynamik) als auch durch anthropogene Veränderungen der Systeme beeinflusst wird. Dieses stellt eine besondere Herausforderung für das Monitoring und die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten in der Tideelbe dar. Die Bewertungseinheit der WRRL bildet der Wasserkörper. Folglich sollten anhand der über das Monitoring ermittelten Ergebnisse belastbare und reproduzierbare Bewertungen für den gesamten Wasserkörper abgeleitet werden können. Gleichzeitig muss ein Monitoringkonzept aber auch in der Praxis realisierbar sein. Der Wasserkörper Elbe West gehört zum Typ 22.3-TEL (Strom der tideoffenen Marschengewässer) und umfasst oligohaline und limnische Bereiche. Anhand der Ergebnisse an den einzelnen Monitoringstellen werden die WRRL-Bewertungen für den gesamten Wasserkörper abgeleitet. Eine Beschreibung der Bewertungsverfahren wird im BP ergänzt.	Neuen Abschnitt einfügen im SH-Bericht in Kapitel 4: "Grundlage des Bewertungsverfahrens für das Makrozoobenthos" sowie "Grundlage des Bewertungsverfahrens für die Fische"	Schleswig-Holstein
GS-0073-BP-0046-0209-0010	Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Die konkreten Anforderungen an die Bewirtschaftung werden sich zwar im Detail erst nach Vorliegen der Antworten des EuGH auf die vier Vorlagefragen aus dem Weserverfahren ableiten lassen. Wenn im Ergebnis eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots vorliegt, sollte sich dies allerdings noch in der Aktualisierung von BWP und/oder MNP niederschlagen.	Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.		
GS-0073-BP-0046-0209-0011	Darstellung von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser im BWP Im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe sind in Kapitel 2 die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können z.B. für die OWK der Tideelbe, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden. Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastende Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden: Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK) Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0012	belastende Maßnahme ; OWK; Mögliche negative Auswirkungen auf QK Geplante Fahrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken; el_01,	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>el_02, el_03, T_1,...; Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, Unterhaltsbaggerungen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen auf der gesamten Länge der Tideelbe; el_01, el_02, el_03, T_1,...; Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.</p>	<p>Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>		
GS-0073-BP-0046-0209-0013	<p>Zustandsbewertung Im Kapitel 13 im BWP ist die aktualisierte Bewertung der Belastungen, des Zustands und der Zielerreichung für die Gewässer zusammengefasst dargestellt. Bei den signifikanten Belastungen ist eine Zunahme zu verzeichnen (BWP 2015, Tab. 13.5, S. 183). Die Zielerreichung im Hinblick auf die ökologischen QK wurde im Koordinierungsraum Tideelbe (TEL) 2009 für nur 115 OWK als unwahrscheinlich bewertet – nunmehr sind es mit Blick auf 2021 insgesamt 413 von 463 OWK (BWP 2015, Tab. 13.7, S. 187). Die Umweltziele werden somit nach Bewertung im BWP sogar in 2021 ganz überwiegend nicht erreicht werden. Die Zunahme wird im Prinzip ausschließlich damit begründet, dass bessere Erkenntnisse im Rahmen des Monitorings vorlägen. Dass die Umsetzung von Maßnahmen weit hinter dem ursprünglichen Plan zurückgeblieben ist, wird nicht einmal erwähnt. Ebenso wenig wird an dieser Stelle erwähnt, dass zusätzliche Belastungen der Gewässer durch die Land- und Energiewirtschaft im ersten Bewirtschaftungszeitraum</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Gründe für die Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung sind bereits bei der Zwischenberichtserstattung 2012 identifiziert worden und sind im Kap. 14 des Bewirtschaftungsplans sowie im Maßnahmenprogramm benannt.</p>	<p>BP, Kap. 13.2, Ende 1. Absatz: Darüber hinaus können in einigen Wasserkörpern zusätzliche Belastungen z. B. aus der Landwirtschaft im Zuge der Bioenergieerzeugung aufgetreten sein, da der Energiepflanzenanbau vorwiegend das Ziel möglichst hoher Masse-Erträge verfolgt und dieser enge Fruchtfolgen oder gar Monokulturen, hohe Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben und eine intensive Bodenbearbeitung mit sich bringt mit der Gefahr nachteiliger Wirkungen auf den Boden und die Qualität der Gewässer (UBA 2015).</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	hinzugekommen sind. Diese Gründe müssen hier zwingend benannt und Hintergründe erläutert werden. Zusätzlich muss dargestellt werden, welche Konsequenzen daraus für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum gezogen werden. Dies stellt eine Kernaufgabe des Bewirtschaftungsplans dar, die bisher nur unzureichend erfüllt wird.			
GS-0073-BP-0046-0209-0014	Eines der dramatischsten Beispiele für die heutige defizitäre Situation ist nach wie vor das jährlich wiederkehrende sommerliche „Sauerstofftal“, das auch 2014 wieder zu einem großen Fischsterben geführt hat. Dies wird zwar im BWP in Kapitel 2.1.6 als anthropogene Belastung erläutert. Seit einem Workshop in 2008 hat es jedoch nach Kenntnisstand des Aktionsbündnisses nur eine marginale disziplinübergreifende wissenschaftliche oder maßnahmenbezogene Auseinandersetzung mit diesem entscheidenden Problem sowie erst recht keine wirkungsvollen Maßnahmen dagegen gegeben.	Das Sauerstofftal in der Tideelbe wird im Bewirtschaftungsplan adressiert. Die ursächlichen Belastungen und Konsequenzen sind umfänglich in Kapitel 2 und 5 dargestellt. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0015	Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die bis heute fehlende, einheitliche Bewertung der Fischfauna. Derzeit findet in der Tideelbe weder durch die FGG noch durch die drei anliegenden Bundesländer eine abgestimmte Untersuchung und Bewertung der Fischfauna statt. Grundsätzlich müssen alle drei Bundesländer mit der FGG-Elbe eine aufeinander abgestimmte Untersuchungsmethodik der Tideelbe erarbeiten und in ein fachlich geeignetes Monitoringprogramm einfließen lassen.	Für das Übergangsgewässer wurde das für die Zustandsbewertung erstellte FAT-TW (Fish-based Assessment Tool – Transitional Waters) auf eine Potenzialbewertung angepasst („Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014; www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697). Für die drei übrigen limnischen OWK wurde in Anlehnung an dieses Verfahren das Bewertungsverfahren FAT-FW (Fishbased Assessment Tool – Estuarine Freshwater, Bioconsult 2014) entwickelt, das auf die Potenzialbewertung ausgerichtet ist.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0016	Mangelhaft ist auch das Monitoring des Makrozoobenthos, da es keine Abstimmung der Untersuchungsintensität und -häufigkeit mit den biologischen und ökologischen Notwendigkeiten in der Tideelbe gibt. Aufgrund der besonderen, gezeitengeprägten ökologischen Rahmenbedingungen in einem Ästuar treten bei der nur noch mit kleinen und kleinsten Organismen auftretenden Benthosgemeinschaft hohe interannuelle Schwankungen auf. Diese interannuellen Schwankungen lassen kein vertrauenswürdigen Urteil bei der beauftragten Monitoringmethode und gewählten Intervallen zu. Es sollte eine Methode Anwendung finden, bei der durch jährliche	Für die Potenzialbewertung der benthischen Wirbellosenfauna wurde das vorhandene Verfahren (AeTV) auf die Potenzialbewertung im Übergangsgewässer und in den drei limnischen OWK erweitert [„Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014 und „Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für tideoffene Gewässer – Qualitätskomponente Makrozoobenthos“, Bioconsult 2015].		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Probenahmen die interannuellen Schwankungen gegenüber positiven wie negativen Trends deutlicher sichtbar wird. An ausgewählten Probestellen sollte jährlich nach AeTI-Standard (Krieg 2005, 2006) eine Untersuchung zur benthischen Wirbellosenfauna vorgenommen werden (s. auch NWLKN 2010: Küstengewässer und Ästuare, 1/2010, S.43). Auch zu berücksichtigen ist, dass auf weiten Strecken des Ästuars nur noch eine Restfauna mit sehr hoher Toleranzschwelle vorhanden ist, da kennzeichnende Arten des Makrozoobenthos nur noch lokal auftreten. Dem Umstand der vollkommenen biotischen Devastierung weiter Abschnitte ist insofern Rechnung zu tragen, als dass anhand noch vorhandener, artenreicherer Reliktbestände eine Einordnung der Aussagekraft festgestellter Lebensgemeinschaften erfolgen sollte. Dadurch kann verdeutlicht werden welche Besiedlungspotentiale vorhanden sind und wie groß die Differenzen zwischen guten Reliktbeständen und weiten Flächen der Tideelbe sind. Die Vertrauenswürdigkeit der Bewertungen des Makrozoobenthos ist derzeit aufgrund der gewählten Untersuchungsfrequenz nicht gegeben.</p>			
GS-0073-BP-0046-0209-0017	<p>Für die tidebeeinflussten OWK sind die unterschiedlichen Methoden zur Bestimmung des GöP im BWP darzustellen – die noch bestehenden Unsicherheiten in der Zustandsbewertung und die noch offenen Fragen sind so zu dokumentieren.</p>	<p>Die Forderung wird berücksichtigt und im Bewirtschaftungsplan ein entsprechender Textbaustein in Kapitel 4.1.2 ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 4.1.2: Für die Bestimmung des ökologischen Potenzials in den OWK der Tideelbe wurden die bestehenden Bewertungsverfahren für das Übergangsgewässer und die limnischen OWK für einzelne biologische Qualitätskomponenten überarbeitet. Dies erfolgte in Anlehnung an die LAWA-Methodik, eine Anpassung der für den ökologischen Zustand existierenden Bewertungssysteme an die Bewertung des ökologischen Potenzials vorzunehmen. Die eigens für diese speziellen Gewässertypen zunächst für die Zustandsbewertung entwickelten Methoden wurden auch für eine Potenzialbewertung ausgelegt. Für das Übergangsgewässer wurde</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>das für die Zustandsbewertung erstellte FAT-TW (Fish-based Assessment Tool – Transitional Waters) auf eine Potenzialbewertung angepasst („Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014; www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697). Für die drei übrigen limnischen OWK wurde in Anlehnung an dieses Verfahren das Bewertungsverfahren FAT-FW (Fishbased Assessment Tool – Estuarine Freshwater, Bioconsult 2014) entwickelt, das gleich auf die Potenzialbewertung ausgerichtet ist. Für die Potenzialbewertung der benthischen Wirbellosenfauna wurde das vorhandene Verfahren (AeTV) ebenfalls auf die Potenzialbewertung im Übergangsgewässer und in den drei limnische OWK erweitert [„Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014 und „Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für tideoffene Gewässer – Qualitätskomponente Makrozoobenthos“, Bioconsult 2015]. Für das Phytoplankton in den limnischen OWK wurde die bisherige Zustandsbewertung 1:1 als Potenzialbewertung übernommen. Hier gibt es keine eigenständige Potenzialbewertung. Weiterhin ist nach den vorliegenden Ergebnissen noch einmal zu prüfen, inwieweit das angewandte Verfahren PhytoFluss für den Bereich der Tideelbe, insbesondere ab Hafen, zu</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			gesicherten Ergebnissen führt: Durch die starke Trübung fallen Biovolumen und Chlorophyllgehalte deutlich niedriger aus als oberhalb und führen damit zu „besseren“ Einstufungen.	
GS-0073-BP-0046-0209-0018	Der BWP sollte neben fachlich zielführenden Vorgaben für Monitoringuntersuchungen auch ein konzeptionelles Vorhaben darstellen. Darin sollte die Zusammenführung aller biologischen Gutachten an der Tideelbe, die von öffentlicher Seite beauftragt werden, beschrieben werden. An der Tideelbe werden durch die GDWS, die HPA und die Bundesländer bzw. Kommunen Gutachten in Auftrag gegeben. Zusätzlich forschen BAW und BfG im Rahmen von großangelegten Systemstudien oder Modellierungen an der Tideelbe.	Die Vorgaben für Monitoring sind in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans erläutert. Die biologischen Gutachten an der Tideelbe sind in die Zustandsbewertung eingegangen und können auf der Homepage der FGG Elbe eingesehen werden.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0019	Eine detaillierte Darstellung für die Anwendung von Fristverlängerungen über 2021 hinaus fehlt in Kapitel 5.2.3 des BWP und erfolgt im Anhang A5-2 auch nur begrenzt. Anstatt pauschal für die allermeisten OWK Fristverlängerungen bis 2027 vorzusehen, müssten die Anstrengungen zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis 2021 massiv verstärkt werden. Schließlich wird selbst im BWP festgehalten, dass „insbesondere hydromorphologische Maßnahmen [...] oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen“ (BWP 2015, S. 125). Wenn Fristverlängerungen vorgesehen werden, sollten diese im Regelfall nur bis 2021 und nur im Einzelfall bis 2027 gelten.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0020	Endlich Verantwortung für die Umsetzung der WRRL an der Tideelbe zu übernehmen und angemessene Ressourcen (personelle wie finanzielle) für die Umsetzung von Maßnahmen bereitzustellen	Diese allgemeine Forderung wird geprüft.		Hamburg
GS-0073-BP-0046-0209-0021	Die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche mit Nachdruck voranzutreiben, da dies bisher weitestgehend gescheitert ist bzw. bei wichtigen Entscheidungen die WRRL-Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden	Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0022	Die als Ergebnis des Dialogforums Tideelbe vorgesehene Empfehlung zur Gründung einer Ästuarpartnerschaft zeitnah zu realisieren, diese mit den notwendigen Ressourcen auszustatten und länderübergreifend politisch zu	Die Gründung einer Ästuarpartnerschaft ist im Interesse der Tideelbeländer und wird derzeit vorbereitet.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	unterstützen.			
GS-0073-BP-0046-0209-0023	Zum Kapitel 5.1.2 b) Schadstoffsanierung sind konkrete Maßnahmen zur quellnahen Schadstoffreduktion an der Elbe in das MNP aufzunehmen. Neben der länderübergreifenden Abstimmung ist auch eine entsprechende länderübergreifende Finanzierung der Maßnahmen abzustimmen, um die Umsetzung voranzubringen. Dies ist auch als Ergebnis des Dialogforums Tideelbe festgehalten worden	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Im Maßnahmenprogramm sind ca. 100 Einzelmaßnahmen für Ober- und Grundwasserkörper genannt. Die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich Länderaufgabe. In den Gremien der FGG Elbe wird die Möglichkeit einer solidarischen Finanzierung diskutiert.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0024	Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und es so nicht zu einer Belastung der Gewässer kommt („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage – wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau – im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem aktuellen Positionspapier aus dem März 2015.	Die FGG Elbe orientiert sich an den in der LAWA vorgenommenen Relevanzabschätzungen für neue Stoffe und beteiligt sich am Monitoring im Rahmen des Koordinierten Elbemessprogramms an der Datenbereitstellung. Darüber hinaus wird auf die Arzneimittelstrategie der EU verwiesen. Sobald verbindliche Normen vorliegen, werden diese in die Maßnahmenplanung einbezogen.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0046-0209-0025	Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die mit den Umweltzielen der MSRL verbundenen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer wird im Papier „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“ in Anlage 1 umfassend dargestellt.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wurde entsprechend angepasst.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-BP-0081-0987-0001	<p>Weitere Anmerkungen/Forderungen zum Überwachungsprogramm in Hamburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zahl der Erfolgskontrollen sollte ausgeweitet, die Ergebnisse in entsprechenden Arbeitsgruppen vorgestellt und dokumentiert und abschließend online veröffentlicht werden. - Sämtliche durch die Behörden im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und abgenommenen Gutachten sollten — ergänzend zu ihrer Veröffentlichung im Transparenzportal — auf der Internetseite der BSU/BUE eingestellt und mit ergänzenden Erläuterungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. 	<p>Das Monitoring erfolgt gemäß den Vorgaben der EG-WRRL, festgelegt im HWaG/WHG. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der BUE wird geprüft.</p>		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0002	<p>Die in unserer Stellungnahme zum ersten BWP/MNP vom 22.6.2009 enthaltene Forderung nach einer Überwachung zu Ermittlungszwecken bzgl. der Belastungen durch Sedimenteinträge, Sauerstoffzehrungsschübe und Pflanzenmangel (S. 8) erneuern wir an dieser Stelle. Dass eine Hauptquelle des übermäßigen Sandeintrags das Sielsystem ist, ist zwar allgemein anerkannt. Nähere Untersuchungen sind uns dazu jedoch — trotz der Bedeutung des Problems — nicht bekannt. Gleiches gilt für die Ursache möglicher Sauerstoffzehrungsschübe, wie sie erst kürzlich wieder (um den 15. Juni 2015) sehr wahrscheinliche Ursachen von Fischsterben in Wandsbeker Gewässern waren. Dass an Wasserkörpern in HH Belastungen vorliegen, die sich negativ auf die OK Makrophyten auswirken, hat sich beim Projekt „Wiederansiedlung von Wasserpflanzen in Hamburger Fließgewässern“ gezeigt. Nachdem die Pflanzen z.B. im Schleemer Bach an einer Stelle gut angewachsen sind, waren sie in einem Folgejahr plötzlich komplett verschwunden. Zeitlich begrenzte Belastungsschübe mit Schadstoffen könnten die Ursache sein — dem ist nachzugehen, die Belastungsursache festzustellen und anschließend zu beheben.</p>	<p>Die Problematik insbesondere vor dem Hintergrund von Niedrigwasserereignissen ist bekannt. Ihr wird im Rahmen der bestehenden Bearbeitung der EG-WRRL nachgegangen.</p>		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0003	<p>belastende Maßnahme: Eurogate Westerweiterung mit Verfüllung Petroleumhafen verbunden mit einem Verlust an Wasserfläche und Vertiefung OWK: el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen</p>	<p>Maßnahme "Westerweiterung Eurogate" wird in BWP textlich aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von</p>	Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.</p>		<p>Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme der nachfolgend dargestellten Ausnahmen nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 ist im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminal Hamburg (CTH) vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Das Gewicht der möglichen Verschlechterungen fällt dabei sehr unterschiedlich aus. Der Fokus liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob sich die beantragte Ausnahme im weiteren Verfahren als erforderlich erweist und in der Folge auch in Anspruch genommen wird oder ob sie noch modifiziert oder gar entbehrlich wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminal Hamburg (CTH) wenn nicht vor, so doch alsbald mit Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Eine ausführliche Darstellung der Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme auf Basis der bisherigen Bewertung nach der Status-Quo-Theorie und die Gründe für das Vorhaben können der Anlage X+1 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth).</p> <p>Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten entwickelt, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Die festgelegten Maßnahmen werden als Zusatzmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“).</p> <p>Zusatzmaßnahmen werden festgelegt, wenn die für den Wasserkörper geltenden Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden können. Die Zusatzmaßnahmen</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.	
GS-0073-BP-0081-0987-0004	Belastende Maßnahme: Ausbau Hafen Brunsbüttel mit einem Verlust an Wasserfläche, ggf. Vertiefung OWK: T_1 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Morphologie, MZB, Fische Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Bei dem Ausbau des Hafen Brunsbüttel handelt es sich um eine noch nicht planfestgestellte kleinräumige Maßnahme im Übergangswasserkörper. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurden die Auswirkungen auf den Wasserkörper untersucht und die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten werden als unerheblich bewertet. Somit ist eine messbare Verschlechterung nicht zu erwarten.		Schleswig-Holstein
GS-0073-BP-0081-0987-0005	belastende Maßnahme: Kraftwerk Moorburg — Betrieb mit Kühlwasser aus der Elbe OWK: el_01, el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Das Vorhaben Kraftwerk Moorburg wurde während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert.		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0006	belastende Maßnahme: Zuschütten von Wasserflächen im Bereich Baakenhafen (HafenCity) OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Das Vorhaben Baakenhafen stellt nach heutigem Planungsstand keine Verschlechterung im Sinne der WRRL dar. Durch vorgesehene ökologische Aufwertungsmaßnahmen in dem betroffenen Bereich soll ein höherwertiger Lebensraum geschaffen werden		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0007	belastende Maßnahme: Verfüllung Steinwerder Hafen mit einem Verlust von Wasserfläche OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime	Da alle Auflagen zur Minimierung negativer Auswirkungen eingehalten wurden, stellt das Vorhaben keine Verschlechterung im Sinne der WRRL dar.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.			
GS-0073-BP-0081-0987-0008	belastende Maßnahme: Verfüllung des Dradenauhafens, Kohleschiffhafens und Indiahafens mit einem Verlust von Wasserfläche OWK: el_01, el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Die Vorhaben Dradenauhafen und Kohleschiffhafen wurden während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert. Das Vorhaben am Indiahafen wurde vor der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans realisiert.		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0009	belastende Maßnahme: Zuschütten von Wasserflächen für Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen Sommerspiele 2024/2028 (z.B. Travehafen) OWK: el_01, el_02, el_03 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Möglicherweise wird das Vorhaben eine Verschlechterung darstellen. Vor dem Hintergrund, dass über die Realisierung des Vorhabens noch nicht entschieden wurde, kann eine Aufnahme in den zweiten BWP nicht erfolgen. Eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann auch ohne Aufnahme in den BWP erfolgen.		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0010	belastende Maßnahme: Schaffung von Übertiefen in Wendekreisen und vor Kaianlagen zur Optimierung der Unterhaltung der planfestgestellten Gewässertiefen OWK: el_02 Mögliche negative Auswirkungen auf QK: Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.	Die Maßnahme stellt keine Verschlechterung dar.		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0011	Eine eindeutige politische Unterstützung ist für die Umsetzung der WRRL wichtig. Die regierenden Parteien in Hamburg haben mit ihrem Koalitionsvertrag eine Basis geschaffen: „Insbesondere verständigen sich die Koalitionspartner dabei neben den Kohärenzmaßnahmen auf weitere Maßnahmen	Die Gründung einer Ästuarpartnerschaft an der Tideelbe mit dem Ziel eines möglichst ökologischen und nachhaltigen Strombaumanagements unter Einbindung wichtiger Stakeholder ist im Interesse der Tideelbeländer und wird derzeit vorbereitet.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zur Verbesserung der Wassergüte, die zeitnah in der Legislaturperiode umgesetzt werden sollen. Dabei werden in den IBP und den Maßnahmenkatalog zur WRRL ausreichend große und effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte aufgenommen und umgesetzt.“ (Koalitionsvertrag S. 25).</p> <p>und</p> <p>„Die neue Hamburger Regierung wirkt auf eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit der drei Bundesländer und des Bundes zur nachhaltigen Entwicklung der Tideelbe hin. Die Koalitionspartner verständigen sich auf den Aufbau einer Ästuarpartnerschaft an der Tideelbe mit dem Ziel eines möglichst ökologischen und nachhaltigen Strombaumanagements unter Einbindung wichtiger Stakeholder,... (Koalitionsvertrag S. 26).</p> <p>Die Stellungnehmer hatten in ihrer Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen angeboten, sich bei der Erstellung der Entwürfe der Aktualisierungen von BWP und MNP einzubringen. Die Einbindung ist jedoch leider nicht über einen Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde hinausgegangen. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag verankerte Verstärkung der Aktivitäten und Erhöhung der Ressourcen für die Umsetzung der WRRL in Hamburg bieten die Stellungnehmer erneut eine Verstärkung der Zusammenarbeit an, um die Umsetzung der WRRL in den nächsten sechs Jahren deutlich weiter voranzubringen, als die derzeitigen Entwürfe von BWP/MNP erwarten lassen.</p>			
GS-0073-BP-0081-0987-0012	<p>Zur Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermanagement und Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels: Die prognostizierte Zunahme von Starkregenereignissen und Trockenphasen wird die Hamburger Gewässer zukünftig in doppelter Hinsicht belasten. Ausgehend vom bei Starkregen überlasteten Sielsystem wird der hydraulische Stress verstärkt. Zusätzlich fallen in Trockenzeiten / größere Gewässerabschnitte trocken und damit als dauerhaft wasserführende Fließgewässerlebensräume aus. Auch eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist zu erwarten. Diesen Entwicklungen ist im MNP und bei der konkreten Maßnahmenplanung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Probleme "hydraulischer Stress" und "Niedrigwasserproblematik" sind bekannt und werden im Rahmen der Bearbeitung der EG-WRRL (Maßnahmenplanung)behandelt.</p>		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-BP-0081-0987-0013	<p>Während in Hamburg 2009 wenigstens noch zwei Workshops zu den innerhamburgischen Gewässern stattfanden, gab es in 2015 keine einzige Veranstaltung, wo Hamburg zu seinen Gewässern informierte. Das heißt, dass nicht einmal eine ausreichende Information der Öffentlichkeit erfolgte — geschweige denn die nach WRRL geforderte aktive Beteiligung aller interessierten Stellen, die seitens der Stellungnehmer seit Beginn der Beteiligung eingefordert wird. Die Abstimmung der Stellungnehmer mit den zuständigen Stellen in den Behörden funktioniert zwar. Sie findet jedoch in den meisten Fällen auf Betreiben der Stellungnehmer statt. Hier ist eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit, insbesondere auf Initiative der zuständigen Behörden wünschenswert. Eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Hamburg auf übergeordneter Ebene so gut wie nicht statt. In Einzelfällen wurden Akteure auf Bezirksebene bei Pflege- und Entwicklungsplänen oder Maßnahmenplanungen einbezogen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht also nach wie vor umfangreicher Handlungsbedarf — nicht nur, um den formellen Ansprüchen der WRRL zu genügen, sondern vor allem auch, um die Umsetzung der WRRL transparent zu gestalten, mit Hilfe der wichtigen Akteure vor Ort zu optimieren und so zu besseren Ergebnissen in der Umsetzung zu kommen. Die Konflikte rund um die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und die dabei fehlende (oder gescheiterte) Kommunikationsstrategie verdeutlicht aus Sicht der Stellungnehmer die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Verstärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>	<p>Eine Verstärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der EG-WRRL wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten angestrebt.</p>		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0014	<p>Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Im Zuge des ersten Bewirtschaftungszeitraums hat sich die Datenlage auf Basis der Monitoringergebnisse deutlich verbessert. Allerdings fehlen in den Anhörungsdokumenten detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern, die für eine Bewertung notwendig wären. Die Aufbereitung auf Ebene der Koordinierungsräume kann die notwendigen Informationen auf Wasserkörper-Ebene nur ergänzen. Es wird zwar in Kapitel 2.1 dargestellt, für wie viele Oberflächenwasserkörper (OWK) welche signifikanten</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen und den entsprechenden Länderdokumenten werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Die Darstellung entspricht den Empfehlungen der LAWA-Arbeitshilfen zur Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme (PDB 2.1.2 und 2.1.6).</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Belastungen festgestellt wurden. Außerdem erfolgt in Anhang 5-2 eine Zuordnung zu den Wasserkörpern der FGG Elbe. Daraus ist jedoch nicht ersichtlich, wie stark die Belastung des betroffenen Wasserkörpers ist — es wird nur die übergeordnete ‚Belastungskategorie‘ benannt. Weder quantitative Angaben (z.B. Anzahl der Querbauwerke) noch qualitative Angaben zur Belastung werden gemacht. Für die zielgerichtete Bewirtschaftung eines OWK genügen die gemachten Angaben bei weitem nicht. Der BWP ist daher unbedingt um Detailinformationen zu ergänzen.			
GS-0073-BP-0081-0987-0015	Für den urbanen Raum sind zwei Defizite von besonderer Bedeutung, die auch in den noch ausstehenden Hamburger Beiträgen detailliert berücksichtigt werden müssen: Sowohl der Eintrag von Schadstoffen und Sediment in die Gewässern als auch der hydraulische Stress stellen signifikante Belastungen dar, die das Entwicklungspotenzial der Gewässer stark einschränken. Diese Problematik war zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums bereits bekannt, hat sich in den letzten sechs Jahren wiederholt bestätigt und muss im zweiten Bewirtschaftungszeitraum mit verstärkten Anstrengungen angegangen werden.	Die Probleme "hydraulischer Stress" und "Eintrag von Schadstoffen" sind bekannt und werden im Rahmen der Bearbeitung der EG-WRRL (Maßnahmenplanung) behandelt.		Hamburg
GS-0073-BP-0081-0987-0016	Ein angemessenes Monitoring ist notwendig, um eine fundierte Zustandsbewertung durchzuführen und um die Wirkung von Maßnahmen zu dokumentieren. Hierfür bedarf es u.a. einer ausreichenden Anzahl an Messstellen, geeigneter Messpunkte oder -strecken sowie einer ausreichend hohen Frequenz der Beprobungen. Während die Datenlage sich immer weiter verbessert, ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest sensible/variable Wasserkörper, bei denen ggf. zusätzlich Belastungspfade noch zu klären sind, sollten deutlich häufiger untersucht werden — dazu gehören z.B. die OWK der Elbe.	Das Monitoring ist in Kapitel 4 dargestellt. Es entspricht den Anforderungen der WRRL und der Oberflächengewässerverordnung. Die operative Überwachung findet an ca. 3300 Wasserkörpern statt. Bei unklaren Belastungspfaden erfolgt eine Überwachung zu Ermittlungszwecken.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0017	Für die OWK der Elbe ist die Bewertung der QK Fische in Gutachten aufzubereiten — dies fehlt derzeit nach wie vor. Im BWP ist auch der Stand der Methodik des Fisch-Monitorings für die Elbe verbunden mit dem Umstand, dass die Entwicklung eines zwischen den Anrainerländern abgestimmten Bewertungssystems z.T. immer noch aussteht, darzustellen.	Es liegen die Bewertungsergebnisse aus dem Bewertungssystem "fiBS" vor, da es sich um eine Teilkomponente der ökologischen Zustandsbewertung handelt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-BP-0081-0987-0018	Die bisherigen Überwachungsdaten sollten übergreifend für die einzelnen OWK ausgewertet werden und — soweit Zustandsverschlechterungen dokumentiert sind (wie z.B. bei der QK der Fischfauna bei zahlreichen OWK) - müssen verstärkte Anstrengungen zu deren Ursachenanalyse unternommen und dargestellt werden.	Die Monitoringergebnisse in Form der Zustandsbewertung gehen gemeinsam mit der Belastungsanalyse in die Maßnahmenplanung ein. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Darstellung der Ursachenanalyse nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0019	- Die Methodik zur Bestimmung des GÖP ist in der gesamten FGG Elbe einheitlich anzuwenden und der bisher z.T. noch praktizierte „Prager Ansatz“ hinfällig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern sowie die Ableitung des GÖP erfolgt in Deutschland nach harmonisierten Kriterien, die in der LAWA abgestimmt sind.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0020	- Die Bewertung des GÖP ist für die HMWB und AWB nach dieser Methodik zeitnah durchzuführen. Dabei sollten neben den Gutachterbüros auch die Naturschutzverbände eingebunden werden.	Die Ableitung des GÖP ist wie alle Bewertungsverfahren Aufgabe der Landesbehörden, die mit dem Monitoring beauftragt sind. Für die Ableitung des GÖP gibt es ein in der LAWA abgestimmtes Verfahren.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0021	Es ist sicherzustellen, dass die Bewertung des GÖP nicht hinter den Anspruch der WRRL zurückfällt. Als Beispiel hierfür sei auf die AWB-Bewertung bzgl. des Makrozoobenthos verwiesen, die in Kapitel 2.5 des Endberichts „Bewertung von HMWB/AWB-Fließgewässern und Ableitung des HÖP/GÖP“ (LAWA 2015, S.22) diskutiert wird. Dort führt die Anwendung einer „strengen“ Bewertung zu anderen Ergebnissen und Handlungserfordernissen als die „entspannte“ Bewertung. Die finale Abstimmung zwischen den Ländern steht noch aus — es werden derzeit noch unterschiedliche Positionen eingenommen. Auch wenn die Naturschutzverbände die verschiedenen Ansätze noch nicht im Detail bewerten können, so sind sie skeptisch, dass der „entspannte“ Ansatz dem Anspruch der WRRL gerecht wird. Ähnlich kritische Punkte sind auch bei anderen Bewertungsschritten des neuen Verfahrens zu erwarten. Auch hier sollten wichtige Stakeholder — wie z.B. die Naturschutzverbände — eingebunden werden. Diese Beteiligung sollte im BWP / Hamburger Beitrag zum BWP angekündigt/benannt werden.	Die Ableitung des GÖP für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgt nach bundesweit abgestimmten Kriterien, damit ist sichergestellt, dass die Ableitung nicht hinter die Anforderungen der WRRL abfällt.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0022	- In Bezug auf die anstehende Neubewertung verweisen wir insbesondere auf die in Kapitel 3.2.5 des „Handbuchs zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) dargestellten Hinweise zum Umgang	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0073-BP-0081-0987-0023	Für die tidebeeinflussten OWK sind die Methoden zur Bestimmung des GÖP im BWP darzustellen — die noch bestehenden Unsicherheiten in der Zustandsbewertung und die noch offenen Fragen sind so zu dokumentieren.	Die Forderung wird berücksichtigt und im Bewirtschaftungsplan ein entsprechender Textbaustein ergänzt.	<p>BP, Kap. 4.1.2: Für die Bestimmung des ökologischen Potenzials in den OWK der Tideelbe wurden die bestehenden Bewertungsverfahren für das Übergangsgewässer und die limnischen OWK für einzelne biologische Qualitätskomponenten überarbeitet.</p> <p>Dies erfolgte in Anlehnung an die LAWA-Methodik, eine Anpassung der für den ökologischen Zustand existierenden Bewertungssysteme an die Bewertung des ökologischen Potenzials vorzunehmen. Die eigens für diese speziellen Gewässertypen zunächst für die Zustandsbewertung entwickelten Methoden wurden auch für eine Potenzialbewertung ausgelegt.</p> <p>Für das Übergangsgewässer wurde das für die Zustandsbewertung erstellte FAT-TW (Fish-based Assessment Tool – Transitional Waters) auf eine Potenzialbewertung angepasst („Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014; www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697). Für die drei übrigen limnischen OWK wurde in Anlehnung an dieses Verfahren das Bewertungsverfahren FAT-FW (Fishbased Assessment Tool – Estuarine Freshwater, Bioconsult 2014) entwickelt, das gleich auf die Potenzialbewertung ausgerichtet ist.</p> <p>Für die Potenzialbewertung der benthischen Wirbellosenfauna wurde das vorhandene Verfahren (AeTV) ebenfalls auf die Potenzialbewertung</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>im Übergangsgewässer und in den drei limnische OWK erweitert [„Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014 und „Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für tideoffene Gewässer – Qualitätskomponente Makrozoobenthos“, Bioconsult 2015]. Für das Phytoplankton in den limnischen OWK wurde die bisherige Zustandsbewertung 1:1 als Potenzialbewertung übernommen. Hier gibt es keine eigenständige Potenzialbewertung. Weiterhin ist nach den vorliegenden Ergebnissen noch einmal zu prüfen, inwieweit das angewandte Verfahren PhytoFluss für den Bereich der Tideelbe, insbesondere ab Hafemündungen, zu gesicherten Ergebnissen führt: Durch die starke Trübung fallen Biovolumen und Chlorophyllgehalte deutlich niedriger aus als oberhalb und führen damit zu „besseren“ Einstufungen.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0024	<p>Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten (hierzu s. 2. und 3.), sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren. Die konkreten Anforderungen an die Bewirtschaftung</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden sich zwar im Detail erst nach Vorliegen der Antworten des EuGH auf die vier Vorlagefragen aus dem Weserverfahren ableiten lassen. Wenn im Ergebnis eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots vorliegt, sollte sich dies allerdings noch in der Aktualisierung von BWP und/oder MNP niederschlagen.	einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.		
GS-0073-BP-0081-0987-0025	<p>Darstellung von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser im BWP</p> <p>Im BWP der FGG Elbe sind in Kapitel 2 die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können z.B. für die OWK der Tideelbe, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden.</p> <p>Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK) 	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0026	<p>Belastende Maßnahme; OWK; Mögliche negative Auswirkungen auf QK</p> <p>Geplante Fahrrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken; el_01, el_02, el_03, T1, ...; Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, Unterhaltsbaggerungen auf der gesamten Länge der Tideelbe ; el_01, el_02, el_03, T_1, ... ; Sauerstoffhaushalt,</p>	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fische, MZB, Tideregime. Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.</p>	<p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>		
<p>GS-0073-BP-0081-0987-0027</p>	<p>Der BWP erweckt auf weiten Strecken den Anschein, als sei man in der FGG Elbe auf einem guten Weg, die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse — dass in der FGG Elbe z.B. nur ca. 6% der OWK den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial erreichen werden — werden in Tabelle 3.1 festgehalten (BWP 2015, S. 53f.). Dieser Punkt wird damit ‚abgearbeitet‘, ohne dass damit in der Konsequenz eine deutliche Erhöhung der Anstrengungen zur Erreichung der Umweltziele verbunden ist. Stattdessen werden für fast alle Wasserkörper Fristverlängerungen bis 2027 in Anspruch genommen. Dies ist aus Sicht der Stellungnehmer nicht mit dem Anspruch der WRRL vereinbar. Eine detaillierte Darstellung für die Anwendung von Fristverlängerungen über 2021 hinaus fehlt in Kapitel 5.2.3 des BWP und erfolgt im Anhang A5-2 auch nur begrenzt. Anstatt pauschal für die allermeisten OWK Fristverlängerungen bis 2027 vorzusehen, müssten die Anstrengungen zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis 2021 massiv verstärkt werden. Wenn Fristverlängerungen vorgesehen werden, sollten diese im Regelfall nur bis 2021 und nur im Einzelfall bis 2027 gelten.</p>	<p>Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0073-BP-0081-0987-0028</p>	<p>Als Fazit mit Blick auf den ersten Bewirtschaftungszeitraum heißt — dies aus Sicht der Stellungnehmer, dass verstärkte Anstrengungen zur Zielerreichung erforderlich sind. Dies gilt</p>	<p>Im Anhang M4 des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sind die im zweiten Bewirtschaftungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen für</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>nicht nur für die Stadt Hamburg, sondern für alle Bundesländer im Elbe-Einzugsgebiet. Die Entwürfe der Aktualisierungen von BWP und MNP müssen demnach deutlich nachgebessert werden, um alle wichtigen Aspekte der Bewirtschaftung abzudecken und mit umfangreichen Maßnahmen die Grundlage zu schaffen, um die Umweltziele der WRRL möglichst bis 2021 zu erreichen. Grundsätzlich ist für jeden Wasserkörper (OWK/GWK) darzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial sowie den guten chemischen Zustand zu erreichen. Dass dies zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums noch nicht vorlag, ist mit Blick auf die damalige Datengrundlage und die geringen Erfahrungen mit der Umsetzung und Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen nachvollziehbar. In der Zeit bis zum Beginn des zweiten Bewirtschaftungszeitraums hätte diese Bewertung jedoch erarbeitet werden und zur aktuellen Anhörungsphase in die Entwürfe eingearbeitet werden müssen.</p>	<p>jeden Wasserkörper aufgeführt.</p>		
<p>GS-0073-BP-0081-0987-0029</p>	<p>Die im BWP dargelegten Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur lassen keine fundierte Bewertung des Fortschritts zu. An wie vielen OWK solcherart Maßnahmen geplant und bereits umgesetzt wurden (BWP 2015, S. 97) sagt weder, an welchen dies erfolgte, noch in welchem Umfang und welcher Qualität. Eine Einschätzung, wie viele weitere Maßnahmen an den OWK zusätzlich erforderlich sind, fehlt ebenfalls. Die Prozentzahlen sind wenig aussagefähig und zeigen höchstens, dass die im ersten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Maßnahmen zu einem Großteil noch nicht umgesetzt wurden. Insbesondere an Bundeswasserstraßen sind die vorgenommenen Maßnahmen zudem bei weitem noch nicht ausreichend.</p>	<p>Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturgüte der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturgütekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich. Aufgrund der föderalen Strukturen konnten bislang zum Stand der Maßnahmenumsetzung, zur Maßnahmenwirkung etc. im Bereich der Hydromorphologie noch keine einheitlichen Statistiken bzw. Datenbanken aufgebaut werden.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0073-BP-0081-0987-0030</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Darstellung zu den Maßnahmen an Vorranggewässern nicht auf die Tabelle 5-1 aus dem BWP von 2009 zurückgegriffen wurde, in der die Anzahl der Maßnahmen pro Gewässer je Bundesland gelistet ist (S. 106). Wenn schon nicht die</p>	<p>Die Karten des im entsprechenden Kapitel des Bewirtschaftungsplans erläutern anders als eine querbauwerkslistende Tabelle die Situation der Durchgängigkeit im Vorranggewässernetz oder Abschnitte davon übersichtlich. Die sukzessive Erweiterung der</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	konkreten Bauwerke benannt/verortet werden, so wäre dann immerhin erkennbar, an welchen Gewässern es Fortschritte gegeben hat. So ist die Zusammenfassung weitestgehend unbrauchbar — die unscharfe Karte ist höchstens als Ergänzung hilfreich. Detailliertere und deutlich besser aufbereitete Informationen sind dem Hintergrunddokument zur Durchgängigkeit zu entnehmen. Ein Verweis auf vorhandene Hintergrunddokumente wäre jeweils zu Beginn eines jeden Kapitels des BWP sinnvoll damit Interessierte bei Bedarf direkt in die Detailinformationen einsteigen können.	Durchgängigkeit und die überregionalen Abstimmungen werden deutlich. Im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage werden darüber hinaus Informationen zu einzelnen Querbauwerken wasserkörperbezogen gegeben.		
GS-0073-BP-0081-0987-0031	Auf Ebene der FGG Elbe ist man selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Dass die ökologische Durchgängigkeit eine Kernanforderung auf dem Weg zum Erreichen der Umweltziele darstellt, ist unumstritten. Die Anstrengungen sind entsprechend deutlich zu verstärken. Dies gilt allerdings sowohl für die Vorranggewässer, als auch für die übrigen Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet, an denen eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für die Erreichung der Umweltziele erforderlich ist. Für diese finden sich zudem weder detaillierte Informationen zur Maßnahmenumsetzung noch zum Stand der Umsetzung. => Als gutes Beispiel verweisen wir auf Anhang 3 des MNP Hessen — hier wäre zusätzlich noch eine Verknüpfung mit einer Karte hilfreich.	Die ökologische Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Die überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele sind in Kapitel 5 dargestellt. Die detaillierte Maßnahmenplanung, über das Vorranggewässernetz hinaus, ist im Maßnahmenprogramm, ähnlich wie bei Beispiel Hessen, wasserkörperscharf dargestellt. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum sind über 3800 Einzelmaßnahmen vorgesehen.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0032	Beim Kapitel zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird im BWP nicht auf die Problematik des Fischabstiegs eingegangen. Bei einigen Maßnahmen wird er mittlerweile mit betrachtet — dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Daher muss das Thema Fischabstieg unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ zwingend auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.	Die FGG Elbe kommt mit dem Hintergrunddokument Durchgängigkeit der überregionalen Bedeutung der Wanderfischpopulation nach. Dabei werden sowohl Fragen des Fischeufstiegs als auch des Fischabstiegs behandelt. Dieses ist die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung in den Ländern.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0033	Die bisher weitestgehend auf freiwilliger Basis umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge bleiben weit hinter den eigentlichen Erfordernissen zurück. Dies hat der erste Bewirtschaftungszeitraum gezeigt. Die WRRL ist mit Blick auf ihren 16. Erwägungsgrund - die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche — leider als weitestgehend gescheitert anzusehen. Landwirtschafts- und	Das Maßnahmenprogramm ist behördenverbindlich. Die Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Es handelt sich jedoch im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum BP nicht beantwortet werden kann. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	energiepolitische Entwicklungen haben zu einer signifikanten Zunahme der Belastung der Wasserkörper (OWK/GWK) geführt und haben zusätzlich bzgl. der Flächenverfügbarkeit große Hürden für die Maßnahmenumsetzung aufgebaut. Nährstoffeinträge müssen viel stärker als bisher reduziert werden. Dafür sind ordnungsrechtliche Maßnahmen unumgänglich.	auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		
GS-0073-BP-0081-0987-0034	Zur Schadstoffsanierung sind konkrete Maßnahmen zur quellnahen Schadstoffreduktion an der Elbe in das MNP aufzunehmen. Neben der länderübergreifenden Abstimmung ist auch eine entsprechende länderübergreifende Finanzierung der Maßnahmen abzustimmen, um die tatsächliche Umsetzung voranzubringen.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Im Maßnahmenprogramm sind ca. 100 Einzelmaßnahmen für Ober- und Grundwasserkörper genannt. Die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich Länderaufgabe. In den Gremien der FGG Elbe wird die Möglichkeit einer solidarischen Finanzierung diskutiert.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0035	Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und nicht zu einer Belastung der Gewässer führen („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage — wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau — im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem aktuellen Positionspapier aus dem März 2015.	Die FGG Elbe orientiert sich an den in der LAWA vorgenommenen Relevanzabschätzungen für neue Stoffe und beteiligt sich am Monitoring im Rahmen des Koordinierten Elbemessprogramms an der Datenbereitstellung. Darüber hinaus wird auf die Arzneimittelstrategie der EU verwiesen. Sobald verbindliche Normen vorliegen, werden diese in die Maßnahmenplanung einbezogen.		FGG Elbe
GS-0073-BP-0081-0987-0036	Die Öffentlichkeitsbeteiligung genügt nach wie vor nicht den Ansprüchen der WRRL — darüber können auch die in Tabelle 9.1 im BWP dargestellten Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene nicht hinwegtäuschen (BWP 2015, S. 160f.). Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum vor dem ersten Bewirtschaftungszeitraum reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige. Die Veranstaltung fand im schwer zu erreichenden Dessau statt, war mit sechs Stunden angesetzt und darin wurde die HWRM-RL gleich mit	Aufgrund der Vielfältigkeit der Themen mit insbesondere regionalem Bezug haben die Bundesländer in geeigneter Art und Weise zielgruppengerechte Aktionen der die WRRL begleitenden Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Ergänzend hierzu hat die FGG Elbe eine zentrale Informationsveranstaltung durchgeführt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	abgehandelt.			
GS-0073-BP-0081-0987-0037	<p>Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden.</p> <p>Die mit den Umweltzielen der MSRL verbundenen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer wird im Papier „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“ in Anlage 1 umfassend dargestellt.</p>	<p>Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm</p>	<p>FGG Elbe</p>
GS-0074-BP-0047-0210-0001	<p>Die zur Anhörung vorliegenden Dokumente sind in ihrer Kompaktheit schwer überschaubar und ohne Heranziehung weiterer Hintergrundinformationen nur bedingt verständlich. Insbesondere für die interessierte, jedoch nicht ständig mit der Thematik befasste Öffentlichkeit sind Verständnisprobleme anzunehmen.</p>	<p>Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0074-BP-0047-0210-0002	<p>Oberflächenwasserkörper In den Bewirtschaftungsplanentwurf der FFG Elbe werden für alle Wasserkörperkategorien als Hauptbelastungen diffuse Quellen benannt. Dies betrifft im Einzugsgebiet der Elbe im Landkreis des Stellungnehmers in erster Linie Belastungen mit ubiquitären Stoffen sowie Stoffeinträge aus diffusen Quellen aus dem Braunkohlenbergbau und der Landwirtschaft. So tritt z.B. die Quecksilberbelastung in Biota flächendeckend auf, Hauptemittenten sind Kohlekraftwerke, der Eintrag erfolgt vorrangig über Niederschlagsdeposition in die Gewässer. Hier besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Grenzwerte der Quecksilberemissionen aus Kraftwerken.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0074-BP-0047-0210-0003	<p>Auch für bergbaubeeinflusste Fließgewässerkörper (Struga 2 DESN_582512-2; Rokotschingraben, DESN_58234; Spree 4 DESN_582-4, Weigersdorfer Fließ 2 DESN_582494-2; Schwarzer Schöps 3 DESN_5824-3) wird</p>	<p>Die derzeit vorliegende Datengrundlage reicht (noch) nicht für eine begründete Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG aus. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Datengrundlagen</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>aus Sicht der UWB eine Ausweisung weniger strenger Umweltziele als erforderlich angesehen. Der aktive Braunkohlenbergbau einschließlich des Sanierungsbergbaues des Tagebaus Nochten-Reichwalde wird mindestens bis in den dritten Bewirtschaftungszeitraum der EU-WRRL hineinreichen und die Fließgewässerkörper entsprechend weiter beeinflussen. Das Erreichen der Umweltziele bis 2027 dieser Fließgewässerkörper ist nicht gesichert. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung der Oberflächengewässerverordnung sind die darin festzulegenden Orientierungswerte für Sulfat und Eisen in bergbaubeeinflussten OWK kaum zu erreichen. Des Weiteren sollten diesbezüglich für ausgewählte Gewässer die geogenen Hintergrundwerte berücksichtigt werden (z.B. nördliche Oberlausitz — Raseneisenerzvorkommen).</p>	<p>im zweiten Bewirtschaftungszyklus weiter verbessern, um darauf aufbauend dann die notwendigen weniger strengen Bewirtschaftungsziele gemäß der Vorgaben des § 30 WHG rechtssicher begründen und in Anspruch nehmen zu können.</p>		
<p>GS-0074-BP-0047-0210-0004</p>	<p>Ebenfalls werden Veränderungen des Abflusses und der Morphologie als eine Hauptbelastung der OWK dargestellt. Im vergangenen Bewirtschaftungszeitraum wurden durch die Kommunen als Unterhaltungslasträger für die Gewässer II. Ordnung, nicht zuletzt im Rahmen der nachhaltigen Wiederaufbauplanung und der Hochwasserschadensbeseitigung zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und der Durchgängigkeit durchgeführt. Vorhaben mit zu erwartender hoher ökologischer Wirksamkeit sind in der Regel kostenintensiv (wie z.B. Wehrrückbauten, Renaturierungen) und werden die Kommunen auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum vor das Problem der Finanzierbarkeit stellen, wenn nicht Förderinstrumente geschaffen werden, die den zu erbringenden Eigenanteil der Kommunen in einem vertretbarem Rahmen halten. Auch haben in den Kommunen andere Pflichtaufgaben nach wie vor eine höhere Priorität als die ökologische Aufwertung der Gewässer. Optional wird die Bildung von interkommunalen Gewässerunterhaltungsverbänden und die Finanzierung über Gewässerunterhaltungsgebühren (per Satzung) als eine Möglichkeit angesehen, hier professionell und wirksam die Forderungen der EU-WRRL umzusetzen.</p>	<p>Bestehende Fördermöglichkeiten sollten durch die Gemeinden genutzt werden. Die Gewässerunterhaltung kann nur dann Beiträge zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials liefern, wenn sie nach guter fachlicher Praxis unter Berücksichtigung des Trittsteinkonzeptes und des Strahlwirkungsprinzips durchgeführt wird. Den Schwerpunkt stellen die Zielerreichungsgewässer dar. Das Trittsteinkonzept und die Zielerreichungsgewässer werden in den sächsischen Hintergrunddokumenten ergänzt: Ergänzungen zum Trittsteinkonzept in Kapitel 5.1.1 in sächsischen Beiträgen BP</p>	<p>Ergänzungen zum Trittsteinkonzept in Kapitel 5.1.1 in sächsischen Beiträgen BP</p>	<p>Sachsen</p>
<p>GS-0074-BP-0047-0210-0005</p>	<p>Zur Einordnung der OWK zu den Wasserkörperkategorien wird Folgendes ausgeführt: Der Einordnung des OWK Struga 2 (DESN_ 582512-2) als</p>	<p>Zunächst bezieht sich die Einstufung bzw. Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB) ausschließlich auf die Veränderungen der physischen</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>natürlicher Wasserkörper kann nicht gefolgt werden (Karte BP_Elbe_2014_K_HAV_1-3-1). Mit Ausbau des Tagebaus Nochten erfolgte eine Begradigung der Struga 2 im Doppeltrapezprofil. Der OWK Struga 2 verfügt kaum noch über ein natürliches Einzugsgebiet, sondern führt in erster Linie Grubenwasser des Tagebaus Nochten ab. Vor Einmündung in die Spree erfolgt die Einleitung in ein Anlandebecken, von wo aus das Wasser der Struga über ein technisches Bauwerk in die Grubenwasserreinigungsanlage „Schwarze Pumpe“ gepumpt wird. Der ursprüngliche Einmündungsbereich der Struga 2 in die Spree ist kaum wasserführend. Eine Umverlegung der Struga im Zuge der Erweiterung des Tagebaues Nochten ist zudem für 2025 geplant.</p> <p>„Erheblich veränderte Gewässer (engl.: Heavily Modified Water Bodies = HMWB) sind Oberflächenwasserkörper, die in ihrem Wesen durch den Menschen physisch erheblich verändert wurden...“. Diese Definition (Entwurf BWPL S. 19) ist bei der Einordnung des OWK Struga 2 vollumfänglich zutreffend, signifikante Nutzung ist der aktive Bergbau. Das Erreichen des guten ökologischen Zustandes, welches das Umweltziel für natürliche Wasserkörper darstellt, ist hier aufgrund des aktiven Bergbaubetriebes nicht gesichert. Auf Punkt 2.4 sei entsprechend verwiesen.</p>	<p>Eigenschaften. Beeinträchtigungen der Wasserqualität können nicht herangezogen werden als Gründe für die Ausweisung eines HMWB. Weiterhin ist bei der Ausweisung von HMWB zu berücksichtigen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die veränderten physischen Eigenschaften wieder derart zu gestalten, dass der gute ökologische Zustand erreichbar wird, ohne dass nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen dadurch signifikant beeinträchtigt werden. Ein Ausbau eines Gewässers im Doppeltrapezprofil erfordert relativ viel Raum, der für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen genutzt werden kann, um die physischen Eigenschaften des WK entsprechend zu verbessern. Berücksichtigt wurde auch die Umlandnutzung an den Gewässern bei der Ausweisung von HMWB. Wenn keine Restriktionen wie z.B. bebaute Ortslagen, Verkehrsinfrastruktur oder notwendige Hochwasserschutz- sowie weitere Anlagen unmittelbar am Gewässer angrenzen, die durch hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnten, ist davon auszugehen, dass zumindest theoretisch eine Revitalisierung des Gewässer möglich wäre. Im speziellen Fall der Struga (WK -1 und -2) wird aber zukünftig geprüft werden müssen, ob der WK überhaupt noch natürlich Eigenschaften aufweist und damit als OWK im sächsischen WRRL-Berichtsgewässernetz geführt werden wird. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Bestandsaufnahme nach § 3 OGewV in 2019.</p>		
GS-0075-BP-0049-0249-0001	<p>Dankenswerterweise hat der Freistaat komprimierte Hintergrundberichte verfasst, die „Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Elbe und Oder“. Diese sind auch Gegenstand unserer Betrachtungen.</p>	<p>keine Beantwortung notwendig da Zustimmung</p>		Sachsen
GS-0075-BP-0049-0249-0002	<p>In den letzten 25 Jahren hat sich durch den engagierten Einsatz der abwasserbeseitigungspflichtigen kommunalen Körperschaften und der staatlichen Umweltbehörden und Betriebe, und vor allem auch durch Investitionen aus kommunalen und staatlichen Mitteln in Milliardenhöhe, die Qualität der sächsischen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper in einem kaum für möglich gehaltenen Maße verbessert.</p> <p>Dabei sind die finanziellen Kräfte der Abgabepflichtigen, aber auch die administrativen Ressourcen der Kommunen oftmals bis an den Rand des Erträglichen angespannt</p>	<p>Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Abwasserzweckverbände und Gemeinden wurden hierbei seit 1991 mit Fördermitteln in Höhe von 4 Mrd. € unterstützt. Im Bereich dezentraler Lösungen (Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben) wurden seit 2007 ca. 80 Mio. € Fördermittel ausgereicht. Im Ergebnis entsorgen mittlerweile ca. 94 % der Einwohner Sachsens ihr Abwasser nach dem Stand der Technik.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>worden. Zu erinnern ist an die Protestwelle gegen die Erhebung von Beiträgen und Gebühren Ende der 90er Jahre, an die zahllosen oft verlorenen Prozesse vor den sächsischen Verwaltungsgerichten und an die erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit unwirksamen Zweckverbandsgründungen.</p> <p>Mittlerweile wurde in diesen Bereichen nach schmerzvollen Rückschlägen ein gewisser Konsolidierungserfolg erzielt, nachdem auch der Landesgesetzgeber sich zu Korrekturen veranlasst sah (u. a. durch das Sicherheitsneugründungsgesetz 2002 und durch die SächsKAG-Novelle 2004).</p>			
GS-0075-BP-0049-0249-0003	<p>Aktuell sehen sich die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und die unteren Wasserbehörden mit dem Erfordernis konfrontiert, dass möglichst bis Ende 2015 die semizentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungssysteme, insbesondere auch die privaten Abwasseranlagen, an den Stand der Technik angepasst werden. Es zeichnet sich ab, dass dies zumindest in einigen Landesteilen gelingen wird, in anderen können die Vollzugsdefizite voraussichtlich innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszyklus abgearbeitet werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die dafür zentrale Förderrichtlinie (RL SWW/2016) die erforderlichen Akzente setzt und die derzeit enormen Überhänge beim Zu- und Abfluss der zweckgebundenen Abwasserabgaben wieder durch entsprechende Mittelbereitstellung abgebaut werden. Einen Schwerpunkt sehen wir in der Sanierung bestehender Abwassersysteme und in der Ertüchtigung der Teilortskanalisations (TOK) im ländlichen Raum, ohne die auch die modernste Kleinkläranlagentechnik wirkungslos bleibt.</p>	<p>Der Entwurf der Förderrichtlinie SWW 2016 beinhaltet die erforderlichen fachlichen Schwerpunkte und Akzente. Im Übrigen s. StN 41-Fri: Die beklagten ""Überhänge"" beim Abfluss der Fördermittel kommen dadurch zustande, dass Fördermittel nicht von den Kommunen bzw. Privaten nicht abgerufen werden. Dass ein Überhang durch die geforderte weitere Mittelbereitstellung abgebaut werden soll, ist nicht plausibel."</p>		Sachsen
GS-0075-BP-0049-0249-0004	<p>Die gemeinsam erzielten Erfolge werden leider dadurch relativiert, dass die durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen abstrakten Ziele - guter ökologischer und chemischer Zustand der Referenzgewässer - durch weitere EU-Vorgaben völlig überzogen auf das nationale Wasserrecht heruntergebrochen werden. Beredtes Beispiel ist die derzeit laufende Verbändeanhörung zur Neufassung der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) des Bundes, die die Bundesregierung herausgegeben hat. Mit der</p>	<p>Die Anlage 8 der novellierten OGewV enthält die Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands. Diese Liste wurde entsprechend der RL 2013/39/EU von derzeit 33 auf 45 Stoffe erweitert. Anlage 6 des Entwurfes zur Neufassung der OGewV enthält die Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzial. Diese Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe wurde von 162 Stoffen in der Fassung von 2011 auf insgesamt nur noch</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Neufassung soll die Umweltqualitätsnormenrichtlinie der EU (UQN-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Der Entwurf der OGewV enthält eine komplexe Fortschreibung der Stoffliste und der Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe. Die Vorgaben der OGewV entscheiden also letztlich, ob ein „guter ökologischer und chemischer Zustand“ der Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht wird.</p> <p>Uns ist aus Fachtagungen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft bekannt, dass mit der neuen OGewV beispielsweise die Stoffliste für die Bewertung des „ökologischen Zustands“ um 13 neue Stoffe auf insgesamt 162 Schadstoffe erweitert werden soll. Darunter sind zahllose Stoffe, die nach dem Stand der verfügbaren und bezahlbaren Technik nicht oder kaum behandelt und neutralisiert werden können. Die verschärften Umweltqualitätsnormen der EU können in absehbarer Zeit weder auf nationaler Ebene, noch im EU-weiten Vergleich erfüllt werden. Dies liegt auch daran, dass schon die Qualitätsunterschreitung auch nur einer der Hauptkomponenten zur negativen Gesamtbewertung führt. Ende 2014 erfüllten beispielsweise deshalb nur 3% der sächsischen Referenzgewässer den geforderten „guten ökologischen Zustand“.</p>	<p>62 im vorliegenden Entwurf gekürzt.</p>		
<p>GS-0075-BP-0049-0249-0005</p>	<p>In Auswertung verschiedener Fachvorträge und Publikationen einschließlich der hier interessierenden Hintergrundberichte der Staatsregierung ist festzustellen, dass die Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich mit anderen Hauptbelastungsschwerpunkten keineswegs den wichtigsten Verursachungsbeitrag leistet. Von erheblichem Gewicht dürften vielmehr auch die früheren und aktuellen Einträge aus der Landwirtschaft und aus dem Bergbau sein. Vgl. etwa „Sächsische Beiträge“, S. 102 Abbildungen 16 und 17 Eintragsquellen für Phosphor- und Stickstoffeinträge sowie Eintrags bei Schwermetalleinträgen.</p> <p>Insofern erscheint eine Fokussierung auf die Setzung immer höhere Standards für die Abwasserbeseitigungstechnik nicht zielführend. Die kommunalen Aufgabenträger werden in einen „Rüstungswettlauf“ gezwungen, den sie offensichtlich nicht gewinnen können.</p> <p>Für wenig zielführend halten wir beispielsweise den</p>	<p>Die Anforderungen an den Stand der Technik werden durch Bundesrecht gesetzt, insofern ist Freistaat Sachsen nicht der richtige Adressat dieser Botschaft.</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umstand, dass das Umweltbundesamt im März 2015 eine Position mit dem Titel "Organische Mikroverunreinigungen in Gewässern – Vierte Reinigungsstufe für weniger Einträge" veröffentlicht hat, die sich explizit auf die Einhaltung der UQN-RL bezieht. Es ist nicht erkennbar, wie die sog. „Vierte Reinigungsstufe“ in absehbarer Zeit umfassend realisiert und bezahlt werden soll. Weiterhin sind seit Jahren Stimmen zu vernehmen, die höhere Behandlungsstandards für Niederschlagswassereinleitungen aus Trennsystemen/Straßenentwässerungssystemen einfordern. Hier gilt Gleiches. Die Staatsregierung ist aufgefordert, auf Bundesebene soweit als möglich Einfluss zu nehmen, um solchen und anderen ökonomisch nicht realistischen Zielsetzungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Unseres Erachtens ist stattdessen auf eine konsequentere Umsetzung des Verursacherprinzips gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu orientieren, was ebenso die anderen Hauptverursacher, insbesondere die Landwirtschaft („gute fachliche Praxis“), stärker in den Fokus nimmt.</p>			
GS-0075-BP-0049-0249-0006	<p>Abschließend ist festzustellen, dass die sächsische Landespolitik in den vergangenen Jahren die Anstrengungen der kommunalen Aufgabenträger in einigen Fällen leider auch konterkariert hat. So hat es der Landesgesetzgeber im Rahmen der "Großen Novelle" des Sächsischen Wassergesetzes 2013 versäumt, die dringend erforderliche Qualifizierung des § 37 SächsWG (Gewässerunterhaltungsabgabe) zu beschließen. Weiterhin hat er es 2010 für nötig gehalten, das den gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen zustehende Vorkaufsrecht aus dem SächsWG zu streichen.</p>	<p>Diese Aussagen stellen eine Kritik am sächsischen Gesetzgeber dar und betreffen somit nicht den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Im Übrigen wurde eine Neuregelung der Gewässerunterhaltungsabgabe bereits im Rahmen der SächsWG-Novelle intensiv erörtert und im Ergebnis vom Gesetzgeber abgelehnt. Ein Prüfauftrag im Hinblick auf die Aufnahme einer bestimmten Regelung (hier: kommunales Vorkaufsrecht) in ein Gesetz würde sich an den Gesetzgeber richten und ist somit keine geeignete Maßnahme im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes bzw. Maßnahmenprogramms. Im Übrigen wurde die Frage der (Wieder-)Einführung des kommunalen Vorkaufsrecht bereits im Rahmen der SächsWG-Novelle intensiv erörtert und im Ergebnis vom Gesetzgeber abgelehnt.</p>		Sachsen
GS-0076-BP-0050-0256-0001	<p>Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der EGE Elbe, Seite 106 unten: „Durch den Ausbau und die Sanierung insbesondere der großen Abwasseranlagen in den letzten beiden Jahrzehnten</p>	<p>Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan und fordert darüber hinaus Gewässerrandstreifen verstärkt als Maßnahmen mit positiven Effekten für den Minderung der Stoffeinträge und</p>	MNP, Kap. 4.7	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>wurde der Anteil der Punktquellen an der Gesamtfracht erheblich reduziert. Die Nährstofffrachten aus diffusen Quellen haben sich dagegen weniger stark vermindert. Hier sind daher weitere Frachtreduzierungen und eine Verbesserung des Stoffrückhalts erforderlich. Eine der Haupteintragsquellen ist die Landbewirtschaftung. Insofern geht es besonders um eine Minimierung von Nährstoffüberschüssen bei der landwirtschaftlichen Düngung sowie um die Verminderung von oberflächlichen Abschwemmungen und der Nitratauswaschung in Grund- und Oberflächenwasser. Als Maßnahmen kommen Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Gewinnen von Retentionsflächen bzw. -räumen, die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und der Flussauen sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zur Anwendung (vgl. Kap. 7). Durch eine umfassende Novellierung der Düngeverordnung können die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Regeln und Auflagen für die Landbewirtschaftler verbessert werden, so dass auch der Vollzug vor allem in primär landwirtschaftlich geprägten Belastungsgebieten weiter gestärkt werden kann.“</p> <p>Dies kann im Grunde so bestätigt werden. Die Abwasseranlagen sind insoweit auf den Stand der Technik gebracht worden bzw. sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Nun gilt es, die Landwirtschaft als größten „Frachtlieferant“ aus diffusen Quellen mittels gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Reduzierung seiner Einträge zu bringen. U. E. basiert bisher jedoch zu viel auf freiwilliger Basis.</p> <p>Gewässerrandstreifen haben neben der Funktion, die Nährstoffeinträge ins Gewässer zu verringern den Vorteil, dass mit einer Randstreifenbegrünung sowie ggf. Muldensystemen auch die Niederschlagsmengen/Schlamm einträge in die Gewässer enorm verringert werden (HW-Schutz). Zudem würden sie wieder eine eigendynamische Entwicklung vieler begradigter Gewässer ermöglichen. Gerade die Einrichtung von Gewässerrandstreifen (LAWA-Maßnahme Nr. 28) und anderer Begrünungen scheitert bisher zumeist an der</p>	<p>den Hochwasserschutz zu etablieren. Das Maßnahmenprogramm wurde entsprechend in Kapitel 4.7 angepasst. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG spezifiziert, darüber hinaus bestehen in den Ländern in den Landeswassergesetzen weitere Regelungen mit Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen. Das Maßnahmenprogramm enthält darüber hinaus viele Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen.</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bis an die Grundstücksgrenzen (Flächenverfügbarkeit), ist aber grundlegend wichtig, um die Ziele zu erreichen. Der Umstand, dass die meisten Flächen einer Förderung unterliegen, hat sich bei den Verhandlungen sogar oft als hinderlich erwiesen, da diese zu unflexibel ist. Selbst die als Selbstverständlichkeit anzusehende Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ ist erfahrungsgemäß in der Realität oft in Frage zu stellen. Zum Beispiel beim Sachverhalt, dass die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden sollen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erfassen immer wieder ackerbaulich genutzte Flächen auf denen sich jährlich, auch ohne ein Auftreten extremer Wetterereignisse, Erosionsrinnen durch Oberflächenabfluss bilden. Diese sind auch auf Luftbildern deutlich zu erkennen. Bei Vergleichen mit alten Karten zeigt sich häufig, dass eben diese Bereiche vor den Meliorationen und Flurneuordnungen zu DDR-Zeiten als Grünstreifen bewirtschaftet wurden. Solche Bereiche wieder aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen scheint offenbar doch nicht unter die „gute fachliche Praxis“ zu fallen, obwohl es alles andere als standortangepasst ist. Hier muss über gesetzliche Mindestvorgaben definitiv eingegriffen werden. Es empfiehlt sich eine rechtliche Vorgabe, Ackernutzung generell, ob am Gewässer oder nicht, zu begrenzen, um einen Grün / Gehölzstreifen von rund 10 m und eine Wiederbegrünung von Abflussbahnen zu ermöglichen. Der § 29 SächsWG bildet hier bereits einen Ansatz.</p>			
GS-0076-BP-0050-0256-0002	<p>Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGE Elbe, ergänzend Seite 108 erster Absatz: „Insgesamt ist daher festzustellen, dass mit den bisher geplanten Maßnahmen die Nährstoffminderungsziele in den Küstengewässern und im Elbestrom nicht erreicht werden können. Hier sind daher im gesamten Elbeeinzugsgebiet weitergehende Maßnahmen zu planen. Hierzu gehören die Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40kg N in Belastungsgebieten, eine weitere Verschärfung der</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Düngeverordnung, ein verbesserter Vollzug der bestehenden und novellierten Düngeverordnung, eine verbesserte Abwasserbehandlung im gesamten Elbeeinzugsgebiet sowie im norddeutschen Tiefland Maßnahmen zur Verbesserung des Stickstoffrückhalts z. B. durch Dränenteiche. Sollten diese Maßnahmen mittelfristig nicht zu einer messbaren Verringerung der Stickstoffeinträge um 10% führen, ist die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente zu prüfen.“</p> <p>Die hier genannten Maßnahmen sehen wir nicht als ausreichend an. Mit Hinweis auf die oben geforderten rechtlichen Vorgaben zum Mindestrandstreifen an Feldern sollten hier weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Die Absenkung der Stickstoffüberschüsse und die Verschärfung der Düngeverordnung setzt immer eine behördliche in-Situ-Kontrolle voraus. Trotz alledem zeigen die Gewässer- und Grundwasserbelastungen entsprechende Einträge. Wie will man auch nur anhand von Dokumentation nachvollziehen, wie viel Stickstoff und Phosphor der Landwirt letztlich aufs Feld gebracht hat? Die 10% Verringerung (von heute an?) ist mittelfristig jedenfalls unrealistisch mit nur diesen Maßnahmen. Hinweis: Hier sollte eine konkrete Jahreszahl anstelle von „mittelfristig“ zur besseren Kontrolle vermerkt werden.</p>	<p>Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>		
GS-0076-BP-0050-0256-0003	<p>Thema Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken:</p> <p>Es ist nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar, wenn wirtschaftliches Wachstum zu Lasten der Fließgewässer geht und zu Kostenerhöhungen bei Gewässerunterhaltung, HW-Schutz usw. führt. Es muss mehr konkrete Vorgaben zur Retention im Einzugsgebiet geben, die beispielsweise verhindern, dass das Wasser aufgrund der Versiegelung schneller in die Vorfluter gelangt (Abminderung von Hochwasserspitzen). In den Anhörungsdokumenten wird die Retention zwar an mehreren Stellen allgemein thematisiert und gefordert, tatsächlich passiert vor Ort aber noch viel zu wenig. Hier muss im Bewirtschaftungsplan der WRRL deutlich mehr auf die vorrangige Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der HWRM-RL hingewirkt werden (LAWA-Maßnahmenkatalog, z. B. Forderung der Maßnahmen Nr. 301 bis 304, Vermeidungsmaßnahmen). Bevor kostenintensive HW-</p>	<p>Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“. Die Ergebnisse werden an die Länder als Empfehlung zur Anwendung herausgegeben. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize im Zuge der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen, die auch besonders an Gewässern mit Landbewirtschaftung gefördert werden. Die Synergiewirkungen der Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans mit den Maßnahmen des Hochwasserrisikoplans sind in den entsprechenden Plänen erläutert.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Schutzmaßnahmen direkt am Fließgewässer umgesetzt werden (v. a. Mauern, Rückhaltebecken), die oft den Zielen der WRRL zuwider laufen, sollte zunächst die Umsetzung von Maßnahmen im Einzugsgebiet präferiert werden, wobei die Verringerung der Flächenneuversiegelung einen bedeutenden Beitrag leisten kann.</p>			
<p>GS-0076-BP-0050-0256-0004</p>	<p>Thema Rolle der Kommunen bei der Maßnahmenumsetzung</p> <p>Den Kommunen kommt eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung insbesondere von Maßnahmen der Gruppe Hydromorphologie und Durchgängigkeit zu. Bisher war das Engagement jedoch leider sehr gering. Oft fehlte es an Informationen zum Thema, was mittlerweile durch die intensive Arbeit des Stellungnehmers verbessert werden konnte.</p> <p>Des Weiteren gibt es zum einen Kommunen, die an Projekten interessiert sind, jedoch trotz Förderung an der Finanzierung scheitern. Sie können den Eigenanteil nicht zahlen und/oder die Vorfinanzierung nicht leisten. Diese müssen unbedingt mehr unterstützt werden. Der alleinige Verweis auf Fördermöglichkeiten genügte bisher erfahrungsgemäß nicht.</p> <p>Andere Kommunen zeigen schlichtweg kein Verständnis für die Neuausrichtung der Gewässerbewirtschaftung, stellen verständlicherweise die Gewässerunterhaltung in der Priorisierung ihrer Aufgaben hinter Kindergärten, Straßen usw. an hinterste Stelle bzw. wollen an „Altbewährtem“ (z. B. Wabengitterplatten) festhalten. In begründeten Fällen müssen die zuständigen Behörden auf Grundlage der Maßnahmenpläne sowie Bundes- und Landeswassergesetze den Druck deutlich erhöhen.</p> <p>Auf die Rolle der Kommunen bei der Maßnahmenumsetzung und wie diese ihrer Rolle gerecht werden können (Finanzierung, geschultes Personal usw.) wird in den Anhörungsdokumenten nur wenig eingegangen. Sie werden lediglich als wesentliche Träger der Maßnahmen mit genannt und auf die zuständigen Landesbehörden verwiesen (Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGE Elbe, Seite 154ff. Kap. 7.6).</p> <p>Als ein Ansatz zur Lösung o. g. Probleme müssen in Sachsen die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden</p>	<p>Gewässern 2. Ordnung nach SächswG ist bekannt. Mögliche Lösungsansätze befinden sich in der Diskussion, anwendungsbereite Vorgehensweisen existieren bisher noch nicht. Eine zusätzliche Finanzierung bzw. finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Gewässerunterhaltung ist nicht vorgesehen, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelt, für die der Aufgabenträger Haushaltsmittel vorzusehen hat, um dieser Aufgabe nachkommen zu können. Die Bildung von Unterhaltungsverbänden ist gemäß SächswG möglich, offensichtlich fehlen den Kommunen aber die Anreize.</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(ggf. auch eine Übertragung auf im Freistaat vorhandene und bewährte Institutionen (LTV) sollte nicht unbetrachtet bleiben), die Aufstellung von Gewässerentwicklungsplänen und die Finanzierung der Unterhaltung deutlich mehr gefördert werden.			
GS-0076-BP-0050-0256-0005	<p>Thema Information und Anhörung der Öffentlichkeit: Es ist nachvollziehbar, dass das Thema WRRL sehr komplex ist, jedoch sind die zur Anhörung ausgelegten Dokumente (Texte mit mehreren hundert Seiten und viele Anhänge) so umfangreich, dass es einem „normalen“ Bürger kaum möglich sein kann hierzu Stellung zu nehmen. Das Thema WRRL muss noch mehr für die breite Öffentlichkeit aufbereitet werden. Bisher erhält man zwar umfangreiche Informationen, aber nur wenn man Grundlagenwissen hat, interessiert ist und gezielt danach sucht. Ein Großteil der Bevölkerung kennt den Begriff „Wasserrahmenrichtlinie“ noch nicht einmal. Positiv zu werten sind die Angebote, um Kinder und Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren. Leider hängt auch hier viel vom Engagement der Schulen/Lehrer ab. Hier könnte beispielsweise die Etablierung verpflichtender Exkursionen o. ä. im Fach Biologie, insbesondere bei gewählter Vertiefungsrichtung Naturwissenschaft bzw. Biologie Leistungskurs an Gymnasien zu einer noch breiteren Information beitragen. Insgesamt zeigte sich jedoch in der Praxis vor Ort, dass vor allem die Erwachsenen Unwissenheit und Unverständnis gegenüber den heutigen Ansichten in der Gewässerbewirtschaftung zeigten.</p>	<p>Bei der bisherigen begleitenden Öffentlichkeitsarbeit konnte vor allem das Fachpublikum und die Kinder als Zielgruppen erreicht werden. Die breite Öffentlichkeit darüber hinaus leider nicht. Daher wird derzeit ein Grobkonzept für die ÖA im zweiten Bewirtschaftungszyklus im Beirat WRRL erarbeitet. Unter Federführung der LANU sollen alle Behörden im Geschäftsbereich des SMUL eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit in den nächsten sechs Jahren verfolgen. Dabei soll insbesondere die Adressierung der breiten Öffentlichkeit im Vordergrund stehen. Neben den genannten Behörden sollen anlassbezogen weitere Stellen in die Öffentlichkeitsarbeit integriert werden. Nur wenn die Akzeptanz weiterer Teile der Bevölkerung für Gewässerschutz verbessert wird, kann die Maßnahmenumsetzung WRRL erfolgreich sein</p>		Sachsen
GS-0077-BP-0051-0262-0001	<p>Wir möchten auf diesem Weg auf die nicht korrekte Ausweisung des Einzugsgebietes (EZG) und des Verlaufes des OWK Spitalbach (DESN_538494) hinweisen. Hierzu hatte es zwischenzeitlich auch schon Kontakt mit Frau Fischer (Ref. 45) gegeben. Gemäß bestehender Ausweisung endet der OWK bzw. das EZG südlich der Ortschaft Walda (Landkreis Meißen) an der Großen Röder. An dieser Stelle ist der Spitalbach jedoch nur gedükkert und fließt nach dem Düker noch ca. 100 Meter weiter in westlicher Richtung, macht dann einen scharfen Knick Richtung Norden und mündet im Park Walda in die Große Röder. In den beigelegten Karten ist der Verlauf grün bzw. gelb (mit Pfeil) markiert. Die beigelegten Bilder zeigen</p>	<p>Die Richtigkeit der Forderung konnte im LfULG fachlich nachvollzogen werden. Die Daten wurden geändert: Karten, Tabelle in Anlage 1 Sächs. Beiträge BP</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	den Düker (vor Erneuerung) sowie den Blick Richtung Westen unterhalb des Dükers. Aus dem Bereich des Neugrabens (Westen) scheint kein Wasser zuzufießen. Dem Gewässer (OWK) fließt aber möglicherweise aus südlicher Richtung (Ortslage Wildenhain) noch Wasser zu.			
GS-0078-BP-0052-0264-0001	Zu 1.1: Allgemeine Merkmale des Flussgebietes Die Aufteilung in Teilbearbeitungsgebiete ist in Sachsen gut gelungen; die Unterteilung des Freistaates Sachsen in 10 Teilbearbeitungsgebiete erscheint günstig in Bezug auf eine regionale und ortskonkrete Planung, Beteiligung und Umsetzung von Maßnahmen.	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0002	Zu 1.2.1: Lage und Grenzen der Wasserkörper Die mittlere Länge der Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) in Sachsen mit 10-12 km Länge erscheint gut geeignet für eine angemessene ortskonkrete Bestandsaufnahme, Analyse, Maßnahmenplanung und Umsetzung im Rahmen der WRRL. Die Abgrenzung der Wasserkörper ist systematisch und in Karten gut ablesbar in Anlage I der Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen dokumentiert, im „Verzeichnis der Grund- und Oberflächenwasserkörper“. Es wäre aber wünschenswert, dass die einzelnen Grund- und Oberflächenwasserkörper auch klar abgegrenzt und lokalisierbar in mehreren thematischen Karten der Anlage II der Sächsischen Beiträge, den „Thematischen Karten“ Nr. 1.35 hinterlegt würden. Auf diese Weise ließen sich Zustände bzw. Belastungen, Schutzgebiete und Bewirtschaftungsziele präziser einzelnen OWK und GWK zuordnen.	Ein tabellarisches und kartographisches Verzeichnis der Wasserkörper findet sich bereits in Sächs. Beiträgen BP, Anlage I. Darüber hinaus verweisen wir auf die mittlerweile aktualisierten interaktiven Karten, Kartendienste und Kartendownloads des LfULG zu den Raumeinheiten, der Zustandsbewertung und den Bewirtschaftungszielen der WK (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/9089.htm)		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0003	Zu 1.2.2.: Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen Die Darstellung ist übersichtlich, informativ und mit sinnvollen Querverweisen angereichert.	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0004	Zu 1.2.3.: Typspezifische Referenzbedingungen, Interkalibrierung Die Darstellung ist übersichtlich, mit Quellenangaben und Querverweisen fachlich nachvollziehbar und in tabellarischen Auflistungen mit detaillierten Werten untersetzt.	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0078-BP-0052-0264-0005	<p>Zu 1.2.4.: Künstliche und erheblich veränderte Gewässer</p> <p>Die methodische Vorgehensweise wird übersichtlich und anschaulich dargelegt und mit einem Beispiel veranschaulicht. In Sachsen gibt es bemerkenswerterweise derzeit keinen einzigen Standgewässer-Wasserkörper, der als natürlicher Wasserkörper (NWB) eingestuft wird.</p>	<p>Es gibt in SN keine natürlichen Standgewässer, welche größer als 50 ha wären. Alle größeren Standgewässer sind entweder künstlich hergestellt oder aus dem Aufstau von Fließgewässern entstanden.</p>		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0006	<p>Zu 1.3.: Lage und Grenzen der Grundwasserkörper</p> <p>Sachsen hat auf seinem Gebiet derzeit 83 Grundwasserkörper (GWK) abgegrenzt. Damit ist die durchschnittliche Größe der in Sachsen abgegrenzten GWK (ca.250-260 km²) als günstig einzuschätzen in Relation zur durchschnittlichen Flächengröße der GWK im Einzugsgebiet der Elbe im ersten Bewirtschaftungszyklus mit einer durchschnittlichen Flächengröße von 445 km². Allerdings wird hinterfragt, ob es bei der Größe einiger GWK von ca. 400 km² tatsächlich noch möglich ist, die signifikanten mengenmäßigen Belastungen durch z. B. Grundwasserentnahmen angemessen abzubilden. Es konnte u. U. der Fall eintreten, dass einige GWK so groß gewählt sind, dass beinahe keine Wasserentnahme mehr relevant für die Wasserhaushaltsbilanz des GWK oder die Entwicklung seines Grundwasserspiegels wäre. Zumindest die Überwachung des mengenmäßigen Zustands wird aber kleinmaschiger durchgeführt. Für Sachsen wurde davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 1 Messstelle pro 50 km² ausreichend ist, die Entwicklung des mengenmäßigen Zustandes zu dokumentieren. Tellräumig wurde das Messnetz verdichtet. In Sachsen sind zur Überwachung des mengenmäßigen Zustandes derzeit 553 Messstellen ausgewiesen. Es wird angeregt, in der weiteren Überwachungspraxis zu überprüfen, ob die Dichte des Messstellennetzes ausreichend um die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserstandes zu überwachen.</p>	<p>Das Messnetz ist bereits verdichtet durch Ermittlungsmessstellen. Das Messnetz MENGE bildet nur die "Meldemessstellen" WRRL ab. Mit diesen Messstellen sind in Sachsen 1040 Grundwasserstandsmessstellen aktiv. (vgl. http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/13554.htm)</p>		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0007	<p>Zu 1.4.2: Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten</p> <p>Zu diesen Gebieten wird in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen konstatiert, dass Fisch- und Muschelgewässer nicht mehr in den Verzeichnissen und Karten des Bewirtschaftungsplans enthalten sind, weil die Richtlinie 2006/44/EG für Fischgewässer und die Richtlinie 2006/113/EG für Muschelgewässer im Dezember 2013</p>	<p>Da die Richtlinien gem. Art. 22 Abs. 2 EG-WRRL am 22.12.13 außer Kraft getreten sind, sind die Fisch- und Muschelgewässer daher nicht mehr in den Verzeichnissen und Karten enthalten. Auch nach dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien wird durch die nationale Gesetzgebung mindestens das bisherige Schutzniveau für diese Gebiete sichergestellt. Muschelgewässer waren in Sachsen nicht ausgewiesen</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>außer Kraft getreten sind. Diese Begründung allein überzeugt aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres, so sollten weiterhin Gebiete mit wirtschaftlich bedeutenden aquatischen Arten als zu schutzende Gebiete dargestellt werden - vorausgesetzt, es gibt solche in Sachsen weiterhin. Andernfalls wäre an dieser Stelle eine ergänzende Begründung wünschenswert.</p>	<p>worden. Im letzten Bewirtschaftungsplan waren im Freistaat Sachsen 7 Salmonidengewässer registriert.</p>		
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0008</p>	<p>Zu 1.4.4: Nährstoffsensible Gebiete Es ist zu begrüßen, dass Sachsen seinen Anteil am Elbeeinzugsgebiet flächendeckend als nährstoffsensibles Gebiet ausweist. Damit können im gesamten Freistaat Mittel und Programme zum Schutz vor Nährstoffeintrag genutzt werden. Dieser Ansatz wird der Problemlage der zu hohen Nährstoffeinträge in die sächsischen Fließgewässer gerecht, die in vielen Gebieten derzeit noch erfolgen. Ergänzend wäre aber eine Darstellung der besonders von hohen Nährstoffeinträgen betroffenen Oberflächenwasserkörper bzw. Fließgewässerabschnitte oder Regionen wünschenswert gewesen, um die zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalmittel zur Implementierung und Kontrolle geringerer Nährstoffeinträge möglichst zielführend und wirtschaftlich effizient einzusetzen.</p>	<p>Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) hat BR Deutschland die Option zur Durchführung von "Aktionsprogrammen" im gesamten Gebiet Deutschlands priorisiert. Somit betreffen im Umsetzungs-Kontext der übergeordneten Bundesgesetzgebung betreffende "Aktionsprogramme" auch das Gesamtgebiet Sachsen und damit die sächsischen Gebietsteile von FGE Elbe und FGE Oder. Umgesetzt wird die "Nitratrichtlinie" als wichtigste grundlegende Maßnahme zur Nährstoffeintrags-Verringerung im Bereich Landwirtschaft auf Bundesebene vorrangig mit der 1996 erstmalig in Kraft getretenen und derzeit (2015) im Novellierungs-Prozess befindlichen Düngeverordnung (DüV) sowie weitere ergänzende Regelungen bzw. Rechtsverordnungen in den einzelnen Bundesländern. Als "ergänzende Maßnahme" zur weiteren regionalen Fokussierung sowie Unterstützung der landwirtschaftlichen Maßnahmenumsetzungen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasserkörper wurden - gemäß den Erlässen des SMUL zur WRRL- Umsetzung in der Landwirtschaft - "Gebiete mit prioritärem Handlungsbedarf zur Minderung landwirtschaftlicher Stoffausträge" ausgewiesen und in betreffenden Gebieten (bereits in 2009) insgesamt 10 regionale "Arbeitskreise" eingerichtet. In den Arbeitskreisen sollen u.a. auch besonders geeignete Maßnahmen und neue technologische Lösungen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Stoffausträge und damit auch zur Belastungsminderung von Gewässern erprobt, angepasst und in den landwirtschaftlichen Betrieben etabliert werden: Neuaufnahme einer Übersichtskarte der betreffenden landwirtschaftlichen "Arbeitskreise in prioritären Gebieten" (Stand 12/ 2014) in das Kapitel 2.2.2 - Angebotsplanung Einzelmaßnahmen - des Dokumentes "Sächsische</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder"		
GS-0078-BP-0052-0264-0009	<p>Zu 1.4.5: Wasserabhängige FFH- und Vogelschutzgebiete Die im 2. Bewirtschaftungsplanzyklus in Sachsen angewandte Methodik stellt eine Verbesserung gegenüber der 1. Phase der Bewirtschaftungsplanung dar. Im 2. Zyklus wurden wasserabhängige Natura 2000-Gebiete anhand von relevanten Lebensraumtypen, geschützten Tierarten sowie ergänzend grundwasserabhängiger Ökosysteme in weiteren Natura 2000-Gebieten, die durch Veränderungen von Grundwasserstand oder -beschaffenheit gefährdet sind, ausgewählt. Ergänzend wird eine Kartendarstellung veröffentlicht, die eine Überlagerung der wasserabhängigen Natura 2000-Schutzgebiete zeigt - wenngleich auch nur in mäßiger Auflösung. Diese inhaltliche wichtige Darstellung sollte in einer mindestens doppelt so großen Auflösung erfolgen und auch die Grenzen der Oberflächenwasserkörper eindeutig darstellen. Derzeit lässt sich nur eine Relation zwischen Schutzgebiet und generell den Wasserkörpern ablesen, jedoch keine präzise Zuordnung einzelner Schutzgebiete zu konkreten Oberflächenwasserkörpern vornehmen. Gerade aber die präzise Zuordnung einzelner Wasserkörper zu Schutzgebieten wäre für eine wirksame Nutzung dieser Kartendarstellung und der Erschließung von Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft hilfreich.</p>	<p>Die Karte kann auf Wunsch in höherer Auflösung bereitgestellt werden. Es ist bereits jetzt schon möglich, verschiedene Geodaten des LfULG, z.B. die verschiedenen Schutzgebiete (so auch die FFH- und SPA-Gebiete) in den interaktiven Karten mit den WRRL-Layern zu kombinieren (Tool "WMS-Dienst hinzufügen), um so die Zuordnung der einzelnen Wasserkörper zu den Schutzgebieten zu realisieren.</p>		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0010	<p>Wir bedanken uns für die vorbildliche Bereitstellung von Dokumenten und für die Beteiligung. Nachfolgend nehmen wir Stellung wie folgt: Zu 2.1: Oberflächengewässer Die diesmal - im Unterschied zur erstmaligen Erfassung im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus - vorgenommene anlassbezogene Identifizierung signifikanter Belastungen auf Basis einer Zustandseinstufung der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten, z. B. der Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos" stellt eine deutliche Verbesserung in der Methodik dar. Ausgehend von z. B. einem nur mäßigen Zustand wurden Gründe nur die Zielverfehlung ermittelt. So konnten eine flächendeckende Belastung aller Wasserkörper mit</p>	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Schadstoffen und Abflussregulierungen sowie morphologische Veränderungen als ein fast flächendeckendes Problem für die Zielerreichung identifiziert werden. Dem Zwischenfazit, dass „die Kombination von morphologischen Veränderungen mit Abflussregulierungen und Nährstoffeinträgen [...] in vielen Fällen der Hauptgrund nur die Verfehlung des ökologischen Bewirtschaftungsziels“ ist, wird zugestimmt.			
GS-0078-BP-0052-0264-0011	<p>Zu 2.1.2. Diffuse Quellen</p> <p>Als eine signifikante Belastung bzw. anthropogene Auswirkung von regionaler Bedeutsamkeit wird „ansteigendes Grundwasser, mit erhöhten Sulfat- und Eisenkonzentrationen, in Bereiche[n] des stillgelegten Braunkohlebergbaus und der ehemaligen Grundwasserabsenkungstrichter, die zur Erschließung der Tagebaue gesumpft wurden, d. h. dass dort der Grundwasserspiegel künstlich abgesenkt wurde“, erkannt. Die regional mit dem Grundwasseranstieg eingetragenen Sulfat- und Eisenmengen in Oberflächengewässer tragen bei 12 Oberflächenwasserkörpern dazu bei, dass diese nicht den guten ökologischen Zustand erreichen. Diese Belastung wird aufgrund der noch über mehrere Jahrzehnte geplanten Braunkohleabbauaktivität in Sachsen und der nach derzeitigem Kenntnisstand nur langfristig abbaubaren Belastungen durch Sulfat- und Eisenmengen vermutlich auch noch über das Jahr 2021 hinaus den guten ökologischen Zustand in mehreren OWK verhindern, Sie ist deshalb nachfolgend bezüglich der Ausnahmeregelungen und teils räumlich u. U. auch bezogen auf das Verschlechterungsverbot relevant.</p> <p>Es wird festgestellt, dass u. a. Quecksilber, das als ubiquitärer Stoff definiert ist, durch die Rauchpartikelbildung bei der Kohleverbrennung in die Gewässer eingetragen wird und dass Fische und andere Kleintiere im Gewässer diesen Schadstoff anreichern, so dass die Umweltqualitätsnormen für Quecksilberkonzentrationen in Biota fast flächendeckend in Europa überschritten werden. Diese Belastung wird - ohne konkrete Daten für Sachsen anzuführen - allen OWK zugeordnet.</p> <p>Gerade auch dieser Belastungszustand sollte Anlass geben, die derzeitige Politik des Freistaates Sachsen, gemäß der die Braunkohleverstromung ein nachhaltiger Beitrag</p>	<p>Quecksilber ist ein Metall, das sich durch eine hohe Mobilität in der Umwelt auszeichnet. Metallisches Quecksilber hat eine Halbwertszeit von etwa einem Jahr in der Atmosphäre, bevor es oxidiert und ausgewaschen wird. Quecksilber gelangt aus natürlichen und anthropogenen Quellen in die Umwelt. Aufgrund der Mobilität sind die weltweiten Emissionen zu betrachten.</p> <p>Der weltweite Anstieg der anthropogenen Umwelteinträge von Quecksilber in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den letzten 15 Jahren ist auf den Anstieg der Kohleverstromung insbesondere in Asien zurückzuführen. In Europa ist die Kohleverbrennung der wichtigste Umwelteintrag, der weitestgehend in die Luft erfolgt.</p> <p>Direkte Gewässereinträge, die auch in Deutschland in früheren Jahren zu erheblichen Frachtbeiträgen geführt haben, sind mittlerweile weitgehend eingestellt. Aus früheren, vorwiegend industriellen Quecksilbereinleitungen in die Gewässer gibt es Depots in den Gewässersedimenten, die durch Hochwasserereignisse teilweise remobilisiert werden können.</p> <p>Der Anteil des luftbürtigen Quecksilbers an der Gewässer-/ Biota-Belastung kann derzeit quantitativ nicht beschrieben werden.</p> <p>Der Quecksilbergehalt in der Muskulatur von Brassen zeigt Überschreitungen der Biota-UQN um den Faktor 5 bis 20 in Rhein und Elbe, wobei die Belastung der Brassen in der Elbe etwa doppelt so hoch ist. In der Elbe ist ein abnehmender Trend der Quecksilberkonzentration in Brassen festzustellen (Wellnitz, 2010). Es wird vermutet, dass Sedimentbelastungen eine Hauptursache der in Gewässerorganismen messbaren Quecksilberkonzentrationen sind.</p> <p>Für einen ubiquitäres und nicht abbaubares Element wie Quecksilber muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Sachsens zur Energiewende sei, kritisch zu überdenken. Die Braunkohleverstromung kann wohl kaum als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Menschen eingestuft werden, wenn zeitgleich alternative Konzepte für die energetische Versorgung zur Verfügung stehen, die vermutlich mit deutlich geringeren Umweltbelastungen einhergehen. Hier stellt sich für den Stellungnehmer resümierend auch die Frage, ob die Ausnahmeregelungen gemäß WRRL für die Folgen des Braunkohletagebaus weiterhin in Anspruch genommen werden können, obwohl doch günstigere Alternativen für die nachhaltige Energieversorgung zur Verfügung stehen.</p>	<p>ausgegangen werden, dass trotz erheblicher Minimierungsanstrengungen und selbst bei umfassender Einstellung der Stoffeinträge aufgrund der langen Verweildauer in der Umwelt und eines möglichen Ferntransportes die Einhaltung der UQN in Biota überhaupt nur langfristig erreicht werden können. Die Konzentrationen von Eisen und Sulfat zur Bewertung des ökologischen Zustandes werden erst mit der Novellierung der OGewV Ende 2015 eingeführt. Sulfatbelastung der OWK resultieren u.a. aus dem aktiven Bergbau, dem Sanierungsbergbau, sowie von geogenen Hintergrundbelastungen. Im Zuständigkeitsbereich des aktiven Bergbaus werden Maßnahmen unternommen die zukünftigen Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.</p>		
GS-0078-BP-0052-0264-0012	<p>Wir bedanken uns für die vorbildliche Bereitstellung von Dokumenten und für die Beteiligung. Nachfolgend nehmen wir Stellung wie folgt: Stellungnahme zu den „Sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Elbe und Oder“ Zu 1.1: Allgemeine Merkmale des Flussgebietes Die Aufteilung in Teilbearbeitungsgebiete ist in Sachsen gut gelungen; die Unterteilung des Freistaates Sachsen in 10 Teilbearbeitungsgebiete erscheint günstig in Bezug auf eine regionale und ortskonkrete Planung, Beteiligung und Umsetzung von Maßnahmen. Zu 2.1.3: Wasserentnahmen und –überleitungen Es wird dargelegt, dass es in Sachsen Regionen gibt, in denen es saisonal und insbesondere während Perioden ausgesprochener Trockenheit zu einer angespannten Wasserhaushaltssituation kommen kann (z.B. für Fischzucht in der Lausitzer Teichlandschaft oder zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen). Weil es aber aufgrund des „komplexen Zusammenspiel[s] der vielfältigen Belastungseinflüsse, die auf die Gewässer einwirken, schwierig ist, eine konkrete Wasserentnahme bzw. -überleitung als signifikante Belastung zu identifizieren, die dazu beiträgt, dass ein Oberflächenwasserkörper dadurch seine Bewirtschaftungsziele nicht erreichen kann, wurde diese Belastungsart [in Sachsen] nicht zugewiesen.“ Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und es wird ergänzend die dennoch</p>	<p>Die Mindestwasserführung ist nach § 33 WHG eine wasserrechtliche Vollzugsgröße, um die Entnahme, den Aufstau oder die Ableitung von Wasser aus dem oberirdischen Gewässer dahingehend reglementieren, dass die Wassermenge im Gewässer verbleibt, die erforderlich ist, um den Ziele der § 6 Abs. 1 und §§ 27 - 31 WHG zu entsprechen. D.h. das natürlicherweise diese Mindestwasserführung nur in natürlich bedingten Ausnahmefällen unterschritten wird und nicht durch Entnahme, Ableitungen oder Aufstau. Welche Regionen in Sachsen zu welchen Zeiten zukünftig mit vermehrten Trockenperioden zu rechnen haben, kann den jeweiligen aktuellsten Klimaprojektionen entnommen werden (Regionales Klimainformationssystem Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; ReKIS).</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>bestehende Notwendigkeit dargelegt, bei der Maßnahmenplanung und beim Wasserhaushaltsmanagement darauf hinzuwirken, dass es in diesem Regionen aufgrund von Wassermangel nicht zu signifikanten Beeinträchtigungen kommt und immer so viel Wasser im Gewässersystem ist, dass die ökologischen Funktionen gewährleistet werden.</p> <p>Der Stellungnehmer regt an, für diese nachfolgende Planungs- und Managementaufgabe in 2015 kurzfristig nachträglich und auch in künftigen Planungszyklen eine Kartendarstellung der OWK im Anhang zu ergänzen, die die Regionen kennzeichnet, in denen die OWK potenziell einer Unterschreitung der Mindestwasserführung ausgesetzt sein können.</p>			
GS-0078-BP-0052-0264-0013	<p>Zu 2.1.4: Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen</p> <p>Für die Bewertung von Abflussregulierungen wurde die Anzahl der bisher erfassten Querbauwerke in einem OWK bzw. die Anzahl der Querbauwerke auf die Länge der beeinflussten Gewässerstrecken bezogen und dann als signifikante Belastung eingestuft, wenn eine bestimmte Maximalanzahl an Querbauwerken in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen OWK überschritten wurde (mehrere Kriterien: Strukturgüte > 4, Anzahl Querbauwerke gesamt > 10 oder im Mittel 1 QBW auf alle 1 000 m; > 4 nicht passierbare QBW und im Mittel 1 QBW auf alle 1.500 m, Talsperren oder Fischteiche im Hauptschluss und Fische „nicht gut“).</p> <p>Dieses Vorgehen kann aber dazu führen, dass beispielsweise 3 oder 4 nicht passierbare Querbauwerke in einem OWK nicht als signifikante Belastung klassifiziert werden. Dieses Gewässer wäre immer noch nicht durchgängig - aber nicht signifikant belastet nach den derzeit angewandten Kriterien in Sachsen. Dieses Vorgehen ist sicher geeignet, zunächst auf die am stärksten durch Abflussregulierungen belasteten Gewässer zu fokussieren und hier die Maßnahmenumsetzung zu konzentrieren. Es könnten dabei aber zunächst solche Flussabschnitte bzw. potenzielle Rückbaumaßnahmen aus dem Blickfeld geraten, bei denen mit wenigen Rückbaumaßnahmen ein ganzer Flusslauf durchgängig gemacht werden könnte.</p> <p>Der Stellungnehmer regt an, bei der Maßnahmenumsetzung</p>	<p>Einzelbetrachtungen für jeden Wasserkörper sind aufgrund der sehr komplexen Gemengelagen der einzelnen Belastungen und deren unterschiedlichen Auswirkungen sowie deren summarischen oder sogar verstärkenden negativen Wirkung auf das Ökosystem nicht leistbar. Zur Einschätzung der Signifikanz der Beeinträchtigung eines Ökosystems durch Querbauwerke wurde davon ausgegangen, dass der gute ökologische Zustand / Potenzial auch erreichbar sein kann, wenn eine begrenzte Anzahl von nicht durchwanderbaren Querbauwerken im Gewässer lokalisiert sind, aber ausreichend lange Strecken mit entsprechend guter Lebensraumqualität (Habitats und gute Wasserqualität) für die gewässertypspezifischen Arten vorhanden sind, so dass sich selbstreproduzierende Populationen dauerhaft in diesen Bereichen entwickeln können. Eine Abwanderung von Individuen aus diesen Bereichen stromabwärts ist immer gewährleistet eine Aufwärtswanderung dagegen nicht. Diese kann aber dadurch kompensiert werden, wenn die Gewässerabschnitte, wie zuvor beschrieben, ökologisch intakt sind und somit den guten ökologischen Zustand auch darstellen. Leider finden sich in Sachsen nur sehr wenige Beispiele, die die vorangestellte Vorgehensweise fachlich stützen, dies liegt allerdings eher darin begründet, dass die Bereiche zwischen zwei Querbauwerken in der Regel aufgrund des Ausbauzustandes der Gewässer und/oder Mängel in der Wassergüte nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dass sich dort die</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>ab 2016 auch gerade die Gewässerabschnitte mit Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu bedenken, bei denen man mit wenigen Maßnahmen große Erfolge, das heißt längere Gewässerabschnitte wieder von der Elbe ausgehend flussaufwärts und flussabwärts durchgängig gestalten kann. Dies dürfte aber zumindest nur auf Grundlage dieser Erfassung signifikanter Belastungen durch Querbauwerke und Abflussregulierungen schwer fallen bzw. nicht möglich sein.</p> <p>Daher wird als ergänzendes Kriterium für die Maßnahmenlokalisierung vorgeschlagen, die nächsten Maßnahmen dort zu konzentrieren, wo die Wiederherstellung der Durchgängigkeit einen möglichst großen ökologischen Nutzen für z. B. Fische hat, weil durch eine/wenige Maßnahmen lange Gewässerabschnitte wieder durchwanderbar werden.</p> <p>Auch sollte für den nächsten Bewirtschaftungszyklus erwogen werden, dieses oben wiedergegebene Kriterienset für signifikante Belastungen der Durchgängigkeit gemäß dem Fortschritt bei der Maßnahmenumsetzung anzupassen. Schließlich bleibt aus fachlicher Sicht zu hinterfragen, ob ein Gewässer (-abschnitt) mit z. B. 3 nicht passierbaren Querbauwerken tatsächlich als „nicht signifikant belastet“ eingestuft werden sollte.</p> <p>Die gemäß den Bewertungskriterien ermittelten Ergebnisse, dass ca. 90% aller Fließgewässer-OWK als signifikant belastet durch Abflussregulierung und morphologische Veränderungen gelten, werden als realistische Bestandsaufnahme eingeschätzt und entsprechen den stichpunktartigen Erfahrungswerten des Stellungnehmers durch Vor-Ort-Begehungen an sächsischen Fließgewässern.</p>	<p>gewässertypspezifischen Arten in selbstreproduzierenden Populationen ansiedeln können. Schlussendlich hängt die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken nicht davon ab, ob diese Belastung als signifikant eingeschätzt wurde. So wurde durch den BUND richtigerweise erkannt, dass es sich zunächst um eine Darstellung handelt in welchen OWK deutlich zu viele Querbauwerke befindlich sind, die neben der Durchwanderbarkeit in der Regel auch das Abflussgeschehen, durch den Aufstau, beeinträchtigen mit allen daraus resultierenden negativen (zumeist lokalen) Konsequenzen (Sedimentation von Feinmaterial, Sauerstoffzehrung, pot. Algenwachstum, Temperaturerhöhung, etc.) für das Gewässer.</p>		
GS-0078-BP-0052-0264-0014	<p>Zu 2.1.5: Andere anthropogene Auswirkungen</p> <p>Unter diesem Punkt wurden für Sachsen die Folgen des Wiederanstiegs von Grundwasser nach Abschluss von Braunkohletagebauen bewertet. Für insgesamt 12 OWK ergeben sich aufgrund erhöhter Konzentrationen an Sulfat- und Eisenverbindungen signifikante Belastungen. 5 dieser OWK liegen im Mitteldeutschen Revier südlich und südöstlich von Leipzig und 7 OWK im Lausitzer Revier in den Einzugsgebieten der Schwarzen Elster, Spree und Neiße.</p>	keine Beantwortung notwendig da Feststellung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0078-BP-0052-0264-0015	<p>Zu 2.2.1: Diffuse Quellen</p> <p>Als eine diffuse Quelle wird der Braunkohlenbergbau thematisiert. Es wird dargelegt, dass "infolge der Prozesskette Belüftung, Stoffumwandlung, Lösungsprozess infolge Grundwasserwiederanstieg und Stofftransport mit der sich neu ausrichtenden Grundwasserströmung [...] versaueretes, eisen- und sulfathaltiges Grundwasser (Acid Mine Drainage) flächendeckend den Gebietswasserchemismus maßgeblich" prägt. In Sachsen "wird die bergbauliche Belastung [am eindrucksvollsten] durch den Parameter Eisen sichtbar."</p> <p>Fließgewässer in diesen Bereichen sind durch eine rostbraune Farbgebung geprägt. An dieser Stelle wird auch auf wichtige Folgeprobleme hingewiesen, die in Sachsen anzugehen sind: „Die stark erhöhte Sulfatbelastung der Grund- und Oberflächenwässer hat Einfluss auf die Widerstandsfähigkeit (Betonexpositionsklasse) von Gebäuden und sonstigen Bauten, welche im Kontakt mit diesen Wassern stehen. Zusätzlich werden durch die säuregenerierenden Prozesse die unter pH-neutralen Bedingungen nicht bzw. schwer lösliche Schwermetalle im Grundwasser gelöst, die in der Folge auch dem Oberflächenwasser zutreten.“ Auf diese Weise kommt es auch zur Belastung von derzeit genutzten Trinkwasserressourcen.</p> <p>Der Stellungnehmer hält es für unerlässlich, dass diese besonderes problematischen signifikanten Belastungen zum einen angemessen bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden und zum anderen auch Eingang in die Analyse ökonomischer Kosten und die Bewertung der Nachhaltigkeit derjenigen menschlichen Aktivitäten finden, die hier in Form von Braunkohleabbau langfristig einer Zielerreichung gemäß WRRL fundamental entgegenstehen (vgl. hierzu Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Elbe und Oder (2014, S.55): „[...] ist aufgrund der Größenordnung der Tagebaugebiete und des darin enthaltenen Stoffpools von einer langanhaltenden stofflichen Nachlieferung [...] durch Auswaschungs- und Lösungsprozesse auszugehen.“)</p> <p>Bezüglich dieser erheblichen Umweltfolgekosten sollte unbedingt am Verursacherprinzip aus Gründen der Kostengerechtigkeit festgehalten werden.</p>	<p>In der Maßnahmenplanung wurden die Belastungen der Braunkohle berücksichtigt. Weil die Maßnahmenplanung einen sehr hohen Aggregationsgrad aufweist, kann der geforderte Detailgrad hier nicht erreicht werden. Die geforderte Tiefe der Betrachtung erfolgt in den laufenden Verfahren, wie beispielsweise in den Braunkohlenplänen bzw. den Sanierungsrahmenplänen. Zu den braunkohlebergbaulich belasteten Fließgewässer-OWK laufen momentan Verfahren für die Spree, die Kleine Spree und die Schwarze Elster bei der LMBV.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass für die entstandenen bzw. die noch entstehenden Umweltschäden das Unternehmen aufkommt und dafür auch entsprechend finanzielle Rücklagen gebildet wurden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0078-BP-0052-0264-0016	<p>Zu 2.2.3. Wasserentnahmen</p> <p>Die mengenmäßig größten Wasserentnahmen in Sachsen entfallen auf die Gebiete des Rohstoffabbaus, insbesondere des Braunkohlenabbaus (vgl. Abbildung 10 der Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen). Der Stellungnehmer hält es für dringend notwendig, dass die Wasserentnahmen durch den Braunkohletagebau kostengerecht bilanziert und mit entsprechend verursachergerechten Abgaben bezahlt werden. Eine weiterhin fortdauernde indirekte Subventionierung des Braunkohleabbaus in Sachsen durch einen Teilerlass der finanziellen Kosten für die Wasserentnahme (Dienstleistung) hält der Stellungnehmer für ungerecht und umweltpolitisch wie auch energiepolitisch nachteilig.</p>	<p>Es geht hierbei um die rechtliche Regelung der Befreiungstatbestände im SächsWG und ist somit nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplanes/ Maßnahmenprogrammes</p>		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0017	<p>Zur Darstellung der Belastungen</p> <p>Es wird angeregt, eine detaillierte Darstellung der Belastungen je Oberflächen- und Grundwasserkörper als Hintergrundinformation in einer WebGIS-Karte zur Verfügung zu stellen. Diese Darstellung würde detaillierte Abfragen und Analysen zu den bestehenden Belastungen je Wasserkörper oder auch für Teilgebiete ermöglichen. Insgesamt wird die textliche Darstellung der signifikanten Belastungen in Sachsen als sehr detailliert und doch gleichzeitig übersichtlich und gut nachvollziehbar bewertet. Diese Aufbereitung hält der Stellungnehmer für vorbildlich.</p>	<p>Im Internet des LfULG gibt es bereits aktualisierte interaktive Karten zu den Themen Raumeinheiten, Zustand und Bewirtschaftungsziele der Wasserkörper. Die Belastungen und Auswirkungen fehlen jedoch aufgrund der Schwierigkeit der kartographischen Darstellung (Komplexbelastung der meisten WK). Die Belastungen und die Auswirkungen sind jedoch über den Geodatendownload (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/10002.htm?data=wrrl) einsehbar (Attribute IMPACT_SRC und IMPACT). Darüber hinaus findet sich in Anlage II der sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammmentwürfen Elbe und Oder eine WK-genaue Tabelle der Belastungen der OWK.</p>		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0018	<p>Zu 3: Risikoanalyse der Zielerreichung 2021</p> <p>In den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen wird nur kurz auf die Methodik zur Risikoanalyse eingegangen und ansonsten auf die Ergebnisse der Analyse im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe verwiesen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse für die gesamte FGG Elbe treffen so in etwa diesen Relationen nach unserem Kenntnisstand auch für Sachsen zu. Dem Stellungnehmer erscheinen die Ergebnisse der Risikoanalyse der Zielerreichung bis 2021 niederschmetternd. Sie mögen einerseits dazu anregen, zu reflektieren, ob vielleicht der Zielerreichungshorizont der WRRL von 2009-2027 etwas zu ambitioniert gewählt wurde. Andererseits sollten nach Auffassung des Stellungnehmers diese Ergebnisse aber auch unbedingt zum Anlass</p>	<p>In Art. 19 Abs. 2 WRRL ist festgelegt, dass die EU-Kommission spätestens 2019 eine Überprüfung der WRRL durchführt und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen wird.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>genommen werden, in den nächsten Jahren kooperativ, fachlich versiert und mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen als bislang zielorientiert die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen voranzutreiben. Das verlangt insbesondere auch - unter Anerkennung bereits zumindest teilweise erfolgter Integrationsschritte in verschiedene Politiken - eine noch weitergehende Integration der WRRL-Zielsetzungen in andere Politikbereiche, wie z. B. Energie- und Landwirtschaftsförderpolitik auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene.</p>			
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0019</p>	<p>Zu 4.2.1: Überwachung des Grundwasserzustandes In Sachsen sind zur Überwachung des mengenmäßigen Zustandes der GWK derzeit 553 Messstellen ausgewiesen. Dazu gehören Daten von 100 Grundwassermessstellen anderer Betreiber (insbesondere des Braunkohlenbergbaus), die zur Bewertung hinzugezogen werden. Es ist vermutlich eine sinnvolle Lösung, die Messstellen anderer Betreiber zu nutzen. Da in diesem Fall aber der Verursacher einer signifikanten Belastung selbst derjenige ist, der die von ihm verursachte Belastung misst, sollte sichergestellt werden, dass die Messdaten ohne Ausnahme valide sind und in jedem Fall den Anforderungen der erforderlichen Mess- und Dokumentationsmethoden entsprechen.</p>	<p>Es wird sichergestellt, dass die Messdaten ohne Ausnahme valide sind und in jedem Fall den Anforderungen der erforderlichen Mess- und Dokumentationsmethoden entsprechen.</p>		<p>Sachsen</p>
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0020</p>	<p>Zu 4.2.5. Mengenmäßiger Zustand Fünf sächsischen GWK befinden sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Ein GWK ist im schlechten mengenmäßigen Zustand aufgrund von Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Die anderen vier GWK unterliegen Grundwasserstandabsenkungen aufgrund von Braunkohletagebauen und befinden sich in den Teilbearbeitungsgebieten Lausitzer Neiße und Obere Spree.</p>	<p>keine Beantwortung notwendig da Feststellung</p>		<p>Sachsen</p>
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0021</p>	<p>Zu 4.3. Schutzgebiete Die Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen verzichten auf eine Zustandsbeschreibung der Vogelschutz- und FFH-Gebiete (wie auch der weiteren Schutzgebiete gemäß b) bis f)) mit der Begründung, dass diese Zustandsbeschreibung bereits über die jeweiligen Richtlinien in eigenständigen Berichten an die EU erfolgen würde. Es ist zwar zu begrüßen, dass eine "Doppelberichterstattung" vermieden wird. Diese „effiziente"</p>	<p>Prinzipiell ist eine Einzelfallbetrachtung der Belastungssituation der OWK (ggf. auch GWK) und der geschützten Arten und Lebensräume nach FFH-RL erforderlich, um zielgerichtete (Einzel-)Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zu erstellen. Dieser Aufwand kann flächendeckend nicht durch die Landesbehörde (LfULG) aufgrund der personellen Situation erfolgen. Die Handlungsanleitung des LfULG (WRRL und FFH in Sachsen – Handlungsanleitung;</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Vorgehensweise verhindert derzeit aber auch, Belastungen von Vogelschutz- oder FFH-Gebieten unmittelbar in Zusammenhang bzw. in Überlagerung mit dem Zustand von OWK oder GWK zu analysieren und darauf aufbauend zielgerichtet Maßnahmen zu planen, die eine integrierte Verbesserung des Erhaltungszustands in Natura 2000-Gebieten und des Zustands von damit in Verbindung stehenden Wasserkörpern bewirken.</p> <p>Der Stellungnehmer hält es für sinnvoll und hilfreich für eine erfolgreiche Umsetzung der WRRL und der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL, dass eine überlagerte Darstellung der Zustände der OWK, der GWK und der einzelnen Kompartimente der Natura 2000-Gebiete (Lebensraumtypen und geschützte Tierarten, soweit diese einen Zusammenhang mit wasserabhängigen Ökosystemen aufweisen) als WebGIS-Anwendung erarbeitet und bereitgestellt wird. Auf diese könnte in diesem Kapitel Bezug genommen werden. Eine solche Anwendung könnte in der weiteren Implementierung der Richtlinien wertvolle Dienste leisten - in Form einer schnellen Bereitstellung der benötigten Informationen für die weitere Maßnahmenplanung und eine erfolgreiche Abstimmung und Kooperation zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft.</p>	<p>https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/21634) kann für diesen Zweck durch die zuständigen Aufgabenträger bzw. Beauftragte genutzt werden, um optimale Synergieeffekte zur Erreichung der Ziele beider Richtlinien (ggf. auch noch weiterer wie z. B. MSRL, HWRM-RL oder SPA-RL) zu erreichen.</p> <p>Es ist bereits jetzt schon möglich, verschiedene Geodaten des LfULG, z.B. die verschiedenen Schutzgebiete (so auch die FFH- und SPA-Gebiete) in den interaktiven Karten mit den WRRL-Layern zu kombinieren (Tool "WMS-Dienst hinzufügen).</p>		
GS-0078-BP-0052-0264-0022	<p>Zur Darstellung der Schutzgebiete</p> <p>Es wird empfohlen, die Darstellung der Schutzgebiete in (digitalen) Karten so detailliert und überlagert mit den Grenzen der Wasserkörper vorzunehmen, dass eine potenzielle Betroffenheit der einzelnen Schutzgebiete durch die Maßnahmenplanung schnell und einfach nachvollzogen werden kann. Die genauen Grenzen der Schutzgebiete müssen für die Maßnahmenplanung bekannt sein, damit potenzielle Konflikte und Synergien auf Grundlage einer raumkonkreten Überlagerung geplanter Maßnahmen mit den Schutz- und Entwicklungszielen der Gebiete erkannt werden können. Für die Überprüfung einer möglichen Betroffenheit wäre eine WebGIS-Kartendarstellung mit Überlagerung der Schutzgebiete und der geplanten Maßnahmen sehr gut geeignet.</p> <p>Der Stellungnehmer hält es darüber hinaus für sinnvoll, über die Mindestanforderungen der WRRL hinaus weitere wasserabhängige Schutzgebiete der nationalen Schutzgebietskategorien (insb. Der Naturschutzgebiete,</p>	<p>Es werden in den Bewirtschaftungsplänen und den sächsischen Beiträgen die Daten dargestellt, die die WRRL fordert. Eine kartographische Einbeziehung weiterer wasserabhängiger Schutzgebiete ist nicht einfach möglich, da die Wasserabhängigkeit beispielsweise von Naturschutzgebieten im Gegensatz zu FFH- und SPA-Gebieten nicht einfach festgelegt werden kann.</p> <p>Es ist aber bereits jetzt schon möglich, verschiedene Geodaten des LfULG so auch die verschiedenen Schutzgebiete in den interaktiven Karten mit den WRRL-Layern zu kombinieren (Tool "WMS-Dienst hinzufügen).</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete) in der Bewirtschaftungsplanung detailliert in Karten mit abzubilden. Durch die Einbeziehung nationaler Schutzgebiete bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung können frühzeitig potenzielle Synergien und Konflikte zwischen Naturschutzzielen und den Zielen des Bewirtschaftungsplans sowie den geplanten Maßnahmen identifiziert und in die Planung einbezogen werden.</p>			
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0023</p>	<p>Zu 5.1: Sächsische Herangehensweise zum Erreichen der Umweltziele Die Vorgehensweise, den Bewirtschaftungsschwerpunkt bei den OWK zu setzen, die bis 2021 den guten ökologischen Zustand erreichen sollen (sog. „Zielerreichungsgewässer“), wird begrüßt. Unmittelbar im Anschluss wird konstatiert, dass „grundsätzlich für alle Wasserkörper, die nicht rechtzeitig die festgelegten Bewirtschaftungsziele erreichen, belastungsbezogene Maßnahmen abgeleitet und durchgeführt werden.“ Diese Vorgehensweise kann so formuliert auf den ersten Blick zu der optimistischen Annahme verleiten, dass damit ja für viele Wasserkörper alles „im Lot“ bzw. „auf dem richtigen Weg“ sei. Das ist von der grundsätzlichen Entwicklungsrichtung wohl auch zutreffend. Der Stellungnehmer weist aber darauf hin, dass die belastungsbezogen abzuleitenden und durchzuführenden Maßnahmen mit den derzeitigen personellen und finanziellen Ressourcen sowie im Rahmen der erforderlichen Planungsverfahren und teilweise konträr wirkenden förderpolitischen Rahmenbedingungen anderer Bereiche nur schrittweise und vermutlich nur zu einem kleinen Teil bis 2021 umgesetzt werden können. Diese Einschätzung trifft zumindest bei den Maßnahmen zu, die in Abschnitten mit hydromorphologischen Belastungen strukturelle Aufwertungen bewirken sollen, Dieser Umstand sollte nach Auffassung des Stellungnehmers offen kommuniziert werden, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bis 2021 möglichst viele belastungsbezogene Maßnahmen durchzuführen. Die sächsische Herangehensweise zur Erreichung der Umweltziele ist umfassend, beinhaltet viele wichtige</p>	<p>In der Tat sind die personellen und finanziellen Ressourcen der Aufgabenträger z.T. auch der zuständigen Behörden nur bedingt geeignet, in vergleichsweise kurzer Zeit deutliche Fortschritte bei der Verbesserung des ökologischen Zustands / Potenzials der Fließ- und Standgewässer-Wasserkörper in Sachsen zu erzielen. Das Problem ist bekannt und wird adressiert.</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Aspekte und wird sehr begrüßt.			
GS-0078-BP-0052-0264-0024	<p>Der Stellungnehmer hält es aber darüber hinaus für erforderlich, zwei weitere wichtige Bausteine für die Zielerreichung dieser grundsätzlichen Herangehensweise hinzuzufügen. Erstens ist es erforderlich, die sächsischen Planungen und Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz, von denen in den letzten Jahren viele geplant und teilweise umgesetzt wurden sowie in den nächsten sechs Jahren umgesetzt werden, auch und insbesondere an den Gewässern 1. Ordnung integriert gemäß der Ziele der HWRM-RL und der WRRL umzusetzen. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass - verständlicherweise nach den mehrmaligen katastrophalen Hochwasserereignissen im Freistaat Sachsen - dem Hochwasserschutz die oberste Priorität eingeräumt wurde. Dabei wurden auch Hochwasserschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt, die langfristig wirksame Verschlechterungen im Sinne der WRRL bewirkt haben. Teils ließ sich dies sicher nicht vermeiden. Zukünftig sollte aber nach Auffassung des Stellungnehmers als Leitlinie im sächsischen Hochwasserschutz eine konsequent integrierte Umsetzung der HWRM-RL und der WRRL erfolgen. Dem Stellungnehmer ist bewusst, dass dafür mehr Personal und im Einzelfall auch längere Planungsverfahren erforderlich sind. Andererseits kann durch diesen etwas größeren Aufwand aber auch ein noch deutlich größerer Nutzen generiert werden, indem künftig gleichzeitig zu einem verbesserten Hochwasserschutz an sächsischen Fließgewässern auch eine hydromorphologische und ökologische Aufwertung erfolgt. Ökonomisch wäre das in vielen Fällen sinnvoll, da man bei dieser integrierten Vorgehensweise einen Gewässerabschnitt nur einmal planen und umgestalten muss - und nicht zunächst einmal für den Hochwasserschutz und etwa 7 Jahre später noch einmal für die ökologische Aufwertung. Damit würde letztendlich auch der europarechtlich intendierten Anforderung an eine integrierte Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL entsprochen werden.</p> <p>Andersherum wünschen wir uns auch, dass die HWRM-RL sehr viel stärker als bisher für die Umsetzung der Ziele der WRRL genutzt wird und das auch im Bewirtschaftungsplan</p>	<p>Der LAWA/BLANO Maßnahmenkatalog enthält sowohl Maßnahmen der WRRL als auch des Hochwasserschutzes. In ihm ist die Bewertung der Relevanz von Maßnahmen der WRRL und der HWRM-RL hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements gekennzeichnet. Mit Hilfe dieses Kataloges können zielgenaue, synergistische Maßnahmen (Kategorie M1: Maßnahmen die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen) ausgewählt werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	als Ziel gesetzt wird. Insbesondere gilt es gerade auch in diesem Zusammenhang die Empfehlungen der IU-Kommission, den natürlichen Wasserrückhalt und die grüne Infrastruktur zu priorisieren und in die weitere Umsetzung der WRRL - in die Maßnahmenprogramme - zu integrieren.			
GS-0078-BP-0052-0264-0025	Zweitens hält es der Stellungnehmer für erforderlich, die universitäre Ausbildung und die berufliche Weiterbildung in Sachsen bezüglich der planerischen und praktischen Umsetzung der WRRL für Angestellte des Freistaates, der Kommunen und weitere Akteure der Planung und Umsetzung von Maßnahmen auszubauen.	Die universitäre Ausbildung und berufliche Weiterbildung sind wichtige Voraussetzungen für die fachliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, stellen aber ihrerseits keine Maßnahmen der WRRL dar.		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0026	Schließlich wäre es ein wichtiger Baustein, wenn sich der Freistaat Sachsen verstärkt der Aufgabe annehmen würde, strategisch-konzeptionell und in der praktischen Umsetzung die Problematik der zu geringen Flächenverfügbarkeit beidseits der Fließgewässer für eine Initiierung eigendynamischer Entwicklungen der Gewässer zielführend im Rahmen seiner Möglichkeiten anzugehen. Dieser aus mehreren Gründen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie favorisierte Maßnahmentyp wird ansonsten vermutlich auch in den nächsten sechs Jahren nur selten zur Umsetzung kommen. Diesbezüglich sind aber auch die Bundesrepublik und die Europäische Union gefragt, durch geeignete politische und förderpolitische Rahmenbedingungen sowie eine verbesserte Politikintegration die Umsetzung von Maßnahmen zur eigendynamischen Fließgewässerentwicklung zu befördern.	Die Verfügbarkeit von Flächen für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Hydromorphologie liefern. Durch die Anwendung des Trittsteinkonzeptes und der Strahlwirkung wird der Flächenbedarf in stärkerem Maße an die Maßnahme im konkreten Wasserkörper angepasst. Für Sachsen kann aus der Analyse der Strahlwirkung und der Trittsteine konkret, insbesondere an Gewässern II. Ordnung der notwendige Flächenbedarf abgeleitet werden.		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0027	Zu 5.1.1: Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit Die vorgestellte Vorgehensweise zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit wird begrüßt und den fachlichen Ausführungen zugestimmt. Ergänzend wird auf ein europarechtliches Problem hingewiesen. Gemäß dem EuGH-Urteil zur Dauergrünland-Definition vom 2. Oktober 2014 wird eine andere Auslegung der sogenannten 5-Jahres-Regelung zur Definition der Entstehung von Dauergrünland vorgenommen, als sie bisher in Deutschland umgesetzt wurde. In der Praxis hat dieses Urteil zur Folge, dass Gewässerrandstreifen mit Grünland in Sachsen alle 5 Jahre einmal umgebrochen werden. Wenn diese Bewirtschaftungsmaßnahme mit einem	Das Problem, Gewässerrandstreifen vor Ablauf der 5-jährigen Förderperiode umbrechen zu müssen, um den Ackerstatus der Fläche beizubehalten, ist bereits seit Ende der 1. Bewirtschaftungszeitraums bekannt und wurde durch das zitierte EUGH-Urteil bestätigt. Trotzdem ergeben sich durch die Umsetzung dieser Maßnahme in den ersten 4 Jahren mehr Vorteile für die Verminderung der Stoffeinträge in die Fließgewässer als durch ihre Nicht-Inanspruchnahme. Ist eine dauerhafte Beibehaltung der Gewässerrandstreifen beabsichtigt, sollte ein Flächenankauf oder -tausch in Erwägung gezogen werden. Alternativ kann die „Beihilfefähigkeit“ der Fläche zum Erhalt der Basisprämie für Ackerland bei der Anlage von		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Starkregenereignis zusammentrifft, fällt der Nachteil dieser Praxis besonders ins Gewicht. Aber auch abgesehen von dem Bodenerosionsrisiko wird auch die sich in den Grünland-Gewässerrandstreifen entwickelnde Flora (und Fauna) alle fünf Jahre einmal umgepflügt. Das ist aber kontraproduktiv für die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie. Aus Sicht des Stellungnehmers wären eine Überprüfung der Auslegung der Dauergrünland-Definition auf europäischer Ebene und eine Harmonisierung dieser Definitionen mit den Erfordernissen der praktischen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.</p>	<p>Gewässerentwicklungskorridoren auch durch Anwendung von Art. 32 Abs. 2 b) der EU VO 1307/2013 gesichert werden. Sobald die eigendynamische Gewässerentwicklung dazu führt, dass die Fläche nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" entspricht, kann diese Fläche für den Antragssteller somit beihilfefähig bleiben.</p>		
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0028</p>	<p>Zu 5.1.2: Reduktion der signifikanten Belastung aus Nähr- und Schadstoffen Der Stellungnehmer begrüßt den hier für den Bereich "Landwirtschaft" vorgestellten Maßnahmenmix zur weiteren Reduktion von Nährstoffeinträgen sowie die fachlich-inhaltliche Bezugnahme auf die MSRL und hält es für erforderlich, insbesondere auch für den Bereich Schulung, Beratung und Wissens- und Erfahrungstransfer genügend Personal- bzw. Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Beratung und Schulung sollte auf Basis der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen der Pläne und Programme gemäß WRRL erfolgen. In der Analyse der Belastungssituation spielte die signifikante Belastung durch Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Nutzung eine nicht so große Rolle wie andere Belastungsursachen. Legt man aber die Bereiche in Sachsen übereinander, in denen ein Großteil der Flächen ackerbaulich genutzt wird mit derjenigen, die durch signifikante Nährstoffbelastung gekennzeichnet sind, fällt auf, dass fast alle Gebiete, in denen aufgrund der Bodeneignung auf einem Großteil der Flächen (intensiver) Ackerbau betrieben wird, auch gleichzeitig signifikant nährstoffbelastet sind. Deshalb hält es der Stellungnehmer auch für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum für eine zentrale Aufgabe, Veränderungen in der Praxis der Landbewirtschaftung zu erreichen.</p>	<p>Die Beratung und Schulung der Landwirt über den Wissens- und Erfahrungstransfer erfolgt hauptsächlich in den prioritär gefährdeten Gebieten. Die Gefährdung eines Gebieten hängt nicht von der Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab, sondern ergibt sich aus dem Zusammenspiel von hohen mehrjährigen Nährstoffüberschüssen, spezifischen Bodeneigenschaften, hydrologischen Bedingungen und Klimafaktoren ab.</p>		<p>Sachsen</p>
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0029</p>	<p>Zu 5.2: Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum wird in Sachsen nicht von der Ausnahmemöglichkeit der weniger strengen Umweltziele Gebrauch gemacht. Das wird damit begründet, dass für viele OWK der bestmöglich erreichbare Zielzustand</p>	<p>Wie dargestellt erreichen derzeit ca. 3 % der OWK das ökologische Bewirtschaftungsziel, bis 2021 sollen weitere 13 % dieses Ziel erreichen, so dass dann insgesamt 16 % das ökologische Bewirtschaftungsziel erreicht haben. Demnach müssen die restlichen 84 % entweder das Ziel</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>noch nicht sicher eingeschätzt werden kann. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass bereits heute absehbar ist, dass für mehrere OWK die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich auch bis Ende 2021 nicht erreicht werden können.</p> <p>Nach Auffassung des Stellungnehmers ist es fachlich inhaltlich unbefriedigend, dass in diesem Kapitel ausschließlich als Grund für die Fristverlängerung für alle OWK in Sachsen die ubiquitären Belastungen der Biota in Oberflächengewässern durch Quecksilber angegeben werden. Es wird argumentiert, dass, hinsichtlich des chemischen Zustands wegen fehlender technischer Durchführbarkeit keine Zielerreichung bis 2021 zu erwarten ist. Das ist zutreffend, aber in der Kürze der Analyse auch bedauerlich, weil damit an dieser Stelle nicht sichtbar wird, welcher zweite und dritte Grund für die Fristverlängerungen relevant geworden wäre, wenn das Bewertungskriterium „Quecksilberbelastung“ nicht so flächendeckend durchschlagend negativ bewertet worden wäre. Es ist darüber hinaus für die allermeisten Fließgewässer-OWK davon auszugehen, dass abgesehen von der Quecksilberbelastung weitere Bewertungskriterien bezüglich bestehender Belastungen für die Fristverlängerung herangezogen worden wären.</p> <p>Es wird bereits prognostiziert, dass bis 2021 über 80% der OWK die ökologischen Bewirtschaftungsziele erreichen werden. Der Stellungnehmer befürchtet, dass dies aber nur unter Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele erfolgen wird. Teilweise mag das sicher gerechtfertigt sein. Es wird aber im 2. Bewirtschaftungszeitraum eine entscheidende Frage-/Aufgabenstellung sein, die Kriterien für die Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele genauer zu fassen und anzuwenden. Dabei sollte es zu keiner „inflationären“ Inanspruchnahme der weniger strengen Umweltziele kommen.</p>	<p>bis 2027 erreichen oder es müssen weniger strenge Ziele festgelegt werden. Durch die Angaben der signifikanten Belastungen können aber weitere Informationen gewonnen werden, welche Gründe gegen die Zielerreichung bis 2021 sprechen. Die entsprechenden Belastungen können u.a. bezogen auf die einzelnen Wasserkörper in den Tabellen der Anlage II des sächsischen Berichtes zu den Maßnahmenprogrammen der Elbe und Oder nachgeschlagen werden.</p>		
GS-0078-BP-0052-0264-0030	<p>Bei den GWK wird in Sachsen von einer Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für etwa 30% der GWK bis 2021 ausgegangen. Für weitere 10% (braunkohlebeeinflusste GWK) werden voraussichtlich weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Derzeit werden in 7 braunkohlebeeinflussten GWK weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen, da diese</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>den „guten“ Zustand in absehbarer Zeit nicht erreichen werden können. Der gute mengenmäßige Zustand kann ebenso in den Bereichen des aktiven Tagebaus nicht bis 2027 erreicht werden. Der Stellungnehmer hinterfragt, ob die energetische Braunkohlennutzung noch über längere Zeiträume als nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen angesehen werden kann. Es kann vor dem Hintergrund des Klimawandels aber auch der insgesamt mäßigen bis geringen ökonomischen Tragfähigkeit der Braunkohleverstromung in Frage gestellt werden, ob diese Begründung für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele mittelfristig haltbar ist.</p>	<p>Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>		
<p>GS-0078-BP-0052-0264-0031</p>	<p>Zu 6: Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen Der Stellungnehmer bedauert, dass keine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen dargelegt wird. Diese wäre insbesondere bezogen auf die Bewertung und deren Begründung für die Wasserentnahmen i. Z. m. den Braunkohletagebauen in Sachsen und der schiffahrtlichen Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe interessant gewesen. Insbesondere wäre es auch interessant gewesen, nachvollziehbare Methoden zur Berechnung und die Berechnung der Umweltkosten als solche transparent offengelegt zu wissen (z B. in einem Hintergrunddokument, auf das verwiesen wird). Dabei wären auch nicht internalisierte Umweltfolgekosten einzubeziehen. Erläuterung: Es sollte überprüfbar sein, ob alle relevanten Wassernutzungen und -dienstleistungen in die Berechnung der Umweltkosten einbezogen wurden und ob für alle Umweltkosten eine angemessene Kompensationszahlung bemessen wurde bzw. ob dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip entsprochen wurde. Den Zusammenfassungen, die derzeit in den Bewirtschaftungsplänen auf Flussgebietsebene enthalten sind, können diese Informationen in der Regel nicht im Detail entnommen werden. Sind diese Angaben aber dokumentiert, können womöglich bestehende Kostengerechtigkeiten zu Lasten des Naturschutzes und damit oftmals auch der künftigen Steuerzahler erkannt werden und die Akteure des Naturschutzes sowie die Öffentlichkeit diesbezüglich Stellung nehmen.</p>	<p>Aufgrund der Komplexität der Aufgaben wurde die Analyse der wirtschaftlichen Belange für die Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanentwürfe im Jahr 2014 unter Zugrundelegung statistischer Grundlageninformationen der Länder komplett auf Ebene der Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland durchgeführt. Es gibt daher keine aktuellen sächsischen Studien. Eine Änderung des Bergrechts bzw. die Bewertung der Klimaschädlichkeit der Braunkohleverstromung hat keinen direkten Bezug zur wasserrechtlichen Planung und ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Das Verursacherprinzip wird umgesetzt. Bei den im "Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper" genannten Maßnahmen in Anlage 10 sind auch die Maßnahmenträger benannt.</p>		<p>Sachsen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Der Stellungnehmer sieht die Notwendigkeit, den Bergbau insgesamt stärker unter die Prämisse einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen, dabei auch das Bergrecht zu ändern, das aktuell Umweltbelange zu wenig berücksichtigt. Der strategische Ansatz, sich dem Problem an der Entstehung zu widmen, ist durchaus zu begrüßen. Es ist auch wichtig, für die Problembereiche Braunkohlentagebau und Altbergbau differenzierte Lösungen zu entwickeln. Aus der Sicht des Stellungnehmers ist die Braunkohleverstromung als besonders klimaschädlich zu werten. Die Probleme für Landschaft und Gewässerhaushalt sind ebenfalls enorm. Deshalb sollte, auch aus Gründen des Gewässerschutzes, an einer Ausstiegs-Strategie gearbeitet werden.</p> <p>Das Verursacherprinzip muss bei der Lösung dieser Fragen eine wichtige Rolle spielen, auch bei der Finanzierung von umfangreichen Maßnahmen. Das sollte sowohl bei den Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden als auch bei der ökonomischen Analyse.</p>			
GS-0078-BP-0052-0264-0032	<p>Zu 9.1: Maßnahmen zur Information und aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Der Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die bereits gute Bereitstellung von digitalen Daten zum "Wasser" und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen über WebGIS-Anwendungen sowie auch die verschiedenen Maßnahmen der Umweltbildung für Schulkinder.</p>	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0033	<p>Der Stellungnehmer hält die am Ende des sächsischen Beitrags dargestellte Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2009 für sehr hilfreich und begrüßt diese ausdrücklich. Die abschließend gegebene Einschätzung, warum Maßnahmen der konkreteren Angebotsplanung nicht bis 2015 umgesetzt werden konnten, erscheint plausibel. Es wird begründet, dass in erster Linie mangelnde Personal- und Finanzkapazitäten einer Umsetzung von Maßnahmen bis 2015 entgegenstanden. Weitere Probleme bereitete die fehlende Akzeptanz zur Umsetzung bei den zuständigen Maßnahmenträgern oder weiterer Beteiligter sowie bei Maßnahmen zur Gewässerrevitalisierung die fehlende Verfügbarkeit von gewässernahen Flächen, die bei der Umsetzung von kosteneffizienten Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung in Anspruch</p>	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	genommen werden müssen.			
GS-0078-BP-0052-0264-0034	Insbesondere für einen konstruktiven und zielführenden Umgang mit diesem Umsetzungshindernis, der künftig auch zu einer Inanspruchnahme von deutlich mehr gewässernahen Flächen für die Maßnahmenumsetzung führen sollte, sieht der Stellungnehmer die Politik und weitere gesellschaftliche Akteure auf mehreren Ebenen (Länder, BUND, EU) gefordert. Die Lösung dieses „gordischen Knotens“ gewässernahe Flächenverfügbarkeit wird eine zentrale Aufgabe für die erfolgreiche Umsetzung der WRRL (in Sachsen) sein.	Die Verfügbarkeit von Flächen für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Hydromorphologie liefern. Durch die Anwendung des Trittsteinkonzeptes und der Strahlwirkung wird der Flächenbedarf in stärkerem Maße an die Maßnahme im konkreten Wasserkörper angepasst. Für Sachsen kann aus der Analyse der Strahlwirkung und der Trittsteine konkret, insbesondere an Gewässern II. Ordnung der notwendige Flächenbedarf abgeleitet werden. An dem Thema Verbesserung der Flächenverfügbarkeit wird im anstehenden Bewirtschaftungszyklus verstärkt gearbeitet.		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0035	Für die weitere Umsetzung der WRRL in Sachsen hält es der Stellungnehmer generell für zielführend, die Bedeutung der Auen in den sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen stärker herausstellen. Naturschutzfachlich haben Auen einen besonderen Wert durch ihre potentiell hohe biologische Vielfalt und ihre Schlüsselrolle im Biotopverbund. In der WRRL taucht der Begriff der Auen trotz ihrer Relevanz für die Gewässerqualität an keiner Stelle explizit auf. Als räumliches Überschneidungsfeld verschiedener und zum Teil kontroverser Interessen nehmen sie jedoch eine besondere Position in der Umsetzung der WRRL ein. Die zentrale ökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Auen für die Erreichung der Ziele der WRRL sollte daher in den Texten der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme stärker transportiert werden als das bisher in der Bewirtschaftungsplanung geschehen ist. Die potentiellen Synergien zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft bei der Entwicklung der Auen werden als ausgesprochen hoch eingeschätzt.	Auen waren bisher bei der Umsetzung der WRRL in Sachsen kein vorrangiger Betrachtungsgegenstand, da nicht explizit von der WRRL gefordert und auch nicht Gegenstand der Bewertung bzw. Zustandseinstufung. Zukünftig werden aber verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Ziele der FFH-RL ggf. auch SPA-RL, des Biotopverbundes und der WRRL unter Berücksichtigung auch der Synergieeffekte für die Minderung des Hochwasserrisikomanagements in den Vordergrund zu rücken insbesondere nach den Ausführungen im Koalitionsvertrag der sächsischen Staatsregierung zum vorbeugenden HW-Schutz durch ein Auenentwicklungsprogramm.		Sachsen
GS-0078-BP-0052-0264-0036	Fazit: Insgesamt sind die übersichtlichen und fachlich detaillierten Ausführungen in den Dokumenten der sächsischen Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen der Elbe und Oder sehr zu begrüßen. Die Ausführungen sind fachlich präzise und knapp gehalten und im Wesentlichen umfassend. Weiterhin ist die Bereitstellung mehrerer Hintergrunddokumente auf	keine Beantwortung notwendig da Zustimmung/Feststellung		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Landesebene lobend hervorzuheben. Dennoch steht auch Sachsen bei der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vor einer sehr großen Aufgabe, deren erfolgreiche Bewältigung in den nächsten 6 Jahren auch vor allem daran gemessen werden wird, in welchem Umfang weitere finanzielle und personelle Ressourcen für die Maßnahmenumsetzung erschlossen werden können, wie erfolgreich berufliche Weiterbildung zu den Aspekten der WRRL-Umsetzung umgesetzt und wie (erfolgreich) das große Problem der mangelhaften Verfügbarkeit gewässernaher Flächen für die Umsetzung kostengünstiger Maßnahmen zur Aufwertung des ökologischen Zustands angegangen werden wird.</p>			
GS-0079-BP-0055-0329-0001	<p>Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen. Für die Wirtschaft ist es aber wichtig, dass dies auch im weiteren Verlauf der Planungsprozesse und im Rahmen des Vollzugs fortgesetzt wird.</p>	<p>Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.</p>		FGG Elbe
GS-0079-BP-0055-0329-0002	<p>Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.</p>		FGG Elbe
GS-0079-BP-0055-0329-0003	<p>Die Rolle Deutschlands als wichtiger - und historisch gewachsener Industriestandort sollte bei der Bewirtschaftungsplanung stärker berücksichtigt werden: Industriestandorte an Gewässern sollten erhalten, unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Deutschland ist es wichtig,</p>	<p>Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen ist dafür kontraproduktiv.	den Bundesländern vor.		
GS-0079-BP-0055-0329-0004	Von den weniger strengen Umweltzielen wurde in Deutschland bisher wenig Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Dies sollte insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden sowie für Beeinträchtigungen von Gewässern, die auf den Bergbau zurückzuführen sind.	Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.		FGG Elbe
GS-0079-BP-0055-0329-0005	Notwendig ist vielmehr eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung und Einbindung der Betroffenen bei jeder einzelnen Maßnahme.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.		FGG Elbe
GS-0080-BP-0056-0335-0001	Es wird angeregt, zur Umsetzung der Maßnahme „ökologisch orientierter Umbau von Querbauwerken“ die Voraussetzungen zu schaffen, damit private Stauunternehmer die gleichen Möglichkeiten einer weitreichenden Förderung der dafür erforderlichen Aufwendungen in Anspruch nehmen können, wie das für die öffentliche Hand gegeben ist.	Derzeit werden die für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung stehenden Mittel auf Gewässer 1. und 2. Ordnung konzentriert, um dort die aus Landessicht vorrangigen Maßnahmen zu realisieren. Private Stauunternehmer sollten ihre Vorschläge an die Unterhaltungspflichtigen richten.		Sachsen-Anhalt
GS-0080-BP-0056-0335-0002	Fließgewässer müssen eine ökologische Durchgängigkeit erreichen. Es wird angeregt, dies für Binnengräben, die primär der Landentwässerung dienen, nicht vorzusehen.	In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor. Dabei werden die Gewässersysteme auf Ausbreitungs-, Habitat-, Nahrungs- und Fortpflanzungspotenziale untersucht. Im Oberlauf von Gewässersystemen gelegene Querverbauungen dienen meist der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung und sind ökologisch oft von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr werden hier i.S. der Umweltzieleerreichung nach WRRL Betrachtung zum Wasser- und Nährstoffrückhalt sowie zur Wiedervernässung angestellt.		FGG Elbe
GS-0080-BP-0056-0335-0003	Es wird angeregt, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur durch Baumaßnahmen erfüllen zu können, sondern auch durch das Bewirtschaftungsregime. Ein Teil von Stauanlagen in Kleingewässern, die auch dem Rückstau in Drainagen dienen können, werden nur bei Bedarf und dann auch nur für begrenzte Zeit gesetzt. Solange die Barriere nicht länger als zwei Monte besteht, sind die Vorgaben der EU an eine ökologische Durchgängigkeit erfüllt.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Im Rahmen der folgenden Einzelplanungen werden vertiefend Umweltoptionen i.S. von Alternativen geprüft, die auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die technische Durchführbarkeit beinhaltet. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sehen vor, dass an mindestens 300 Tagen im Jahr die Durchwanderbarkeit eines Gewässers		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		bzw. Bauwerks für aquatische Organismen gewährleistet sein muss. Fische und andere aquatische Organismen vollziehen das gesamte Jahr über Wanderungen im Gewässer, sei es zum Laichen, zur Nahrungssuche oder zur Kompensation. Die Zielerreichung nach WRRL wäre durch eine zeitliche Begrenzung der Durchwanderbarkeit der Gewässer stark gefährdet.		
GS-0080-BP-0056-0335-0004	Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landentwässerung führen, wenn sie eine Funktion des betreffenden Gewässers ist. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Sedimentmanagement.	Bei den Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung stehen für die zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (Sicherung der Entwässerungsbedingungen und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zur Nutzung der angrenzenden Flächen) angepasste Methoden zur Verfügung. Nähere Erläuterungen hierzu sind im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch Modifikationen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich. Alternativen zu den veranschlagten Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (z.B. Gewässerpflege- und Entwicklungspläne) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenen werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.		FGG Elbe
GS-0081-BP-0057-0340-0001	Wir regen an, zur Umsetzung der Maßnahme „ökologisch orientierter Umbau von Querbauwerken“ die Voraussetzungen zu schaffen, damit private Stauunternehmer die gleichen Möglichkeiten einer weitreichenden Förderung der dafür erforderlichen Aufwendungen in Anspruch nehmen können, wie das für die öffentliche Hand gegeben ist.	Derzeit werden die für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung stehenden Mittel auf Gewässer 1. und 2. Ordnung konzentriert, um dort die aus Landessicht vorrangigen Maßnahmen zu realisieren. Private Stauunternehmer sollten ihre Vorschläge an die Unterhaltungspflichtigen richten.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0081-BP-0057-0340-0002	Fließgewässer sollen eine ökologische Durchgängigkeit erreichen. Es wird angeregt, dies für Binnengräben, die primär der Landentwässerung dienen, nicht vorzusehen.	In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor. Dabei werden die Gewässersysteme auf Ausbreitungs-, Habitat-, Nahrungs- und Fortpflanzungspotenziale untersucht. Im Oberlauf von Gewässersystemen gelegene Querverbauungen dienen meist der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung und sind ökologisch oft von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr werden hier i.S. der Umweltzieleerreichung nach WRRL Betrachtung zum Wasser- und Nährstoffrückhalt sowie zur Wiedervernässung angestellt.		FGG Elbe
GS-0081-BP-0057-0340-0003	Grundsätzlich bedarf es einer klaren Trennung hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern.	Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper wird ein gutes ökologisches Potential definiert. Details dazu sind Kapitel 5.2.1 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen.		FGG Elbe
GS-0081-BP-0057-0340-0004	Es wird angeregt, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur durch Baumaßnahmen umzusetzen, sondern auch durch das Bewirtschaftungsregime. Ein Teil von Stauanlagen in Kleingewässern, die auch dem Rückstau in Drainagen dienen können, werden nur bei Bedarf und dann auch nur für begrenzte Zeit gesetzt. Solange die Barriere nicht länger als zwei Monate besteht, sind aus unserer Sicht die Vorgaben der EU an eine ökologische Durchgängigkeit erfüllt.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Im Rahmen der folgenden Einzelplanungen werden vertiefend Umweltoptionen i.S. von Alternativen geprüft, die auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die technische Durchführbarkeit beinhaltet. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sehen vor, dass an mindestens 300 Tagen im Jahr die Durchwanderbarkeit eines Gewässers bzw. Bauwerks für aquatische Organismen gewährleistet sein muss. Fische und andere aquatische Organismen vollziehen das gesamte Jahr über Wanderungen im Gewässer, sei es zum Laichen, zur Nahrungssuche oder zur Kompensation. Die Zielerreichung nach WRRL wäre durch eine zeitliche Begrenzung der Durchwanderbarkeit der Gewässer stark gefährdet.		FGG Elbe
GS-0081-BP-0057-0340-0005	Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landentwässerung führen, wenn sie eine Funktion des betreffenden Gewässers ist. Das gilt auch im Zusammenhang mit dem Sedimentmanagement aber auch vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge.	Bei den Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung stehen für die zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (Sicherung der Entwässerungsbedingungen und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zur Nutzung der angrenzenden Flächen) angepasste Methoden zur Verfügung. Nähere Erläuterungen hierzu sind im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch Modifikationen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich. Alternativen zu den veranschlagten Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (z.B. Gewässerpflege- und Entwicklungspläne) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.</p>		
GS-0084-BP-0058-0346-0001	<p>Eine Anpassung der Förderbedingungen sollte die erforderliche Finanzierung des Grundstückserwerbs hierfür ermöglichen.</p>	<p>Der Forderung ist bereits entsprochen. Bereits jetzt werden Mittel für den Erwerb von Grundstücken aus dem Programm „Naturnahe Gewässerentwicklung“ gewährt. Dies ist auch künftig über das Programm „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ möglich.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0084-BP-0058-0346-0002	<p>Abgrenzung OWK: Die Anzahl der Standgewässer bedarf im LK Börde der nochmaligen Überprüfung. Folgende Tagebaurestseen und in Betrieb befindliche Tagebaue überschreiten bereits eine Größe von 50 ha: - Kehnert - Treuel - Auwiesen nördlich Rogätz (Flächenanteile im LK Stendal), - Kiessee Barleben, - Kiessee Gröningen. Unklar ist die Zuordnung von Hartsteintagebauen und Braunkohletagebauen, in denen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung Grundwasserhaltung betrieben wird oder wurde; als Folgenutzung aber Flutung des Restloches vorgesehen ist (Steinbrüche Bebertal/Dönstedt-Eiche sw Haldensieben, Flechtingen, ehem. Braunkohletagebau Wulfersdorf bei Harbke mit Direktanbindung an Tagebaurestloch Helmstedt).</p>	<p>Bei den benannten drei Tagebaurestseen Kehnert- Treuel- Auwiesen Rogätz, Kiessee Barleben (eigentlich 2 benachbarte Seen: Adamsee bzw. Kiessee I und Burgenser See bzw. Kiessee II) und Kiessee Gröningen handelt es sich um Seen, in denen noch aktiv Sand und Kies abgebaut wird bzw. durch den Abbauberechtigten eine Gestaltung und Sicherung der vorhandenen Wasserflächen vorgenommen wird. Die Ausweisung als eigenständiger Wasserkörper erfolgt erst, nachdem der Rohstoffabbau und gegebenenfalls erforderliche Nachsorgemaßnahmen abgeschlossen sind, sich die Größe der Wasserfläche und das dazugehörige Einzugsgebiet nicht mehr verändern. Bei den benannten Steinbrüchen und dem Braunkohletagebau wird in gleicher Weise vorgegangen. Das heißt, in der Regel werden erst nach Beendigung der geplanten Flutung, der Einstellung des Zielwasserstandes und eines ausgeglichenen Gebietswasserhaushaltes sowie des Abschlusses gegebenenfalls erforderlicher Nachsorgemaßnahmen die Seen als eigenständige Oberflächenwasserkörper abgegrenzt, sofern ihre Fläche</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>50 ha überschreitet. Die Flutung des Tagebaus Wulfersdorf wird zum Beispiel noch ca. 15 Jahre andauern. Zur Aktualisierung des 3. Bewirtschaftungsplans erfolgt, wie auch bereits in Vorbereitung auf den 2. Bewirtschaftungsplan, eine erneute Überprüfung der Abgrenzung aller Oberflächenwasserkörper. Sofern die vom Landkreis Börde genannten Standgewässer zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben erfüllen, erfolgt die Festlegung als eigenständiger Wasserkörper.</p>		
GS-0084-BP-0058-0346-0003	<p>Die vor allem in Feuchtgebieten weit verbreiteten Anzeichen für einen „schlechten mengenmäßigen Zustand“ spiegeln sich dadurch im BWP nicht in der Zustandseinstufung des Grundwassers wider. Die Naturschutzbehörde erkennt bei deutlich mehr Grundwasserkörpern ernstzunehmende Trends auf einen „schlechten mengenmäßigen Zustand“ (Drömling DEST_OT 1, Colbitz-Letzlinger Heide DEST_OT 2, Großes Bruch DEST_SAL GW 066). Aktuell bereits schlechte, aber nicht weiter abfallende GW-Spiegel werden im BWP — aus Naturschutzsicht unzutreffend — in den „guten mengenmäßigen Zustand“ eingestuft.</p>	<p>Die Ermittlung des mengenmäßigen Zustands erfolgte in Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in einem mehrstufigen Verfahren. Dabei wurden alle Parameter zur Zustandsbeurteilung, wie Trendanalysen, Wasserbilanzbetrachtungen und die Risikobeurteilung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme einbezogen. Im Ergebnis einer Detailbetrachtung wurden für den Drömling keine akuten Gefährdungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Biotoptypen durch signifikante Grundwasserstandsänderungen infolge menschlicher Tätigkeiten festgestellt. In Vorbereitung auf den 2. Bewirtschaftungsplan erfolgte eine erneute Prüfung im Sinne einer Aktualisierung. Lokale Beeinflussungen innerhalb eines Grundwasserkörpers werden auf die Fläche des Wasserkörpers projiziert, so dass gegebenenfalls kleinräumig auftretende mengenmäßige Defizite nicht zu einem schlechten Zustand des gesamten Grundwasserkörpers führen.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0084-BP-0058-0346-0004	<p>Auf Grund der beschränkten Finanzmittel für investive Maßnahmen ist verstärktes Augenmerk auf die eigendynamische Gewässerentwicklung sowie einen Strategiewechsel bei der Gewässerunterhaltung zu legen.</p>	<p>Für die Gewässerunterhaltung wurde 2012 die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige – durch den Wasserverbandstag e.V. in Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt erstellt und den Unterhaltungspflichtigen sowie den Landkreisen zur Verfügung gestellt. Inhaltlich wird hier insbesondere auch auf die Bedeutung der Gewässerentwicklung in der Unterhaltung eingegangen und es werden dazu praktische Hinweise und Empfehlungen gegeben.</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		In den Gewässerentwicklungskonzepten werden für die betrachteten Gewässer konkret die Gewässerabschnitte ausgewiesen, in denen die Unterhaltung auf ein hochwasser- und anlagenschutztechnisch erforderliches Maß beschränkt werden sollte. Empfehlungen für eine gewässerökologisch orientierte Gewässerunterhaltung, auch zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung, werden gegeben.		
GS-0084-BP-0058-0346-0005	Zusätzlich zu den im BWP aufgeführten Belastungsarten ist die flächenhafte Landentwässerung als einer der zentralen anthropogenen Eingriffe in den Wasserhaushalt zu benennen. Die Landentwässerung hat drastische Auswirkungen nicht nur auf die Oberflächengewässer, sondern auch auf das Grundwasser und auf wasserabhängige Landökosysteme. Die Landentwässerung ist auch eine der Hauptursachen für den real weit verbreiteten - aber im BWP nicht näher beschriebenen - schlechten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, in den BWP ein zusätzliches Unterkapitel Landentwässerung aufzunehmen; darin sind u.a. folgende Kriterien zu untersuchen: <ul style="list-style-type: none"> - Umfang drainierter Flächen, davon: Entwässerung des obersten GW-Leiters, - Ausbautiefe der OWK mit Fließgewässerslänge, davon: Entwässerung des obersten Grundwasserleiters, - Anzahl Schöpfwerke und Anlagen zur Wasserhebung zur Fortleitung von Oberflächen- und Grundwasser, - Anzahl wasserbaulicher Anlagen zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und Nennung der nach WG LSA gültigen Wasserrechte Hinweis: Möglicherweise ist es zweckmäßig, die Wirkungen der Landentwässerung für OWK und GWK gemeinsam darzustellen.	Der natürliche Wasserrückhalt ist ein wichtiges Thema in vielen Bereichen der FGG Elbe, wurde aber nicht als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für das gesamte deutsche Elbegebiet eingestuft. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.		FGG Elbe
GS-0085-BP-0059-0352-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0086-BP-0060-0353-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0087-BP-0061-0354-0001	Um diese Diskrepanz zu beheben, ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.		FGG Elbe
GS-0087-BP-0061-0354-0002	Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.	Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.		FGG Elbe
GS-0087-BP-0061-0354-0003	Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Industriedichte zwar verdoppelt, liegt aber erst bei ca. zwei Drittel des bundesdeutschen Durchschnitts. Der noch ausstehende Aufholprozess darf nicht dadurch gefährdet werden, dass wegen Gewässerbenutzungen im Bereich von Grenzfächten industrielle Entwicklungen verhindert werden oder gar eine schleichende Industrialisierung droht.	Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in den Bundesländern vor.		FGG Elbe
GS-0087-BP-0061-0354-0004	Von den weniger strengen Umweltzielen wurde im Bereich der FGG Elbe bis auf 15 Oberflächenwasserkörper keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Dies sollte neben den Ausnahmen hauptsächlich im Bereich des Bergbaus insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden.	Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.		FGG Elbe
GS-0088-BP-0062-0359-0001	Grundsätzlich bedarf es bei der Umsetzung der WRRL einer stärkeren und zielorientierteren Unterstützung der Landkreise durch das Land. Der Schwerpunkt der Gewässerunterhaltung liegt nach wie vor auf der Erhaltung des Gewässerbettes (4 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 1 WHG). Die Zielstellung der Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Landkreise durch das Land regelmäßig im Rahmen von Fortbildungen, Fachdienstberatungen und Einzelkonsultationen im Rahmen der Fachaufsicht informiert, geschult und unterstützt. Des Weiteren nehmen die Landkreise regelmäßig an den Sitzungen der Gewässerforen, den Projektarbeitsgruppen zur Umsetzung der WRRL-Vorhaben und zur Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte teil.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>(6 Abs. 1 Satz 1 Pkt. 1 WHG) wird nur zweitrangig behandelt. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zu überlegen wäre, ob seitens des Landes Handlungsanweisungen für die Gewässerunterhaltung erlässt. Darin könnte u.a. auf Fragestellungen wie z.B. mit negativen Auswirkungen von reduzierter Gewässerunterhaltung auf die vorhandene Dränungen und die Häufigkeit von Überflutungen der Flächen umzugehen ist. Oder auch fachliche Hinweise zur Verfahrensweise bei aufkommendem Gehölzbestand am Ufer. Hier wird oftmals ein erhöhter Pflegeaufwand von den Unterhaltungsverbänden beklagt, wobei in der Literatur das Gegenteil beschrieben wird.</p>	<p>Für die Gewässerunterhaltung wurde 2012 die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige - durch den Wasserverbandstag e.V. in Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt erstellt und den Unterhaltungspflichtigen sowie den Landkreisen zur Verfügung gestellt.</p>		
GS-0088-BP-0062-0359-0002	<p>Die Förderrichtlinien sollten dahingehend geändert werden, dass auch Maßnahmen in Städten >10.000 EW förderfähig sind.</p>	<p>In der neuen Förderperiode können Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im ländlichen Gebiet finanziert werden. Das ländliche Gebiet schließt die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Sofern die Wirkung des Vorhabens eindeutig dem ländlichen Raum zu Gute kommt, können diese Vorhaben auch innerhalb der vorgenannten Gebiete finanziert werden.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0088-BP-0062-0359-0003	<p>In Auswertung der eigenen Erfahrungen hinsichtlich des Erreichten im Laufe der ersten Förderperiode ist fest zu stellen, dass wesentliche Punkte zur Erreichung der Ziele der WRRL unter Beibehaltung des bisher angewandten Prinzips der Freiwilligkeit nicht umsetzbar sein werden. Zwingend ist aus meiner Sicht insofern, dass auch Maßnahmen gegen den Willen einzelner, speziell der Eigentümer, aufgenommen und durchgeführt werden sollten, um die jetzt geplante Zielerreichung bis 2021 nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>		FGG Elbe
GS-0088-BP-0062-0359-0004	<p>Unter Bezug auf die immer noch stattfindenden diffusen Einträge in die Gewässer findet die Entwicklung der Gewässerrandstreifen ebenfalls noch nicht genügend Beachtung. Gleichzeitig könnte man den Gewässern damit auch Raum zur Entwicklung geben.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Gewässerrandstreifen verbessern vor allem die Gewässerstruktur und schützen das Gewässer vor direkten und auch diffusen Stoffeinträgen. Dieser Aspekt wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (z.B. Maßnahmentyp 28) berücksichtigt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“. Die</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Ergebnisse werden an die Länder als Empfehlung zur Anwendung herausgegeben. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize im Zuge der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen, die auch besonders an Gewässern mit Landbewirtschaftung gefördert werden.		
GS-0088-BP-0062-0359-0005	Hinsichtlich des übergreifenden schlechten Zustands der Oberflächenwasserkörper hinsichtlich des Quecksilbers sollten m. E. die Grenzwerte noch einmal überprüft werden.	Die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber ist von der Europäischen Kommission für alle Mitgliedsstaaten festgelegt worden. Eine Überprüfung kann nur auf europäischer Ebene erfolgen.		FGG Elbe
GS-0089-BP-0063-0365-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0095-BP-0072-0482-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0096-BP-0064-0381-0001	<p>...darauf hinweisen, dass auch die GWK VM 2-4 (Goitzsche, Bitterfeld) und VM 2-3 (Gröberner See, Gremminer See) teilweise bergbaubeeinflusst sind, aber nicht entsprechend durch FGG Elbe als solche ausgewiesen sind. Der Stellungnehmer sieht auch für diese Grundwasserkörper die Notwendigkeit der Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele auf Grund bergbaulicher Beeinflussung.</p> <p>Allerdings schreibt § 83 Abs. 2 Ziff. 3 WHG vor, dass nicht nur die abweichenden Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen sind, sondern auch die Gründe hierfür. Zu diesen Gründen gehören vor allem die Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG, d.h. die Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 4 des § 30 WHG. Hierzu ist in dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplanes sowie in dem Hintergrunddokument „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele...“ bisher kaum etwas ausgeführt. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden. Wir haben daher in der Anlage 1 dieser Stellungnahme für die bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper in der Lausitz und in Mitteldeutschland die Nachweise der Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG zusammengestellt und bitten, dies in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Weniger strenge Umweltziele werden nur für die maßgeblich vom Braunkohlebergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Anspruch genommen, die bergbaubedingt in den schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand eingestuft werden. Für den Grundwasserkörper VM 2-4 ist bereits ein weniger strenges Umweltziel begründet und festgelegt worden wegen chemischer Belastungen resultierend aus den Altlasten des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen). Das Hintergrundpapier zur Überprüfung der Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele für diesen Grundwasserkörper (siehe: http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de/bewirt-schaftungsplanung/bewirtschaftungsplan-und-massnahmenprogramm/grk-2016-bis-2021/) - berücksichtigt die bergbauliche Beeinflussung des Wasserkörpers.</p> <p>Für den Grundwasserkörper VM 2-3 wurde auf Grund der Belastungen mit Arsen und Sulfat ein schlechter Zustand ermittelt. Die Bewertung des Analysedatenbestandes Grundwassers unter Einbeziehung ausgewählter Messstellen der Oberflächengewässer der Region ist in Vorbereitung, um die Kenntnislücken in Hinblick auf die Belastungsquellen zu schließen. Besondere Berücksichtigung sollen die geochemischen Prozesse zur Arsenfreisetzung (altbergbaubedingte Versauerung) sowie</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		der Interaktion Oberflächenwasser/ Grundwasser unter Einbindung der entsprechenden Oberflächenwasserkörper finden.		
GS-0096-BP-0064-0381-0002	<p>...fordert die nachfolgend genannten Tagebaurestseen nicht in den Anhang 5.2 der Liste der Oberflächenwasserkörper aufzunehmen</p> <p>Es handelt sich hier um die Seen Geiseltalsee, Wallendorfer See, Tagebausee Luckenau, Hufeisensee, Tagebausee Königsau, Concordiasee Nachterstedt, Gremminer See, Gröbener See, Goitzschese, Tagebausee Köckern, Sandersdorfer See und Tagebausee Roitsch, Raßnitzer See und Runstedter See.</p> <p>Nach einvernehmlicher Auffassung der Länder, in denen Bergbaufolgeseen entstehen, können an diese Seen die Anforderungen an einen guten Gewässerzustand i.S. der WHG noch nicht gestellt werden. Diese Seen befinden sich noch in der Herstellung, die Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse sind noch nicht erfüllt.</p>	Die genannten Bergbaufolgeseen sind in Sachsen Anhalt auf Grund ihrer Größe und der wasserwirtschaftlichen Bedeutung als eigene Wasserkörper ausgewiesen. In der Regel werden die Seen erst nach Beendigung der Flutung, der Einstellung des Zielwasserstandes und als eigenständige Oberflächenwasserkörper abgegrenzt, sofern ihre Fläche 50 ha überschreitet.		Sachsen-Anhalt
GS-0096-BP-0064-0381-0003	<p>5.6 GWK VM 1-1 (Lober-Leine)</p> <p>Zum mengenmäßigen Zustand gibt es einen Widerspruch in den Unterlagen. Während im „Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen ...“ ausgeführt wird, dass der Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand ist, wird im Anhang 5-3 des Bewirtschaftungsplanes der mengenmäßige Zustand mit gut (2) ausgewiesen.</p>	Lt. genannten Hintergrunddokument wird für GWK VM 1-1 und VM 2-2 bzgl. seines mengenmäßigen Zustands folgendes festgehalten: "Beide Grundwasserkörper befinden sich nicht in einem bergbaubedingt mengenmäßig schlechten Zustand, weniger strenge Ziele wurden nicht in Anspruch genommen." Im Anhang des Bewirtschaftungsplans ist der WK ebenfalls im guten Zustand angegeben. Aus unserer Sicht kein Widerspruch.		Sachsen
GS-0096-BP-0064-0381-0004	<p>5.7 VM 2-2 (Strengbach)</p> <p>Zum mengenmäßigen Zustand gibt es einen Widerspruch in den Unterlagen. Im „Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen ...“ wird richtigerweise ausgeführt, dass der Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand ist, jedoch weniger strenge Ziele nicht in Anspruch genommen werden. Im Anhang 5-3 des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplanes wird der mengenmäßige Zustand jedoch mit gut (2) ausgewiesen.</p>	Lt. genannten Hintergrunddokument wird für GWK VM 1-1 und VM 2-2 bzgl. seines mengenmäßigen Zustands folgendes festgehalten: "Beide Grundwasserkörper befinden sich nicht in einem bergbaubedingt mengenmäßig schlechten Zustand, weniger strenge Ziele wurden nicht in Anspruch genommen." Im Anhang des Bewirtschaftungsplans ist der WK ebenfalls im guten Zustand angegeben. Aus unserer Sicht kein Widerspruch.		Sachsen
GS-0096-BP-0064-0381-0005	Rechtliche Verbindlichkeit der Hintergrunddokumente ... fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen.	<p>Folgende (missverständlich z.T. als "Hintergrunddokumente" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung für Ausnahmen (FGG Elbe 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen 		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Bewirtschaftungszielen (FGG Elbe 2014) Darüber hinaus wurden noch weitere länderbezogene Dokumente mit Begründungen zu Ausnahmen in den Anhang aufgenommen.		
GS-0096-BP-0064-0381-0006	... fordert, für den chemischen Zustand weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. (3) WHG i.V.m. § 30 WHG bei den durch den früheren Braunkohle- und Kali-Spat-Erzbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern festzulegen und die Voraussetzungen im Bewirtschaftungsplan zu begründen. Allerdings schreibt § 83 Abs. 2 Ziff. 3 WHG vor, dass nicht nur die abweichenden Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen sind, sondern auch die Gründe hierfür. Zu diesen Gründen gehören vor allem die Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG, d.h. die Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 4 des § 30 WHG. Hierzu ist in dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplanes sowie in dem Hintergrunddokument „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele...“ bisher kaum etwas ausgeführt. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden. Wir haben daher in der Anlage 1 dieser Stellungnahme für die bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper in der Lausitz und in Mitteldeutschland die Nachweise der Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG zusammengestellt und bitten, dies in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.	Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.	BP, Kap. 5.3.3, zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.	FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0007	... fordert, Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3, 31 Abs. 2 WHG für die o.g. Grundwasserkörper wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.		<p>3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			<p>nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert. Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ... Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.</p>	
GS-0096-BP-0064-0381-0008	... fordert, in den Bewirtschaftungsplänen für die in der Anlage 2 aufgeführten Fließgewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG festzulegen.	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf die vier OWK in Thüringen für die gelisteten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.		FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0009	... fordert, für die in der Anlage 2 angeführten Oberflächenwasserkörper Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Im derzeitigen Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Elbe vom Dezember 2014 wird für Oberflächengewässerkörper (Ziffer 5.3.4; S. 135) festgestellt, dass „Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neue nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGG Elbe (nicht) in Anspruch genommen (werden).“ Dieser Passus sollte im	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	endgültigen Bewirtschaftungsplan ersatzlos gestrichen werden und Möglichkeiten für Ausnahmen vorgesehen werden.		Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.	
GS-0096-BP-0064-0381-0010	... fordert, dass alle in der Anlage 2 aufgeführten bergbaubeeinflussten Fließgewässer als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässerkörper ausgewiesen werden, soweit das nicht bereits im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes vorgesehen ist. Die Oberflächenwasserkörper, die im bergbaubeeinflusstem Territorium liegen, sollten als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr.4 und 5 WHG ausgewiesen werden, da die Voraussetzungen des § 28 WHG vorliegen.	Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.		FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0011	Anhang 3-1: „Grundwasserkörper im deutschen Teil des Einzugsgebietes, für die ein Risiko besteht, dass infolge der Belastungen aus diffusen Quellen die Bewirtschaftungsziele 2021 nicht erreicht werden“ ... regt an, die Angaben in den Tabellen des Anhangs 3-1 zu den diffusen Quellen, die auf bergbaubedingte Belastungen durch Sulfat oder Chlorid zurückzuführen sind, einheitlich zu kennzeichnen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Anhang A3-1 entsprechend angepasst.		FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0012	Anhang 5-3: Liste der Grundwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ... regt an, den Hinweis: „Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL werden/wurden für Grundwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.3.4)“ ersatzlos zu streichen. (Begründung im Kapitel 3.2 dieser Stellungnahme)	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Anhang A5-3, oberhalb Tabelle: Hinweis: Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL siehe Kap. 5.3.4	FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0013	Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage: Verminderung regionaler Bergbaufolgen	Von der Trennung in mengenmäßigen und chemischen (GWK) sowie ökologischen und chemischen Zustand (OWK) war wegen der Komplexität der dann entstandenen		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Das "Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sind in einige Punkte mit dem Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplanes zu harmonisieren. In Tabelle 1 zu dem Grundwasser wird nicht unterschieden zwischen mengenmäßigem und chemischem Zustand. Hierzu gibt es gemäß Anhang 5-3 des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplanes Differenzen, die sich in der Tabelle nicht widerspiegeln.</p> <p>Eine fachliche Untersetzung der Aussagen in Kap 3 - Zustand und Handlungsbedarf - im Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplanes ist sehr allgemein erfolgt und können nicht auf einzelne Wasserkörper angewandt werden.</p>	<p>Tabelle abgesehen worden. Widersprüche für GWK zum Bewirtschaftungsplan wurden nicht gefunden.</p>		
GS-0096-BP-0064-0381-0014	<p>Auf S. 127, Abs. 3, Satz 3 wird ausgeführt, dass: „... im Koordinationsraum SAL für sechs Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet der Wipper und der Unstrut aufgrund des Salzbergbaus“ weniger strenge Umweltziele ausgewiesen werden. Nur für drei von diesen Oberflächenwasserkörpern (Untere Wipper (2), Obere Wipper und Bode) werden gern. Anh. 5-2 weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen. Zwei Gewässerkörper (Solgraben/Kyffhäuserbach und Flutkanal Unstrut) sind durch geogene salinare Einträge im schlechten chemischen Zustand.</p>	<p>Die Angaben im Text wurden überprüft und aktualisiert. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf alle Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen, also auch hinsichtlich des chemischen Zustands, genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2. Im Anhang 5-2 wurde eine Fußnote bei den OWK mit weniger strengen Umweltzielen hinsichtlich des chemischen Zustands ergänzt.</p>		FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0015	<p>Darüber hinaus besteht ein Widerspruch zwischen der Aussage auf S. 124, letzter Satz, dass für „...zwei Oberflächenwasserkörper im Koordinationsraum SAL ... weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand in Anspruch genommen werden“ zu Aussage im Anhang 5-2, in dem für fünf Gewässerkörper weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand ausgewiesen werden. Der Stellungnehmer bittet die Aussagen auf S. 124 und 127 zu korrigieren.</p>	<p>Die Angaben im Text wurden überprüft und aktualisiert. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf die Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen beim chemischen Zustand genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2. Im Anhang 5-2 wurde eine Fußnote bei den OWK mit weniger strengen Umweltzielen hinsichtlich des chemischen Zustands ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.3: Eine Ausnahme bilden jeweils ein Oberflächenwasserkörper in den Koordinierungsräumen SAL und MES, für die weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand in Anspruch genommen werden. Für einen Wasserkörper im Koordinierungsraum SAL wurde sowohl eine Fristverlängerung als auch ein weniger strenges Umweltziel in Anspruch genommen.</p>	FGG Elbe
GS-0096-BP-0064-0381-0016	<p>...dass für mehrere Grundwasserkörper im Elbe-Einzugsgebiet aufgrund ihrer bergbaulichen Beeinflussung „weniger strenge Bewirtschaftungsziele“ (§ 47 Abs. 3, 30 WHG) für den chemischen Zustand, in einigen Fällen</p>	<p>Sowohl für den Grundwasserkörper SALGW051 als auch für den Grundwasserkörper SALGW059 wurden als maßgeblich vom Braunkohlebergbau beeinflusste Grundwasserkörper bereits im 1. Bewirtschaftungsplan</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>zusätzlich für den mengenmäßigen Zustand, festgelegt werden müssen. Denn diese Gewässer sind durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten sind so beschaffen, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist. Es handelt sich um die Grundwasserkörper SP 2-1 (Niesky), SP 3-1 (Lohsa-Nochten), SE 1-1 (Hoyerswerda), SE 4-1 (Schwarze Elster) und HAV-MS-2 (Mittlere Spree) sowie SAL GW 059 (Weißelsterbecken), SAL GW 051 (Zeit-Weißelner Platte), VM 1-1 (Lober-Leine) und VM 2-2 (Strengbach) sowie DETH_SAL GW 032 (Nordthüringer Buntsandsteinstrich/Wipper) sowie auch die Grundwasserkörper VM 2-4 (mit Goitzsche und Bitterfeld) und VM 2-3 (mit Gröberner See und Gremminer See).</p>	<p>weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen und auch begründet. Diese weniger strengen Umweltziele sind für den 2. Bewirtschaftungsplan überprüft, bestätigt und darüber hinaus konkretisiert worden. Auch für den Grundwasserkörper VM 2-4 ist bereits ein weniger strenges Umweltziel festgelegt worden, jedoch wegen chemischer Belastungen resultierend aus den Altlasten des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen. Für den Grundwasserkörper VM 2-3 wurde auf Grund der Belastungen mit Arsen und Sulfat ein schlechter Zustand ermittelt. Für diesen Grundwasserkörper ist eine detaillierte Bewertung des Analysedatenbestandes Grundwasser, unter Einbeziehung ausgewählter Messstellen der Oberflächengewässer der Region vorgesehen, um die Kenntnislücken in Hinblick auf die Belastungsquellen zu schließen. Besondere Berücksichtigung sollen dabei die geochemischen Prozesse zur Arsenfreisetzung (altbergbaubedingte Versauerung) sowie der Interaktion Oberflächenwasser/ Grundwasser unter Einbindung der entsprechenden Oberflächenwasserkörper finden.</p>		
GS-0097-BP-0065-0397-0001	<p>Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Im aktuellen BP sind nur für wenige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. Dies ist allerdings angesichts — der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) und — der deutlich erkennbaren andauernden braunkohlebergbauinduzierten Belastungen unverständlich. Insbesondere da es sich bei den braunkohlebergbauinduzierten Belastungen nicht um ein nahezu flächendeckendes Problem im Maßstab der FGG handelt, sondern räumlich eingegrenzt werden kann. Hier sollten weniger strenge Umweltziele gelten — in der daran unmittelbar angrenzenden Diskussion müsste dann die Frage beantwortet werden, inwiefern für die braunkohlebergbauinduzierten Belastungen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Diese Frage wird durch die aktuelle</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Nichtberücksichtigung umgangen. Dieses Vorgehen ist weder sachgerecht noch rechtskonform.			
GS-0097-BP-0065-0397-0002	<p>Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30WHG).</p> <p>Daher sind zusätzliche Abbaugelände aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige — von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte - Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) nicht behebb- oder umkehrbar ist.</p>	<p>Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugelände betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms der. Dies ist Gegenstand der konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z. B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.</p>		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0003	<p>Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen.</p> <p>Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes — was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. — Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert. 	<p>"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“) . Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohletagebau nur das langfristige Ziel dar.</p> <p>Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren.</p> <p>Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sumpfungswässern ergibt. Das insgesamt der Prozess</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohlentagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html).</p>		
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0004</p>	<p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten. Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0005</p>	<p>Darstellungen verbessern, Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten, auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend. Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0006</p>	<p>In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.</p>	<p>Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0097-BP-0065-0397-0007	<p>Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich</p> <p>Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht zur Verfügung.</p> <p>In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen.</p> <p>Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.</p>	<p>Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.</p>		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0008	<p>Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend - Prognose unmöglich</p> <p>Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EU-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind.</p>	<p>Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.</p>		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0009	<p>Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben</p>	<p>Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.	WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.		
GS-0097-BP-0065-0397-0010	<p>Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus dererspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen</p> <p>Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden.</p> <p>Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet — egal, ob „Suspension“ oder „Feststoff“ und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt.</p> <p>Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 11 Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.</p>	Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist (http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunespree.html). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen Gutachter.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0011	<p>Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue</p> <p>Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren — hier Rahmenbetriebsplänen sollten die Zeitpunkte</p> <p>a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) — was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14)</p> <p>sowie</p> <p>b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre - Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64);</p>	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.			
GS-0097-BP-0065-0397-0012	Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden. Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“).	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0013	Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen Praxis ist, dass in Rahmenbetriebsplänen für neue Tagebaue Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan — Abschlussbetriebsplan — Sonderbetriebspläne), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nachteilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können. Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst — und dann noch unvollständig — im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzt und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließt (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und -absenkung aus aktivem Bergbau). Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht. Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des	Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des Bundesberggesetzes. Diese Darstellung gehören in das Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Tagebaugeschehens zielen oder hierzu Ziele.			
GS-0097-BP-0065-0397-0014	Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsauftrag des Art. 9 WRRL. Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung. Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0015	Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und dar- zustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs— und Maßnahmenplan unter dem Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/ Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0016	Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht finanzieren. Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz ³⁸ , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44	Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung.</p> <p>Für die ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) wird keine Lösung durch den Bergbautreibenden angeboten. Diese Fragen werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen.</p> <p>Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung.</p> <p>Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden. Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>			
GS-0097-BP-0065-0397-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <p>— Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt. Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. — Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden. — Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird. Somit können — zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmebegründung sind durch die insgesamt — auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.</p>		<p>Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0018	<p>Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie — Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für weitere Tagebaue — vgl. Kap. 3) — nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper). Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte. Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren. Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0097-BP-0065-0397-0019	Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen fluraktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr fluraktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0020	Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten. Dies sollte geändert werden. Insbesondere in Grundwasserkörpern mit (bereichsweisem) Sumpfungseinfluss und lokalen, schützenswerten grundwasserabhängigen Landökosystemen und Oberflächengewässern sind derartige Maßnahmen anzuordnen. Diese Wasserkörper sind gesondert darzustellen.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0021	Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt. Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die — aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus — dies ist dringend nachzuholen.			
GS-0097-BP-0065-0397-0022	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen — Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen. Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0023	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen. Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.	Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0024	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugelände zu ermöglichen ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0025	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden.			
GS-0097-BP-0065-0397-0026	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden.	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0027	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist. Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet. Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diesen Verfahren das Ziel vorgehen, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0028	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0029	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumte Rinnensysteme zu baggern.</p>			
GS-0097-BP-0065-0397-0030	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld</p> <p>Minimierung der Sumpfungswassermengen</p> <p>Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter (GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt.</p> <p>Gleichwohl muss behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EU-WRRL gerecht zu werden.</p> <p>„Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“</p> <p>IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39</p> <p>Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sumpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0031	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld</p> <p>Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters</p> <p>Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.			
GS-0097-BP-0065-0397-0034	Maßnahmenkomplexe zur tagebaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung Ersatzwasserbereitstellung Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sümpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär absichern können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.	Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.		FGG Elbe
GS-0097-BP-0065-0397-0036	Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung) Modellierung und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs) U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbaulichen Grundwasserständen“, die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften. Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen. Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen Auswirkungen zu bewerten.</p>			
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0037</p>	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten und erforderlich.</p> <p>Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle — auch auf Seite 112 des BP dargestellt — sind dringend zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern.</p> <p>Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0038</p>	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung Nach unserer Auffassung ist der Tatbestand der Verschlechterung im Sinne der WRRL durch die ungezügelten Quecksilberemissionen erfüllt. Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BlmschG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen - insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen.</p> <p>Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit möglich durch Regelungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt werden soll. Dies ist bislang nicht der Fall.</p> <p>Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen Emittenten gegebenenfalls relevant sind.</p> <p>Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument (zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>		
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0039</p>	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben.</p> <p>Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab.</p> <p>„In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NEMFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (http://www.umwelt.sachsen.de).</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“</p> <p>FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10.</p> <p>Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>			
GS-0098-BP-0066-0398-0001	<p>Bei der Anwendung der FFH/Naturschutz Richtlinien ist von einer nachträgliche Unterschutzstellung von bewirtschafteten Grundwassergewinnungsgebieten abzusehen, wenn dadurch eine Verlagerung der Grundwasserförderung in industriell stark belastete Gebiete</p>	<p>Die Regeln für die Unterschutzstellung von Gebieten gemäß FFH-Richtlinie gehen aus der Richtlinie hervor. Aktuelle Nutzungen sind dabei zunächst zweitrangig, vorrangig sind allein die jeweiligen Biotopqualitäten. Eine Verlagerung aktueller Fördergalerien in andere Gebiete als Folge der Unterschutzstellung von Gebieten nach FFH-Richtlinie ist jedoch grundsätzlich auszuschließen. Die weitere Zulassung der Trinkwasserversorgung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes obliegt dem jeweiligen Verfahren nach Fachrecht. Innerhalb des wasserbehördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt auch die Abwägung zwischen den Belangen der Trinkwasserversorgung und den Schutzansprüchen nach Naturschutzrecht. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit bedarfsgerechten Förderquoten am Standort und im Verbund genießt in diesem Zusammenhang einen sehr hohen Stellenwert.</p>		Berlin
GS-0098-BP-0066-0398-0002	<p>Signifikante stoffliche Belastungen (Nähr- und Schadstoffe) Gemäß dem Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg ist für den betrachteten Spree-Havel-Raum Phosphor die Schlüsselgröße für die Trophieausprägung. In dem vorliegenden 3. Teil des Nährstoffkonzeptes sind die Phosphoreinträge nicht wie bisher über das Gewässergütemodell MONERIS sondern mit einem Modell des Landes Brandenburg weitergeführt worden. Die Aussagen der Bilanzierung sind mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Atmosphärische Deposition, geogene Vorbelastungen, Grundwassereintrag, Altlasten und Retention wurden nicht aufgezeigt. Wir halten es für</p>	<p>Es erfolgt eine weitere Optimierung der Modelle. Die weitere Umsetzung der Anforderungen aus dem Nährstoffkonzept auf den Klärwerken erfolgt in enger Abstimmung mit den Maßnahmenträgern. Dieser Prozess wurde bereits eingeleitet. Die Information der Öffentlichkeit zur Erhöhung der Akzeptanz ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>erforderlich, für den III. Bewirtschaftungszeitraum die Modelle auf der Grundlage eines quellenbezogenen Monitorings weiter zu optimieren.</p> <p>Gemäß vorliegendem Konzept sollen alle Klärwerke der Größenklasse 5 (GK 5) im Betrachtungsraum mit einer Flockungsfiltration bis Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums ausgerüstet werden. Für die Stellungnehmer bedeutet das die Nachrüstung der Klärwerke Ruhleben, Waßmannsdorf, Münchehofe und Stahnsdorf.</p> <p>Dieses erfordert erhebliche Investitionen und erhöht zudem den Betriebsaufwand zur Abwassereinigung deutlich. Durch die Stellungnehmer wurden die erforderlichen Investitionen mit rd. 180 Mio. € abgeschätzt. Die erwartete Auswirkung auf den Abwassertarif nach Umsetzung aller Maßnahmen liegt bei etwa 6%. Planung, Genehmigungs-, Vergabe- und Bauprozesse für die Umsetzung der umfangreichen Baumaßnahmen erfordern Zeit. Kapazitäts- und Budgetbereitstellung müssen im Vorfeld gesichert werden. Ein angemessener zeitlicher Rahmen ist zwingend erforderlich und mit dem Stellungnehmer abzustimmen. Der dritte Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 ist für den Ausbau der Klärwerke zu nutzen, da ein gleichzeitiger Ausbau aller Klärwerke der Stellungnehmer nicht realisierbar ist. Dem Nährstoffkonzept ist zu entnehmen, dass die Klärwerke Ruhleben und Münchehofe als erstes umgesetzt werden sollen. Für den Klärwerksausbau ist ein geeigneter wasserrechtlicher Rahmen zu schaffen und damit einhergehend klärwerksspezifische Bemessungsziele zu formulieren. Die refraktären Phosphoranteile sind hierbei zu berücksichtigen. Die Stellungnehmer möchten ihre Betriebserfahrungen einbringen und bitten um Beteiligung am Entscheidungsprozess. Die Maßnahmen auf den Klärwerken werden nicht ohne Gebührenerhöhung finanzierbar sein. Diese muss der Öffentlichkeit frühzeitig vermittelt werden. Durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Land Berlin und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Land Brandenburg sind der erwartete Mehrwert einer Verbesserung der Gewässergüte in den regionalen Gewässern, der Bevölkerung darzustellen.</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0098-BP-0066-0398-0003	<p>Mit der Nachrüstung der Klärwerke ist das Gewässerziel für den Parameter Phosphor allein nicht zu erreichen. Im großen Umfang müssen weitere Reduktionspotentiale genutzt und In jedem Fall parallel Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen an den Gewässern selbst durchgeführt werden. Dazu führen wir wie folgt aus:</p> <p>Die Vorbelastung der Zuflüsse nach Berlin schöpft die Zielkonzentration bereits aus. Die Spree und der Oder-Havel-Kanal als nährstoffrelevante Eintragspfade wurden nach Forderung der Stellungnehmer zusätzlich bilanziert. Für die Zuflüsse nach Berlin sind Reduzierungsziele zu benennen. Im Zustrom nach Berlin dominieren deutlich die diffusen Quellen. Obwohl sie den Hauptteil der Belastung darstellen, sind sie unzureichend bewertet und wurden nicht mit konkreten Maßnahmen untersetzt.</p>	<p>Die Reduzierungsanforderungen für die Zuflüsse nach Berlin sind im Nährstoffkonzept angesprochen. Die diffusen Quellen sind zu einem großen Anteil nicht anthropogen. Diese Anteile sind nicht maßnahmenrelevant.</p>		Berlin
GS-0098-BP-0066-0398-0004	<p>Im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans steht: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlenutzung vorläufig nicht eingeschränkt werden.“ - Diese Abwägung ist im Zusammenhang mit den neuen Entwicklungen der Energiewende, der Klimaschutzanforderungen und im Anbetracht der Gefährdung der Trinkwasserversorgung für ca. eine Million Einwohner in Berlin zu überarbeiten.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Regierungen der drei betroffenen Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben sich in den jeweiligen Koalitionsverträgen zur Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie bekannt. Diese politische Grundsatzentscheidung liegt auch dem 2. Bewirtschaftungsplan zugrunde. Das Land Berlin hat sich gegenüber dem Land Brandenburg kritisch zu geplanten Neuerschließungen von Tagebauen geäußert.</p>		Berlin
GS-0098-BP-0066-0398-0005	<p>Die im Jahr 2014 festgestellte und in den bisherigen Prognosen so nicht abgebildete Erhöhung der Sulfatkonzentration in der Spree gefährdet die Trinkwasserversorgung Berlins und steht im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 2 WRRL. Als Begründung für die festgestellten Abweichungen wurde der geringe Abfluss der Spree im Jahr 2014 genannt. Der erwartete Klimawandel wird jedoch zu rückläufigen Abflüssen in der Spree und in Folge mit steigenden Anteilen der Sumpfungswässer in der Spree führen und damit das Problem noch verschärfen. - Wir fordern im ersten Schritt eine Überarbeitung der Prognosen und eine Begründung für die in 2014 festgestellten Abweichungen sowie den Ausbau des Monitoringsystems für Sulfat. Sollte der in der AG Spree,</p>	<p>Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg wurde vereinbart, das Prognosemodell zur verbesserten Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Sulfatkonzentrationen zu aktualisieren. Die weitere Vorgehensweise zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Berlins befindet sich in Abstimmung. Berlin vertritt in den entsprechenden länderübergreifenden Gremien mit Nachdruck die Auffassung, dass die Sulfateinträge auf ein gewässer- und nutzungsverträgliches Maß zu reduzieren sind.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Schwarze Elster, Lausitzer Neiße festgelegte Zielwert für eine sichere Trinkwasserversorgung Berlins von 250 mg/l am Eintritt nach Berlin nicht eingehalten werden können, so fordern wir im zweiten Schritt zusätzliche Maßnahmen durch die Bergbau betreibenden Verursacher der Sulfatbelastung. Notfalls müssten zusätzliche Maßnahmen zur Sulfatabtrennung in den Grubenwasserreinigungsanlagen eingeführt werden. Bisher wurden diese Maßnahmen aus Kostengründen nicht vorgenommen. Die Überarbeitung der Tagebauplanungen im Hinblick auf eine Minimierung der Sulfatbelastung der Spree wäre eine andere, ergänzende Möglichkeit. Braunkohlevorkommen, für die Kippengebiete mit hohen Sulfatgehalten entwässert werden müssen, dürften dann nicht mehr erschlossen werden.</p> <p>Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder eine Verlagerung der Kosten auf die Trinkwasserversorger im Unterlauf der Spree kann nicht akzeptiert werden und widerspräche dem Verursacherprinzip.</p>			
GS-0098-BP-0066-0398-0006	<p>Grundwasserschutz/ Trinkwassergewinnung/ Wassermengenmanagement</p> <p>Mit der formalen Vorgehensweise zur Einschätzung des chemischen Zustandes werden die punktuellen Altlasten, die uns im Betrieb von Wasserwerken flächendeckend Probleme bereiten, unterschätzt. Nur an ca. 30% unserer Produktionsbrunnen kann ohne Rücksicht auf qualitative Beeinträchtigungen gefördert werden. Dieser Sachverhalt wird aus dem Bericht und den abgeleiteten Maßnahmen nicht deutlich. Zwar liegen die Grundwasserleiter im Berliner Stadtgebiet in einem nicht guten chemischen Zustand vor, doch werden als Ursache die diffusen Einträge aus der städtischen Bebauung genannt und entsprechende Maßnahmen (Erstellung von Konzepten / Studien / Gutachten) aufgelistet. Wir weisen darauf hin, dass aus Stellungnehmer Sicht zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten eine wesentlich höhere Dringlichkeit hätten.</p> <p>- Die Stellungnehmer bitten daher um eine verbindliche Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wasserwerke vor den bereits bekannten und vermuteten Altlasten. Das bisher veröffentlichte Maßnahmenprogramm ist nicht ausreichend. Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung</p>	<p>Gegenstand und Maßstab für die Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist der Grundwasserkörper. Flächenrelevante Belastungen treten beim Sulfat auf.</p> <p>Lokale Belastungen durch Altlasten sind nicht Gegenstand der Betrachtungen im Sinne der WRRL sondern Gegenstand der laufenden Altlastensicherungen und -sanierungen. Sollten aktuelle Defizite im Bereich der Altlastensanierungen durch die Berliner Wasserbetriebe erkannt werden, sind diese direkt mit den zuständigen Altlastenbehörden zu erörtern.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	mit Hilfe naturnaher Aufbereitungsverfahren entsprechend Art. 7 Abs. 2 WRRL ist eine detaillierte Beschreibung und verbindliche Festlegung der Maßnahmen zur Altlastenabwehr erforderlich.			
GS-0098-BP-0066-0398-0007	Anmerkung zur Risikobewertung von Grundwasserleitern In Tabelle 3.4. auf Seite 63 dieser Unterlage wird der Grundwasserkörper mit der ID "DEBB_HAV_OH_I" (GWK-Name: Obere Havel BE) dahingehend ausgewiesen, dass ein Risiko besteht) dass "infolge mengenmäßiger Belastungen durch Grundwasserentnahmen die Bewirtschaftungsziele 2021 nicht erreicht werden". Als Grund wird die Öffentliche Wasserversorgung angegeben. Die Risikobewertung wurde mittels einer überschlägigen Wasserbilanz durchgeführt, welche Ungenauigkeiten bzw. Fehler enthält. Die Grundwasserkörper sind nicht nach geohydraulischen Kriterien abgegrenzt worden, also gar nicht bilanzfähig. Uferfiltratanteile sind nicht berücksichtigt worden. Aus diesen Gründen ist die Risikobewertung nicht aussagekräftig und sollte überarbeitet werden oder zukünftig entfallen. Im Ergebnis der Zustandsbewertung unter Berücksichtigung von Grundwassertrends wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers HAV_OH_1 mit gut bewertet. Handlungsbedarf besteht somit nicht.	Der Aspekt wird in der Antwort zum SUP-Anhörungsverfahren des Maßnahmenprogramms beantwortet.		Brandenburg
GS-0098-BP-0066-0398-0008	Kosten, Tarife, Fördermittel - Die WRRL verlangt ausdrücklich auch die ökonomische Seite von Maßnahmen zu bewerten, aber auch die sozialen Aspekte sind zu beachten. Das bedeutet nach unserem Verständnis: Unverhältnismäßige Tarifsteigerungen sind zu vermeiden, die Abwasserabgabe und das Grundwasserentnahmeentgelt sind bei den finanziellen Betrachtungen mit einzubeziehen und sollten zielgerichtet für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Mit der Errichtung einer weitergehenden Verfahrensstufe zur P-Elimination gehen die Stellungnehmer deutlich über den in der Abwasserverordnung definierten Stand der Technik hinaus. Die Maßnahme dient in erster Linie der Erreichung regionaler Gewässergüteanforderungen. Im Nährstoffkonzept sind für die GK 5 Klärwerke im Handlungsraum Berlin und Brandenburg Grenzwerte von 0,1 - 0,15 mg/l im Jahresmittel angekündigt. Für andere	Vom Grundsatz her fließen die aus Abwasserabgabe und Grundwasserentnahmeentgelt stammenden Mittel in Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Klärwerke im Einzugsgebiet der Elbe gibt es keine derartigen Anforderungen an die Phosphorablaufqualität. Auch für den Parameter Stickstoff sind keine Maßnahmen für andere GK 5 Klärwerke In den anderen Bundesländern der FGG Elbe vorgesehen. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten daher für weitergehende Anforderungen, wie auch in anderen Bundesländern außerhalb der FGG Elbe praktiziert, Fördermittel bereitstellen. Auch Fördertöpfe der Europäischen Union sind zu nutzen.</p>			
GS-0098-BP-0066-0398-0009	<p>Die Entwürfe des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu den einzelnen „Wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen“ vermitteln eine sehr heterogene Herangehensweise der einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung der Zielsetzungen für das Elbeeinzugsgebiet. Die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen werden in dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht auf die Gesamtzielstellung der WRRL zusammengeführt. Der Maßnahmenplan ist mit seinen allgemein gehaltenen Maßnahmendefinitionen nicht nachvollziehbar. Die von den einzelnen Gewässernutzern zu erbringenden Leistungen von der konzeptionellen Maßnahmenplanung bis zur technischen Umsetzung, einschließlich der damit verbundenen Kosten, Fristen und Wirkung im Gewässer, sind, nicht transparent abgebildet. Anhand des Entwurfs zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan ist daher nicht zu erkennen, ob die Ziele der WRRL für das Flusseinzugsgebiet Elbe mit den beschriebenen Ansätzen erreicht werden.</p>	<p>In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt es das Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung, in dem bundeseinheitliche Empfehlungen für die Umsetzung der WRRL erarbeitet werden, um eine einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Detailtiefe nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.</p>		FGG Elbe
GS-0098-BP-0066-0398-0010	<p>Für die Elbe beträgt die Zielkonzentration für den Nährstoff Phosphor gemäß Hintergrunddokument „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen — Teilaspekt Nährstoffe“ 0,1 mg/l: Die derzeit vorhandene Konzentration liegt bei 0,16 mg/l. Die bilanzierte Gesamtfracht am Pegel Seemannshöft beträgt rd. 4.200 t/a Phosphor. Die erforderliche P-Reduktion wäre somit rd. 2500 t/a. Vor diesem Hintergrund ist die durch den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2021 angekündigte Phosphor- Reduktion von lediglich 250 t/a bei Weitem nicht ausreichend. Während das Land Berlin für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum über den Ausbau des Klärwerks</p>	<p>Die Orientierungswerte für Phosphor sind Zielvorgaben für die Bewirtschaftung in den Bundesländern, auf deren Grundlage die Bundesländer ihre Maßnahmenprogramme erarbeitet haben. Im Rahmen der Defizitanalyse wurde anhand von Vergleichen zwischen Zielfrachten (basierend auf 2,8 mg/l Gesamt N und den typspezifischen Orientierungswerten für Gesamt-Phosphor) mit Frachten aus dem Binnenland in die Nordsee der Handlungsbedarf am Bilanzierungspegel Seemannshöft zur Reduzierung der N- und P Einträge ermittelt (Tab. 5.1 im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe). Die Methoden der Defizitanalyse wurden im Hintergrunddokument im Rahmen der Anhörung</p>	BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ruhleben (Größenklasse 5) eine relevante Reduzierung ihrer P-Einträge von 25% anmeldet, sind seitens der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Schleswig Holstein und Sachsen-Anhalt keine Ausbaumaßnahmen auf den Klärwerken vorgesehen. Die Länder Thüringen und Sachsen streben den Ausbau ihrer Klärwerke an. Allerdings setzen diese Länder anders als im Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg vor allem auf die Ertüchtigung der kleineren Klärwerke (Größenklasse 1-4) aufgrund der besseren Kosteneffizienz dieser Maßnahmen. Die von Berlin und Brandenburg geplante weitestgehende P-Eliminierung mit Ablaufkonzentrationen von kleiner 0,15 mg/l für Klärwerke der Größenklasse 5 ist in den anderen Bundesländern der FGG Elbe nicht vorgesehen. Ohne verbindliche Nährstoffminderungsziele für die einzelnen Bundesländer auch in Bezug auf die Landwirtschaft ist das Gewässerziel für Phosphor in der Elbe nicht zu erreichen.</p>	<p>veröffentlicht (FGG Elbe 2014: Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen Teilaspekt Nährstoffe). Der Text im Kapitel 5 wurde umfassend überarbeitet.</p>		
GS-0098-BP-0066-0398-0011	<p>Die Gewährung von Ausnahmetatbeständen für die Braunkohleförderung im Lausitzer Revier gefährdet die Trinkwasserversorgung im weiteren Verlauf der Spree. Gemäß WRRL Artikel 7 Absatz 2 und 3 hat die Wasserversorgung Vorrang vor anderen Gewässernutzungen. Daher müssen die verminderten Qualitätsziele für Gewässer im Einzugsbereich der Braunkohleförderung unbedingt korrigiert werden.</p>	<p>Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der FGG Elbe wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014 im Anhang A5-4) dargelegt. Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.</p>		FGG Elbe
GS-0098-BP-0066-0398-0012	<p>Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht bewertet worden. Gleiches gilt für Maßnahmen im Gewässer, in der</p>	<p>Die Klimarelevanz der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog wurde ermittelt. Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Landwirtschaft sowie für sonstige Nutzungen. Diese Betrachtung sollte durchgeführt werden.	Abwasserentsorgung wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm daher nicht thematisiert.		
GS-0098-BP-0066-0398-0013	Anmerkungen zu „Grundsätzlichen Maßnahmen“ Die gesetzlichen Vorschriften reichen aus unserer Sicht nicht aus, um die Gewässer umfassend zu schützen und die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Verursacherprinzip ist in der Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind insbesondere Regelungen an der Quelle erforderlich bevor schädliche Stoffe in den Wasserkreislauf gelangen. Das betrifft die Zulassung, Herstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Chemikalien, Arzneistoffen, Düngemitteln und sonstiger die Wassergüte und das Gewässerökosystem belastender Stoffe. Von der FGG Elbe erwarten wir diesbezüglich eine klare Positionierung und eine aktive Einflussnahme auf die Gesetzgebung.	Die gesetzlichen Vorschriften werden umgesetzt. Wo diese nicht ausreichen, den guten Zustand der Gewässer zu erzielen, werden ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Es handelt sich im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.		FGG Elbe
GS-0098-BP-0066-0398-0014	Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum bitten wir um länderspezifische Hintergrunddokumente, die den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wasserkörperscharf darlegen und deren Wirksamkeit bewerten. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sollten die Länderberichte bereits mit Beginn der Anhörung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind ergänzende Fachkonferenzen im Anhörungszeitraum hilfreich.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen. Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0098-BP-0066-0398-0015	Anmerkung zur Kennzeichnung von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind nicht korrekt entsprechend Oberflächengewässerverordnung § 7 (2) gekennzeichnet worden. Die Kritik bezieht sich dabei sowohl auf die Form als auch auf den fachlichen Inhalt. In den Unterlagen sind zwar für die einzelnen Koordinierungsräume die Karten „Schutzgebiet 1: Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zu finden. Die OGWV schreibt jedoch eine andere Form der Kennzeichnung vor. Im Koordinierungsraum Havel sind nur Oberflächenwasserkörper im unmittelbaren Umfeld von Berlin als „Oberflächenwasserkörper mit	Die Trinkwasserschutzgebiete und die Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahme sind in der Karte 1.5 - Schutzgebiete I im Anhang dargestellt und in den Anhängen A1-1 und A1-2 aufgeführt. Die Prüfung und Aktualisierung der Listen erfolgt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Trinkwasserentnahme“ farblich gekennzeichnet. Die „Trinkwasserentnahme“ erfolgt bei diesen Oberflächenwasserkörpern über die Prozesse Uferfiltration und Grundwasseranreicherung. Im weiteren Umfeld von Berlin — wie z.B. im Bereich des Wasserwerks Briesen werden solche Oberflächenwasserkörper nicht gekennzeichnet. Das Trinkwasser aus solchen Wasserwerken wird jedoch nachweislich im erheblichen Maße durch die Qualität dieser Oberflächenwasserkörper beeinflusst.</p> <p>Wir fordern eine einheitliche Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, entsprechend OGewV § 7 (2).</p>			
GS-0098-BP-0066-0398-0016	<p>Klimaschutz</p> <p>- Wir halten ein länderübergreifendes Handeln für dringend erforderlich, um zukünftig Mindestabflüsse in der Spree in einer vernünftigen Größenordnung sicherzustellen, damit ein ausgeglichener Wasserhaushalt erhalten bleibt und Eutrophierungsprozesse in den eingestauten Flusseen von Spree und Havel gedämpft werden.</p> <p>- Bereits jetzt sollten vorsorgende Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes wie z. B. die Wiedervernässung von Mooren durch den Rückbau von Meliorationsgräben und den Waldumbau weg von den Kiefernmonokulturen hin zu Mischwäldern weiter forciert werden.</p> <p>Geht man außerdem davon aus, dass sich die Niederschlagscharakteristik zukünftig in Richtung von häufigeren Extremereignissen verändern wird, sind hier gesamtheitliche Lösungen für Ableitung und Behandlung zu erarbeiten.</p>	<p>Ein länderübergreifendes Handeln wird durch die Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße gewährleistet. Nähere Angaben finden sich im Hintergrunddokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“. Der Text im Kapitel 5.1.3 wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z. B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflussdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES.</p> <p>Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z. B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.	
GS-0099-BP-0067-0417-0001	<p>Zu langsam gehen die Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermengenmanagements voran. Im Sinne der von Hochwasser Betroffenen sollte die Erarbeitung diesbezüglicher Konzepte beschleunigt werden. Umfassende überregionale Fernwasserversorgungssysteme sowie überregionale Wasserüberleitungen sind gute Ansätze für einen Ausgleich von Wasserüberschuss- zu Wassermangel-Regionen. Auch Berlin könnte hier einen Beitrag leisten - denn das Wassersparen ist in einigen Regionen der Hauptstadt schon tausenden Menschen mit überschwemmten Kellern zum Verhängnis geworden. Wir hoffen, dass die Verzögerung im Bereich des Wassermanagements nicht dem Vorsitz Berlins in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG Elbe) geschuldet ist. Denn bislang ist die Berliner Politik eher für das Aussitzen wasserwirtschaftlicher Probleme (steigende Sulfatbelastung, siedlungsverträgliche Wasserstände) bekannt. Im Sinne aller Bürger sollten Instrumente zur Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement zur Regulierung von Klimaveränderungen und bisherigen Eingriffen der Gemeinschaft in den Wasserhaushalt möglichst schnell greifen.</p>	<p>Gegenstand der Anhörung ist der WRRL-Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe. Die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe werden im Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans dargestellt. Zur Thematik der Vernässung bei Gebäuden durch den Grundwasserwiederanstieg wird auf die Ergebnisse des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ verwiesen. Die Region Berlin-Brandenburg weist fast durchweg eine negative mittlere jährliche klimatische Wasserbilanz auf. Daher steht die geforderte überregionale Wasserüberleitung zur Grundstückentwässerung im Widerspruch zu einem nachhaltigen Wassermanagement.</p>		Berlin
GS-0099-BP-0067-0417-0002	<p>Kritisch sieht der Verband jedoch Maßnahmen, die einseitig zu Lasten der Bürger gehen wie bspw. die Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten was teilweise schon der Enteignung von Grundstückseigentümern gleichkommt.</p>	<p>Die Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0099-BP-0067-0417-0003	<p>Desgleichen gilt für die Erhebung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt.</p>	<p>Die Erhebung und die Höhe von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen den Ländern.</p>		FGG Elbe
GS-0099-BP-0067-0417-0004	<p>Die Erstellung und Fortschreibung des Rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik muss vordringlich nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Es kann nicht sein, dass der einzelne Bürger bzw. Grundstückseigentümer die Zeche für die von der Politik und Wasserwirtschaft verursachten Fehler zahlt. D. h., dass</p>	<p>Die Anwendung des Verursacherprinzips ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	beispielsweise bei Aktionen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit (welche durch Schleusen, Hebewerke Flussbegradigungen beeinträchtigt sind) die Kosten im Rahmen der Daseinsvorsorge vom Staat zu tragen sind.			
GS-0099-BP-0067-0417-0005	Auch für Maßnahmen zur Reduktion des Eintrages von gewässerbelastenden Nähr- und Schadstoffen, sind die Verursacher wie Landwirtschaft und Bergbau in die Pflicht zu nehmen. Der Stellungnehmer fordert wesentlich strengere Auflagen und die Umsetzung längst fähiger Vorgaben wie die noch immer ausstehende Novellierung der Düngeverordnung um regionale (und überregionale) Folgen zu mindern (die bspw. durch Stickstoff-, Phosphat- und Sulfateinträge entstehen).	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen. Nau, 10.09.2015, Abstimmung mit Vorsitzland (und FGGn)		FGG Elbe
GS-0099-BP-0067-0417-0006	Dem geplanten Ausbau und der Aufstockung von Kläranlagen etc. steht der Stellungnehmer skeptisch gegenüber — schon, weil in der Konsequenz letztendlich allein die Bürger durch die Hintertür zur Kasse gebeten werden, ähnlich, wie es mit der Novellierung der Abwasserabgabe geplant ist. Während beispielsweise für Landwirtschaft, Bund und Länder oder die Deutsche Bahn Ausnahmeregelungen geplant sind.	Die Anwendung des Verursacherprinzips ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Der Ausbau und die Optimierung kommunaler Kläranlagen sind wichtige Elemente zur Verbesserung des Zustands der Gewässer. Aber auch Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen Belastungsbereichen, wie der Landwirtschaft, werden im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe in großem Umfang veranschlagt.		FGG Elbe
GS-0100-BP-0068-0424-0001	Leider enthalten die zur Anhörung ausliegenden Dokumente nicht die notwendigen Informationen, die eine angemessene inhaltliche Auseinandersetzung ermöglichen. In besonderer Weise gilt dies für den Berliner Teil des Bewirtschaftungsplanes. Trotz angekündigter detaillierter Ausführungen wurden keine vollständigen Anhörungsdokumente zu den Maßnahmen im Teileinzugsgebiet Spree und Havel ausgelegt. Unsere Stellungnahme unter Beteiligung interessierter	Im Land Berlin wurden gemäß Berliner Wassergesetz die vollständigen Dokumente für die Anhörung des Entwurfs der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der WRRL sowie für die Anhörung zum Umweltbericht gem. § 14b UVPG zum Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms gem. § 82 WHG bzw. Artikel 11 der WRRL für den deutschen Teil der FGG Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021 veröffentlicht.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Unternehmen bezieht sich folglich auf eine lose Zusammenstellung von Hintergrunddokumenten und kann deshalb nur mit Einschränkungen erfolgen. Eine detaillierte Planung und Erörterung möglicher Gewässerschutzmaßnahmen sollten für das Teileinzugsgebiet Berlin dringend nachgeholt werden.			
GS-0100-BP-0068-0424-0002	Besonders die Industrie, die Wasserwirtschaft und der Wassertourismus sind auf die Nutzung der Gewässer in Berlin angewiesen. Die Konsequenzen der geplanten Maßnahmen für diese Wirtschaftszweige werden im vorliegenden Bewirtschaftungsplan jedoch nicht ausreichend analysiert. Dabei haben die Vorhaben weitreichende Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort. So sehen sie erhebliche Investitionen des Landes Berlin und der Berliner Wasserbetriebe vor. Da dies die Wasserpreise und den Haushalt stark belasten wird, erfordern die Pläne aus Sicht der Stellungnehmer eine umfassende öffentliche Auseinandersetzung und einen parlamentarischen Beschluss.	Von einer starken Erhöhung der Wasser- und Abwassertarife durch die bisher konzipierten Maßnahmen ist derzeit nicht auszugehen. Alle rechtlich vorgesehenen Beteiligungsschritte werden im Zuge der Maßnahmenplanung und -umsetzung gewährleistet.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0003	Die Maßnahmenplanung im Land Berlin konzentriert sich einseitig auf die Phosphorelimination in den Klärwerken der Berliner Wasserbetriebe. Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Kanalisation sowie dezentrale Maßnahmen im Bereich der Regenwasserbewirtschaftung und dem Eintrag aus der Brandenburger Landwirtschaft werden dagegen ungenügend bilanziert und abgewogen.	Mit dem Nährstoffkonzept Berlin-Brandenburg wurden auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse alle relevanten Pfade identifiziert und bilanziert. Die Stoffeinträge aus der Kanalisation wurden berücksichtigt und als maßnahmenrelevant angesprochen. Das Programm zur Reduzierung der Mischwassereinträge befindet sich aktuell in der Umsetzung. Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus der Trennkanalisation müssen perspektivisch noch verstärkt werden. Das Handlungskonzept setzt hier einen Fokus auf den Schwerpunktraum Dahme/Vorstadtspree, Einzugsgebiet von Wuhle, Marzahn-Hohenschönhauser Grenzgraben und Ruschegraben. Ein gezieltes Programm mit dezentralen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung im Bestand der Einzugsgebiete der Regenwasserkanalisation zur Nährstoffreduktion gemäß Handlungskonzept setzt der Senat aktuell nicht um. In Auswertung aktuell laufender Forschungsprojekte (z. B. KURAS) werden Vorschläge erarbeitet, wie die indirekte und direkte Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung unter Beachtung wirtschaftlicher und stadtökologischer Effekte optimiert und weiterentwickelt werden kann. Die Auswertung und		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Diskussion dieser Ergebnisse bleiben abzuwarten.		
GS-0100-BP-0068-0424-0004	Im Besonderen gilt dies für die in Berlin bereitgestellten Hintergrunddokumente, die zum 2. Juni in Form von Antworten auf Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus versandt wurden. Diese Dokumente gehen nur auf einen kleinen Teil der in den Anhängen aufgeführten Maßnahmen ein. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der vorgenommenen Planung kann so nicht vorgenommen werden. Die fehlenden Informationen sollten deshalb nachgereicht und Neuerungen durch eine synoptische Darstellung hervorgehoben werden.	Im Zuge des WRRL-Anhörungsprozesses wurden alle relevanten Informationen rechtzeitig bekanntgemacht. Neben der öffentlichen Bekanntmachung wurden Politik und Verbände nochmals gesondert auf die derzeit vorliegenden Planungen hingewiesen.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0005	Hinzu kommt, dass viele der Hintergrunddokumente zu an Berliner Gewässern geplanten Maßnahmen erst im Juni veröffentlicht wurden, was eine umfassende Einbeziehung von Unternehmen verhindert hat. Obwohl Berlin über zahlreiche Netzwerke, Initiativen und Verbände im Wasserbereich verfügt, verfehlt das Land Berlin so eine breite Einbeziehung betroffener Unternehmen. Auch die für die Planung notwendige Abstimmung mit der Zivilgesellschaft und dem Parlament kann so nicht stattfinden. Dies sollte trotz verstrichener Frist nach dem 22. Juni nachgeholt werden.	Die Veröffentlichung von Dokumenten zur Umsetzung der WRRL in Berlin ist nicht an die Berichtstermine nach WRRL gekoppelt, sondern ein laufender Prozess. So werden regelmäßig Dokumente im Zuge der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte oder im Rahmen der Aufstellung des Nährstoffkonzeptes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Insbesondere während der Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte wurden und werden potentiell Betroffene und Öffentlichkeit weitgehend in die Planungen einbezogen, so auch die IHK. Alle rechtlich vorgesehenen Beteiligungsschritte werden im Zuge der Maßnahmenplanung und -umsetzung gewährleistet. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Dem Abgeordnetenhaus wird im Rahmen von Anfragen und Vorlagen regelmäßig über den Stand der Umsetzung der WRRL berichtet.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0006	Eine detaillierte Beschreibung von Zustandserfassung, Zielen und alten geplanten Maßnahmen für die Gewässer Berlins und Brandenburgs. Eine umfassende und den Vorhaben angemessene Beteiligung aller relevanten Akteure aus Wirtschaft und Politik am Erstellen der Pläne.	Die Maßnahmenplanung basiert auf der Zustandserfassung und Zielableitung. Während der Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte wurden und werden potentiell Betroffene und Öffentlichkeit weitgehend in die Planungen einbezogen. Alle rechtlich vorgesehenen Beteiligungsschritte werden im Zuge der Maßnahmenplanung- und umsetzung gewährleistet.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0007	Berliner Gewässer als erheblich verändert einstufen Entsprechend § 28 WHG können die Länder ihre Gewässer als erheblich verändert oder künstlich einstufen, wenn die Änderung hydromorphologischer Merkmale nachteilige Auswirkungen etwa auf Schifffahrt oder Freizeitnutzung	Für die Einstufung der Gewässer im Zuge der Umsetzung der WRRL wurden die von den Fachgremien erarbeiteten für Deutschland anzuwendenden Beurteilungskriterien herangezogen.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>hätte. Nur durch die Einstufung von Gewässern als erheblich verändert können die Länder vom Ziel eines guten ökologischen Zustandes abweichen und Ziele entsprechend dem Ökologischen Potenzial festlegen. Das Land Berlin hat den überwiegenden Teil seiner Gewässerkörper jedoch als natürlich eingestuft. Dies erscheint vor dem Hintergrund erheblicher Nutzungen der Gewässer durch Schifffahrt, Tourismus oder Industrie in der Stadt zweifelhaft. Vor dem Hintergrund der Bewertung vieler natürlicher Gewässer Berlins in den Zustandsklassen 4 und 5 erscheint das Erreichen des guten Zustandes (Klasse 2) mehr als unwahrscheinlich und wird ohne unverhältnismäßige Maßnahmen nicht zu erreichen sein. Deshalb sollte das Land Berlin seine seit 2004 unveränderte Gewässereinstufung überprüfen und die Möglichkeit der Einstufung der Gewässer als erheblich verändert nutzen.</p>			
GS-0100-BP-0068-0424-0008	<p>Der gute Zustand oder das ökologische Potenzial soll nach Angaben des Landes Berlin in jedem seiner Gewässer erst bis 2027 erreicht werden. Pauschal verweist das Land Berlin auf unverhältnismäßige oder technisch unmögliche Maßnahmen und nutzt deshalb die Möglichkeit zur Fristverlängerung nach § 29 WHG. Selbst diese Frist zur Zielerreichung erscheint für die meisten Berliner Gewässer vor dem Hintergrund der notwendigen finanziellen Mittel oder Nutzungseinschränkungen jedoch kaum realistisch. Eine realistische Zieldefinition, welche Ziele verhältnismäßig erreicht werden können, und eine Prioritätensetzung, in welchen Gewässern Maßnahmen verstärkt werden sollen, hat bisher öffentlich nicht stattgefunden. Dies sollte das Land Berlin nachholen, für seine Gewässerkörper realistische Ziele definieren und auch weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festlegen.</p>	<p>Die Zielerreichung wurde entsprechend der von der WRRL gesetzten Rahmenvorgaben und der derzeit eingeschätzten Potentiale realistisch formuliert. Potentiell Betroffene und Öffentlichkeit werden weitgehend in die Planungen einbezogen. Die Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist in der Phase des zweiten Bewirtschaftungszeitraums nicht zielführend.</p>		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0009	<p>Um zumindest einen Teil der in der Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten Ziele erreichen zu können und die Mittel für Gewässerschutz und Wirtschaft sinnvoll einzusetzen, sollte das Land Berlin Prioritäten für seine Maßnahmen aufstellen. Konzentrieren sollte Berlin sich dabei auf die Gewässer, in denen die wirtschaftlichen Nutzungen am wenigsten beschränkt werden. Gleichzeitig sollten Maßnahmen verfolgt werden, die auch anderen Zielen - wie die Sicherung der Trinkwasserversorgung oder Förderung der Erschließung von Ufern und Gewässern für Freizeit und</p>	<p>Die Zielformulierung geht von bestehenden Nutzungsansprüchen aus und berücksichtigt neben dem wasserwirtschaftlichen/ökologischen Aspekt auch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekt. Kern der WRRL ist die Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Diesem Ziel dienen die zu ergreifenden Maßnahmen. Die Priorisierung ergibt sich aus Gewässergütereignis, Effektivitäts- und Machbarkeitsbetrachtungen.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Tourismus - dienen können. Die Verbindung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ziele mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie kommt im vorliegenden Bewirtschaftungsplan und in den Berliner Hintergrunddokumenten im Besonderen zu kurz.			
GS-0100-BP-0068-0424-0010	Die Überprüfung der Einstufung der natürlichen Berliner Gewässer vor dem Hintergrund ihrer möglichen Einstufung als erheblich verändert nach § 28 WHG. Die Überprüfung der vorgenommenen Zieldefinition zu einem guten Zustand oder ökologischen Potenzial	Für die Einstufung der Gewässer im Zuge der Umsetzung der WRRL wurden die von den Fachgremien erarbeiteten für Deutschland anzuwendenden Beurteilungskriterien herangezogen. Die Zielerreichung wurde entsprechend der von der WRRL gesetzten Rahmenvorgaben und der derzeit eingeschätzten Potentiale realistisch formuliert. Die Festsetzung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist in der Phase des zweiten Bewirtschaftungszeitraums nicht zielführend und auch nicht zulässig.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0011	Der Stellungnehmer begrüßt den dritten Teil des Nährstoffkonzeptes für Dahme, Spree und Havel, in dem die Länder Berlin und Brandenburg die Reduzierung der Nährstoffbelastung der Gewässer entsprechend den Zielen der WRRL planen. Allerdings fehlt dem Konzept eine ausreichende wissenschaftliche Datengrundlage. Die finanzielle Belastung von weit über 300 Millionen Euro bis 2021 durch die geplanten Maßnahmen ist ungleich verteilt. Zudem werden nachhaltige Maßnahmen bei der Planung unzureichend beachtet. Insgesamt lässt das Konzept eine fundierte wirtschaftliche Analyse von Kosten und Nutzen nicht zu, die jedoch bei den erheblichen Auswirkungen der Planungen auf die Gebühren und den Haushalt geboten ist.	Das Konzept leitet auf der Grundlage des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der gesetzlichen Anforderungen die erforderlichen Handlungsfelder und Maßnahmen ab. Die wissenschaftliche Datengrundlage ist gegeben. Auf die wissenschaftlichen Grundlagen wird im Konzept verwiesen. Es ist nicht Aufgabe und Gegenstand des Konzeptes, die wissenschaftliche Datenbasis komplett widerzugeben. Eine finanzielle Belastung von 300 Millionen € bis 2021 ist nicht erkennbar. Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen ist Gegenstand des jeweiligen Einzelvorhabens. Dem Senat liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, inwiefern durch die Maßnahmen auf den Klärwerken dem Tarifkunden erhebliche Mehrkosten entstehen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Es ist zu dem zu berücksichtigen, dass es sich hier um Maßnahmen handelt, die gesetzlich geboten sind. Kostengünstigere Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Für die Kostentragung gilt das Verursacherprinzip.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0012	Das Nährstoffkonzept beruht auf der Einschätzung der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, dass die in den letzten Jahren rückläufige Phosphorbelastung wieder ansteigt oder stagniert. Diese Einschätzung kann aufgrund der vorgenommenen Trendbetrachtung nicht nachvollzogen werden. Denn wird die Trendbetrachtung bei optimistischeren Annahmen vervollständigt, würde das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie sogar ohne zusätzliche Maßnahmen am Referenzpegel	Die gesetzlichen Anforderungen sind für alle Abschnitte zu erfüllen, nicht nur für den Pegel Ketzin. Auf die Besonderheit des Pegel Ketzin wird umfassend eingegangen. Das Phänomen der starken Verdünnung der Phosphor-Einträge während der nassen Jahre 2010 und 2011 wird angesprochen. Mit dem Rückgang der Abflüsse nehmen die Konzentrationen wieder zu. Die ausgespülten Phosphor-Vorräte in den Seen werden durch Akkumulation erneut aufgefüllt. Diesen Nachschub gilt es durch		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ketzin erreicht. Auch bestehen für ca. 20 Prozent der Nährstoffeinträge aus Brandenburg noch immer erhebliche Unsicherheiten über Ursache und Herkunft. Zwar könnten die angestellten Vermutungen im Konzept zutreffen, die erheblichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Haushalt und die Gebühren erfordern jedoch eine tragfähigere Datenbasis und sollten deshalb durch weitere Untersuchungen erhärtet werden.</p>	<p>Maßnahmen im Einzugsgebiet schrittweise zu minimieren. Die Fortsetzung und laufende Auswertung des Monitorings ist dringend geboten.</p>		
<p>GS-0100-BP-0068-0424-0013</p>	<p>Gebühren nicht durch die Phosphorelimination in den Berliner Klärwerken belasten Die Phosphorelimination in den Berliner Klärwerken würde zu einmalig 180 Millionen Euro Investitions- sowie jährlich 20 Millionen Euro Betriebskosten führen. Grob geschätzt würde dies eine Gebührenerhöhung von 5 bis 6 Prozent bedeuten. Vor dem Hintergrund der deutlich höheren Wasserpreise Berlins im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten ist diese Kostensteigerung aus Sicht der Stellungnehmer nicht verhältnismäßig. So zahlt ein mittelgroßer Galvanikbetrieb in Berlin etwa 100.000 Euro für Trink- und Abwasser pro Jahr. In Köln oder München sind es weniger als 80.000 Euro. Das weitere Auseinanderklaffen dieser Kostenbelastung kann die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts für wasserintensive Industrien deutlich schmälern. Das Land Berlin sollte deshalb weniger kostenintensive und gebührenbelastende Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aus diffusen Quellen untersuchen, insbesondere die Verringerung von Schadstoffeinträgen aus der Kanalisation erspart Land und Wasserbetrieben Abwasserabgaben und kann so erhebliche Kosten einsparen. Zusätzlich belastet sie in geringerem Maße die Gebühren, da sie anteilig vom Land und den Berliner Wasserbetrieben finanziert wird. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten sollte das Land die gebührenbelastenden und am wenigsten nachhaltigen Maßnahmen an Klärwerken ergreifen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass Brandenburg und Berlin in nahezu gleichem Maße Einträge in Dahme, Spree und Havel verursachen. Viele der Einträge aus Brandenburg wären sehr viel kostengünstiger zu bewältigen und würden zudem ohne den erheblichen Energie- und</p>	<p>Konkrete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Indirekteinleiter liegen dem Senat nicht vor. Eine abschließende Betrachtung ist erst möglich, wenn die konkreten Investitions- und Betriebskosten unter Beachtung der Verrechnungsmöglichkeit aus der Abwasserabgabe vorliegen. Zudem ist zu beachten, dass sich ggf. Kostensteigerungen über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahre erstrecken werden. Die Direkteinleiter tragen mit über 50% zu den Nährstoffeinträgen bei und sind durch Maßnahmen in anderen Herkunftsbereichen nicht zu ersetzen. Die spezifischen Kosten liegen bei Maßnahmen im Kanalnetz bei gleichen Effekten des Phosphor-Rückhalts um ein vielfaches höher, als auf Kläranlagen. Die adäquate Einbeziehung der Landwirtschaft und der Betreiber von kleineren Kläranlagen ist eine Forderung des Nährstoffkonzeptes, welches durch beide Länder verabschiedet wurde. Die Umsetzung ist Aufgabe des Landes Brandenburg. Bei der Bilanzierung der Einträge in Brandenburg ist zu beachten, dass ein Großteil natürlichen Ursprungs (geogener Eintrag) und somit nicht maßnahmenrelevant ist. Die höchsten anthropogenen Einträge werden im Großraum Berlin realisiert. Es bleibt zu hoffen, dass durch die Novellierung der Düngeverordnung der Eintrag aus der Landwirtschaft sich in Zukunft noch weiter verringern wird.</p>		<p>Berlin</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Ressourcenbedarf der Phosphorelimination in den Klärwerken auskommen. Aufgrund schwieriger Besitzverhältnisse und fehlenden Anreizen haben die Maßnahmen in der Landwirtschaft bisher kaum Erfolg gehabt. Auch die vorgenommenen Fördermaßnahmen für Kleinklärwerke hatten bisher nur mäßigen Erfolg. Die Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge sollten deshalb vor dem Hintergrund der Kostenverteilung und Verursachergerechtigkeit hinterfragt und überarbeitet werden.</p>			
<p>GS-0100-BP-0068-0424-0014</p>	<p>Nachhaltige Maßnahmen für die Stadt bevorzugen Neben den Maßnahmen zur Phosphorelimination sieht das Land Berlin weitere Maßnahmen in der Kanalisation und der Reduzierung diffuser Einträge vor. Diese unterscheiden sich jedoch kaum von den Planungen aus dem Jahr 2009. Das Land hat hier seitdem trotz zahlreicher Forschungsvorhaben und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse keine Fortschritte erzielt. Dabei werden Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus dem Stadtgebiet in der Regel als sehr viel nachhaltiger beurteilt. So vermeidet die Reduzierung von Regen- und Schmutzwassereinleitungen aus den Überläufen der Mischwasserkanalisation nicht nur den Nährstoffeintrag in die Spree, sondern auch weitere Schadstoffbelastungen durch Bakterien oder Spurenstoffe. Damit dienen diese Maßnahmen nicht nur der Vermeidung von Eutrophierung der Gewässer sondern sichern die Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat und verbessern die Freizeitnutzung der Spree und Havel. Im Bereich der Trennwasserkanalisation plant das Land nur geringfügige Maßnahmen, obwohl durch deren Ausbau die die Nährstoffbelastung durch Schadstoffe wie Pflanzenschutzmittel, Reifenabrieb oder Feinstaub nachhaltig reduziert werden könnte. Zudem liegen die langfristigen Betriebskosten dieser Maßnahmen in der Regel deutlich unter denen der Phosphorelimination in den Klärwerken, da letztere einen hohen Energie- und Ressourcenbedarf aufweisen. Vor diesem Hintergrund sollte das Land Berlin Möglichkeiten der weiteren Reduzierung des Nährstoffeintrags außerhalb der Klärwerke prüfen. Verfahren zum dezentralen Regenwassermanagement, ein weiteres Ausnutzen des Stauraumvolumens der Kanäle im</p>	<p>Gewässergütemaßnahmen im Mischsystem werden im Rahmen eines langjährigen Bauprogramms realisiert. Seit 2009 wurden durchaus Erfolge erzielt. Das Bauprogramm wurde durch Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln ab 2012 deutlich beschleunigt. Insgesamt werden bis 2020 noch ca. 90 Millionen € für Maßnahmen zum Mischwasserrückhalt umgesetzt. Das Land Berlin teilt die Auffassung, dass das Regenwassermanagement in Berlin verstärkt werden muss. Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, wonach Maßnahmen zum Stoffrückhalt im Bereich der Trennkanalisation grundsätzlich wirtschaftlicher sind, als Maßnahmen auf dem Klärwerk.</p>		<p>Berlin</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Starkregenfall durch intelligente Steuerungstechnik, ein stadtweites Regenwasserbewirtschaftungskonzept sowie Retentionsbodenfilter oder der Einsatz von Wasserpflanzen in den Gewässern wurden im Nährstoffkonzept kaum berücksichtigt oder geprüft. Diese Einbeziehung alternativer Maßnahmen zur Phosphorelimination in den Klärwerken sollte deshalb nachgeholt werden und ihre Kosten, Nutzen sowie Auswirkungen auf Klima und Umwelt abgewogen werden.</p>			
<p>GS-0100-BP-0068-0424-0015</p>	<p>Die wirtschaftliche Analyse von Maßnahmen zum Erreichen des guten chemischen Zustands der Gewässer ist ein elementarer Bestandteil der WRRL. Dieses Element fehlt dem Nährstoffkonzept und Berliner Teil des Bewirtschaftungsplanes. Weder werden hier Kosten der geplanten Maßnahmen verglichen noch deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft abgeschätzt. Die zu erwartende finanzielle Belastung von Gebühren und Haushalt gebietet eine derartige intensive Auseinandersetzung mit Kosten und Nutzen der Maßnahmen und Hilfe deshalb nachgeholt werden.</p>	<p>Die „wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung“ nach Artikel 5 Absatz 1 WRRL wurde von den Mitgliedsstaaten für jede Flussgebietseinheit erstellt. Die wirtschaftliche Analyse soll die Planung von ursachengerechten und wirksamen Maßnahmenprogrammen unterstützen, wobei auch der ökonomische Hintergrund der gegenwärtigen Nutzungen und Belastungen der Gewässer berücksichtigt wird. Das Nährstoffreduktionskonzept Berlin-Brandenburg leitet auf der Grundlage des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der gesetzlichen Anforderungen die erforderlichen Handlungsfelder und Maßnahmen ab. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, inwiefern durch die Maßnahmen auf den Klärwerken den Tarifkunden erhebliche Mehrkosten entstehen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.</p>		<p>Berlin</p>
<p>GS-0100-BP-0068-0424-0016</p>	<p>Weitere Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht aus dem Blick verlieren Berlin ist ein deutschlandweit führendes Zentrum für innovative Wassertechnologien. Neben vielen regional wie international tätigen Unternehmen zählt dazu eine exzellente Hochschul- und Forschungslandschaft. Das Land Berlin sollte dieses Potenzial nutzen, um Demonstrationsstandorte für innovative Technologien zu schaffen und auf diese Weise zur Stärkung des Standorts beitragen. Einerseits könnten in diesem Rahmen insbesondere Verfahren im Bereich der Regenwasserbewirtschaftung, Abwasserreinigung und Gewässerentwicklung weiter erforscht und angewandt werden. Andererseits könnte dadurch ein wirkungsvoller Beitrag zur Smart City-Strategie Berlin geleistet werden. Leider berücksichtigen weder das Nährstoffkonzept noch die Maßnahmenplanung zum Bewirtschaftungsplan diese</p>	<p>Die in Berlin vorhandenen Forschungspotenziale werden aktiv für verschiedenste Fragestellungen im Wassersektor seit Jahren erfolgreich genutzt. Inwieweit das Nährstoffkonzept explizit einen Beitrag zur Stärkungen der Berliner Wirtschaft leisten kann, erschließt sich dem Senat nicht. Durch die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL werden umfassende Investitionen getätigt, die auch der Berliner Wirtschaft zu Gute kommen können (green economy). Einträge durch Altlasten und Wärmelasten tragen nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne der WRRL bei. Die Verbesserung der sulfatbelasteten Grundwasserkörper ist Gegenstand eines umfassenden Forschungsprojektes des Landes Berlin mit der TU und FU Berlin.</p>		<p>Berlin</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Stärken der Berliner Wirtschaft. Die Planungen sollten deshalb in diese Richtung ergänzt werden. Ebenfalls fehlen in den Planungs- und Hintergrunddokumenten Ausführungen zur geplanten Altlastenreduzierung, zur Wärmelast oder zu Verbesserungen des Grundwasserkörpers. Gerade die Altlastensituation behindert in Berlin nicht nur eine Verbesserung des chemischen Zustands der Gewässer, sondern auch Bautätigkeiten, die Wassergewinnung oder die energetische Nutzung des Grundwassers. Diese weiteren Ziele sollten in eine stadtweite Planung des Gewässerschutzes unter der WRRL nachgeholt werden.</p>			
GS-0100-BP-0068-0424-0017	<p>Der Stellungnehmer fordert deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verbesserung der Datengrundlage im Nährstoffkonzept für die Zielsetzung zur Verringerung der Phosphoreinträge - Die Verringerung der Kosten der Phosphoreliminierung in Berliner Klärwerken zugunsten nachhaltigerer Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitungen aus diffusen Quellen in Berlin und Brandenburg. - Eine umfassende wirtschaftliche Analyse und Risikoabschätzung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Kosten, Nutzen und Effekten auf weitere Schadstoffeinträge. - Die Erarbeitung eines stadtweiten Gewässerschutzprogramms, das neben der Nährstoffbelastung auch weitere Schadstoffe, innovative Verfahren sowie den Grundwasserschutz berücksichtigt. 	<p>Die Beantwortung erfolgte zu den entsprechenden vorhergehenden Einzelforderungen.</p>		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0018	<p>Gewässer im Sinne von Schifffahrt und Tourismus weiterentwickeln</p> <p>Der Stellungnehmer begrüßt die Planungen des Landes Berlin zur Erstellung von Konzepten entlang der Spree und Havel. Die zurückliegenden Gewässerentwicklungskonzepte wurden mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung und hohem inhaltlichen Aufwand betrieben. Dieses Vorgehen und auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Nutzungskonflikten an den Berliner Gewässern wird von dem Stellungnehmer begrüßt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Schifffahrt und Wassertourismus für die wirtschaftliche Entwicklung Berlins mahnt der Stellungnehmer jedoch eine stärkere Berücksichtigung dieses Entwicklungspotenzials an sowie</p>	<p>Da ein verbindliches Wassertourismuskonzept für das Land Berlin nicht vorliegt, kann auf derartigen systematischen Planungsgrundlagen nicht aufgebaut werden. Die Konzepte für die Wasserstraßen greifen nicht substanziell in die Nutzungsmöglichkeiten für die Freizeitschifffahrt ein. Eine Beeinträchtigung der Güterschifffahrt durch die Maßnahmenplanung ist ausgeschlossen.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	eine Abwägung und Prioritätensetzung vor dem Beginn der Entwicklungsprozesse.			
GS-0100-BP-0068-0424-0019	Wachsende Bedeutung von Schifffahrt und Tourismus berücksichtigen Trotz eines noch geringen Anteils am Gesamtaufkommen im Güterverkehr erfüllt die Schifffahrt auf Spree, Havel und Elbe wichtige Transportfunktionen für die Wirtschaft. Besonders für auf dem Land- oder Luftweg schwer zu transportierende Stückfrachten bleiben die Wasserstraßen von essentieller Bedeutung. Viele dieser Güter können ausschließlich über den Seeweg transportiert werden und sind mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Hauptstadt eng verbunden. Für Berlin kann diese Bedeutung der Schifffahrt noch weiter zunehmen, wenn die Einbindung in das Wasserstraßennetz entlang der Havel und in Richtung Ostsee - etwa mit der Fertigstellung des Schiffshebewerks in Niederfinow - zukünftig weiter verbessert wird.	Da ein verbindliches Wassertourismuskonzept für das Land Berlin nicht vorliegt, kann auf derartigen systematischen Planungsgrundlagen nicht aufgebaut werden. Die Konzepte für die Wasserstraßen greifen nicht substantiell in die Nutzungsmöglichkeiten für die Freizeitschifffahrt ein. Eine Beeinträchtigung der Güterschifffahrt durch die Maßnahmenplanung ist ausgeschlossen.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0020	Der Wassertourismus in Berlin und Brandenburg erlebt seit Jahren einen starken Aufschwung. 120.000 Charterboote und 350.000 Kanus wurden im vergangenen Jahr verliehen. Hinzu kommen eine große Zahl privater Sportbootnutzer sowie über drei Millionen Gäste auf Berliner Fahrgastschiffen. Zusammen erwirtschaften sie mehr als 200 Millionen Euro Umsatz und steigern die Attraktivität der Hauptstadt als Tourismusmagnet insgesamt. Wachsende Besucherzahlen sowie die neu geplante oder sich im Bau befindliche Marina in Treptow und Köpenick lassen auf weiter wachsende Bedeutung des Wassertourismus entlang von Havel und Spree schließen.	Die Erstellung eines berlinweiten Konzeptes zur Entwicklung von Tourismus und Freizeitnutzung in und am Gewässer ist nicht expliziter Gegenstand der WRRL. Durch eine behutsame Gewässerentwicklung in Kombination mit den Maßnahmen aus dem Nährstoffkonzept können aber positive Impulse für eine Entwicklung von sanftem Tourismus und der Erweiterung der Freizeitnutzung in und am Gewässer ausgehen. Eine einseitige Förderung des motorgetriebenen Wassersporttourismus würde den Ambitionen anderer Gewässernutzer und nach mehr Entfaltungs- und Erholungsmöglichkeiten widersprechen. Hier gilt es ausgewogen zu planen.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0021	Auch bei der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte in Berlin wurde die wachsende Bedeutung von Tourismus und Schifffahrt bisher nicht ausreichend berücksichtigt. So gehen die Ersteller meist vom Status Quo der Nutzung der Gewässer durch Sportboote und Schifffahrt aus und berücksichtigen nicht in Zukunft wachsende Nutzungsbedarfe. Auch verunsichern die langwierigen Prozesse der Konzepterstellung Verwaltungen und Gewässerbenutzer. So wurde etwa die Erneuerung der Genehmigung bestehender Stege durch Bezirksamter mit dem Verweis auf die laufende Erarbeitung der Entwicklungskonzepte versagt. Dies kann im Einzelfall zu	Es besteht teilweise ein Konflikt zwischen den Interessen der (motorisierten) Schifffahrt, des Wassersports, der Ufernutzung von Anliegern und den gesetzlichen Anforderungen zur Gewässerentwicklung. In der Steuerungsgruppe zum Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee waren Vertreter des Wassertourismus, der Schifffahrt und der Wassersportverbände vertreten. Es wurden Kompromisse gefunden, die durch entsprechende Regelungen zur verfestigen sind. Die Beteiligung von Vertreter des Wassertourismus und der Schifffahrt ist auch zukünftig vorgesehen. Während der Erarbeitung des		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei Betroffenen führen.	Gewässerentwicklungskonzeptes waren die zuständigen Behörden gehalten, dort keine Genehmigung für einzelne Steganlagen zu erteilen, wo potenzielle Uferschutzzonen zu erwarten sind bzw. sich Sammelsteganlagen zur naturnahen Nutzung anbieten. Prinzipiell ist die Genehmigung von Einzelstegen im Untersuchungsgebiet ohne Gesamtkonzept perspektivisch nicht zielführend, da der ökologische Schaden oft in der Summe der Stege besteht. Grundlage für die Identifizierung von potenziellen Schutzzonen war das „Uferkonzept Großer Müggelsee“ (IGB 2012). Außerhalb dieser Schutzzonen wurden Steggenehmigungen erteilt. Die Genehmigungspraxis außerhalb des Untersuchungsgebietes Müggelsee regelt ausschließlich die Naturschutzbehörden auf Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes.		
GS-0100-BP-0068-0424-0022	Die Gewässerentwicklung von Spree und Havel kann auch positive Effekte für den Tourismus entfalten. So bieten Auen und natürliche Gewässerbereiche Erholungsräume für den Menschen. Die Freizeitnutzung der Gewässer kann so etwa durch Baden oder Angeln verbessert werden. Diese Übereinstimmung von Ökonomischen und ökologischen Zielen ist bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden. Obwohl es bereits einzelne Beispiele gibt, die die Erschließung von Ufern für die Erholung und den Tourismus unterstreichen, fehlt der Wirtschaft berlinweit ein übergreifendes Uferkonzept, das gemeinsam mit Ökologischen Maßnahmen an Gewässern entwickelt werden sollte.	Die Erstellung eines berlinweiten Konzeptes zur Entwicklung von Tourismus und Freizeitnutzung in und am Gewässer ist nicht expliziter Gegenstand der WRRL. Durch eine behutsame Gewässerentwicklung in Kombination mit den Maßnahmen aus dem Nährstoffkonzept können aber positive Impulse für eine Entwicklung von sanftem Tourismus und der Erweiterung der Freizeitnutzung in und am Gewässer ausgehen.		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0023	Dem Stellungnehmer liegen keine Informationen über die Auswahlkriterien zur Entwicklung der Gewässer vor. Im Anhang des Bewirtschaftungsplanes gibt das Land Maßnahmen zur Gewässerentwicklung entlang Stadtspre, Unterhavel, Groß Glienicker See, Seddinsee, Langer See, Nieder-Neuendorfer See, Tegeler See sowie Zeuthener See an. Bei erheblichen Finanzierungssummen von bisher über 61 Millionen Euro nur für die Maßnahmen an Erpe, Panke, Tegeler Fließ und Wuhle bis zum Jahr 2021 sollte das Land seine Prioritäten auf die Maßnahmen setzen, die sowohl ökonomische als auch Ökologische Aspekte berücksichtigen. Dies sollte das Land Berlin vor der Erstellung kommender Konzepte nachholen.	Gewässer mit den höchsten Defiziten werden vorrangig bearbeitet. Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstrukturen werden im Bereich Unterhavel, Groß Glienicker See, Seddinsee, Langer See, Nieder-Neuendorfer See, Tegeler See sowie Zeuthener See nur in geringem Umfang umgesetzt. Die Finanzierungssumme von 61 Millionen € für die Maßnahmen an Erpe, Panke, Tegeler Fließ und Wuhle sind aktuell nicht belegt. Hier bleibt die Bauplanung abzuwarten.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0100-BP-0068-0424-0024	<p>Der Stellungnehmer fordert deshalb</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erstellung eines stadtweiten Gewässerentwicklungskonzeptes, in dem Prioritäten entsprechend übereinstimmender ökologischer und ökonomischer Ziele gesetzt werden und die Risiken für Wirtschaft und Umwelt im Vorfeld abgeschätzt werden; - die stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung von Wassertourismus und Schifffahrt in der Region Berlin Brandenburg bei der Gewässerentwicklung; - die Abstimmung der Gewässerentwicklungskonzepte mit den betroffenen Verwaltung en vor Beginn des Entwicklungsprozesses; - die Erstellung eines berlinweiten Uferkonzeptes zur Entwicklung von Freizeitnutzung und Schifffahrt an Berliner Gewässern. 	<p>Ein stadtweites Entwicklungskonzept ist vor dem Hintergrund der heterogenen Defizite sowie der naturräumlichen und nutzungsbezogenen Bedingungen nicht sinnvoll zu erstellen und zu kommunizieren. Im Rahmen der Aufstellung der Entwicklungskonzepte für Wasserstraßen werden die Anforderungen des Wassertourismus und der Schifffahrt verstärkt beachtet, so wie im Gewässerentwicklungskonzept Müggelsee geschehen.</p> <p>Die Abstimmung der Konzepte erfolgt grundsätzlich mit allen Betroffenen während der gesamten Erarbeitungsphase.</p> <p>Die Erstellung eines berlinweiten Uferkonzeptes zur Entwicklung von Freizeitnutzung und Schifffahrt an Berliner Gewässern ist nicht Gegenstand der WRRL.</p>		Berlin
GS-0100-BP-0068-0424-0025	<p>Unzureichende Informationstiefe der Anhörungsdokumente Unternehmen wird aus den lose zusammengestellten und unübersichtlichen Hintergrunddokumenten zum Bewirtschaftungsplan und den Listen im Anhang des Maßnahmenprogramms nicht ersichtlich, welche Ziele und Maßnahmen sie betreffen oder geplant werden. Es existiert keine Titulierung konkreter Maßnahmen, und viele Informationen liegen nicht oder nur codiert vor. So kann den Anhängen nicht entnommen werden, wie sich der Zustand einzelner Gewässer seit 2009 entwickelt hat. Auch das zur Anhörung ausliegende Kartenmaterial ist aufgrund fehlender Abgrenzungen und Bezeichnungen der Gewässer nur eingeschränkt nutzbar.</p>	<p>Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>		FGG Elbe
GS-0100-BP-0068-0424-0026	<p>In der Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Bewirtschaftungsplan wird die Bedeutung der Elbe für Güterschifffahrt und Wasser als untergeordnet beschrieben. Dieser Einschätzung widerspricht der Stellungnehmer und fordert die Ausführungen entsprechend der hohen Bedeutung der Flüsse für die Wirtschaft zu betonen.</p>	<p>Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/ Gewässerbelastung beruht auf den Vorgaben der LAWA-Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA-Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0101-BP-0069-0451-0001	Gebt den Berliner_innen die Spree zurück: ein Flussbad im Spreekanal in Berlin Mitte sowie oberhalb eine Biotoplandschaft und ein Schilfbecken zur natürlichen Reinigung des Flusswassers. So entstünde ein Symbol für modernen Gewässerschutz mit und für die Berliner_innen mitten in der Hauptstadt.	Das Projekt Flussbad wird aktuell auf Machbarkeit und Finanzierbarkeit untersucht. Wesentliche wasserwirtschaftliche Prüfkriterien sind der Hochwasserschutz, Maßnahmen zum Mischwasserrückhalt, die Leistungsfähigkeit des Filters sowie ökologische Effizienz der Biotoplandschaft.		Berlin
GS-0101-BP-0069-0451-0002	Spree für alle Lebewesen: verbessert die ökologische Durchgängigkeit der Spree und ihrer Zuflüsse.	Für die im Land Berlin liegenden Querbauwerke in den Bundeswasserstraßen strebt die zuständige Bundesverwaltung in Abstimmung mit der Landesverwaltung die Herstellung der Durchgängigkeit innerhalb des zweiten Bewirtschaftungszeitraums an. In Fließgewässern zweiter Ordnung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in den Gewässerentwicklungskonzepten enthalten bzw. schon umgesetzt.		Berlin
GS-0101-BP-0069-0451-0003	Kein Schmutzwasser in die Spree: nach wie vor schwappt Wasser 20-30 Mal im Jahr ungeklärt aus der Berliner Kanalisation in die Spree. Auch mit Fristverlängerung wird diese Verschmutzung der Spree nicht vollständig behoben. Daher fordern wir: geben wir der Spree endlich das Wasser sauber zurück mit Hilfe von Gründächern, dezentraler Regenwasserversickerung, ausreichenden Rückhalteräumen bei Starkregen sowie einer vierten Reinigungsstufe für Kläranlagen.	Durch das laufende Gewässergütebauprogramm des Landes Berlin und der Berliner Wasserbetriebe zur Schaffung von stadtweit insgesamt 300.008 m ³ Stauraum für die Mischwasserspeicherung bis 2020/2021 wird die Häufigkeit der Überlaufereignisse auf 10-mal pro Jahr herabgesetzt. Für ökologische Schwerpunktgebiete wird ab 2016 ein ergänzendes Sanierungsprogramm entwickelt. Ergänzend sind die Ursachen für die hohe hydraulische Belastung des Kanalnetzes zu verringern; u.a. durch Zurückhaltung, Verdunstung und Nutzung von Regenwasser auf den Grundstücken bzw. im Gebäudebestand. Die Errichtung einer 4.Reinigungsstufe auf allen Klärwerken ist geplant.		Berlin
GS-0101-BP-0069-0451-0004	Gewässerschutz ist eine Mehrgenerationenaufgabe: Koordinationsstelle für Gewässerschutzpädagogik beim Berliner Senat ansiedeln.	Die Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der WRRL werden im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bearbeitet.		Berlin
GS-0101-BP-0069-0451-0005	Renaturierungskonzepte umsetzen: Für einige Berliner Gewässer, wie Panke, Tegeler Fließ, Erpe und Wuhle, wurden bereits Entwicklungskonzepte erarbeitet. Deren Umsetzung muss nun zügig in Angriff genommen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.	Für die Umsetzung der erarbeiteten Gewässerentwicklungskonzepte liegen realistische Zeitpläne vor. Diese sind an das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen, personellen und planungsrechtlichen Voraussetzungen gebunden.		Berlin
GS-0101-BP-0069-0451-0006	Kooperation mit dem Land Brandenburg, um den Eintrag von Nährstoffen zu reduzieren und die Auswirkungen des Braunkohlebergbaus gemeinsam unter Kontrolle zu	Berlin und Brandenburg haben im Rahmen einer sehr engen fachlichen Kooperation Vorgaben zur Reduzierung der Nährstoffeinträge erarbeitet. Mit der Verabschiedung		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	bekommen.	des gemeinsamen Nährstoffreduktionskonzeptes haben sie einen umfassenden, länderübergreifenden Handlungsrahmen für Dahme, Spree und Havel vorgelegt. Die Reduzierung der Nährstoffeinträge ist ein wichtiger Maßnahmenkomplex zur Verwirklichung der Ziele der WRRL. Berlin und Brandenburg arbeiten gemeinsam in der länderübergreifenden „Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster“ mit dem Ziel, Maßnahmen zur Reduzierung bergbaubedingter Stoffbelastungen in Spree, Schwarzer Elster und Lausitzer Neiße festzulegen.		
GS-0101-BP-0069-0451-0007	Wassersolidarität: Positionierung Berlins als „blue community“, die sich für das Menschenrecht auf Wasser und den gemeinsamen Einsatz für lebendige Flüsse in Europa und weltweit einsetzt.	Hier sind Aktivitäten angesprochen, die im Bereich der Umweltpolitik angesiedelt sind. Die Wasserrahmenrichtlinie stellt nicht den geeigneten Handlungsrahmen dar.		Berlin
GS-0105-BP-0070-0459-0001	Die im Konzept zur Nährstoffreduktion vorgesehenen Maßnahmen reichen auch nach Eingeständnis der zuständigen Verwaltungen bei weitem nicht aus, die Qualitätsziele der WRRL zu erreichen. Hinzukommt, dass sich die Probleme der Nährstoffreduktion verschärfen werden. - zum einen durch eine Verringerung der Zuflüsse die mit Klimaveränderungen in den kommenden Jahren zu erwarten sind. - Zum zweiten führt der für sich genommen begrüßenswerten weitere Trend zum sparsamen Umgang mit Wasser dazu, dass sich die Nährstoffkonzentrationen im anfallenden Abwasser erhöhen werden. Aus drei genannten Gründen folgt, dass deutlich mehr zur Nährstoffentlastung getan werden muss, als der vorliegende Entwurf eines Handlungskonzepts erkennen lässt.	Das Nährstoffreduktionskonzept Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes den Handlungsbedarf identifiziert. Es ist kein starres Konzept, sondern muss im Zuge des Erkenntnisfortschritts weiter angepasst werden. Begründungen für mehr Maßnahmen lassen sich aus einer Abnahme der Zuflüsse nicht unmittelbar ableiten. Durch klimaänderungsbedingte Abnahmen der Zuflüsse sinken auch die Frachten. Die Erhöhung der Konzentrationen im Klärwerkszulauf bedingt keine Erhöhung der Ablauffrachten.		Berlin
GS-0105-BP-0070-0459-0002	Der hohe Anteil an Belastungen aus der Landwirtschaft zwingt zu weitaus mehr gezielten Aktivitäten in diesem Bereich. Unsere Vorschläge hierzu sind: - In erster Linie: die verpflichtende Einrichtung von Gewässerrandstreifen an allen Fließbewässern, sofern in deren Umkreis eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Diese nicht mehr bewirtschafteten Randstreifen sollten eine Breite von mindestens 10 m aufweisen. Eine Überprüfung im Rahmen der sog. Cross—Compliance-Verpflichtung, der	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden vom Land Berlin unterstützt.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>EU-weit alle Betriebe, die Direktzahlungen der 1. Säule (Zahlungen für flächen- und tierbezogene Bewirtschaftung) beziehen unterliegen, muss dringend erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mäandrierung von Flussläufen und weitere Verbesserungen der Gewässerökologie - Eine gezielte Förderung des ökologischen Landbaus in flussnahen Bereichen - Begrenzung der Intensiv- bzw. Massen-Tierhaltung in flussnahen Bereichen und Begrenzungen im Ausbringen von Gülle in die Landwirtschaft aus diesen Anlagen. 			
GS-0105-BP-0070-0459-0003	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass für eine große Anzahl kleiner und mittlerer Klärwerke — mit einem geschätzten P-Eintrag von immerhin 27t/a (2011) — bisher nicht einmal das Optimierungspotential in der Nährstoffreduktion untersucht worden ist. Diese Recherchen sind kurzfristig nachzuholen, damit noch im jetzt beginnenden Bewirtschaftungszeitraum, also deutlich vor dem Jahr 2012, die Planung einer P-Austragsminderung eingeleitet werden. Bisherige Versäumnisse hier dürfen keine Rechtfertigung dafür sein, die Einleitung von Maßnahmen auf die Zeit nach 2021 mit unbestimmtem Datum zu verschieben. Wir dringen also darauf, dass bei allen Klärwerken die Planung nährstoffreduzierender Maßnahmen vor 2021 eingeleitet wird.</p>	<p>Berlin ist hierfür nicht zuständig.</p>		<p>Berlin</p>
GS-0105-BP-0070-0459-0004	<p>Bei allen Klärwerken in der Region sind Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um dieser vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.</p>	<p>Auf Grund der im gereinigten Abwasser verbliebenen Restverunreinigungen ist dessen Verwendung zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts mit Risiken behaftet. In Berlin werden derzeit Eignung und ökologische Folgen des Klarwassers aus den Klärwerken Schönerlinde und Münchehofe zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes geprüft.</p>		<p>Berlin</p>
GS-0105-BP-0070-0459-0005	<p>Aus dem Bewirtschaftungsplan sind keine präventiven Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen durch Indirekteinleiter erkennbar. Dieses ist nachzutragen. Wir schlagen für Berlin vor, dass die Erteilung von Auflagen auf Basis der Indirekteinleiter-Verordnung, mit entsprechendem Personal ausgestattet, von der Landesverwaltung wahrgenommen wird, da die Bezirke mangels einschlägig qualifiziertem Fachpersonal mit dieser Aufgabe überfordert sind.</p>	<p>Die Zuständigkeit der Bezirke für den Vollzug der Indirekteinleiterverordnung wurde vor fast 15 Jahren gesetzlich verankert. Zuständigkeitsregelungen, die einem seinerzeitigen einheitlichen politischen Willen entsprechen und seit vielen Jahren vollzogen werden, müssten zunächst evaluiert werden, bevor versucht werden könnte, einen politischen Konsens herbeizuführen, diese Zuständigkeitsverlagerung rückgängig zu machen. Derartige Bestrebungen bestehen nicht.</p>		<p>Berlin</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0105-BP-0070-0459-0006	Die Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzepte für die Spree, das Tegeler Fließ, Panke, Erpe und Wuhle sind zu beschleunigen, um Qualitätsziele der WRRL zumindest an den kleineren genannten Fließgewässern schneller zu erreichen. Mit dem Bewirtschaftungsplan muss ein verbindlicher Zeitplan von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, einschließlich der dazu erforderlichen Finanzierung beschlossen werden. Für die Gewässerentwicklung erforderliche Flächen, die sich bereits in öffentlichem Besitz befinden, sollen einem Veräußerungsverbot unterliegen.	Für die Umsetzung der erarbeiteten Gewässerentwicklungskonzepte liegen realistische Zeitpläne vor. Diese sind an das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen, personellen und planungsrechtlichen Voraussetzungen gebunden.		Berlin
GS-0105-BP-0070-0459-0007	Die erforderliche Reduzierung der weiterhin ansteigenden Belastungen der Spree mit Einträgen wie Sulfaten und Eisenverbindungen, die durch den Tagebau bedingt sind, machen eine Reduzierung des Tagebaus unabweislich. Mit Vehemenz erklären wir uns gegen die Erschließung neuer Tagebaue, die zur Verschlechterung des Gewässerzustands führen würden. Eine Verdünnung etwa der Sulfat-Einträge durch Wasserzuführungen aus Neiße und/oder Spree ist im Bewirtschaftungsplan auszuschließen. Sie wäre nur eine Problemverschiebung und auch deshalb fragwürdig, da - von uns ebenfalls kritisierte — Planungen zur Erschließung neuer Tagebaue in Polen östlich der Neiße vorliegen.	Das Land Berlin hat sich gegenüber Brandenburg kritisch zu geplanten Neuerschließungen von Tagebauen geäußert.		Berlin
GS-0105-BP-0070-0459-0008	Zum zweiten schlagen wir für Berlin eine Aufklärungskampagne, verbunden mit Fortbildungskursen für Ärzte und Apotheker, in Kooperation mit den zuständigen Kammern, der BSR und der Berliner Wasserbetriebe, mit dem Ziel vor, bei Nutzung und Verschreibung von Medikamenten die Verträglichkeit mit dem Wasserkreislauf und dem Entsorgungszyklus mit zu beachten. Insbesondere in Berlin mit seinen zahllosen Altlasten sind in Zukunft erhebliche Qualitätsbeeinträchtigungen des Grundwassers und de Oberflächengewässer zu befürchten.	Vorsorgende Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerbelastung dürfen weder dazu führen, dass stoffliche Innovationen verhindert werden, noch, dass die Therapiefreiheit des Arztes oder die Qualität der medizinischen Versorgung beeinträchtigt werden. Eine zielgruppenspezifische Information über den Nachweis von Arzneimitteln als Spurenstoffe in den Berliner Oberflächengewässern und im Trinkwasser im Rahmen einer Veranstaltung bei den Berliner Wasserbetrieben mit der Ärztekammer, Apothekerkammer, der Berliner Stadtreinigung und dem für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz zuständigen Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird befürwortet.		Berlin
GS-0105-BP-0070-0459-0009	Der Bewirtschaftungsplan sieht bisher keinerlei Aktivitäten vor, um die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser und damit die Trinkwasserressourcen, vor der	Die angesprochenen Stoffe werden in der Arzneimittelstrategie der EU-KOM thematisiert, es gibt bislang aber noch keine Qualitätsnormen. Ein zur Zeit in		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Belastung durch Medikamentenrückstände und Mikroplastik zu schützen. Wir erwarten hierzu entsprechende Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan.</p> <p>Um die Belastung durch medizinische Spurenstoffe zu verringern, müssen zum einen Entsorgungswege für Alt-Medikamente entwickelt werden, welche die Einleitung in die Kanalisation ausschließen.</p> <p>Außerdem muss ein funktionierendes Rücknahmesystem für Alt-Medikament etabliert werden. Für Einrichtungen, bei denen eine besonders hohe Konzentration von Arzneimitteln zu warten ist, sind dezentrale Entsorgungswege zu etablieren.</p>	<p>der Bearbeitung befindliches LAWA Dokument zeigt, dass diese Stoffe weiter unter Beobachtung stehen und in die "Watch-List" oder in die nationale Beobachtungsliste aufgenommen sind. Insbesondere zu Mikroplastik wird auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hinweisen.</p>		
GS-0105-BP-0070-0459-0010	<p>Es ist unverständlich, weshalb der Bewirtschaftungsplan das Thema „Altlasten ausgeklammert.</p> <p>Um dem vorzubeugen, muss der Bewirtschaftungsplan um eine Abschätzung der Risiken aufgrund jeweils spezifischer Altlasten und mit einem Maßnahmenplan zur Sanierung von Altlasten mit dem höchsten Risikopotential ergänzt werden.</p>	<p>Das Thema "Altlasten" wird bei der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgeklammert. Z.B. sieht das Sedimentmanagementkonzept eine quellnahe Maßnahmenplanung für Altlasten in Oberflächengewässernähe vor. Im Grundwasserbereich wird explizit auf Altlasten als Belastung eingegangen.</p>		FGG Elbe
GS-0105-BP-0070-0459-0011	<p>Dem Bewirtschaftungsplan ist eine Aufstellung des zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich benötigten Verwaltungspersonals und Organisationsaufwands beizufügen.</p>	<p>Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0002	<p>Im Einleitungskapitel des Bewirtschaftungsplans werden die allgemeinen Ziele und Aufgaben der WRRL genannt, auch die jetzt einzubeziehenden weiteren Richtlinien, wie die Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie oder die Meeres-Richtlinie. Es fehlt aber der Hinweis auf den Stand der Dinge, obwohl der erste Zyklus mit dem Ziel des guten Zustandes für 2015 praktisch abgeschlossen ist. Erst in den Kapiteln 5, 12 und 13 wird auf die Zielerreichung bei den Wasserkörpern und einige aktuelle Veränderungen eingegangen.</p>	<p>Gemäß der Systematik der bundesweit abgestimmten Gliederung der Bewirtschaftungspläne erfolgen Hinweise zur Zielerreichung in den Folgekapiteln.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0003	<p>Ein Bewirtschaftungsplan, gerade auch als Arbeits— und Maßnahmenplan, der in der Fortsetzung eines bereits viele Jahre laufenden Plans steht, sollte zu Beginn des neuen Plans nicht nur die allgemeinen Aufgaben aus der WRRL nennen, sondern auch den Stand der Dinge und die Probleme bei der bisherigen Umsetzung benennen. Die formal begründbare Darstellungsweise, die Probleme in kleinen Häppchen über den Text zu verteilen, erschwert eine stringente und konsistente Analyse.</p>	<p>Gemäß der Systematik der bundesweit abgestimmten Gliederung der Bewirtschaftungspläne erfolgen Hinweise zur Zielerreichung aber erst in den Folgekapiteln. Die gewünschte Erweiterung würde den Umfang eines Einführungskapitels überfrachten.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0004	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Der erste grundlegende Punkt ist die Signifikanz der Belastungen genauer zu quantifizieren, die einer Erreichung der Ziele im Weg stehen. Der Bewirtschaftungsplan der FGG versteht das sehr allgemein, so dass aufgezählt wird, wie viele Wasserkörper von Veränderungen der Hydromorphologie oder Abflussveränderungen betroffen sind. Daraus wäre aber auch abzuleiten, festzustellen, welchen Einfluss z.B. die Schifffahrt oder die Landwirtschaft auf die Ökologie der Gewässer haben.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0005	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Der zweite grundlegende Punkt ist, die Reduktion der Belastungen abzuschätzen, die nötig ist, um die Umweltziele zu erreichen. Dieser Punkt ist besonders wichtig, um zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. Wie weit können die Belastungen durch Binnenschifffahrt bzw. Schifffahrt, durch intensive Landwirtschaft, durch Bergbaufolgen, Talsperren und Wasserkraftnutzung reduziert werden, um die Umweltziele zu erreichen? Der Bewirtschaftungsplan zählt allgemeine Belastungen und allgemeine Maßnahmen auf. Auch wenn man zugesteht, dass der nationale FGG-Elbe-Plan ein aggregierter Plan ist, ist eine auch auf dieser Ebene anzustellende konkretere Analyse nicht wirklich erkennbar.</p>			
GS-0106-BP-0076-0487-0006	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Die Kommission möchte die Ursachen benannt haben und die verantwortlichen Sektoren oder Bereiche klar benannt haben. Dritter grundlegender Punkt: „Apportion the source and clearly identify the responsible sectors/areas“, Seite 96). Die klare Identifikation von Ursachen und Verursachern</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	ist damit gefragt. Hier läge der Ausgangspunkt für eine weitere detaillierte Analyse im Bewirtschaftungsplan.			
GS-0106-BP-0076-0487-0007	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Es sind in diesen Empfehlungen auch Forderungen enthalten, die über die Zuständigkeiten einer Fluss-Kommission hinausgehen und die Politik und die Gesetzgebung betreffen. Die Maßnahmen, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen, umfassen aber auch diese Bereiche. Wenn die bisher versuchten Maßnahmen nicht ausreichen, sollte auch die FGG entsprechende Maßnahmen vorschlagen, damit die Umweltziele erreicht werden können.</p> <p>Insbesondere sollten die Hindernisse und Mängel auf dem Weg zum guten Zustand im Bewirtschaftungsplan deutlich identifiziert werden, die Maßnahmen sollten danach ausgerichtet sein. Ensure that the RBMPs clearly identify the gap to good status, and the PoMs are designed and implemented to close that gap.“ (Seite 97).</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0008	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Besonders erfreulich ist es im Sinne des Stellungnehmers, dass die Kommission empfiehlt, Maßnahmen der grünen Infrastruktur und des natürlichen Wasserrückhalts zu ergreifen und bevorzugt anzuwenden. Im Text des Bewirtschaftungsplans sucht man vergeblich nach der grünen Infrastruktur und der natürliche Wasserrückhalt wird nur im Zusammenhang mit der Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie thematisiert.</p>	umgesetzt.		
GS-0106-BP-0076-0487-0009	<p>„Insgesamt folgt die Struktur des vorgelegten Bewirtschaftungsplans dem DPSIR-Ansatz (von engl.: Driver — Pressure — State — Impact — Response).“ Es wird auch auf die Darstellung des Maßnahmenprogramms und erweiterte Hintergrundpapiere verwiesen (Seite 7 f.). Da der Bewirtschaftungsplan das zentrale Element des Umgangs mit der Gewässerökologie ist, wird man erwarten können, dass die bedeutsamen Elemente der Analyse im Plan selbst vorhanden sind.</p> <p>Nach diesem Definitionsrahmen der Belastungen und ihrer Auswirkungen sucht man aber vergeblich nach einer differenzierten Analyse von Belastungen und Auswirkungen, wie beim Punkt Hydromorphologie und Abflussregulierungen besonders deutlich wird. Lediglich bei den Veränderungen der Tide-Elbe wird der Bewirtschaftungsplan etwas konkreter. Allerdings ist dieser Punkt nicht unter die hydromorphologischen Veränderungen gefasst, zu dem er vor allem gehört, sondern unter den Punkt 2.1.6 Einschätzung sonstiger anthropogener signifikanter Belastungen.</p>	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Detailliertere Informationen liegen in den Bundesländern vor.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0010	<p>Besonders wichtig wäre für eine überregionale landesweite Bewirtschaftungsplanung die Analyse der Belastungen, um daraus Handlungsempfehlungen, Strategien und Maßnahmenprogramme abzuleiten. Eine differenziertere Analyse von Ursachen und Wirkungen ist insbesondere jetzt im zweiten Durchgang der Umsetzung der WRRL dringend nötig, da sich gezeigt hat, dass wir in sehr vielen Fällen noch weit davon entfernt sind, die gewässerökologischen Ziele zu erreichen.</p> <p>Nachdem jetzt die Defizite der bisherigen Umsetzung erkennbar sind, ist eine erweiterte Analyse der wichtigsten Ursachen und Verursacher mit der sich ergebenden Belastungen und Auswirkungen dringend geboten.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Die angesprochene Analyse der Belastungen ist im Kapitel 2 zu finden. Dem liegt eine umfassende Aktualisierung der Bestandsaufnahme gemäß OGewV zugrunde.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0011	<p>Kapitel 2.1.5 Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen</p> <p>Die kritische Analyse der Belastungen und Auswirkungen als Grundlage für das Maßnahmenprogramm im Bereich Hydromorphologie fehlt an der Elbe insbesondere für den Hauptstrom für die Auswirkungen der Schifffahrt. Weitere signifikante Auswirkungen haben Talsperren und Wasserkraftwerke sowie die Veränderungen durch die Landwirtschaft, sowohl in den Auen des Hauptstroms als auch in der Fläche. Die durch die Schifffahrt verursachten Belastungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Flusses und der Auen, sowohl an der Binnen- als auch an der Tideelbe. Unabhängig von politischen Präferenzen und Bewertungen ist dazu im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL eine klare Analyse dringend nötig.</p>	<p>Ein Großteil der Gewässer weist hydromorphologische Belastungen aufgrund verschiedenen Nutzungen auf, u.a. durch die Schifffahrt. Entsprechend des Detaillierungsgrades sind die verschiedenen Belastungen im Elbeeinzugsgebiet auf Basis der LAWA-Empfehlung ausreichend dargestellt. Insbesondere für den Elbestrom erfolgt ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0012	<p>Kapitel 2.1.5 Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen</p> <p>Die Hauptgefahr am Hauptstrom der Elbe ist die fortgesetzte Eintiefung durch die Maßnahmen für die Schifffahrt. Die Belastung der Tide-Elbe durch Eintiefung ist im Kapitel 2 zumindest geschildert, wenn auch die geplanten weiteren Verschlechterungen durch weitere Vertiefung nicht analysiert und bewertet werden. Für weite Strecken zur Binnen-Elbe sucht man eine Analyse des Zusammenhangs von Maßnahmen zur Herstellung der ganzjährigen Schiffbarkeit und Eintiefung vergeblich. Dabei ist dieser Zusammenhang allgemein bekannt und nachgewiesen. Durch den Fluss-Ausbau seit den 90er</p>	<p>Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen (z.B. Wasserwirtschaft, Naturschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe. Dort sind umfassende Maßnahmen gegen die Sohlvertiefung der Elbe im Erosionsbereich, die die schützenswerten und einzigartigen Auenlandschaft der Elbe gefährden, aufgeführt.</p> <p>Das IKSE-Sedimentmanagementkonzept war zudem eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Jahren1 der formal als „Instandhaltung“ deklariert war, wurden die schon besseren hydromorphologischen Bedingungen auch noch in den Zeiten der Gültigkeit der WRRL weiter verschlechtert. Halten die „pressures“ und „impacts“ an, wird die Eintiefung mit ihren schwerwiegenden ökologischen Folgen weiter gehen und der gute ökologische Zustand wird nicht erreichbar bzw. auf Dauer zu erhalten sein. Wie kann man einen überregionalen Bewirtschaftungsplan machen, ohne diese Zusammenhänge zu analysieren? Nur wenn die Analyse stimmt, können auch die Maßnahmen entsprechend geplant werden.</p> <p>Es gibt das Sediment-Managementkonzept der IKSE (2014), das die Zusammenhänge detaillierter untersucht und beschreibt.</p> <p>Dieser gravierende Sachverhalt über mehrere Hundert Kilometer sollte im Bewirtschaftungsplan analysiert werden, damit daraus adäquate Maßnahmen abgeleitet werden können. Das gilt auch für entsprechende Eingriffe in die Tide-Elbe. In beiden Fällen gilt es auch, die weitere Entwicklung abzuschätzen, wenn der Bewirtschaftungsplan als Planungsinstrument für die Zukunft, d. h. für den nächsten Zyklus der Umsetzung der WRRL dienen soll.</p>			
GS-0106-BP-0076-0487-0013	<p>Kapitel 2.1.6 Einschätzung sonstiger anthropogener signifikanter Belastungen.</p> <p>Belastungen der Tide-Elbe</p> <p>Die Belastungen der Tide-Elbe mit ihren Auswirkungen sind unter dem letzten Kapitel „Sonstiges“ erfasst, obwohl es sich bei den Tiefen-Baggerungen für die Schifffahrtsrinne um hydromorphologische Veränderungen handelt, allerdings im Zusammenhang mit einer Nährstoffanreicherung. Zumindest sind die Auswirkungen bereits des aktuellen Zustandes nicht nur in der Region sondern über die Wanderfische auf den gesamten Verlauf der Elbe differenzierter beschrieben.</p> <p>Aber auch hier werden die Ursachen nicht analysiert und vor allem auch weiter geplante Ausbaumaßnahmen nicht thematisiert und in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Wasserhaushaltsgesetze mit Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gesetzt. Ein Bewirtschaftungsplan für die nächste Periode der Umsetzung der Ziele der WRRL sollte auch bei diesem</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Entsprechend den festgestellten Belastungen und in Verbindung mit der aktuellen Zustandsbewertung wurden die notwendigen Maßnahmen dargestellt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Punkt Ursachen und Wirkungen benennen, damit aus der Sicht des Gewässerschutzes Umweltziele und Maßnahmen entwickelt werden können, was Sinn und Zweck eines Bewirtschaftungsplanes ist.			
GS-0106-BP-0076-0487-0014	<p>Kapitel 2.2.1 Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand</p> <p>In diesem Kapitel werden die Ursachen der Belastungen dargestellt. Die sehr wichtige Rolle der Landwirtschaft ist dabei zu erkennen, die große Bedeutung von Nährstoffeintrag und chemischer Verschmutzung. Dass sich hinter der großen Bedeutung sonstiger Belastungen aus diffusen Quellen vor allem der Braunkohlenbergbau verbirgt wird erst im nächsten Unterkapitel erläutert, sollte aber schon an dieser Stelle transparent gemacht werden.</p>	Die Abbildung fußt auf der statistischen Auswertung der Daten, die nach EU-Vorgaben zu erfassen waren. Eine weitere Untergliederung der sonstigen diffusen Belastungen ist dort nicht vorgesehen. Die Abbildung wird angepasst.	BP, Kap. 2.2.1, Änderung Abb. 2.7: "(u.a. Bergbau)" bei "sonstige" diffuse Quellen ergänzt	FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0015	<p>Kapitel 2.2.2 Diffuse Quellen</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan stellt richtig fest, dass der bei weitem überwiegende Teil der Belastung aus diffusen Quellen, insbesondere von Nitrat, aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammt. 85 Grundwasserkörper sind relevant mit Nitrat belastet. Daneben spielen Pflanzenschutzmittel ebenfalls vor allem aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Folgen der Bergbaunutzung eine wesentliche Rolle. Aus diesen Feststellungen werden jedoch keine Maßnahmen abgeleitet. Allerdings geht es auch im Kapitel 5.3 Ziele und Ausnahmen für die Grundwasserkörper nicht positiv um Umweltziele und Maßnahmen, sondern um die Ausnahmen.</p>	Mögliche Maßnahmen zur Senkung diffuser Belastungen sind im Kapitel 7 sowie im Maßnahmenprogramm beschrieben. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0016	<p>Kapitel 4.3.2 Zustand von Wasserkörpern für die Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7</p> <p>In diesem Kapitel erfahren wir, dass 85% der Grundwasserkörper für die Trinkwassernutzung gebraucht werden. Von den 194 für die Trinkwasserentnahme genutzten Grundwasserkörpern überschreiten 56 die Umweltqualitätsnormen bei Nitrat, drei bei Pflanzenschutzmitteln, 47 überschreiten Stoffe des Anhangs II der Grundwasser-Richtlinie und andere Schadstoffe und 13 werden nicht bewertet. Diese Informationen sind zweifellos wichtig, aber man sucht vergeblich nach einer Diskussion und Analyse der Probleme, um die Maßnahmenprogramme zu verbessern.</p>	Mögliche Maßnahmen zur Senkung diffuser Belastungen sind im Kapitel 7 sowie im Maßnahmenprogramm beschrieben. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Der Hinweis, dass keine Überschreitung bei den Parametern der Trinkwasserverordnung zu verzeichnen ist, wird im Bewirtschaftungsplan gegeben.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0017	<p>Wir haben hier eine Datensammlung zu den Grundwasserkörpern vorliegen, die vermitteln, dass das Ziel des guten Zustands bekannt und anzustreben ist. Bis auf wenige verstreute Andeutungen gibt es aber keine kritische Diskussion des nicht zufriedenstellenden Zustandes und insbesondere der Rolle der Landwirtschaft. Die Erwartungen der EU-Kommission, dass die Gründe der Zielverfehlung ernsthaft analysiert werden und daraus Maßnahmen entwickelt werden, die nicht nur freiwillig sein können, werden auch beim Grundwasser nicht erfüllt.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen mit Anreizen für die gewässerschonende Landbewirtschaftung. Von der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung ist aber ein wesentlicher ordnungsrechtlicher Beitrag zur Senkung der Belastungen zu erwarten.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0018	<p>Kapitel 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele (S. 95) mit Vorschlag der Erweiterung des Kapitels 5 um ein Kapitel zur Integration der Biodiversitätsziele</p> <p>Was bei den überregionalen Zielen noch explizit fehlt, was allerdings oft als mit dem Ziel des guten ökologischen Zustands und mit den Umweltzielen bei den angegebenen wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung bereits inhaltlich eingeschlossen zu sein scheint, ist der Schutz der Biodiversität als eigene wichtige Aufgabe. Diese Aufgabe stellt sich gerade auch überregional mit der Errichtung der europäischen, nationalen und regionalen grünen bzw. (mit dem Gewässernetz als wesentlichen und wichtigen Teil) „grün-blauen“ Infrastruktur in den nächsten Jahren. Hier handelt es sich sowohl um ein wichtiges Ziel der Gewässerbewirtschaftung, auch wenn das nicht immer explizit und in dieser Bedeutung im Text der Vorgaben der WRRL zum Ausdruck kommt, und um eine wichtige Integrationsaufgabe.</p> <p>Diese große überregionale Bedeutung der Biodiversität der Elbe, für die die Schutzgebiete ein Indikator sind, sollte sich nicht nur in im Verzeichnis, sondern auch darüber hinaus im Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.</p> <p>Da die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung bereits in der vorhergehenden Anhörung erörtert wurden und die im Text auf Seite 95 aufgeführten Elemente auch vom Stellungnehmer als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung gesehen werden, schlagen wir vor, für diesen Bewirtschaftungsplan Biodiversität, Naturschutz und grüne Infrastruktur als wichtige Aspekte</p>	<p>Die Struktur im Kapitel 5 ist an den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ausgerichtet. Biodiversität ist überregional keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Der Erhalt der Biodiversität in aquatischen Ökosystemen ist elementares Ziel der WRRL und in den einzelnen Wasserbewirtschaftungsfragen mit verankert. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität werden im Zusammenhang mit den Schutzgebieten ausführlich beschrieben.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>der Integration von Belangen und Nutzungen auch über die eigentlichen Bestandteile der WRRL hinaus aufzunehmen. Wir gehen damit über unsere bisherigen Stellungnahmen hinaus, sehen aber insbesondere im Hinblick auf die überregionalen Umweltziele der Gewässerbewirtschaftung und die notwendige Integration mit den Zielen europäischer, nationaler und länderspezifischer Biodiversitätsziele, nicht zuletzt mit der Integration der Errichtung der europäischen, nationalen und länderspezifischen grünen Infrastruktur wichtige Gründe für die Aufnahme z.B. eines Punktes 5.5 in den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, der diese Ziele abdeckt. Ein neuer Punkt 5.5 könnte „Integration Biodiversität und grüne Infrastruktur“ benannt sein.</p>			
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0019</p>	<p>Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Gewässerökosysteme und ihrer Biodiversität als auch im Blick auf die künftige Weiterentwicklung des Gewässerschutzes und des Schutzes der Biodiversität schlagen wir vor, den Schutz der Biodiversität im Grundwasser in Zukunft als zu integrierendes Ziel einzubeziehen. In diesem Zyklus der Umsetzung der WRRL könnten Voraussetzungen geschaffen werden und Methoden erprobt werden, wie eine Umsetzung dieses Umweltziels in die Umsetzung der WRRL integriert werden könnte.</p>	<p>Die Struktur im Kapitel 5 ist an den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ausgerichtet. Biodiversität ist überregional keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Der Erhalt der Biodiversität in aquatischen Ökosystemen ist elementares Ziel der WRRL und in den einzelnen Wasserbewirtschaftungsfragen mit verankert. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität werden im Zusammenhang mit den Schutzgebieten ausführlich beschrieben. Die Biodiversität im Grundwasser ist derzeit Forschungsgegenstand.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0020</p>	<p>Kapitel 5.1.1 Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen für die Wasserstraße auch etwas für die Gewässerökologie zu tun. Es fehlt aber nicht nur die Analyse des Problems, es gibt auch keine Quantifizierung, in welchem Ausmaß z.B. veränderte moderne Buhnen gebaut wurden, welchen Beitrag sie zur Lösung der hydromorphologischen Probleme z.B. an der Mittleren Elbe leisten könnten. Es wird nicht reflektiert, dass aus ökologischen Gründen über einen Rückbau oder Teilrückbau vieler Flussbauwerke nachzudenken wäre, z.B. von Buhnen oder Steinschüttungen, zumindest über eine Längenverkürzung vieler Buhnen, um die Erosionskraft in der Flussmitte wieder zu vermindern.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0021	<p>Der Bewirtschaftungsplan beschreibt, dass Maßnahmen an rund zwei Dritteln der Wasserkörper „Eingang in das Maßnahmenprogramm“ gefunden hätten. Allerdings hätten bis 2012 erst rund 10% der Maßnahmen abgeschlossen werden können und 15% hätten sich in der Bauphase befunden. Obwohl jetzt Maßnahmen in der Zeit von 2016 bis 2021 zu planen sind, geht der Text nicht über die historische Aussage zum Jahr 2012 hinaus! Es kann angenommen werden, dass die geplanten Maßnahmen des ersten Zyklus weiter verfolgt werden. Das wird im Kapitel 13 unter der Überschrift „Änderungen von Strategien zur Erfüllung der Umweltziele und bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen“ (Seite 201) auch so bestätigt. Es fehlen jedoch alle Aussagen zu erreichten Verbesserungen, Problemen (außer bei der Planumsetzung) und Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Maßnahmen.</p>	<p>Nicht alle noch offenen Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszeitraumes sind in die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans übergegangen. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich, so wurden z.B. Maßnahmen durch andere Planungen überlagert, die erforderlichen Genehmigungen lagen noch nicht vor o.ä. Eine Berichterstattung erfolgt bereits 2012 an die KOM. Die nächste Zwischenberichterstattung aus der Maßnahmenumsetzung ist 2018 vorgesehen. Den Hinweisen folgend wurden entsprechende Aussagen in Kapitel 14 ergänzt.</p>	BP, Kap. 14, diverse Ergänzungen	FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0022	<p>Die Kataloge von möglichen Maßnahmen können nicht eine Bewirtschaftungsplanung ersetzen. Die hier fehlende nationale Bewirtschaftungsplanung deckt auf, dass eine integrierte Planung in Flussgebieten, wie sie die WRRL vorsieht, offenbar auch in Deutschland und an der Elbe nicht oder nur rudimentär entwickelt ist. In diesem Zusammenhang soll an die Kritik der EU-Kommission an der Umsetzung im ersten Zyklus erinnert werden. Die Kommission wünscht für den zweiten Durchgang ambitioniertere Pläne, insbesondere die Identifizierung der Mängel und bessere Informationen wie zielgerichtet Maßnahmen ausgewählt wurden. (Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie — Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Seite 97)</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	diverse Textbausteine	FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0023	<p>Angesichts der vielen Querbauwerke insbesondere in den Mittelgebirgen (Sachsen, Thüringen) ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von besonders großer Bedeutung. Hier sind entweder Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, auch nach dem Verursacher-Prinzip, oder die Anlagen mittelfristig zurückzubauen, damit die Umweltziele der WRRL erreicht werden können.</p>	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe (siehe Hintergrunddokument Durchgängigkeit). Dementsprechend haben die Länder, so auch Thüringen und Sachsen, ihre Maßnahmenplanung auf dieses Thema ausgerichtet. Die Finanzierung der Maßnahmen obliegt den Ländern.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-	<p>Die Durchgängigkeit betrifft insbesondere auch die Tideelbe und das Wehr bei Geesthacht. Hier sind zwei besonders</p>	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0024	wichtige Nadelöhre für die lineare Durchgängigkeit der Elbe, die insbesondere die Wanderfische betreffen. Um diesem wichtigen Anliegen Geltung zu verleihen, sollte sich die FGG auch in ihrem Bewirtschaftungsplan besonders für die Rückkehr und den Schutz der Wanderfische einsetzen, vom Atlantischen Stör bis zum Europäischen Aal.	(siehe Hintergrunddokument Durchgängigkeit). Ausführungen zum Schutz des europäischen Aals enthält der Aalmanagementplan, auf den in Kap. 5 im Bewirtschaftungsplan verwiesen wird. Der Atlantische Stör ist Referenzfisch in der Elbe und wichtigen Nebengewässern und damit für die weiteren Planungen relevant.		
GS-0106-BP-0076-0487-0025	Die ökologische Durchgängigkeit ist im Bewirtschaftungsplan nicht genauer definiert. Offenbar wird sie als lineare Durchgängigkeit für Fische von unten nach oben verstanden. Ein umfassender Begriff wie er für die Erreichung der Ziele der WRRL nötig ist, bezieht die Sedimente ein, die Durchgängigkeit von oben nach unten, aber auch die horizontale in Seitengewässer und Auen (Problem der Eintiefung insbesondere an der Mittleren Elbe!) sowie die vertikale zur Gewässersohle und letztendlich auch zum Grundwasser. Hier kommt auch das Problem der Feinsedimente und Nährstoffe oft in Verbindung mit einer fehlenden und reduzierten Gewässerdynamik und fehlendem Geschiebe zum Tragen. Mit der Kolmation der Gewässersohle haben wir ein enormes Problem, da die Durchgängigkeit der Lebensräume nicht mehr gewährleistet ist. Die ökologische Durchgängigkeit wäre in dem für die Erreichung der Ziele der WRRL notwendigen umfassenden Sinne auch als Durchgängigkeit und Verbindung der Habitate und Reproduktionsräume für Gewässerlebewesen, insbesondere für die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Fischarten, des Makrozoobenthos und der Makrophyten zu sehen. Die komplexen Aspekte einer ökologischen Durchgängigkeit sollten in einem überregionalen Bewirtschaftungsplan erörtert werden, nicht zuletzt um diese Betrachtung auch für die einzelnen Wasserkörper als Integration der Elemente ökologischer Durchgängigkeit zu erreichen.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur sind wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthalten die Hintergrunddokumente zu Durchgängigkeit und Gewässerstruktur.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0026	Aber auch die überregionale Planung in der Verantwortung für einen Fluss von europäischer ökologischer Bedeutung ist hier gefragt. Im Querschnitt mit den Zielen der Verbesserung der Gewässerstruktur, der Biodiversität und der grünen Infrastruktur sind auch für die ökologische Durchgängigkeit Flussraum—Korridore nötig, die möglichst intakte Lebens- und Reproduktionsräume für die Arten	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur sind wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthalten die Hintergrunddokumente zu Durchgängigkeit und Gewässerstruktur. Diese beinhalten auch Themen der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	bieten, die auch als Qualitätskomponenten für einen guten Zustand stehen und die ökologisch-funktionale Verbindung dieser Elemente als ökologische Durchgängigkeit. Insbesondere für die verbauten Nebengewässer gilt es auch zu untersuchen, ob deren Durchgängigkeit wiederhergestellt werden kann.	Biodiversität.		
GS-0106-BP-0076-0487-0027	Viele Fischwanderhilfen funktionieren nicht oder nur unbefriedigend. Ein verbessertes Monitoring ist sehr wichtig, um den Erfolg und die Kosteneffizienz von Maßnahmen zu bewerten.	Die Länder prüfen in ihrer Zuständigkeit die Funktionalität der Fischwanderhilfen.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0028	Besonderer Schutz des Aals Zum Schutz des immer stärker bedrohten Europäischen Aals wird im Bewirtschaftungsplan darauf verwiesen, dass mit der Umsetzung der WRRL und der europäischen Aal-Verordnung ein Aal-Management-Plan erstellt wurde und die Herstellung der Durchgängigkeit in Vorrang-Gewässern helfen sollte, den Aal zu schützen. „Beispielsweise wurde das Netz der überregionalen Vorranggewässer, in dem die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch als wichtiger Beitrag für die Verbesserung der Lebensgrundlage des Aales und seiner Bestandsstärke identifiziert und angeführt (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 2008). Zum Umsetzungsstand des Aalmanagementplanes ist regelmäßig zu berichten.“ Es fehlt wiederum die Analyse aus dem Jahr 2015 und auch die Rückmeldung, in wie weit der Management-Plan greift oder ausreichend ist, um die Ziele zu erreichen.	Der Umsetzungsbericht 2015 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder 2008 wurde im Juni 2015 fertiggestellt und der Europäischen Kommission zur Evaluierung übersendet.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0029	Viele Fischarten haben die gleichen Probleme, der Fischabstieg ist ein nicht gelöstes Problem, was die Experten im Land bestätigen (Ergebnisse des Forums Fischschutz). Diese Probleme sollten in einem Bewirtschaftungsplan, der sich als übergeordneter nationaler Plan mit den Wanderfischen befassen sollte, auch zur Sprache gebracht werden.	Die FGG Elbe kommt mit dem Hintergrunddokument Durchgängigkeit der überregionalen Bedeutung der Wanderfischpopulation nach. Dieses ist die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung in den Ländern.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0030	Die Rolle einer industrialisierten Landwirtschaft mit großen Massentierhaltungen sollte gerade im Einzugsgebiet für Nährstoffe und Schadstoffe thematisiert werden.	Die Belastung der Gewässer der FGG Elbe mit Nähr- und Schadstoffen wird intensiv in den Hintergrunddokumenten Nährstoffe und Schadstoffe analysiert und es werden Reduzierungsanforderungen abgeleitet, die in den BP eingegangen sind. Dazu gehören insbesondere diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0031	<p>Im Kapitel 13 begegnet die FGG Elbe der Forderung nach verpflichtenden Maßnahmen mit dem Hinweis auf die Novellierung der Dünge-Verordnung: „Der Kritik der EU, dass Deutschland überwiegend auf freiwillige Maßnahmen bei der Zielerreichung im Bereich der Nährstoffe setzt, wird begegnet, indem aktuell Anpassungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden. Hierzu zählt z. B. die für 2014 geplante Novellierung der Düngeverordnung.“ (Seite 201). Dieser Verweis reicht nicht aus, um der Zielverfehlung im Bereich Landwirtschaft ausreichend zu begegnen. Auch die Bundesländer können sich stärker engagieren. Die fehlenden verpflichtenden Gewässerrandstreifen in Bayern sind nur ein Beispiel dafür.</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0032	<p>„Insgesamt ist daher festzustellen, dass mit den bisher geplanten Maßnahmen die Nährstoffminderungsziele in den Küstengewässern und im Elbestrom nicht erreicht werden können. Hier sind daher im gesamten Elbeeinzugsgebiet weitergehende Maßnahmen zu planen. Hierzu gehören die Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40 kg N in Belastungsgebieten, eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung, ein verbesserter Vollzug der bestehenden und novellierten Düngeverordnung, eine verbesserte Abwasserbehandlung im gesamten Elbeeinzugsgebiet sowie im norddeutschen Tiefland Maßnahmen zur Verbesserung des Stickstoffrückhalts z. B. durch Dränenteiche. Sollten diese Maßnahmen mittelfristig nicht zu einer messbaren Verringerung der Stickstoffeinträge um 10% führen, ist die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente zu prüfen.“ (Seite 108). Es ist unklar, ob und wie weit die Maßnahmen in den Bundesländern schon auf den Weg gebracht wurden, ob sie diese Dinge verbindlich umsetzen wollen. Was mit der „Einführung marktwirtschaftlicher Elemente“ gemeint ist, wird nicht weiter ausgeführt. Der Vorschlag gilt aber offensichtlich noch nicht für den nächsten Zyklus der Umsetzung der WRRL. Da die Ziele der WRRL aber möglichst schon 2021 erreicht werden sollen, ist die Frage, warum zusätzliche Instrumente nicht sofort genutzt werden sollten. Es gibt die Beispiele zahlreicher Länder, die Dünger und Überdüngung erfolgreich mit Steuern und Abgaben belegen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.2 a) Nährstoffe: So hat z. B. der Sachverständigenrat für Umweltfragen angeregt, eine Stickstoffabgabe oder eine Abgabe auf eiweißhaltige Futtermittel einzuführen. Dazu fehlen derzeit aber die rechtlichen Grundlagen.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0033	<p>Die konservierende Bodenbearbeitung, bei der Sachsen im Einzugsgebiet voran ging, sollte erweitert werden. Zudem sollte eine Reihe von Agrar-Umweltmaßnahmen verstärkt eingesetzt werden, um den Eintrag und Austrag von Nährstoffen gezielt zu vermindern. Dazu gehört vor allem auch, die Schnell-Entwässerung der Landschaft durch zahllose Dränagesysteme tendenziell umzukehren, den Erosions-Abfluss an Hängen einzuschränken und den Stoff- und Wasser-Rückhalt in breiteren Auen, in kleinen und größeren Feuchtgebieten zu befördern. Damit können auch wichtige Synergie—Effekte für Hochwasserschutz, Wasserhaushalt und Biodiversität erzielt werden. Zu wenig wird noch der Feinsediment-Eintrag beachtet, der durch die Kolmatierung der Gewässer ihre Funktion als Lebensräume beeinträchtigt.</p>	<p>Die FGG Elbe hat die Eckpfeiler für die prozentuale Reduzierung der Nährstoffbelastung im Elbeeinzugsgebiet bestimmt (2,8 mg/l). Wie die Länder die Einhaltung dieser Reduzierungsanforderung durch Umsetzung von Maßnahmen sicherstellen, liegt in ihrer eigenen Zuständigkeit. Grundlage ist der bundesweit abgestimmte LAWA-Maßnahmenkatalog. Dieser empfiehlt auch die vom Stellungnehmer angemerkteten Maßnahmenvorschläge.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0034	<p>Die Situation bei den Schadstoffen bleibt an der Elbe schwierig und komplex, wie der Bewirtschaftungsplan richtig feststellt: „Wie die Ergebnisse im Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) gezeigt haben, ist die Schadstoffsituation im Einzugsgebiet der Elbe sehr komplex. Zur Ableitung von Sanierungsmaßnahmen ist die länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Nur so kann innerhalb der FGG Elbe sowie der IKSE über die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß WRRL das Erreichen einer guten stofflichen Qualität der Schwebstoffe und Sedimente sichergestellt werden. Dies ist auch im Sinne der MSRL. Nur ein ganzheitliches Sedimentmanagement im gesamten Einzugsgebiet der Elbe und mit effektiven quellenbezogenen oder — wenn dies nicht möglich ist — quellenahen Maßnahmen ist Erfolg versprechend.“ (Seite 111). Es wird ausgeführt, dass die im ersten Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen in verschiedenen Bereichen fortgeführt werden müssten und im Sedimentmanagement—Konzept Empfehlungen ausgesprochen seien. Eine Priorisierung von Maßnahmen für den zweiten Durchgang der Umsetzung der WRRL erscheint in einer Überschrift, wird aber nicht erkenntlich ausgeführt (Seite 110). Die Länder sollten Maßnahmen aus dem Sedimentkonzept ableiten. Leider fehlt hier eine konsistente Darstellung der Strategie, obwohl die</p>	<p>Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe setzt die Handlungsempfehlungen des elbweiten Sedimentmanagementkonzeptes um. Die Prioritäten für die durch Bund und Länder im 2. Bewirtschaftungszeitraum umzusetzenden Maßnahmen ergibt sich insofern aus dem Sedimentmanagementkonzept selbst.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bedeutung von länderübergreifenden Maßnahmen herausgestellt wird und dies ein länderübergreifender Bewirtschaftungsplan sein sollte. Wie in anderen Bereichen gibt es möglicherweise keine Prioritäten setzende Strategie, sondern Bündel von Maßnahmen der Länder, die im FGG-Bewirtschaftungsplan zusammengestellt sind.			
GS-0106-BP-0076-0487-0035	Kapitel 5.1.4 Verminderung regionaler Bergbaufolgen Es ist richtig, dass sich der überregionale Bewirtschaftungsplan den Bergbaufolgen widmet, die einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität haben und damit insgesamt weit über die regionale Bedeutung hinausgehen. Der Stellungnehmer sieht die Notwendigkeit, den Bergbau insgesamt stärker unter die Prämisse einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen, dabei auch das Bergrecht zu ändern, das aktuell Umweltbelange zu wenig berücksichtigt.	Dies hat keinen Bezug zur wasserrechtlichen Planung und ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0036	Aus der Sicht des Stellungnehmers ist die Braunkohleverstromung als besonders klimaschädlich zu werten. Die Probleme für Landschaft und Gewässerhaushalt sind ebenfalls enorm. Deshalb sollte, auch aus Gründen des Gewässerschutzes, an einer Ausstiegs-Strategie gearbeitet werden.	Dies hat keinen Bezug zur wasserrechtlichen Planung und ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0037	Die durch den Kali-Bergbau verursachten Probleme werden seit Jahren verschleppt, obwohl hier große Gefährdung en für Grund— und Oberflächengewässer, auch für das Trinkwasser, vorliegen. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan sollten nachhaltige Lösungen gefunden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.	Dies ist Gegenstand der bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0038	Das Verursacherprinzip muss bei der Lösung dieser Fragen eine wichtige Rolle spielen, auch bei der Finanzierung von umfangreichen Maßnahmen. Das sollte sowohl bei den Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden als auch bei der ökonomischen Analyse.	Das Verursacherprinzip wird umgesetzt. Bei den in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 genannten Maßnahmen in Anlage 10 sind auch die Maßnahmenträger benannt.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0039	Kapitel 5.1.5 Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Was in der langen Aufzählung der Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserwirtschaft und Nutzungen (Seite 116) jedoch eindeutig fehlt, sind die Auswirkungen auf die Nutzung der Elbe für die Binnenschifffahrt. Bereits jetzt sind die Herstellung der Ziele für die Fahrrinntiefen nicht ohne große ökologische Schäden an Fluss und Aue erreichbar, in	Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Zukunft wird sich die Situation mit den Folgen der Klimaerwärmung deutlich verschärfen. Da dies große Auswirkungen auf die gesamte Elbe, insbesondere auf die Mittlere Elbe hat, sollte dieser wichtige Aspekt im Bewirtschaftungsplan aktuell, vor allem aber auch mittel- und langfristig sowohl in der strategischen Planung als auch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.</p>			
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0040</p>	<p>Kapitel 5.2.1 Künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper Das Kapitel verweist insbesondere auf § 28 WHG bzw. auf Artikel 4 Absatz 3 WRRL und stellt damit darauf ab, dass hydromorphologische Verbesserungen signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzungen hätten, die den erheblich veränderten Wasserkörper bedingen würden. Dabei werden die Grundlagen der Ausweisung nicht mehr genannt, die in Artikel 2 WRRL und § 3 WHG definiert werden: Der Oberflächenwasserkörper muss durch physikalische Änderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert sein. Wird diese Grundlage nicht berücksichtigt ist der Missbrauch von Artikel 4.3 für überzogene Nutzungsansprüche oder sogar für weitere Ausbaumaßnahmen zu befürchten. Das Zitat weist darauf hin, dass wohl etliche Wasserkörper als erheblich verändert und ausgewiesen wurden, ohne dass der Oberflächenwasserkörper in seinem Wesen erheblich verändert ist. Das kommt Nutzungsansprüchen und Ausbauplänen zugute, weil für erheblich veränderte Wasserkörper verminderte Umweltziele gelten. Es ist jedoch nicht korrekt, diese Ansprüche über die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper zu befördern. Unter dieser Prämisse sollten die bisher vorgenommenen Ausweisungen vom erheblich veränderten Wasserkörper geprüft werden.</p>	<p>Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im Bewirtschaftungsplan im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind. Für HMWB ist das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Es handelt sich dabei nicht um ein weniger strenges Umweltziel, sondern um eine ebenso anspruchsvolle Anforderung wie für natürliche Gewässer. Die Methode für das Ableiten des ökologischen Potenzials ist im Kapitel 4.2 1 beschrieben und basiert ebenfalls auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0041</p>	<p>Insbesondere wäre auch zu prüfen, ob die Einstufung der gesamten Tideelbe als erheblich verändert gerechtfertigt ist. Es gibt zwar an ihr durch Ausbaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, die zahlreichen Begründungen für HMWB von Freizeitnutzungen über Schifffahrt bis hin zur eingeschränkten Flächenverfügbarkeit (so das Beispiel Hamburg) belegen aber einen in seinem Wesen erheblich veränderten Wasserkörper nicht ausreichend.</p>	<p>Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im Bewirtschaftungsplan im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind. Auf dieser Grundlage sind auch die Wasserkörper der Tideelbe ausgewiesen.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0042	<p>Kapitel 5.1.3 Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement</p> <p>Die Bedeutung der knappen Wassermengen für eine oft schon entwässerte Landschaft mit vielfach gesunkenen Grundwasserspiegeln wird jedoch allenfalls gestreift. Eine deutliche Erhöhung des natürlichen Rückhalts mit Synergien für Hochwasserschutz, Biodiversität und grüne Infrastruktur wird nur mit einer allgemeinen Bemerkung angedeutet (ökologische Funktionen der Gewässer nicht beeinträchtigen, Seite 112). Im Kapitel 9 erscheint dies dann als Anliegen der Umweltverbände:</p> <p>„Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement wurde in den Stellungnahmen überwiegend in den Kontext der Versorgungssicherheit in Bezug auf die Bereitstellung von Trinkwasser, Energiegewinnung und landwirtschaftliche Bewässerung gestellt. Von Seiten der Umweltverbände wurde mehrfach die Wiedervernässung von Feuchtgebieten als Maßnahme zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes eingefordert.“ (Seite 166). Der Stellungnehmer fordert weiter, dass dies ein weiteres wichtiges Element des nachhaltigen Wassermengenmanagements wird und nicht bloß als Wunsch der Umweltverbände erscheint. Auch diese mangelnde Integration der Feuchtgebiete und des natürlichen Wasserhaushaltes und -rückhaltes zeigt, dass ein Biodiversität und grüne Infrastruktur im Bewirtschaftungsplan einen höheren Stellenwert erhalten sollten.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Kap. 5.1.3 entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z. B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflussdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES.</p> <p>Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z. B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.</p>	FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0043	<p>Auch bei der Frage eines nachhaltigen Wassermengenmanagements gilt, dass es im Bewirtschaftungsplan richtige allgemeine Aussagen gibt, eine konkretere Strategie, die auch Probleme, Hindernisse und Lösungsansätze aufzeigt, ist nicht erkennbar. Der Verweis auf Zusatzdokumente kann die Strategie im Bewirtschaftungsplan nicht ersetzen. Es ist gut, dass diese Dokumente erarbeitet wurden und dass für konkrete Wassermangelgebiete Strategien und Maßnahmen erarbeitet werden sollen, wie im Kapitel 13.6 (Seite 202)</p>	<p>Eine Ergänzung ist in das Kap. 5.1.3 eingefügt worden. Zudem enthält das Maßnahmenprogramm bereits Maßnahmen zum Wassermengenmanagement. Dabei wurden Synergien zu den Themen Hochwasserschutz und Biodiversität beachtet.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z. B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	ausgeführt wird. Da wir uns aber schon im zweiten Durchgang der WRRL befinden, sollten diese Strategien und Maßnahmen eigentlich schon vorliegen.		Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflusssdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z. B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.	
GS-0106-BP-0076-0487-0044	Kapitel 5.4 Umweltziele in Schutzgebieten Die Synergieeffekte von vielen Maßnahmen sind benannt, auch dass es zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen geben müsse, wenn die Ziele der Erhaltung einer Art oder eines Lebensraumtyps nicht erreicht würden, wird festgestellt (Seite 137). Leider geht der Plan über eine allgemeine Wiederholung der Aufgabenstellung aus der WRRL nicht hinaus. Wie bereits festgestellt, gibt es keine Analyse, inwieweit Maßnahmen ausreichen, um nicht nur den guten Zustand, sondern auch die Ziele der Schutzgebietsausweisungen bzw. auch für die Arten von Natura 2000 zu erreichen.	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten. Eine Analyse der Erreichung der Ziele der Schutzgebietsausweisung von NATURA 2000-Gebieten ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0045	Dies wäre insbesondere für die Eintiefung der Mittel- und der Tideelbe zu analysieren. Die beiden Eintiefungsstrecken von überregionaler Bedeutung für die Ökologie der Elbe insgesamt müssten grundsätzlich gewässerökologisch, aber auch von den naturschutzfachlichen Zielen, zumindest soweit Natura 2000—Schutzgebiete betroffen sind, betrachtet werden, um die WRRL in ihren Zielen umzusetzen. In beiden Fällen geht die Erreichung	Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gewässerökologischer Ziele und der Ziele von Natura 2000 Hand in Hand. Ein Bewirtschaftungsplan sollte die Maßnahmen für solche bedeutenden Eingriffe untersuchen und bewerten.</p>			
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0046</p>	<p>Kapitel 6.2.2 Aktualisierte Beschreibung von Art und Umfang der Wasserdienstleistungen Die Wasserdienstleistungen werden hier allerdings in einem engen und in Deutschland für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung traditionellen Sinn verstanden. Der Stellungnehmer sieht auch angesichts der großen Umweltbelastungen, die aus weiteren Wassernutzungen erwachsen, wie die EU-Kommission, die Notwendigkeit, den in Deutschland traditionell engen Begriff der Wasserdienstleistung entsprechend dem Text der WRRL weiter zu fassen. Die Wasserdienstleistungen sind im Artikel 2 WRRL definiert. Punkt 38: „Wasserdienstleistungen“: alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten folgendes zur Verfügung stellen: a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser; b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten“. Auch wenn die Mitgliedstaaten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht gezwungen werden können, alle Wasserdienstleistungen in diesem Sinne nach Artikel 9 WRRL zu bepreisen, wenn sie die Umweltziele auch mit anderen Mitteln erreichen können, gilt dennoch grundsätzlich das Verursacherprinzip für alle Wassernutzungen. Auch das Vorsorgeprinzip ist grundsätzlich in die wirtschaftliche Analyse und die wirtschaftlich ausgerichteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmenplanungen einzubeziehen. Viele Wassernutzungen haben langfristige Folgen, die zum Teil nicht oder nicht ausreichend reversibel sind. Ein moderner und nachhaltiger Ansatz sollte die Umwelt— und Ressourcenkosten unter Berücksichtigung des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips sowohl in die Analyse, als auch in die strategische Flussgebietsplanung mit der Maßnahmenplanung einschließen.</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0047	<p>Kapitel 6.2.3 Aktualisierte Beschreibung der Bedeutung der sonstigen Wassernutzungen Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Nutzung der Land—, Forstwirtschaft, Fischerei Zur Bedeutung und zur Entwicklung der Landwirtschaft ist anzumerken, dass zwar 50% der Flächen landwirtschaftlich genutzt sind und dies 1% der Bruttowertwertschöpfung entspricht, und wie der Bewirtschaftungsplan feststellt, die Schäden im Gewässerbereich aber groß sind. Der Strukturwandel mit der Ausweitung der Massenproduktion insbesondere auch in der Tierhaltung sowie eine nicht nachhaltige Ausweitung des Anbaus für Biomasse sollten in der wirtschaftlichen Analyse dargestellt werden. Weiter wären gewässerschädliche Subventionen und Beihilfen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu untersuchen und zu quantifizieren. Insgesamt gilt es, Kosten und Nutzen in diesem Sektor zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.</p>	<p>Ausführungen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft und zur Energieerzeugung aus Biomasse findet sich im Kap. 6.3.8 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0048	<p>Nutzung der Energiewirtschaft Was fehlt, ist der enorme Ausbau der Biomasseproduktion mit den Folgen für die Gewässerökologie, insbesondere auch für den Schutz der aquatischen Biodiversität. Die Ausweitung des Maisanbaus mit erheblicher zusätzlicher Erosion und Feinsediment-Eintrag in die Gewässer hat eine schlechte ökonomische und ökologische Bilanz.</p>	<p>Ausführungen zur Energieerzeugung aus Biomasse und deren Folgen werden bereits im Kap. 6.3.8 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplanes beschrieben.</p>		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0049	<p>Nutzung der Energiewirtschaft Auch bei der Wasserkraft gilt es Kosten und Nutzen abzuwägen. Während diese für die Gewässerentwicklung und -ökologie schädliche Nutzung durch Energieeinsparung und die Förderung von Energieeffizienz, eventuell auch durch den Ausbau anderer erneuerbarer Energien ersetzbar ist, ist das Nutzen—Kosten—Verhältnis insbesondere bei den vielen kleineren Anlagen sowohl ökologisch als auch ökonomisch besonders schlecht. Eine geringe Energieausbeute korreliert oft, gerade vor allem in den ökologisch bedeutsamen Abschnitten der Mittelgebirge mit einem großen Verlust an ökologischen Habitatqualitäten. Um einer weiteren Verschlechterung bzw. einem Ausbleiben von realen Verbesserungen entgegen zu wirken ist es nötig, die Förderung des Ausbau der Wasserkraft in den Ländern zu beenden und Möglichkeiten zu entwickeln, die</p>	<p>Ausführungen zur Wasserkraftnutzung finden sich im Anhang A6-1 des Bewirtschaftungsplans in den Kap. 6.2.3.4 und 6.3.7. Die Förderung des Ausbaus der Wasserkraft obliegt den Ländern genauso wie die Beurteilung der Auswirkungen von Wasserkraftanlagen auf die Gewässerökologie. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Auswirkungen bestehender Wasserkraftanlagen und Talsperren zu vermindern. Es geht dabei nicht nur um die Durchgängigkeit für Fische, es geht auch um die Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und den Sediment-Haushalt. Dazu ist auch zu prüfen, welche Anlagen sich besonders schädlich auswirken und wo ein Rückbau aus gewässerökologischen Gründen oder aus Gründen der Biodiversität und der Entwicklung der grünen Infrastruktur besonders wichtig wäre. Statt den weiteren Ausbau der Wasserkraft besonders zu fördern, sind die Umwelt- und Ressourcenkosten der Wasserkraft nach dem Verursacherprinzip zu erheben und für eine Verbesserung der Gewässerökologie zu verwenden.</p>			
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0050</p>	<p>Entwicklung der Schifffahrt Das Missverhältnis von geringer Bedeutung und ökologischen Schäden sollte im Prozess der Umsetzung der WRRL Anlass sein, schädliche Gewässernutzungen in Frage zu stellen und durch andere wesentlich bessere Umweltoptionen zu ersetzen. Die Elbe ist einer der größeren Flüsse in Mitteleuropa oder überhaupt in Europa, an dem die Güter-Schifffahrt durch andere Transportmittel ersetzt werden könnte. Da aufgrund der extremen und lang andauernden Niedrigwasserphasen ein bestimmtes Fahrinnentiefen-Ziel nicht herstellbar ist und dauerhafte „Unterhaltung“ auf dem heutigen Niveau sehr problematisch für das Ziel des guten Zustands wäre, muss weiterhin über eine Rücknahme dieser Standards wie beispielsweise die Abkehr von dem Ziel der Herstellung (Vorhaltung) einer ganzjährigen Befahrbarkeit für Schifffahrt auf der Mittel und Ober-Elbe diskutiert werden.</p>	<p>Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0051</p>	<p>Kapitel 6.4.2 Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten Insgesamt sollten in diesem Kapitel auch alle für Gewässerökosysteme und für die Wasserqualität schädlichen Subventionen und Förderungen einbezogen werden, damit die Gesamtrechnung stimmt.</p>	<p>Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0106-BP-0076-0487-0052</p>	<p>Wie bereits oben bei den Wasserentnahmen für die Wirtschaft angemerkt, wäre zu prüfen, ob die festgesetzten Gebühren für die Wasserentnahmeentgelte eine ausreichende Regulierungsfunktion im Sinne einer</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren in Form eines "Wasserentnahmeentgelts" obliegen den jeweiligen Ländern. Damit wird auch den jeweiligen</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	nachhaltigen Wassernutzung haben. Insbesondere gibt es in Thüringen und Bayern noch kein Wasserentnahmeentgelt, was im Text nicht erwähnt wird, sondern sich erst aus der angefügten Tabelle erschließt (Seite 143 f.). Um die Wassernutzung nachhaltiger zu entwickeln, sollte im Bewirtschaftungsplan ein Wasserentnahmeentgelt für das gesamte deutsche Elbe-Gebiet gefordert werden.	landesspezifischen und regionalspezifischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen, was mit einer einheitlichen Regelung nicht möglich und auch nicht zweckmäßig wäre.		
GS-0106-BP-0076-0487-0053	Kapitel 6.4.3 Beiträge von sonstigen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten Über diffuse Einträge hinaus verursacht die intensive Landwirtschaft viele weitere Umweltbelastungen und Schäden in Ökosystemen durch Veränderungen der Morphologie, durch Entwässerung, Überdüngung, Feinsediment- und Nährstoffeintrag, Ablagerungen und Auffüllungen oder den zunehmenden Biomasse-Anbau. Die Gesamtheit dieser Belastungen sollte auch ökonomisch bewertet werden. Dazu sind baldmöglichst Instrumente zu entwickeln, die auch im Sinne der Ratschläge der EU-Kommission über Beratung und freiwillige Verpflichtungen hinausgehen.	Gemäß dem Urteil des EuGH verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0054	Auf der anderen Seite ist das Zusammenstellen der Maßnahmenprogramme der Länder nicht ausreichend für einen nationalen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der Elbe. Es ist deutlich erkennbar, dass eine gemeinsame Strategie zur Lösung der überregionalen Probleme oft fehlt, dass insbesondere bei unterschiedlichen Beurteilungen der Länder selbst schwere Probleme, wie die Eintiefung der Elbe auf langen Streckenabschnitten weitgehend ausgeblendet bleiben. Auch bei weiteren Problemen wie bei den Folgen der intensiven Landwirtschaft und des Bergbaus gibt es keine ausreichenden, gemeinsamen wirksamen und in diesem Bewirtschaftungszyklus umsetzbaren Strategien um den guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Um in Zukunft bei der Lösung der überregionalen Probleme im deutschen Einzugsgebiet der Elbe voranzukommen ist es nötig, mehr an der gemeinsamen Analyse und auch mehr an einem gemeinsamen Maßnahmenprogramm zu arbeiten. Das ist die Aufgabe des gemeinsamen Bewirtschaftungsplans.	Im Kapitel 5 sind die überregionalen gemeinsamen Strategien der FGG Elbe ausführlich dargestellt, auf die zugehörigen Hintergrunddokumente wird verwiesen. Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Darüber hinaus erfolgt ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0106-BP-0076-0487-0055	Die Aufzählung der grundlegend zu beachtenden Richtlinien folgt Anhang VI WRRL. Im Sinne einer Weiterentwicklung der WRRL wäre es angebracht, auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) aufzunehmen. Die ist für die Formulierung und Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme grundlegend wichtig, auch wenn sie noch nicht im Anhang VI Teil A enthalten ist.	Dem Hinweis folgend wurden Anpassungen des Bewirtschaftungsplans vorgenommen.	BP, Anpassungen in Teil I	FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0056	Kapitel 7.3 Ergänzende Maßnahmen Trotzdem genügt es für einen strategischen überregionalen Plan nicht, aufzuzählen, dass in vielen Bereichen Maßnahmen geplant sind. Auch im Sinne der Kritik der EU-Kommission sollte geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen zielgerichtet die Probleme in den aufgezeigten Handlungsfeldern lösen können. Eine offene Analyse der Probleme und Hindernisse auf dem Weg zum guten Zustand oder zum guten Potenzial ist dabei nötig.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0057	Die Synergien zur Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie (HWRM-RL) sind kurz angesprochen. Wir wünschen uns, dass die HWRM-RL sehr viel stärker als bisher für die Umsetzung der Ziele der WRRL genutzt wird und das auch im Bewirtschaftungsplan als Ziel gesetzt wird. Die gemeinsame Umsetzung der beiden Richtlinien eröffnet große Möglichkeiten, auch mit den Zielen der WRRL voranzukommen und den ökologischen Zustand von Gewässern und Auen zu verbessern. Insbesondere gilt es gerade auch in diesem Zusammenhang die Empfehlungen der EU—Kommission, den natürlichen Wasserrückhalt und die grüne Infrastruktur zu priorisieren, in die weitere Umsetzung der WRRL zu integrieren und das auch im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe zum Ausdruck zu bringen (s. Anhang 2).	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0058	Kapitel 7.5 Kosteneffizienz von Maßnahmen Trotzdem sollte in diesem Kapitel darauf hingewiesen werden, dass insbesondere bei den Fließgewässern die eigendynamische Entwicklung in vielen Fällen nicht nur die beste ökologische Lösung sondern auch eine kostengünstige Alternative zu technisch orientierten Lösungen darstellt.	Das Kapitel 7.5 beschreibt allgemein den methodischen Ansatz der Kosten-Nutzen Vergleiche bzw. Kosteneffizienzabschätzung. Eine Erweiterung mit inhaltlichen Detailbezug ist daher nicht sinnvoll.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0059	Im Sinne von Kosteneffizienz von Maßnahmen ist sowohl das Verursacherprinzip durchgängig anzuwenden als auch grundsätzlich zu prüfen, ob nicht die Einstellung von	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	schädlichen Nutzungen bzw. ihre Reduzierung möglich ist. Das betrifft nicht nur die Ebene des Wasserkörpers sondern gerade auch die strategische Planung in einem überregionalen Bewirtschaftungsplan.	- Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt den Ländern.		
GS-0106-BP-0076-0487-0060	Kapitel 7.6 Maßnahmenumsetzung — Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung Die ungelösten Nutzungskonflikte sind auch in diesem Bewirtschaftungsplan deutlich spürbar. Die sollten nicht verdeckt werden, sondern transparent und offen in ihrer Bedeutung als Probleme und Hindernisse auf dem Weg zum guten Zustand der Gewässer diskutiert werden. Der Bewirtschaftungsplan sollte auch auf strategischer Ebene Lösungen aufzeigen. Dies gilt besonders für Schifffahrt, Landwirtschaft und Bergbau bzw. Bergbaufolgen.	Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen für den Elbeschlauch (z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz...) erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe. Grundsätzlich sind bei den Maßnahmenumsetzungen die unterschiedlichen Nutzungen zu berücksichtigen und abzuwägen.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0061	Die Verfügbarkeit von Flächen ist ein zentrales Problem in der weiteren Umsetzung der WRRL aber auch des Hochwasserschutzes und der grünen Infrastruktur. Auch hier wäre mit dem Bewirtschaftungsplan der FGG ein strategisches und übergreifendes Vorgehen möglich und wünschenswert. Von der Maßnahmenplanung sollten Flussraumkorridore gefördert werden, in denen die Umsetzung dieser Ziele Vorrang hat. Die strategische Ebene ist auch wichtig, um die nötige Finanzierung der Flächensicherung zu bewerkstelligen. Flussraumkorridore und Flächensicherung sind für die anstehende Umsetzung der WRRL und weiterer gewässerbezogener Richtlinien zentrale Elemente einer Verbesserung der Ökologie der Gewässer.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.		FGG Elbe
GS-0106-BP-0076-0487-0062	Eine besondere Rolle spielt der bayerische Anteil am Elbe-Einzugsgebiet. Hier gelten nicht einmal die Gewässerrandstreifen verpflichtend, die eine wichtige Pufferfunktion für die Oberflächengewässer haben. Gewässerrandstreifen, die kontrolliert werden und für Auenökologie und Biodiversität auch verbreitert und vernetzt werden sollten sind ein wichtiges Element der Nährstoff-Rückhaltung und des Hochwasserschutzes. Sehr wichtig ist die Feinsedimentreduzierung über die Pufferstreifen für die weltweit vom Aussterben bedrohte Flussperlmuschel, die im bayerischen Elbe—Gebiet noch wichtige Vorkommen hat, aber auch in Sachsen. Um diese Synergien besser zu entwickeln wäre die Biodiversität als wichtiges	Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) gibt entlang von Gewässern auf einem Streifen von fünf Metern grundsätzlich ein Umbruchverbot für Grünland vor. Für bereits bestehendes Ackerland ergeben sich an Gewässern - über das Fachrecht hinaus - keine Bewirtschaftungsaufgaben; auch eine Rückumwandlung von Acker in Grünland ist – entgegen der häufigen Annahme - nicht verpflichtend vorgesehen. Gewässerrandstreifen sind aufgrund der vorhandenen Belastungssituation der Gewässer in Bayern nicht flächendeckend erforderlich. Eine Lösung, die sich an der fachlichen Anforderlichkeit orientiert, wird deshalb der pauschalen Vorgabe vorgezogen. Mit der Regelung des		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Integrationselement des Bewirtschaftungsplans hilfreich.	Art. 21 Bayerisches Wassergesetz sind über vertragliche Vereinbarungen bzw. Förderprogramme an die konkrete Belastungssituation angepasste Lösungen möglich, die weit über die Vorgaben des WHG hinausgehen und einen effektiven Schutz darstellen. Daher gilt im Bayerischen Wassergesetz bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans hinsichtlich der Gewässerrandstreifen das Prinzip "Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht". An Gewässern, bei denen durch Gewässerrandstreifen der Zustand verbessert werden könnte, sind daher im Rahmen des zweiten Bewirtschaftungsplans entsprechende freiwillige Maßnahmen vorgesehen.		
GS-0112-BP-0103-1110-0001	Es sind daher im Bewirtschaftungsplan Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes zu konzipieren und aufzuführen.	Das Sauerstofftal in der Tideelbe wird im Bewirtschaftungsplan adressiert. Die ursächlichen Belastungen und Konsequenzen sind umfänglich in Kapitel 2 und 5 dargestellt. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt.		FGG Elbe
GS-0112-BP-0103-1110-0002	Die in Folge der geplanten Fahrrinnenanpassung der Elbe vorgesehene Ausbaubaggerei und die damit dauerhaft zunehmende Unterhaltungsbaggerei sowie weitere Projekte, wie z.B. der geplante Offshore-Hafen in Brunsbüttel, führen zu einer weiteren Umlagerung und ständigen Mobilisierung von Schadstoffen im Fluss. Dieser Aspekt erscheint uns auch im Hintergrunddokument zu Schadstoffen nicht ausreichend aufgegriffen worden zu sein.	Bei der Umsetzung der genannten Infrastrukturprojekte werden die jeweils anzuwendenden Regeln für den Umgang mit Baggergut berücksichtigt, so dass keine zusätzliche Freisetzung von Schadstoffen erfolgt. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsbaggerungen.		FGG Elbe
GS-0112-BP-0103-1110-0003	Als weitere Folge der Fahrrinnenvertiefung der Elbe werden sich die Probleme der fortschreitenden Versalzung von Grundwasserleitern entlang der Elbe und die Versalzung von Oberflächenwassern weiter verschärfen. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind Maßnahmen zu entwickeln, die dem Einhalt gebieten.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Fahrrinnenanpassung, die auch ein Beweissicherungsverfahren beinhaltet. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.		FGG Elbe
GS-0113-BP-0071-0481-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0114-BP-0073-0483-0001	Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob aus facharchäologischer Sicht dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden kann, wenn gemäß § 14 (9)	Diese Prüfung ist Gegenstand des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Gleiches gilt für den Deichbau, Retentionsflächen und das Vorlandmanagement (ggf. verbunden mit Geländemodellierungen).			
GS-0115-BP-0074-0485-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0116-BP-0075-0486-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0117-BP-0077-0569-0001	Gefordert wird eine laufende Beteiligung der Öffentlichkeit (der Wassernutzer!) auf allen Ebenen hinsichtlich des Grundwassers ebenso wie hinsichtlich der OG, zumal sich auch die GW-Qualität gegenwärtig vielerorts verschlechtert hat. In den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete sollte neben der Befassung mit den OG eine regelmäßige Information über die regionale GW-Situation sowie die Mitwirkung bei GW-bezogenen Entscheidungen (Nutzung, Überwachung, Schutzmaßnahmen) sichergestellt werden.	In den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete ist neben den Naturschutzverbänden die Teilnahme lokaler Wasserversorger vorgesehen. Dies wird auch in einigen Arbeitsgruppen in Anspruch genommen. Eine Information zu grundwasserrelevanten Themen erfolgt durch die Kolleginnen und Kollegen des LKN und im Bedarfsfall / auf Anforderung auch durch das LLUR.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0002	Karten, in denen die Bearbeitungsgebiete und die GWK zusammen dargestellt sind, fehlen leider. Sie werden dringend benötigt, damit für die jeweilige AG der Bezug zu „ihrem“ GWK klar wird.	In den landesinternen Bewirtschaftungsplänen wird eine Karte mit Darstellung von Grundwasserkörpern und Bearbeitungsgebieten in den Text integriert.	Ergänzende Karte in Anlage 2 (2.1) im SH-Bericht zum Maßnahmenprogramm wird erstellt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0003	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend das Grundwasser nur alle sechs Jahre bei der Anhörung über die BWP/MNP reicht nicht aus!	Informationen werden auf den Sitzungen der Bearbeitungsgebiete weitergegeben. Aktuelle Themen zum Grundwasser werden auch über die Presse und über den Internetauftritt der Landesregierung veröffentlicht.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0004	Die Bewertung dieser kleinen Insel-GWK ist im Text zu erläutern. In den GWK sollte mindestens je eine Übersichtsmessstelle installiert werden.	Der Forderung kann teilweise gefolgt werden: Die Bewertung der Insel-GWK kann dargestellt werden, der Forderung nach mindestens einer Messstelle je GWK kann nicht gefolgt werden.	Erläuterungen werden im BP Eider in Kap. 4.1.1 und Kap. 4.3.1 ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0005	Weshalb diese eine Messstelle im GWK ST_SP_1 ausreicht, trotz „schlechter“ Bewertung des GWK, ist zu klären.	Das Land MV unterhält in Grundwasserkörper ST_SP_1 eine operative Messstelle sowie zwei Messstellen zur überblicksweisen Überwachung. Bis zur Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplans war dieser Grundwasserkörper in gutem Zustand.		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-BP-0077-0569-0006	<p>In der LLUR-Broschüre vom Juli 2014 „Nährstoffe in Gewässern Schleswig-Holsteins“ findet man Angaben über die Zahl der beprobten Grundwassermessstellen in SH, nämlich ca. 160 Mst in den gefährdeten Gebieten (Geest, Vorgeest), deren Proben im Rahmen der „operativen Überwachung“ jährlich untersucht werden. Demnach weisen davon 40 Mst Nitratwerte über 50 mg/l auf. Die Broschüre verweist auch darauf, dass seit 2010 bei Zustandsbewertungen von GWK gemäß GrwV (2010) der Nutzungsaspekt bzw. die Lage einer Mst in einem Trinkwasserschutzgebiet keine Rolle mehr spielen. Damit wurde offenbar eine gewisse „Verwässerung“ des GW-Schutzes praktiziert.</p>	<p>Die Vorgabe, dass bei der Zustandsbeurteilung gem. EG-WRRL der Nutzungsaspekt nicht mehr berücksichtigt wird, ergibt sich aus der GrwV, die nach dem ersten Bewirtschaftungsplan (2010) erlassen wurde. Die Nutzung wird allerdings nach wie vor bei der Planung der Messnetze, vor allem bei freien Wasserleitern berücksichtigt, um die Repräsentativität des Messnetzes zu gewährleisten.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0007	<p>Als positiv wird in der Broschüre hervorgehoben (offenbar mit einem Unterton des Bedauerns; S. 22): „Mit dem Trendmessnetz konnten die Auswirkungen der Nährstoffauswaschung aus der flächenhaften Landnutzung in ihrer Gesamtheit repräsentativ für Schleswig-Holstein erfasst werden.“</p> <p>Umso unverständlicher wird, weshalb das Trendmessnetz völlig aufgegeben wurde. Die bewusste Herbeiführung einer Inkonsistenz in einer wichtigen, langjährigen Messreihe gibt es im Bereich der staatlichen Langzeit-Umwelt-Überwachung (Wasserwirtschaft, Wetterdienst ...) sonst nicht. Der direkte Schadstoffeintrag von den landwirtschaftlich genutzten Böden ins oberflächennahe Grundwasser kann somit nicht mehr unmittelbar verfolgt werden.</p> <p>Es ist dringend zu fordern, dass entweder das Trendmessnetz reaktiviert wird oder ein entsprechendes neues Messnetz geschaffen wird, durch das der Weg der Nähr- und Schadstoffe vom Acker-/Grünlandboden bis zum und durch den Grundwasserleiter verfolgt werden kann. Probenahmen aus oberflächennahem Sicker-, Stau- und Grundwasser in besonders gefährdeten Gebieten würden dabei ermöglichen, frühzeitig Trends zu erkennen und den Erfolg oder Misserfolg von Schutzmaßnahmen eher belegen zu können als durch die vorhandenen, in der Regel (vermutlich) voll oder tief verfilterten Messstellen, bei denen die Reaktion möglicherweise erst Jahre später erfolgt. Außerdem ist nicht verständlich, weshalb eine Ermittlung von Langzeittrends durch die Messnetzveränderung nun</p>	<p>Eine Umstrukturierung der Landesmessnetze war durch die EG-WRRL (2000) erforderlich. Bei der Neukonzeption eines repräsentativen Messnetzes im Hauptgrundwasserleiter zeigte sich, dass einige der Trendmessstellen nicht den Anforderungen für die EG-WRRL-Messnetze entsprachen, weil sie z.B. einen lokalen, kleinräumigen Grundwasserleiter erschlossen. Diese wurden dann stillgelegt.</p> <p>Die EG-WRRL-Messstellen erschließen den oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter und sind in der Regel nahe der Grundwasseroberfläche mit einer Filterstrecke von 3 m ausgebaut. Es ergibt sich somit kein signifikanter Unterschied zur Bauweise der Messstellen des ehemaligen Trendmessnetzes.</p> <p>Die Fortsetzung langjähriger Messreihen ist bei weiterhin betriebenen Messstellen möglich und auch gemacht worden, die Ganglinien liegen vor. Im ehemaligen Trendmessnetz wurden im letzten Jahr der Beprobung 53 Messstellen unterhalten, im operativen Messnetz der WEG-WRRL sind es 2015 181 Messstellen, im überblicksweisen Messnetz 236 Messstellen. Vom ehemaligen Trendmessnetz wurden 21 Messstellen in die EG-WRRL-Messnetze übernommen.</p>		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	völlig unmöglich geworden sein sollte, zumal ja eine Reihe von Messstellen (wieviele?) aus dem Trendmessnetz in das neue Messnetz überführt wurde. Für eine entsprechende Auswahl von Messstellen wären solche Trends sicher darstellbar, u.U. mit Hilfe von Anpassungsrechnungen.			
GS-0117-BP-0077-0569-0008	Es fehlen aber nähere Erläuterungen zu der N2-Argon-Methode sowie Angaben darüber, wie zuverlässig dieses Verfahren ist (Verifizierung durch Messungen in SH?), nach welcher Vorschrift und seit wann und in welchem Umfang es eingesetzt wird. Es fehlen auch Literaturangaben.	Der Forderung wird zugestimmt. Es wird ein entsprechender Text eingefügt.	Einfügen der folgenden Fußnote im SH-Bericht in Kap. „4.3.1: "Fußnote: Die N2/Ar-Methode ist im Rahmen eines Projektes des NLWKN in Niedersachsen intensiv angewendet und hinsichtlich Methodik und Anwendbarkeit untersucht worden. Die Veröffentlichung dazu findet sich unter dem Titel „Messung des Exzess-N2 im Grundwasser mit der N2/Ar-Methode als neue Möglichkeit zur Prioritätensetzung und Erfolgskontrolle im Grundwasserschutz“ in dem Band 15 der Reihe Grundwasser des NLWKN vom August 2012. Die Methode unterschätzt den ursprünglichen Nitrateintrat eher als das sie ihn überschätzt."	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0009	Der Grund für die abweichende (erheblich kleinere) Flächenangabe für gefährdete GWK im Landesportal SH im Vergleich zu den Feststellungen der BWP und des LLUR ist zu erläutern; ggfls. ist die Zahl zu korrigieren.	Vermutlich handelt es sich um die Differenz, die sich zwischen der Angabe der Landesfläche und der Angabe der reinen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Ohne eine konkrete Quellenangabe ist diese Anmerkung nicht nachvollziehbar.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0010	Es ist nicht verständlich, weshalb die zeitliche Entwicklung der Grundwasserbelastungen nicht in etwa analog zur Darstellungsweise BWP Schlei-Trave, Abschnitt 4.2.1.2 „Seen“ (z.B. Abb. 28) beispielhaft durch Diagramme veranschaulicht worden ist.	Der Vorschlag wird aufgegriffen. Der Bewirtschaftungsplan wird um exemplarische Gangliniendarstellungen für einzelne Stoffe und einzelne Messstellen ergänzt.	Im SH-Bericht werden in Kap. „4.3.1 Chemischer Zustand des Grundwassers“ einzelne Gangliniendarstellungen ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0011	Es fehlen jedoch Angaben zu den gemessenen Konzentrationsniveaus sowohl bei Nitrat, als auch bei Chlorid, Sulfat und Ammonium.	Dem Vorschlag wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung des Bewirtschaftungsplans um die Konzentrationsniveaus.	Im SH-Bericht in Kap. „4.3.1 Chemischer Zustand des Grundwassers“ werden die Konzentrationsniveaus ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0012	Aus welchen Gründen die GWK Ei 16, 17 und 18 bei hohen Nitratwerten zugleich steigende Ammonium-Trends aufweisen (Karten 4.6 und 4.6.1), ist erläuterungsbedürftig.	Die hohen Nitratgehalte treten an anderen Grundwassermessstellen auf, wie die die steigenden Ammoniumkonzentrationen. Hohe Nitratgehalte werden an		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		den Messstellen 5260 Erfde Koppel F1 (2013: 158 mg/l) und 2192 Schalkhloz Glüsingerbergen L21/94 F1 (2013: 86 mg/l) festgestellt. Ein steigender Trend der Ammoniumwerte im Zeitraum 2007-2012 wurde an der Messstelle 2136 APELDÖR F1 (Mittelwert: 0,30 mg/l) und der 2012 zuletzt beobachteten Messstelle 5257 Erfde Sportplatz F1 (Mittelwert: 0,02 mg/l) festgestellt.		
GS-0117-BP-0077-0569-0013	Es fehlen Erläuterungen, wie die Verschlechterung der GWK ermittelt wurde, insbesondere hinsichtlich der Analysenjahre und der Konzentrationsniveaus. Für die Inseln Sylt und Amrum wären Erklärungen zu liefern, weshalb hier trotz kaum vorhandener Landwirtschaft die Nitratbelastung angestiegen ist. Des Weiteren ist zu erläutern, weshalb in den genannten fünf GWK trotz Verschlechterung keine „zunehmenden Trends“ ermittelt wurden.	Die scheinbare Verschlechterung bei der Grundwasserkörpergruppe Ei-a kommt dadurch zustande, dass das Messnetz in diesem Bereich angepasst wurde. Die landesweite Optimierung der Messnetze ist ein kontinuierlich ablaufender Vorgang. Auf Föhr wurde die bis 2012 beobachtete Messstelle Alkersum Süd F1A durch die schon langjährig beobachtete Messstelle Witsum Beo 50 F1 ersetzt, da diese besser den Nutzungseinfluss widerspiegelt. Auf Amrum wurde 2012 die Messstelle Nebel Beo 14 F1 neu ins Messnetz übernommen. Da bei den beiden neu eingerichteten Messstellen die Nitratwerte bei 100 mg/l und mehr liegen, wurde die Gruppe als in schlechtem Zustand wegen Nitrat bewertet. Insofern hat in Bezug auf Nitrat keine Verschlechterung stattgefunden, sondern die "günstige" Bewertung des 1. Bewirtschaftungsplans wird durch den 2. Bewirtschaftungsplan korrigiert. Bei GWK EI19 hat sich die PSM-Belastung verringert - hinsichtlich Nitrat ist keine Veränderung festzustellen, auch gibt es 2005-12 keine steigenden Trends.	Erläuterungen werden im Bewirtschaftungsplan Eider in Kap. 4.3.1 und im SH-Bericht zur Elbe in Kap. 13.4.3 ergänzt.	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0014	Die LLUR-Broschüre 2014 „Nährstoffe ...“ enthält Darstellungen der Zeitreihen der Nitratwerte in den gefährdeten Gebieten für 1995-2005 (Trendmessnetz) und 2005-2012 (WRRL-Messnetz). Für den ersten Zeitraum ergibt sich ein steigender Trend, für den zweiten Zeitraum kein Trend. Zusammengefasst würde sich wahrscheinlich für den Zeitraum 1995 bis 2012 ein schwach steigender Trend ergeben. Beachtenswert ist, dass in den dargestellten drei Jahren des 1. Bewirtschaftungszeitraum 2010-2012 die arithmetischen Mittelwerte der Nitratgehalte stetig ansteigen. Das Jahr 2012 fällt dadurch auf, dass der Anteil der Messstellen mit Nitrat über 50 mg/l so hoch war wie nie zuvor seit 2005. In Abb. 7 der Broschüre wird verdeutlicht, dass die Nitratgehalte im GW bei Ackernutzung ungefähr doppelt so hoch liegen wie bei Grünlandnutzung	Der geäußerten Auffassung, dass sich bei gemeinsamer Betrachtung der beiden Zeiträume der Trendbetrachtung 1995-2005 und 2005-2012 wahrscheinlich ein schwach steigender Trend einstellen würde, kann nicht gefolgt werden. Da es infolge der Umstellung der Messnetze 2005 auch zur Stilllegung von Trendmessstellen kam, kann eine weitergehende Betrachtung sich nur auf die fortgeführten Trendmessstellen beziehen. Bei einer Auswertung der weitergeführten Trendmessstellen wird deutlich, dass die Nitratkonzentrationen bis etwa 2007 weiter ansteigen, dann aber bis 2012 auf unter 50 mg/l abfallen. Die Tatsache, dass 2012 der Anteil der Messstellen mit Nitrat über 50 mg/l so hoch war, wie nie zuvor seit 2005, ist darauf zurückzuführen, dass die neuen Messnetze stetig kontrolliert und verbessert werden. So zeigte sich, dass die		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>(etwa 50 zu 25 mg/l). Es ist bedauerlich, dass entsprechende informative Grafiken in den BWP nicht enthalten sind und in den BWP oder MNP keine Querverweise auf diese Broschüre erfolgen.</p>	<p>Filterstrecken einiger älterer Messstellen zu tief angesetzt waren, weshalb diese Messstellen ersetzt oder neu gebaut wurden. Außerdem mussten in den letzten Jahren 20 Messstellen neu eingerichtet werden, um den geänderten Anforderungen der GrwV (2010) gerecht zu werden. Es wird geprüft, an welcher Stelle Querverweise auf die LLUR-Broschüre vom Juli 2014 „Nährstoffe in Gewässern Schleswig-Holsteins“ sinnvoll sind.</p>		
<p>GS-0117-BP-0077-0569-0015</p>	<p>In den aktuellen BWP ist die Entwicklung der PSM-Belastung in den früher betroffenen GWK seit dem Stand der 1. BWP nachvollziehbar darzustellen. Die maßgeblichen Stoffe und Konzentrationen sind anzugeben. Wenn in einem GWK die Bewertung von „schlecht“ auf „gut“ nur aufgrund zwischenzeitlich veränderter Bewertungsverfahren und veränderter Schwellenwerte vollzogen wurde, ist dies deutlich zu machen. Es besteht besonderer Erläuterungsbedarf für die Bewertung des GWK EI 13, in dem ganz eindeutig für die Wasserwirtschaft relevante PSM-Belastungen vorliegen. Auch im Hinblick auf die PSM ist es außerordentlich zu bedauern, dass die oberflächennah verfilterten Trendmessstellen überwiegend stillgelegt wurden.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt. Text wird angepasst.</p>	<p>Erläuterungen werden im Bewirtschaftungsplan Eider in Kap. 4.3.1 und im SH-Bericht zur Elbe in Kap. 13.4.3 ergänzt.</p>	<p>Schleswig-Holstein</p>
<p>GS-0117-BP-0077-0569-0016</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie aus der Kombination von „pauschalem Wirkradius“ und „aktueller oder prognostizierter Schadstoffahne“ der Altlast die „Wirkungsfläche“ für jede Altlast ermittelt wird.</p>	<p>Für die meisten SH Altlasten sind die kontaminierten Flächen bzw. ist die Ausdehnung der Grundwasserkontamination bekannt. Es zeigt sich, dass i.d.R. die belasteten Flächen deutlich kleiner als 1 km² sind. Der pauschale Wirkungsbereich von 1 km² ist im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.6 "Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie bis zum 22. Dezember 2013" "Aktualisierung und Anpassung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, Kapitel 1.2 -Grundwasser- in Methode 1 zur Einschätzung der Auswirkung relevanter punktueller Schadstoffquellen benannt. Wenn allerdings genauere Erkenntnis vorliegen, sind entsprechend Methode 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.6 diese zu berücksichtigen. Es zeigt sich, dass die Summe der altlastenbedingten Belastungsflächen in keinem Grundwasserkörper größer als 25 km² bzw. mehr als 10% der Fläche eines GWK von weniger als 250 km² Ausdehnung einnehmen und somit Altlasten keine relevante Belastung für die Grundwasserkörper darstellen.</p>		<p>Schleswig-Holstein</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Zur Ermittlung der von Altablagerungen/Altstandorten betroffenen Flächengröße wurden die Teilflächen summiert		
GS-0117-BP-0077-0569-0017	Nach aktuellem Standard werden zur Prognose und Sanierung von Schadstofffahnen im Grundwasser mathematische Stofftransportmodelle eingesetzt, was in SH in einigen Fällen sicher auch geschehen ist. Dabei muss der Prognosezeitraum im Hinblick auf die WRRL mindestens bis 2027 reichen, entsprechend dem Ende des zweiten Verlängerungszeitraums für das Erreichen des guten Zustandes der GWK. Benötigt werden Fallbeispielen derartiger Ermittlungen und Modellierungen.	In SH gibt es für einige komplizierte Fälle Modellierungen, deren Erkenntnisse z.B. im Hinblick auf die Ermittlung von Flächen berücksichtigt wurden. In der Regel wird jedoch das Ausbreitungsverhalten bzw. die Stationarität der Schadstofffahne anhand des Alters des Schadens, der Grundwasserströmungsverhältnisse, der Schadstoffeigenschaften und der Analysebefunde abgeleitet. Da die Altlasten in SH jedoch kein für die Grundwasserbeschaffenheit der GWK relevantes Problem darstellen, wird auf eine Einzeldarstellung verzichtet.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0018	Aus dem Methodenabschnitt der BWP wird nicht deutlich, dass im ungünstigen Fall eine Altlast-Schadstofffahne ein OG (Fließgewässer, See; Küstengewässer) erreichen kann und aus diesem Grunde der GWK dann trotz geringer „Wirkungsfläche“ der punktuellen Quelle als „schlecht“ bewertet werden muss. Ob derartige Fälle in SH vorliegen oder zukünftig einzutreten drohen, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.	Es gibt in SH keinen Fall, in dem die Austräge über das Grundwasser aus einer Altlast zu einer signifikanten Belastung eines Oberflächengewässers geführt hätten. In der Regel ist das Problem eher so, dass, auch wenn eine Schadstofffahne ein Oberflächengewässer erreicht, die sofortige Verdünnung im Oberflächenwasser dazu führt, dass in aller Regel keine Schadstoffe im Oberflächengewässer nachgewiesen werden können.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0019	Gemäß Tab. 2 [eigene Zusammenstellung aus den drei BWP] wurden in Schleswig-Holstein 107 Altlasten im Zusammenhang mit der WRRL überprüft, darunter 18 Altablagerungen und 89 Altstandorte. Bei einer Gesamt-Wirkungsfläche von 3,31 km ² in der FGE Elbe kommt man bei 51 Altlasten auf eine mittlere Wirkungsfläche von 6,5 ha pro Altlast. In der FGE Eider sind dies sogar nur 2 ha pro Altlast. Die geringe Größe der Altlast-Wirkungsflächen erscheint kaum noch plausibel.	Die angegebenen Flächen wurden durch Befragung der zuständigen Bodenschutzbehörden ermittelt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0020	Gegenüber der Zahl von nur 107 Altlasten in Schleswig-Holstein gemäß der BWP wird in der Pressemitteilung der Landesregierung vom 27. 04. 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens angegeben, dass in Schleswig-Holstein „360 festgestellte Altlasten saniert werden müssen“. Außerdem werden „noch ca. 10.400 altlastverdächtige Flächen weiter untersucht“. Rein rechnerisch liegen auf dem Areal jedes GWK (ohne tiefe GWK) somit im Mittel 6-7 sanierungsbedürftige Altlasten und weitere 185 Verdachtsflächen.	Unterschiedliche Zahlenangaben erklären sich dadurch, dass für die Gefährdungsbetrachtung des Grundwassers für die EG-WRRL nur Altlasten und altlastverdächtige Flächen in die Betrachtung einbezogen wurden, bei denen durch eine abgeschlossene Gefährdungsabschätzung eine sanierungsbedürftige Grundwasserbelastung nachgewiesen wurde bzw. zu erwarten ist oder bei denen sich in der noch laufenden Gefährdungsabschätzung eine solche abzeichnet - alle anderen Altlasten und altlastverdächtige Flächen spielen für diese Betrachtung		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Die Diskrepanz zwischen den verschiedenen Altlasten-Zahlenangaben für das Bundesland insgesamt muss aufgeklärt werden, insbesondere, wie man 253 festgestellte Altlasten bei der GW-Bewertung völlig vernachlässigen kann. Zudem fehlen in den Unterlagen Lagepläne der Altlasten in den FGE (einschließlich der „vernachlässigten“). Solche Lagepläne haben auch perspektivische Funktion, indem sie verdeutlichen, welche Aufgaben des GW-Schutzes, die noch über die zurzeit gültigen Ansätze der WRRL hinausgehen, in weiterer Zukunft zu leisten sind.	keine Rolle. Die Bearbeitung von Altlasten ist nicht Gegenstand der EG-WRRL und wird nicht in diesem Zusammenhang berichtet. Grundlage für die Bearbeitung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist das Bodenschutzrecht, das auch dazu verpflichtet, die von Altlasten ausgehenden Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren.		
GS-0117-BP-0077-0569-0021	Das „Hinwegrechnen“ der Altlasten als Risikofaktor für die Güte des Grundwassers, wie es zurzeit hier und in anderen Bundesländern praktiziert wird, widerspricht u.E. dem Geist und der grundsätzlichen Zielsetzung der WRRL (Präambel 1, Artikel 1) sowie des WHG (§ 1, § 47) und der GrwV (§ 13, Abs.1), des BBodSchG (§ 1) und schließlich des GG (Artikel 20a), zumal es sich bei den Altlast-Schadstoffen häufig um extrem langlebige Xenobiotika handelt.	Die Bearbeitung von Altlasten ist nicht Gegenstand der EG-WRRL und wird nicht in diesem Zusammenhang berichtet. Grundlage für die Bearbeitung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist das Bodenschutzrecht, das auch dazu verpflichtet, die von Altlasten ausgehenden Verunreinigungen von Gewässern zu sanieren. Die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen soll in 2017 weitgehend abgeschlossen sein, eine große Zahl von Gefährdungsabschätzungen wurde begonnen oder ist bereits abgeschlossen und viele Altlasten werden saniert, eine Vielzahl von Sanierungen ist schon beendet.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0022	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der Nitratbelastung diese 21 GWK für Trinkwasserentnahme in den BWP-Karten 4.8 durchweg als „gut“ bewertet werden. Dies ist zu erläutern.	In Karte 4.8 ist der Zustand der Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach Art. 7 EG-WRRL dargestellt. In der Karte ist entsprechend Art. 7 EG-WRRL der Zustand des Wassers hinsichtlich seiner Eignung für die Trinkwassernutzung unter Berücksichtigung der angewandten Wasseraufbereitungsverfahren und der Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG geänd. durch Richtlinie 98/83/EG darzustellen. Dies bezieht sich auf die gewährleistete Trinkwasserqualität und diese ist flächenhaft als gut, d.h. in Einklang mit den Regelungen zu bewerten. Darüber hinaus gewinnen viele Wasserwerke ihr Rohwasser in größerer Tiefe, in der eine Beeinflussung oft noch nicht eingetreten ist.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0023	Für den Nachweis, dass in den Einzugsgebieten der Wasserwerke die Wasserqualität auch innerhalb der „schlechten“ GWK keinen Schwellenwert überschreitet, wird ein Vergleich von Analysendaten der Messstellen innerhalb dieser Einzugsgebiete mit den Daten außerhalb liegender Mst benötigt. Durch Hervorheben der Daten von denjenigen	Der Nachweis von Verbesserungen der Grundwasserqualität als Folge von Beratungsmaßnahmen ist i.a. schwierig, da lange Fließwege, bereits im Grundwasser vorhandene Belastungen einem einfachen Ursache - Wirkungs - Nachweis entgegenstehen. Dies bedeutet, dass auch der Vergleich von Messstellen ohne		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Mst, die innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten liegen, würde man u.U. erkennen können, ob die Gewässerschutzmaßnahmen in den WSG einen positiven Effekt auf die Wasserqualität haben.	Maßnahmen mit Messstellen mit Maßnahmen kurzfristig nicht zielführend ist. Die landwirtschaftliche Grundwasserschutzberatung in WSG erfolgt in SH seit dem Jahr 2000. Die landwirtschaftlichen Berater haben die Erfolge ihrer Beratungstätigkeit in regelmäßigen Einzelberichten dargestellt, demnach konnten durch die Beratung z.B. Nährstoffsalden von Betriebsbilanzen gesenkt werden. Künftig werden auch die Erfolgsparameter Hoftorbilanzen und Herbst-Nmin abgefordert. Auf Basis dieser Daten wird eine unabhängige Bewertung der Beratungserfolge möglich sein.		
GS-0117-BP-0077-0569-0024	Um einen Überblick über die Trinkwassergewinnung in SH im Zusammenhang mit den Belastungen/Bewertungen der GWK zu bekommen, sind Kartendarstellungen erforderlich, die mehr Informationen liefern als die BWP-Karten 3.1. In den benötigten Karten sind neben den GWK und deren Bewertung alle Trinkwasserförderungen mit den festgesetzten und geplanten TW-Schutzgebieten darzustellen sowie alle TW-Gewinnungsgebiete ohne Schutzgebietsstatus, entsprechend den Informationen, die die LLUR-Karte vom März 2015 „Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete in Schleswig-Holstein“ liefert (siehe Landesportal SH – WRRL, Grundwasserschutz). TW-Förderungen aus tiefen GWK sind dabei zu kennzeichnen.	In Karte 3.1 sind neben den für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörpern auch die festgesetzten Wasserschutzgebiete dargestellt. Die festgesetzten WSG sind rechtlich verbindlich festgesetzte Gebiete mit Nutzungsbeschränkungen, was auf die übrigen Trinkwassergewinnungsgebiete nicht zutrifft. Die Darstellung sämtlicher Trinkwasserentnahmeanlagen wird nicht von der EG-WRRL gefordert. Da aber die Grundwasserkörper, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, dargestellt sind, finden sich auch alle kleineren Gewinnungsanlagen "indirekt" in der Karte wieder.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0025	Die Angaben in Tabelle Gw2 sollten in der Weise aufgeschlüsselt werden, dass Flächenangaben für festgesetzte und geplante Schutzgebiete sowie für Schongebiete ohne Schutzstatus in jeweils gesonderten Spalten angegeben werden. Außerdem sind der Begriff „Wasserschongebiet“ sowie die Formulierung „WSG-Flächen nicht erforderlich“ zu erläutern.	Die Tabelle Gw2 stammt von den Internetseiten des MELUR und ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Unabhängig davon wird die Tabelle überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0026	Im Hinblick auf die verbreitete Nitratbelastung ist dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten 10 Trinkwasserschutzgebiete (zusätzlich zu den 37 bestehenden) möglichst bald rechtsverbindlich festgelegt werden. Sofern weitere TW-Gewinnungsgebiete, in denen aus dem Hauptgrundwasserleiter gefördert wird, in „schlechten“ GWK liegen, ist auch dort die Ausweisung von WSG zu forcieren.	Zustimmende Kenntnisnahme.		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-BP-0077-0569-0027	Zur längerfristigen Gefährdungssituation für die Trinkwassergewinnung in Nitrat- bzw. PSM-belasteten Gebieten sind in den BWP Aussagen zu machen. Außerdem sollten konkrete Nitrat- und PSM-Konzentrationen in Trinkwasserbrunnen im Geestbereich in den BWP beispielhaft angegeben werden (bzw. Verweise auf entsprechende Datenquellen).	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Situation von Trinkwasserversorgungsanlagen ist nicht Gegenstand der EG-WRRL-Berichterstattung. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Gesundheitsbehörden überwacht.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0028	Es fehlt die Angabe, aus welchem Jahr die verwendeten Satellitendaten stammen. Die Methodik der Auswertung der Landnutzung von Bewirtschaftungszeitraum zu Bewirtschaftungszeitraum zu ändern macht einen Vergleich unmöglich, was die Interpretation davon abhängiger Ergebnisse erschwert. Es sollten nur Datenquellen verwendet werden, die ein hinreichendes Aktualisierungsintervall besitzen.	Aus welchem Jahr die Corine-Landcover-Daten stammen, ist bereits im SH-Bericht in Kap. 5.2.5.1.1 angegeben. Da hinter den Corine-Landcover-Daten immer eine europaweite Abstimmung steht, sind die zur Verfügung stehenden Informationen i.d.R. mindestens 7 Jahre alt; die hier ausgewerteten Daten stammen aus dem Jahr 2002.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0029	Die Quellenangabe (Forschungszentrum Jülich 2013 ...) fehlt im Literaturverzeichnis (Kap. 15).	Literaturverzeichnis wird ergänzt	Literaturverzeichnis wird ergänzt	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0030	Es ist anzugeben, inwieweit die Annahme der positiven Maßnahmen-Effekte im Rahmen der Modellierung durch Messdaten belegt wurde.	Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Im Jahr 2007 fasste die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) das Sonderheft 307 der Landbauforschung Völknerode zu "Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer - eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie" Hrsg.: B. Osterburg, T. Runge die Erkenntnisse zum Stickstoffeinspar-Potenzial von "technisch-organisatorischen Maßnahmen" (Agrar-Umwelt-Maßnahmen (AUM)) zusammen. Anhand dieser Daten kann bei bekannter Fläche die N-Einsparung berechnet werden. Die in der Arbeit des FAL angegebenen Spannbreiten von N-Einsparungspotenzialen können durch eigene Erhebungen bei den beratenen landwirtschaftlichen Betrieben in SH bestätigt werden.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0031	Hier ergibt sich die Frage, ob die Stoffeinträge seit 2008 tatsächlich reduziert worden sind und wie dies nachgewiesen wurde. Oberflächennah verfilterte GW-Messstellen wären auch in dieser Beziehung von großem Nutzen.	Den Agrar-Umweltmaßnahmen kann nach der Veröffentlichung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) das Sonderheft 307 der Landbauforschung Völknerode zu "Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer - eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie" Hrsg.: B. Osterburg, T. Runge eine Stickstoffreduktion beigemessen werden. Daraus		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		ergibt sich, dass die Einleitung derartiger Maßnahmen eine Verringerung der Stickstoffeinträge zur Folge hat. Die positiven Effekte der Maßnahmen werden durch die im Rahmen der Gewässerschutzberatung erhobenen und ausgewerteten Daten bestätigt. Durch die landwirtschaftliche Beratung zur Umsetzung der EG-WRRL in SH wurde die Stickstoffeffizienz statistisch signifikant gesteigert, d.h. es gelang den Beratern zu erreichen, dass sich vom ausgebrachten Stickstoff mehr in den angebauten Früchten wiederfindet.		
GS-0117-BP-0077-0569-0032	Diese GWK sollten benannt werden und in den Kartenwerken dargestellt sein. Eine Zusammenschau der Abschnitte 5.2.4 „Fristverlängerung bis 2027“ und 5.2.5 „Risikoanalyse ... 2021“ wird in den BWP nicht geleistet. Es bleibt unverständlich, weshalb die Themen in dieser Reihenfolge abgehandelt werden, zumal doch die in Anspruch genommene Fristverlängerung offenbar auf den Ergebnissen der methodisch anspruchsvollen Risikoanalyse beruht. Wenn nicht, wäre dies zu erläutern.	Fristverlängerung wird für die Grundwasserkörper in Anspruch genommen, für die es erforderlich ist, d.h. für die Grundwasserkörper, die aktuell in schlechtem Zustand sind. Die Notwendigkeit der Fristverlängerung wurde für die betroffenen Grundwasserkörper und Messstellen einzeln berechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass es zu einer Verbesserung der Sickerwasserqualität kommen wird. Die Nennung der GWK, für die Fristverlängerung beantragt wird, lässt sich der Anlage 5 des Bewirtschaftungsplans entnehmen.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0033	Ein begleitendes intensives Monitoring der Nährstoffpfade von der Emission aus dem Ackerboden bis zur Basis des Grundwasserleiters bzw. bis zum Oberflächengewässer ist notwendig, um frühzeitig Tendenzen der Verbesserung (Trendumkehr) oder der (weiteren) Verschlechterung erkennen zu können und ggf. die Gewässerschutzmaßnahmen noch innerhalb der 2. Bewirtschaftungsperiode zu intensivieren. Es bietet sich an, das vorhandene komplexe Jülicher Modell der Nährstoffflüsse während der 2. Periode weiter zu nutzen und es aufgrund neuer Daten und Erkenntnisse noch laufend anzupassen und zu verbessern. Aktualisierte Modellaussagen sollten möglichst schon bei „Halbzeit“ der 2. Periode (2018) genutzt werden. Es sollte nicht der Fall eintreten dass – wie im vorliegenden BWP-Entwurf – im Jahr 2027 wieder eine Fristverlängerung „aufgrund der natürlichen Gegebenheiten“ (ein immer wieder einfach zu nutzendes „Schlupfloch“ nach WRRL 2000/60, Art. 4, Abs. 4 c) bis 2033 oder gar 2039 in Anspruch genommen werden muss.	Die Modellierung der Nährstoffeinträge mit dem Nährstoffmodell des FZ Jülich läuft zur Zeit bis 2017, eine Verlängerung ist angedacht.		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-BP-0077-0569-0034	<p>Eine andere denkbare Alternative bei Nichterreichen der Ziele für einige GWK in 2027 wäre die „Bestimmung von Grundwasserkörpern mit weniger strengen Zielen“ nach WRRL 2000/60, Art. I 4, Abs. 5, und nach GrwV, § 8. Nach WRRL, Anhang II, Pkt. 2.5, können weniger strenge Zielsetzungen festgelegt werden, „wenn der Grundwasserkörper infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten ... so verschmutzt ist, dass ein guter chemischer Zustand ... nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen wäre.“ Diese lt. WRRL mögliche Strategie einer Herabstufung von GWK und damit praktisch Aufgabe von Teilen der Hydrosphäre, wie sie schon für Oberflächengewässer praktiziert wird, wird abgelehnt.</p>	<p>Für das Grundwasser ist derzeit nicht geplant, weniger strenge Umweltziele festzulegen. Deshalb ist es erforderlich, Fristverlängerung zu beantragen, nur dadurch kann es gelingen, die hohen Ziele auch für das Grundwasser zu erreichen.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0035	<p>Vernachlässigt erscheinen nach den Bewirtschaftungsplänen die punktuellen Zuläufe in Seen aus Agrarflächen. Hier stellen alle Zuläufe und Drainagen Punktquellen mit erheblichen Einträgen von Nährstoffen und Pestiziden dar. Aufgrund der weitgehenden Entwässerungen in Agrargebieten tragen Hochwasserspitzen auch über kleinste Zuläufe wesentlich zur Eutrophierung bei. Die meisten dieser Zuläufe erscheinen unauffällig. Unregelmäßig auftretende Hochwasserspitzen, wie sie gerade auch bei starken Sommerniederschläge alle paar Jahre wieder auftreten, sorgen dann für starke Einschwemmungen von Erosionen: Feinsedimente, Nährstoffe und Pestizide. Die Identifikation der Zuläufe an den Seen der Jungmoränenlandschaft ist bisher vollkommen unzureichend.</p>	<p>Es ist bekannt, dass gerade die wenigen Hochwasserereignisse im Jahr die höchsten Nährstoffeinträge in die Gewässer verursachen. Aus diesem Grund untersucht das LLUR jedes Jahr im Rahmen des WRRL-Monitorings Seezuläufe hinsichtlich ihrer Nährstofffracht. Insbesondere in flankierenden Projekten zur landwirtschaftlichen Seenschutzberatung wurden zudem Dränagen und Seezuläufe regenereignisbezogen beprobt, um Schwerpunkte für die Beratung zu ermitteln (z.B. am Selenter See, Bistensee, Bordscholmer See, Langsee bei Süderfahrenstadt, Neversdorfer und Mözener See).</p>	<p>Ergänzung im Kap. 2.1.3 im SH-Bericht: "Dabei können insbesondere Starkregenereignisse erhebliche Stoffeinträge verursachen."</p>	Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0036	<p>... jedoch tageweise bei Starkregenereignissen stark an. Hier am Suhrer See, einem der ökologisch wertvollsten Seen des Landes, stellen sommerliche Starkregenereignisse kurzfristige Hochwasserspitzen dar. Die dadurch ausgelösten Eintragungsspitzen hinsichtlich der Nähr- und Schadstoffe stellen signifikante Verschlechterungen der Wasserqualität dar und gefährden nachhaltig die Ziele der WRRL. Hier wäre, wie im übrigen an vielen anderen Wasserkörpern auch, zu prüfen, ob es sich nicht sogar um den Tatbestand eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot handelt.</p>	<p>Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist eine Nährstoffeintragsquelle, die an allen Seen berücksichtigt wird. Das LLUR wird sie auch am Suhrer See im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Auge behalten. Laut Modellierung des Forschungszentrums Jülich beträgt der Anteil des Niederschlagswassers am gesamten Phosphoreintrag in den Suhrer See 11 %. Im Vergleich dazu steuert die atmosphärische Deposition auf die Seefläche 57 % bei. Dort, wo Regenwassereinleitungen relevante Stoffeinträge sind, werden auch an den Seen spezielle Maßnahmen dagegen geplant.</p>		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-BP-0077-0569-0037	<p>Zwei bisher im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unberücksichtigte Faktoren kommen hier zusammen:</p> <p>a) die Komplexmelioration von Ackerflächen rsp. allgemein Agrarflächen und</p> <p>b) die Unregelmäßigkeit von Wetterereignissen mit drastischen, signifikanten Auswirkungen.</p> <p>Ersteres führt zu einem starken Wasserabfluss ohne naturnahe Filterung bzw. Wasserrückhalt. Die Starkregenereignisse haben weit überdurchschnittliche Erosionen und Schadstoffeinträge zur Folge. Durch die Existenz der ausgebauten Drainagesysteme werden Wetterereignisse in ihrer Wirkung wesentlich verstärkt. Demnach sind die Auswirkungen von Drainagen auf Agrarflächen auch auf ihre großräumige Wirkung zu beurteilen. Vor allem die Entwässerung von kleinen (Acker-) Hohlformationen kann starke Wirkungen hervorrufen. Keineswegs ist diese Situation auf einzelne Seen beschränkt, sondern lässt sich bedauerlicherweise und ohne großen Aufwand an vielen Seen feststellen. Davon betroffen sind gerade die besseren Seen der Jungmoräne wie z.B. auch der Selenter See.</p>	<p>Im Rahmen der Vorplanungen für die landwirtschaftliche Seenschutz-Beratung wurden Dränagen im Einzugsgebiet mehrerer Seen regenerereignisbezogen beprobt. Anders als beim Stickstoff scheint demnach die Bedeutung der Dränagen für den Phosphor-Eintrag in die Gewässer von geringerer Bedeutung zu sein. An einigen Seen sind Retentionsteiche zum Rückhalt von Phosphoreinträgen über Dränagen und Erosion geplant bzw. werden zzt. erprobt, z.B. am Stendorfer See, Selenter See, Wittensee.</p>		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0038	<p>Neben dem allgemeinen, landesweit dringenden Problem der Nährstoffsituation und Einträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, stellen Uferverbau und unangemessener Fischbesatz lokal wirkende Faktoren dar. Der Fischbesatz und die Bewirtschaftung der Fischbestände sind vor allem an kleinen Seen oftmals nicht mit den Zielen europäischer Richtlinien vereinbar. Neben einigen hocheutrophen See wie dem Vollstedter See betrifft dies aber auch die besonders wertvollen und zugleich am strengsten geschützten See wie den Ihlsee oder den Garrensee. Besonders am wertvollsten See Schleswig-Holsteins (Wasser-Lobelia, See-Brachsenkraut, Strandling), dem Ihlsee, ist es bisher nicht gelungen, die nicht erhaltungszielkonforme Fischhege zu verändern und den Besatz maßgeblich zu reduzieren. Die zukünftig vorgesehenen Maßnahmen sind, vorsichtig formuliert, von Hoffnung geprägt.</p> <p>Die Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten durch wühlende Fischarten nach Besatz u.a. mit Karpfen kann zur signifikanten Verschlechterung von</p>	<p>Befischungen zur Reduktion von Karpfen finden am Garrensee und Ihlsee bereits statt. Da diese kleineren Seen nicht berichtspflichtig sind, werden sie im Bewirtschaftungsplan nicht behandelt.</p> <p>Im Bewirtschaftungsplan Elbe wird der Angelsport als signifikante Belastung des Großensee beschrieben. Als Maßnahme ist die Beratung des Angelvereins vorgesehen.</p>		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Seen beitragen. Alle Seen, in denen nach dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer noch ein unangemessener Fischbestand vorhanden ist, muss im Zuge von Sofortmaßnahmen einer erhaltungszielkonformen Fischbewirtschaftung unterzogen werden.			
GS-0117-BP-0077-0569-0039	Im Bewirtschaftungsplan und auch im Maßnahmenprogramm werden die Auswirkungen von Komplexmeliorationen wasserabhängiger Lebensräume im Umfeld der Oberflächengewässer nur unzureichend behandelt. Dabei zählen die Folgen von Entwässerungen, die im Zuge von Flurbereinigungen durchgeführt wurden, zu den signifikanten Gefährdungen des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern. Zwei Auswirkungen verdienen besonders hervorgehoben zu werden und müssen im BWP und MNP Berücksichtigung finden: 1. mangelhafter Wasserrückhalt in der Landschaft mit der Folge starker Hochwasserspitzen, zunehmender Diskontinuität der Wasserführung gerade in Oberläufe/Quellgebieten und unzureichender Grundwasserneubildung. 2. Nährstofffreisetzung bei uneingeschränkt wirkender Komplexmelioration von Torfböden im direkten Einzugsgebiet von Seen und Fließgewässern.	Das Thema Drainagen wird im Bewirtschaftungsplan an verschiedenen Stellen deutlich angesprochen. Insbesondere Nährstoffeinträge über Drainagen sind eine wichtige Belastungen für Oberflächengewässer. Der Einfluss von Drainagen auf das Abflussverhalten wird nach den LAWA Kriterien nicht als signifikante Gewässerbelastung ausgewiesen.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0040	Die Schmalfelder Au oberhalb von Bad Bramstedt ist ein gutes Beispiel für einen Bach der auf mehreren Kilometer Fließstrecke zwar strukturell aufgebessert wurde, für den aber die zunehmende Nährstoffbelastung nicht zu einer mit den hydromorphologischen Optimierungen einhergehenden Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten führt. Vereinfacht gesagt, bedeutet ein neu geschaffenes Kiesbett und die Herstellung der Durchgängigkeit keine Annäherung an die Umweltqualitätsziele der WRRL, wenn diese Kiesbetten aufgrund der zu hohen Nährstoffeinträge durch dichte Algenbeläge für keine Fischart der Referenzbiozönose geeignet sind.	Die Beobachtung, dass eine Verbesserung des ökologischen Zustands nur erfolgreich ist, wenn alle Belastungen vermindert werden, wird geteilt. Die Hierarchie der Belastungen wird an verschiedenen Stellen im Bewirtschaftungsplan angesprochen.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0041	Somit erscheint das MP im zweiten Bewirtschaftungszeitraum ambitioniert, an die vor Ort erschreckend schlechten oder ungenügenden ökologischen Zustände heranzugehen. Tatsächlich jedoch wird gar nicht deutlich was denn nun konkret geplant wird, bzw. was die	Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Maßnahmen werden in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände unter Beteiligung der (Naturschutz)verbände ermittelt. In den Anhängen zum Maßnahmenprogramm sind die geplanten Maßnahmen nach Schlüsselmaßnahmen		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>prominenten Faktoren für die z.T. schlechten Zustände sind. Zum einen werden die Gutachten zu den biologischen Qualitätskomponenten nicht bezüglich einer Ursachenanalyse ausgewertet oder diskutiert und zum anderen in redundanter Form verallgemeinerte Maßnahmentypen für (fast) jeden Wasserkörper angegeben.</p>	<p>aufgeführt. Über die konkreten Belastungen, Zustände und geplanten Maßnahmen informieren Wasserkörpersteckbriefe, die zurzeit aktualisiert werden.</p>		
<p>GS-0117-BP-0077-0569-0042</p>	<p>Eine Auswertung der vielen biologischen Gutachten ist notwendig, um der Fragestellung wo konkret welche Defizite vorhanden sind und ob die im ersten Anlauf zwischen 2007 und 2008 in den Bögen zur Einstufung der Gewässer angenommenen, notwendigen Maßnahmen überhaupt noch zielführend sind (sog. 7.1 und 8.5 Maßnahmen) auf den Grund gehen zu können. Auch fehlt eine übergreifende Beurteilung der Defizite mit der Aufstellung von Einzugspezifischen Gesamtkonzepten, die eine Eingrenzung der wesentlichen Belastungsfaktoren zum Ziel hat. Dazu zählen zuerst die Reduktion der Nährstoffbelastung, die Eindämmung des hydraulischen Stresses und die Eingrenzung der unnatürlichen Sedimentfracht (fließende Sandwelle). Zahlreiche aufgelistete Maßnahmen in den jeweiligen Wasserkörpern drohen zum reinen Aktionismus zu werden, wenn es nicht gelingt, die großräumig wirkenden Faktoren der Umweltbelastung zu reduzieren. Eine Synthese kann in der Aufstellung von Gesamtkonzepten für jedes Bearbeitungsgebiet fundiert Lösungen aufzeigen. Dazu müssen alle bisher erfolgten Gutachten zusammenfassend ausgewertet werden. Auf dieser Basis sollten für alle Fließgewässer (bspw. alle WK's eines Baches) konkret auf die lokale Gefährdungsfaktoren abgestimmte Gesamtplanungen von Maßnahmen erfolgen, welche die wesentlichen Störfaktoren lösungsorientiert aufarbeitet (u.a. 1. Nährstoffbelastung und Pestizide, 2. Hydraulischer Stress: Hochwasserspitzen, Austrocknung Oberläufe, 3. Sedimentfracht, Substrat- und Strukturvielfalt im Gewässer). Durch die Umsetzung derartiger Gesamtkonzepte soll die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung bei der überwiegenden Mehrzahl der Oberflächengewässer gewährleistet werden.</p>	<p>Die Forderung beschreibt eine Vorgehensweise, der bei der Umsetzung der WRRL in großen Teilen gefolgt wird. Die Umsetzung folgt dem DPSIR-Ansatz, der in den Berichten ausführlich erläutert wird. Die Belastungen werden vom LLUR nach fachlichen Kriterien ermittelt und ausgewertet. Maßnahmen gegen diese Belastungen werden in den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebietsverbände geplant. Sie werden durch grundlegende Maßnahmen, wie die novellierte Düngeverordnung, flankiert, um diffuse Stoffeinträge wirksam zu mindern.</p>		<p>Schleswig-Holstein</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0117-BP-0077-0569-0043	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser betrachtet. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.	MNP, S. 7, 1. Absatz: Für Belastungen im Oberflächen- und Grundwasser, die auf das gesamte nationale bzw. internationale Elbeinzugsgebiet wirken, sind... MNP, S. 9, vorletzter Abschnitt: Die Maßnahmen sind dabei im gesamten deutschen Einzugsgebiet der Elbe vorgesehen, besonders in Einzugsgebieten, in denen die Nebengewässer der Elbe und das Grundwasser hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen.	FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0044	In dem veröffentlichten Material fehlen diesbezüglich einfache Grundlagen, wie Übersichtskarten, in denen die Fluss-TEZG (Bearbeitungsgebiete) und Seen zusammen mit den Grundwasserkörpern (GWK) dargestellt sind.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Die GIS-Daten stehen der Öffentlichkeit über die Bund-Länder-Informationsplattform "WasserBLiCK" zur Verfügung.		FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0045	Es ist nachvollziehbar darzustellen, ob und wie bei der Bewertung der GWK der Punkt 2.3.2 aus der WRRL, Anhang V, berücksichtigt wurde.	Gemäß der Handlungsempfehlung der LAWA (2012) werden grundwasserabhängige Landökosysteme bei der Bewertung des Risikos und des Zustands der Grundwasserkörper berücksichtigt. Der Verweis auf die Literaturquelle wurde im Kap. 4.2.2 des Bewirtschaftungsplans ergänzt.	BP, Kap. 4.2.2, 1. Absatz: Es wurde auch ermittelt, inwieweit grundwasserabhängige Landökosysteme oder Oberflächenwasserkörper durch mengenmäßige Beeinflussung der Grundwasserkörper beeinträchtigt werden. Dies wurde auf der Grundlage einer Methodik der LAWA durchgeführt (LAWA (2012h)).	FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0046	Die Ableitung der Zustandsbewertung der GWK ist im Abschnitt 4.3.1 „Chemischer Zustand des Grundwassers“ sehr kompakt beschrieben. Die zugrunde liegenden Richtlinien, Verordnungen u.ä. sind im Internet auffindbar. Ein Dokument liegt leider nur in englischer Sprache vor. In den BWP wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bewertung auch im Hinblick auf den Einfluss des (belasteten) Grundwassers auf Oberflächengewässer und Landökosysteme durchgeführt wird, ohne dass dies methodisch genauer oder anhand von Beispielen erläutert wird.	Bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper werden grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß der "Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA (2012) berücksichtigt. Relevante Ökosysteme werden dann betrachtet, wenn Schädigungen vermutet werden. Wenn dem so ist und wenn das GW ursächlich ist, ist ein schlechter Zustand festzustellen und Maßnahmen zu treffen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Es ist zu vermuten, dass dieser Aspekt bei der GWK-Bewertung in der Regel vernachlässigt wurde.			
GS-0117-BP-0077-0569-0047	Als belastet gilt lt. BWP ein GWK, wenn Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte (nach GrwV 2010, Anlage 2) von Substanz-/Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser überschritten werden und die zugeordnete belastete Fläche mindestens ein Drittel des GWK ausmacht. - Die genannte Maßgabe widerspricht der Empfehlung im LAWA-Papier von 2008 „Fachliche Umsetzung der Richtlinie zum Schutz des Grundwassers ...“ (Bezug: EG-Richtlinie 2006/118), wonach ein GWK immer dann als insgesamt belastet eingestuft wird, sobald „die identifizierte Ausdehnung der relevanten Belastung“ mehr als 25 km ² beträgt. Die Drittel-Regelung soll nach LAWA nur für kleinere GWK bis 75 km ² Fläche gelten. Hier besteht Erläuterungsbedarf.	Für die Bewertung der Grundwasserkörper ist die Grundwasserverordnung relevant, die nach Veröffentlichung der LAWA-Methodik in Kraft getreten ist. Der Text wurde entsprechend angepasst.	BP, Kap. 4.2.3, 1. Absatz: Die Aggregation der Bewertungsergebnisse auf den Grundwasserkörper erfolgte auf Grundlage der Grundwasserverordnung.	FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0048	In den BWP sind nach GrwV (2010), § 5, Abs. 4, Pkt. 3. und 4., unter anderem die Schwellenwerte und Hintergrundwerte (hier: für Nitrat) im gefährdeten GWK anzugeben, sowie Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte und Informationen über (Öko-)Toxikologie, Persistenz, u.a. Diese Informationen sind in den aktuellen BWP nicht enthalten und daher nachzutragen.	Die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV sind im Bewirtschaftungsplan enthalten. Im Text wurde ein Verweis auf den Bericht über die "Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" (LAWA 2004) ergänzt. Informationen zur Toxikologie gibt das GFS-Papier; Für Hintergrundwerte ist das Papier des SGD aus 2014 zitierfähig.	BP, Kap. 4.2.3, letzter Absatz: Zur Zustandsbewertung wurden die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV herangezogen, die für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten. Angaben zum Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte sowie Informationen zu deren Toxikologie finden sich in LAWA (2004) und in LAWA (2008). Die Schwellenwerte sind in der Tabelle 4.11 aufgelistet.	FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0049	Erforderlich ist demnach pro BWP die Beschreibung mindestens eines Beispiels einer konkreten Trendermittlung für einen GWK. In den BWP fehlen auch Angaben, über welche Periode die hier verwendeten Trend-Messreihen in der Regel laufen.	Vorgaben zur Periode der Trendermittlung werden im Dokument der LAWA (2008) gemacht, auf welches im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe verwiesen wird. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende Darstellung von Einzelberechnungen nicht zu. Aus § 10, Abs. 6 GrwV ist die Forderung nach Einzelbeispielen nicht ableitbar.		FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0050	Auch z.B. Chlorid und Sulfat werden hier als „Schadstoff“ eingeordnet. Gemäß LAWA 2008, Kap. 4 (S. 5), soll die Trendberechnung in den als „gefährdet“ eingestuften GWK für die Parameter durchgeführt werden, die zu dieser Einstufung des GWK geführt haben (hier: Nitrat). Auf diese	Im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe wird im Kapitel 4.2.3 darauf hingewiesen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Vorgabe wird in den BWP nicht hingewiesen.			
GS-0117-BP-0077-0569-0051	Die Karten 13.2 zeigen den „Chemischen Zustand der GWK ... hinsichtlich Nitrat - Vergleich des 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraums“, und zwar den Zustand von 2010 und 2014. Die Jahresangaben beziehen sich offensichtlich auf den Berichtsstand, nicht auf Analysenjahre. Die Überschrift ist irreführend, da nach WRRL die Bewirtschaftungszeiträume von 2010 - 2015 und 2016 - 2021 laufen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Legende in der Karte entsprechend angepasst.	BP, Jahreszahlen in Legende korrigiert	FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0052	Die Darstellung der GWK mit dem „Risiko der Zielverfehlung“ auf einer Karte fehlt.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Eine Karte zur Risikobewertung ist nach WRRL nicht vorgesehen.		FGG Elbe
GS-0117-BP-0077-0569-0053	Es besteht Erläuterungsbedarf, was hier „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ bedeutet und ob mit „gesetzte Frist“ das Jahr 2015 oder 2021 gemeint ist. Es ist insbesondere auch zu erläutern, weshalb von vornherein als Zielermin das Jahr 2027 angegeben wird und eine mögliche Zielerreichung im Jahr 2021 hier nicht einmal ansatzweise diskutiert wird.	Die frühestmögliche Zielerreichung im Grundwasser kann rechnerisch überschlagen werden. Sie beträgt in SH i.d.R. mehr als im Mittel 16 Jahre.		Schleswig-Holstein
GS-0117-BP-0077-0569-0054	Es ist darzustellen, ob Prioritäre Stoffe in den GWK irgendeine Rolle spielen (können) und ob bereits irgendwo entsprechende Untersuchungen vorliegen.	Prioritäre Stoffe wurden nicht als relevant eingestuft. Untersuchungen hierzu liegen in den Bundesländern vor.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0001	Fallbeispiel Tegeler Fließ (entlang der Landesgrenze von Berlin und Brandenburg): Auf Karte HAV 1-7 ist lediglich ein Bruchteil der Niedermoorflächen im Fließtal dargestellt, u.a. fehlt das über 100 Hektar große Projektgebiet „Eichwerder Wiesen“ des LIFE-Projektes Kalkmoore in Brandenburg.	Die Darstellung in der Karte HAV 1.7 steht in keinem Zusammenhang mit der Planung von Maßnahmen, sondern dient der Übersicht.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0002	Wir regen an, die Bode noch 2015 in das Netz der überregionalen Vorranggewässer der FGG Elbe aufzunehmen. Die Errichtung von zusätzlichen Wanderhindernissen durch Querbauwerke und Anlagen für den Hochwasserschutz (Selke) oder die Wasserkraftnutzung (Bodewehr Oschersleben) steht in direktem Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.	Die Überarbeitung des Bestandes überregionaler Vorranggewässer erfolgte bis Ende 2014 durch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe der FGG Elbe, welche sich aus den Vertretern aller Elbeländer und des Bundes zusammensetzte. Die hier fachlich abgestimmten Arbeitsergebnisse stellen die Grundlage für den 2. Bewirtschaftungszeitraum dar. Eine nächste Überarbeitung ist erst für den 3. Bewirtschaftungsplan vorgesehen. Auf Grund der großen gewässerökologischen Bedeutung sind die Bode und die Selke als Vorranggewässern des Landes Sachsen-Anhalt gelistet. Damit sind alle fachlichen Rahmenbedingungen für die prioritäre Umsetzung		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>notwendiger Maßnahmen im Land gesetzt. Die Bode wurde in den vergangenen drei Jahren in zwei Teilabschnitten in den Gewässerentwicklungskonzepten „Obere Bode“ und „Untere Bode“ betreffs erforderlicher Maßnahmen, u.a. für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, bearbeitet. Alle Wanderhindernisse und mögliche Änderungen wurden darin als detaillierte Maßnahmenskizzen (allgemeine Randbedingungen, Akzeptanzanalyse, jeweilige Vorzugsvariante, Kostenschätzungen etc.) dargelegt. Diese vorplanungsreifen, baulichen Lösungen werden derzeit als prioritäre Maßnahmen weiter bearbeitet. Für das Selkeinzugsgebiet erfolgt die entsprechende Konzeptbearbeitung voraussichtlich in den nächsten Jahren.</p>		
GS-0119-BP-0078-0624-0003	<p>Die Erhaltung und Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen. Stabile Ökosysteme bilden einen natürliche „Sink“ für verschiedenste Nährstoffe. Kommt es zu einer Degradation, beispielsweise durch dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels, werden Nährstoffe mobilisiert bzw. nicht mehr aufgenommen. Stattdessen kommt es zu einer Anreicherung in den Flüssen. Es ist daher zwingend notwendig, dass Berlin seine grundwasserabhängigen Ökosysteme erhält bzw. renaturiert, was über ein angepasstes Grundwassernutzungsgesamtkonzept erreicht werden kann. Die Berliner Naturschutzverbände haben im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen über die Veränderungen in der Grundwasserförderung durch die Berliner Wasserbetriebe bereits mehrfach auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.</p>	<p>Zielführend sind Kompromisse zwischen Naturschutz bei der Festsetzung der Schutzziele in FFH-Gebieten und NSG (angepasst entsprechend den aktuellen natürlichen Einflüssen) und Wasserwirtschaft im Rahmen einer umweltverträglichen Grundwasserförderung. Innerhalb des wasserbehördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt die Abwägung zwischen den Belangen der Trinkwasserförderung und den Schutzansprüchen nach Naturschutzrecht. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit bedarfsgerechten Förderquoten am Standort und im Verbund mit den anderen Standorten genießt in diesem Zusammenhang einen sehr hohen Stellenwert.</p>		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0004	<p>Aus den Ausführungen im Konzept ergibt sich ein klarer, dringender Handlungsbedarf insbesondere für die Großkläranlagen der Berliner Wasserbetriebe und zur Schaffung und Bewirtschaftung von Rückhalteräumen im Berliner Regenwasser- und Abwassersystem. Es wird deutlich, dass gleichzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des flächenhaften Eintrags aus der Landwirtschaft unumgänglich sind. Bei allen Klärwerken in der Region sind zudem Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um dieser vor fortschreitender</p>	<p>Im Nährstoffreduktionskonzept Berlin-Brandenburg mit den Teilen 1 bis 3 wird die Reduktion der Stoffeinträge in den Ländern Berlin und Brandenburg für den Wirkungsraum Havel für die nächsten Bewirtschaftungszeiträume quantifiziert und bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Auf Grund der im gereinigten Abwasser verbliebenen Restverunreinigungen ist dessen Verwendung zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts mit Risiken behaftet. In Berlin werden derzeit Eignung und ökologische Folgen des Klarwassers aus den Klärwerken Schönerlinde und</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.	Münchehofe zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes geprüft.		
GS-0119-BP-0078-0624-0005	Die für den Brandenburger Teil vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft verlassen sich auf bundesweite Vorgaben, wie die Revision der Düngeverordnung und setzen ansonsten fast ausschließlich auf eine — für die Zielerreichung der gesetzlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht hinreichende — Kulisse freiwilliger Maßnahmen.	Ja, bisher sind neben der Novellierung der Düngeverordnung lediglich freiwillige Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen. Bei ausreichender Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen ist durchaus von einer deutlichen Verringerung der Nährstoffeinträge in die Gewässer auszugehen. Entscheidend ist aber, wie intensiv die freiwilligen Maßnahmen von den Landwirten angenommen werden. Leider kann über die Intensität der Annahme zu gegenwärtigem Zeitpunkt noch nicht befunden werden, da die Förderung noch nicht ausreichend lange läuft. Wenn sich allerdings zeigt, dass die Annahme der Maßnahmen auch zukünftig gering und die Nährstoffeinträge in die Gewässer hoch bleiben, müssen andere Maßnahmen in den Fokus gerückt werden, insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Beratung.		Brandenburg
GS-0119-BP-0078-0624-0006	Wünschenswert wäre im Kanon des Gesamtkonzepts auch eine Priorisierung im Sinne der Reduzierung der Konzentrationen und Frachten der nach Berlin fließenden Gewässer (obere Havel, Dahme) mit dem Ziel der zeitnäheren Überführung weiterer Berliner Gewässer (Müggelsee?) in einen — hinsichtlich der Nährstoffbelastung — guten Zustand.	Eine weitergehende Maßnahmen-Priorisierung ist auf Grund der unterschiedlichen Verfahrenserfordernisse, deren Dauer, der Klärung von Finanzierungsfragen und letztlich der konkret erforderlichen Zeit zur Maßnahmenrealisierung nicht sinnvoll.		Brandenburg
GS-0119-BP-0078-0624-0007	Wenn Phosphor die zentrale Rolle beim Nährstoffreduktionskonzept Berlin/Brandenburg spielt, sollte Phosphor allerdings auch als, expliziter Nachweisparameter der Schmutzfrachtberechnungen erhoben werden.	Eine Bilanzierung des Rückhalts von Phosphor durch die geplanten Maßnahmen der Mischwasserspeicherung ist im Konzept enthalten.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0008	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Grundsätzlich wird aus fachlicher Sicht die Auffassung geteilt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden müssen. In Auswertung aktuell laufender Forschungsprojekte (z. B. KURAS) werden Vorschläge erarbeitet, wie die indirekte und direkte Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung unter Beachtung wirtschaftlicher und stadtökologischer Effekte optimiert und weiterentwickelt werden kann. Die Auswertung und Diskussion dieser Ergebnisse bleiben abzuwarten.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0009	<p>Die im Konzept zur Nährstoffreduktion vorgesehenen Maßnahmen reichen auch nach Eingeständnis der zuständigen Verwaltungen bei weitem nicht aus, die Qualitätsziele der WRRL zu erreichen. Hinzukommt, dass sich die Probleme der Nährstoffreduktion verschärfen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum einen durch eine Verringerung der Zuflüsse die mit Klimaveränderungen in den kommenden Jahren zu erwarten sind. - Zum zweiten führt der für sich genommen begrüßenswerten weitere Trend zum sparsamen Umgang mit Wasser dazu, dass sich die Nährstoffkonzentrationen im anfallenden Abwasser erhöhen werden. <p>Aus drei genannten Gründen folgt, dass deutlich mehr zur Nährstoffentlastung getan werden muss, als der vorliegende Entwurf eines Handlungskonzepts erkennen lässt.</p>	<p>Das Nährstoffreduktionskonzept Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes den Handlungsbedarf identifiziert. Es ist kein starres Konzept, sondern muss im Zuge des Erkenntnisfortschritts weiter angepasst werden. Begründungen für mehr Maßnahmen lassen sich aus einer Abnahme der Zuflüsse nicht unmittelbar ableiten. Durch klimaänderungsbedingte Abnahmen der Zuflüsse sinken auch die Frachten. Die Erhöhung der Konzentrationen im Klärwerkszulauf bedingt keine Erhöhung der Ablauffrachten.</p>		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0010	<p>Der hohe Anteil an Belastungen aus der Landwirtschaft zwingt zu weitaus mehr gezielten Aktivitäten in diesem Bereich. Unsere Vorschläge hierzu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In erster Linie: die verpflichtende Einrichtung von Gewässerrandstreifen an allen Fließbewässern, sofern in deren Umkreis eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Diese nicht mehr bewirtschafteten Randstreifen sollten eine Breite von mindestens 10 m aufweisen. Eine Überprüfung im Rahmen der sog. Cross-Compliance-Verpflichtung, der EU-weit alle Betriebe, die Direktzahlungen der 1. Säule (Zahlungen für flächen- und tierbezogene Bewirtschaftung) beziehen unterliegen, muss dringend erfolgen. - Mäandrierung von Flussläufen und weitere Verbesserungen der Gewässerökologie - Eine gezielte Förderung des ökologischen Landbaus in flussnahen Bereichen - Begrenzung der Intensiv- bzw. Massen-Tierhaltung in flussnahen Bereichen und Begrenzungen im Ausbringen von Gülle in die Landwirtschaft aus diesen Anlagen 	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden vom Land Berlin unterstützt.</p>		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0011	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass für eine große Anzahl kleiner und mittlerer Klärwerke — mit einem geschätzten P-Eintrag von immerhin 27t/a (2011) — bisher nicht einmal das Optimierungspotential in der Nährstoffreduktion untersucht worden ist. Diese Recherchen sind kurzfristig nachzuholen, damit noch im jetzt beginnenden Bewirtschaftungszeitraum, also deutlich vor dem Jahr 2021,</p>	<p>Berlin ist hierfür nicht zuständig.</p>		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	die Planung einer P-Austragsminderung eingeleitet werden. Bisherige Versäumnisse hier dürfen keine Rechtfertigung dafür sein, die Einleitung von Maßnahmen auf die Zeit nach 2021 mit unbestimmtem Datum zu verschieben. Wir dringen also darauf, dass bei allen Klärwerken die Planung nährstoffreduzierender Maßnahmen vor 2021 eingeleitet wird.			
GS-0119-BP-0078-0624-0012	Bei allen Klärwerken in der Region sind Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um diese vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.	siehe GS-0119-BP-0078-0624-0004		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0013	Aus dem Bewirtschaftungsplan sind keine präventiven Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen durch Indirekteinleiter erkennbar. Dieses ist nachzutragen. Wir schlagen für Berlin vor, dass die Erteilung von Auflagen auf Basis der Indirekteinleiter-Verordnung, mit entsprechendem Personal ausgestattet, von der Landesverwaltung wahrgenommen wird, da die Bezirke mangels einschlägig qualifiziertem Fachpersonal mit dieser Aufgabe überfordert sind.	Die Zuständigkeit der Bezirke für den Vollzug der Indirekteinleiterverordnung wurde vor fast 15 Jahren gesetzlich verankert. Zuständigkeitsregelungen, die einem seinerzeitigen einheitlichen politischen Willen entsprechen und seit vielen Jahren vollzogen werden, müssten zunächst evaluiert werden, bevor versucht werden könnte, einen politischen Konsens herbeizuführen, diese Zuständigkeitsverlagerung rückgängig zu machen. Derartige Bestrebungen bestehen nicht.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0014	Die Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzepte für die Spree, das Tegeler Fließ, Panke, Erpe und Wuhle sind zu beschleunigen, um Qualitätsziele der WRRL zumindest an den kleineren genannten Fließgewässern schneller zu erreichen. Mit dem Bewirtschaftungsplan muss ein verbindlicher Zeitplan von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, einschließlich der dazu erforderlichen Finanzierung beschlossen werden. Für die Gewässerentwicklung erforderliche Flächen, die sich bereits in öffentlichem Besitz befinden, sollen einem Veräußerungsverbot unterliegen.	Für die Umsetzung der erarbeiteten Gewässerentwicklungskonzepte liegen realistische Zeitpläne vor. Diese sind an das Vorhandensein der erforderlichen finanziellen, personellen und planungsrechtlichen Voraussetzungen gebunden.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0015	Die erforderliche Reduzierung der weiterhin ansteigenden Belastungen der Spree mit Einträgen wie Sulfaten und Eisenverbindungen, die durch den Tagebau bedingt sind, machen eine Reduzierung des Tagebaus unabweislich. Mit Vehemenz erklären wir uns gegen die Erschließung neuer Tagebaue, die zur Verschlechterung des	Das Land Berlin hat sich gegenüber Brandenburg kritisch zu geplanten Neuerschließungen von Tagebauen geäußert.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Gewässerzustands führen würden. Eine Verdünnung etwa der Sulfat-Einträge durch Wasserzuführungen aus Neiße und/oder Spree ist im Bewirtschaftungsplan auszuschließen. Sie wäre nur eine Problemverschiebung und auch deshalb fragwürdig, da - von uns ebenfalls kritisierte — Planungen zur Erschließung neuer Tagebaue in Polen östlich der Neiße vorliegen.			
GS-0119-BP-0078-0624-0016	Zum zweiten schlagen wir für Berlin eine Aufklärungskampagne, verbunden mit Fortbildungskursen für Ärzte und Apotheker, in Kooperation mit den zuständigen Kammern, der BSR und der Berliner Wasserbetriebe, mit dem Ziel vor, bei Nutzung und Verschreibung von Medikamenten die Verträglichkeit mit dem Wasserkreislauf und dem Entsorgungszyklus mit zu beachten.	Vorsorgende Maßnahmen zur Verringerung der Gewässerbelastung dürfen weder dazu führen, dass stoffliche Innovationen verhindert werden, noch, dass die Therapiefreiheit des Arztes oder die Qualität der medizinischen Versorgung beeinträchtigt werden. Eine zielgruppenspezifische Information über den Nachweis von Arzneimitteln als Spurenstoffe in den Berliner Oberflächengewässern und im Trinkwasser im Rahmen einer Veranstaltung bei den Berliner Wasserbetrieben mit der Ärztekammer, Apothekerkammer, der Berliner Stadtreinigung und dem für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz zuständigen Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird befürwortet.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0017	Insbesondere in Berlin mit seinen zahllosen Altlasten sind in Zukunft erhebliche Qualitätsbeeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu befürchten.	in Verbindung mit GS-0119-BP-0078-0624-0016		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0018	Die GRÜNE LIGA war auf allen Veranstaltungen zum Beteiligungsprozess zur ökologischen Entwicklungsplanung für das Tegeler Fließ vertreten. Der Beteiligungsprozess wurde hervorragend vorbereitet und durchgeführt. Zu würdigen ist hier allen voran die Moderationsleistung von A. W.. Auch die Beiträge von U. K. haben sehr dazu beigetragen, dass die Veranstaltungen einen konstruktiven und kooperativen Charakter entwickelten und behielten. Die von der Senatsverwaltung herausgegebene Broschüre zum Tegeler Fließ, die im Anschluss an die Beteiligungsveranstaltungen erstellt wurde, ist durchaus sehr gelungen. Allerdings brach im selben Zeitraum die direkte Kommunikation mit den landwirtschaftlichen Akteuren in Lübars und anderen Anwohnern weitgehend zusammen. Verschärft wurde die Situation durch die über viele Wochen (drei Monate?) anhaltende niederschlagsbedingte Überschwemmung in den Lübarser	In 2011, 2012 und 2013 fanden Gesprächstermine mit Landwirten und Anwohnern statt. Aufgrund der Bedenken der Anlieger, dass weitere Forderungen und Einschränkungen auf sie zukommen würden, insbesondere durch die geplante NSG-Verordnung, wurden weitere Gespräche auf einen Zeitpunkt nach Fertigstellung der NSG-Verordnung Kalktuffgelände und Niedermoorwiesen vertagt. Ein Bürgergespräch auf Basis der geplanten Schutzgebiets-Verordnung ist nach Abschluss der Behördenbeteiligung geplant (nach aktuellem Zeitplan 2. Quartal 2016). Die Idee von Gewässerschauen wird grundsätzlich befürwortet. Aufgrund geringer Personalkapazität können sie jedoch nicht routinemäßig für jedes Gewässer jährlich stattfinden, sondern werden nach Bedarf bzw. Anlass geplant und durchgeführt. Im Rahmen von Bachpatenschaften werden bereits an		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Wiesen, die u.a. den Wirtschafts- und Wanderweg Richtung Hermsdorf über Wochen unpassierbar machten.</p> <p>Auf einer eigens zu diesem Thema einberufenen gut besuchten öffentlichen Veranstaltung der CDU Waidmannslust-Lübars entstand folgender Eindruck: Es herrscht bei einer Reihe von Anwohnern und Landnutzern großer Unmut über die Gewässerunterhaltung und den scheinbar nicht mehr gewährleisteten schadlosen Abfluss. Viele Anwesende bekundeten einen erheblicher Vertrauensverlust in die wasserwirtschaftliche Verwaltung, bis hin zu einer öffentliche Aufkündigung der Kooperationsbereitschaft für eine ökologische Gewässerentwicklung (z.B. hinsichtlich Baumpflanzungen für die Beschattung des Fließes). Einzig konstruktiver Vorschlag: "Früher gab es Gewässerschauen, die bräuchten wir wieder".</p> <p>Auf Anregung der GRÜNEN LIGA wurde von V. W. im Rahmen einer Studienarbeit eine Analyse des bestehenden Interessenkonfliktes am Tegeler Fließ verfasst; den Kontakt zur Autorin vermitteln wir gerne.</p> <p>Der Stellungnehmer unterstützt ausdrücklich die Idee von Gewässerschauen an den Berliner Fließgewässern, insbesondere an denen, für die ökologische Entwicklungsplanungen laufen oder umgesetzt werden. Ein öffentlicher Ortstermin mit den wasserwirtschaftlich Verantwortlichen auf der einen und interessierten Stellen auf der anderen Seite sollte einmal jährlich Standard sein. Zusätzlich sollten Kapazitäten vorgehalten werden für Begehungen bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Hochwasser oder langanhaltende Überschwemmungen im Tegeler Fließ).</p> <p>Unbedingt sollte der Senat die zahlreichen interessierten Akteure aktiv einbinden. So dokumentiert beispielsweise der NABU Reinickendorf regelmäßig die Wasserstände im Tegeler Fließtal. Zu erwägen wäre, ob es analog zu Schutzgebietsbetreuern eine Art ehrenamtliche Gewässerbetreuer geben könnte, die die Gewässer regelmäßig in Augenschein nehmen, Ansprechpartner vor Ort sind und Verbindung mit der Senatsverwaltung halten.</p>	<p>zahlreichen Gewässerabschnitten in Berlin lokale Akteure und Interessierte eingebunden, indem z.B. Gewässerabschnitte betreut, die zuständigen Behörden über Beobachtungen informiert und Unterhaltungsmaßnahmen begleiten werden.</p>		
GS-0119-BP-0078-0624-0019	<p>Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umgesetzt sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise</p>	<p>Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.			
GS-0119-BP-0078-0624-0020	Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung einbezogen? Mit welcher Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0021	Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung entsprechend berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0022	Im Bewirtschaftungsplan werden nach LAWA-Methodik nur diejenigen Feuchtgebiete aufgeführt, die durch ihren Schutzstatus zugleich Teil des Natura-2000-Netzwerkes sind. Dementsprechend existiert auch lediglich eine Karte bzw. ein Kartensatz „Habitatschutzgebiete (FFH), Vogelschutzgebiete“ mit eben diesen beiden Signaturen. Es werden also alle Feuchtgebiete ausgeklammert, die nicht zum Natura-2000-Netzwerk gehören. Feuchtgebiete als solche werden im RBMP-Entwurf nicht dargestellt. Hier besteht ein gravierendes Defizit.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0023	In Hinblick auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ — d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume — aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.	die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen und Interessierten (Eigentümer, Bewirtschafter, Dritte) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.		
GS-0119-BP-0078-0624-0024	Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015—2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.	Die Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore in Mecklenburg-Vorpommern dient zur Ableitung von landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen und soll Eingang in das Landschaftsraumentwicklungsprogramm finden. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Die Ergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern haben Pilotcharakter.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0025	Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehauhalts bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushaltes. Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehauhalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-	Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung — und des	Deichrückverlegungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der HWRM-RL dar und weisen zudem		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0026	<p>Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein — ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.</p>	<p>Synergien zur Umsetzung der WRRL auf (vgl. Kap. 7 des BP). Die Maßnahme ist auch im Maßnahmenprogramm enthalten. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Aue werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.</p>		
GS-0119-BP-0078-0624-0027	<p>Selbst — bzw. gerade auch dann, wenn — wie im Falle des Quecksilbers — prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzichten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.</p>	<p>Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Ein Hinweis auf die Eintragspfade von Quecksilber wurde ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 4.1.3: Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sind die Quecksilberanreicherungen in den Gewässersedimenten eine Hauptursache für die hohen Quecksilbergehalte in Biota (LAWA 2014a). Hauptquelle für Quecksilber in Deutschland ist die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Umweltbundesamt 2013). Die aktuell in Gewässerorganismen messbaren Quecksilberkonzentrationen werden jedoch nicht nur durch Emissionen aus „aktiven“ Quellen hervorgerufen, sondern auch durch die Aufnahme von Quecksilber aus historischen Kontaminationen oder Depositionen von Quecksilberbelastungen die sich im globalen Kreislauf befinden.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0028	Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar. Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.	Am Wehr Geesthacht findet ein umfangreiches Fischaufstiegsmonitoring statt. Die Ergebnisse sind in der „Schriftenreihe Elbfisch-Monitoring“ (Vattenfall) dokumentiert. Darüber hinaus sind Ergebnisse in Korrespondenz Wasserwirtschaft 1/2015 S. 27ff veröffentlicht.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0029	Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren flussaufwärts für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0030	Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er	Diese Fragestellung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Hinweis wird jedoch bei der zukünftigen Arbeit der FGG Elbe berücksichtigt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hierfür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?</p>			
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0031</p>	<p>Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.</p>	<p>Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0032</p>	<p>Die Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (<i>Accipiter sturio</i>) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder. Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?</p>	<p>Der Abstimmungsprozess der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem Bund zur Dimensionierung der Fischaufstiegsanlagen an Havel und Spree bis zum Neuendorfer See dauert noch an.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0033</p>	<p>Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und — wo existent — in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19.</p>	<p>Dem Hinweis des Stellungnehmers wird gefolgt. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" wurde bezüglich des Themas Fischabstieg entsprechend angepasst.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Jahrhunderts.			
GS-0119-BP-0078-0624-0034	<p>Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen. Wir vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.</p>	<p>Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0035	<p>Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?</p>	<p>Die für den Maifisch notwendigen Habitateigenschaften sind in der Elbe noch nicht erreicht und eine Wiederansiedlung dadurch derzeit wahrscheinlich nicht erfolgreich. Die betroffenen Habitate bzw. Habitatstrukturen sind zunächst hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung zu beobachten.</p>		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0036	<p>Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand)</p>	<p>Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>„fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der Stellungnehmer widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.</p> <p>Wir schließen uns hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5% eher realistisch).</p>			
GS-0119-BP-0078-0624-0037	<p>Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen Verbreitungsgebietes sollten ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden.</p>	<p>In einigen Gewässern des Einzugsgebiets der Elbe rekrutiert sich der Aalbestand vollständig aus Besatzmaßnahmen. Nach dem Handbuch zum fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (fiBS) sind rein auf Besatz beruhende Fischpopulationen in der Bewertungsmatrix nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung des Migrationsindex (MI) im fiBS erfolgt generell ohne Berücksichtigung des Aals, da die von Besatz geprägte Verbreitung des Aals keine Zeigerfunktion für dessen Migration hat. Wenn das Flussneunauge zur Referenz-Fischzönose im dem jeweiligen Gewässerkörper gehört, wird es auch im fiBS entsprechend berücksichtigt.</p>		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0038	<p>Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere</p>	<p>Nähere Erläuterung zum Sauerstofftal findet sich auch im Hintergrunddokument zu Nährstoffen. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre. Immerhin kann mit der konsequenten Umsetzung des Wärmelastplans Tideelbe und der Stilllegung der drei Atomkraftwerke voraussichtlich einer der Belastungsfaktoren eingedämmt werden.			
GS-0119-BP-0078-0624-0039	Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehaushalts der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schäden von Fluss und Auen abwenden.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0040	Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen zur Maßnahmenplanung gegeben. Darüber hinaus sind auf Länderebene umfangreiche Detailinformationen vorhanden.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0041	Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial) schließen lassen. Weder der Status der Strukturgüte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.	Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturgüte der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturgütekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0042	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0043	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden! Hier besteht zugleich ein enormes Vollzugsdefizit.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0044	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0045	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0046	Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0047	Der Bewirtschaftungsplan sieht bisher keinerlei Aktivitäten vor, um die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser und damit die Trinkwasserressourcen, vor der Belastung durch Medikamentenrückstände und Mikroplastik zu schützen. Wir erwarten hierzu entsprechende Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan. Um die Belastung durch medizinische Spurenstoffe zu verringern, müssen zum einen Entsorgungswege für Alt-	Die angesprochenen Stoffe werden in der Arzneimittelstrategie der EU-KOM thematisiert, es gibt bislang aber noch keine Qualitätsnormen. Eine zur Zeit in der Bearbeitung befindliches LAWA Dokument zeigt, dass diese Stoffe weiter unter Beobachtung stehen und in die "Watch-List" oder in die nationale Beobachtungsliste aufgenommen sind. Insbesondere zu Mikroplastik wird auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Medikamente entwickelt werden, welche die Einleitung in die Kanalisation ausschließen. Außerdem muss ein funktionierendes Rücknahmesystem für Alt-Medikamente etabliert werden. Für Einrichtungen, bei denen eine besonders hohe Konzentration von Arzneimitteln zu warten ist, sind dezentrale Entsorgungswege zu etablieren.</p>	<p>Rahmenrichtlinie hinweisen.</p>		
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0048</p>	<p>Es ist unverständlich, weshalb der Bewirtschaftungsplan das Thema „Altlasten“ ausgeklammert. Um dem vorzubeugen, muss der Bewirtschaftungsplan um eine Abschätzung der Risiken aufgrund jeweils spezifischer Altlasten und mit einem Maßnahmenplan zur Sanierung von Altlasten mit dem höchsten Risikopotential ergänzt werden.</p>	<p>Das Thema "Altlasten" wird bei der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgeklammert. Z.B. sieht das Sedimentmanagementkonzept eine quellnahe Maßnahmenplanung für Altlasten in Oberflächengewässernähe vor. Im Grundwasserbereich wird explizit auf Altlasten als Belastung eingegangen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0049</p>	<p>Dem Bewirtschaftungsplan ist eine Aufstellung des zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich benötigten Verwaltungspersonals und Organisationsaufwands beizufügen.</p>	<p>Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0050</p>	<p>Maßnahmen zur Förderung nicht nur verminderter Nährstoffeinträge, sondern auch für andere ökologische Verbesserungen, wie Klima-, Arten- und Gesundheitsschutz sind auch: - ganz allgemein Förderung einer nachhaltig zukunftsfähigen Lebensweise; dazu u. a. - Förderung einer fleischarmen Ernährung durch Bildungsmaßnahmen (dadurch weniger Gülle, weniger Moornanspruchnahme, weniger auch ansonsten schädlicher Futterproduktion, weniger Schädigung bzw. Vernichtung von Regenwald-Ökosystemen und damit verbundener Bodenerosion, mehr Ökolandbau) - stärkere Nutzung des in der Landwirtschaft Produzierten, d. h. weniger wegwerfen (auch dadurch kann mehr konventionelle Landwirtschaft durch den ertragsschwächeren Ökolandbau ersetzt werden)</p>	<p>Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0119-BP-0078-0624-0051</p>	<p>Förderung des Phosphatrecyclings und des Recyclings anderer Stoffe aus Wässern (Herstellung des Siedlungs-Agrarland-Stoffkreislaufes: die mineralischen Phosphatlagerstätten gehen bald zur Neige und das Phosphat in den Fäkalien wird zu einer bedeutenden Ressource; dann werden damit die Äcker und weit weniger die Gewässer gedüngt)</p>	<p>Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.		
GS-0119-BP-0078-0624-0052	Die Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V ist dringend erforderlich. Vor diesem Hintergrund fordern die Berliner Naturschutzverbände anders als von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgesehen (siehe Drucksache 17/16096, Schriftl. Anfrage v. Silke Gebel, Bündnis90/Die Grünen, 28.04.2015, Wann kommt die vierte Reinigungsstufe bei Berlins Kläranlagen?), die 4. Reinigungsstufe auch nicht erst bis 2027 zu realisieren, sondern früher, da ansonsten die Einhaltung der WRRL alleine schon aufgrund der permanenten Nährstoffbelastung nicht zu erreichen sein wird.	Die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf allen Klärwerken soll bis 2025 umgesetzt werden. Dies ist eine große zeitliche Herausforderung vor dem Hintergrund der enormen Kosten für die Investitionen. Zu berücksichtigen sind zudem die erforderlichen Planungs-, Ausschreibungs- und Baufristen.		Berlin
GS-0119-BP-0078-0624-0053	Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschifffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0054	Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.	Im Kap. 6.3.1 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans wird beschrieben, dass die Ergebnisse der Wirtschaftlichen Analyse in die Risikoanalyse und damit in die weiteren Betrachtungen (z. B. Maßnahmenplanungen) eingeflossen sind.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0055	Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.	In der Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse im Kap. 6 des Bewirtschaftungsplans wird in stark verkürzter Form der Inhalt der Langfassung der Wirtschaftlichen Analyse aus Anhang A6-1 wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat man sich in der FGG Elbe dazu entschlossen, diese zwar zusammengehörenden Aspekte doch besser getrennt darzustellen. Bei der Nennung der "gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen" geht es um die reinen Entwicklungszahlen der Bevölkerung, während das Kapitel 6.3.3 dieses Zahlen bewertet.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0056	Allgemein fehlt in den Abschnitten Schifffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinsicht auf den Gewässerschutz schädlichen Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schadwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0057	Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	(z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.			
GS-0119-BP-0078-0624-0058	Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.	Aussagen zu Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges auf die Kostendeckung in der Wasserversorgung sowie etwaige Probleme bei der Sicherung einer guten Trinkwasserqualität sind nicht Thema der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes Elbe. Ob der Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland Auswirkung auf die Kostendeckung haben wird, wäre zunächst weiter zu untersuchen. Aus diesem Grund kann die getroffene Schlussfolgerung nicht geteilt werden.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0059	Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.	Die Aussage, dass aufgrund des Atomausstiegs damit auch ein Rückgang der Wassernutzung zu Kühlzwecken verbunden ist, ist plausibel, müsste aber in seiner Größenordnung von den in der Elbe betroffenen Ländern eingeschätzt werden. Eine textliche Anpassung dazu ist vorgenommen worden. Der zweite Aspekt "Wassereinsprünge in der Industrie" ist ausführlich im gleichen Kapitel bereits erläutert.	BP, Kap. 6.3.5: Die sehr großen Flusswassermengen in Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen als Kühlwasser zur Stromerzeugung eingesetzt. Da diese Mengen zu einem großen Anteil durch die drei an der Elbe gelegenen Atomkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel verursacht werden, sinken diese Mengen aber aufgrund des Atomausstiegs nach dem Erfassungsjahr 2010 stark ab	FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0060	In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.	Im Abschnitt 6.3.6 geht es primär darum, die "Entwicklung der Abwassereinleitung" darzustellen und weniger darum, anhand von Beispielen Versickerungsmethoden vorzustellen. Dieses wäre Aufgabe von anderweitigen fachlichen Broschüren etc. zu diesem Thema.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0061	Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkrafterzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.	Eine Zusammenstellung für die Elbe hat sich als schwierig dargestellt, da es keine einheitliche Erhebungsvorschrift gibt, nach der solche Daten erhoben und ausgewertet werden. Insofern wurde auf den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Quelle zurückgegriffen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0119-BP-0078-0624-0062	Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Über die Änderung der Agrarsubventionspolitik wird in Brüssel entschieden.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0063	Unter dem Abschnitt 6.4.3 (Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, das nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“. Derartige technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.	Im Abschnitt 6.4.3 sind keine Aussagen zum Wasserentnahmeentgelt enthalten. Die Anreize für technische Innovationen werden lediglich im Abwasserabgabenrecht gesetzt. Allerdings gibt es unter diesem Punkt kein Unterkapitel "Abwasserabgabe". Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden die Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung durchgeführt und nicht, um dadurch ggf. Abwasserabgabe zu sparen. Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst	BP, Kap. 6.4.3: Zugleich können diese Instrumente auch einen ressourcenschonenden Effekt haben und einen Anreiz für technische Innovationen schaffen.	FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0064	Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0065	Maßnahmen zum Schutz der Meere vor Schadstoffen (bzw. vor Stoffen in schädlichen Konzentrationen): nicht nur Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, sondern auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorbeugung), wie - Maßnahmen zur Vermeidung der Einleitung von Stoffen in schädlichen Mengen in die Gewässer, wie Rückhaltung durch Führung technischer Wässer in getrennten Kreisläufen mit eigenen Rückgewinnungsanlagen (das senkt auch die Verunreinigung der biogenen Klärschlämme	Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Im abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog werden Synergien zwischen MSRL und WRRL deutlich.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und verbessert deren Verwendbarkeit als Dünger oder Dünger-Rohstoff),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Positivliste für Medikamente auch aus der Sicht des Umweltschutzes - Senkung des Kraftfahrzeugverkehrs und der Verwendung potenziell (gewässer)schädlicher Antriebs- und Hilfsstoffe - Ausstieg aus der Erdölwirtschaft und konsequente Förderung alternativer Energien - Vermeidung von Fracking - konsequenter und zügiger Ausstieg aus der Kernkraft 			
GS-0119-BP-0078-0624-0066	<p>Maßnahmen für „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“, u. a. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - drastische Senkung des Energieverbrauchs (dadurch Möglichkeit der Eingrenzung bzw. Senkung der Nutzung der Wasserkraft [Erhalt/Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit], der Offshore-Windenergienutzung [u. a. Schutz der Wale] und des Biomasseanbaus für energetische Nutzungen: es müssen bald 9 Milliarden Menschen ernährt werden und der [Energie-]Rohstoffanbau auf den Äckern steigt; so ist der weniger produktive, aber Gewässer schonende Ökolandbau auch nur durch Energiesparen möglich) - Förderung des Recyclings (dadurch Entlastung der Äcker vom intensiven Rohstoffanbau) 	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0119-BP-0078-0624-0067	<p>Allgemeine (globale) Maßnahmen — Verantwortung der EU für die globalisierte Welt und damit für sich selbst; Meeresschutz ist nur global möglich: Verminderung falscher Investitionen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senkung der Rüstungsausgaben, dadurch mehr Geld u. a. für die Umsetzung der WRRL - stärkere Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (u. a. Bildung, Ökolandbau, Gesundheitswesen: u. a. Senkung der Boden- und Fäkaleinträge in die Gewässer - Förderung der Anwendung gehobener Sozial- und Umweltstandards in der globalen Wirtschaft - Faire Trade — zuerst kommt die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse; Umweltschutz muss man sich leisten können; verbesserte Lebensbedingungen führen auch zur Senkung der Geburtenrate und damit zur Entlastung des globalen Ökosystems. 	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0120-BP-0079-0799-0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeressgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl in der WRRL als auch in der MSRL sind unter begründeten Umständen Fristverlängerungen für die Zielerreichung vorgesehen. Die jeweils zutreffende Begründung ist für die betreffenden Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan enthalten. Bei der Festlegung von Fristverlängerungen handelt es sich nicht um eine Strategie, die eine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung verfolgt, sondern sie beruht auf		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		nachvollziehbaren Gründen der technischen, verfahrens- oder kostenmäßigen Umsetzbarkeit der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Zudem berücksichtigen Fristverlängerungen aber auch die Reaktionszeiten natürlicher Systeme, so dass in vielen Fällen eine Verlängerung bis 2027 fachlich geboten ist.		
GS-0120-BP-0079-0799-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wird auf die Erfordernisse des Meeresschutzes eingegangen. Die Texte wurden entsprechend angepasst. Die Maßnahmenprogramme sind bzw. werden bezüglich der stofflichen Einträge über die Binnengewässer zwecks integrierter Betrachtung eng miteinander verknüpft. Die in den Maßnahmenprogrammen zur MSRL und WRRL enthaltenen Maßnahmentypen sind im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Weitere Einzelheiten dazu finden sich auch in den LAWA "Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-MSRL und EG-WRRL" (LAWA 2014). Die Koordinierung wird durch eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der beiden Richtlinien zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern erreicht.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0006	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind zentrale Bestandteile der entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL (z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz).		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. Der Hinweis auf Gesetzeslücken und Vollzugsdefizite ist unspezifisch, so dass nur eine allgemeine Stellungnahme		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		dazu abgegeben werden kann: Sowohl auf Bundesebene als auch in den Bundesländern ist es geübte Praxis, ordnungsrechtliche Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und – soweit erforderlich – auch anzupassen. Hier sei exemplarisch auf die zurzeit laufende Novellierung der Düngeverordnung verwiesen. Die Bundesländer nehmen sich im laufenden Prozess auch der Regulierungs- und Vollzugsdefizite an.		
GS-0120-BP-0079-0799-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0009	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0010	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge und die Reduktionsziele erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0011	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0120-BP-0079-0799-0012	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung empfiehlt, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Die Anregung, auch ökonomische Instrumente hierbei zu berücksichtigen, sollte ggf. in diesen Prozess einfließen.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0013	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0014	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Hierbei handelt es sich um eine spezifische Anregung zur Fortschreibung der Düngeverordnung, die nicht im Rahmen der Anhörung der Bewirtschaftungspläne behandelt werden kann. Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0120-BP-0079-0799-0015	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Das reformierte EEG trat zum 01. August 2014 in Kraft. Die nächste Reform ist noch nicht absehbar. In den Bewirtschaftungsplänen wird auf die entsprechende Belastungssituation und die Handlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0016	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gelten diesbezüglich in Deutschland die gesetzlichen Regelungen i.S.d. § 38 WHG i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer. Im Rahmen einer Novellierung des jeweiligen Landeswassergesetzes, die in vielen Bundesländern geplant ist, werden auch die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen überprüft und ggf. angepasst. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	MNP, Kap. 4.7: Gewässerrandstreifen dienen der Verbesserung der Gewässerstruktur und können den ober- und unterirdischen Eintrag von Nährstoffen und den direkten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln vermindern. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG § 38 mit fünf Metern Breite im Außenbereich spezifiziert. Darüber hinaus gibt es in den Wassergesetzen der Länder weitere Regelungen zur Breite und zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen. Im deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes werden 1.469 Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Gewässerrandstreifen an 1.295 Wasserkörpern durchgeführt. Zudem	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			werden, wie im Abschnitt zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen bereits aufgeführt, 1.628 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur im Uferbereich durchgeführt. Darüber hinaus haben Gewässerrandstreifen auch positive Wirkung für den Hochwasserschutz.	
GS-0120-BP-0079-0799-0017	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) befindet sich derzeit in der Abstimmung.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0018	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits verschiedene Modellberechnungen zur Bilanzierung der pfadnutzungsspezifischen Belastungssituation der diffusen Nährstoffeinträge vorgenommen. Berechnet wurden die Eintragspfade Grundwasser, Erosion, Drainage etc., welche jeweils differenziert für die verschiedenen Landnutzungen abgebildet wurden. Damit wurden Hot Spots ausgewiesen, in denen besonders hohe Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen unter landwirtschaftlicher Nutzung in die Oberflächengewässer entstehen. Diese Auswertungen waren Grundlage für die Auswahl der Zielkulisse für die Maßnahmenplanung und die Beratung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0019	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Greening-Vorgaben sind kein Ordnungsrecht. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil. Die Forderung ist national auch nicht umsetzbar, sondern erfordert EU-Regelungen. Für eine Berücksichtigung der Ziele der WRRL und MSRL bei der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben zu den Greening-Maßnahmen setzen sich die in den Bundesländern zuständigen Ministerien im Rahmen der bundesweiten Verhandlungen ein.		
GS-0120-BP-0079-0799-0020	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0021	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0022	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0023	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. In den meisten Bundesländern existieren seit vielen Jahren Programme, über die der ökologische Landbau gefördert wird. Damit sind Synergien mit den Zielen der WRRL verbunden, die sich vor allem im Bereich der Reduzierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge ergeben.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0024	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Abstimmungen zur Novellierung der Düngeverordnung (DüV) sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf eine gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt zu achten. Die konsequente Umsetzung der Düngeverordnung wird nach den Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als eine wichtige grundlegende Maßnahme angesehen, um die Nährstoffeinträge in die		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Gewässer zu reduzieren. Anzumerken ist jedoch auch, dass die Entscheidung, welche Pflanzen angebaut werden, grundsätzlich bei jedem Einzelbetrieb liegt und nur eingeschränkt beeinflusst werden kann. Dazu gibt es bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, wie die Förderung alternativer Kulturen oder die Fördervorgaben im Rahmen der Cross-Compliance-Regeln. Für den unmittelbaren Uferbereich ergeben sich zusätzliche Ge- und Verbote durch die Regelungen zu Gewässerrandstreifen in der Bundes- und Landesgesetzgebung.		
GS-0120-BP-0079-0799-0025	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0026	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0027	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0028	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html		
GS-0120-BP-0079-0799-0029	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die konkreten Vorgaben sind in der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0030	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Biozidhaltige Antifoulinganstriche sind für Schiffe > 25 m bereits seit 2003 verboten. Eine weitere rechtliche Verschärfung kann derzeit aufgrund der Zielsetzungen aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Verbreitung und Konzentration von Bioziden auch in den Binnengewässern wird stetig überwacht und dokumentiert.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0031	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die WRRL und andere europäische Richtlinien beinhalten konkrete Vorgaben, die bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme zu berücksichtigen sind. Für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer sind z.B. EU-weite Umweltqualitätsnormen und methodische Vorgaben in der Richtlinie 2008/105/EG und der Änderungsrichtlinie 2013/39/EU festgelegt. Darüber hinaus legt die Richtlinie 2009/90/EG zur "Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustandes" weitere Mindestleistungskriterien für die eingesetzten Untersuchungsverfahren fest. Diese übergeordneten Festlegungen werden bei der Durchführung der WRRL-Monitoringprogramme berücksichtigt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0120-BP-0079-0799-0032	Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die Gewinnung von Energie über regenerative Verfahren, z. B. im Rahmen der Biogasgewinnung oder Wasserkraftnutzung negative Auswirkungen auf die Gewässer und Wasserqualität beinhalten können. Mögliche negative Auswirkungen auf Gewässer, die mit dem zunehmenden Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden sein können, sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten und in der Entscheidung die unterschiedlichen Aspekte u. a. im Hinblick auf Klima-, Natur- und Gewässerschutz abzuwägen.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0033	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Die Einführung einer vierten Reinigungsstufe für spezifische Kläranlagen wird zurzeit auf Bundesebene, in den Bundesländern, in Fachkreisen und auch in den Flussgebieten intensiv diskutiert.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0034	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Forderung hat keinen direkten Bezug zum Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGG Elbe. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0120-BP-0079-0799-0035	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0036	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0037	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0120-BP-0079-0799-0038	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit dienen. Neue Wasserkraftanlagen können aufgrund der rechtlichen Anforderungen aus dem WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Fischwanderung nicht blockiert und signifikante Schädigungen der Fischpopulationen beim Fischabstieg verhindert werden. Bei kleinen Wasserkraftanlagen (<1 MW) steht der energetische Nutzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen, die nötig sind, um die genannten Anforderungen zu erfüllen, sodass die Errichtung einer solchen Wasserkraftanlage in der Regel nicht in Betracht kommt. Einzelfallbetrachtungen sind stets erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen können durchaus auch im Sinne der Zielsetzungen der WRRL sinnvoll sein, wenn dabei die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0039	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Bei bereits genehmigten Wasserkraftanlagen, bei denen eine Nachtabschaltung nicht vorgeschrieben ist, können nach Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 35 Abs. 2 WHG ggf. entsprechende Maßnahmen aufgegriffen werden.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0040	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Die Ziele der WRRL werden im Rechts- und Planungsvollzug berücksichtigt und in den Entscheidungsprozessen gewürdigt.		FGG Elbe
GS-0120-BP-0079-0799-0041	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.		
GS-0126-BP-0080-0921-0001	Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Im aktuellen BP sind nur für wenige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. Dies ist allerdings angesichts — der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) und — der deutlich erkennbaren andauernden braunkohlebergbauinduzierten Belastungen unverständlich. Insbesondere da es sich bei den braunkohlebergbauinduzierten Belastungen nicht um ein nahezu flächendeckendes Problem im Maßstab der FGG handelt, sondern räumlich eingegrenzt werden kann. Hier sollten weniger strenge Umweltziele gelten — in der daran unmittelbar angrenzenden Diskussion müsste dann die Frage beantwortet werden, inwiefern für die braunkohlebergbauinduzierten Belastungen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Diese Frage wird durch die aktuelle Nichtberücksichtigung umgangen. Dieses Vorgehen ist weder sachgerecht noch rechtskonform.	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagte OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0002	Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30WHG). Daher sind zusätzliche Abbaugelände aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da	Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugelände betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms. Dies ist Gegenstand der konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z. B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige — von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte - Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) nicht behebt- oder umkehrbar ist.</p>			
<p>GS-0126-BP-0080-0921-0003</p>	<p>Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen. Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten: — Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes — was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. — Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert.</p>	<p>"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“) . Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohletagebau nur das langfristige Ziel dar. Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren. Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sümpfungswässern ergibt. Das insgesamt der Prozess der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohletagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html).</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0126-BP-0080-0921-0004</p>	<p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten. Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.	Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).		
GS-0126-BP-0080-0921-0005	Darstellungen verbessern, Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten, auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend. Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0006	In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.	Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind entsprechend in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0007	Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht zur Verfügung. In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für	Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen.</p> <p>Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.</p>			
GS-0126-BP-0080-0921-0008	<p>Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend - Prognose unmöglich</p> <p>Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EU-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind.</p>	<p>Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0009	<p>Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.</p>	<p>Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0010	<p>Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus der Verspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen</p> <p>Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden.</p> <p>Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet — egal, ob „Suspension“ oder „Feststoff“ und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die</p>	<p>Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist (http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunespree.html). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen Gutachter.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt. Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 11 Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.</p>			
<p>GS-0126-BP-0080-0921-0011</p>	<p>Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren — hier Rahmenbetriebsplänen sollten die Zeitpunkte a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) — was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14) sowie b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre - Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64); als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.</p>	<p>Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0126-BP-0080-0921-0012</p>	<p>Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden. Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Aufrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“).</p>	<p>Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0126-BP-0080-0921-</p>	<p>Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen</p>	<p>Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0013	<p>Praxis ist, dass in Rahmenbetriebsplänen für neue Tagebaue Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan — Abschlussbetriebsplan — Sonderbetriebspläne), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nachteilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können.</p> <p>Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst — und dann noch unvollständig — im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzt und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließt (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und -absenkung aus aktivem Bergbau).</p> <p>Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht. Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des Tagebaugeschehens zielen oder hierzu Ziele formulieren.</p>	<p>Bundesberggesetzes. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>		
GS-0126-BP-0080-0921-0014	<p>Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsauftrag des Art. 9 WRRL. Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung. Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0126-BP-0080-0921-0015	Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und darzustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan unter dem Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/ Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0016	Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht finanzieren. Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz ³⁸ , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung. Für die ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) wird keine Lösung durch den Bergbautreibenden angeboten. Diese Fragen werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den	Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen. Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte Erhalt der ortsnahe Wasserversorgung.</p> <p>Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden. Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>			
GS-0126-BP-0080-0921-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. — Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden. — Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird. <p>Somit können - zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmegründung sind durch die insgesamt - auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt. Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt:</p> <p>...</p> <p>Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst.</p> <p>Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.		konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.	
GS-0126-BP-0080-0921-0018	Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie — Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für weitere Tagebaue — vgl. Kap. 3) — nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper). Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte. Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren. Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.	Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0019	Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen fluraktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr fluraktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0020	Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten. Dies sollte geändert werden. Insbesondere in Grundwasserkörpern mit (bereichsweisem) Sumpfungseinfluss und lokalen, schützenswerten grundwasserabhängigen Landökosystemen und Oberflächengewässern sind derartige Maßnahmen	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	anzuordnen. Diese Wasserkörper sind gesondert darzustellen.			
GS-0126-BP-0080-0921-0021	<p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt.</p> <p>Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die — aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet.</p> <p>Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus — dies ist dringend nachzuholen.</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0022	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen.</p> <p>Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.</p>	<p>Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0023	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen.</p> <p>Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu</p>	<p>Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.</p>			
GS-0126-BP-0080-0921-0024	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugebiete zu ermöglichen ist.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0025	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0026	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0027	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist. Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diesen Verfahren das Ziel vorgehen, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.</p>			
GS-0126-BP-0080-0921-0028	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0029	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumten Rinnensysteme zu baggern.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0030	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Minimierung der Sumpfungswassermengen Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter (GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt. Gleichwohl muss</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EU-WRRL gerecht zu werden.</p> <p>„Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“</p> <p>IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39.</p> <p>Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sümpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.</p>			
GS-0126-BP-0080-0921-0031	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld</p> <p>Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters</p> <p>Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sümpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0034	<p>Maßnahmenkomplexe zur tagebaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung</p> <p>Ersatzwasserbereitstellung</p> <p>Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sümpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär absichern können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.</p>	Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0126-BP-0080-0921-0036	<p>Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung)</p> <p>Modellierung und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs)</p> <p>U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbauliche Grundwasserständen“, die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen.</p> <p>Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften.</p> <p>Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen. Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen Auswirkungen zu bewerten.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.</p>		FGG Elbe
GS-0126-BP-0080-0921-0037	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende</p> <p>Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und erforderlich. Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle — auch auf Seite 112 des BP dargestellt — sind dringend zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern. Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>	<p>Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>		
GS-0126-BP-0080-0921-0038	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung Nach unserer Auffassung ist der Tatbestand der Verschlechterung im Sinne der WRRL durch die ungezügelten Quecksilberemissionen erfüllt. Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen - insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen. Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit möglich durch Regelung in dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt werden soll. Dies ist bislang nicht der Fall. Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Emittenten gegebenenfalls relevant sind. Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument (zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>			
<p>GS-0126-BP-0080-0921-0039</p>	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben. Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab. Dabei heißt es im entsprechenden Hintergrunddokument der FGG: „In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NE-MFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“ FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10. Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (http://www.umwelt.sachsen.de).</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0127-BP-0082-1025-0001	Der Stellungnehmer verweist auf die Zuständigkeit einer anderen Behörde, die bereits in das Anhörungsverfahren eingebunden ist.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0128-BP-0083-1027-0001	Der Stellungnehmer bezieht sich auf seine Stellungnahme aus dem Jahr 2009 und verweist auf dessen Gültigkeit. Es wird wiederholt die Auffassung dargelegt, dass vor dem Hintergrund der Braunkohleverstromung mit gravierenden negativen Auswirkungen sowohl auf Wassermenge als auch auf Wasserqualität von der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie die entsprechende Wirtschaftsbranche (laut Stellungnehmer) ausgenommen ist, jede Reglementierung der Landwirtschaft als grundsätzlich unangemessen erscheint. Eine Gewässerbelastung durch die derzeit betriebene Landwirtschaft ist für den Stellungnehmer nicht nachvollziehbar — es sei denn durch Verstöße gegen bereits geltendes Umweltrecht. Diese müssten dann konsequent verfolgt werden, anstatt durch zusätzliche Auflagen die nach guter fachlicher Praxis betriebene Landwirtschaft einzuschränken.	Auf Auswirkungen des Braunkohletagebaus auf die WRRL-Zielerreichung wird ebenfalls durch Maßnahmenumsetzungen und Monitoring eingegangen, es erfolgt keine Ausklammerung der Problematik. Zur Gewässerunterhaltung zählt laut WHG auch die naturnahe Entwicklung der Gewässer. Die reine Forderung nach Gewässerunterhaltung hinsichtlich Stauung und Abfluss ist daher nicht rechtskonform und widerspricht der WRRL. Die Nährstoffeinträge in OWK stellen eine der Hauptbelastungen und eine der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (WWBF) dar, so dass die Einträge aus der Landwirtschaft ein nicht zu vernachlässigendes Handlungsfeld sind.		Brandenburg
GS-0128-BP-0083-1027-0002	Der Stellungnehmer weist auf teilweise fehlerhafte Gewässereinstufungen hin und verweist auf das Oderbruch und dortige Gewässer, die erheblich verändert sind, jedoch der Kategorie „natürliche Gewässer“ zugeordnet wurden. Kritisiert werden die daraus durch den Stellungnehmer abgeleiteten Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung.	Die Gewässereinstufungen sind nach unserer Kenntnis korrekt. Dem von Ihnen angeführte Bsp., dass erheblich veränderte Gewässer fälschlicherweise als natürlich eingestuft wurden, müssen wir widersprechen: Natürliche Gewässer können laut Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändert eingestuft werden. Die Einstufung erheblich veränderter Gewässer befindet sich in der Anpassung gemäß der Vorgehensweise der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und wird fortlaufend mit den Optionen zur Maßnahmenumsetzung vor Ort gegengeprüft. Die Überprüfung erfolgt in einem Abstand von 6 Jahren. Grundsätzlich sind jedoch auch für diese Gewässer Maßnahmen zu ergreifen, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen.		Brandenburg
GS-0128-BP-0083-1027-0003	Der Stellungnehmer legt die angenommenen Gewässerbelastungen als unglaubwürdig dar. Insbesondere die angebliche Belastung durch Nitrate aus der Landwirtschaft wird zurückgewiesen. Es wird vom Stellungnehmer als nicht plausibel angesehen, den guten ökologischen Zustand mit einem Grenzwert zu definieren, der mehr als das Fünffache des Trinkwassergrenzwertes	Für die Bewertung der Nährstoffbelastungen der Oberflächenwasserkörper für die Berichtspflicht anlässlich des 2. BwPI der EU-WRRL sind die Ergebnisse von 1278 Messstellen und die Ergebnisse des Regionalen Nährstoffmodells Brandenburg verwendet worden. Danach erreicht mehr als die Hälfte des berichtspflichtigen Gewässernetzes von 10.000 km den guten Zustand		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>beträgt und andererseits bei diffusen Einträgen, die bisher im Wesentlichen der Landwirtschaft zugeordnet werden, naturschutzbedingte Belastungen, etwa durch Massenrastplätze von Wildvögeln oder die Wiedervernässung von Mooren, nicht zu berücksichtigen. Zudem wird kritisiert, dass alle Gewässer dieselben Werte erreichen müssen. Unter den Lebensraumtypen in Brandenburg gibt es zahlreiche natürlich eutrophe Gewässer, die auch bereits mit erhöhten Nitratwerten einen guten ökologischen Zustand aufweisen.</p>	<p>aufgrund von Stickstoffbelastungen nicht. 2 % dieser Einzugsgebiete werden maßgeblich (>50 %) durch siedlungswasserwirtschaftliche Stickstoffeinträge belastet (hier sind die Phosphoreinträge bedeutender). In mehr als 90 % der betroffenen Einzugsgebiete trägt die Landwirtschaft einen erheblichen Anteil an der Stickstoffbelastung bei (>50 % der Belastungen). Aber auch durch phosphorbürtige Einträge aus der Landwirtschaft werden Gewässer belastet. Wesentliche landwirtschaftliche Pfade für Nährstoffe sind Einträge in die Oberflächengewässer über das Grund- und Sickerwasser, über die Dränagen und durch die Erosion und Abschwemmung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Bedeutung innerhalb der Reihe abnehmend). Ihr Hinweis bezüglich der Wirkung von Gänsekot auf die Gewässer wurde bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 3188 widerlegt.</p>		
GS-0128-BP-0083-1027-0004	<p>Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Brandenburg fordert der Stellungnehmer erneut den Verzicht auf großflächige Vernässungen von Niederungsgebieten sowie auf Bewirtschaftungsauflagen an Gewässerrändern. Statt dessen werden freiwillige Programme zur einseitigen Bepflanzung von Gewässern mit standorttypischen Gehölzen angeregt. Diese hätten nicht nur positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sondern würden auch das Mikroklima verbessern und die Krautbildung verringern. Darüber hinaus wird das Bibermanagement kritisiert.</p>	<p>Freiwillige Maßnahmen zur extensivierten Nutzung entlang von Gewässern werden weiterhin gefördert, wurden jedoch in der Angebotskulisse in der Vergangenheit in zu geringem Umfang genutzt. Das einseitige Bepflanzen von Fließgewässern ist bereits in Form einer Projektfinanzierung im Rahmen der Förderrichtlinie zur Gewässersanierung förderfähig. Auch die Flächenmeldungen im Kontext Greening sollten verstärkt auf Gewässerrandflächen fokussiert werden. Voraussichtlich im August 2015 wird die erste Datenauswertung zur Meldung von ökologischen Vorrangflächen vorliegen, um einen Überblick über die Wirkung und den weiteren Steuerungsbedarf zu liefern.</p>		Brandenburg
GS-0129-BP-0084-1032-0001	<p>Der Stellungnehmer teilt mit, dass die Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes zur Kenntnis genommen und bewertet wurden. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
GS-0130-BP-0085-1034-0001	<p>Der Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich, dass umfangreiche Maßnahmen zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen sind und durchgeführt werden. Als Nutzer von umfangreichen Grundwasserressourcen für die Trinkwasserversorgung legt der Stellungnehmer besonderen Wert auf die Zielerreichung des guten Zustandes der Grundwasserkörper, insbesondere</p>	<p>Das MLUL bedankt sich für die Hinweise in ihrer Stellungnahme und begrüßt es, dass Sie die Zielerreichung des guten Zustandes in den Grundwasserkörpern (GWK) HAV_NU_2 und HAV_NU_3 unterstützen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	der HAV_NU_2 und HAV_NU_3.			
GS-0131-BP-0086-1036-0001	Der Stellungnehmer bezieht sich auf die Erarbeitung eines regionales Bewirtschaftungskonzeptes zur Entwicklung der Müggelspree. Ziel ist es, ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Entwicklung der Müggelspree und ihrer Aue unter besonderer Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu erarbeiten. Dabei sollen die bisherigen Ergebnisse (Maßnahmenkatalog) aufgegriffen werden. Anforderungen der WRRL, HWRMPL und der FFH-RL müssen mit den Anforderungen an eine langfristige und standortgerechte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung gebracht werden. Der Stellungnehmer wird sich in der betreffenden Arbeitsgruppe entsprechend einbringen und geht davon aus, dass die bereits entwickelten und die zukünftigen Maßnahmen/Konzepte aus dieser Arbeitsgruppe in dem Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden.	Das Land Brandenburg begrüßt die Bereitschaft, an der Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzeptes zur Entwicklung der Müggelspree und ihrer Aue mitzuwirken. Dieses Konzept soll dazu dienen, die Belange der EU-WRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen eines öffentlichen Informations- und Beteiligungsverfahrens wird es für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geben, sich direkt in den Prozess der Maßnahmenplanung an der Müggelspree einzubringen.		Brandenburg
GS-0133-BP-0088-1039-0001	Signifikante stoffliche Belastungen (Nähr- und Schadstoffe): Gemäß dem Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg ist für den betrachteten Spree-Havel-Raum Phosphor die Schlüsselgröße für die Trophieausprägung. In dem vorliegenden 3. Teil des Nährstoffkonzeptes sind die Phosphoreinträge nicht wie bisher über das Gewässergütemodell MONERIS sondern mit einem Modell des Landes Brandenburg weiter geführt worden. Die Aussagen der Bilanzierung sind mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Atmosphärische Deposition, geogene Vorbelastungen, Grundwassereintrag, Altlasten und Retention wurden nicht aufgezeigt. Wir halten es für erforderlich, für den III. Bewirtschaftungszeitraum die Modelle auf der Grundlage eines quellenbezogenen Monitorings weiter zu optimieren. Gemäß vorliegendem Konzept sollen alle Klärwerke der Größenklasse 5 (GK 5) im Betrachtungsraum mit einer Flockungsfiltration bis Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums ausgerüstet werden. Dieses bedeutet die Nachrüstung der Klärwerke Ruhleben, Waßmannsdorf, Münchehofe und Stahnsdorf. Der Stellungnehmer schätzt den Kostenrahmen und die	Die dem Nährstoffreduzierungskonzept Berlin-Brandenburg zugrundeliegende Methodik der Nährstoffbilanzierung berücksichtigt und bilanziert alle relevanten Quellen, auch die geogenen Hintergrundwerte, die Sickerwassereinträge, die Deposition und die Retention (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/fb_144.pdf). Der trophierelevante Parameter Phosphor ist die wichtigste Steuergröße für das Erreichen des guten ökologischen Zustands der Seen der Unteren Havel, Dahme und Spree. Insofern gehen wir davon aus, dass bei Erreichen der Zielwerte des Gesamtphosphors auch der gute ökologische Zustand in den Seen erreicht wird. Die Verringerung der Vorbelastung der Spree vor Berlin wird auch Bestandteil weitergehender Maßnahmen des 2. Bewirtschaftungsplans sein. Dazu zählen die Ertüchtigung ausgewählter kommunaler Kläranlagen, Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt im Einzugsgebiet des Schwielochsees (Spree-Einzugsgebiet) und landwirtschaftliche Maßnahmen zur Erosionsminderung und zur Verminderung des Düngemittleinsatzes. Die Rang- und Reihenfolge von Maßnahmen an den		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Auswirkung auf den Betriebsaufwand zur Abwasserreinigung. Die erwartete Auswirkung auf den Abwassertarif nach Umsetzung aller Maßnahmen liegt bei etwa 6%. Planung, Genehmigungs-, Vergabe- und Bauprozesse für die Umsetzung der umfangreichen Baumaßnahmen erfordern Zeit. Kapazitäts- und Budgetbereitstellung müssen im Vorfeld gesichert werden. Ein angemessener zeitlicher Rahmen ist zwingend erforderlich und abzustimmen. Der dritte Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 ist für den Ausbau der Klärwerke zu nutzen, da ein gleichzeitiger Ausbau aller Klärwerke nicht realisierbar ist. Dem Nährstoffkonzept ist zu entnehmen, dass die Klärwerke Ruhleben und Münchehofe als erstes umgesetzt werden sollen. Für den Klärwerksausbau ist ein geeigneter wasserrechtlicher Rahmen zu schaffen und damit einhergehend klärwerksspezifische Bemessungsziele zu formulieren. Die refraktären Phosphoranteile sind hierbei zu berücksichtigen. Der Stellungnehmer möchte Erfahrungen einbringen und bitten um Beteiligung am Entscheidungsprozess. Die Maßnahmen auf den Klärwerken werden nicht ohne Gebührenerhöhung finanzierbar sein. Diese muss der Öffentlichkeit frühzeitig vermittelt werden. Mit der Nachrüstung der Klärwerke ist das Gewässerziel für den Parameter Phosphor allein nicht zu erreichen. Im großen Umfang müssen weitere Reduktionspotentiale genutzt und in jedem Fall parallel Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen an den Gewässern selbst durchgeführt werden. Daraus folgert der Stellungnehmer: Die Vorbelastung der Zuflüsse nach Berlin schöpft die Zielkonzentration bereits aus. Die Spree und der Oder-Havel-Kanal als nährstoffrelevante Eintragspfade wurden zusätzlich bilanziert. Für die Zuflüsse nach Berlin sind Reduzierungsziele zu benennen. Im Zustrom nach Berlin dominieren deutlich die diffusen Quellen. Obwohl sie den Hauptteil der Belastung darstellen, sind sie unzureichend bewertet und wurden nicht mit konkreten Maßnahmen unteretzt.</p>	<p>Klärwerksstandorten der BWB wird zwischen den zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit den entsprechenden Verwaltungsverfahren – in deren Rahmen auch die BWB angehört werden - unteretzt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Maßnahmen grundsätzlich auch realisierbar sind. Einzelfragen, wie z.B. die Berücksichtigung des „refraktären Phosphors“, werden ebenfalls im Rahmen der jeweiligen Verfahren zu klären.</p> <p>Der Aspekt etwaiger Gebührenfolgen betrifft nicht allein den Stellungnehmer, sondern grundsätzlich alle Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, in deren Bereich weitergehende WRRL Maßnahmen umzusetzen sind. Ferner ist zu beachten, dass die Maßnahmen stets im Zusammenhang erforderlich gewordener Ertüchtigungen an den Stand der Technik, Sanierungen oder Kapazitätsanpassungen durchgeführt werden; insoweit ist als ein monokausaler Zusammenhang von weitergehenden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und etwaigen Gebührenfolgen nicht gegeben. Die Kommunikation mit den Bürgern und der Kommunalpolitik findet vorrangig durch den kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung statt.</p>		
GS-0133-BP-0088-1039-0002	<p>Bergbaufolgen und deren Auswirkungen: Für die vom Braunkohlentagebau beeinflussten Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper wurden weniger strenge Umweltziele und Fristverlängerungen nach einer Abwägung der ökologischen und sozioökonomischen</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Regierungen der drei betroffenen Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben sich in den jeweiligen</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Erfordernisse im Jahr 2009 festgelegt. Im Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans steht: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlenutzung vorläufig nicht eingeschränkt werden.“ Diese Abwägung ist im Zusammenhang mit den neuen Entwicklungen der Energiewende, der Klimaschutzanforderungen und im Anbetracht der Gefährdung der Trinkwasserversorgung für ca. eine Million Einwohner in Berlin zu überarbeiten. Die im Jahr 2014 festgestellte und in den bisherigen Prognosen so nicht abgebildete Erhöhung der Sulfatkonzentration in der Spree gefährdet die Trinkwasserversorgung Berlins und steht im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 2 WRRL. Als Begründung für die festgestellten Abweichungen wurde der geringe Abfluss der Spree im Jahr 2014 genannt. Der erwartete Klimawandel wird jedoch zu rückläufigen Abflüssen in der Spree und in Folge mit steigenden Anteilen der Sumpfungswässer in der Spree führen und damit das Problem noch verschärfen. Der Stellungnehmer fordert zuerst eine Überarbeitung der Prognosen und eine Begründung für die in 2014 festgestellten Abweichungen sowie den Ausbau des Monitoringsystems für Sulfat. Sollte der in der AG Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße festgelegte Zielwert für eine sichere Trinkwasserversorgung Berlins von 250 mg/l am Eintritt nach Berlin nicht eingehalten werden können, so werden im zweiten Schritt zusätzliche Maßnahmen durch die Bergbau betreibenden Verursacher der Sulfatbelastung gefordert. Notfalls müssten zusätzliche Maßnahmen zur Sulfatabtrennung in den Grubenwasserreinigungsanlagen eingeführt werden. Bisher wurden diese Maßnahmen aus Kostengründen nicht vorgenommen. Die Überarbeitung der Tagebauplanungen im Hinblick auf eine Minimierung der Sulfatbelastung der Spree wäre eine andere, ergänzende Möglichkeit. Braunkohlevorkommen, für die Kippengebiete mit hohen Sulfatgehalten entwässert werden müssen, dürften dann nicht mehr erschlossen werden. Der Stellungnehmer legt dar, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder eine Verlagerung der Kosten auf die Trinkwasserversorger im Unterlauf der Spree dem Verursacherprinzip widerspräche.</p>	<p>Koalitionsverträgen zur Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie bekannt. Diese politische Grundsatzentscheidung liegt auch dem 2. Bewirtschaftungsplan zugrunde. Zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg wurde vereinbart, das Prognosemodell zur verbesserten Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Sulfatkonzentrationen zu aktualisieren. Die weitere Vorgehensweise zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Berlins befindet sich in Abstimmung.</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0133-BP-0088-1039-0003	<p>Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung / Wassermengenmanagement:</p> <p>Mit der formalen Vorgehensweise zur Einschätzung des chemischen Zustandes werden die punktuellen Altlasten, die im Betrieb von Wasserwerken flächendeckend Probleme bereiten, unterschätzt. Nur an ca. 30% von Produktionsbrunnen des Stellungnehmers kann ohne Rücksicht auf qualitative Beeinträchtigungen gefördert werden. Dieser Sachverhalt wird aus dem Bericht und den abgeleiteten Maßnahmen nicht deutlich. Zwar liegen die betreffenden Grundwasserleiter in einem nicht guten chemischen Zustand vor, doch werden als Ursache die diffusen Einträge aus der städtischen Bebauung genannt und entsprechende Maßnahmen (Erstellung von Konzepten / Studien / Gutachten) aufgelistet. Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten eine wesentlich höhere Dringlichkeit hätten und bittet daher um eine verbindliche Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wasserwerke vor den bereits bekannten und vermuteten Altlasten. Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit Hilfe naturnaher Aufbereitungsverfahren entsprechend Art. 7 Abs. 2 WRRL sieht der Stellungnehmer eine detaillierte Beschreibung und verbindliche Festlegung der Maßnahmen zur Altlastenabwehr als erforderlich an.</p> <p>Anmerkung zur Risikobewertung von Grundwasserleitern In Tabelle 3.4. auf Seite 63 dieser Unterlage wird der Grundwasserkörper mit der ID "DEBBHAV_OH_1" (GWK-Name: Obere Havel BE) dahingehend ausgewiesen, dass ein Risiko besteht, dass "infolge mengenmäßiger Belastungen durch Grundwasserentnahmen die Bewirtschaftungsziele 2021 nicht erreicht werden". Als Grund wird die Öffentliche Wasserversorgung angegeben. Die Risikobewertung wurde nach Auffassung des Stellungnehmers mittels einer überschlägigen Wasserbilanz durchgeführt, welche Ungenauigkeiten bzw. Fehler enthält. Aus diesen Gründen wird die Risikobewertung als nicht aussagekräftig angesehen.</p> <p>Im Ergebnis der Zustandsbewertung unter Berücksichtigung von Grundwassertrends wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers HAV_OH_1 mit gut bewertet.</p>	<p>Zur Anmerkung "Altlasten": Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten werden nur in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, wenn ein Wasserkörper, aufgrund der von Altlasten ausgehenden Belastung, in den schlechten Zustand eingestuft wurde. Dem Wunsch des Stellungnehmers kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Unabhängig von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden jedoch im Rahmen des Vollzuges des Bundesbodenschutzgesetzes Altlasten gesichert bzw. saniert, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung notwendig ist. Datenänderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Zur Anmerkung „Risikobewertung“: Die WRRL fordert für die Beurteilung der Grundwasserkörper ein zweistufiges Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der Risikobewertung ist abzuschätzen, ob der Grundwasserkörper gefährdet ist, die Ziele der WRRL zu erreichen. 2. Bei der Zustandsbewertung, die nach der der Risikobewertung erfolgt, wird der tatsächliche Zu-stand des Grundwasserkörpers ermittelt. <p>Sowohl für die Risiko- als auch für die Zustandsbewertung wurden Methoden eingesetzt, die von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt wurden.</p> <p>Da die Risikobewertung von der WRRL gefordert wird, kann dem Wunsch des Stellungnehmers nicht gefolgt werden, die Risikobewertung zukünftig entfallen zu lassen. Ob und inwieweit die Risikobewertung überarbeitet wird, entscheidet die LAWA vor dem nächsten Bewirtschaftungszyklus.</p> <p>Datenänderungen sind nicht erforderlich.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Handlungsbedarf besteht somit nicht.			
GS-0133-BP-0088-1039-0004	<p>Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die WRRL auch verlangt, auch die ökonomische Seite von Maßnahmen zu bewerten sowie die sozialen Aspekte zu beachten. Das bedeutet nach dessen Auffassung: Unverhältnismäßige Tarifsteigerungen sind zu vermeiden, die Abwasserabgabe und das Grundwasserentnahmeentgelt sind bei den finanziellen Betrachtungen mit einzubeziehen und sollten zielgerichtet für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Mit der Errichtung einer weitergehenden Verfahrensstufe zur P-Elimination gehen (bestimmte) Klärwerke deutlich über den in der Abwasserverordnung definierten Stand der Technik hinaus. Die Maßnahme dient in erster Linie der Erreichung regionaler Gewässergüteanforderungen. Im Nährstoffkonzept sind für die GK 5 Klärwerke im Handlungsraum Berlin und Brandenburg Grenzwerte von 0,1 - 0,15 mg/l im Jahresmittel angekündigt. Für andere Klärwerke im Einzugsgebiet der Elbe gibt es keine derartigen Anforderungen an die Phosphor-Ablaufqualität. Auch für den Parameter Stickstoff sind keine Maßnahmen für andere GK 5 Klärwerke in den anderen Bundesländern der FGG Elbe vorgesehen. Die Länder Berlin und Brandenburg sollten daher für weitergehende Anforderungen, wie auch in anderen Bundesländern außerhalb der FGG Elbe praktiziert, Fördermittel bereitstellen. Auch Fördertöpfe der Europäischen Union sind zu nutzen.</p>	<p>Die Abwasserabgabe sowie das Wassernutzungsentgelt unterliegen rechtlichen Vorgaben und sind insoweit kein variabler Gegenstand von WRRL- Bewirtschaftungsplänen. Im Übrigen wirkt sich die Reduzierung von Nährstoffemissionen auch mindernd auf die Höhe der Abwasserabgabe aus. Die Kalkulation der Kosten sowie die Ableitung kostendeckender Entgelte obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden bzw. dem kommunalen Aufgabenträger. Etwaige Entgeltsteigerungen sind für sich genommen keine hinreichende Begründung, erforderliche Maßnahmen nicht durchzuführen oder per se als unverhältnismäßig herauszustellen. Die Gewährung von Fördermitteln unterliegt grundsätzlich dem Haushaltsvorbehalt. Ferner setzen die Regelungen der einschlägigen Förderrichtlinie(n) den Rahmen für Ermessensentscheidungen, die jeweils im Einzelfall herbeizuführen sind. Konkrete Maßnahmenanforderungen zur Umsetzung von WRRL- Zielen stellen für sich genommen jedoch kein Präjudiz für Regelungsinhalte von Förderrichtlinien oder hinsichtlich einer etwaigen Entscheidung zu einem Förderantrag dar.</p>		Brandenburg
GS-0133-BP-0088-1039-0005	<p>Die Entwürfe des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu den einzelnen „Wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen“ vermitteln eine sehr heterogene Herangehensweise der einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung der Zielsetzungen für das Elbeeinzugsgebiet. Die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen werden in dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht auf die Gesamtzielstellung der WRRL zusammengeführt. Der Maßnahmenplan ist mit seinen allgemein gehaltenen Maßnahmendefinitionen nicht nachvollziehbar. Die von den einzelnen Gewässernutzern zu erbringenden Leistungen von der konzeptionellen Maßnahmenplanung bis zur</p>	<p>In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt es das Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung, in dem bundeseinheitliche Empfehlungen für die Umsetzung der WRRL erarbeitet werden, um eine einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Detailtiefe nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>technischen Umsetzung, einschließlich der damit verbundenen Kosten, Fristen und Wirkung im Gewässer, sind nicht transparent abgebildet. Anhand des Entwurfs zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan ist daher nicht zu erkennen, ob die Ziele der WRRL für das Flusseinzugsgebiet Elbe mit den beschriebenen Ansätzen erreicht werden.</p>			
<p>GS-0133-BP-0088-1039-0006</p>	<p>Anmerkungen zu den „Ergänzenden Maßnahmen“ Für die Elbe beträgt die Zielkonzentration für den Nährstoff Phosphor gemäß Hintergrunddokument „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen — Teilaspekt Nährstoffe“ 0,1 mg/l. Die derzeit vorhandene Konzentration liegt bei 0,16 mg/l. Die bilanzierte Gesamtfracht am Pegel Seemannshöft beträgt rd. 4.200 t/a Phosphor. Die erforderliche P-Reduktion wäre somit rd. 2500 t/a. Vor diesem Hintergrund ist die durch den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2021 angekündigte Phosphor-Reduktion von lediglich 250 t/a bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Während das Land Berlin für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum über den Ausbau des Klärwerks Ruhleben (Größenklasse 5) eine relevante Reduzierung ihrer P-Einträge von 25% anmeldet, sind seitens der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Schleswig Holstein und Sachsen-Anhalt keine Ausbaumaßnahmen auf den Klärwerken vorgesehen. Die Länder Thüringen und Sachsen streben den Ausbau ihrer Klärwerke an. Allerdings setzen diese Länder anders als im Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg vor allem auf die Ertüchtigung der kleineren Klärwerke (Größenklasse 14) aufgrund der besseren Kosteneffizienz dieser Maßnahmen. Die von Berlin und Brandenburg geplante weitestgehende P-Eliminierung mit Ablaufkonzentrationen von kleiner 0,15 mg/l für Klärwerke der Größenklasse 5 ist in den anderen Bundesländern der FGG Elbe nicht vorgesehen.</p> <p>Ohne verbindliche Nährstoffminderungsziele für die einzelnen Bundesländer auch in Bezug auf die Landwirtschaft ist das Gewässerziel für Phosphor in der Elbe nicht zu erreichen.</p>	<p>Die Orientierungswerte für Phosphor sind Zielvorgaben für die Bewirtschaftung in den Bundesländern, auf deren Grundlage die Bundesländer ihre Maßnahmenprogramm erarbeitet haben.</p> <p>Im Rahmen der Defizitanalyse wurde anhand von Vergleichen zwischen Zielfrachten (basierend auf 2,8 mg/l Gesamt N und den typspezifischen Orientierungswerten für Gesamt-Phosphor) mit Frachten aus dem Binnenland in die Nordsee der Handlungsbedarf am Bilanzierungspegel Seemannshöft zur Reduzierung der N- und P Einträge ermittelt (Tab. 5.1 im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe). Die Methoden der Defizitanalyse wurden im Hintergrunddokument im Rahmen der Anhörung veröffentlicht (FGG Elbe 2014: Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen Teilaspekt Nährstoffe).</p> <p>Der Text im Kapitel 5 wurde umfassend überarbeitet.</p>	<p>BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen</p>	<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0133-BP-0088-1039-0007</p>	<p>Die Gewährung von Ausnahmetatbeständen für die Braunkohleförderung im Lausitzer Revier gefährdet die Trinkwasserversorgung im weiteren Verlauf der Spree.</p>	<p>Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Gemäß 1 WRRL Artikel 7 Absatz 2 und 3 hat die Wasserversorgung Vorrang vor anderen Gewässernutzungen. Daher müssen die verminderten Qualitätsziele für Gewässer im Einzugsbereich der Braunkohleförderung unbedingt korrigiert werden.</p>	<p>nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der FGG Elbe wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014 im Anhang A5-4) dargelegt. Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.</p>		
<p>GS-0133-BP-0088-1039-0008</p>	<p>Bei der Anwendung der FFH/Naturschutz Richtlinien ist von einer nachträgliche Unterschutzstellung von bewirtschafteten Grundwassergewinnungsgebieten abzusehen, wenn dadurch eine Verlagerung der Grundwasserförderung in industriell stark belastete Gebiete erforderlich ist. Der Wasserversorgung ist hier der Vorrang zu geben.</p>	<p>Die Regeln für die Unterschutzstellung von Gebieten gemäß FFH-Richtlinie gehen aus der Richtlinie hervor. Aktuelle Nutzungen sind dabei zunächst zweitrangig, vorrangig sind allein die jeweiligen Biotopqualitäten. Eine Verlagerung aktueller Fördergalerien in andere Gebiete als Folge der Unterschutzstellung von Gebieten nach FFH-Richtlinie ist jedoch grundsätzlich auszuschließen. Die weitere Zulassung der Trinkwasserversorgung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes obliegt dem jeweiligen Verfahren nach Fachrecht. Innerhalb des wasserbehördlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt auch die Abwägung zwischen den Belangen der Trinkwasserversorgung und den Schutzansprüchen nach Naturschutzrecht. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung mit bedarfsgerechten Förderquoten am Standort und im Verbund genießt in diesem Zusammenhang einen sehr hohen Stellenwert.</p>		<p>Berlin</p>
<p>GS-0133-BP-0088-1039-0009</p>	<p>Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht bewertet worden. Gleiches gilt für Maßnahmen im Gewässer, in der Landwirtschaft sowie für sonstige Nutzungen. Diese Betrachtung sollte durchgeführt werden.</p>	<p>Die Klimarelevanz der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog wurde ermittelt. Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm daher nicht thematisiert.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0133-BP-0088-1039-0010	<p>Anmerkungen zu „Grundsätzlichen Maßnahmen“</p> <p>Die gesetzlichen Vorschriften reichen aus unserer Sicht nicht aus, um die Gewässer umfassend zu schützen und die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Verursacherprinzip ist in der Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind insbesondere Regelungen an der Quelle erforderlich bevor schädliche Stoffe in den Wasserkreislauf gelangen. Das betrifft die Zulassung, Herstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Chemikalien, Arzneistoffen, Düngemitteln und sonstiger die Wassergüte und das Gewässerökosystem belastender Stoffe. Von der FGG Elbe erwarten wir diesbezüglich eine klare Positionierung und eine aktive Einflussnahme auf die Gesetzgebung.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorschriften werden umgesetzt. Wo diese nicht ausreichen, den guten Zustand der Gewässer zu erzielen, werden ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Es handelt sich im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.</p>		FGG Elbe
GS-0133-BP-0088-1039-0011	<p>Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum bitten wir um länderspezifische Hintergrunddokumente, die den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wasserkörperscharf darlegen und deren Wirksamkeit bewerten. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sollten die Länderberichte bereits mit Beginn der Anhörung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind ergänzende Fachkonferenzen Im Anhörungszeitraum hilfreich.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen. Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>		FGG Elbe
GS-0133-BP-0088-1039-0012	<p>Anmerkung zur Kennzeichnung von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen</p> <p>Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind nicht korrekt entsprechend Oberflächengewässerverordnung § 7 (2) gekennzeichnet worden. Die Kritik bezieht sich dabei sowohl auf die Form als auch auf den fachlichen Inhalt.</p> <p>In den Unterlagen sind zwar für die einzelnen Koordinierungsräume die Karten „Schutzgebiet 1: Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zu finden. Die OGeWV schreibt jedoch eine andere Form der Kennzeichnung vor.</p> <p>Im Koordinierungsraum Havel sind nur Oberflächenwasserkörper im unmittelbaren Umfeld von Berlin als „Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen farblich gekennzeichnet. Die „Trinkwasserentnahme“ erfolgt bei diesen Oberflächenwasserkörpern über die Prozesse Uferfiltration</p>	<p>Die Trinkwasserschutzgebiete und die Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahme sind in der Karte 1.5 - Schutzgebiete I im Anhang dargestellt und in den Anhängen A1-1 und A1-2 aufgeführt. Die Prüfung und Aktualisierung der Listen erfolgt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>und Grundwasseranreicherung. Im weiteren Umfeld von Berlin — wie z.B. im Bereich des Wasserwerks Briesen — werden solche Oberflächenwasserkörper nicht gekennzeichnet. Das Trinkwasser aus solchen Wasserwerken wird jedoch nachweislich im erheblichen Maße durch die Qualität dieser Oberflächenwasserkörper beeinflusst.</p> <p>Wir fordern eine einheitliche Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, entsprechend OGewV § 7 (2).</p>			
GS-0133-BP-0088-1039-0013	<p>Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir halten ein länderübergreifendes Handeln für dringend erforderlich, um zukünftig Mindestabflüsse in der Spree in einer vernünftigen Größenordnung sicherzustellen, damit ein ausgeglichener Wasserhaushalt erhalten bleibt und Eutrophierungsprozesse in den eingestauten Flusseen von Spree und Havel gedämpft werden. - Bereits jetzt sollten vorsorgende Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes wie z. B. die Wiedervernässung von Mooren durch den Rückbau von Meliorationsgräben und den Waldumbau weg von den Kiefernmonokulturen hin zu Mischwäldern weiter forciert werden. - Geht man außerdem davon aus, dass sich die Niederschlagscharakteristik zukünftig in Richtung von häufigeren Extremereignissen verändern wird, sind hier gesamtheitliche Lösungen für Ableitung und Behandlung zu erarbeiten. 	<p>Ein länderübergreifendes Handeln wird durch die Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße gewährleistet. Nähere Angaben finden sich im Hintergrunddokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“. Der Text im Kapitel 5.1.3 wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z. B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflussdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z. B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0134-BP-0089-1053-0001	Der Stellungnehmer teilt mit, dass er für Westbrandenburg nur indirekt betroffen ist. Es bestehen daher keine Bedenken.	Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0135-BP-0090-1055-0001	Der Stellungnehmer teilt mit, dass er z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leistet. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Eine Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch Barrieren unter einer Höhe von ca. 20m werden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsplanung allgemein als nicht sehr wahrscheinlich angesehen. Den zur Verfügung gestellten Unterlagen kann nicht entnommen werden, dass diese Höhe bei der geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Der Stellungnehmer bittet um Beachtung bei zukünftigen Planungen. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das MLUL dankt für die weiterführenden Informationen.		Brandenburg
GS-0136-BP-0091-1057-0001	Anlage 1: Stellungnahme der Grünen Liga „WRRL-Umsetzung im deutschen Elbeeinzugsgebiet Bilanz 2015 und Ausblick“	Die Stellungnahme (Anlage 1) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0002	Anlage 2: Stellungnahme der Grünen Liga „Nährstoffminderungskonzepte in der FGG Elbe“	Die Stellungnahme (Anlage 2) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0003	Anlage 3: Stellungnahme des Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. „Stellungnahme zum dritten Handlungskonzept zur Nährstoffreduktion Spree, Dahme, Havel sowie einigen weiteren Aspekten des Bewirtschaftungsplans Elbe“	Die Stellungnahme (Anlage 3) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0004	Anlage 4: Stellungnahme der Grünen Liga „Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit – Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit“	Die Stellungnahme (Anlage 4) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0136-BP-0091-1057-0005	Anlage 5: Stellungnahme der Grünen Liga „Aktualisierung der Wirtschaftlichen Analyse“	Die Stellungnahme (Anlage 5) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0006	Anlage 6: Stellungnahme der Grünen Liga „Stellungnahme zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe mit Schwerpunkt auf Braunkohletagebaue und braunkohlebergbaubedingte Auswirkungen“	Die Stellungnahme (Anlage 6) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Zur Bewertung der Einzelforderungen wird auf den originären Stellungnehmer verwiesen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0007	Anlage 7: Verbandsübergreifende Stellungnahme „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015-2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutsche Flussgebiete – Schnittstelle mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“	Die Stellungnahme (Anlage 7) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0008	Anlage 8: Stellungnahme der Grünen Liga „Stellungnahme zur Einbeziehung grundwasserabhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete in die Bewirtschaftungsplanung 2.0 für Deutschlands Flussgebiete“	Die Stellungnahme (Anlage 8) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.		FGG Elbe
GS-0136-BP-0091-1057-0009	Der Stellungnehmer begrüßt die in den letzten Jahren durchgeführte Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) im Land Brandenburg. Notwendig ist es, einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung zu schaffen, sowohl hinsichtlich der zu realisierenden Maßnahmen als auch hinsichtlich eines konkreten verbindlichen Zeitplanes. Die zeitnahe Umsetzung der Gewässerentwicklungskonzepte ist durch das Land Brandenburg auch finanziell verbindlich zu regeln und abzusichern. Bei der Entwicklung der GEKs wird die Art und Weise der Einbindung der Öffentlichkeit in Bezug auf die genutzten Zeiträume vormittags werden bemängelt. Den meisten berufstätigen Bürgern und ehrenamtlichen Verbandsmitgliedern ist eine Teilnahme am Prozess somit verwehrt. Eine teilnehmerfreundliche und an das gesellschaftliche Leben angepasste Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Barrieren ist hier geboten.	Das Land Brandenburg begrüßt die positive Stellungnahme hinsichtlich der Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte (GEK). Die Kritik an der Einbindung der Öffentlichkeit entspricht nicht der ausgeübten, sehr zeitaufwändigen Praxis, da im Verlaufe der Erarbeitung eines jeden GEK die gesamte Palette aktiver Beteiligung angeboten wurde. Angefangen von Faltblättern zur Ankündigung eines jeden GEK, über den ständigen Einblick über den Stand und die Abläufe via „Wasserblick“ im Internet (http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/), der dauerhaften Möglichkeit sich in die Abläufe einzubringen bis zu Gebietsarbeitsgruppen, die immer nach Feierabend stattfanden. Lediglich die „projektbegleitenden Arbeitsgruppen“ mussten immer an Arbeitstagen stattfinden, da dort nicht selten mehr als 20 Behördenvertreter anwesend waren. Arbeitsrechtlich lassen sich derartige Veranstaltungen nicht am Wochenende durchführen. Das Land arbeitet aber ständig daran, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu optimieren. Verbesserungshinweise sind immer willkommen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung der GEKs gibt die Wasserrahmenrichtlinie selbst vor, weitere gesetzliche Anforderungen sind deshalb nicht notwendig. Die zeitnahe Umsetzung der GEKs soll durch eine neue Sanierungsrichtlinie sowie Verwaltungsvorschrift optimiert werden. Schwerwiegende Hemmnisse für eine zeitnahe und effiziente Maßnahmenumsetzung sind aber weiterhin nicht an die Anforderungen der WRRL-Umsetzung angepasste Förderstrukturen, Umsetzungsstrukturen und eigenständige Mittel zur Flächensicherung.</p>		
GS-0136-BP-0091-1057-0010	<p>Die Überarbeitung der „Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ ist dringend erforderlich. Konkrete Vorgaben zur Unterhaltung fehlen hier (z. B. bzgl. Gewässerrandstreifen, Form und Umfang sowie Technik der Mahd u.v.m). Eine Unterhaltung nach den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht aktuell nicht den Erfordernissen und Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Gewässerunterhaltung sollte entsprechend dem Merkblatt DWA-M 610 – Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern umgesetzt werden. Insbesondere erfolgt die Umsetzung der Gewässerunterhaltung in den Wasser- und Bodenverbänden zum Großteil nicht mit dem Ziel einer naturnahen Gewässerentwicklung. In der Regel übersteigt die Unterhaltung in Umfang und Ausmaß den eigentlichen Erfordernissen. Daher wird gefordert, die Unterhaltungsmaßnahmen zu begrenzen und an ökologisch sinnvollen Kriterien auszurichten. Eine Gewässerunterhaltung, die nach HQ-20 wirtschaftet, ist unangemessen. Eine Orientierung an HQ-5 sollte angestrebt werden. Diesbezüglich würden die o. g. Stellungnehmer gern ihren Sachverstand und ihre Vor-Ort-Kenntnisse in die Planung der Unterhaltungsmaßnahmen einbringen und bitten daher um eine generelle Beteiligung der Stellungnehmer an der Aufstellung der Unterhaltungsrahmenpläne.</p>	<p>Die Unterhaltungsrichtlinie wird derzeit federführend vom MLUL überarbeitet. Bei der Novellierung werden auch die Anforderungen der WRRL berücksichtigt.</p>		Brandenburg
GS-0136-BP-0091-1057-0011	<p>Es wird weiterhin kritisch angemerkt, dass Maßnahmen (z. B. zur natürlichen Gewässerentwicklung, Schutz besonderer Biotope o.ä.), die über die gesetzlich vorgesehene Unterhaltung nach §39 WHG hinausgehen, einer gesonderten finanziellen Förderung bedürfen, demnach</p>	<p>Es ist richtig, dass weiterhin die Kosten für die Renaturierung von ökologisch beeinträchtigten Gewässern aus allgemeinen Haushaltsmitteln bereitgestellt werden müssen. Ein Weg dies zu ändern, ist die jeweiligen Verursacher von Beeinträchtigungen an den Kosten für die</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>finanziell gesetzlich nicht abgedeckt sind. Hier wird dringender Handlungsbedarf gesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen.</p>	<p>notwendigen Renaturierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zu beteiligen. Artikel 9 WRRL „Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen“ stellt deshalb heraus: Der Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt sollte insbesondere entsprechend dem Verursacherprinzip berücksichtigt werden. Solange gesetzlich nicht dieser Weg eingeschlagen wird, eine Kostendeckung unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips zu erreichen, wird sich nichts daran ändern, allgemeine, in der Regel begrenzte Haushaltsmittel verwenden zu müssen. Abgesehen davon besteht die Förderrichtlinie zur Gewässersanierung, mittels der Maßnahmen im Sinne der naturnahen Gewässerentwicklung umgesetzt werden können.</p>		
<p>GS-0136-BP-0091-1057-0012</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz der Uferbereiche müssen konkret festgeschrieben werden, gleiches gilt für Maßnahmen zur Sicherung des Landeswasserhaushaltes und des angestrebten Moorschutzes (s. WHG §1, §5 (3), §6 (1) Nr. 1 und 2, §6 (2)). In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung des §39 WHG angebracht, der einen „ordnungsgemäßen Wasserabfluss“ fordert, da diese Vorschrift der Erhaltung naturschutzfachlich besonders wertvoller Moorökosysteme und Feuchtlebensräume zu widerläuft. Zusätzlich kommt es im Hinblick auf die Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses gehäuft zu Konfrontationen durch die Existenz und das Verhaltensmuster des Bibers. Auch hierfür sind zwingend Kontaktminderungsstrategien unentbehrlich.</p>	<p>Die Ergebnisse der ersten 60 Gewässerentwicklungskonzepte haben gezeigt, dass die Strukturgüte der Sohle der Brandenburger Fließgewässer sich überwiegend schlechter darstellt als Ufer und Umfeld. Die Zielsetzung des schadlosen Abflusses im Sinne der Gewässerunterhaltung muss mit den ökologischen Zielen vereinbart werden. Die Gewässerunterhaltung muss sich gemäß § 39 Absatz (2) WHG an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Das Land überarbeitet die derzeitige Unterhaltungsrichtlinie, die dazu dienen soll, obigen Konflikt zu minimieren. Darüber hinaus wurde zum 1.9.2015 eine Umstrukturierung des LUGV vorgenommen. Eine Aufgabe der neu strukturierten Referate wird sein, fachliche Vorgaben für die Gewässerunterhaltung zu erarbeiten, die helfen, den bestehenden Konflikt abzumildern bzw. sogar</p>		<p>Brandenburg</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		zu lösen. Darüber hinaus sind seit diesem Jahr im MLUL zwei Bibermanager tätig.		
GS-0137-BP-0092-1066-0001	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen mit einer Fülle von erfassten Grundlagendaten im Internet hinterlegt sind, aus denen sich die einzelnen Maßnahmen jedoch kaum auf die Örtlichkeit herunterbrechen lassen, so dass letztlich die jeweiligen Gewässerentwicklungskonzepte als maßgebend angesehen werden. Es wird auf die dazu bereits abgegebene aktuelle Stellungnahme verwiesen.	Die eingegangenen Stellungnahmen zum GEK Plane Buckau werden grundsätzlich als Stellungnahmen im Rahmen des WRRL-Bewirtschaftungsplanes mit aufgenommen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm entfalten keine unmittelbare Wirkung auf Rechte und Nutzungen Dritter. Im Zuge der Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten wird der Handlungsbedarf zur WRRL-Zielerreichung ermittelt und Maßnahmen werden priorisiert. Die Öffentlichkeitsforen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB bieten eine Plattform zum ersten Austausch. Die konkrete Beteiligung von Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern etc. findet bei der Erstellung von Planungsunterlagen und im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsprozesses statt. Somit hat weder der Bewirtschaftungsplan mit dem Maßnahmenprogramm noch das GEK eine unmittelbare Wirkung auf Rechte und das Eigentum Dritter. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm verwenden Daten, die kleinmaßstäblichen Bezug aufweisen und der Erfüllung der EU-Berichtspflicht dienen. Die Bewertung von Gewässern und der Strategische Rahmen zur WRRL-Umsetzung können diesen Dokumenten entnommen werden. Für lokale Fragestellungen ist jedoch der Informationsaustausch mit dem Landesfachamt auf Basis der GEK-Erstellung und Beteiligungen bei Maßnahmenumsetzungen besonders geeignet.		Brandenburg
GS-0139-BP-0094-1073-0001	Der Stellungnehmer äußert keine Bedenken.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0001	Der Stellungnehmer begrüßt im Zuge des weiteren Vorgehens die unabdingbare für direkte Ansprache von Seiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die reine Information im Netz hinaus.	Das am 24. Juli 2015 durchgeführte 1. GewässerForum auf Brandenburger Landesebene bot eine Plattform zur Kommunikation und zum Informationsaustausch zwischen Interessen- und Umweltverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der Landesregierung zu wasserwirtschaftlichen Themen. Thematische Schwerpunkte waren der Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL). Um den jeweiligen Umsetzungsprozess der beiden Richtlinien		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		zu intensivieren, sind weitere, regelmäßig stattfindende Veranstaltungen in diesem Rahmen geplant. Näheres dazu ist unter www.mlul.brandenburg.de zu finden.		
GS-0140-BP-0095-1075-0002	Es wird die Gefahr gesehen, dass — bei der Vielzahl der Informationen eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen, welche sich auch teilweise gegenseitig beeinflussen, schwierig sein wird. Im Interesse der Abwägung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Landes Brandenburg ist solchen Varianten jedoch der Vorzug zu geben, welche den höchsten Nutzen erzielen.	Ja, die Beachtung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist eine wesentliche Voraussetzung für die Maßnahmenpriorisierung und -umsetzung.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0003	Es wird zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Elbe unter dem Punkt „Finanzierungsinstrumente“ aufgeführt, dass bei Maßnahmen, in denen die öffentliche Hand erforderlich ist, eine Umsetzung nur im Rahmen von vorhandenen Mitteln erfolgt. Da hier keine weiteren Erläuterungen getätigt werden, lässt sich auch die Wirkung des Maßnahmenprogramms schwer einschätzen. Eine Aussage über die Umsetzung bei Maßnahmen, welche durch die Privatwirtschaft umzusetzen sind, fehlt. Hier ist eine Konkretisierung dahingehend erforderlich, dass solche Maßnahmen auch nur im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen sind.	Es ist richtig, dass bei der Konzipierung von Maßnahmen, die die Privatwirtschaft betreffen, auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0004	Um die Qualität der Gewässer weiter zu erhöhen, könnten einzelne Kommunen sich entschließen, ihre Kläranlagen zu modernisieren oder zu erweitern oder auch strukturverbessernde Maßnahmen vorzunehmen. Die Investitionskosten müssten ggf. auf die Preise für die Wasserdienstleistungen der jeweiligen Kommune umgelegt werden. Auch die Kosten für den Bezug von Wasser können (z. B. durch höhere Wassernutzungsentgelte) steigen, da die Entnahme bzw. Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser stärkeren Restriktionen unterworfen werden könnte. Es wird stark von den politischen Entscheidungsträgern vor Ort abhängen, welche konkreten Schritte zur Zielerreichung festgelegt werden und welcher finanzielle Aufwand damit verbunden sein wird.	Die Umlage von Maßnahmenkosten geschieht auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der jeweiligen Gebührensatzung der kommunalen Aufgabenträger. Kosten dämpfend kann sich im Einzelfall der Einsatz von Fördermitteln auswirken; hierfür ist der Regelungsinhalt der jeweiligen Förderrichtlinien maßgebend. Das Einwerben von Fördermitteln liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. der kommunalen Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung. Die Gewährung von Fördermitteln unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0005	Um die lineare Durchgängigkeit der Gewässer zu erhöhen und Schutzmaßnahmen für Fische zu treffen, werden die Auflagen für Querbauwerke, wie z. B. Wehre oder Wasserkraftwerke, verschärft. So könnte z. B. der Einbau	Es ist richtig, dass Auflagen für Querbauwerke zur Verbesserung der Durchgängigkeit den Bestrebungen zum Ausbau der Wasserkraftnutzungen widersprechen. Hier besteht ein Zielkonflikt. Es ist jedoch zu betonen, dass die		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	von Fischtreppe oder sogar der Abriss des Bauwerks angeordnet werden. Dies widerspricht auch den Bestrebungen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bereich der Wasserkraftnutzung.	Durchgängigkeit als Bestandteil der Hydromorphologie als „wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie identifiziert wurde. Das gilt nicht für den Ausbau der Wasserkraftnutzungen. Datenänderungen sind nicht erforderlich.		
GS-0140-BP-0095-1075-0006	Um Oberflächengewässer in einen „natürlichen“ oder „naturnahen“ Zustand zu versetzen, könnten etwa betriebliche Neubauten in der Nähe von Gewässern untersagt oder nur mit strengen Auflagen genehmigt werden. Selbst an erheblich veränderten Gewässerabschnitten sind Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit durch die Bewirtschaftungsplanung nicht auszuschließen.	Es wird aus der Stellungnahme nicht deutlich, ob es sich um einen neutralen Hinweis oder um eine Vermeidung unzumutbarer Restriktionen handelt. Das BauGB schränkt bereits, unabhängig von der Umsetzung der WRRL, das Bauen am Gewässerrand ein. Durch die WRRL verursachte Restriktionen bezüglich Neubauten bestehen rechtlich derzeit nicht. Ebenso sind Raumbedarfe für WRRL-Flächen derzeit nicht Bestandteil von Regionalplänen in Form von Vorranggebieten. Wenn durch raumwirksame WRRL-Maßnahmen Flächeninanspruchnahmen auftreten, müssen diese z.B. durch Flächenkauf, Dienstbarkeiten im Grundbuch oder Entschädigungszahlungen etc. umgesetzt werden. Somit entstehen durch den Bewirtschaftungsplan keine unmittelbaren Nutzungseinbußen Dritter.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0007	Bei der Genehmigung der betrieblichen Nutzung von Gewässern und Uferbereichen könnten noch strengere und detailliertere Bewertungskriterien zur Anwendung kommen. Dies würde zu deutlich längeren und für die Unternehmen auch kostenmäßig aufwändigeren Verfahren führen sowie die Planungsunsicherheit erhöhen.	Da bei Investitionen und baulichen Anlagen bzw. anderweitigen Gewässerbenutzungen die Wasserwirtschaft zu beteiligen ist, wird frühzeitig die Umsetzungswahrscheinlichkeit bewertet und eventuelle Nachweise und Auflagen für die Planung werden festgelegt. Es ist notwendig, dass sich Planungsträger entsprechender Vorhaben frühzeitig über eventuelle Einschränkungen informieren, um die Anforderungen der WRRL direkt in die Planungen und Kalkulationen mit einfließen zu lassen. Diese Vorgehensweise einschließlich der Beteiligung betroffener Umweltfachbehörden zählt jedoch zur üblichen Planungspraxis.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0008	Die Nutzung von Wasserstraßen durch die Berufs- und Freizeitschifffahrt könnte durch Rückbaugeschäfte und Renaturierungsmaßnahmen eingeschränkt werden. Einschränkungen könnten sich auch ergeben, indem zusätzliche Auflagen für Unterhaltung, Ertüchtigung und Betrieb auferlegt werden. Die Ertüchtigung von Elbe und Oder (u. a. durch die Wiederherstellung und den Neubau von Stromregelungsbauwerken [u. a. Buhnen]) darf nicht beeinträchtigt werden. So ist beispielsweise am 27. April	Bei schiffbaren Gewässern (Bundes- und Landeswasserstraßen) gehört die Erhaltung der Schifffahrt zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG). Mit einer Widmung als schiffbares Gewässer ist eine Abwägung des übergeordneten gesellschaftlichen Interesses zugunsten der Schifffahrt erfolgt. Insofern ist hier bei Renaturierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass die Schifffahrt in notwendigem Umfang gewährleistet bleibt. Andererseits verlangt eine schifffahrtsbezogene		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>2015 der deutsch-polnische Staatsvertrag zur Ertüchtigung der Grenzoder unterschrieben worden, welcher eine Reihe solcher Maßnahmen enthält. Die Instandsetzung der Buhnen soll zur Vertiefung der Fahrrinne führen, damit u. a. der Eisbrechereinsatz dauerhaft gewährleistet werden kann und so Überschwemmungen verhindert werden. Dies funktioniert aber nur dadurch, dass sich die Anzahl der "natürlichen" Sedimente der Oder im Strom erhöht und diese Sedimente in die Ostsee gespült werden und sich nicht als Sandbänke in der Fahrrinne absetzen.</p>	<p>Ausbaumaßnahme die Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Die Hinweise des Stellungnehmers werden dahingehend verstanden, dass neue Anforderungen, die sich z.B. aus der Wasserrahmen- und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ergeben, auch eine erneute gleichberechtigte Abwägung der unterschiedlichen Ansprüche an das Gewässer erfordert. Dieses Vorgehen wird derzeit beispielhaft für den Elbestrom mit der Erarbeitung eines für Ende 2016 avisierten „Gesamtkonzeptes Elbe“ durch den Bund und die beteiligten Ländern praktiziert. Des Weiteren ist das Bundesprogramm 'Blaues Band' in Vorbereitung, in dessen Rahmen die Renaturierung von nur noch wenig genutzten Nebenwasserstraßen gefördert werden soll, die von entscheidender Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung im Netz der Fließgewässer sind. Dazu sollen auch im Kernnetz der Bundeswasserstraßen Renaturierungsmaßnahmen als ökologische Trittsteine verwirklicht werden, wenn sie mit verkehrlichen Zielen vereinbar sind.</p>		
<p>GS-0140-BP-0095-1075-0009</p>	<p>Verhältnismäßigkeit wahren: Gewässer dürfen bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern auch hinsichtlich der monetären Folgen für Wirtschaft, Bürger, Kommunen, Wasserwerke und Wasserverbände. Oberflächengewässer dienen als unbedingt notwendige Verkehrswege, sichern die Energiegewinnung durch Wasserkraftwerke, sind unverzichtbar für Kühlwasserentnahmen und für Produktionszwecke und spielen eine wesentliche Rolle als Erholungs- und Freizeitelement im Bereich des Tourismus. Die Nutzung von Flüssen und Seen muss für diese Zwecke weiterhin möglich sein. Fließgewässer bieten darüber hinaus eine wichtige und umweltfreundliche Transportalternative zu Schiene, Straße und Flugzeug und sichern so Arbeitsplätze und Wohlstand für alle. Der Zustand und Ausbau dieser Wasserstraßen darf durch eine falsche Einstufung der Gewässer) nicht gefährdet werden: Wasserstraßen sind „erheblich</p>	<p>Wasserstraßen sind nicht per se als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer (HMWB) einzustufen. Die HMWB-Einstufung hängt von der Nutzungsintensität ab (z. B. sind nicht alle Elbe-Wasserkörper HMWB). Sie wird gemäß der LAWA-Vorgehensweise fortlaufend mit den Optionen zur Maßnahmenumsetzung vor Ort gegengeprüft. Die Überprüfung wird im 6-Jahres-Abstand vollzogen. Grundsätzlich sind jedoch auch für diese Gewässer Maßnahmen zu ergreifen, um das gute ökologische Potenzial zu erreichen.</p>		<p>Brandenburg</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	veränderte Gewässer“ und müssen auch als solche klassifiziert werden. Die hier geplanten Maßnahmen haben sich an dieser Klassifizierung zu orientieren.			
GS-0140-BP-0095-1075-0010	Die Interessen der Unternehmen angemessen berücksichtigen: Das berechnete Anliegen, den Zustand der Gewässer EU-weit zu verbessern und für eine nachhaltige Wasserwirtschaft zu sorgen, darf nicht dazu verleiten, die Unternehmen in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell zu belasten. Vielmehr müssen die Belange der Umwelt, des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme miteinander in Einklang gebracht werden. Die Wirtschaft muss weiterhin die Möglichkeit haben, sich in den Prozess mit Vorschlägen und Kritiken einzubringen. Vor dem Festschreiben konkreter Maßnahmen ist zu prüfen, in welchem Verhältnis finanzieller bzw. bürokratischer Aufwand und Nutzen zueinander stehen. Nur jene Maßnahmen, die die vorgegebenen Ziele unter vertretbaren Kosten erreichen können, sind sinnvoll.	Vielen Dank für das Angebot zum Dialog. Den Hinweisen wird bereits nachgekommen. Die Priorisierung und tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt auch ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0011	Bevorzugung freiwilliger Maßnahmen anstelle ordnungsbehördlicher Vollzugsmaßnahmen: In der Vergangenheit haben viele Firmen im Interesse ihrer Standortsicherung freiwillig weitreichende umweltrelevante Aktivitäten realisiert. Auch im Zuge der WRRL-Umsetzung sehen sich Unternehmen in der Verantwortung, Ziele des Gewässerschutzes zu beachten. Daher gilt es, auf kommunaler Ebene bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft, je nach örtlicher bzw. regionaler Situation, zu vereinbaren.	Die Maßnahmenprogramme halten vorrangig Instrumente zur freiwilligen Maßnahmenumsetzung bereit. Eine Vielzahl der gemeldeten Maßnahmen sind als Angebotskulisse mit Finanzierungsinstrumenten zu verstehen. Bisher haben sich die Kommunen nur begrenzt selbst in die Maßnahmenplanung und -umsetzung eingebracht. Hier ist eine aktivere Rolle der Kommunen wünschenswert.		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0012	„Offensive“ Berücksichtigung von Fristverlängerungen und weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Ausnahmen): Eine Vielzahl der geplanten Maßnahmen wird erst auf mittlere Sicht ihre Wirkung entfalten. Deshalb ist vom Instrument der Fristverlängerung offensiv Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit in hoch verdichteten Gewerberegionen auch Ausnahmeregelungen in Richtung abgesenkter Umweltziele zu erwägen sind, wenn Gewässernutzer unverhältnismäßig belastet und die Kosten der Maßnahmen den Nutzen	Der Hinweis wird bestätigt. Die Themen Ausnahmeregelung und abgesenkte Umweltziele werden im zweiten Bewirtschaftungszeitraum detaillierter betrachtet. Die Inanspruchnahme Weniger strenge Umweltziele kann vereinzelt, nach fachlichen Maßgaben, in Frage kommen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	erheblich übersteigen würden.			
GS-0140-BP-0095-1075-0013	<p>HMWB-Einstufung von Gewässern, wo betriebliche Nutzungen die Struktur von Wasserkörpern verändert haben:</p> <p>Nach Auffassung des Stellungnehmers ist der überwiegende Teil der deutschen Oberflächengewässer aufgrund menschlicher Einwirkungen „erheblich verändert“ (HMWB-Gewässer) oder „künstlich“, so dass vor allem in Plangebieten mit starker Besiedelung die Maßnahmenplanung an diese Verhältnisse und die Funktion/Bedeutung der Gewässer für die entsprechende Region angepasst sein soll.</p> <p>Besonders in Niederungsgebieten, wie z. B. dem Oderbruch oder im Spreewald, ist es für den Erhalt des Siedlungsraums laut Stellungnehmer unbedingt erforderlich, die hydrologische Leistungsfähigkeit der Gräben zu erhalten. Das bedeutet, dass regelmäßige Krautungen auch weiterhin erfolgen soll.</p>	<p>Das Thema abgesenkte Umweltziele wird im zweiten Bewirtschaftungszeitraum stärker in den Fokus gerückt. Durch das Feststellen von Veränderungen an Gewässern durch menschliche Nutzungen lässt sich jedoch nicht unmittelbar auf die Ausweisung des HMWB-Status (erheblich verändertes Gewässer) folgen. Hierfür wird die Intensität dieser Nutzung, die Dauerhaftigkeit sowie mögliche Alternativen geprüft, bevor eine entsprechende Ausweisung stattfindet.</p> <p>Die HMWB-Einstufung wird anhand des LAWA-Verfahrens 6-jährig überprüft. Die vorliegenden Nutzungen und somit die kulturelle Bedeutung von Gewässern und deren Umfeld zählen zu den methodischen Prüfbausteinen und werden berücksichtigt. Anpassungen werden in den Zyklen der Bewirtschaftungsplanung entsprechend der daraus gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen.</p> <p>Landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsgräben haben hinsichtlich der WRRL als stoffliche "Punktquellen" Bedeutung.</p>		Brandenburg
GS-0140-BP-0095-1075-0014	<p>Über bestehende Standorte hinaus auch Neubauten von Wasserkraftwerken zulassen:</p> <p>Die deutschen Klimaschutzziele sehen einen wachsenden Anteil regenerativer Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung vor. Dabei spielen auch Wasserkraftanlagen eine Rolle. Neben dem Weiterbetrieb bestehender und der Revitalisierung stillliegender Werke sind künftig auch Ausbaupotenziale auszuloten, sofern die Durchgängigkeit der Flüsse nicht beeinträchtigt wird. Für eine gehobene Erlaubnis sollten allgemeingültige Eckpunkte vereinbart werden. Im Einzelfall wäre eine Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen oder alternativen Wassernutzungen vorzunehmen.</p>	<p>Allgemein wird die erzielbare energetische Ausbeute an potenziellen Wasserkraftstandorten in Brandenburg aufgrund überwiegend abflussschwacher Gewässer mit geringem Gefälle als sehr gering eingeschätzt und der Klimaschutzbeitrag als marginal, die begleitenden ökologischen Anforderungen da-gegen als überwiegend hoch (siehe auch „Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs“ unter http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328508.de).</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 3 WHG ist zu prüfen, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestanden und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Derzeit wird in Brandenburg eine Strategie erarbeitet, wie dieser Prüfauftrag für tausende generell einzubeziehende Bauwerke erfüllt werden kann.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0141-BP-0096-1090-0001	Der Stellungnehmer verweist auf einen weiteren Stellungnehmer, dessen Inhalte in vollem Umfang unterstützt und mitgetragen werden.	Die Einzelforderungen sind als überregionale Hinweise zum Maßnahmenprogramm eingeordnet worden und unter den Identifikationsnummern GS-0141-UM-0069-0281-0001 bis -0006 beantwortet.		Brandenburg
GS-0142-BP-0097-1092-0001	Mit dem Ziel der Nährstoffreduzierung, insbesondere der P-Minimierung, möchte der Stellungnehmer als abwasserentsorgungspflichtige Körperschaft durch geeignete Maßnahmen seinen Beitrag leisten. Dabei sind wir auch in Zukunft auf die finanzielle Unterstützung des Landes Brandenburg angewiesen.	Die Maßnahmenumsetzung und die finanzielle Unterstützung erfolgt, wie bisher üblich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die entsprechenden Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien Trink- und Abwasser bzw. zur Gewässersanierung bestehen fort und werden in den kommenden Monaten novelliert.		Brandenburg
GS-0142-BP-0097-1092-0002	Der Stellungnehmer bittet, folgende Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne mit aufzunehmen und liefert weiterführende Informationen: 1. Erweiterung der Kläranlage Nord und Reduzierung der Phosphorfracht 2. Errichtung eines Mischwasserrückhaltebeckens Auf dem Kiewitt 3. Errichtung einer Hochleistungssedimentationsanlage Leipziger Straße 4. Naturnahe Regenwasserbehandlung im Potsdamer Abschnitt der Nuthe	Die vier aufgeführten Maßnahmen ‚Erweiterung der Kläranlage Nord‘, ‚Errichtung eines Mischwasserrückhaltebeckens Auf dem Kiewitt‘, Errichtung einer Hochleistungssedimentationsanlage Leipziger Straße‘ und ‚Naturnahe Regenwasserbehandlung Nuthe‘ werden in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.		Brandenburg
GS-0142-BP-0097-1092-0003	Nährstoffreduzierung bei Einleitungen von Schöpfwerken: Durch einen Wasser- und Bodenverband werden 5 Schöpfwerke im Gebiet des Stellungnehmers betrieben, die aus Grabensystemen Wasser bei Bedarf in Gewässer einleiten. Die angestrebten Pegel sind wasserbehördlich erlaubt. Zur Qualität des einzuleitenden Wassers gibt es keine Angaben. Dazu wird von Mai 2015 bis Mai 2016 eine monatliche Beprobung stattfinden. Im Ergebnis soll ein Konzept für eine mögliche Nährstoffreduzierung erstellt werden. Die Umsetzung erster Maßnahmen soll im 2. Bewirtschaftungszyklus erfolgen.	Nährstoffreduzierung bei Einleitungen von Schöpfwerken: Hier sind weitere fachliche Absprachen notwendig.		Brandenburg
GS-0143-BP-0112-1238-0000	Aus der Stellungnahme wurde keine Einzelforderung abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0144-BP-0098-1096-0001	Da im zweiten Bewirtschaftungszyklus speziell hydromorphologische Veränderungen geplant sind und der Prozess der Umsetzung gewässermorphologischer Maßnahmen forciert und vorangetrieben werden soll, ist die Berücksichtigung der archäologischen Belange / Belange	Die Hinweise wurden als überregional eingestuft und unter den Identifikationsnummern GS-0144-UM-0072-0299-0001 bis -0003 beantwortet. Grundsätzlich wird das zuständige Fachamt an allen raumwirksamen hydromorphologischen		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	des Schutzgutes "Boden" im kommenden Bewirtschaftungszeitraum besonders wichtig. Der Stellungnehmer fordert die Erläuterung der entsprechenden Betroffenheit im Umweltbericht und stimmt den ausgelegten Dokumenten daraufhin zu.	Maßnahmenplanungen beteiligt.		
GS-0146-BP-0099-1098-0001	Bewirtschaftungspläne /Strategische Umweltprüfungen: Der Stellungnehmer fordert, die in den Bewirtschaftungsplänen genannten Ziele und Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Reduzierung - der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung, - der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen, - der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge und - der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in regionalen Bewirtschaftungsplänen zu konkretisieren. Grundsätzlich wird auf die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit den Regelungen der Düngeverordnung (DüV) verwiesen. Darüber hinausgehende Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sind nach Forderung des Stellungnehmers durch entsprechende Förderprogramme auszugleichen.	Regionale Bewirtschaftungspläne sind als Planungsinstrument in dieser Form nicht vorgesehen. Die Konkretisierung von Maßnahmen findet, je nach Maßnahmen- bzw. Belastungsart, in Gewässerentwicklungskonzepten, Nährstoffreduzierungskonzepten, in der Prioritätenkulissee für hydromorphologische Maßnahmen, einschließlich Pufferstreifen/Gewässerentwicklungskorridore, sowie durch Fachkulissee zur Nährstoffreduzierung landwirtschaftlicher Stoffeinträge im Rahmen von KULAP-/AUK-Maßnahmen statt. Die Regelungen der Dünge-VO reichen zur Zielerreichung der WRRL nicht aus, so dass weitergehende "ergänzende" Maßnahmen auf Basis von Angebotskulissee mit zu bereitstellenden Fördermitteln notwendig sind. Dieses erläuterte auch die EU-Kommission in Schreiben, die die Auswertung von Maßnahmen zur WRRL-Umsetzung betreffen. Es ist zielführend, wenn auch die Ämter der Landkreise die Landwirte darauf hinweisen, Extensivierungs- und Greening-Flächen an Gewässerrändern zu verorten.		Brandenburg
GS-0147-BP-0100-1100-0001	Bei den durch den Stellungnehmer thematisierten gebietsspezifischen Fachplanungen handelt es sich um die FFH-Managementpläne und GEK (Gewässerentwicklungskonzepte) die derzeit für viele Gebiete in Bearbeitung oder bereits abgeschlossen sind. Alle Maßnahmen von Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen der Gewässer aus den Bewirtschaftungs- u. Maßnahmenkonzept finden sich in diesen Fachplanungen wieder, wobei in allen Fachplanungen ebenfalls hydraulische und hydrogeologische Bedingungen und deren Einfluss auf die Folgen für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen nach Auffassung des	Das Land Brandenburg begrüßt das Engagement des Stellungnehmers für den Erhalt der Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungsplan und das darin zusammengefasste Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung des Landes Brandenburg im Überblick dar. Für die einzelnen Gebiete wird dieser Plan schrittweise konkretisiert und mit gebietsspezifischen Untersuchungen und Maßnahmenplanungen untersetzt. Für die Müggelspree ist die Erarbeitung eines Regionalen Bewirtschaftungskonzeptes in Vorbereitung, das die Belange der EU-WRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung bringen soll. Das		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Stellungnehmers nicht beachtet und untersucht worden sind.	<p>Bewirtschaftungskonzept wird über die konzeptionelle Ebene der Maßnahmenplanung hinausreichen. Das heißt, das z.B. die in der FFH-Managementplanung aufgestellten WRRL-relevanten Maßnahmen aufgegriffen, in den nächsten Planungsschritten konkretisiert, mit anderen Belangen abgestimmt und hydraulisch berechnet werden. Einen Schwerpunkt der Maßnahmenplanung wird die Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Müggelspree im Verbund mit der Erreichung des guten Zustandes nach WRRL bilden. Hierfür sind umfangreiche hydrologische und hydraulische Betrachtungen, auch im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung im unteren Spreeeinzugsgebiet, vorgesehen. Daneben werden auch Untersuchungen zur Bewirtschaftbarkeit der Auenflächen und die Problematik der nassen Keller bei Hochwasser aufgegriffen und mit speziellen Untersuchungen untersetzt. Gewässer der I. und II. Ordnung werden im Verbund mit der Entwicklung der Grund- und Oberflächenwasserstände und in Abhängigkeit von der Gewässerunterhaltung betrachtet.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer hydraulischen Wirkungen in Bezug auf die Grund- und Oberflächenwasserstände geprüft und nur im Einvernehmen mit Flächeneigentümern und – Nutzern umgesetzt.</p> <p>Im Rahmen eines öffentlichen Informations- und Beteiligungsverfahrens wird es in den nächsten Jahren für die Bürgerinnen und Bürger vielfältige Möglichkeiten geben, sich direkt in den Prozess der Maßnahmenplanung an der Müggelspree einzubringen. In diesem Kontext freut das Landesfachamt sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.</p>		
GS-0147-BP-0100-1100-0002	Der Stellungnehmer fordert folgende Sachverhalte rechtsverbindlich als Grundvoraussetzung den Bewirtschaftungs- u. Maßnahmekonzepten voran zu stellen: 1. Jede Maßnahme im einzelnen und die Gesamtheit aller Maßnahmen an einem Gewässer die Einfluss auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers haben könnten, sind unter Beachtung der spezifischen hydrogeologischen Bedingungen auf die Folgen für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer	Der Bewirtschaftungsplan und das darin zusammengefasste Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung des Landes Brandenburg im Überblick dar. Für die Müggelspree ist die Erarbeitung eines Regionalen Bewirtschaftungskonzeptes in Vorbereitung, das die Belange der EU-WRRL, der FFH-Richtlinie und der Hochwasserrisikomanagementplanung mit einer standortgerechten Nutzung der Spree und ihrer Aue soweit wie möglich in Übereinstimmung bringen soll.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen vor und nach der Umsetzung zu untersuchen.</p> <p>2. Hydrogeologische Modellierung und Untersuchungen der Grundwasserdynamik in den jeweiligen Gebieten und die Auswertung vorhandener hydrogeologischer Erkundungen müssen zwingend Bestandteil der Planungen sein.</p> <p>3. Der gegenseitige Einfluss und Zustand der Gewässer I. u. II Ordnung untereinander ist bei den hydraulischen und hydrogeologischen Untersuchungen mit einzubeziehen.</p> <p>4. Eine Umsetzung darf erst erfolgen wenn eine nachteilige Wirkung auf Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit, Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls fordert der Stellungnehmer geeignete Maßnahmen zur Verhinderung mit sofortiger Umsetzung.</p> <p>5. Der Stellungnehmer fordert die Überwachung, um negative Entwicklung für den Hochwasserschutz einschl. Grundhochwasser, Siedlungsbetroffenheit Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung und Speicherung von Schadstoffen auszuschließen.</p> <p>6. Alle Vorgänge und Daten sollen jederzeit öffentlich zugänglich sein, um eine effektive Kontrolle durch vor allem betroffene Bürger sicher zu stellen.</p> <p>7. Im Schadensfall sollen die genehmigenden Behörde und Auftraggeber zweifelsfrei nachweisen, dass entstandene Schäden nicht auf die Maßnahmen der FFH und GEK oder sonstiger Renaturierungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Anderenfalls soll die Übernahme von Kosten für entstandene Schäden durch die betreffende/n Behörde/n abgesichert sein.</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer hydraulischen Wirkungen in Bezug auf die Grund- und Oberflächenwasserstände geprüft und nur im Einvernehmen mit Flächeneigentümern und – Nutzern umgesetzt.</p>		
GS-0147-BP-0100-1100-0003	<p>„Der Bewirtschaftungsplan und das dann zusammengefasste Maßnahmenprogramm der FGG Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung der Länder in der FGG Elbe bis 2015 dar. Sie sind nach Maßgabe der Landeswassergesetze zumindest behördenverbindlich, d. h. sie sind bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen.... In einer umfangreichen Bestandsaufnahme der Oberflächen- und Grundwasserkörper im Jahr 2004 und der Aufstellung eines Überwachungsprogramms wurde der Grundstein für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans</p>	<p>Das Zitat bezieht sich auf den Bewirtschaftungsplan von 2009. Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit stellen eine wichtige überregionale Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe dar. Detaillierte Angaben hierzu sind in den Entwürfen des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms enthalten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>gelegt. Durch die Erfassung der Ökologischen Qualitätskomponenten und des chemischen Zustands wurde ein Kenntnisstand über die Gewässer erreicht, den es bisher in diesem Maße noch nicht gab. ...</p> <p>Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne der Bundesländer zur Umsetzung der WRRL in der FGG Elbe liegen nicht vor...</p> <p>Es existieren jedoch zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Fragestellungen (Abwasser, Naturschutz, Altlasten) gebietsspezifische Fachplanungen mit lokalem/regionalem Bezug. Diese wurden bei der Festlegung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach WRRL auf Ebene der Länder mit herangezogen.</p> <p>Eine wichtige Rolle in der Wasserwirtschaftsplanung werden künftig das Hochwasserrisikomanagement und die Folgen des Klimawandels sowie der Schutz der Meeresumwelt spielen. ...</p> <p>Hochwasserschutzaspekte finden bei der Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans grundsätzlich Beachtung (z.B. bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms). ...</p> <p>Diese in der Einführung zum Bewirtschaftungsplan gemachten Aussagen zeigen sehr deutlich die zu kritisierenden Schwachpunkte des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne. Obwohl angeblich eine umfangreiche und detaillierte Bestandsaufnahme existiert ist die Art und Weise der Umsetzung der Beseitigung der Defizite und Maßnahmen nur allgemein gehalten und sind für den nicht sachkundigen Bürger nicht nachvollziehbar. Es erscheint dem Bürger als bürokratisches Monster, dass den Behörden und Verbänden es ermöglicht eine Interpretation der konkreten Maßnahmen nach ihrer Wahl vorzunehmen.</p> <p>Obwohl der Anteil von Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen der Gewässer zwischen 40 und 80% der allgemein gehaltenen Maßnahmen beträgt, werden hydraulische und hydrogeologische Aspekte noch nicht einmal Ansatzweise erwähnt geschweige denn berücksichtigt.</p> <p>Wie will man dann die in den Grundsätzen der Einführung betonten Hochwasserschutzaspekte grundsätzlich beachten?</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0148-BP-0101-1104-0001	Der Verfasser teilt mit, dass keine fachliche Stellungnahme erfolgen wird.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0149-BP-0102-1106-0001	Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass auf Grund des außerordentlich umfangreichen und überwiegend sehr fachlich geprägten Materials allein eine kursorische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen konnte. Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme sowie erstellten Umweltberichte (FGG Elbe und FGE Oder) werden keine Hinweise, Anregungen, Einwände oder Bedenken geäußert.	Ihr Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0149-BP-0102-1106-0002	<p>Der Stellungnehmer bezieht sich auf die Aussagen der Planungsunterlagen im Kontext "Landwirtschaft" und folgende Gründe, die einer positiven Entwicklung der Gewässer entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Düngemaßnahmen, die nicht nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden - Belastungen der Gewässer durch fehlenden Wasserrückhalt und Entwässerung - Wasserentnahmen zur Bewässerung. <p>Es wird entgegnet, dass die gute fachliche Praxis zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Ausbringung von Düngemitteln in den Fachgesetzen unseres Erachtens ausreichend geregelt sei. Die Novellierung der Düngeverordnung geschieht nach Auffassung des Stellungnehmers unter Beachtung der Anforderungen der WRRL.</p> <p>Verstöße über unsachgemäße Anwendungen lassen sich in der Praxis nach Auffassung des Stellungnehmers nur durch ein umfangreiches Messnetz an den Gewässern und durch Fachrechtskontrollen feststellen und belegen. Es wird eine "pauschale Vermutung" unterstellt, dass Gewässer mit Schadstoffen und Nährstoffen durch die Landwirtschaft belastet werden. Die Höhe des Viehbestandes, die Anzahl der Biogasanlagen, der Umfang der Maisanbauflächen usw. sind in den Bundesländern bzw. Landkreisen sehr unterschiedlich und sollten für die Analyse der Nährstoff- und Schadstoffeinträge in höherem Maße berücksichtigt werden.</p> <p>Der Stellungnehmer verweist auf die Maßnahmen der LAWA, die über die gute fachliche Praxis hinaus an Gewässern durch die Landwirtschaftsbetriebe umgesetzt</p>	<p>Wir begrüßen Ihre Aufforderung die Monitoringaktivitäten zu verstärken und ihr Ansinnen die Fachrechtskontrollen zu intensivieren.</p> <p>Die Inhalte des aktuellen Entwurfs der novellierten Düngeverordnung definieren die gute fachliche Praxis in einem stärkeren Maße im Sinne des Gewässerschutzes, als die derzeit gültige Fassung. Die Einhaltung dieser neuen Regelungen sollte durch verstärkte Fachrechtskontrollen durchgesetzt werden. Für diesen Prozess ist die Unterstützung durch die Landwirtschaftsbehörden notwendig. Diese Anstrengungen werden natürlich von einem umfangreichen Monitoring der Gewässergüte begleitet.</p> <p>Die Regelungen der Düngeverordnung haben aber weiterhin nur den gesamtbetrieblichen Fokus. Dadurch ist es möglich, dass kleinräumig auf Einzelschlägen trotzdem sehr hohe Düngemengen auf die Felder aufgebracht werden. Dadurch steigt die Gefahr für Nährstoffausträge in das Grundwasser. Diese Gefahr besteht u.a. durch die vermehrte Gärresteausbringung im nahen Umfeld von Biogasanlagen. Hier sollte ein besonderer Schwerpunkt in den Kontrollen liegen.</p> <p>Sie kritisieren in ihrer Stellungnahme die pauschale Vermutung, dass die Landwirtschaft der Hauptverursacher für die Nährstoffeinträge ist. Für die Zustandsbewertung der WRRL-Gewässer wurden jedoch nicht pauschale Vermutungen angestellt. Es erfolgte eine detaillierte Auswertung der Monitoringdaten, die durch zusätzliche Betrachtungen, in die man u.a. auch die Anzahl und die Standorte von Biogasanlagen, den Umfang der Maisanbauflächen und das Vorhandensein von Gewässerrandstreifen einbezogen hat, ergänzt wurden.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	werden sollten. Einige der in den Planungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen werden bereits freiwillig durch Landwirtschaftsbetriebe, z.B. über die KULAP-Richtlinie umgesetzt oder sind gängige Praxis, wie z.B. die pfluglose, konservierende Bodenbearbeitung zu einzelnen Fruchtarten.	Diese Auswertungen bildeten auch die Grundlage für die Erstellung der Fachkultissen in der aktuellen KULAP-Richtlinie. Datenänderungen sind nicht erforderlich.		
GS-0149-BP-0102-1106-0003	In Bezug auf den Wasserrückhalt sollte geprüft werden, ob die Richtlinie Landschaftswasserhaushalt im Land Brandenburg wieder belebt wird. Über diese Richtlinie konnten Bauwerke zur zweiseitigen Wasserregulierung saniert und neu errichtet werden.	Die Förderrichtlinie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes wird gemeinsam mit der Richtlinie zur Gewässersanierung novelliert.		Brandenburg
GS-0150-BP-0104-1143-0001	Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des Stellungnehmers sind die beabsichtigten Festlegungen in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen insbesondere für den Braunkohlenbergbau — sowohl den aktiven Abbau als auch den Sanierungsbergbau — von Relevanz. Begrüßt wird, dass für braunkohlenbergbaubeeinflusste Wasserkörper weiterhin abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgesetzt werden sollen. Aus Sicht des Stellungnehmers müsste hier jedoch neben der Fristverlängerung auch aufgeführt werden, welche abweichenden weniger strengen Umweltziele festgelegt werden. Eine Konkretisierung wäre für den Verwaltungsvollzug sehr hilfreich. Für die bergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper bilden die „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“ (Überarbeitungsstand 2014) eine gute Grundlage. Es sollte geprüft werden, ob diese in die Bewirtschaftungspläne aufgenommen werden. Bereits in der Stellungnahme zum 1. Bewirtschaftungsplan vom 05.06.2009 wurde darauf hingewiesen, dass für die bergbaubeeinflussten Wasserkörper allein eine Fristverlängerung über das Jahr 2015 hinaus bis zum Jahr 2027 nicht ausreicht. Basierend auf den vorliegenden Prognosen zu den zu erwartenden Güteentwicklungen in Grund- und Oberflächenwässern, den laufenden Monitoringprogrammen und den in Realisierung befindlichen möglichen technischen Maßnahmen hat sich an dieser Auffassung nichts geändert. Darüber hinaus soll im Bewirtschaftungsplan auch klargestellt werden, dass unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 WHG von den	Für das Grundwasser sind die weniger strengen Bewirtschaftungsziele benannt worden. Hintergründe sind in einem separaten Dokument zum Bewirtschaftungsplan aufgenommen worden. Für die Oberflächenwasserkörper werden weniger strenge Bewirtschaftungsziele im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum noch nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann. Die Prüfung der Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele für vom Bergbau beeinflusste Oberflächenwasserkörper wird Gegenstand der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes für den 3. Bewirtschaftungszeitraum sein. Der Idee, die Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung für die Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße im 2. Bewirtschaftungsplan zu verankern, wird nicht gefolgt. [Eine Textänderung im BP erklärt, dass die beiden Hintergrundpapiere Bestandteil des BP sind.] Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Zulassungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Dabei wäre es auch nicht ausgeschlossen, Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 31 Abs. 2 WHG für die Nutzung solcher Wasserkörper zu prüfen und ggf. zuzulassen, für die der		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Vollzugsbehörden in den entsprechenden Verfahren Ausnahmen im Einzelfall getroffen werden können.	Bewirtschaftungsplan abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 3 i.V.m. § 30 WHG festlegt. [Text im BP geändert]		
GS-0150-BP-0104-1143-0002	Als wesentlich betrachtet der Stellungnehmer die Frage nach der rechtlichen Verbindlichkeit der an einigen Stellen aufgeführten Hintergrundpapiere, sowohl zum 1. als auch zum 2. Bewirtschaftungsplan. Teils werden diese in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen als verbindlich angesehen, dann wird aber wiederum, so auf S. 130 Bewirtschaftungsplan FGG Elbe ausgeführt, dass „in den meisten Fällen die Inanspruchnahme von Ausnahmen in gesonderten Hintergrunddokumenten begründet ist, die Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sind und auf die an entsprechender Stelle im Plan verwiesen wird“. Zum einen stellt sich die Frage: „Was sind die meisten Fälle?“, zum anderen sind die Querverweise auf die Hintergrunddokumente nicht an allen relevanten Stellen für den Braunkohlenbergbau enthalten. Sie sind auch gemäß einer Entscheidung des VG Cottbus (siehe unten) nicht ausreichend. Von daher sind abweichende Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan konkret zu formulieren.	Soweit die Ausnahmebegründungen für alle oder mehrere GWK gleichermaßen gelten, wurden sie zusammengefasst (FGG Elbe 2009). Die Ziele sowohl für den chemischen als auch für den mengenmäßigen Zustand sind im entsprechenden Dokument FGG Elbe (2014) wasserkörperbezogen konkretisiert worden. Beide Dokumente (FGG Elbe 2009 und 2014) sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. (Beide Dokumente werden als zugehörige Anlagen auf der Seite der FGG Elbe eingestellt.)		Brandenburg
GS-0150-BP-0104-1143-0003	Grundwasser: Abweichende Bewirtschaftungsziele sind im Bewirtschaftungsplan konkret zu formulieren. Das VG Cottbus hat in dem Urteil zur wasserrechtlichen Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt 1, 2009 bis 2022 zum Ausdruck gebracht, dass dies im 1. Bewirtschaftungsplan nicht der Fall ist (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012 — Az. 4 K 3121/10 — Rn. 70: „Unabhängig von ihrer formellen Verbindlichkeit ist auch inhaltlich zweifelhaft, ob hinreichend konkret formulierte Bewirtschaftungsziele festgelegt worden sind. Solche finden sich jeden falls weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm selbst. Der Bewirtschaftungsplan verweist insoweit lediglich auf das Hintergrundpapier „Begründung für Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen (...)“ vom Dezember 2009 (Anlage B1), welches sich zur Ableitung von weniger strengen Umweltzielen für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers verhält (vgl. dort S. 39 ff) und weniger	Textänderung im BP: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 Mittlere Spree und SE 4-1 Schwarze Elster bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid vom 18.12.2008 für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) im kumulativen Kontext mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau	BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 Mittlere Spree und SE 4-1 Schwarze Elster bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid vom 18.12.2008 für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten	Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>strenge Umweltziele jeden falls allgemein formuliert (vgl. dort S. 40 ff).“ Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 3 WHG (Art. 7 Abs. 5 lit. d) WRRL) sind die abweichenden Bewirtschaftungsziele und Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Das Hintergrunddokument kann dazu vertiefte Informationen und Erläuterungen beinhalten. Es reicht aus Sicht des Stellungnehmers aber nicht aus, wenn die Darstellung nur im Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper erfolgt. Schließlich unterscheidet auch die WRRL zwischen dem Bewirtschaftungsplan (Art. 13) und den Hintergrunddokumenten (Art. 14).</p>	<p>beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für diese beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper, sowohl für den mengenmäßigen Zustand, als auch für den chemischen Zustand, die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i.V. mit § 30 WHG nun konkretisiert.</p> <p>Folgende (missverständlich z.T. als "HD" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang Teil des Bewirtschaftungsplans: - Begründung für Ausnahmen (Dez. 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Stand: 17.10.2014)</p>	<p>Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) im kumulativen Kontext mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für diese beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper, sowohl für den mengenmäßigen Zustand, als auch für den chemischen Zustand, die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i.V. mit § 30 WHG nun konkretisiert.</p>	
GS-0150-BP-0104-1143-0004	<p>Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält unter 5.2.4 (FGG Elbe) und 5.2.2.2 (FGG Oder) selbst die Aussage: „Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die nach vollziehbar im Bewirtschaftungsplan dargelegt und begründet werden müssen. Dies schließt die Darstellung der geprüften Maßnahmen, ihrer Eignung und Verhältnismäßigkeit, die Gründe und Ursachen für die Nichterreichung des guten Zustandes/Potentials ein.“ Dass die Voraussetzungen gemäß § 30 WHG vorliegen, ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans allerdings nicht nachvollziehbar dargestellt. Dieser verweist darauf, dass eine detaillierte Begründung in gesonderten Hintergrunddokumenten, bspw. dem „Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im</p>	<p>Eine redaktionelle Anpassung des Anhangs (FGG Elbe 2009) bzgl. WHG 2010 wurde getätigt. Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der FGG Elbe wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ (MUGV 2014, (bez. neu MLUL)) erfolgt. Dieses Hintergrundpapier nimmt wiederum Bezug auf das zum 1. Bewirtschaftungsplan erstellte Hintergrundpapier (FGG Elbe 2009). In dem Hintergrundpapier zum 2. Bewirtschaftungsplan wird ausgeführt, dass die Regelungen der im 1. Bewirtschaftungsplan Bezug genommenen § 33a Abs. 1 und 4 sowie § 25d Abs. 1 WHG a.F. inhaltlich § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 30 WHG g. F. entsprechen. Da mit dem WHG 2009 eine Neustrukturierung der Ausnahmebestimmungen vorgenommen wurde (vormals § 25d WHG „Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen“ jetzt § 30 WHG „abweichende Bewirtschaftungsziele“ und § 31 WHG „Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen“), ist entsprechend auch die Prüfung anhand der jetzt geltenden Vorschriften darzulegen. U.a. setzt § 30 S. 1 Nr. 2 WHG voraus, dass weitere Verschlechterungen vermieden werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird aus dem Bewirtschaftungsplan nicht deutlich. Zu einem Gespräch zu dieser Thematik steht der Stellungnehmer gern zur Verfügung.</p>	<p>den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014) dargelegt. Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.</p> <p>Aus der Formulierung in § 47 Abs. 3 WHG folgt, dass für alle Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 WHG (d. h. einschließlich des Verschlechterungsverbot nach Nr. 1) die Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 und 2 WHG entsprechend gelten. Für das Bewirtschaftungsziel nach Abs. 1 Nr. 3 (Zielerreichungspflicht) gilt gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG zusätzlich ("darüber hinaus") die Ausnahmemöglichkeit nach § 30 WHG. Daraus folgt, dass die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele (d. h. die Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG nicht die Ausnahmemöglichkeit nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG iVm § 31 WHG grundsätzlich ausschließen würde. Die richtlinienkonforme Auslegung der "Verschlechterung" des mengenmäßigen und des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist allerdings mit dem EuGH-Urteil vom 1.7.2015 nicht geklärt worden, da sich dieses Urteil nur auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustandes von Oberflächenwasserkörper bezieht. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese soll auf LAWA-Ebene erfolgen.</p>		
GS-0150-BP-0104-1143-0005	<p>Aus Sicht des Stellungnehmers ist es nicht nachvollziehbar, warum bei der Festlegung weniger Umweltziele (Kap. 5.3.3. FGG Elbe) die durch Altlasten belasteten Grundwasserkörper bzw. vom Uranbergbau beeinflussten Grundwasserkörper konkret benannt werden, bei den braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern aber nur auf die Grundsätze der FGG und das Hintergrundpapier Bezug genommen wird. Im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung ergeben, wäre eine entsprechende Konkretisierung, d.h. die Festsetzung der weniger strengen</p>	<p>Die Forderung wird im Bewirtschaftungsplan Kap. 5.3.3., S.134 aufgenommen.</p> <p>Benennung der Grundwasserkörper Lohsa-Nochten (SP3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1), Mittlere Spree (HAV-MS 2). Analoge Benennung im BP Oder.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Umweltziele und deren Begründung auch für die vom braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan vorzunehmen. Auf S. 134 Bewirtschaftungsplan FGG Elbe sind deshalb für den brandenburgischen Bereich folgende vier Grundwasserkörper aufzunehmen: Lohsa-Nochten (SP 3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1) und Mittlere Spree (HAV-MS-2).</p>			
GS-0150-BP-0104-1143-0006	<p>Laut Stellungnehmer müssten die bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper für das sächsische, thüringische und sachsen-anhaltinische Gebiet analog aufgeführt werden. Für den Bewirtschaftungsplan Oder betrifft dies im Land Brandenburg die Grundwasserkörper: Muskauer Faltenbogen (NE-MFB) und Lausitzer Neiße B ((NE 4).</p>	<p>Die Gegenstände der Forderung werden in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen.</p>		Brandenburg
GS-0150-BP-0104-1143-0007	<p>Im Anschluss an diese Benennung sollte der Hinweis auf die entsprechenden Hintergrunddokumente erfolgen, aus denen weitere Informationen zu diesen Grundwasserkörpern und die Gründe für die Einstufung ersichtlich sind.</p>	<p>Folgende (missverständlich z.T. als "Hintergrunddokument - HD" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang Teil des Bewirtschaftungsplans: - Begründung für Ausnahmen (Dez. 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (Stand: 17.10.2014)</p>		Brandenburg
GS-0150-BP-0104-1143-0008	<p>Der Bewirtschaftungsplan enthält unter 5.3.4 letzter Absatz (S. 135 FGG Elbe) die Aussage: „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGG Elbe in Anspruch genommen.“ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die o. g. wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd 2009-2022 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG 1. V. m. § 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Textänderung im BP: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 Mittlere Spree und SE 4-1 Schwarze Elster bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid vom 18.12.2008 für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauptwässerung Welzow Teilabschnitt I) im kumulativen Kontext mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau</p>	<p>BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 Mittlere Spree und SE 4-1 Schwarze Elster bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid vom 18.12.2008 für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022“). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten</p>	Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für diese beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand, als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i.V. mit § 30 WHG nun konkretisiert.	Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) im kumulativen Kontext mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für diese beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand, als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i.V. mit § 30 WHG nun konkretisiert.	
GS-0150-BP-0104-1143-0009	Die in dem Hintergrundpapier zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen enthalte Aussage (S. 8): „Durch den Braunkohlenbergbau haben sich wasserwirtschaftliche Verhältnisse eingestellt, die einer Zielerreichung in dem von der WRRL vorgegebenen Zeit rahmen entgegenstehen. In der FGG Elbe wurde daher für die Grundwasserkörper, die vom Braunkohlenbergbau betroffen sind, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weniger strenge Ziele festzulegen. Deren Inanspruchnahme wurde in einem Hintergrunddokument zum 1. Bewirtschaftungsplan detailliert begründet (FGG Elbe 2009c)“ kann im Lichte des o. g. Urteils des VG Cottbus so nicht getroffen werden. Nach der Rechtsprechung kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits im 1. Bewirtschaftungsplan eine	Die Begründung der Inanspruchnahme weniger strenger Bewirtschaftungsziele wurde mit dem FGG Papier 2009 gegeben. Dieses Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang aufgenommen. Es wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele erfolgt ist, da Bewirtschaftungsplan selbst keine konkreten Festlegungen enthält.			
GS-0150-BP-0104-1143-0010	Zur Darstellung der Organisation der Braunkohlesanierung in den v. g. Hintergrundpapier (Abb. 1) wird darauf hingewiesen, dass der Stellungnehmer die Maßnahmen zur Minimierung/Beseitigung der Bergbaufolgen als bergrechtlich verantwortlicher Unternehmer durchführt. Hierbei kommen analog den aktiven Bergbau ebenfalls die Planverfahren (Sanierungspläne) bzw. berg- und wasserrechtliche Verfahren zum Tragen. Die zuständigen Behörden (Berg- und Wasserbehörden) wurden in der Darstellung vergessen.	Im Text des FGG Papiers wurde wie folgt dokumentiert: Die Ziele der WRRL einschließlich festgesetzter weniger strenger Ziele sind sowohl für den Sanierungsbergbau als auch den aktiven Bergbau bindend. Es werden die notwendigen Maßnahmen geplant und durchgeführt, die zu einem bestmöglichen Zustand bzw. ökologischen Potenzial führen sollen. In den Wasserkörpern, die vom Sanierungsbergbau betroffen sind, wird die Maßnahmenauswahl zwischen dem Bund und den Ländern sowie dem Stellungnehmer im sogenannten Steuerungs- und Budgetausschuss (StuBA) abgestimmt. Ausgeführt werden die Maßnahmen durch den Stellungnehmer (siehe Abbildung). In der Abbildung wurde nur die außerbehördliche Handlungsstruktur dargestellt. Die Organisation der Braunkohlesanierung erfolgt über berg- und wasserrechtliche Verfahren bei den zuständigen Behörden. Eine Änderung der Abbildung wird als nicht notwendig angesehen.		Brandenburg
GS-0150-BP-0104-1143-0011	Oberflächengewässer: Eine konkretere Festlegung von Bewirtschaftungszielen für die Bergbaufolgeseen wäre aus Sicht des Stellungnehmers sowohl aufgrund des mit der WRRL verfolgten Ansatzes der koordinierten Bewirtschaftung der Gewässer als auch für den Verwaltungsvollzug sinnvoll. In den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen sind die Anforderungen im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele festzulegen. Aufgrund der Bedeutung der Bergbaufolgeseen für den Wasserhaushalt erscheint eine übergeordnete Festlegung der Bewirtschaftungsziele geboten. Unter 5.2.2.2 (FGG Oder) und 5.2.4 (FGG Elbe) — Weniger strenge Umweltziele — ist ausgeführt, dass für weitere bergbau-folgebelastete Oberflächenwasserkörper vorerst Fristverlängerung nach § 29 WHG in Anspruch genommen werden, da noch keine abschließend belastbaren Daten für eine Festlegung weniger strenger Umweltziele vorliegen. Insofern ist zu beachten, dass eine Fristverlängerung u. a. voraussetzt, dass sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert. Diese Erkenntnis muss also auf jeden Fall vorliegen, um eine Fristverlängerung in Anspruch zu	Die für die Festsetzung weniger strenger Ziele erforderlichen Daten liegen zum jetzigen Zeitpunkt für die in Betracht kommenden, u. a. vom Braunkohlenbergbau belasteten, Oberflächenwasserkörper vielfach noch nicht im ausreichenden Maß vor. Daher konnte diese Ausnahmemöglichkeit, abgesehen von einzelnen Fällen, (noch) nicht für den 2. Bewirtschaftungsplan in Anspruch genommen werden, so dass zunächst (d. h. im 2. Bewirtschaftungsplan) die Fristverlängerung über 2021 hinaus erfolgt, um bis zur Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes auf Grundlage der verbesserten Datenlage über die Festlegung konkreter weniger strenger Bewirtschaftungsziele entscheiden zu können (so auch Ausführungen auf S. 127). Mit der jetzigen Fristverlängerung auf 2027 ist also keine (Vor-)Entscheidung gegen die mögliche Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele im 3. Bewirtschaftungsplan getroffen worden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>nehmen. Andersfalls wäre ein weniger strenges Umweltziel festzulegen.</p> <p>Der Stellungnehmer geht davon aus, dass infolge des großräumigen Grundwasserwiederanstiegs im Lausitzer Braunkohlenrevier und der damit verbundenen diffusen Grundwasserzutritte in verschiedene Oberflächengewässer auch bei den betroffenen Oberflächenwasserkörpern weniger strenge Umweltziele erforderlich werden.</p>			
<p>GS-0161-BP-0105-1155-0001</p>	<p>(Hintergrunddokument 2009)</p> <p>Dies Ausnahmeprüfung wurde grundlegend im Auftrag vom Stellungnehmer rechtlich überprüft und für unzulässig erklärt, vgl. Prof. Silke Laskowski, Zur Rechtmäßigkeit des Braunkohlenplan-Entwurfs „Welzow Süd“ nach der EU Wasserrahmenrichtlinie — Zur Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen für Grundwasserkörper im Zusammenhang mit dem Braunkohlenplan Entwurf „Welzow Süd“, September 2012. Es findet sich eine — nicht nach GWK differenzierte — Betrachtung der Notwendigkeit einer Zielabweichung (ab S. 8), insbesondere liege die „Gewinnung von Braunkohle im öffentlichen Interesse“ (S. 10)</p> <p>Ein konkretes Ziel für den mengenmäßigen Zustand wird nicht definiert.</p>	<p>Soweit die Ausnahmebegründungen für alle oder mehrere GWK gleichermaßen gelten, wurden sie zusammengefasst (FGG Elbe 2009). Die Ziele sowohl für den chemischen als auch für den mengenmäßigen Zustand sind in FGG Elbe (2014) wasserkörperbezogen konkretisiert worden. Beide Dokumente (FGG Elbe 2009 und 2014) sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans (Anhang A5-4).</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3:</p> <p>Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt:</p> <p>...</p> <p>Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst.</p> <p>Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes."</p>	<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0161-BP-0105-1155-0002	<p>Im BWP, S. 112 ff. findet sich folgende Aussage: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlennutzung vorläufig nicht eingeschränkt werden.“ (S. 112) Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Bundesregierung unter anderem in der G7-Schlussklärung vom Juni 2015, in der ausdrücklich eine kohlenstoffarme Energieversorgung gefordert wird. Eine Aktualisierung im Hinblick auf die Ausführungen im Hintergrundpapier 2009 fehlt. Zudem wird die energiepolitische Begründung datiert von 2009 und wird NICHT aktualisiert oder auch nur neu belegt.</p>	<p>Die G7-Schlussklärung lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nicht vor. Der Text im Bewirtschaftungsplan wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: neue Erläuterungen, u.a.: Die auf Kernenergieverzicht und CO₂-Emissionsverringerungen abzielenden, langfristigen, nationalen und weltweiten Bemühungen der Energiewende um eine kohlenstoffarme Weltwirtschaft unter Berücksichtigung der Prinzipien für Energieversorgungssicherheit (G7-Gipfel 2014 und 2015) werden sich über eine Reduzierung der Kohlekraftwerke vermutlich langfristig auch auf die Braunkohleförderung auswirken, da die Braunkohle nach wie vor zu über 90 % verstromt wird. In der im Auftrag des BMWI erarbeiteten Energierferenzprognose (Prognos/EWI/GWS, 2014) heißt es dazu: "Die Stromerzeugung aus Braunkohle steigt u.a. aufgrund der rückläufigen Erzeugung aus Kernenergie bis 2020 leicht an. Auch bis 2030 können sich insbesondere die aktuell zugebauten neuen Braunkohleblöcke im Erzeugerwettbewerb gut behaupten. Erst nach 2030 verliert die Braunkohle im Erzeugungsmix an Bedeutung. Bis 2050 geht ihr Anteil deutlich zurück, gegenüber 2011 um etwa 80 %. Diese Entwicklung wird vor allem durch die Annahme langfristig stark steigender CO₂-Preise sowie die zunehmende Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen getrieben." Daher ist davon auszugehen, dass sich die in diesem Zusammenhang anstehenden bundespolitischen Entscheidungen insbesondere auf Neuauftschlüsse von Tagebauen bzw. Tagebauerweiterungen auswirken</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			werden, über deren Zulässigkeit nach EG-WRRL dann in den damit im Zusammenhang stehenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren befunden wird. Für die laufenden bergrechtlich genehmigten Tagebaue wird davon ausgegangen, dass an der Bedeutung der Braunkohle als Brückentechnologie für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 keine Abstriche gemacht werden können.	
GS-0161-BP-0105-1155-0003	<p>„Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung des „Quecksilber in Biota“ und der zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen werden für nahezu alle Wasserkörper Fristverlängerungen hinsichtlich des chemischen Zustands in Anspruch genommen. (S. 124) Dies ist allerdings angesichts der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) unverständlich. Dass bis 2027 die Erreichung des guten Zustands möglich ist, wird auch in keinem Hintergrunddokument weiter nachvollziehbar dargelegt. Eine Prüfung, wie sich die Stilllegung von Kohlekraftwerken auf die Qualitätsziele auswirken könnte, fehlt Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung (dort S. 28: „2.050 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen in 1.764 OWK die hier insbesondere die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber betreffen“). Dass diese Maßnahmen aber zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument („zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p> <p>- Es fehlen nachvollziehbare Angaben zur Zielerreichung im Hinblick die Quecksilberbelastung der OWK</p>	Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wird auf die Drucksache 18/5038 des Deutschen Bundestages, Antwort zu Frage 7 verwiesen. Fristverlängerungen schließen nicht aus, dass zukünftig weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0161-BP-0105-1155-0004	Für braunkohlebeeinflusste Oberflächenwasserkörper wie etwa die Schwarze Elster in Brandenburg (DERW_DEBB538_31) sind ebenfalls lediglich Fristverlängerungen in Anspruch genommen worden, wird also weiterhin das gute ökologische Potenzial oder gute ökologische Zustand bis 2027 angestrebt, obwohl die Belastung mit Eisen und Sulfat dort ein akutes Problem darstellt. Hierzu finden sich allerdings keine weiteren Angaben im BWP oder den Hintergrunddokumenten.	Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Fristverlängerungen schließen nicht aus, dass zukünftig weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" verwiesen.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0005	(Sulfat, Eisen) Es ist nicht nachvollziehbar, ob im Hinblick auf die Spree in Teilbereichen derzeit von einem schlechten Zustand auch im Hinblick auf diese Parameter ausgegangen wird.	Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" verwiesen.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0006	Das Problemfeld der „braunen Spree“, also der Verschmutzung der OWK durch Eisenhydroxidschlämme und Sulfateinträge ist im BWP nicht explizit behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen.	Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sowie auf das IWB-Gutachten (http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-spree.html) verwiesen.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0007	("braune Spree") Im Dokument „Regionale Bergbaufolgen“ sind die Zusammenhänge beschrieben, es finden sich jedoch keine Prognosen oder Ableitung von Fristverlängerungen.	Es wird auf die allgemeinen Begründungen für Fristverlängerung in Kap. 5.2.3 und im Anhang 5-2 verwiesen. Nähere Informationen hierzu liegen in den Ländern vor (siehe Internetseiten der Länder in Kap. 9 und 10 des Bewirtschaftungsplans).		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0008	Im Hintergrunddokument „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ werden die Folgen auf OWK und GWK sowie die Folgen auf die Umsetzung der WRRL, allerdings nur im Hinblick auf die fristbezogenen Bewirtschaftungsziele („guter Zustand“) zusammengefasst in Tabelle 1: („Tabelle 1“ – siehe Anlage) Eine Anwendung der rechtlich erforderlichen Prüfschritte enthält dieses Papier nicht.	Die Anwendung dieser Prüfschritte war nicht Gegenstand des Hintergrunddokumentes.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0009	Ausnahmen werden für bergbaubeeinflusste Wasserkörper beansprucht, also solche „die auf Grund des Braunkohlenbergbaus in ihrer Struktur, in ihrem Wasserhaushalt und in ihrem Stoffhaushalt gegenüber dem natürlichen Zustand stark verändert sind“. Es werden „die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserstand und den chemischen Parameter Sulfat	Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die konkreten weniger strengen Umweltziele werden auf den Folgeseiten dargestellt. Das Dokument der FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Eine fortlaufende Überprüfung der weniger strengen Umweltziele erfolgt alle sechs Jahre.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper entsprechend § 83 Absatz 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes dargelegt und konkretisiert“ (Hintergrunddokument, S. 5), und zwar sowohl für den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand.“ Es werden aber gerade keine konkreten, etwa auf den Parameter Sulfat im Grundwasser bezogenen, (weniger strengen) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper festgelegt, diese sollen lediglich ... Wie bereits betont wird vorliegend bereits kein konkretes weniger strenges Ziel bezeichnet, und zwar weder für den mengenmäßigen, noch für den chemischen Zustand.			
GS-0161-BP-0105-1155-0010	Was konkret „erreichbar“ ist, wird nicht dargelegt oder geprüft, auch nicht anhand der etwa im laufenden Tagebau noch möglichen Maßnahmen.	Die Detail-Prüfung der möglichen Maßnahmen und die Maßnahmenauswahl erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dazu wird auf die Ausführungen im Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen", Kap. 4, Unterabschnitt Braunkohlenbergbau verwiesen.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0011	Die Inanspruchnahme weniger strenger Ziele bezieht sich nur auf die in der WRRL definierten Umweltziele und Zeitpunkte, also bis maximal 2027. Durch Grubenwassereinleitung und Fortsetzung der Beeinflussung der Grundwasserstände beeinflussen die geplanten neuen Tagebaue (Nochten II, Welzow Süd II) aber auch im Betrachtungszeitraum bis 2027 möglicherweise den Zustand der relevanten GWK. Da diese raumordnerisch bestätigt sind, wäre eine Prognose der Auswirkungen auf die Ziele bis 2027 notwendig gewesen. Sie fehlt.	Ob, wann, in welchem konkreten Umfang geplante Tagebaue tatsächlich realisiert werden, kann erst im Rahmen der jeweiligen bergrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geklärt werden. Erst im Lichte dessen können die konkreten Auswirkungen festgestellt und beurteilt werden. Die konkreten Auswirkungen neuer Tagebaue, auch im Hinblick auf die weniger strengen Umweltziele, sind in den bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0012	Im Hinblick auf die Auswirkungsprognose und die Maßnahmen wäre es erforderlich gewesen, ausdrücklich und differenziert die Festlegungen in den beiden bereits in Kraft getretenen Braunkohlenplänen Nochten und Welzow Süd zu berücksichtigen, die die Grundentscheidung für die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus mit den entsprechenden wasserseitigen Auswirkungen bereits treffen.	Die Tagebaue sind bergrechtlich noch nicht genehmigt. Die detaillierte Auswirkungsprognose wird im Rahmen der bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Belange der WRRL wurden im Braunkohleplanverfahren auf einem entsprechend hohen Abstraktionsniveau geprüft.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0013	Es wird zudem Bezug genommen auf verschiedene Fachgutachten des IWB, die allerdings nicht öffentlich verfügbar sind, dies wird gerügt.	Die Berichte von IWB (2013d) sowie von Vattenfall wurden als Literatur im Anhang A0-1 ergänzt und auf der Internetseite der FGG Elbe eingestellt.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0161-BP-0105-1155-0014	Die Prognosebasis ist zudem unklar: „Eine flächendeckende Prognose der Sulfatkonzentration in den Grundwasserleitern der Lausitzer und Mitteldeutschen Braunkohlenreviere liegt bislang jedoch nicht vor. Nur für den Lausitzer Sanierungsbergbau der LMBV stehen die prognostischen Ergebnisse eines numerischen Beschaffenheitsmodells zur Verfügung (GRAUPNER 2008) (Hintergrunddokument S. 10).“	Die Prognosebasis ist im Kap. 3.2.2 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) erläutert. Die Prognosegrundlage wird laufend verbessert und in die nächsten Pläne eingearbeitet. Die Prognose der Sulfatbelastung für den mitteldeutschen Raum ist in Erarbeitung.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0015	Nach der Zustandsbeschreibung wird im Hintergrundpapier auf die verschiedenen Maßnahmenkomplexe eingegangen. In diesen sind technische Maßnahmen enthalten, aber an keiner Stelle wird auf die Einstellung der Tagebauaktivität eingegangen. Die Anhänge zum Hintergrunddokument Bewirtschaftungsziele 2014 sind Prognosekarten der mengenmäßigen und chemischen Beschaffenheit je GWK. Nicht zu entnehmen sind dem Kartenanhang oder dem Bericht, welche Beschaffenheit der GWK bei Stilllegung der aktiven Tagebaue wann aufweisen würden.	Die Stilllegung der Tagebaue war aufgrund des politischen Bekenntnisses der Länder zum Braunkohleabbau keine Option. Diese Prüfung ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Bestandteil der Genehmigungsverfahren.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0016	Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen fällt vor allem auf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet wird. Diese liegen auch materiell-rechtlich nicht vor. „Durch den Braunkohlenbergbau haben sich wasserwirtschaftliche Verhältnisse eingestellt, die einer Zielerreichung in dem von der WRRL vorgegebenen Zeitrahmen entgegenstehen. In der FGG Elbe wurde daher für die Grundwasserkörper, die vom Braunkohlenbergbau betroffen sind, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weniger strenge Ziele festzulegen. Deren Inanspruchnahme wurde in einem Hintergrunddokument zum ersten Bewirtschaftungsplan detailliert begründet (...).“ Zitat aus dem Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, keine S. Angaben. Der Verweis auf das Hintergrundpapier 2009 geht dabei ins Leere, weil auch dieses nicht den Anforderungen an eine Ausnahmebegründung entspricht.	Aus Sicht der FGG Elbe ist die Begründung ausreichend. In Kap. 5.3.3 wurde ein Textbaustein ergänzt. Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.	BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
			Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.	
GS-0161-BP-0105-1155-0017	Es wird nicht konkret am GWK abgeleitet, dass eine Zielerreichung unmöglich oder unverhältnismäßig teuer wäre, insbesondere wird nicht zwischen Sanierungsbergbau und laufenden Tagebauen unterschieden. Es bleibt offen, ob sich die Zielabweichung auf alle zukünftigen Tagebaue bezieht —jedenfalls im Hintergrundpapier 2009 wird auch auf zukünftige Tagebaue Bezug genommen.	Die weniger strengen Umweltziele beziehen sich auf den Sanierungsbergbau und alle derzeit zugelassenen aktiven Tagebaue.		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0018	Eine Differenzierung der Prüfung der Alternativen im Hinblick auf den Altbergbau (tatsächlicher Ist-Zustand), laufende/genehmigter Abbau und zukünftiger Abbauvorhaben findet nicht statt, dies wäre aber bereits für Prüfungspunkt 1) zwingend. Es ist nicht richtig, dass zum aktiven Braunkohlenplan keine Alternativen vorhanden sind. Fraglich wäre lediglich, ob diese „nicht mit unverhältnismäßig hohem Kosten verbunden wären“. Dies wird aber nicht einmal im Ansatz geprüft, auch nicht im Hintergrundpapier 2009. Die WRRL kennt keinen Bestandschutz, es ist unzulässig, den Bestand und das Fortschreiten der bestehenden Tagebau schlicht anzunehmen, ohne dies in Frage zu stellen und im Rahmen der Alternativenprüfung zu beleuchten. Dies wiegt umso schwerer, als dass auch das deutsche Wasserrecht einen Bestandsschutz nicht kennt und daher die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse beschränkbar wären.	Soweit sich der Einwand auf die Frage bezieht, ob im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) eine ausreichende Alternativenprüfung stattgefunden habe und die Ablehnung von Alternativen ausreichend begründet wurde, wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich der Begründungen das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen wurde. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Im Übrigen findet bezüglich des aktiven Bergbaus eine Alternativenprüfung im Rahmen der Aufstellung des landesplanerischen Braunkohlenplans statt, der zwar in Bezug auf das konkrete Abbauvorhaben noch keinen „Bestandsschutz“ gewährt, allerdings die landesplanerische Abwägung und Grundsatzentscheidung für den betreffenden Tagebau darstellt. Aufbauend darauf werden die bergrechtlichen Betriebspläne erstellt sowie die bergrechtlichen Bewilligungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt, die konkrete Rechte vermitteln und nur unter den im Gesetz (Bundesberggesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz) festgelegten Voraussetzungen geändert oder widerrufen werden können.</p>		
<p>GS-0161-BP-0105-1155-0020</p>	<p>Der Inhalt des Hintergrunddokument 2015 kann — wenn überhaupt — subsumiert werden unter den Prüfungspunkt 4 (bestmöglicher Zustand), enthält aber keinerlei Auseinandersetzung mit den Umsetzungsmöglichkeiten oder der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen. Der „bestmögliche Zustand“ der einzelnen GWK wird schlicht beschrieben als business-as-usual, nämlich als ein Konglomerat von Maßnahmen, die auf bergrechtlicher und planungsrechtlicher Ebene ergriffen werden könnten, ohne diese konkret festzuschreiben. Verwiesen wird vielmehr ausschließlich auf das Hintergrundpapier 2009. Dieses ist allerdings bereits grundlegend fehlerhaft, weil es sich nicht auf einzelne GWK bezieht, sondern pauschal Begründungsansätze enthält. Es bezieht sich zudem — un schlüssig — sowohl auf die aktiven Tagebaue als auch die geplanten Erweiterungen (vgl. etwa dort S. 7).</p>	<p>Die in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) genannten Maßnahmen sind konkrete laufende Maßnahmen. Das Gutachten vom IWB (2013d) enthält für jeden GWK Karten, in denen die Maßnahmen - soweit möglich - verortet sind.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0161-BP-0105-1155-0021</p>	<p>Zudem ist —jedenfalls nach jetzigem Maßstab nach dem in Art. 4 Abs. 1 b) i) WRRL (§47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) für GWK verankerten Verschlechterungsverbot, das auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele ist, davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme jedenfalls für aktive Tagebaue absolut ausgeschlossen ist. Es findet nämlich eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands durch die Weiterführung der Tagebaue statt — wenn der Begriff der Verschlechterung richtlinienkonform angewendet wird. Die Ausnahmeprüfung des Art 4 Abs. 5 WRRL wird im</p>	<p>Aus der Formulierung in § 47 Abs. 3 WHG folgt, dass für alle Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 WHG (d. h. einschließlich des Verschlechterungsverbot nach Nr. 1) die Ausnahmen nach § 31 WHG entsprechend gelten. Für das Bewirtschaftungsziel nach Abs. 1 Nr. 3 (Zielerreichungspflicht) gilt gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG zusätzlich ("darüber hinaus") die Ausnahmemöglichkeit nach § 30 WHG. Daraus folgt, dass die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele (d. h. die Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG nicht die Ausnahmemöglichkeit nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG iVm § 31 WHG grundsätzlich ausschließen würde.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Hinblick auf die bergbaubeeinflussten GWK damit nur formal vorgenommen. Insbesondere im Hinblick auf die laufenden Tagebaue werden aber Möglichkeiten der Einschränkung der Belastung sowohl mengenmäßig als auch chemisch nicht dar gelegt oder geprüft. Damit sind die Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den guten Zustand mit Fristenbelegung regulativ ausgehebelt. Dies ist rechtswidrig, der BWP 2015 mit seiner Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele ist damit europarechtswidrig. Auch das Trendumkehrgebot wird — soweit ersichtlich — verletzt, und dies im BWP nicht ausgeführt oder gerechtfertigt, soweit dies überhaupt möglich ist. Es fehlen Angaben zur Einhaltung des Trendumkehrgebots im Hinblick auf die betroffenen GWK</p>	<p>Im Übrigen ist die richtlinienkonforme Auslegung der "Verschlechterung" des mengenmäßigen und des chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers nach dem EuGH-Urteil vom 1.7.2015 nicht geklärt, da sich dieses Urteil nur auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustandes von Oberflächenwasserkörper bezieht. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Beurteilung der Verschlechterung von Grundwasserkörpern werden zunächst eingehend geprüft. Angaben zur Einhaltung des Trendumkehrgebotes ergeben sich aus den Angaben im Kap. 4 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4).</p>		
GS-0161-BP-0105-1155-0024	<p>Es fehlen im Hinblick auf Art 7 WRRL Angaben dazu welche Trinkwassereinzugsgebiete nicht mehr für die Nutzung als Trinkwasser nutzbar sind, bzw. wann unbenutzbar werden (S. 181 f. BP Aktualisierung der Schutzgebiete - Änderungen der Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch)</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete nach Art. 7 sind ganze Wasserkörper. Die Liste dieser Wasserkörper ist im Anhang A1-1 enthalten. Änderungen zu einzelnen Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG sind nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.</p>		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0025	<p>Es fehlen nachvollziehbare Angaben zur Zielerreichung im Hinblick auf die Folgen der Pyrit Auswaschung auf die OWK</p>	<p>Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sowie auf das IWB-Gutachten (http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-spree.html) verwiesen.</p>		FGG Elbe
GS-0161-BP-0105-1155-0026	<p>Anknüpfend daran lässt sich vertreten, dass - infolge fehlerhafter unionsrechtskonformer Beteiligung der Öffentlichkeit gern. Art. 14 WRRL, Art. 6 SUP-RL - von unionsrechtswidrigen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen betroffene Bürgerinnen, Bürger, Gemeinden und Umweltverbände einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Aufstellung eines unionsrechtskonformen Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans haben.</p>	<p>Es hat eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des §83 Absatz 4 WHG und §14i UVPG stattgefunden.</p>		FGG Elbe
GS-0265-BP-0106-1182-0001	<p>Bereits jetzt zeigt sich, dass die für den ersten Zyklus festgelegten Ziele nur zu einem sehr geringen Teil erreicht worden sind. Damit ist es illusorisch, für den zweiten und dritten Zyklus die zeitlich festgesetzten Ziele zu verwirklichen. Erforderlich ist daher eine Streckung des</p>	<p>Die Forderung ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung und fachlich und politisch in den Gremien der EU-KOM anzusiedeln.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	zeitlichen Ablaufes um mindestens fünf weitere Jahre.			
GS-0265-BP-0106-1182-0002	Als „Gewässer II. Ordnung“ sind auch sehr viele Vorfluter eingestuft. Hier muss klargestellt werden, dass unabhängig von der Einstufung die WRRL nur für solche Gewässer gelten, die bestimmungsgemäß und naturbedingt Oberflächenwasser abführen, nicht jedoch reine Vorfluter, die der Entwässerung von Flächen dienen.	Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Es gibt in der WRRL die Kategorien "natürliche Gewässer", "erheblich veränderte Gewässer" und "künstliche Gewässer" mit Einzugsgebieten > 10 km ² . Dem Nutzungsaspekt wird über die Einstufung als erheblich veränderte oder künstliche Gewässer Rechnung getragen.		FGG Elbe
GS-0266-BP-0107-1185-0001	Ausgehend vom Auftrag der Raumordnung, fachübergreifend die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen des Raumes zu treffen, wird nachfolgender Hinweis gegeben: Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des Stellungnehmers im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6: Eine weitere raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Wirkungsgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL-Maßnahmen zur Reduktion der Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten 6 Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren widerspricht den Zielen beider Richtlinien.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der Stellungnehmer, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wird entsprechend angepasst.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.			
GS-0267-BP-0108-1187-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0006	Die Einbindung von Umwelt und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung in beiden Richtlinien.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen werden sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0009	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0010	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer, muss die Ausbringung von Düngemitteln reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0267-BP-0108-1187-0011	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0012	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0267-BP-0108-1187-0013	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid- und Ackerbauverbot muss verbindlich vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0014	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0015	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie müssen auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0016	Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hang lagen, müssen besser beraten und kontrolliert werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0017	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0267-BP-0108-1187-0018	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0019	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0020	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter voran getrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0021	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0022	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), dem HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan für hazardous substances), dem Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0023	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		
GS-0267-BP-0108-1187-0024	Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0025	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0026	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	diverse Textbausteine	FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0027	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0028	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0029	Herstellung der Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen und innerhalb der limnischen Gewässersysteme zur Förderung der Reproduktion der katadromen und anadromen Arten. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0267-BP-0108-1187-0030	Förderung von gewässertypspezifischen Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten	Die Gewässerstruktur ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur orientieren sich am Fließgewässertyp.		FGG Elbe
GS-0267-BP-0108-1187-0031	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.		FGG Elbe
GS-0268-BP-0109-1219-0001	Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des Stellungnehmers im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6: Eine weitere raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0001	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Bäuerinnen und Bauern ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0002	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km ² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft werden und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von > 10 km ² einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0003	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug dar, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden.	einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.		
GS-0276-BP-0110-1221-0004	<p>Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden.</p> <p>Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK) - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK 	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0005	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		
GS-0276-BP-0110-1221-0006	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0007	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0008	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0009	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0010	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.		FGG Elbe
GS-0276-BP-0110-1221-0011	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Uferzonen und Auen).	Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		
GS-0276-BP-0110-1221-0012	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden.	Die Wiederherstellung der lateralen und longitudinalen Durchwanderbarkeit der Gewässer ist wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0284-BP-0111-1234-0001	„DETH_562_15+30 Obere Loquitz und Seitenbäche Sonstiges / Bemerkungen: Stellungnahme gilt nur für die im LK Kronach liegenden Gewässerabschnitte Lage der Monitoring-Stelle prüfen : Eine Messstelle ist nicht ausreichend und charakteristisch für den tatsächlichen Zustand des gesamten Gewässerkörpers, deshalb sollten an jedem Gewässer mind. eine, an größeren Gewässern mind. zwei Messstellen eingerichtet werden.	Die Messstellen zur Bewertung des Gewässerzustandes werden auch in Thüringen so platziert, dass sie den Flusswasserkörper mit seinen jeweiligen Belastungen repräsentieren. Liegen mehrere signifikante punktuelle Belastungen oder punktuelle und diffuse Belastungen vor, fordert die EG-WRRL, das diese in ihrer Gesamtheit zu erfassen sind. Dies ist häufig erst im Unterlauf des Gewässers der Fall.		Bayern
GS-0284-BP-0111-1234-0002	„DETH_562_15+30 Obere Loquitz und Seitenbäche Abgrenzung der grundwasserabhängigen Landökosysteme prüfen : Grundsätzlich halten wir Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität für erforderlich.“	Grundwasserabhängige Landökosysteme wurden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Der Grundwasserkörper ist im guten Zustand.		Bayern
GS-0289-BP-0113-1245-0001	Grunddaten Elbeinzugsgebiet: 1.2.1, S. 16, Tab. 1-5 Vergleich der ausgewiesenen OWK 2009/2013 (FGG Gesamt) Stand 2013: 3146 OWK Davon: 2779 Fließgewässer, 361 Standgewässer, 1 Übergangsgewässer, 5 Küstengewässer Bemerkungen: Anzahl der Standgewässer in Sachsen-Anhalt (ST) möglicherweise zu gering, weil Bergbaufolge-Gewässer tlw. fehlen; z. B. Adam-See Barleben, Treuel-Kehnert, Magdeburg-Neustädter See Positionen/ Vorschläge: Liste der Standgewässer ist zu prüfen und zu vervollständigen.	Bei den als Beispiel genannten Bergbaufolge-Gewässern Adamsee Barleben (eigentlich Adamsee bzw. Kiessee I) und Treuel- Kehnert handelt es sich um Seen, in denen noch aktiv Sand und Kies abgebaut wird bzw. durch den Abbauberechtigten eine Gestaltung und Sicherung der vorhandenen Wasserflächen vorgenommen wird. Die Ausweisung als eigenständiger Wasserkörper erfolgt erst, nachdem der Abbau des Rohstoffes und gegebenenfalls erforderliche Nachsorgemaßnahmen abgeschlossen sind, sich die Größe der Wasserfläche und das dazugehörige Einzugsgebiet nicht mehr verändern. In Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungszeitraumes erfolgt eine erneute Überprüfung aller Oberflächenwasserkörper. Sofern weitere Standgewässer zu diesem Zeitpunkt eine Fläche von 50 ha überschreiten sowie die vorgenannten Vorgaben erfüllen, erfolgt die Festlegung als eigenständiger Wasserkörper.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Der als weiteres Beispiel genannte Magdeburg- Neustädter See bildet bereits den eigenständigen Wasserkörper MEL03OW23-00(Neustädter See I). Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers MEL03OW08-00 (Schrote vom Ortsrand MD- Diesdorf bis Einmündung Große Sülze) ist der Neustädter See II, da seine Fläche kleiner als 50 ha ist.		
GS-0289-BP-0113-1245-0002	Diese erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Feuchtbiotope durch abgesenkte Grundwasserstände sind nach unserem Verständnis der WRRL eindeutig als „schlechter mengenmäßiger Zustand“ des Grundwassers zu werten.	Die Ermittlung des mengenmäßigen Zustands erfolgte in Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in einem mehrstufigen Verfahren. Dabei wurden alle Parameter zur Zustandsbeurteilung, wie Trendanalysen, Wasserbilanzbetrachtungen und die Risikobeurteilung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme einbezogen. Im Ergebnis einer Detailbetrachtung wurden für den Westfläming keine akuten Gefährdungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Biotoptypen durch signifikante Grundwasserstandsänderungen infolge menschlicher Tätigkeiten festgestellt. In Vorbereitung auf den 2. Bewirtschaftungsplan erfolgte eine erneute Prüfung im Sinne einer Aktualisierung. Es wurde betrachtet, ob Ökosysteme durch Absenktrichter von Grundwasserentnahmen beeinflusst werden. Lokale Beeinflussungen innerhalb eines Grundwasserkörpers werden auf die Fläche des Wasserkörpers projiziert, so dass gegebenenfalls kleinräumig auftretende mengenmäßige Defizite nicht zu einem schlechten Zustand des gesamten Grundwasserkörpers führen.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0003	Aufgrund der Beeinträchtigung der Elbauen müssen sämtliche entlang der „Erosionsstrecken“ im Elbeschlauch gelegenen Grundwasserkörper in den „schlechten mengenmäßigen Zustand“ eingestuft werden, und es sind dringend Maßnahmen zum Aufhalten der weiteren Sohlerosion sowie zur Wiederanhebung der Grundwasserstände erforderlich.	Die Ermittlung des mengenmäßigen Zustands erfolgte in Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in einem mehrstufigen Verfahren. Dabei wurden alle Parameter zur Zustandsbeurteilung, wie Trendanalysen, Wasserbilanzbetrachtungen und die Risikobeurteilung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme einbezogen. Im Ergebnis wurde kein Grundwasserkörper in Sachsen-Anhalt auf Grund von Gefährdungen und Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme durch signifikante Grundwasserstandsänderungen infolge menschlicher Tätigkeiten in den schlechten mengenmäßigen Zustand		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		eingestuft. In Vorbereitung auf den 2. Bewirtschaftungsplan erfolgte eine erneute Prüfung im Sinne einer Aktualisierung.		
GS-0289-BP-0113-1245-0004	Die negativen Auswirkungen des abgesenkten Grundwasserspiegels auf den FFH-Lebensraum *1340 sind gemäß WRRL als schlechter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers zu werten.	Die Ermittlung des mengenmäßigen Zustands erfolgte in Sachsen-Anhalt nach den Vorgaben der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in einem mehrstufigen Verfahren. Dabei wurden alle Parameter zur Zustandsbeurteilung, wie Trendanalysen, Wasserbilanzbetrachtungen und die Risikobeurteilung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme einbezogen. Im Ergebnis wurde kein Grundwasserkörper in Sachsen-Anhalt auf Grund von Gefährdungen und Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme durch signifikante Grundwasserstandsänderungen infolge menschlicher Tätigkeiten in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft. In Vorbereitung auf den 2. Bewirtschaftungsplan erfolgte eine erneute Prüfung im Sinne einer Aktualisierung.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0005	Etliche Bereiche mit erheblichen Grundwasser-Mengenproblemen werden durch das Messnetz nicht erfasst, z. B.: - intensiv genutzte Ackerlandschaft der Magdeburger Börde (GWK: DEST_OT4, DEST_SAL GW 066), - Steine und Erden-Tagebauflächen mit Nassschnitt im Urstromtal der Elbe (z. B. bei Barby, Niegripp, Magdeburg-Neustadt, Barleben), - Hartgesteinabbau im Flechtinger Höhenzug.	Zur Überwachung des mengenmäßigen Zustands wird das Landesmessnetz Grundwasserstand Sachsen-Anhalts genutzt. Entsprechend den Vorgaben der LAWA sind verschiedene Anforderungen an die Messstellen u. a. hinsichtlich Reihenlänge, Messturnus und Messstellenart zu berücksichtigen. In den beiden genannten Grundwasserkörpern OT 4 und SAL GW 066 wurde das Messnetz in den letzten Jahren verdichtet, um räumliche Lücken zu schließen und das Landesmessnetz zu ergänzen.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0006	Der vorliegende Bewirtschaftungsplan (BWP) und das Maßnahmenprogramm (MNP) der FGG Elbe hätten trotz dieser beklagenswerten strategischen Schieflage der Wasserwirtschaftsverwaltung in Sachsen-Anhalt weitaus konkretere Lösungsansätze zur Umsetzung der EU-WRRL enthalten müssen.	Sowohl der Bewirtschaftungsplan als auch das Maßnahmenprogramm setzen die Vorgaben der WRRL um. Das betrifft sämtliche fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte, die Maßnahmenplanung und –umsetzung sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Darstellungen dazu für das Land Sachsen-Anhalt enthält das Gewässerrahmenkonzept. Hier sind die im Maßnahmenprogramm für Sachsen-Anhalt geplanten Maßnahmen aufgelistet.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0007	Der Neubau von Wasserkraftanlagen in den ausgewiesenen (und in den im Ergebnis dieser Anhörung zu ergänzenden) Fischgewässern des Landes Sachsen-Anhalt, wie z. B. in der Bode, wird grundsätzlich abgelehnt.	Entscheidungen zum Neubau von Wasserkraftanlagen unterliegen der behördlichen Abwägung aller Schutzgüter im gesetzlich vorgeschriebenen förmlichen Genehmigungsverfahren. Dabei wird jeder Standort im		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Rahmen einer Einzelfallprüfung untersucht. In dem Genehmigungsverfahren sind alle möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Wenn nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, ist die Wasserkraftnutzung am betreffenden Standort abzulehnen.</p>		
<p>GS-0289-BP-0113-1245-0008</p>	<p>Kalibergbau, Standort Zielitz: Auch hierzu sind im BWP ausführliche Lösungsansätze zur drastischen Reduzierung der Salzbelastung der betreffenden Wasserkörper einschließlich der Elbe einzuarbeiten.</p>	<p>Lösungsansätze zur Reduzierung der Salzbelastung enthält das Konzept zur Umweltstrategie für die kurz-, mittel- und langfristige Verbesserung der Umweltsituation des Unternehmens K+S. Bestandteil dieses Konzeptes sind unter anderem auch Maßnahmen zur Verminderung von Salzwassereinträgen in die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms zum 2. Bewirtschaftungsplan. Für den Grundwasserkörper OT 5 sind als Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau die Reduzierung des haldenbedingten Salzwassereintrages über entsprechende Salzwasserefassungen sowie die Durchführung eines Pilotprojektes zur Haldenabdeckung aufgenommen. Auch Maßnahmen zur Reduzierung diffuser stofflicher Belastungen in den Oberflächenwasserkörper MEL03OW05-00 (Seegraben) sind Gegenstand des Maßnahmenprogramms.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>
<p>GS-0289-BP-0113-1245-0009</p>	<p>So haben in verschiedenen Gebieten Sachsen-Anhalts – besonders im Urstromtal der Elbe – überregional bedeutende großflächige Abbaustätten zur Kiesgewinnung im Nassschnitt inzwischen Flächengrößen erreicht, die ihre Einstufung als eigenständige OWK (anthropogene Standgewässer) im Sinne der WRRL erfordern (z. B. Kiessee Treuel-Auwiesen, Kiessee Barleben). Diesbezüglich ist die Liste der Standgewässer unvollständig und entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Bei den als Beispiel genannten Bergbaufolge-Gewässern Adamsee Barleben (eigentlich Adamsee bzw. Kiessee I) und Treuel- Kehnert handelt es sich um Seen, in denen noch aktiv Sand und Kies abgebaut wird bzw. durch den Abbauberechtigten eine Gestaltung und Sicherung der vorhandenen Wasserflächen vorgenommen wird. Die Ausweisung als eigenständiger Wasserkörper erfolgt erst, nachdem der Abbau des Rohstoffes und gegebenenfalls erforderliche Nachsorgemaßnahmen abgeschlossen sind, sich die Größe der Wasserfläche und das dazugehörige Einzugsgebiet nicht mehr verändern. In Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungszeitraumes erfolgt eine erneute Überprüfung aller Oberflächenwasserkörper. Sofern weitere Standgewässer zu diesem Zeitpunkt eine Fläche von 50 ha überschreiten sowie die vorgenannten Vorgaben erfüllen, erfolgt die Festlegung als eigenständiger Wasserkörper.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-BP-0113-1245-0010	Für das Land Sachsen-Anhalt steht dabei folgende Grundsatzfrage im Raum: Um eine Fristverlängerung nachvollziehbar zu begründen, müssten erst einmal die Maßnahmen ermittelt werden, die für das vollständige Erreichen der Umweltziele erforderlich wären.	<p>Gründe für die Inanspruchnahme der Fristverlängerungen in Sachsen-Anhalt resultieren regelmäßig aus natürlichen Gegebenheiten, der technischen Durchführbarkeit oder der Kombination beider Gründe.</p> <p>Fristverlängerungen aufgrund von natürlichen Gegebenheiten begründen sich insbesondere in</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Dauer natürlicher Grundwasserprozesse (lange Fließzeiten) - Dauer eigendynamischer Entwicklung von Oberflächengewässer - der erforderlichen Reaktionszeit ökologischer Systeme auf Maßnahmen. <p>Fristverlängerung aufgrund Technischer Durchführbarkeit erfolgte auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des erforderlichen Planungsvorlaufs für Maßnahmen und der Zeit für die Maßnahmenumsetzung - von weitergehendem Forschungs- und Entwicklungsbedarf - von Erkenntnisdefiziten, d. h. noch fehlenden Ergebnissen aus dem Monitoring zu Ermittlungszwecken, um - Maßnahmen ableiten zu können. <p>Fristverlängerungen sind demzufolge gerade auch aus Gründen des notwendigen Ermittlungsbedarfs erforderlich. Bereits zur Aufstellung des ersten Maßnahmenprogramms hat Sachsen-Anhalt eine umfangreiche, fachlich begründete Maßnahmenplanung erstellt. Die Qualifizierung und Vervollständigung dieser Planungen sind seither kontinuierlich fortgeführt wurden. Dazu gehören zum Beispiel die Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte, das Nährstoffkonzept sowie das Schadstoff- und Sedimentmanagementkonzept.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0011	Für eine richtlinienkonforme Umsetzung der WRRL-Ziele hält es das WNST für erforderlich, bis 2021 auf 80% der Fließgewässerslänge im Land Sachsen-Anhalt (und ebenso in der gesamten FGG Elbe) den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential zu erreichen. Der Stellungnehmer fordert hierbei die Zielerreichung bis 2021 (im BWP konkret zu untersetzen mit namentlicher Nennung der OWK und mit den dafür notwendigen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm) für folgende regional bedeutsame Oberflächengewässer in Sachsen-Anhalt:	<p>Der gute ökologische Zustand/ das gute ökologische Potential ist für Wasserkörper (flächenbezogen) und nicht für Fließgewässer (längenbezogen) zu erreichen. Dabei gilt die Zielstellung im Bewirtschaftungsplanzeitraum zunächst grundsätzlich für alle Wasserkörper.</p> <p>Die Zustandsbewertung erfolgt jeweils an Hand der im Oberflächenwasserkörper liegenden Messstellen nach dem worst case- Prinzip unter Berücksichtigung gutachterlicher Bewertungen einzelner Messstellen. So können z.B. Messstellen mit einer schlechten Bewertung, die nur eine kurze Gewässerslänge eines Nebengewässers</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<ul style="list-style-type: none"> - Ihle (Oberlauf bis Burg), - Untere Havel mit Nebengewässer im Altkreis Havelberg (Weidengraben, Trübengraben), - Jeetze, - Tanger mit Zuflüssen, - Milde (Oberlauf), - Beber mit Olbe, - Ohre (Quellgebiet im NSG „Ohreaue“) mit Wanneweh und Born-Dorster-Bäck (Horstbach), - Ehle, - Nuthe mit Zuflüssen, - Nebengewässer der Elbe im südlichen Vor-Fläminggebiet zwischen Roßlau und Wittenberg (Zahna, Rossel, Nuthe), - Kapengraben, - Schwarze Elster (Unterlauf), - Bode (muss als überregionales Fließgewässer eingestuft werden), - Holtemme und Zillierbach (unterhalb Talsperre), - Hornhäuser Goldbach (LK Börde – Hohes Holz), - Selke mit Nebengewässer, - Eine, - Wipper (Oberlauf) mit Nebengewässer, - Salza (Oberlauf), - Unstrut mit Nebengewässer, - Heime (Unterlauf), - Weiße Elster (Oberlauf) 	<p>repräsentieren, ausschlaggebend für die Bewertung des gesamten Oberflächenwasserkörpers sein.</p> <p>Viele Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur / -morphologie beinhalten eine eigendynamische Gewässerentwicklung. Von der Initiierung und Umsetzung der Maßnahme bis zur Feststellung messbarer Verbesserungen im Gewässer liegt meist eine größere Anzahl von Jahren, die in der Regel über einen Bewirtschaftungszeitraum hinausgeht. Das ist auch ein Grund dafür, weshalb in vielen Wasserkörpern Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Das Vorranggewässersystem Sachsen-Anhalt umfasst insgesamt 91 Gewässer. Es erfasst auch bis auf wenige Ausnahmen die vom Wassernetz Sachsen-Anhalt als „regional bedeutende Oberflächengewässer“ eingestuften Fließgewässer. Insofern besteht weitgehende Übereinstimmung zum Handlungsbedarf bei den „regional bedeutenden Oberflächengewässer“ des Landes.</p> <p>Auf die Vorranggewässer konzentrieren sich die Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und naturnahen Gewässerentwicklung. In der Regel sind es auch die Gewässer, für die bereits Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet wurden und in den Folgejahren weiterhin erarbeitet werden. Die GEK enthalten unter anderem die vom Wassernetz geforderten zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen.</p>		
GS-0289-BP-0113-1245-0012	<p>Das Problem der Mangelnden Zielerreichung wird verschärft dadurch, dass an vielen Stellen in Sachsen-Anhalt das Verschlechterungsverbot als grundlegendes Ziel der WRRL nicht ausreichend beachtet wird. In diesem Zusammenhang ist auch eine unzureichende Umsetzung der WRRL-Vorgaben in der behördlichen Genehmigungspraxis zu verzeichnen.</p> <p>Es folgen einige besonders gravierende Beispiele für Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geplantes Hochwasserrückhaltebecken der Selke bei Meisdorf 2. Kalibergbau und dessen Folgeschäden 3. übermäßige Gewässer-„Unterhaltung“ 4. Wasserkraftwerk / Wehrerhöhungen Saale/Bodewehr Oschersleben 	<p>Die Umsetzung der WRRL-Vorgaben in der behördlichen Genehmigungspraxis obliegt den zuständigen Wasserbehörden. Die Entscheidungen in den wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigen grundsätzlich das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL.</p> <p>1. Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Meisdorf: Das Vorhaben HRB Meisdorf dient der Gewährleistung des Hochwasserschutzes an der Selke - als selbstständige Maßnahme zum Schutz der Ortslage Meisdorf und weiterer Unterlieger. Es ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption für das Land. Ziel ist es, in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Hochwasserschutzzielen für die Ortslagen entlang der Selke einen Hochwasserschutz HQ 100 zu</p>		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>erreichen, dauerhaft zu gewährleisten und eine Reduzierung von Spitzenabflussmengen im Hochwasserfall zu erreichen.</p> <p>Die Errichtung des HRB Meisdorf ist eine notwendige, technische Hochwasserschutzmaßnahme. Dies bestätigt auch die umfangreiche Alternativenprüfung. Die Planungen zum HRB Meisdorf richten sich auf eine Gestaltung, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebes einen maßvollen Eingriff in die natürliche Wasserstands- und Fließdynamik der Selke sicherstellen soll. Ein (Hoch)Wasserrückhalt erfolgt erst ab Wasserständen/Durchflüssen in der Selke, die mindestens einem 5-jährlichen Hochwasser entsprechen. Die Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbot ist zwingender Bestandteil des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens.</p> <p>2. Kalibergbau und dessen Folgeschäden: Durch die Firma K+S KALI GmbH werden bereits Maßnahmen geplant und auch umgesetzt, um nach dem Stand der Technik den mit dem Bergbaubetrieb im Zusammenhang stehenden Salzemissionen entgegenzuwirken. Dazu gehört, dass die von den bestehenden Halden anfallenden Haldenwässer gefasst, in Stapeltanks gesammelt und diskontinuierlich in Abhängigkeit vom Durchfluss der Elbe in diese eingeleitet werden. Im Maßnahmenprogramm zum 2. Bewirtschaftungsplan sind für den Grundwasserkörper OT 5 als Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau die Reduzierung des haldenbedingten Salzwassereintrages über entsprechende Salzwasserfassungen sowie die Durchführung eines Pilotprojektes zur Haldenabdeckung aufgenommen. Auch Maßnahmen zur Reduzierung diffuser stofflicher Belastungen in den Oberflächenwasserkörper MEL03OW05-00 (Seegraben) sind Gegenstand des WRRL-Maßnahmenprogramms.</p> <p>3. Übermäßige Gewässerunterhaltung: Für die Gewässerunterhaltung wurde 2012 die Broschüre – Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen, Beitrag der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Hinweise und</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Empfehlungen für Unterhaltungspflichtige- durch das Land Sachsen-Anhalt erstellt und den Unterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung erfolgt durch den LHW unter weitgehender Beachtung der Prinzipien einer schonenden, nach gewässerökologischen Grundsätzen ausgerichteten Bearbeitung, wobei entsprechend der wassergesetzlichen Vorgaben auch die Pflege und Entwicklung beachtet wird. Dabei wird auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses abgestellt. In der Regel erfolgt dabei die regelmäßig durchzuführende Sohl- und Böschungskrautung einseitig oder wechselseitig versetzt zur Schonung des Gesamtlebensraumes Gewässer.</p> <p>An verschiedenen Gewässern wird aber aufgrund ihrer Funktionen und der Erhaltung des Ausbauzustandes eine Grundräumung erforderlich. Diese beinhaltet in der Regel eine Entnahme der im Lauf bestimmter Zeiträume abgesetzten schlammigen Ablagerungen und erfolgt nicht tiefer als max. 30 cm. Diese Vorhaben sind aber mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und werden auch überwacht. Sie stellen keinen Ausbautatbestand im Sinne des Gesetzes dar.</p> <p>4. Wasserkraftwerke/Wehrerhöhungen Saale/Bodewehr Oschersleben: Die Entscheidungen in den wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigen grundsätzlich das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL. Die Umweltauswirkungen der Vorhaben, und insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Belange, werden in diesem Rahmen bewertet und deren Ergebnisse bei den Entscheidungen zur Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt. Das Vorhaben am Bodewehr Oschersleben wird vom LHW nicht mehr verfolgt.</p>		
GS-0289-BP-0113-1245-0013	Das Land Sachsen-Anhalt muss den Ämtern für Landwirtschaft, Forsten, Flurneuordnung (ALFF) und der landeseigenen Landgesellschaft Sachsen-Anhalt eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat.	Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und die Landgesellschaft haben bereits umfangreiche Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie übernommen. Dazu gehören zum Beispiel die Umsetzung von Förderrichtlinien Landwirtschaft mit dem Ziel der Verbesserung des Gewässerzustandes, die Einbindung in den Projektarbeitsgruppen für die Umsetzung von WRRL-		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		<p>Maßnahmen und die Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte. Die ALFF sind Fachberater in den Gewässerforen. Insbesondere bei Maßnahmen der Gewässerentwicklung entscheidet die Flächenverfügbarkeit über die Realisierungsaussichten. Der Frage der Flächenverfügbarkeit und des Flächenmanagements misst Sachsen-Anhalt deshalb ein besonderes Gewicht bei. Sachsen-Anhalt engagiert sich unter anderem in einer Bund- Länder- Arbeitsgruppe und verhandelt dort über die Nutzung ehemals volkseigener Flächen für den Hochwasser- und Gewässerschutz.</p>		
GS-0289-BP-0113-1245-0014	<p>Wie bereits im Anhörungsverfahren 2009 bereits gefordert, formulieren wir auch für das Anhörungsverfahren 2015 unsere Erwartung, dass die Endfassung des Bewirtschaftungsplanes in einer Version zeitnah veröffentlicht wird, in der alle am zur Anhörung ausgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar gekennzeichnet sind, einschließlich einer Begründung der Änderung und der Benennung der Einrichtung, die diese Änderung angeregt hat.</p> <p>Auch in der gegenwärtig laufenden Anhörung zum Bewirtschaftungsplan zeichnet sich ein fragwürdiger Umgang mit der anzuhörenden Öffentlichkeit ab. Auch daher halten wir es für erforderlich (vgl. Einleitung dieser Stellungnahme), alle vorgenommenen Änderungen am zum Anhörung ausgelegten Entwurf in einer speziellen vergleichbaren Fassung des Bewirtschaftungsplans zu dokumentieren.</p>	<p>Die auf Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan 2015 vorgenommenen Änderungen werden in der dem Anhang A9-1 beigefügten Tabelle dokumentiert und begründet. Die Synopse wird zusätzlich auf der Homepage der FGG Elbe veröffentlicht. Die Stellungnehmer bleiben weiterhin anonym.</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0015	<p>Weiterhin fordern wir seitens des Herausgebers FGG Elbe plausible Erklärungen für die Nichtberücksichtigung von Hinweisen und Anregungen.</p> <p>Die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten weist jedoch Defizite auf. Dies gilt für die drei qualitativen Stufen der Beteiligung (Information, Anhörung und aktive Beteiligung) in unterschiedlichem Maße.</p>	<p>Erklärungen für die Nichtberücksichtigung von Hinweisen wurden in der FGG Elbe einvernehmlich abgestimmt und mit der dem Anhang A9-1 beigefügten Tabelle dokumentiert und begründet. Die Synopse wird zusätzlich auf der Homepage der FGG Elbe veröffentlicht.</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0016	<p>Zwecks allgemeinverständlicher Veranschaulichung des Fließgewässersystems der Elbe sollten im Textteil und als gesonderter Anhang alle Oberflächengewässerkörper mit einem Einzugsgebiet von mindestens 150 km² genannt und mit einigen wenigen Parametern (Länge, Abflussmenge,</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende Darstellung nicht zu. Die wichtigsten Teileinzugsgebiete sind mit ihrer Fläche im Text aufgeführt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>mittleres Fließgefälle, Gewässertyp, Klassifizierung des OWK) beschrieben werden. Grunddaten Elbeeinzugsgebiet: S. 11: Überblick zum Elbeeinzugsgebiet Gesamteinzugsgebiet Elbe: 148.268 km² Hauptnebenflüsse: Moldau, Saale, Havel, Spree, Mulde Länge Elbe: 1095 km davon Tschechien 367,3 km, Deutschland: 727,7 km Bemerkungen: Moldau: 28.090 km² Saale: 24.079 km² davon: 1. Unstrut 6.343 km² davon: (Helme 1.318 km²); 2. Weiße Elster 5.154 km²; 3. Wipper 647 km²; 4. Bode 3.297 km² davon: (Selke 486 km²), (Holtemme 278 km²), (Großer Graben 828 km²); 5. Salza 565 km²; 6. Fühne 695 km² Havel 23.858 km² Spree 9.858 km² Mulde 7.400 km² Schwarze Elster 5.705 km² Zahna 186 km² Rossel 194 km² Nuthe 566 km² Ohre 1.747 km² Tanger 480 km² Aland 1.864 km² Seege 324 km² Jeetze (Jeetzel) 1.928 km² Positionen / Vorschläge: Ergänzung des Bewirtschaftungsplanes mit Grunddaten der vorgenannten Gewässer, da diese Gewässer regionale und überregionale Bedeutung besitzen. Datenquelle: „Die Elbe und ihr Einzugsgebiet – ein geographisch-hydrologischer und wasserwirtschaftlicher Überblick“ (Herausgeber: IKSE – Internationale Kommission zum Schutz der Elbe, Magdeburg-2005).</p>			
GS-0289-BP-0113-1245-0017	<p>Zur Beschreibung der Flussgebietseinheit sollten auch die gewässerökologischen Besonderheiten des Flussgebietes gehören, darunter auch eine Beschreibung der spezifischen Merkmale, die das Elbegebiet von anderen Flussgebieten in Europa unterscheidet. Überblick zum Elbeeinzugsgebiet Bemerkungen:</p>	<p>Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Tiefenschärfe der Information nicht zu.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Der Überblick zum Elbeeinzugsgebiet ist zu allgemein gehalten. Es fehlt u. a. eine Würdigung der überregionalen ökologischen Bedeutung des Elbestroms. Positionen / Vorschläge: Mit einem zusätzlichen Text- und Tabellenteil von max. 10 Seiten lässt sich der Inhalt und Anliegen des BWP anschaulicher darstellen.</p>			
GS-0289-BP-0113-1245-0018	<p>Der Stellungnehmer hält es daher für erforderlich, in den einzelnen Schritten der Bewirtschaftungsplanung (Bestandsaufnahme: Belastungen, deren Auswirkungen, Zustandsbewertungen -> Strategieentwicklung (inklusive Konfliktanalyse) -> Maßnahmenkonzeption) jeweils speziell auf die Verhältnisse und die Planungen am Elbestrom einzugehen.</p>	<p>Der vorgeschlagenen Vorgehensweise wird bereits Rechnung getragen</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0021	<p>1.2.2, S. 18, Tab. 1.7.: Standgewässertypen im deutschen Einzugsgebiet der Elbe In Deutschland 14 Seentypen, im Elbegebiet 11 Seentypen Bemerkungen: Bezugsmaßstab: Fläche oder Anzahl der Seen? Positionen / Vorschläge: Entsprechende Klarstellung einzufügen</p>	<p>Die im Bewirtschaftungsplan genannten Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Typen der Standgewässer, die in der FGG Elbe ausgewiesen wurden. Der Anteil der Seenfläche im deutschen Einzugsgebiet der Elbe bezogen auf die jeweiligen Standgewässertypen ist in Tabelle 1.7 im Bewirtschaftungsplan aufgeführt.</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0022	<p>Die zentrale Bedeutung der Gewässerunterhaltung für den ökologischen Zustand von Fließgewässern erfordert eine vertiefte Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die Hydromorphologie, und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen.</p>	<p>Die Gewässerunterhaltung orientiert sich an den gewässertypspezifischen Strukturen und ist ein zentraler Mosaikstein bei der Verbesserung der Gewässermorphologie.</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0023	<p>Zusätzlich zu den im BWP aufgeführten Belastungsarten ist die flächenhafte Landentwässerung als einer der zentralen anthropogenen Eingriffe in den Wasserhaushalt zu benennen. Der Stellungnehmer empfiehlt – wie schon in der Stellungnahme (Juni 2009) zum BWP 2010-2015 dargelegt – in den BWP ein zusätzliches Unterkapitel Landentwässerung aufzunehmen; darin sind u. a. folgende Kriterien zu untersuchen: - Umfang drainierter Flächen, davon: Entwässerung des obersten GW-Leisters, - Ausbautiefe der OWK mit Fließgewässerlänge, davon: Entwässerung des obersten bzw. oberflächennahen Grundwasserleiters, - Anzahl Schöpfwerke und Anlagen zur Wasserhebung zur</p>	<p>Der natürliche Wasserrückhalt ist ein wichtiges Thema in vielen Bereichen der FGG Elbe, wurde aber nicht als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für das gesamte deutsche Elbegebiet eingestuft. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>Fortleitung von Oberflächen- und Grundwasser, - Anzahl wasserbaulicher Anlagen zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und nennung der nach WHG gültigen Wasserrechte Hinweis: Möglicherweise ist es zweckmäßig, die Wirkungen der Landentwässerung für OWK und GWK gemeinsam darzustellen.</p>			
<p>GS-0289-BP-0113-1245-0024</p>	<p>Neben den Messstellen zur Überprüfung von Grundwasserpegeln ist somit die Qualität der grundwasserabhängigen Oberflächengewässer und der grundwasserabhängigen Landökosysteme direkt als Kriterium zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der GWK heranzuziehen.</p>	<p>Bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustands im Grundwasser werden die grundwasserabhängigen Oberflächengewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme gemäß der LAWA berücksichtigt.</p>		<p>FGG Elbe</p>
<p>GS-0289-BP-0113-1245-0025</p>	<p>BWP, S. 91: "Über den Zustand der Badegewässer, der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie zum Stand der Nitratbelastung wird an die EU nach den Vorgaben der betreffenden Richtlinien berichtet." Dieser Art der Berichterstattung stimmen wir - wie bereits in der Anhörung zum BWP 2010-2015 - nicht zu. Für eine aussagefähige Zustandsbeschreibung der Schutzgebiete werden mindestens benötigt: - Konkrete Angaben zum Zustand der Schutzgebiete bezogen auf die Gewässerqualität, z. B. für NATURA-2000-Gebiete Angaben zum Enthaltungszustand der wasserabhängigen FFH- und Vogelschutzgebiete sowie der wasserabhängigen Lebensräume und Arten in Abhängigkeit vom Gewässerzustand. Sofern diese Angaben in den erwähnten separaten Berichten an die EU enthalten sind, so ist in den BWP zumindest eine kurze Zusammenfassung dieser Bewertung aufzunehmen und ein konkreter Verweis / Link auf die betreffenden Dokumente / eigenständigen Berichte, in denen diese Angaben enthalten sind (und natürlich auch auffindbar und öffentlich zugänglich). - Über eine umständliche Recherche lassen sich zwar verschiedene Bestandteile dieses FFH-Berichts von verschiedenen Quellen im Internet mühsam zusammensuchen, aber der vollständige Gesamtbericht ist nicht auffindbar. Als Einzel-Bestandteile enthält der Bericht zwar (grobe) Zustandsbewertung von FFH-Arten und Lebensräumen, aber keine gebietsbezogene Aussagen und auch keine Bezüge zwischen dieser Zustandsbewertung und dem Zustand der Gewässer.</p>	<p>Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	- Aufgrund der fehlenden wasserbezogenen Aussagen in diesen nationalen Berichten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie hätte im BWP (neben einer besseren Dokumentation bzw. Verlinkung) auch eine entsprechende Auswertung der Zusammenhänge zwischen dem Zustand der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und dem Zustand der wasserabhängigen Arten, Lebensräume und Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien erfolgen müssen.			
GS-0289-BP-0113-1245-0028	Eine Strategieentwicklung, die wirklich auf das Erreichen der Umweltziele ausgerichtet ist, müsste umgekehrt vorgehen, also die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen aus den konkretisierten Zielen (= den Reduktionserfordernissen der Belastungen) entwickeln.	Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Elbe entspricht den Vorgaben der EU und berücksichtigt insbesondere den DPSIR-Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response).		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0029	Für einen neuen strategischen Ansatz zur Durchsetzung der EU-WRRL ist es neben den positiven operativen Ansätzen (Maßnahmenkatalog) des BWP, des Maßnahmenprogramms oder des Gewässerrahmenkonzeptes Sachsen-Anhalt zur Zielerreichung notwendig, verschiedene Gewässernutzungen branchenspezifisch zu analysieren.	Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0030	Aus den Anhörungsdokumenten konnte nicht entnommen werden, ob Regenrückhaltebecken weiterhin Teil der Abwasserbeseitigung sind. Die Stellungnehmer sehen darin einen Widerspruch zur WRRL. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist auch der langfristige Schutz vorhandener Wasserressourcen sowie Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen und Dürren (WRRL Art. 1e).	Das Maßnahmenprogramm setzt nicht Maßnahmen der Abwasserbeseitigung um. Vielmehr greift das Maßnahmenprogramm Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auf, die der Verbesserung der Gewässerqualität dienen. Dabei werden die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0031	Forderungen des Stellungnehmers zur Schifffahrt: - Beendigung oder deutliche Reduzierung der übermäßigen „Unterhaltungs“-Maßnahmen an der Elbe, Saale und Havel sowie an Mittellandkanal und Elbe-Havel-Kanal; - Verzicht auf das unrealistische, und zu erheblichen ökologischen Schäden führende „Unterhaltungs“-Ziel von 1,60m Tauchtiefe für die Elbe, - Verzicht auf den Saale-Seitenkanal bei Tornitz, - Entwidmung der Saale als Bundeswasserstraße	Die Forderung zur Einschränkung der Schifffahrt bzw. der Nutzung der angesprochenen Gewässer für die Schifffahrt ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0032	Energiewirtschaft: Die vielfältigen mit der Nutzung der Wasserkraft verbundenen Eingriffe in Fließgewässer erfordern eine	Die Hintergrunddokumente zur Gewässerstruktur und Durchgängigkeit beinhalten die mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Eingriffe.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	vertiefte Betrachtung als eine der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“.			
GS-0289-BP-0113-1245-0033	Energiewirtschaft Anforderungen an die Wasserkraftnutzung: Einhaltung der ökologisch notwendigen Mindestrestwassermengen	Die zuständigen Behörden haben bei wasserrechtlichen Entscheidungen die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Beachtung ökologisch notwendiger Mindestwassermengen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0034	Energiewirtschaft Anforderungen an die Wasserkraftnutzung: Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit der Stauanlagen. Jede Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen ist grundsätzlich an die Auflage zur Errichtung funktionstüchtiger Fischwechsellanlagen nach dem Stand der Technik zu binden (positive Beispiele: neue WKA Planena und Rothenburg; negatives Beispiel: neue WKA Hadmersleben). Veralterte und nur eingeschränkt funktionstüchtige Anlagentechnik sind nicht zu genehmigen.	Die zuständigen Behörden haben bei wasserrechtlichen Entscheidungen die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Errichtung funktionstüchtiger Fischwechsellanlagen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0035	Abwassereinleitungen Die Abwässer industrieller Direktleitungen sind je nach Branche und abhängig von der spezifischen Produktionspalette der einzelnen Betriebe unterschiedlich zusammengesetzt. Um im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzuschlagen bzw. einschätzen zu können, bedarf es neben der Nennung der Anzahl der betroffenen Wasserkörper und einer Aufzählung von möglichen Verursacher-Bereichen genauere Angaben. Die bessere Nachvollziehbarkeit der Daten könnte beispielsweise mit einer Auflistung und / oder der kartographischen Darstellung der betroffenen Oberflächenwasserkörper gewährleistet werden.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0036	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Auf Grund der Tatsache, dass Rohstoffgewinnung die Deckschichten der Grundwasserleiter erheblich verändert, Nassabbau den Grundwasserleiter offenlegt und die Verfülltätigkeit größtenteils mit standortfremden Bodenmaterialien unterschiedlichster Herkunft erfolgt, bedarf einer entsprechenden Bewertung und ausführlichen Darstellung im BWP.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Der Stellungnehmer erachtet es für notwendig, speziell zum	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0037	Braunkohlenbergbau konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu tätigen. Hierzu ist u.a. Kap. 6.2 im BWP (s. S. 139) entsprechend zu ergänzen.	Darstellung nicht zu. Weitere Informationen sind in der Langfassung des Berichtes zur wirtschaftlichen Analyse (Anhang A6-1 des Bewirtschaftungsplans) zu finden.		
GS-0289-BP-0113-1245-0038	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und –verstromung) können nach Verständnis des Stellungnehmers nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden.	Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0039	Im Hinblick auf die Festlegung der WRRL zur HMWB/AWB-Ausweisung als freiwillige Option, die für jeden einzelnen Fall einer speziellen Begründung bedarf, erscheint der Anteil der im BWP als AWB und HMWB ausgewiesenen Gewässer (zusammen 1.410 von 3.138 OWK!) ausgesprochen hoch. Der Stellungnehmer bezweifelt, ob diese strengen Kriterien der WRRL tatsächlich auf alle im BWP als HMWB ausgewiesenen Gewässer zutreffen, und ob überhaupt die nötigen Prüfungsschritte (s. o.) in allen Fällen vollständig durchgeführt wurden.	Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im BP im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0040	Der vom BWP angestrebte Zielerreichungsgrad von lediglich 6% aller Fließgewässer bis zum Jahr 2021 ist als nicht richtlinienkonform und völlig indiskutabel abzulehnen. Die im Entwurf des BWP nicht explizit eingestandene – aber aus ihm de facto folgende – Aufgabe der WRRL-Ziele für die große Mehrheit der Gewässer ist nicht richtlinienkonform und bedarf daher einer rechtlichen Prüfung durch die zuständigen Institutionen auf europäischer Ebene.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0041	Die Fristverlängerungen sind außerdem auch wegen ihrer unzureichenden Begründung richtlinienwidrig. Das Zustandekommen dieser Begründungen ist nicht nachvollziehbar, und die entsprechenden Empfehlungen der LAWA zur Begründung von Fristverlängerungen wurden	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	offenbar nicht einheitlich angewendet.			
GS-0289-BP-0113-1245-0042	Im Schutzgebiet kommen nach WRRL keine Fristverlängerungen infrage, hier gilt ohne Ausnahme das Ziel des guten Zustands / Potentials bis 2015. Wie die FGG Elbe diese Frist in den Schutzgebieten einzuhalten gedenkt, legt der BWP nicht dar. Auch auf den Widerspruch gegenüber dem vorherigen Abschnitt (Ausnahmen/Fristverlängerungen) geht der BWP nicht ein; obwohl in den Schutzgebieten im gleichen Maße Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden wie in der gesamten Flussgebietseinheit.	Bei der Begründung von Fristverlängerungen sind die Schutzgebietsziele zu berücksichtigen. Der Schutzgebietsstatus schließt Fristverlängerungen nicht grundsätzlich aus.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0043	Der Stellungnehmer fordert, auf Grund o. g. Rechtslage alle Neuanträge auf Wasserkraftgewinnung zu stoppen bzw. durch die zuständigen Behörden mit Verweis auf das Verschlechterungsverbot der Gewässer abzulehnen!	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		
GS-0289-BP-0113-1245-0044	<p>Schadstoffproblematik Fazit zum Kapitel 5 BWP (Umweltziele, Strategien, Ausnahmen) Das für die Ausrichtung der Bewirtschaftung- und Maßnahmenplanung zentrale Strategie-Kapitel 5 weist erhebliche Defizite auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nur fragmentarisch aufgestellten Zielstrategien sind unvollständig, inkonsequent, zu unverbindlich und nicht erfolgversprechend, - es fehlt eine lösungsorientierte Nutzungs- und Konfliktanalyse und die daraus folgende Anpassung von Wassernutzungen an die WRRL-Ziele, - es fehlt an den notwendigen Konzepten, Finanzen und Flächen für eine Verbesserung unserer Gewässer im Sinne der WRRL-Ziele, - die WRRL-Ziele werden für die übergroße Mehrheit der Gewässer in den letzten Bewirtschaftungszyklus verschoben, statt dessen schreitet an zahlreichen Gewässerabschnitten eine weitere Verschlechterung der Gewässer voran (Verstöße gegen Verschlechterungsverbot), und die behördliche Genehmigungspraxis ist nicht auf der Höhe der Vorgaben der WRRL, - es liegt keine nachvollziehbare Planung für eine positive Trendwende an der Mehrzahl der Gewässer vor. 	Die Festlegung von Maßnahmen und Ausnahmen erfolgt auf der Analyse der Belastungen und der Zustandsbewertungen. Die gewählten Vorgehensweisen basieren auf EU-Guidance-Dokumenten und LAWA-Empfehlungen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0045	Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Das ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0046	Wir regen einen länderübergreifenden Austausch über erfolgversprechende Ansätze an.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0047	Des Weiteren bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weiterhin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Die Forderung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan nach WRRL, findet jedoch bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen durch die zuständigen Behörden in den Ländern Beachtung.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
GS-0289-BP-0113-1245-0048	Wir fordern außerdem, die Förderrichtlinien so anzupassen, dass auch Dritte (z. B. Umweltverbände) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z. B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0049	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Die traditionelle Umsetzung (Umfangreiche Planung + „Baggernaturschutz“) ist oftmals sehr kostenintensiv.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0050	Daher müssen die Länder hier ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneueordnung (Freiwilliger Landtausch § 103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren § 91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren § 86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite unbewirtschaftete oder extensiv bewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Instrumente der Flurneueordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0051	Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0052	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.		
GS-0289-BP-0113-1245-0053	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) zu Stickstoff vorgeschlagen wird. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, der Ausweisung von Gewässerrandstreifen und wasserrechtliche Zulassungsverfahren für Düngung.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0054	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0055	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0056	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-	Eintrag Drainagen: Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0057	als bisher genutzt werden muss.	Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.		
GS-0289-BP-0113-1245-0058	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden.	Der Vorschlag berührt nicht den Regelungsbereich der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0059	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0061	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0062	Das Risiko von Havarien erscheint in diesem Zusammenhang sehr groß, so dass unbedingt Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z. B. einer standardmäßigen Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen einzuführen sind.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0063	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0064	Der Anbau von Energiepflanzen, die starke Düngung und Behandlung mit PSM erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft. Bei der PSM-Ausbringung gibt es zum Schutz von Wasserorganismen Abstandsauflagen für Oberflächengewässer. Zu einer weiteren Reduktion von Risiken bei der PSM-Ausbringung wird zudem auf den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Pflanzenschutzmitteln verwiesen.		
GS-0289-BP-0113-1245-0065	Die Erhaltung und die Renaturierung von wasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0066	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.	FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0067	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0068	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe muss nachgekommen werden. Bisher fehlen sichtbare Strategien, Zeitplan und Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGewV.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0069	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), der Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.			
GS-0289-BP-0113-1245-0070	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0071	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischtoxität) sollte weiter gefördert werden – dies würde auch Informationen über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen / Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0072	Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0073	Eine Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0074	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) muss beendet werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Schadstoffgrenzwerte anzupassen.		
GS-0289-BP-0113-1245-0075	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z. B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0076	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z. B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0077	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0078	Über die Gewässerrandstreifen hinaus, sollte wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln.	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWa arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert werden.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-	Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
0079	<p>nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden.</p> <p>Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastende Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihre Auswirkungen, - Getroffene / vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und / oder Ausgleich, - Angabe der betroffenen OWK und / oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK), - Angabe zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den Gesamten OWK / GWK. 	<p>basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>		
GS-0289-BP-0113-1245-0081	<p>Grundsätzlich sollten für die Wasserkörper Aussagen getroffen werden, ob eine signifikante Belastung (Wanderungshindernisse, die einen funktionalen Zusammenhang unterbinden, Stoffeinträge) aus den Oberläufen vorliegt, oder nicht, oder ob sie nicht bekannt ist, bzw. ob bestimmte Oberläufe aufgrund eines sehr guten Zustands eine besondere Bedeutung für die Wiederbesiedlung haben können.</p>	<p>Den im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe in aggregierter Form dargestellten Aussagen liegen Fachplanungen der Länder zugrunde. Bei der Betrachtung der Wasserkörper (Bewertung, Ermittlung der signifikanten Belastungen) wird das gesamte Einzugsgebiet, inklusive der Oberläufe, betrachtet.</p>		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0082	<p>Konsequenz muss sein, dass im BWP-Entwurf und im MP-Entwurf die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend, textlich ergänzt.</p>	BP, Hinweis im Kap. 7.4	FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0083	<p>Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden.</p>	<p>Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.		
GS-0289-BP-0113-1245-0084	Des Weiteren wurde in einem Vortrag des BMVI kommuniziert, dass dieses nur für den Fischaufstieg an bundeseigenen Anlagen zuständig sei. Sollte das wirklich der aktuellen Rechtsauslegung entsprechen, muss dieses Regelungsdefizit umgehend behoben werden.	Der Vollzug und die Änderung rechtlicher Vorschriften sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.		FGG Elbe
GS-0289-BP-0113-1245-0085	Im BWP 2016-2021 fehlen bisher nähere Angaben zum Stand der Sanierung militärischer Altlasten, z. B. für das Gebiet der Colbitz-Letzlinger Heide.	Militärische Altlasten sind in der Regel punktuelle Altlasten, die nur kleinräumige, lokale Auswirkungen haben. Für die Zustandsbestimmung der Wasserkörper werden sie in den Anhörungsunterlagen nicht gesondert betrachtet. Angaben zum Stand der Sanierung können in Sachsen-Anhalt über den Landesbetrieb Bau beziehungsweise die Landkreise eingeholt werden.		Sachsen-Anhalt
GS-0289-BP-0113-1245-0086	Die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten weist jedoch Defizite auf. Dies gilt für die drei qualitativen Stufen der Beteiligung (Information, Anhörung und aktive Beteiligung) in unterschiedlichem Maße.	Die Unterlagen zur Anhörung sind sehr umfangreich und fachgezielt aufgebaut. Das begründet sich in den Vorgaben zur WRRL und Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Um gleichwohl einen aktiven Dialog mit der Öffentlichkeit zu erreichen, hat Sachsen-Anhalt die Inhalte der Landesbeiträge für die Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Weser in einem allgemeinverständlichen Gewässerrahmenkonzept veröffentlicht, das eine gebietsbezogene Konkretisierung der Maßnahmen erhält. Die Ausgestaltung der Maßnahmen orientiert sich an den für die Flussgebiete aufgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen unter Berücksichtigung der dazu im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Anhörung sind im Internet auf den Seiten der Flussgebietsgemeinschaft Elbe eingestellt: http://www.fgg-elbe.de/anhoeerung/ergebnisse-anhoeerung-wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen.html . Die aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt in Sachsen-Anhalt in Gewässerbeirat, Gewässerforen und den Projektarbeitsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben und Konkretisierungsgrad. Aufbau und Inhalte der Bewirtschaftungspläne und des Gewässerrahmenkonzeptes wurden in den Gewässerforen und im Gewässerbeirat erläutert. Eine wesentliche Grundlage für die Inhalte der Bewirtschaftungspläne bilden die Zudem werden im		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Rahmen der aktiven Beteiligung durch eine breite Besetzung der Projektarbeitsgruppen gewährleistet, dass die Interessenvertreter aller Verbände vertreten sind. Die Unterlagen werden rechtzeitig und komplett zur Verfügung gestellt, und die einzelnen Punkte werden auf den Projektarbeitsgruppen -Sitzungen ausführlich und vollständig besprochen. Zu jedem Zwischenschritt können die Beteiligten Stellung nehmen.		
GS-0289-BP-0113-1245-0087	Bestehende Umsetzungsdefizite bezüglich der Genehmigung der Förderrichtlinien müssen dringend behoben werden. Deutschland muss sich bei den EU-Gremien beschweren, dass, damit für umsetzungsreife Maßnahmen Gelder beantragt werden können (Bsp. neue Fließgewässerförderrichtlinie in Sachsen-Anhalt ist noch nicht in Kraft).	Für den Beginn des Verfahrens „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ sind über die reine Erstellung und Abstimmungen der Durchführungsbestimmungen weitere erhebliche zeitaufwendige und komplexe Vorarbeiten erforderlich, die deutlich über den bisherigen Aufwand bei der Aufstellung des Verfahrens hinausgehen. Hierzu zählen auch Vorgaben der EU, die in dieser Form in der Förderperiode 2007-2013 nicht vorhanden waren. Sofern es diese Vorgaben erlauben, werden Verfahrensvereinfachungen durch das Land Sachsen-Anhalt auch vorgenommen. Der Beginn des Verfahrens „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ ist für das 4. Quartal 2015 geplant. Dann sollen die Antragstellungen erfolgen.		Sachsen-Anhalt
S0002_EF01	Die Bekanntmachung "Entwürfe der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave"(Seite 766 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens.	Die Unterlagen wurden nach den gesetzlichen Anforderungen fristgemäß und vollständig veröffentlicht.		Mecklenburg-Vorpommern
S0002_EF02	Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuordnungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen zu verkürzen.	Der örtliche Bezug der Einzelforderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen sind wasserkörperscharf im Internet veröffentlicht worden.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0002_EF03	Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es kann örtlicher Bezug hergestellt werden. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung / -genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0002_EF04	Vorsorglich wird um Angabe des Grundstückseigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Der Inhalt der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.		Mecklenburg-Vorpommern
S0004_EF01	Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender im Rahmen der weiteren Planung konkreter Maßnahmen entsprechend beteiligt wird.	Dem kann zugestimmt werden. Konkrete Einzelvorhaben sind nicht Gegenstand der Plandokumente. Deren Umsetzung unterliegt weiteren Planungs-, Abstimmungs- und rechtlichen Zulassungsschritten, bei denen eine TÖB-Beteiligung erfolgt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0005_EF01	Die Stellungnahme nimmt Bezug zu FFH-Managementplänen.	Die Stellungnahme hat keine Relevanz für die Bewertung nach WRRL.		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF02	In den hier offengelegten Bezugsgebieten OPEE-2800 Graben aus Langwitz, OPEE-2900 Lupenbach, HVHV-1400 Kotzower Bach konnte keiner der in der Bestandsaufnahme vorläufig beschriebenen Wasserkörper als erheblich und/oder nicht erheblich verändertes/künstliches Gewässer ausgewiesen werden, d.h. sind sie als rein natürliches Gewässer auszuweisen. Mithin sind sie somit irrelevant zu den Vorgaben der Umsetzung der WRRL.	Die WRRL gibt unabhängig vom Status eines Wasserkörpers (natürlich, künstlich, erheblich verändert) Ziele für alle Gewässer vor. OPEE-2900 wurde als natürliches Gewässer, OPEE-2800 als künstliches Gewässer und HVHV-1400 als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen. Diese Ausweisungen erfolgten konform zu Artikel 2 und Anhang II WRRL. Die Ausweisung als natürlicher Wasserkörper bedeutet nicht, dass der Wasserkörper die Ziele der WRRL schon erreicht (im Sinne von naturnah), sondern, dass dieses Gewässer bereits über einen sehr langen Zeitraum existiert (also nicht künstlich hergestellt ist) und das Ziel Guter Zustand erreichen kann (also nicht erheblich verändert ist). Die Aussage, dass natürliche Gewässer irrelevant für die Vorgaben der WRRL sind, ist somit nicht zutreffend. Das Gegenteil ist der Fall, hier sind mit dem guten ökologischen Zustand die anspruchsvolleren Ziele zu erreichen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0008_EF06	Darüber hinaus fehlt es für M-V, hier analog dem Gleichheitsgrundsatz der Anerkennung von Ausgleichsfinanzierungen im Zuge von Bewirtschaftungserschwernissen bei FFH-/SPA-RL, dem zur Folge bei der Umsetzung der WRRL zu folgen. Positive Wasserdienstleistungen (Filterungen) durch angrenzende Waldnutzungen, werden nicht ansatzweise berücksichtigt.	Der Einwand ist unverständlich. Pauschale Ausgleichszahlungen für anliegende Flächennutzer sind nicht vorgesehen. Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum und Nutzungerschwernissen		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig.		
S0008_EF09	Der von der EU geforderte Bottom-up-Ansatz zur Umsetzung der WRRL unter Beteiligung und Einvernehmen betroffener Grundeigentümer von Wasserkörpern und angrenzender Grundstücksflächen, zugleich ansatzweise gefordert vom LU-Ministerium M-V in Form von beteiligten Nutzungsverbänden (Bauenverband und Waldbesitzerverband) und der Schaffung von Arbeitskreisen ist ansatzweise nichts mehr zu sehen.	Die vorliegende Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung beruht auf den Ergebnissen der Bewirtschaftungsvorplanungen und Arbeitskreissitzungen aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum. Diese waren in das erste Maßnahmenprogramm 2009 eingegangen und wurden nun fortgeschrieben. Die Maßnahmen wurden mit den örtlich zuständigen unteren Behörden und Wasser- und Bodenverbänden vorbesprochen, zur Wahrung der Rechte von Grundeigentümern wird auf Einzelforderung 07 verwiesen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0024_EF01	Umstufung des Wasserkörpers von natürlich auf künstlich	Es handelt sich um einen natürlichen Gewässerverlauf; eine Umstufung wird nicht vorgenommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0026_EF01	Das Kapitel 5 des RREP MS enthält raumordnerische Grundsätze und Ziele, die auf Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionstüchtigen Naturhaushaltes ausgerichtet sind. Diese beziehen sich auf den Schutz der Lebensräume und Ökosysteme sowie auf den Schutz der Gewässer und Grundwasservorkommen. Die raumordnerische Sicherung erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Flächen in Form von - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser, - Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung. Damit trägt die Regionalplanung auch den grundlegenden Umweltzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung.	Zustimmung		Mecklenburg-Vorpommern
S0026_EF02	Weiterhin obliegt der Raumordnung die Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes sowie die Abstimmung und Abwägung der unterschiedlichen sektoralen Raumnutzungsansprüche (siehe § 1 Abs. 1 RaG und § 1 Abs. 1 LPIG M-V). Das Abwägungsergebnis zu Gunsten einzelner Raumnutzungen findet im RREP MS seinen Niederschlag u.a. durch die Festlegung von - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung,	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	<p>- Vorranggebieten Gewerbe und Industrie, - Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, - Tourismusschwerpunkt und -entwicklungsräumen, - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Der integrative Ansatz der WRRL darf die räumliche Gesamtplanung auf regionaler Ebene nicht vorwegnehmen bzw. sollte einen fachplanerischen Beitrag zu dessen Konkretisierung leisten.</p>			
S0026_EF03	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Bewirtschaftungspläne als auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten dazu geeignet sind, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beizutragen.</p>	Zustimmung		Mecklenburg-Vorpommern
S0058_EF01	<p>Das Land ist für die Gewässerbewirtschaftung und damit für die Umsetzung der WRRL alleine in der Verantwortung. Die Verbände können selbstverständlich fachkundige Hilfestellung geben. Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, ob nun durch die Gewässerentwicklung oder durch Gewässerausbau, sind vom Land zu 100 % zu tragen. Eine Rechtsgrundlage für eine Kostenumlage - ob nun Gewässerentwicklung oder -ausbau - ist nicht ersichtlich. Werden Fördermittel der EU für die Maßnahmen eingesetzt, so ist für den Fall von Nachbesserungen innerhalb der Fördermittelbindungsfrist oder für Rückforderungen durch die EU eine angemessene Rücklage zu bilden.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL ist keine Aufgabe des Landes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ausbaupflicht der Gemeinden ist mit § 68 (1) Nr. 2 LWaG gesetzlich geregelt. Da viele Maßnahmen der WRRL über der Ausbauschwelle gem. § 67 (1) WHG liegen, ist die Zuständigkeit der Gemeinden klar bestimmt. Die Gemeinden können sich der WBV als Maßnahmenträger bedienen und auf die vorhandene Fach- und Sachkunde zurückgreifen. §68 (2) legt fest, dass das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen zu beteiligen hat. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel auf bis zu 90-100% ergänzt werden. Eine generelle 100% -Finanzierung aus Fördermitteln ist grundsätzlich aufgrund von Vorgaben der genutzten Förderprogramme in MV nicht zulässig. Die Pflege und Entwicklung der Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung u.a. des ordnungsgemäßen Abflusses ist in § 39 WHG geregelt. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen. Rücklagen für Nachbesserungen können aus Fördermitteln grundsätzlich nicht gebildet werden. Je nach</p>		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Fallkonstellation kann es sein, dass sich aus dem vermeintlichen Nachbesserungsbedarf ein neues Vorhaben begründet. Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Zu den befürchteten Rückforderungen im Falle von EU-Prüfungen kann festgestellt werden, dass es in der Vergangenheit in M-V keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Vorhabensträger zur Rückerstattung herangezogen wurde, wenn Bewilligungsbehörden und Fachreferat von einer Förderfähigkeit ausgingen und dies im Nachhinein beanstandet wurde (z. B. Planungsphase 9, Baustellenschild). Hier wird es auch künftig Lösungen geben.		
S0058_EF04	Gewässerentwicklungspläne sind durch die Institution anzufertigen, die diese Pläne verlangt. Die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Flächeneigentümern abzustimmen.	Die Einzelforderung stellt vermutlich auf den Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan ab, der die in bisheriger Praxis erstellten Gewässerunterhaltungspläne um Inhalte zur Umsetzung des §39 (2) WHG sowie zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach BnatSchG ergänzt. Derartige Grundlagenplanungen sind vom Unterhaltungspflichtigen als Verursacher von Gewässereingriffen aufzustellen und mit den unteren Behörden und ggf. den Flächeneigentümern und -nutzern abzustimmen. Die Aufstellung eines solchen Planes wird mit bis zu 90 % gefördert.		Mecklenburg-Vorpommern
S0058_EF05	Nach Abschluss der Maßnahmen kann die Gewässerunterhaltung gegenüber dem vorherigen Zustand erschwert sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger die Erschwerniskosten zu übernehmen hat, wenn die Voraussetzungen in der Verbandssatzung für die Hebung von Erschwerniskosten erfüllt sind.	Bei naturnahen Gewässerausbaumaßnahmen sollte der spätere Umfang der Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegt werden, damit die gewünschte Entwicklung auch eintritt. Nach Abrechnung einer Maßnahme geht die Verantwortung dafür auf den Unterhaltungspflichtigen über. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt oder an nicht ausgebauten Gewässern zur Erreichung der Umweltziele eine bestimmte Art der Unterhaltung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach § 42 WHG dies anordnen. Der Unterhaltungspflichtige hat diese Anordnung auf seine Kosten umzusetzen. Zuständig für die Unterhaltung sind an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Wasser- und Bodenverbände. Die Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung werden nach § 3 GUVG über Beiträge der Mitglieder nach § 2 GUVG finanziert. Die Gemeinden können diese Beiträge nach anerkannten Umlageverfahren von allen Eigentümern,		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten in ihrem Gebiet auferlegen.		
S0058_EF06	Wenn die einzelnen, jetzt nur allgemein beschriebenen Maßnahmen konkret belegt sind, kann es weitere, auf den Einzelfall bezogene beachtenswerte Punkte geben, die jetzt noch nicht erkennbar sind. Diese werden zur gegebenen Zeit in die Diskussion eingebracht.	Die Bereitschaft zur Diskussion und zum Einbringen in den weiteren Planungsverlauf wird begrüßt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0059_EF01	Es ist generell anzumerken, dass die fachlich bis zu einem gewissen Grade notwendige, politisch stark unterstützte Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer, an den Ufern der Oberseen zu einem erheblichen Rückgang der Schilf- und Röhrichtbestände geführt hat. Neben den damit verbundenen Lebensraumverlusten werden in Zukunft erosive Prozesse zu erheblichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Problemen führen (Eigentumsgarantie, Uferverbauung, Freizeitnutzung der Gewässerränder usw.). Bei der Bestimmung von Qualitätszielen für die Gewässer sind auch verstärkt solche Belange in die Betrachtung mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Ziele für Wasserkörper in Übereinstimmung mit Artikel 4 WRRL.		Mecklenburg-Vorpommern
S0088_EF01	Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigefügt, um den Kommunen als Ausbauverpflichtete oder den WBV als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben. Diese Kostenschätzung hätte aber auch einmal offengelegt, welcher Gesamtverpflichtung sich das Land aussetzt.	Angaben zu Maßnahmenkosten werden nicht von der EU gefordert. Die Maßnahmenplanung bezieht sich im Wesentlichen auf die Erreichung der Umweltziele – sie ist somit eine veranschlagende Planung mit Fokus auf fachliche Inhalte. Kostenkalkulationen erfolgen i.d.R. im Rahmen der folgenden Einzelprojektplanung. Zwischen den verschiedenen Maßnahmenvarianten können große Kostenunterschiede auftreten. Die Erstellung einer Gesamtkostenschätzung vor Planung der konkreten Einzelmaßnahme ist deshalb nicht zielführend.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF01	Die vorgesehene Maßnahme ist sehr allgemein gehalten. Daher kann auch nur allgemein Stellung genommen werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen (Eigentümer, Anlieger und Bewirtschafter) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt. Einen weitergehenden		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Genauigkeitsanspruch kann und soll das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht erfüllen.		
S0126_EF02	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen meiner angrenzenden Flächen führen. Dies betrachte ich als Eingriff in mein Eigentum bzw. das Eigentum meines Verpächters und erwarte daher, vor Beginn der Maßnahme gehört zu werden. Kommt es zu einer Verschlechterung der Nutzfläche und zu Ertragseinbußen, behalte ich mir Schadensersatz vor.	Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und -politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF03	Sollte für die Maßnahme Fläche meines Betriebes benötigt werden, stelle ich die Fläche nur gegen entsprechende Austauschfläche zur Verfügung.	Die Bereitschaft zur Bereitstellung von Flächen gegen Austauschflächen wird begrüßt und die Information im Rahmen der Detailplanung an den Maßnahmenträger weitergegeben.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF04	Es gibt zu jeder vorgesehenen Maßnahme möglicherweise eine Alternativmaßnahme, die weniger einschneidende Folgen hat. Um diese Maßnahmen zu finden erwarte ich eine rechtzeitige Einbeziehung bereits in der Vorbereitung der Maßnahme. Erst zu diesem Zeitpunkt kann ich konkrete, für den Einzelfall greifende Argumente vortragen.	Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann nicht auf dem derzeitigen Planungsstand, sondern erst in den in den folgenden Planungsstufen getroffen werden. Im Rahmen dieser folgenden Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. In dieses Verfahren werden die Eigentümer und Nutzer einbezogen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF05	Mein Betrieb hält sich an die gute landwirtschaftliche Praxis. Eine Restriktion, die über die gute fachliche Praxis hinaus geht und nicht angemessen ausgeglichen wird, werde ich nicht hinnehmen.	Die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ist darauf ausgelegt, auch dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Insofern ist die Einhaltung der gfP zu begrüßen. Darüber hinaus gehende Anforderungen bedürfen einer Rechtsgrundlage bzw. einer behördlichen Anordnung und werden nicht durch das Maßnahmenprogramm WRRL festgelegt.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
S0126_EF06	<p>Die WRRL verlangt nicht den Vorrang des Gewässerschutzes vor der Landwirtschaft (siehe Nr. 16 der Erwägungsgründe WRRL) - sondern deren stärkere Integration. Auf die Bodennutzung ist nach WRRL besonders Rücksicht zu nehmen. Die Umweltziele sind entsprechend der Bedürfnisse der Bodennutzung anzupassen (Art. 4 Abs.3 WRRL). Ich erwarte, dass diese Gedanken im staatlichen Handeln Niederschlag finden.</p>	<p>Der Erwägungsgrund Nr. 16 verlangt anders als vom Einwender interpretiert die stärkere Integration des Gewässerschutz in die anderen Politikfelder der Europäischen Gemeinschaft, unter anderem auch in die Agrarpolitik. Die WRRL führt dazu in Erwägungsgrund Nr. 16 aus: „Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik.“ Art. 4 Abs. 3 WRRL regelt, anders als vom Einwender vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen ein Wasserkörper als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft werden kann. Nach Art. 1 a) iii muss das „gute ökologische Potenzial“ für diesen Wasserkörper erreicht werden. Die „Bodennutzung“ ist dort explizit nicht als Begründung genannt, jedoch mittelbar über die Schutzgüter nach iv („Wasserregulierung“, Landentwässerung“, „Schutz vor Überflutungen“) betroffen. Von der Möglichkeit, Wasserkörper als erheblich verändert bzw. künstlich auszuweisen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern umfassend Gebrauch gemacht; 72 % aller Fließgewässerswasserkörper fallen in eine dieser beiden Kategorien.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0126_EF07	<p>Die Erreichung der Ziele der WRRL ist ein Anliegen der ganzen Gesellschaft, damit muss sich auch die ganze Gesellschaft an der Finanzierung beteiligen. Nur die landwirtschaftlichen Betriebe oder die Flächeneigentümer über Beiträge oder Sonderopfer zur Zielerreichung heranzuziehen, halte ich für falsch.</p>	<p>Für die Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind in M-V an Gewässern I. Ordnung das Land und an Gewässern II. Ordnung die Gemeinden zuständig. Die Umsetzung wird aus EU-Mitteln gefördert, die um Bundes- und Landesmittel ergänzt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich i.d.R. um Steuergelder, an deren Aufkommen sich die ganze Gesellschaft beteiligt. Der Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 10% der Kosten entstammt i.d.R. ebenfalls aus Steuergeldern. Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz wird über Beiträge finanziert, die die Gemeinden nach anerkannten Umlageverfahren von allen Grundstückseigentümern einziehen. Von landwirtschaftlichen Betrieben oder Flächeneigentümern werden hingegen für die Umsetzung der WRRL weder gesonderte Beiträge noch</p>		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
		Sonderabgaben erhoben.		
S0169_EF01	Gerade in der Ausführung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sollten mehr Kontrollmechanismen eingeführt werden, sei es im Umgang mit Düngemitteln oder auch der Abstandsbereich der genutzten Flächen zu den Gewässern.	Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sieht Regelungen zur Kontrolle über die Einhaltung der Förderbedingungen vor. Hierzu zählen auch Überprüfungen zu Umweltauflagen. Des Weiteren erfolgen Maßregeln zur Umsetzung und Einhaltung der Düngeverordnung (DV). Die DV ist aufgrund eines Anlastungsverfahrens der EU derzeit in Deutschland in der Novellierung. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich Ende 2015 in Kraft treten. Hiernach werden für die Landwirtschaft strengere Regelungen zum Umgang mit Pflanzennährstoffen festgelegt, deren Einhaltung Kontrollen unterzogen werden.		Mecklenburg-Vorpommern
S0193_EF01	Nach § 36 b WHG sind bei der Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ende 2014 veröffentlichten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne bedürfen einer Anpassung an den aktuellen Stand der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-Entwurf für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens). Vor der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte das LUNG prüfen, ob weiterer Anpassungsbedarf an die laufende LEP-Fortschreibung besteht.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	Textblock in Kap. 5.1.1 W/P ergänzen: "Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. In den Entwürfen zu den RREP sind Entwicklungskorridore an den Fließgewässer-Wasserkörpern vorgesehen (Vgl. Anhang)." In den BP Schlei/Trave, Elbe und Oder sind Aussagen zur Landesflächenplanung enthalten (Kap. 5.1, Anhang A 5-1).	Mecklenburg-Vorpommern
S0193_EF02	Die Thematik der WRRL ist im LEP-Entwurf raumordnerisch endabgewogen. Der aktuelle LEP-Entwurf enthält hierzu ein	Bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms werden die inhaltlichen Vorgaben des LEP oder der RREP in MV		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung / Antwort	Anpassung / Änderung Dokumente	bewertet durch
	raumordnerisches Ziel. Danach sind zur Umsetzung der EG-WRRL die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. Hierfür können in den RREP Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die das zu beachtende Ziel der Raumordnung um eine zu berücksichtigende räumliche Kulisse ergänzt.	durch die Wasserwirtschaftsverwaltung berücksichtigt.		
S0193_EF03	Ergänzend zur im Maßnahmeninformationsportal M-V kartografisch dargestellten wasserkörperscharfen Maßnahmenplanung bedarf es zur Einschätzung der tatsächlichen raumordnerischen Bedeutung einer Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Evaluierung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Kernstück des Verfahrens. Die Planunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse bis Ende 2015 modifiziert und treten dann erst behördenverbindlich in Kraft.		Mecklenburg-Vorpommern
S0193_EF04	Eine weitere raumordnerische Bewertung standortbezogener Einzelmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des AfRL Westmecklenburg im Zuge der konkreten Zulassungs-Planung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Ein fachplanerischer Beitrag aus Sicht der WRRL wird in den öffentlichen Beteiligungsverfahren des LEP oder der RREP in MV durch die Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet.	BP, Kap. 7.6, 2. Absatz: Eine raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.	Mecklenburg-Vorpommern

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bewertung aller regionalen Stellungnahmen zur WRRL aus Thüringen. Eine Trennung nach einem der beiden Anhörungsverfahren Bewirtschaftungsplan oder Umweltbericht/Maßnahmenprogramm erfolgte nicht. Die übersandten Stellungnahmen wurden ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet.

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
0727/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung. Es wurden weiter gehende Maßnahmen gefordert, deren Aufnahme ins Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung nicht notwendig ist.		Thüringen
1118/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt. Es reicht im zweiten Bewirtschaftungszeitraum aus, dass die in der Stellungnahme angesprochene Kläranlage errichtet und mit einer Phosphorfällung ausgerüstet wird. Auf einen Zielwert kann zunächst verzichtet werden. Da die Kläranlage bis 2021 nur gering ausgelastet sein wird, sollte der Fokus auf die weitere Anschlussgraderhöhung gesetzt werden. In einem späteren Schritt kann dann der Betrieb der Kläranlage bei Bedarf optimiert und ein Ziel- oder Betriebsmittelwert festgelegt werden. Die Anmerkung, dass die Errichtung der angesprochenen Kläranlage eventuell durch den Bau einer Überleitung zur bereits vorhandenen Kläranlage ersetzt wird, führt nicht dazu, dass das Maßnahmenprogramm jetzt geändert wird. Sollte eine dementsprechende Änderung erfolgen, wäre der Überleitungssammler automatisch im Maßnahmenprogramm, da die Folgemaßnahme "Neuanschlüsse 150 EW" nur so zu realisieren wäre. Die angesprochene Kläranlage würde dann im Gegenzug als nicht mehr notwendig entfallen.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
1118/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen. Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		
1395/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen zur Errichtung von Kleinkläranlagen mit Phosphorfällung kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
1622/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2352/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme als solche ist jedoch notwendig. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2352/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der Unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2548/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz,	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
			Maßnahmenteil	
2736/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen die Anschlussmaßnahmen betreffend wurden berücksichtigt. Die Anmerkung zur Phosphorfällung wurde zur Kenntnis genommen und wird bei der Plankonkretisierung herangezogen.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2850/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten jedoch zu keiner Änderung, da die mit der Maßnahme erreichbare Belastungssenkung (N-Minimierung, Nährstoffminimierung) zur Zielerreichung notwendig ist und die wirtschaftlichen Belastungen vertretbar sind. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht.		Thüringen
2850/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. In Mittelgebirgsfließgewässern wirken schon geringe Phosphorwerte eutrophierend. Bereits ab mittleren Phosphorwerten von <0,1 mg/l verändert sich</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		das Artenspektrum an Wasserpflanzen und Algen in den Fließgewässern.		
2903/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2903/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2908/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2908/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2909/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz,	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
2909/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht</p>	Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2910/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2910/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2911/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
2911/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2912/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2912/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2913/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2913/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2914/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2914/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2915/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2915/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2931/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2931/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2936/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2936/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2938/2015	Landesprogramm Maßnahmenenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenenteil	Thüringen
2938/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
2957/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2957/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2959/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
2959/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2960/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.		
2960/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2961/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
2961/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3000/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zur Trägerbezeichnung wurde berücksichtigt.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3001/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3001/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet,</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3016/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Sofern sie nicht berücksichtigt wurden, ist die Maßnahme notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkendem Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3016/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. In Mittelgebirgsfließgewässern wirken schon geringe Phosphorwerte eutrophierend. Bereits ab mittleren Phosphorwerten von <0,1 mg/l verändert sich</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>das Artenspektrum an Wasserpflanzen und Algen in den Fließgewässern. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben. Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen. Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p>		
3142/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3142/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3144/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3144/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3146/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3146/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3151/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3151/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3152/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3152/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3181/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3181/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme als solche ist jedoch notwendig. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden. Bereits dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen sind erst nach Abschreibung nachzurüsten. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz,	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten, die dem öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen vom Landratsamt auferlegt wurde. Bei weiter gehenden Reinigungsanforderungen wird gemäß einschlägiger Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen ein zusätzlicher Zuschuss gewährt.</p>	Maßnahmenteil	
3185/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3185/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3186/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3186/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3203/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3203/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3204/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3204/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3205/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3205/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3206/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3206/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3209/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3209/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3210/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3210/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3211/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3211/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3212/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.		
3212/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3216/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme als solche ist jedoch notwendig. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3216/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3221/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme als solche ist jedoch notwendig. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3221/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3222/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet,</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3222/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3236/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahme als solche ist jedoch notwendig. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3236/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3241/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3241/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3242/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3242/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3243/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3243/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3245/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3276/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung</p>	Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3276/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3293/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58 a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		größere Rolle mehr spielen dürften.		
3293/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3296/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3296/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3298/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3301/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.		
3301/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3302/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Der Einwand nimmt nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug.		Thüringen
3302/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Der Einwand nimmt nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragungspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.		
3309/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3312/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3312/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3338/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.		
3338/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3339/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3339/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3340/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3340/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.</p>		Thüringen
3362/2015	Maßnahmenprogramm, Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Sofern sie nicht berücksichtigt wurden, ist die Maßnahme notwendig. Zum Teil kann deren Umsetzung auch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die flächendeckende Erschließung ganzer Ortschaften mittels Kleinkläranlagen führt dazu, dass der Maßnahmentyp 7 des Maßnahmenkatalogs der LAWA für Thüringen präzisiert werden musste. Losgelöst von der Frage einer staatlichen Förderung ist der öffentliche Aufgabenträger für die Herstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Abwasserbeseitigung zuständig. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Bei weiter gehenden Reinigungsanforderungen wird gemäß einschlägiger Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Die geforderte Prüfung der Frage zentrale/dezentrale abwasserseitige Erschließung sollte zeitnah durchgeführt werden, um eine effiziente Abwasserbehandlung zu gewährleisten.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3362/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die untere Wasserbehörde kann die Befreiung der öffentlichen Aufgabenträger von der Abwasserbeseitigungspflicht bei berechtigten Zweifeln verweigern und so steuernd auf die abwassertechnische Lösung eingreifen.</p> <p>Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3366/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3370/2015	Maßnahmenprogramm, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Sofern sie nicht berücksichtigt wurden, ist die Maßnahme notwendig. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen, die Kleinkläranlagen mit Phosphorfällung beinhalten, kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkendem Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht. Die flächendeckende Erschließung ganzer Ortschaften mittels Kleinkläranlagen führt dazu, dass der Maßnahmentyp 7 des Maßnahmenkatalogs der LAWA für Thüringen präzisiert werden musste. Die Möglichkeit erhöhter Anforderungen entspricht bereits deutschem Wasserrecht. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen aus dem Abwasserbereich und der Landwirtschaft eine Zielerreichung bezüglich der Phosphatbelastung bis 2027 möglich ist. Aus diesem Grund wurde als Bewirtschaftungsziel die Fristverlängerung bis 2027 gewählt. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wird die Festlegung der Bewirtschaftungsziele erneut überprüft und bei Notwendigkeit angepasst.</p>		
3370/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3386/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3386/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3413/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde teilweise berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
			Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	
3414/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden im Wesentlichen berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3446/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3448/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf regelmäßige Gewässerverunreinigungen wurden der zuständigen unteren Wasserbehörde übergeben.		Thüringen
3452/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3452/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3464/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3464/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3467/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3467/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3469/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3469/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3487/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3487/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3494/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Anmerkungen zur Phosphorreduzierung führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die mit der Maßnahme erreichbare Belastungssenkung (Nährstoffminimierung) zur Zielerreichung notwendig ist und die wirtschaftlichen Belastungen vertretbar sind. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist jedoch nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Hinweise zu ergänzenden Maßnahmen sind hilfreich und sollten bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden, allerdings erst im dritten Bewirtschaftungszeitraum.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3505/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Da der Zweckverband kaum noch Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen plant, bleibt für eine Senkung der Phosphorwerte neben Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden kommunalen Kläranlagen nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt. Der Zweckverband hat bei seinen Gegenvorschlägen angenommen, dass der demografische Wandel erheblich zur Reduzierung der Gewässerbelastung beitragen wird. Problematisch ist dabei allerdings, dass falls dies nicht im gewünschten Umfang eintritt, bei einer großflächigen dezentralen Lösung keine Möglichkeit zum Gegensteuern bestünde.</p> <p>Die Gegenvorschläge werden zunächst akzeptiert, doch bleibt die Wirkung abzuwarten. Um die Gewässersanierung nicht zu gefährden, sind die bis 2021 geplanten vollbiologischen Kleinkläranlagen so auszurüsten, dass die Nachrüstung mit einer Phosphorfällung möglich ist und ggf. im dritten Bewirtschaftungszeitraum nachgesteuert werden kann.</p> <p>Die im Entwurf des Maßnahmenprogramms enthaltenen Kleinkläranlagen in 2 Ortschaften entfallen und werden durch die Kleinkläranlagen in 3 anderen Ortschaften ersetzt, da der Zweckverband in diesen Orten eine Sanierung bis 2021 plant. Die Anlagen sind nicht mit Phosphorfällung auszurüsten, es sind jedoch, wie oben dargestellt, nachrüstbare Anlagen zu errichten.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3505/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		
3508/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Da der Zweckverband kaum noch Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen plant, bleibt für eine Senkung der Phosphorwerte neben Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden kommunalen Kläranlagen nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt. Der Zweckverband hat bei seinen Gegenvorschlägen angenommen, dass die Kläranlagenabläufe extrem verbessert werden können und dass der demografische Wandel erheblich zur Reduzierung der Gewässerbelastung beitragen wird. Problematisch ist dabei allerdings, dass falls beides nicht im gewünschten Umfang eintritt, bei einer großflächigen dezentralen Lösung keine Möglichkeit zum Gegensteuern bestünde. Die Gegenvorschläge werden zunächst akzeptiert, doch bleibt die Wirkung abzuwarten. Um die Gewässersanierung nicht zu gefährden, sind die bis 2021 geplanten vollbiologischen Kleinkläranlagen so auszurüsten, dass die Nachrüstung mit einer Phosphorfällung möglich ist und ggf. im dritten Bewirtschaftungszeitraum nachgesteuert werden kann.</p> <p>Die im Entwurf des Maßnahmenprogramms enthaltenen Kleinkläranlagen einer Ortschaft entfallen und werden durch die Aufnahme von Kleinkläranlagen in drei anderen Ortschaften ersetzt, da der Zweckverband in diesen Orten auch eine Sanierung bis 2021 plant. Die Anlagen sind nicht mit Phosphorfällung auszurüsten, es sind jedoch, wie oben dargestellt, nachrüstbare Anlagen zu errichten.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3508/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		Thüringen
3526/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zur Trägerbezeichnung wurde berücksichtigt.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3527/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3531/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3589/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Aufgrund der in Thüringen vorgenommenen landesweiten Maßnahmenpriorisierung sind im Thüringer Anteil des Wasserkörpers im zweiten Bewirtschaftungszeitraum noch keine Maßnahmen im Abwasserbereich in diesem Teil des Wasserkörpers vorgesehen und darum auch im Landesprogramm Gewässerschutz nicht aufgeführt. Die weiteren Anmerkungen beziehen sich in erster Linie auf die Gewässerunterhaltung, für die die Kommune zuständig ist. Sie werden daher zur Kenntnis genommen. Der Oberflächenwasserkörper SAL05OW13-00 wird federführend von Sachsen-Anhalt bewertet.		Thüringen
3593/2015	Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Eventuelle Ersatzmaßnahmen werden bei Notwendigkeit bilateral festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern, gleichwohl besteht eine Verpflichtung auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht. Sollte sich im Laufe des zweiten Bewirtschaftungszeitraums ergeben, dass die Anschlussmaßnahmen nicht finanziert werden können, wäre spätestens im dritten Bewirtschaftungszeitraum eine Umsetzung mit vollbiologischen Kleinkläranlagen zwingend. Von daher ist im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen für Kleinkläranlagen die Möglichkeit deren Nachrüstung um eine Phosphorfällung in die Betrachtung einzubeziehen. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragungspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen. Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p>		
3594/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Einschätzungen in der Stellungnahme zur Umsetzung der WRRL mit Kleinkläranlagen wird grundsätzlich geteilt, weshalb seitens der TLUG für den Herkunftsbereich Abwasser fast ausnahmslos Maßnahmen vorgeschlagen wurden, die eine zentrale Erschließung der betroffenen Ortschaften und den Bau einer kommunalen Kläranlage inkl. Phosphorfällung bedeutet hätten.</p> <p>Zwei Abwasserzweckverbände und eine Gemeinde im örtlichen Zuständigkeitsbereich haben diesen Vorschlägen folgend keine Maßnahmen unter Einbeziehung von Kleinkläranlagen-Lösungen zur Umsetzung der WRRL in ihr Abwasserbeseitigungskonzept eingestellt.</p> <p>Da ein öffentlicher Aufgabenträger mit der laufenden Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zunächst eine erhebliche Veränderung der Verbandspolitik beschlossen hatte, nach der die Abwässer der bisher nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen Einwohner zum überwiegenden Teil dauerhaft über dezentrale Kleinkläranlagen entsorgt werden sollten, musste auch die Maßnahmenplanung auf die veränderte Situation angepasst werden. Im Rahmen der Anhörung wurden nunmehr von diesem Aufgabenträger Vorschläge unterbreitet, die es ermöglichen, die notwendige Lastsenkung an kommunalen Anlagen zu erreichen. Die Lösung Kleinkläranlagen inkl. Phosphorfällung ist im Landkreis für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum zunächst nicht mehr vorgesehen.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3673/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3677/2015	Landesprogramm Textteil, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung zu den Maßnahmen wurde berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3692/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3692/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel. Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3693/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3693/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3699/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.</p>		Thüringen
3699/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3700/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3700/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3701/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.</p>		Thüringen
3701/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfallung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfallung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
3706/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.		
3706/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3709/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil	Thüringen
3709/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3712/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Methodik der Ermittlung des Reduktionserfordernisses und der Herkunft der Belastung sowie der gewählte Ansatz einer verminderten Berücksichtigung von Oberliegereinflüssen durch eine pauschale Reduzierung um 5 bis 10 % erwiesen sich in der Praxis als hinreichend genau.</p> <p>Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p>		
3712/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis bleibt der Planungspräzisierung vorbehalten. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann jedoch in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben werden.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz,	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
			Maßnahmenteil	
3718/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
3718/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen,</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt.</p> <p>Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.</p>		
4182/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde nicht berücksichtigt. Die Maßnahme ist notwendig. Jedoch bleibt die Entscheidung über die Möglichkeit einer wirtschaftlich vertretbaren Variante mit gleichem lastsenkenden Ergebnis der Planungspräzisierung vorbehalten.		Thüringen
4182/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht werden und damit auch dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Der Phosphoreintrag durch Abwasser aus der Bevölkerung ist seit der Einführung von phosphatfreiem Waschmittel zwar gesenkt, allerdings erfolgt immer noch ein Phosphoreintrag durch Abwässer aus Geschirrspülmaschinen sowie durch den Menschen selbst, der das Phosphor mit der Nahrung zu sich nimmt.</p> <p>Die Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass die Gewässer den guten Zustand auch deshalb verfehlen, weil der Orientierungswert für den Parameter Phosphor an den Gütemessstellen überschritten wird. Nach einer Analyse der Verursacher wurden die Anteile an der überzähligen Fracht den Verursacherquellen zugeordnet. Der Vergleich der tatsächlichen Einleitsituation mit den rechnerisch ermittelten Frachten war plausibel.</p> <p>Aufgrund des herkunftsbezogenen Ansatzes müssen auch im Bereich der Landwirtschaft Maßnahmen erfolgen, um den guten Zustand in den Gewässern zu erreichen. Die Phosphorbelastung ist nicht vordergründig durch Maßnahmen des Handlungsbereichs Landwirtschaft zu reduzieren, da die Last je nach Messstelle zu mehr oder weniger großen Anteilen dem Herkunftsbereich Abwasser zugeordnet werden kann. Die Frage der Demografie wurde bei der Maßnahmenplanung in der Weise berücksichtigt, dass der jetzigen Fracht die lastsenkende Wirkung einer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegenübergestellt wurde. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Einleitfracht und der lastsenkenden Wirkung der Maßnahmen im Zuge des demografischen Wandels ausgleichen. Die Forderung der Errichtung von Kleinkläranlage mit Phosphorfällung ergibt sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserbeseitigungspflichtigen und ist nicht unumstößlich. Es wird angeregt, dass der Zweckverband die von der unteren Wasserbehörde geforderte Prüfung der Frage zentral/dezentral zeitnah durchführt oder sich entscheidet, in den Gebieten, in denen eine Phosphorreduzierung erforderlich ist, öffentliche Gruppenlösungen in seiner Trägerschaft zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Obwohl die TLUG den zuständigen Zweckverband bereits im Jahr 2013 auf die Gewässerproblematik hingewiesen hat, wurde an dem Verzicht einer zentralen Lösung (mit einer effizienten Phosphorfällung) und damit einer Verschiebung der Last auf den Bürger festgehalten. Allerdings muss die Kleinkläranlage nicht unbedingt vom Bürger selbst errichtet und betrieben werden, der Zweckverband kann die Maßnahme auch unter Wahrung seiner Abwasserbeseitigungspflicht umsetzen.</p> <p>Der zuständige Zweckverband plant nunmehr im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung keinerlei Anschlussmaßnahmen an kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet des Plothenbachs. Da eine Senkung der Phosphorwerte durch Maßnahmen an größeren Kläranlagen somit nicht möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, die</p>		

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		notwendige Phosphorreduzierung in den neu zu errichtenden vollbiologischen Kleinkläranlagen zu realisieren, obgleich dies keine effiziente Lösung darstellt. Die gemessene Gewässerbelastung sowie die berechnete Fracht aus den Bereichen Abwasser und Landwirtschaft decken sich gut, so dass Rückbelastungen von früheren Einleitungen aus Fischwirtschaft und der SZM keine größere Rolle mehr spielen dürften.		
2251/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur Aufnahme der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden berücksichtigt. Die Anmerkungen zur Aufnahme der Maßnahme zur Verbesserung der Struktur werden bei der Maßnahmenplanung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
2801/2015	Gewässerrahmenplan	Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden die Kommunen beteiligt. Das separate Vorstellen der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne durch den Freistaat Thüringen in den Kommunen war nicht vorgesehen. Bei Bedarf stehen den Kommunen die Gewässerberater bei der Thüringer Aufbaubank für Fragen zur Verfügung. Aus den Anmerkungen geht ein erhöhter Informations- und Fortbildungsbedarf hervor. Dies wurde zum Anlass genommen, die überwiegende Anzahl der Maßnahmen zurückzustellen. Die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Hauptgewässer werden beibehalten, die im Nebengewässer werden zurückgestellt. Ein erneutes Aufgreifen dieser für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Förderrichtlinie trat am 18.08.2015 in Kraft und wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2015 veröffentlicht.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
2937/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
2946/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
2946/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie führten jedoch zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die mit der Maßnahme erreichbare Belastungssenkung (Nährstoffminimierung) ist zur Zielerreichung notwendig und die wirtschaftlichen Belastungen sind vertretbar. Es ist beabsichtigt, die Abwassermaßnahmen des Maßnahmenprogramms zu fördern. Gleichwohl besteht eine Verpflichtung, auch Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Förderung erfolgt. Eine Einhaltung der Zielerreichungsfristen ist unabhängig davon, ob Maßnahmen gefördert werden oder nicht.		Thüringen
3049/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3121/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Es wurden keine Änderungsvorschläge vorgetragen.		Thüringen
3149/2015	Bewirtschaftungsplan	Das angesprochene Gewässer war im ersten Bewirtschaftungszeitraum Schwerpunktgewässer. Die Anmerkungen waren somit nicht anhörungsrelevant.		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3263/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen bezüglich der falschen räumlichen Zuordnung und der falschen Gewässerbezeichnung und Trägerbezeichnung wurden berücksichtigt. Die Anmerkung zur Sohlstufe führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie sollte jedoch bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen werden. Entscheidungen über die verfahrensrechtlichen Aspekte der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung obliegen der zuständigen Wasserbehörde und sind gegebenenfalls mit dieser abzustimmen. Die interaktive Karte wird an die tabellarische Übersicht angepasst. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit werden in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3264/2015	Gewässerrahmenplan	Die unter Punkt 1.1 a) und 1.2 a) gemachten Anmerkungen wurden nicht berücksichtigt. Die bisher durchgeführten Baumaßnahmen scheinen im Hinblick auf die Zielerreichung nicht ausreichend zu sein. Bei Bedarf stehen den Kommunen die Gewässerberater bei der Thüringer Aufbaubank für Fragen zur Verfügung. Die im Punkt 1.1 b) und 1.2.b) gemachten Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
3264/2015	Landesprogramm Textteil	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p> <p>Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen.</p> <p>Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwasserrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht.</p> <p>Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht. Damit wird dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert.</p>		Thüringen
3318/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Die Anmerkung zur Strukturmaßnahme wurde nicht berücksichtigt, da die Maßnahme im Gewässerrahmenplan hinreichend genau bestimmt ist.		
3320/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Die Anmerkung zur Strukturmaßnahme wurde nicht berücksichtigt, da die Maßnahme im Gewässerrahmenplan hinreichend genau bestimmt ist.		Thüringen
3328/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3342/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Grundsätzlich ist die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig, die konkrete räumliche Verortung bleibt der Planungspräzisierung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Finden einer Kompromisslösung, vorbehalten.		Thüringen
3343/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Sie wurden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Denkmalschutzbehörden erfolgt im Rahmen der konkreten Maßnahmenumsetzung und der Genehmigungsverfahren.		Thüringen
3348/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Das Schutzgut Boden ist grundsätzlich nicht durch die Reaktivierung der Primäraue gefährdet. Einzelne Fragen zur Entschädigung sind im Zuge der Detailplanung zu klären.		Thüringen
3349/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Das Schutzgut Boden ist grundsätzlich nicht durch die Reaktivierung der Primäraue gefährdet. Einzelne Fragen zur Entschädigung sind im Zuge der Detailplanung zu klären.		Thüringen
3352/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Das Schutzgut Boden ist grundsätzlich nicht durch die Reaktivierung der Primäraue gefährdet. Einzelne Fragen zur Entschädigung sind im Zuge der Detailplanung zu klären.		Thüringen
3360/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Das Schutzgut Boden ist grundsätzlich nicht durch die Reaktivierung der Primäraue gefährdet. Einzelne Fragen zur Entschädigung sind im Zuge der Detailplanung zu klären. Hinsichtlich der Anmerkung zur Einbindung der Talsperren wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		Thüringen
3362/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise zur Durchgängigkeitsmaßnahme sind hilfreich und sollten bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden. Die konkrete bauliche Ausgestaltung obliegt der Planungspräzisierung. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Richtlinie zur Förderung sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Die aktuelle Förderrichtlinie trat am 18.08.2015 in Kraft und wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2015 veröffentlicht. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert.		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3368/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Bei Bedarf stehen die Gewässerberater bei der Thüringer Aufbaubank für Fragen zur Verfügung.		Thüringen
3390/2015	Bewirtschaftungsplan	Aufgrund der überregionalen Aspekte der Stellungnahme wurde diese den zuständigen Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften zur weiteren Bearbeitung übergeben. Im Thüringer Maßnahmenprogramm Gewässerschutz sind umfangreiche Maßnahmen in Bezug auf die Nährstoff- und Schadstoffreduzierung sowie zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit hinsichtlich überregionaler Bewirtschaftungsziele in den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser enthalten.		Thüringen
3393/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen wurde aufgrund einer anderen Stellungnahme in den dritten Bewirtschaftungszeitraum verschoben.		Thüringen
3394/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Grundsätzlich ist die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig.		Thüringen
3396/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung, da die konkrete Betroffenheit in Bezug auf einen Nutzflächenverlust und den damit verbundenen Eingriff in die Betriebsstruktur erst im Rahmen der weiteren Planungspräzisierung genauer spezifiziert werden kann.		Thüringen
3400/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung, da die konkrete Betroffenheit in Bezug auf einen Nutzflächenverlust und den damit verbundenen Eingriff in die Betriebsstruktur erst im Rahmen der weiteren Planungspräzisierung genauer spezifiziert werden kann.		Thüringen
3409/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise zur Durchgängigkeitsmaßnahme sind hilfreich und sollten bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden. Die konkrete bauliche Ausgestaltung obliegt der Planungspräzisierung. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
3417/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung.		Thüringen
3419/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Sie werden jedoch bei der Planungskonkretisierung herangezogen. Die Flächenbetroffenheit kann erst im Rahmen der weiteren Detailplanung genauer spezifiziert werden.		Thüringen
3422/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zu Punkt 1 führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkte räumliche Betroffenheit vorliegt. Die Anmerkungen zu Punkt 3 führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Sie		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		werden jedoch bei der Planungskonkretisierung und bei gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen. Im Übrigen obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Detailplanung. Hinsichtlich der Anmerkungen zu Punkt 2 wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		
3423/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zu Punkt 1 führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkte räumliche Betroffenheit vorliegt. Die Anmerkungen zu Punkt 3 führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Sie werden jedoch bei der Planungskonkretisierung und bei gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen. Im Übrigen obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Detailplanung. Hinsichtlich der Anmerkungen zu Punkt 2 wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		Thüringen
3431/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden voll berücksichtigt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3447/2015	Gewässerrahmenplan	Das Nachmelden von Maßnahmen ist nicht möglich. Zusätzliche Maßnahmen der Gemeinden können bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) zur Förderung angemeldet werden. Für eine Beratung durch die TAB stehen Gewässerberater zur Verfügung. Grundsätzlich werden für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Entsprechend dieser Förderrichtlinie vom 18.08.2015 sind Maßnahmen bei der TAB einzureichen.		Thüringen
3448/201	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zum Klärungsbedarf hinsichtlich der Qualifizierung eines Gewässers zweiter Ordnung bzw. des Gewässerstatus wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der Fertigung der Studie Berücksichtigung finden. Die Anmerkung zur Durchgängigkeit des Wehres wurden geprüft. Sie sind sachlich nicht richtig und führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Bei der Anmerkung zum Kolk liegt ein Missverständnis vor, Gegenstand der Maßnahme ist ein Querbauwerk. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.08.2015 sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3449/2015	Bewirtschaftungsplan	Die Anmerkungen zum Wasserhaushalt wurden geprüft. Sie sind sachlich nicht richtig und führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
3449/2015	Landesprogramm Textteil	Im Landesprogramm Gewässerschutz wird auf den aktuellen Stand der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes und der Überarbeitung der Förderrichtlinie noch stärker eingegangen.		Thüringen
3449/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zu den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden zur Kenntnis genommen, sie werden bei der Planungspräzisierung herangezogen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3451/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3453/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3455/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Bei Bedarf stehen die Gewässerberater bei der Thüringer Aufbaubank für Fragen zur Verfügung. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.		Thüringen
3457/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3459/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Hinsichtlich der Anmerkung zur Bewirtschaftung der Stauanlagen wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		Thüringen
3462/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur Unterhaltungslast führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da sie sich nicht darauf beziehen. Die Anmerkungen zu den Maßnahmen des Gewässerrahmenplanes führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3463/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkung zur Herstellung der Durchgängigkeit für den Ersatzneubau wurde voll berücksichtigt. Die Anmerkungen zu den übrigen Maßnahmen des Gewässerrahmenplans führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind. Sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz,	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.08.2015 sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.	Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	
3465/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zum geplanten Rückbau eines Querbauwerkes führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Die Anmerkungen zur bereits vorhandenen Durchgängigkeit der Wehre werden erst im Rahmen der Detailplanung geprüft. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
3494/2015	Gewässerrahmenplan	Die Daten der aktuellen Gewässerentwicklungsplanung sollten in der Detailplanung in Zuständigkeit der Maßnahmenträger Berücksichtigung finden. Das scheinbar fehlende Maßnahmenblatt ist enthalten. Die Anmerkungen zum Umfang der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden geprüft und die Maßnahmenblätter, soweit erforderlich, ergänzt.	Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3495/2015	Maßnahmenprogramm	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen, sie führten jedoch führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
3499/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da sie nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen.		Thüringen
3503/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zum letzten Punkt der Stellungnahme führten zur Änderung der Anhörungsdokumente. Die übrigen Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3504/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Einzelne Fragen zur Entschädigung sind im Zuge der Detailplanung zu klären.		Thüringen
3519/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahmen an den Nebengewässern entfallen im Gewässerrahmenplan. Ein erneutes Aufgreifen für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten.	Änderung des Maßnahmenprogramms, des Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, und des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3521/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur bereits vorhandenen Durchgängigkeit der Wehre werden erst im Rahmen der Detailplanung geprüft. Die Anmerkungen zum geplanten Rückbau eines Querbauwerkes führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
3525/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur bereits vorhandenen Durchgängigkeit der Wehre werden erst im Rahmen der Detailplanung geprüft. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3526/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3528/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist zur Habitatvernetzung und damit zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung.		Thüringen
3529/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig. Die Flächenbetroffenheit kann erst im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung spezifiziert werden. Die konkrete bauliche Ausgestaltung obliegt der Detailplanung.		Thüringen
3530/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zu den ersten drei Maßnahmen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung. Die Anmerkungen zur vierten Maßnahme führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.		Thüringen
3570/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3571/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Landesprogramm Gewässerschutz wird auf den aktuellen Stand der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes und der Überarbeitung der Förderrichtlinie noch stärker eingegangen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3573/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahmen an den Nebengewässern entfallen im Gewässerrahmenplan. Ein erneutes Aufgreifen für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten. Im Landesprogramm Gewässerschutz wird auf den aktuellen Stand der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes und der Überarbeitung der Förderrichtlinie noch stärker eingegangen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Die Erstellung einer Mustersatzung zur Gründung von	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Wasser- und Bodenverbänden konnte landesintern bisher nicht einvernehmlich zwischen den betroffenen Ressorts abgeschlossen werden. Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.		
3585/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da sie nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen wurden zur Kenntnis genommen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteneinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Hinsichtlich der übrigen Anmerkungen wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		Thüringen
3588/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur ersten und achten Maßnahme bezüglich der falschen Trägerbezeichnung wurden berücksichtigt. Die Anmerkungen zur zweiten und vierten Maßnahme bezüglich der Hochwasserschutzmaßnahme werden dem zuständigen Referat der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Kenntnis gegeben. Die Anmerkungen zur dritten, fünften und sechsten Maßnahme sowie die Anmerkung zum Maßnahmenträger (Maßnahme 3) werden im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen bzw. geprüft. Diese Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3590/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zum Gewässerabschnitt 1 sowie die Alternativvorschläge führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen. Die Anmerkungen zum Gewässerabschnitt 5 sind sachlich nicht richtig und führten daher zu keiner Änderung. Die übrigen Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
3594/2015	Gewässerrahmenplan	Alle Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszeitraums waren nicht anhörungsrelevant. Die Anmerkungen zu den Maßnahmen in den Zeilen 1, 3, 5, 6, 10, 21, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45 aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum wurden berücksichtigt. Die übrigen Anmerkungen zu den Maßnahmen aus dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3595/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur ersten und vierten Maßnahme führten teilweise zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Hinweise zum Hochwasserschutzkonzept sind bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Die Anmerkungen zur zweiten (ohne Nummer) und dritten Maßnahme führten zu einer Änderung der Anhörungsdokumente.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3597/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zur Anlage Gewässerrahmenplan führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da sie nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen.		Thüringen
3597/2015	Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm	Aufgrund der unter den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 10 angesprochenen überregionalen Aspekte wurde die Stellungnahme den zuständigen Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Anmerkungen zu regionalen Aspekten führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Im Werra-Revier erarbeitet das Unternehmen K+S zusammen mit dem Land Hessen einen Maßnahme- und Zeitplan, in dem auch weitere Prüfungen von potenziell geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der im Detaillierten Bewirtschaftungsplan bezüglich der Salzbelastung vereinbarten Zielwerte enthalten sind. Welche Maßnahmen aus diesem Prozess zur weiteren Reduzierung der Salzeinträge hervorgehen, ist derzeit noch unklar. Auch im Südharz-Kalirevier werden von der LMBV noch konzeptionelle Untersuchungen durchgeführt mit der Zielstellung, weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzeinträge abzuleiten. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schieferbergbau Lehesten sind im zweiten Bewirtschaftungszeitraum nicht vorgesehen. Die Hinweise zu den erwogenen Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt.		Thüringen
3597/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen zur transparenteren Darstellung der Gründe für die Fristverlängerungen im Landesprogramm Gewässerschutz wurden berücksichtigt. Die Anmerkungen zu Punkt 2 wurden teilweise berücksichtigt. Im Landesprogramm Gewässerschutz wird auf den aktuellen Stand der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und der Überarbeitung der Förderrichtlinie noch stärker eingegangen. Regelungen zur Flächenbereitstellung, Entschädigung und zu A+E-Maßnahmen sind u. a. im Flächensicherungskonzept des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zu finden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sollen in Ökokonten und Flächenpools aufgenommen werden, um für spätere Eingriffe als Kompensation zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen der KULAP-Förderung soll die Prämienfähigkeit der in Anspruch genommenen Flächen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Anmerkungen zur Reduzierung von Stoffeinträgen wurden geprüft. Im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz wurde textlich der aktuelle Stand der Novelle der Düngeverordnung und deren vorgesehene Regelungen aufgenommen. Die vorhandenen, teilweise hohen, Belastungen der Gewässer mit Phosphor aus der Landwirtschaft und dem Abwasser führen dazu, dass der gute Zustand auch nach Umsetzung zahlreicher Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum noch nicht erreicht wird. Darum sind auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge notwendig. Als Bewertungsmaßstab für die notwendige Reduzierung von Phosphoreinträgen wurden die typspezifischen Orientierungswerte der LAWA für Phosphor herangezogen. Die Höhe der zu reduzierenden Phosphoreinträge wurde wasserkörperbezogen ermittelt und anhand der Eintragspotenziale eine Aufteilung der Belastungen auf die Belastungspfade Abwasser und Landwirtschaft vorgenommen. Die Phosphorbelastungen der Gewässer in Thüringen werden im Abwasserbereich im überwiegenden Maße durch abwassertechnische Maßnahmen an den kleineren Kläranlagen reduziert. Vereinzelt sehen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aber auch die Phosphorreduzierung über die Erweiterung und Anpassung von Kleinkläranlagen vor. Diese Maßnahmen haben sich als überaus wirksam zur Reduzierung der Phosphorbelastungen der Gewässer herausgestellt und wurden in die nach § 58a ThürWG zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzepte aufgenommen, die gem. § 58a Abs. 1 ThürWG an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten sind. Mit diesen Maßnahmen werden die Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung aus der Kommunalabwässerrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Verpflichtungen des ThürWG erfüllt und durch die zuständigen Wasserbehörden überwacht. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Landwirtschaftsbetriebe nach der Düngeverordnung zur Einhaltung der	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Textteil	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		<p>guten fachlichen Praxis verpflichtet und tragen damit zur Phosphorreduzierung bei. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis wird durch die Landwirtschaftsämter kontrolliert. Auswertungen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. innerhalb Thüringens haben gezeigt, dass das Einhalten der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft allein nicht ausreichend ist, um die landwirtschaftsinduzierten Nährstoffbelastungen der Gewässer hinreichend zu senken. Aus diesem Grund werden mit der Novelle der Düngeverordnung auch die rechtlichen Anforderungen an die Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen in den nächsten Jahren deutlich erhöht. Damit wird dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen. Neben der Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben werden auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen angeboten und der Beratungsansatz über die Fortführung und Neueinrichtung von Gewässerschutzkooperationen forciert. Die Aufteilung der Maßnahmenkosten kann erst im Rahmen der weiteren Planungspräzisierung genauer spezifiziert werden. Die Anmerkungen zur transparenteren Darstellung der Synergien zwischen Gewässerschutz und Hochwasserschutz wurden im Landesprogramm Gewässerschutz berücksichtigt. Die Anmerkungen zur Berücksichtigung des Bibers als „Landschaftsgestalter“ wurden zur Kenntnis genommen. Wie im Zusammenhang mit der WRRL damit umzugehen ist, ist zunächst auf Ebene der LAWA gemeinsam zusammen mit dem Naturschutz zu klären. Im Werra-Revier erarbeitet das Unternehmen K+S zusammen mit dem Land Hessen einen Maßnahme- und Zeitplan, in dem auch weitere Prüfungen von potenziell geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der im Detaillierten Bewirtschaftungsplan bezüglich der Salzbelastung vereinbarten Zielwerte enthalten sind. Welche Maßnahmen aus diesem Prozess zur weiteren Reduzierung der Salzeinträge hervorgehen, ist derzeit noch unklar. Auch im Südharz-Kalirevier werden von der LMBV noch konzeptionelle Untersuchungen durchgeführt mit der Zielstellung, weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Salzeinträge abzuleiten. Das Landesprogramm Gewässerschutz wurde um einen Text zum Wasserentnahmeentgelt ergänzt. Die Hinweise zu Pflanzenschutzmitteln führten zu einer textlichen Ergänzung im Landesprogramm Gewässerschutz. Die Anmerkungen zur Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern wurden geprüft. Sie sind sachlich nicht richtig und führten daher zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.</p>		
3599/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	<p>Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahmen an den Nebengewässern entfallen im Gewässerrahmenplan. Ein erneutes Aufgreifen für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Im Landesprogramm Gewässerschutz wird auf den aktuellen Stand der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes und der Überarbeitung der Förderrichtlinie noch stärker eingegangen. Die Erstellung einer Mustersatzung konnte landesintern bisher nicht einvernehmlich zwischen den betroffenen Ressorts abgeschlossen werden. Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und für Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p>	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3600/2015	keine Betroffenheit	<p>Die Anmerkungen beziehen sich auf Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
3603/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen beziehen sich auf Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Es wird auf die Beantwortung der Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagement verwiesen.		Thüringen
3606/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen.		Thüringen
3607/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahme zur Zielerreichung notwendig ist. Sie werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.08.2015 sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.		Thüringen
3614/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da sie nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen.		Thüringen
3616/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Maßnahmen an den Nebengewässern entfallen im Gewässerrahmenplan. Ein erneutes Aufgreifen für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3620/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Es wurden keine direkten Änderungswünsche vorgetragen. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischlauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3624/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur in erheblich veränderten Fließgewässern dürfen die Nutzung nicht signifikant negativ beeinflussen. Insofern wird das Spektrum an Maßnahmen eingeschränkt.		Thüringen
3624/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten teilweise zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Der Gewässerrahmenplan wird entsprechend der Anmerkung zum Umfang des LAWA-Maßnahmentyps 71 fortgeschrieben. Im Übrigen wurden die Anmerkungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Planungspräzisierung herangezogen. Fragen zur Maßnahmenumsetzung und zur Entschädigung werden im Vorfeld und bei der Maßnahmenumsetzung mit den Betroffenen geklärt.	Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3624/2015	Landesprogramm Textteil	Die Anmerkungen zur eindeutigen Definition und exakten Erläuterung der einzelnen Maßnahmentypen im Maßnahmenteil des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz wurden berücksichtigt. Die KULAP-Maßnahme	Änderung des Thüringer Landesprogramms	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		A2 wurde bei gleichbleibender Maßnahmenkulisse neu formuliert. Die bisherige Anlage 4 wird auch in die spätere PDF-Fassung des Landesprogramms aufgenommen. Regelungen zur Flächenbereitstellung, Entschädigung und zu A+E-Maßnahmen sind u. a. im Flächensicherungskonzept des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zu finden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sollen in Ökokonten und Flächenpools aufgenommen werden, um für spätere Eingriffe als Kompensation zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen der KULAP-Förderung soll die Prämienfähigkeit der in Anspruch genommenen Flächen nach Möglichkeit erhalten bleiben.	Gewässerschutz, Maßnahmenteil	
3627/2015	Bewirtschaftungsplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden.		Thüringen
3630/2015	Gewässerrahmenplan	Die Hinweise sind hilfreich. Sie führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, werden aber bei der Maßnahmenumsetzung herangezogen.		Thüringen
3631/2015	Bewirtschaftungsplan, Umweltbericht, Landesprogramm Maßnahmenteil, Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten (Thüringer Gewässerbeirat, Gewässerforen, Workshops, Internetauftritt, Informationsmaterial) ist aus Sicht des Freistaats Thüringen eine Umsetzung der WRRL in kooperativer und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise Rechnung getragen worden. Umfang und Inhalt der Anhörungsdokumente basieren dabei auf den europa- und bundesweit geregelten Vorgaben.		Thüringen
3638/2015	Gewässerrahmenplan	Die Feststellungen sind für die Maßnahmenumsetzung hilfreich und sollten gerade in Bezug auf eigene Zuständigkeiten Berücksichtigung finden. Die Anmerkungen führten teilweise zu einer Änderung der Anhörungsunterlagen. Ein Teil der Maßnahmen wurde gestrichen. Aus den Anmerkungen geht ein erhöhter Informations- und Fortbildungsbedarf hervor. Dies wurde zum Anlass genommen, einen Teil der verbleibenden Maßnahmen zurückzustellen. Ein erneutes Aufgreifen für den Zeitraum ab 2021 bleibt vorbehalten. Die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Hauptgewässer werden beibehalten. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischlauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3640/2015	Gewässerrahmenplan	Ein Großteil der Anmerkungen führte zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Die Anmerkungen zu nicht auffindbaren/nicht existenten Bauwerken werden erst im Rahmen der Detailplanung geprüft. Die Anmerkungen dazu sowie die weiteren Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die übrigen Maßnahmen sind zur Zielerreichung notwendig. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischlauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt. Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.		
3647/2015	Maßnahmenprogramm	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3657/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen sind hilfreich und führten zu einer Änderung der Anhörungsdokumente. Sie werden bei der Plankonkretisierung zur Umsetzung der Maßnahmen in Trägerschaft des Freistaats Thüringen herangezogen. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft wird auf das wasserrechtliche Verfahren verwiesen.	Änderung des Maßnahmenprogramms, Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
3659/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den angesprochenen Nebengewässern dient der Erschließung von geeigneten Laich- und Aufwuchshabitaten. Die Maßnahme ist daher zur Zielerreichung notwendig. Dabei obliegt die konkrete bauliche Ausgestaltung der Planungspräzisierung.		Thüringen
3696/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Es wurden keine direkten Änderungswünsche vorgetragen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3705/2015	Maßnahmenprogramm	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3707/2015	Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm, Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
3708/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden.		Thüringen
3713/2015	Bewirtschaftungsplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente. Die vorgeschlagene Änderung des Bewirtschaftungsziels des Grundwasserkörpers Nordthüringer-Buntsandsteinaustrich/Wipper in ein „weniger		Thüringen

Erfassungsnummer	Betroffenheit	Gesamtbeurteilung	Art der Auswirkung	bewertet durch
		strenges Bewirtschaftungsziel“ wurde nicht übernommen. Derzeit ist noch unklar, wie sich die Belastung im Grundwasser nach der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen weiter entwickeln wird. Aus diesem Grund sollen weitere Untersuchungen vorgenommen werden. Derzeit kann nicht zweifelsfrei, wie im § 30 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz gefordert, begründet werden, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist.		
3719/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Beeinflussung auf Flächenentwässerung, Feldstückgröße und Wegeparzellen erst im Rahmen der weiteren Planungspräzisierung genauer spezifiziert werden kann. Die Anmerkungen werden bei der Planungspräzisierung herangezogen.		Thüringen
3737/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen zu den Maßnahmen am Gewässer zweiter Ordnung nehmen nicht auf Maßnahmen aus den vorgelegten Anhörungsdokumenten Bezug, da diese bereits im Ergebnis der Gewässerwerkstätten zurückgestellt wurden. Die Maßnahmen am Gewässer erster Ordnung sind grundsätzlich zur Zielerreichung notwendig. Die konkrete räumliche Verortung sowie die Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz bleiben der Planungspräzisierung vorbehalten. Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente.		Thüringen
4106/2015	Gewässerrahmenplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da die Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind. Die Anmerkungen zur dritten Maßnahme werden jedoch im Zuge der Plankonkretisierung herangezogen. Die Hinweise zur eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit werden durch den Freistaat Thüringen Fördermittel im Rahmen der AKTION FLUSS zur Verfügung gestellt. Mit der aktuellen Förderrichtlinie vom 18.08.2015 werden zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer auch der Bau von Anlagen zum Fischlauf und -abstieg, der Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen), die Durchführung von Fischschutzmaßnahmen sowie der Bau von Fischleiteinrichtungen gefördert. Entsprechend dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) einzureichen. Durch die Gewässerberater der TAB werden die Antragsteller auch vor Ort beraten und unterstützt.		Thüringen
4107/2015	Landesprogramm Maßnahmenteil	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung des Thüringer Landesprogramms Gewässerschutz, Maßnahmenteil, Änderung des Gewässerrahmenplans	Thüringen
4108/2015	Bewirtschaftungsplan	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden.		Thüringen